

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und  
Unterricht**

1921

[urn:nbn:de:bsz:31-165872](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165872)

*Laminier*

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

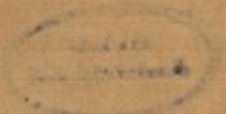
Neunundfünfzigster Jahrgang

Nr. 1 bis 36

**1921**

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.



# I. Übersicht

der im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts  
vom Jahre 1921 enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1920.	<b>I. Gesetze:</b>		
28. Mai	über die Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 . . . . .	2	7
3. Dezember	über die Änderung des Dienstreise- und Umzugskosten-		
1921.	gesetzes . . . . .	2	8
2. März	über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhe-		
	gehaltsempfänger und Hinterbliebenen . . . . .	9	87
22. März	über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai		
29. Juli	1920 . . . . .	26	261
29. Juli	über die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung		
	gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai		
	1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) in der		
	Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Gesetz- und		
	Verordnungsblatt Seite 175) . . . . .	29	315
5. Oktober	über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges		
	1914/18 zurückgelegten Dienstzeit . . . . .	31	341
5. "	über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und		
	den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902		
	22. März 1921		
22. November	über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. Juli 1921		
	und des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung		
	des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 .	35	393
1920.	<b>II. Verordnungen des Staatsministeriums:</b>		
30. Dezember	Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend	2	9
30. "	Die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothek-		
	beamten betreffend . . . . .	2	10

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
4. Januar	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend . .	2	10
19. Februar	Behördenbezeichnung bei der Hochbauverwaltung betreffend	8	73
26. Juli	Den Vollzug des Besoldungsgesetzes für die außerplanmässigen Beamten betreffend . . . . .	26	290
3. September	Bergütung für Überstunden der Volksschullehrer betreffend	28	309
3. "	Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Einrichtungen betreffend . . . . .	29	316
17. "	Den Vollzug des Besoldungsgesetzes betreffend . . . . .	30	327
8. November	Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend	34	387
23. "	Dienstreise- und Umzugskosten betreffend . . . . .	35	398
<b>III. Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b>			
1921.			
10. Januar	Die Prüfungsgebühren betreffend . . . . .	2	11
12. "	Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend . .	2	13
13. "	Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend . . .	2	15
28. "	Die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22 betreffend . . . . .	5	37
9. März	Die Erhebung der Ortskirchensteuer betreffend . . . . .	9	92
4. April	Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelischen Landeskirche im Rechnungsjahr 1921/22 betreffend	12	119
11. Mai	Änderung der Katholischen und der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung betreffend . . . . .	19	181
18. August	Die Erhebung der Ortskirchensteuer im Steuerjahr 1921/22 betreffend . . . . .	28	310
<b>IV. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b>			
1920.			
1. Dezember	Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend .	2	21
20. "	Die Erhebung der Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend . . . . .	2	16
22. "	Die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend . . .	1	2
27. "	Die Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für den Fortbildungsunterricht betreffend . . . . .	2	22
28. "	Den Religionsunterricht an den Höheren Schulen betreffend	2	20

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1920.			
30. Dezember	Lehrkurs für Leibesübungen 1921 betreffend . . . . .	1	3
30. "	Die Entrichtung der Kapitalertragssteuer betreffend . . .	2	17
31. "	Die außerordentliche Staatsprüfung für das höhere Lehr- amt 1921 betreffend . . . . .	1	2
31. "	Das Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unter- richts betreffend . . . . .	1	6
31. "	Die Versicherung von Postwertsendungen betreffend . . .	2	18
31. "	Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend .	2	22
1921.			
4. Januar	Den fünfzigjährigen Gedenktag der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches betreffend . . . . .	1	1
5. "	Die Aufstellung von Nachweisungen über die Dienstbezüge der Beamten usw. für die Veranlagung zur Einkommen- steuer für 1920/21 betreffend . . . . .	2	16
5. "	Die Erhöhung des Pauschbetrags für die Benützung von Fahrrädern zu dienstlichen Zwecken betreffend . . . . .	2	18
8. "	Die Ausübung der schulärztlichen Aufgaben durch die Bezirksärzte betreffend . . . . .	5	41
10. "	Die Neuregelung der Bezüge der Beamten, hier: die Rück- zahlung der Vorschüsse auf die neuen Befoldungsbezüge betreffend . . . . .	2	17
10. "	Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen betreffend	5	45
11. "	Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend .	2	21
11. "	Die Abhaltung der evangelischen Schulsynoden betreffend	4	33
12. "	Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend . .	2	15
13. "	Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend . . .	2	15
17. "	Kostenlose Heilstätten- und Erholungskuren für Kinder Angestellter und Arbeiter der Tabakverarbeitung be- treffend . . . . .	3	29
19. "	Die Verlegung des Schuljahresbeginns der Höheren Schulen betreffend . . . . .	2	19
19. "	Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für Kriegs- teilnehmer betreffend . . . . .	3	30
19. "	Das Ortsklassenverzeichnis . . . . .	5	39
20. "	Die Schulordnung betreffend . . . . .	2	19

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
21. Januar	Die Dienstweisung für die Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen, hier: die Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer betreffend . . . . .	3	28
24. "	Die Konferenz für alkoholfreie Jugenderziehung betreffend	3	27
24. "	Zwischenzeugnisse betreffend . . . . .	3	28
24. "	Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Frühjahr 1921 betreffend	3	28
24. "	Die Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1921 betreffend .	3	29
24. "	Den Preis des Volksschullesebuchs, I. Teil betreffend . .	4	33
24. "	Den Mangel an Kleingeld betreffend . . . . .	5	40
24. "	Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend . . . . .	5	42
25. "	Die Bezüge der Beamten betreffend . . . . .	4	31
26. "	Den Besuch der badischen Hochschulen betreffend . . . .	5	38
27. "	Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend . . . . .	4	33
27. "	Die Anrechnung der Militärdienstzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend . . . . .	4	35
27. "	Die Bekämpfung der Tuberkulose betreffend . . . . .	5	40
27. "	Die Gewerbelehrervorprüfung Frühjahr 1921 betreffend	5	40
27. "	Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend	5	45
29. "	Die Abhaltung einesurses für gewerblichen Unterricht betreffend . . . . .	5	41
2. Februar	Die Jahresberichte für das Schuljahr 1920/21 betreffend	4	32
2. "	Die Vergebung von Stipendien an Schülerinnen der badischen Haushaltungsschulen und der Luifenschule in Karlsruhe betreffend . . . . .	6	64
3. "	Die praktische Ausbildung der künftigen Techniker betreffend	7	67
4. "	Die erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend	8	80
5. "	Die Eröffnung des Landesbades in Baden betreffend . .	7	65
8. "	Die Oberrealschule in Freiburg betreffend . . . . .	7	68
11. "	Die Schulgelderhebung an den Höheren Lehranstalten betreffend . . . . .	7	67
12. "	Die Verleihung von Stipendien betreffend . . . . .	6	51
14. "	Die Annahme von Dienststellungen im Auslande durch deutsche Mädchen betreffend . . . . .	7	69

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
15. Februar	Die Umgrenzung der Pfarreien Lenzkirch und Altglashütten betreffend . . . . .	7	65
15. "	Der Turn- und Spielunterricht betreffend . . . . .	7	68
16. "	Den Vollzug des Artikels 148 Absatz 3 Satz 2 der Reichsverfassung betreffend . . . . .	7	66
17. "	Die Prüfung der Zeichenlehrer betreffend . . . . .	8	79
17. "	Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten betreffend . . . . .	8	80
18. "	Die zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend	8	82
19. "	Die von den Schulgemeinden an die Staatskasse zu zahlenden Mietzinsentschädigungen der Volksschullehrer betreffend . . . . .	7	68
19. "	Den Beamteneid betreffend . . . . .	8	74
19. "	Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend . . . . .	8	78
21. "	Das Studium an der Technischen Hochschule in Karlsruhe betreffend . . . . .	8	77
21. "	Die allgemeine Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen betreffend . . . . .	8	77
25. "	Dienstwohnungsvorschriften, hier: die Vergütung für Mitbenützung von Zentralheizungen und Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen sowie Entnahme von Wasser aus Wasserleitungen betreffend . . . . .	8	75
26. "	Die Empfehlung von Druckchriften betreffend . . . . .	9	96
1. März	Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Gewerbelehrerkandidaten betreffend . . . . .	9	97
2. "	Die Abhaltung von Spiel- und Sportkursen an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe betreffend . .	8	78
3. "	Die allgemeine kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22 betreffend . . . . .	8	74
5. "	Die Gewerbelehrerhauptprüfung Frühjahr 1921 betreffend	9	97
5. "	Die Einwirkung des Krieges auf die Abhaltung der zweiten Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend	9	97
8. "	Die Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht betreffend . . . . .	8	79

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
8. März	Die französische Fremdenlegion betreffend . . . . .	9	95
10. "	Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend . . . . .	9	96
11. "	Den Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen be- treffend . . . . .	10	108
14. "	Die außerordentliche Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend . . . . .	12	126
15. "	Die Gesellenprüfungsordnung betreffend . . . . .	10	108
16. "	Den Unterricht in weiblichen Handarbeiten betreffend . .	10	107
16. "	Den Mangel an Kleingeld betreffend . . . . .	10	109
17. "	Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend . . . . .	9	93
17. "	Jugendherbergen betreffend . . . . .	9	94
17. "	Die Annahme von Dienststellen im Auslande durch deutsche Mädchen betreffend . . . . .	9	95
18. "	Die Bezüge der Beamten betreffend . . . . .	9	92
21. "	Die Schulordnung betreffend . . . . .	9	96
23. "	Die Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1921 betreffend	10	108
26. "	Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend	16	161
26. "	Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend	16	165
29. "	Die Dienstwohnungsvorschriften betreffend . . . . .	11	111
29. "	Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffent- lichen Dienst betreffend . . . . .	12	125
30. "	Die auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge der Be- amten gewährten Vorschüsse betreffend . . . . .	10	103
30. "	Gewährung von Kinderbeihilfen in den im Besoldungs- gesetz nicht vorgesehenen Fällen betreffend . . . . .	10	104
30. "	Die Ausführungsbestimmungen zu § 4 Absatz 3 des Be- soldungsgesetzes betreffend . . . . .	10	106
30. "	Die Ferien an den Gewerbe- und Handelsschulen be- treffend . . . . .	12	122
31. "	Die Prüfung für das höhere Lehramt 1921 betreffend .	10	109
31. "	Die Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung betreffend . .	12	122
1. April	Die Behandlung der Fußböden in den vom Staate zu unterhaltenden Gebäuden betreffend . . . . .	11	112



Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
1. April	Das Volksschullesebuch betreffend . . . . .	12	123
4. "	Die Anlage von Stiftungsgeldern auf Hypotheken betreffend . . . . .	11	112
4. "	Das Einsammeln von Arzneipflanzen betreffend . . . . .	12	121
4. "	Die Abhaltung der 6. Hauptversammlung des Badischen Turnlehrervereins betreffend . . . . .	12	121
4. "	Die Gewerbelehrervorprüfung Frühjahr 1921 betreffend	12	125
5. "	Die Verleihung der Körperschaftsrechte an religiöse Gemeinschaften betreffend . . . . .	12	120
5. "	Die Verleihung der Körperschaftsrechte an religiöse Gemeinschaften betreffend . . . . .	12	120
6. "	Einsichtnahme in die Personalakten betreffend . . . . .	12	120
7. "	Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend . . . . .	11	118
7. "	Heimatkunde betreffend . . . . .	12	123
7. "	Die Befreiung der Zinsen aus den Fernsprechbeiträgen von der Kapitalertragsteuer betreffend . . . . .	14	144
8. "	Den Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend . . . . .	12	123
8. "	Den Bezug von Karten zu ermäßigten Preisen betreffend	12	124
13. "	Den Fortbildungsunterricht in Östringen betreffend . . . . .	14	146
14. "	Den Abschluß des praktischen Halbjahres der Lehrerinnen betreffend . . . . .	16	166
15. "	Die Ferien an den Höheren Lehranstalten betreffend . . . . .	11	113
15. "	Die Abhaltung von Spiel- und Sportkursen an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe betreffend . . . . .	11	114
15. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend	11	114
15. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend	11	115
15. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend	11	115
15. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend	11	116
15. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend	11	116
15. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend	11	117
15. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend	11	117
15. "	Die ordentliche Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Frühjahr 1921 betreffend . . . . .	14	147
16. "	Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1921/22 betreffend . . . . .	11	113

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
18. April	Die Abhaltung eines Turn-, Spiel- und Sportfestes betreffend . . . . .	12	122
18. "	Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad in Baden und das Landesfolbad in Dürreheim betreffend . . . . .	14	143
22. "	Technische Nothilfe betreffend . . . . .	14	145
22. "	Die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend . . . . .	14	146
22. "	Die Dienstweisung für die Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen betreffend . . . . .	15	155
25. "	Die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen betreffend . . . . .	13	135
27. "	Lehrgang für Jugendpflege betreffend . . . . .	14	146
28. "	Die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen betreffend . . . . .	15	154
28. "	Studienfahrt durch mitteldeutsche Erziehungsstätten betreffend . . . . .	15	155
28. "	Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend . . . . .	19	185
28. "	Die Anrechnung der Militärdienstzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend . . . . .	19	186
2. Mai	Erholung für unterernährte Stadtkinder betreffend . . . . .	15	156
3. "	Den Urlaub der Beamten betreffend . . . . .	15	149
4. "	Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte betreffend . . . . .	17	173
6. "	Die Erhebung der Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend . . . . .	15	151
6. "	Die bargeldlose Zahlung der Bezüge der Beamten betreffend . . . . .	15	153
6. "	Den badischen Schwarzwaldverein und sonstige Wandervereine betreffend . . . . .	17	174
9. "	Die ordentliche Zeichenlehrerprüfung für 1921 betreffend . . . . .	15	155
17. "	Heimatkundliche Studienfahrt durch Hessen betreffend . . . . .	17	172
17. "	Hydrobiologische Kurse an der Anstalt für Bodensee-forschung betreffend . . . . .	17	173
17. "	Schullichtspiele betreffend . . . . .	17	174
17. "	Die praktische Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer betreffend . . . . .	18	179

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
17. Mai	Den Steuerabzug, hier: die Vergütung für Reinigung der Diensträume betreffend . . . . .	19	182
17. "	Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die nichtstaatlichen Lehranstalten betreffend . . . . .	19	183
17. "	Den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in den Höheren Lehranstalten betreffend . . . . .	19	184
17. "	Die Musiklehrerprüfung im Jahre 1921 betreffend . . . . .	19	188
17. "	Den Fortbildungsschulverband Gutach-Kollnau betreffend . . . . .	19	189
17. "	Den Fortbildungsunterricht in Oslingen betreffend . . . . .	19	189
18. "	Den Urlaub der Beamten betreffend . . . . .	17	171
20. "	Die Veranstaltung von Ferientkursen betreffend . . . . .	17	171
23. "	Die Gewerbelehrerhauptprüfung, Sommer 1921 betreffend . . . . .	18	179
23. "	Die Abhaltung einer außerordentlichen Gewerbelehrerhauptprüfung im Sommer 1921 betreffend . . . . .	18	179
23. "	Die Erhebung der Reichs-Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend . . . . .	19	182
23. "	Die Verleihung von Stipendien betreffend . . . . .	19	191
25. "	Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend . . . . .	18	175
25. "	Die Abhaltung eines Lehrgangs für weibliche Jugendpflege betreffend . . . . .	18	178
30. "	Sondervergütungen betreffend . . . . .	19	184
30. "	Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend . . . . .	19	190
30. "	Den Verkauf ausgeschiedener Aktien betreffend . . . . .	20	198
30. "	Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend . . . . .	20	203
1. Juni	Die Erste und Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend . . . . .	19	190
3. "	Die Abhaltung von landwirtschaftlichen Kursen betreffend . . . . .	19	190
3. "	Fahrpreisermäßigungen betreffend . . . . .	19	192
4. "	Landesversammlung des Vereins Badische Heimat in Donaueschingen betreffend . . . . .	20	201
6. "	Die Stiftungskasse der Staatsschulanstalten und die Vereinigte Schul- und Stipendienstiftungskasse betreffend . . . . .	20	201
6. "	Erholungsaufenthalt für Stadtkinder betreffend . . . . .	20	202
7. "	Das Umsatzsteuergesetz betreffend . . . . .	20	198

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
8. Juni	Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend . . . . .	20	204
8. "	Den Besuch der staatlichen Höheren Schulen im Schuljahr 1920/21 betreffend . . . . .	21	208
9. "	Den Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen betreffend . . . . .	20	203
10. "	Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend . . . . .	20	202
11. "	Die Bezirke der Verwaltungsbehörden betreffend . . . . .	20	197
15. "	Anerkennung des Landesverbandes der Ev. Gemeinschaft in Baden als Körperschaft des öffentlichen Rechts betreffend . . . . .	21	207
20. "	Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung betreffend . . . . .	21	215
22. "	Die Abhaltung eines Ausbildungskurses für Knabenhandarbeitsunterricht betreffend . . . . .	21	214
24. "	Die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer betreffend . . . . .	21	214
24. "	Den Geldverkehr betreffend . . . . .	22	220
28. "	Die Bornahme von Sammlungen zugunsten des „Oberschlesier-Hilfswerks“ betreffend . . . . .	21	214
30. "	Stellenvermittlung betreffend . . . . .	22	222
30. "	Die Zeichenlehrerprüfung im Jahre 1921 betreffend . . . . .	22	223
3. Juli	Den Unterricht in der Projektionslehre betreffend . . . . .	23	230
4. "	Die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten betreffend . . . . .	22	221
4. "	Die Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Moos, Amts Konstanz, betreffend . . . . .	22	222
5. "	Die Bezirke der Verwaltungsbehörden betreffend . . . . .	22	219
5. "	Das Werk „Das Pflanzenleben des Schwarzwaldes“ von Professor Dr. Oltmanns betreffend . . . . .	22	224
6. "	Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend . . . . .	22	222
6. "	Die Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsschulunterricht betreffend . . . . .	22	223
8. "	Die Bekämpfung der Ruhr betreffend . . . . .	23	230
12. "	Die Abhaltung einer außerordentlichen Handelslehrerprüfung im Herbst 1921 betreffend . . . . .	23	232

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
12. Juli	Die Bekanntgabe erledigter Stellen betreffend . . . . .	23	232
13. "	Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend . . . . .	24	237
14. "	Die Beteiligung der Eltern an den Aufgaben der Höheren Schulen betreffend . . . . .	23	229
14. "	Die Abhaltung eines Lehrgangs für weibliche Jugendpflege betreffend . . . . .	23	231
14. "	Die Abhaltung von Spiel- und Sportkursen an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe betreffend . . . . .	23	231
16. "	Den Fortbildungsschulverband Waldkirch betreffend . . . . .	24	237
19. "	Die 53. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner betreffend . . . . .	24	236
22. "	Die Abhaltung eines Lehrgangs für Jugendpflege betreffend . . . . .	24	236
25. "	Den Fortbildungsunterricht in Lahr betreffend . . . . .	25	253
26. "	Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Sommer 1921 betreffend . . . . .	25	254
29. "	Heimatkundliche Studienfahrt durch Mittelfranken und Nordschwaben betreffend . . . . .	25	252
30. "	Die Nachweisungen über das staatliche Grundstockvermögen betreffend . . . . .	25	251
30. "	Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend . . . . .	25	253
30. "	Die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend . . . . .	25	255
2. August	Die Verwendung von Lehrern beim bürgerlichen Unterricht an militärischen Anstalten betreffend . . . . .	24	235
2. "	Den Fortbildungsschulunterricht in Denzlingen betreffend . . . . .	25	252
2. "	Die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend . . . . .	25	255
4. "	Die Unterrichtszeit betreffend . . . . .	24	235
4. "	Die Schulärzte an den Volksschulen betreffend . . . . .	25	250
5. "	Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend . . . . .	32	359
8. "	Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn betreffend . . . . .	25	241
9. "	Die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer betreffend . . . . .	32	355
9. "	Die erste Prüfung für Handarbeitslehrerinnen betreffend . . . . .	32	364
10. "	Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend . . . . .	25	249

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
11. August	Die Umzüge der Beamten betreffend . . . . .	25	247
12. "	Den Vollzug des Lastenverteilungsgesetzes betreffend . .	27	301
12. "	Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend . . . . .	27	305
15. "	Dante-Feier betreffend . . . . .	25	252
17. "	Die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend . . . . .	25	254
17. "	Die Schulgeldbefreiungen an den Höheren Lehranstalten betreffend . . . . .	27	302
18. "	Die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer betreffend . . .	25	251
18. "	Ortsklassenverzeichnis betreffend . . . . .	27	297
18. "	Steuerabzug vom Einkommen betreffend . . . . .	27	298
19. "	Schriftverkehr betreffend . . . . .	27	299
19. "	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend . .	27	301
19. "	Die Lernmittel an den Volks- und Fortbildungsschulen betreffend . . . . .	27	304
20. "	Die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinde betreffend . . . . .	27	300
23. "	Die Dienstweisung für die Vorstände und Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 betreffend	27	303
24. "	Die Umsatzsteuerpflicht betreffend . . . . .	27	299
25. "	Die freie Lehrerwohnung betreffend . . . . .	27	304
27. "	Die Anlage von Stiftungsgeldern betreffend . . . . .	27	298
31. "	Das Versicherungsgesetz für Angestellte betreffend . . .	29	317
6. September	Die Gewerbelehrervorprüfung Herbst 1921 betreffend . .	28	313
6. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend	29	321
7. "	Die Einwirkungen des Besoldungs- und des Steuerverteilungsgesetzes auf die Schule betreffend . . . . .	28	311
8. "	Den Besuch der badischen Hochschulen betreffend . . . .	29	317
9. "	Die praktische Ausbildung der künftigen Techniker betreffend	29	319
9. "	Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend . . . . .	29	319
9. "	Die Anrechnung der Militärdienstzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend . . . . .	29	320
9. "	Die Bewilligung von Unterstützungen aus der Bodemer-Stiftung für entlassene Blinde betreffend . . . . .	29	321

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
12. September	Die 2. Deutsche Bildwoche betreffend . . . . .	28	313
14. "	Die Zahlung der Bezüge der Beamten und Angestellten betreffend . . . . .	28	311
14. "	Das Werk „Das Pflanzenleben des Schwarzwaldes“ von Professor Dr. Oltmanns betreffend . . . . .	29	318
15. "	Die Vergütung für Überstunden betreffend . . . . .	28	310
19. "	Den Vollzug des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenver- sicherung betreffend . . . . .	30	335
19. "	Die Abhaltung eines Jugendpflegelehrgangs für junge Männer betreffend . . . . .	30	336
24. "	Die Bezüge der Beamten betreffend . . . . .	30	333
26. "	Das Bücherverzeichnis der Landesbibliothek betreffend . .	30	337
29. "	Errichtung einer sechsklassigen Realschule in Pforzheim betreffend . . . . .	31	345
29. "	Die Vereinigung der Gemeinde Warmbach mit der Ge- meinde Kollingen betreffend . . . . .	31	347
3. Oktober	Den Vollzug des Besoldungsgesetzes, hier: Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Hand- arbeiten und Haushaltungskunde betreffend . . . . .	30	328
3. "	Ausstellung deutscher mittelalterlicher Plastik betreffend .	30	336
3. "	Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend . . . .	30	337
3. "	Das Kartenlesen in den Schulen betreffend . . . . .	31	348
5. "	Druckschriften betreffend . . . . .	31	348
5. "	Die außerordentliche Handelslehrerprüfung Herbst 1921 betreffend . . . . .	33	376
6. "	Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Herbst 1921 betreffend . . . . .	33	378
7. "	Die Errichtung einer Einzelkirchengemeinde St. Bernhard in Baden-Baden betreffend . . . . .	31	343
10. "	Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend . . . . .	31	348
11. "	Die Verwendung von Dienstmarken betreffend . . . . .	31	344
11. "	Freigabe von Unterricht betreffend . . . . .	31	345
11. "	Den Schuldienst in Ottoschwanden, Amts Emmendingen, betreffend . . . . .	31	347

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
14. Oktober	Die Reinigung der Schulräume betreffend . . . . .	31	346
17. "	Heimatkundliche Kurse des Landesvereins Badische Heimat betreffend . . . . .	31	345
17. "	Die Förderung der Ausbildung tüchtiger und bedürftiger Schüler betreffend . . . . .	31	346
17. "	Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffent- lichen Dienst betreffend . . . . .	33	377
17. "	Die Gewerbelehrevorprüfung, Herbst 1921 betreffend . . . . .	33	378
18. "	Auskunftserteilung an private Unternehmungen betreffend . . . . .	33	371
19. "	Schülerfahrten nach Karlsruhe zum Besuch der Staats- sammlungen betreffend . . . . .	33	374
19. "	Die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend . . . . .	33	379
20. "	Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffent- lichen Dienst betreffend . . . . .	32	353
22. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend . . . . .	33	376
24. "	Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im Volks- schuldienst betreffend . . . . .	33	380
25. "	Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffent- lichen Dienst betreffend . . . . .	33	377
28. "	Die Jahrhundertfeier der Union betreffend . . . . .	32	354
28. "	Den geographischen Unterricht betreffend . . . . .	33	375
28. "	Die Preise der vom Reichsamt für die Landesaufnahme in Berlin herausgegebenen Karten betreffend . . . . .	33	375
29. "	Heimatkundliche Kurse des Landesvereins Badische Heimat betreffend . . . . .	32	354
31. "	Die Einrichtung und Benützung von Fernsprechan schlüssen betreffend . . . . .	33	367
31. "	Die Extraneer-Prüfungen an den Höheren Schulen betreffend . . . . .	33	373
31. "	Ausstellung deutscher mittelalterlicher Plastik betreffend . . . . .	33	374
3. November	Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1922 betreffend . . . . .	33	373
4. "	Den Turnunterricht während der Winterszeit betreffend . . . . .	33	372
7. "	Die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadt- gemeinde Durlach betreffend . . . . .	33	375
7. "	Den Preis des Amtsblatts für das Jahr 1922 betreffend . . . . .	33	382
10. "	Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege be- treffend . . . . .	34	389



Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1921.			
14. November	Die Errichtung der Pfarrkuratie Unterlauchringen im Klettgau betreffend . . . . .	34	388
14. "	Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend . . . . .	34	388
15. "	Die Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten betreffend . . . . .	34	389
15. "	Die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer betreffend . . . . .	36	413
18. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend . . . . .	35	405
21. "	Die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend . . . . .	34	390
23. "	Befreiung von Kapitalertragssteuer betreffend . . . . .	35	401
23. "	Den Steuerabzug betreffend . . . . .	35	401
24. "	Die Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute betreffend . . . . .	35	403
24. "	Die außerordentliche Gewerbelehrerprüfung Sommer 1921 betreffend . . . . .	35	404
25. "	Altenausscheidung betreffend . . . . .	35	400
25. "	Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen betreffend . . . . .	35	406
28. "	Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend . . . . .	35	405
29. "	Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen betreffend . . . . .	36	413
6. Dezember	Die Neuregelung der Besoldungsbezüge betreffend . . . . .	35	400
6. "	Die Abhaltung eines Lehrkurses für Schneeschuhlauf betreffend . . . . .	35	404
6. "	Den Preis des Amtsblatts für das Jahr 1922 betreffend . . . . .	35	406
7. "	Die Musiklehrerprüfung im Jahre 1921 betreffend . . . . .	36	411
8. "	Die Erziehung und den Unterricht geisteschwacher, epileptischer und krüppelhafter Kinder betreffend . . . . .	35	406
9. "	Die Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend . . . . .	36	410
12. "	Die außerordentliche Prüfung für das Höhere Lehramt 1921 betreffend . . . . .	36	411
20. "	Altenausscheidung betreffend . . . . .	36	409
20. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend . . . . .	36	410
20. "	Die Prüfung der Zeichenlehrer betreffend . . . . .	36	412
20. "	Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten betreffend . . . . .	36	412

## II. Sach-Register

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts  
vom Jahre 1921.

### A.

	Seite
Abhaltung der evangelischen Schulsynoden . . . . .	33
" der 6. Hauptversammlung des Badischen Turnlehrervereins . . . . .	121
" der zweiten Prüfung der Haushaltungslehrerinnen, die Einwirkung des Krieges darauf . . . . .	97
" eines Ausbildungskurses für Knabenhandarbeitsunterricht . . . . .	214
" eines Kurses für gewerblichen Unterricht . . . . .	41
" eines Lehrgangs für weibliche Jugendpflege . . . . .	178
" eines Lehrkurses für Schneeschuhlauf . . . . .	404
" eines Turn-, Spiel- und Sportfestes . . . . .	122
" von landwirtschaftlichen Kursen . . . . .	190
" von Spiel- und Sportkursen an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe . . . . .	78. 114
Abjchluß des praktischen Halbjahres der Lehrerinnen . . . . .	166
Akten, ausgeschiedene, den Verkauf solcher . . . . .	198
Aktenausscheidung . . . . .	400. 409
Allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelischen Landeskirche, die Steuer für dieselben im Rechnungsjahr 1921/22 . . . . .	119
Allgemeine Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen . . . . .	77
Altglashütten, Pfarrei, deren Umgrenzung . . . . .	65
Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts . . . . .	6
" dessen Preis für das Jahr 1922 . . . . .	382. 406
Anerkennung des Landesverbands der Ev. Gemeinschaft in Baden als Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . . .	207



**B.**

	Seite
Baden, die Eröffnung des Landesbades daselbst . . . . .	65
Badischer Schwarzwaldverein und sonstige Wandervereine . . . . .	174
Badischer Turnlehrerverein, die Abhaltung der 6. Hauptversammlung desselben . . . . .	121
Bargeldlose Zahlung der Bezüge der Beamten . . . . .	153
Beamte, außerplanmäßige, den Vollzug des Besoldungsgesetzes für diese . . . . .	290
"  , den Urlaub derselben . . . . .	149. 171
"  , deren Bezüge . . . . .	31. 92. 333
"  , die auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge derselben gewährten Vorschüsse . . . . .	103
"  , die bargeldlose Zahlung der Bezüge derselben . . . . .	153
"  , die Umzüge derselben . . . . .	247
"  , und Angestellte, die Zahlung der Bezüge derselben . . . . .	311
Beamteneid . . . . .	74
Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik . . . . .	388
Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen . . . . .	42. 78. 96
Befreiung der Zinsen aus den Fernsprechartbeiträge von der Kapitalertragsteuer . . . . .	144
"  von Kapitalertragsteuer . . . . .	401
Behandlung der Fußböden in den vom Staat zu unterhaltenden Gebäuden . . . . .	112
Behördenbezeichnung bei der Hochbauverwaltung . . . . .	73
Beihilfen, die Gewährung von solchen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern . . . . .	93
Bekämpfung der Ruhr . . . . .	230
"  der Tuberkulose . . . . .	40
Bekanntgabe erledigter Stellen . . . . .	232
Benützung von Fahrrädern zu dienstlichen Zwecken die Erhöhung des Pauschbetrags dafür . . . . .	18
"  von Fernsprechan schlüssen . . . . .	367
Berufswahl der Schüler und Schülerinnen . . . . .	45
Besoldungsbezüge der Beamten, die auf die Neuregelung derselben gewährten Vorschüsse . . . . .	103
"  , die Neuregelung derselben . . . . .	400
"  , neue, die Rückzahlung der Vorschüsse darauf . . . . .	17
Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920, die Änderung desselben . . . . .	261
"  , dessen Änderung (Gesetz vom 22. November 1921) . . . . .	393
"  , der Vollzug desselben . . . . .	327. 328
"  "  "  "  für die außerplanmäßigen Beamten . . . . .	290
"  , die Ausführungsbestimmungen zu § 4 Absatz 3 desselben . . . . .	106
"  , die Einwirkungen desselben auf die Schule . . . . .	311
"  , die Einwirkungen desselben auf die Schule . . . . .	74
Besteuerung, die allgemeine kirchliche, im Rechnungsjahr 1921/22 . . . . .	37
"  , kirchliche, im Rechnungsjahr 1921/22 . . . . .	37
Besuch der badischen Hochschulen . . . . .	38. 317
"  der staatlichen Höheren Schulen im Schuljahr 1920/21 . . . . .	208

	Seite
Beteiligung der Eltern an den Aufgaben der Höheren Schulen . . . . .	229
Betriebe, gewerbliche, Kinderarbeit in solchen . . . . .	118. 337
Bewilligung von Unterstützungen aus der Bodemer-Stiftung für entlassene Blinde . . . . .	321
Bezirke der Verwaltungsbeförden . . . . .	197. 219
Bezirksärzte, die Ausübung der schulärztlichen Aufgaben durch dieselben . . . . .	41
Bezüge der Beamten . . . . .	31. 92. 333
„ „ „ die bargeldlose Zahlung derselben . . . . .	153
„ „ „ und Angestellten, die Zahlung derselben . . . . .	311
„ der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen, Gesetz über die Ergänzung und Regelung derselben . . . . .	87
„ der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen, die Ergänzung und Regelung derselben . . . . .	154
Bezug von Karten zu ermäßigten Preisen . . . . .	124
Bibliothekbeamte, mittlere, die Vorbildung und Prüfung derselben . . . . .	10
Bildwoche, die 2. deutsche . . . . .	313
Bodemer-Stiftung für entlassene Blinde, die Bewilligung von Unterstützungen aus derselben . . . . .	321
Bücherverzeichnis der Landesbibliothek . . . . .	337

D.

Dante-Feier . . . . .	252
Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, die Gesellschaft für solche . . . . .	173
Deutsches Reich, den fünfzigjährigen Gedenktag der Wiedererrichtung desselben . . . . .	1
Dienst, öffentlicher, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung darin 125. 253. 305. 353. 377. 377. . . . .	405
Dienstalter der Lehramtspraktikanten, die Anrechnung der Militärdienstzeit für dasselbe 35. 186. . . . .	320
„ der Gewerbelehrerkandidaten, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf dasselbe . . . . .	97
„ der Zeichenlehrerkandidaten, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf dasselbe . . . . .	8. 412
Dienstmarken, die Verwendung von solchen . . . . .	344
Dienstplichten der Volksschullehrer . . . . .	2
Dienstprüfung der Volksschulkandidaten, ordentliche . . . . . — Ausschreiben 21. . . . .	202
„ „ „ „ „ „ . . . . . — Ergebnis 147. . . . .	378
„ „ „ „ „ „ außerordentliche . . . . . — Ausschreiben 30. . . . .	214
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ . . . . . — Ergebnis 126. 355. . . . .	413
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ für Fortbildungsschullehrerinnen . . . . . — Ergebnis 406. . . . .	413
Diensträume, hier: den Steuerabzug von der Vergütung für Reinigung derselben . . . . .	182
Dienstreise- und Umzugskosten . . . . .	398
Dienstreisen- und Umzugkostengesetz, Gesetz über die Änderung desselben (vom 3. Dezember 1920) . . . . .	8
Dienststellenausschüsse, die Errichtung von solchen . . . . .	175. 222
Dienststellungen im Auslande, die Annahme von solchen durch deutsche Mädchen . . . . .	69. 95
Dienstweisung für die Vorstände und Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen . . . . .	155. 303

	Seite
Dienstwohnungsvorschriften	111
" , Vergütung für Mitbenützung von Zentralheizungen und Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen sowie Entnahme von Wasser aus Wasserleitungen	75
Dienstzeit, während des Krieges 1914/18 zurückgelegte, Gesetz über eine erhöhte Anrechnung derselben	341
Druckschriften	348
" die Empfehlung von solchen	96
Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes	114. 115. 116. 117. 146. 169. 237. 252. 253. 321. 376. 405. 410
Durlach, Stadtgemeinde, die Vereinigung der Gemeinde Aue mit derselben	375
<b>G.</b>	
Einkommen, den Steuerabzug von demselben	298
Einkommensteuer, die Erhebung derselben durch Lohn- oder Gehaltsabzug	16. 151
Einkommensteuer-Veranlagung für 1920/21, die Aufstellung von Nachweisungen über die Dienstbezüge der Beamten usw. dazu	16
Einkommensteuer vom Arbeitslohn	241
Einrichtung der Höheren Lehranstalten	10. 301
" und Benützung von Fernsprechan Schlüssen	367
Einsammeln von Arzneipflanzen	121
Einsichtnahme in die Personalakten	120
Einwirkung des Krieges auf die Abhaltung der zweiten Prüfung der Haushaltungslehrerinnen	97
" des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst	125. 253. 305. 353. 377. 377. 405
" " " " " " Volksschuldienst	380
Einwirkungen des Besoldungs- und des Steuerverteilungs-gesetzes auf die Schule	311
Einzelnkirchengemeinde St. Bernhard in Baden-Baden, die Errichtung einer solchen	343
Eltern, deren Beteiligung an den Aufgaben der Höheren Schulen	229
Empfehlung von Druckschriften	96
" von Lehrmitteln	204. 348
" von Lehr- und Lernmitteln für den Fortbildungsunterricht	22
Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen und von Wasser aus Wasserleitungen, die Vergütung dafür	75
Entrichtung der Kapitalertragssteuer	17
Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen	154
Erhebung allgemeiner Kirchensteuer	251
" der Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug	16. 151
" der Ortskirchensteuer im Steuerjahr 1921/22	310
" der Reichs-Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug	182
" von Ortskirchensteuer	92

	Seit-
Erhöhung des Pauschbetrags für die Benützung von Fahrrädern zu dienstlichen Zwecken . . .	18
Erholung für unterernährte Stadtkinder . . . . .	156
Erholungsaufenthalt für Stadtkinder . . . . .	202
Eröffnung des Landesbades in Baden . . . . .	65
Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Moos, Amts Konstanz . . . . .	222
"    der Pfarrkuratie Unterlauchringen . . . . .	388
"    einer Einzelkirchengemeinde St. Bernhard in Baden-Baden . . . . .	343
"    einer sechsklassigen Realschule in Pforzheim . . . . .	345
"    von Dienststellenausschüssen . . . . .	175. 222
Erziehung und Unterricht geisteschwacher, epileptischer und krüppelhafter Kinder . . . . .	406
"    "    "    nicht vollsinniger Kinder . . . . .	390
Erziehungsstätten, mitteldeutsche, Studienfahrt durch solche . . . . .	155
Erziehungs- und Schulgeschichte, deutsche, die Gesellschaft für solche . . . . .	173
Evangelische Landeskirche, die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse derselben im Rechnungsjahr 1921/22 . . . . .	119
Evangelische Landes-Kirchensteuer-Verordnung, Änderung derselben . . . . .	181
Evangelische Schulsynoden, deren Abhaltung . . . . .	33
Extran'er-Prüfungen an den Höheren Schulen . . . . .	373
<b>F.</b>	
Fahrpreisermäßigungen . . . . .	192
"    zugunsten der Jugendpflege . . . . .	389
Fahrräder, die Erhöhung des Pauschbetrags für die Benützung solcher zu dienstlichen Zwecken . . . . .	18
Ferien an den Gewerbe- und Handelsschulen . . . . .	122
"    an den Höheren Lehranstalten . . . . .	113
"    an den Höheren Schulen im Jahre 1922 . . . . .	373
Ferienkurse, die Veranstaltung von solchen . . . . .	171
Fernsprechanchlüsse, die Einrichtung und Benützung von solchen . . . . .	367
Fernsprechbeiträge, die Befreiung der Zinsen aus diesen von der Kapitalertragsteuer . . . . .	144
Filialkirchengemeinde, katholische, Moos, Amts Konstanz, die Errichtung derselben . . . . .	222
Förderung der Ausbildung tüchtiger und bedürftiger Schüler . . . . .	346
Fortbildungsschulen, den Religionsunterricht an denselben . . . . .	108. 203
Fortbildungsschulgesetz, die Durchführung desselben 114. 115. 116. 117. 146. 189. 237. 252. 253. 321. 376. 405. 410	410
Fortbildungsschullehrerinnen, Dienstprüfung für solche . . . . . — Ergebnis	406. 413
"    die Prüfung derselben . . . . . — Ergebnis	45
Fortbildungsunterricht, die Ausbildung von Lehrern für denselben . . . . .	79. 223
"    , die Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für denselben . . . . .	22
Freiburg, die Oberrealschule daselbst . . . . .	68

Freigabe von Unterricht . . . . .	Seite 345
Fremdenlegion, die französische . . . . .	95
Friedrichsstiftung, die Verleihung von Unterstützungen aus derselben . . . . .	215
Fußböden, die Behandlung derselben in den vom Staat zu unterhaltenden Gebäuden . . . . .	112

6.

Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen . . . . .	316
„ für Zeugen und Sachverständige . . . . .	387
Gedenktag, den fünfzigjährigen, der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches . . . . .	1
Gehaltsabzug, die Erhebung der Einkommensteuer durch solchen . . . . .	16. 151
Geldverkehr . . . . .	220
Gemeinschaften, religiöse, die Verleihung der Körperschaftsrechte an solche . . . . .	120
Geographischer Unterricht . . . . .	375
Gesellenprüfungsordnung . . . . .	108
Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte . . . . .	173
Gesetz vom 28. Mai 1920 über die Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 . . . . .	7
„ vom 3. Dezember 1920 über die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes . . . . .	8
„ vom 2. März 1921 über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen . . . . .	87
„ vom <u>22. März 1921</u> über Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1921 . . . . .	261
„ vom <u>29. Juli 1921</u> über die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 . . . . .	315
„ vom 5. Oktober 1921 über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902 . . . . .	342
„ vom 5. Oktober 1921 über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit . . . . .	341
„ vom 22. November 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom <u>22. März 1921</u> <u>29. Juli</u> 1921 und des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 . . . . .	393
Gesundheitsbeamte, die Gebühren derselben für amtliche Verrichtungen . . . . .	316
Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern . . . . .	93
„ von Kinderbeihilfen in den im Besoldungsgesetz nicht vorgesehenen Fällen . . . . .	104
„ von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten . . . . .	221
Gewerbelehrerkandidaten, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter derselben . . . . .	97
Gewerbelehrer, die Ausbildung derselben . . . . .	28. 254
„ die praktische Ausbildung derselben . . . . .	179



Gewerbelehrerprüfungen — Vorprüfung: . . . . .	— Ausschreiben 40.	Seite 313
	— Ergebnis 125.	378
— Hauptprüfung: . . . . .	— Ausschreiben 28.	179
	— Ergebnis 97.	254
— Außerordentliche: . . . . .	— Ausschreiben	179
	— Ergebnis	404
Gewerbeschulen, die allgemeine Schulordnung für dieselben . . . . .		77
„ die Dienstweisung für die Vorstände und Lehrer an denselben . . . . .	155.	303
„ die Ferien an denselben . . . . .		122
Gewerbliche Betriebe, Kinderarbeit in solchen . . . . .		118
Gewerblicher Unterricht, die Abhaltung einesurses hiefür . . . . .		41
Grundvermögen, staatliches, die Nachweisungen über dasselbe . . . . .		251
S.		
Halbjahr, praktisches, der Lehrerinnen, den Abschluß desselben . . . . .		166
Handarbeiten, weibliche, den Unterricht in solchen . . . . .		107
Handarbeitslehrerinnen, die erste Prüfung derselben . . . . .	— Ausschreiben 190.	410
	— Ergebnis 80.	364
die zweite Prüfung derselben . . . . .	— Ausschreiben	190
	— Ergebnis	82
Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen, die Vergütung derselben . . . . .		328
Handelslehrer, die Ausbildung derselben . . . . .		28
„ die praktiste Ausbildung derselben . . . . .		179
Handelslehrerprüfung, ordentliche . . . . .	— Ausschreiben	29
	— Ergebnis	108
außerordentliche . . . . .	— Ausschreiben	232
	— Ergebnis	376
Handelschulen, die allgemeine Schulordnung für dieselben . . . . .		77
„ die Dienstweisung für die Vorstände und Lehrer an denselben . . . . .	155.	303
„ die Ferien an denselben . . . . .		122
Hauptversammlung, 6., des Badischen Turnlehrervereins, die Abhaltung derselben . . . . .		121
Haushaltungslehrerinnen, die Einwirkung des Krieges auf die Abhaltung der zweiten Prüfung derselben . . . . .		97
Haushaltungsschulen, badische, die Vergabung von Stipendien an Schülerinnen von solchen . . . . .		64
Heilstätten- und Erholungskuren für Kinder Angestellter und Arbeiter der Tabakver- arbeitung . . . . .		29
Heimatkunde . . . . .		123
Heimatkundliche Studienfahrt durch Hessen . . . . .		172
Heizstoffe, die Vergütung für Entnahme von solchen aus dienstlichen Beständen . . . . .		75

	Seite
Hinterbliebene, die Ergänzung und Regelung der Bezüge derselben . . . . .	154
„ „ Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen derselben . . . . .	87
„ „ von Volksschulhauptlehrern, die Gewährung von Beihilfen an solche . . . . .	93
Hochbauverwaltung, Behördenbezeichnung bei derselben . . . . .	73
Hochschule, Technische, in Karlsruhe, das Studium an derselben . . . . .	77
Hochschulen, badische, deren Besuch . . . . .	38. 317
Höheres Lehramt, die Prüfungsordnung für dasselbe . . . . .	9
„ „ die außerordentliche Staatsprüfung für dasselbe im Jahre 1921 — Ausschreiben . . . . .	2
„ „ die Staatsprüfung für dasselbe . . . . . — Ergebnis . . . . .	109
„ „ „ „ „ für das Prüfungsjahr 1921/22 — Ausschreiben . . . . .	113
Höhere Lehranstalten, die Einrichtung derselben . . . . .	10. 301
„ „ die Ferien an denselben . . . . .	113
„ „ die Schulgelderhebung an diesen . . . . .	67
„ „ Schulen, den Religionsunterricht an diesen . . . . .	20
„ „ die Verlegung des Schuljahresbeginns derselben . . . . .	19
Höherer Schuldienst, staatlicher, die Übernahme von Lehramtspraktikanten in denselben . . . . .	33
Hydrobiologische Kurse an der Anstalt für Bodenseeforschung . . . . .	173
Hypotheken, die Anlage von Stiftungsgeldern auf solche . . . . .	112

**J.**

Jahresberichte für das Schuljahr 1920/21 . . . . .	32
Jahrhundertfeier der Union . . . . .	354
Invalidenversicherung, den Vollzug des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in derselben . . . . .	335
Jugenderziehung, alkoholfreie, die Konferenz für diese . . . . .	27
Jugendherbergen . . . . .	94
Jugendpflege, die Abhaltung eines Lehrgangs für diese . . . . .	236
„ „ Fahrpreisermäßigung zugunsten derselben . . . . .	389
„ „ Lehrgang für diese . . . . .	146
„ „ weibliche, die Abhaltung eines Lehrgangs für diese . . . . .	178. 231
Jugendpflegelehrgang für junge Männer, die Abhaltung eines solchen . . . . .	336

**K.**

Kapitalertragssteuer, Befreiung von solcher . . . . .	401
„ „ die Befreiung der Zinsen aus den Fernspreckbeiträgen von derselben . . . . .	144
„ „ die Entrichtung derselben . . . . .	17
Karten, den Bezug von solchen zu ermäßigten Preisen . . . . .	124
„ „ herausgegeben vom Reichsamts für Landesaufnahme in Berlin, die Preise derselben . . . . .	375

	Seite
Kartenlesen in den Schulen . . . . .	348
Katholische Landeskirchensteuer-Verordnung, Änderung derselben . . . . .	181
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben . . . . . 118.	337
Kinderbeihilfen, die Gewährung von solchen in den im Besoldungsgesetz nicht vorgesehenen Fällen . . . . .	104
Kinder, geisteschwache, epileptische und krüppelhafte, die Erziehung und den Unterricht solcher . . . . .	406
"    nicht vollsinnige, die Erziehung und den Unterricht solcher . . . . .	390
"    "    Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht solcher Kinder . . . . .	342
"    schulpflichtige, die Aufnahme solcher in die nichtstaatlichen Lehranstalten . . . . .	183
"    von Angestellten und Arbeitern der Tabakverarbeitung, kostenlose Heilstätten- und Erholungskuren für solche . . . . .	29
Kirchensteuer, allgemeine, die Erhebung solcher . . . . .	251
Kirchliche Besteuerung, die allgemeine, im Rechnungsjahr 1921/22 . . . . .	74
"    "    im Rechnungsjahr 1921/22 . . . . .	37
Kleingeld, den Mangel an solchem . . . . . 40.	109
Knabenhandarbeitsunterricht, die Abhaltung eines Ausbildungskurses für solchen . . . . .	214
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Anerkennung des Landesverbands der Ev. Gemeinschaft in Baden als einer solchen . . . . .	207
Körperschaftsrechte, die Verleihung derselben an religiöse Gemeinschaften . . . . .	120
Konferenz für alkoholfreie Jugendziehung . . . . .	27
Kranke, die Aufnahme von solchen in das Landesbad in Baden und das Landesfolbad in Dürheim . . . . .	143
Krieg, dessen Einwirkung auf die Abhaltung der zweiten Prüfung der Haushaltungslehrerinnen . . . . .	97
"    "    "    "    "    Anstellung im öffentlichen Dienst 125. 253. 305. 353. 377. 377. . . . .	405
"    "    "    "    "    Volkschuldienst . . . . .	380
Kriegsteilnehmer, die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für solche . . . . . — Ausschreiben	30
"    "    "    "    "    Ergebnis 355. . . . .	413
Kurs für gewerblichen Unterricht, die Abhaltung eines solchen . . . . .	41
Kurse, heimatkundliche, des Landesvereins Badische Heimat . . . . . 345.	354
"    hydrobiologische, an der Anstalt für Bodenseeforschung . . . . .	173
"    landwirtschaftliche, die Abhaltung von solchen . . . . .	190

2.

Landesbad in Baden, dessen Eröffnung . . . . .	65
Landesbad Baden und Landesfolbad Dürheim, die Aufnahme von Kranken in diese . . . . .	143
Landesbibliothek, das Bücherverzeichnis derselben . . . . .	337
Landeskirche, evangelische, die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im Rechnungsjahr 1921/22 . . . . .	119
Landes-Kirchensteuer-Verordnung, Katholische und Evangelische, Änderung derselben . . . . .	181

	Seite
Landesverband der Ev. Gemeinschaft in Baden, Anerkennung desselben als Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . . .	207
Landesverein Badische Heimat, heimatkundliche Kurse desselben . . . . .	345. 354
Landesversammlung des Vereins Badische Heimat in Donaueschingen . . . . .	201
Lastenverteilungsgesetz, den Vollzug desselben . . . . .	301
Lehramt, höheres, die außerordentliche Staatsprüfung für dasselbe im Jahre 1921 — Ausschreiben	2
— „Ergebnis	411
„ „ die Staatsprüfung für dasselbe . . . . . — Ergebnis Frühjahr	109
„ „ „ „ „ „ für das Prüfungsjahr 1921/22 — Ausschreiben	113
„ „ die Prüfungsordnung für dasselbe . . . . .	9
Lehramtspraktikanten, die Anrechnung der Militärdienstzeit für das Dienstalter derselben 35. 186.	320
die Übernahme von solchen in den staatlichen höheren Schuldienst 33. 185.	319
Lehranstalten, Höhere, den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in denselben . . . . .	184
„ „ die Aufnahme von Schülern in dieselben . . . . .	10. 301
„ „ die Einrichtung derselben . . . . .	113
„ „ die Ferien an denselben . . . . .	302
„ „ die Schulgeldbefreiungen an denselben . . . . .	67
„ „ die Schulgelberhebung an diesen . . . . .	183
„ nichtstaatliche, die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in dieselben . . . . .	303
Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen, die Dienstweisung für dieselben . . . . .	235
„ die Verwendung von solchen beim bürgerlichen Unterricht an militärischen Anstalten . . . . .	79
„ für den Fortbildungsunterricht, die Ausbildung von solchen . . . . .	166
Lehrerinnen, den Abschluß des praktischen Halbjahres derselben . . . . .	203
Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe — Ausschreiben	255
— „Ergebnis	304
Lehrerwohnung, die freie . . . . .	146
Lehrgang für Jugendpflege . . . . .	236
„ „ die Abhaltung eines solchen . . . . .	178. 231
„ für weibliche Jugendpflege . . . . .	3
Lehrkurs für Leibesübungen 1921 . . . . .	404
„ „ Schneeschuhlauf, die Abhaltung eines solchen . . . . .	204. 348
Lehrmittel, die Empfehlung von solchen . . . . .	184
Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in den Höheren Lehranstalten . . . . .	403
Lehr- und Erziehungsinstitute, die weiblichen . . . . .	22
Lehr- und Lernmittel für den Fortbildungsunterricht, die Empfehlung solcher . . . . .	3
Leibesübungen, Lehrkurs für 1921 . . . . .	65
Lenzkirch, Pfarrei, deren Umgrenzung . . . . .	304
Lernmittel an den Volks- und Fortbildungsschulen . . . . .	151
Lohnabzug, die Erhebung der Einkommensteuer durch solchen . . . . .	



	Seite
Philologen, deutsche, und Schulmänner, die 53. Versammlung derselben . . . . .	236
Plastik, deutsche mittelalterliche, Ausstellung solcher . . . . .	336. 374
Postwertsendungen, die Versicherung von solchen . . . . .	18
Praktische Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer . . . . .	179
Praktisches Halbjahr der Lehrerinnen, den Abschluß desselben . . . . .	166
Preis des Amtsblatts für das Jahr 1922 . . . . .	382. 406
„ des Volksschullesebuchs, I. Teil . . . . .	33
Preise der vom Reichsamt für die Landesaufnahme in Berlin herausgegebenen Karten . . . . .	375
Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe, die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige daselbst	
— Ausschreiben	203
Projektionslehre, den Unterricht in derselben . . . . .	290
Prüfung für das höhere Lehramt . . . . .	— Ergebnis Frühjahr 1921 109
	— Ausschreiben für 1921/22 113
, außerordentliche 1921 . . . . .	— Ausschreiben 2
	— Ergebnis 411
„ der Gewerbelehrer: Vorprüfung . . . . .	— Ausschreiben 40. 313
	— Ergebnis 125. 378
Hauptprüfung . . . . .	— Ausschreiben 28. 179
	— Ergebnis 97. 254
außerordentliche . . . . .	— Ausschreiben 179
	— Ergebnis 404
„ der Handelslehrer . . . . .	— Ausschreiben 29
	— Ergebnis 108
, außerordentliche . . . . .	— Ausschreiben 232
	— Ergebnis 376
„ der Taubstummenlehrer . . . . .	— Ausschreiben 146
	— Ergebnis 255
„ der Musiklehrer . . . . .	— Ausschreiben 188
	— Ergebnis 411
„ der Zeichenlehrer . . . . .	— Ausschreiben 155
	— Ergebnis 79. 223. 412
„ der Fortbildungsschullehrerinnen . . . . .	— Ergebnis 45
, Dienstprüfung . . . . .	— Ergebnis 406. 413
„ der Volksschullehrer: Kandidatenprüfungen — Ergebnisse 21. 22. 161. 165. 190. 237. 359	
Dienstprüfungen a. ordentliche . . . . .	— Ausschreiben 21. 202
	— Ergebnisse 147. 378
b. außerordentliche für Kriegsteilnehmer	
— Ausschreiben 30. 214	
— Ergebnis 126. 355. 413	

	Seite
Prüfung der Lehrerinnen . . . . .	— Ergebnis 255
"    "    "    für Auswärtige am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe	— Ausschreiben 203
	— Ergebnis 379
"    "    "    , Abschluß des praktischen Halbjahres derselben . . .	— Ergebnis 166
"    der Haushaltungslehrerinnen, zweite, die Einwirkung des Krieges auf die	
Abhaltung derselben . . . . .	97
"    der Handarbeitslehrerinnen, erste Prüfung . . . . .	— Ausschreiben 190
	— Ergebnis 80. 364
	— Ausschreiben für 1922 410
zweite Prüfung . . . . .	— Ausschreiben 190
	— Ergebnis 82
"    der mittleren Bibliothekbeamten und Vorbildung derselben . . . . .	10
"    , staatliche, von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen . . . . .	135
Prüfungen der Externeer an den Höheren Schulen . . . . .	373
Prüfungsgebühren . . . . .	11
Prüfungsordnung für das höhere Lehramt . . . . .	9

**R.**

Realschule, sechsklassige, die Errichtung einer solchen in Pforzheim . . . . .	345
Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen . . . . .	154
Reichseinkommensteuer, die Erhebung derselben durch Lohn- oder Gehaltsabzug . . . . .	182
Reichsverfassung, den Vollzug des Artikels 148 Absatz 3 Satz 2 derselben . . . . .	66
Reinigung der Diensträume, hier: den Steuerabzug von der Vergütung dafür . . . . .	182
"    der Schulräume . . . . .	346
Religiöse Gemeinschaften, die Verleihung der Körperschaftsrechte an solche . . . . .	120
"    Unterweisung an den Volksschulen, die Beaufsichtigung derselben . . . . .	42. 78. 96
Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen . . . . .	108. 203
"    an den Höheren Schulen . . . . .	20
"    , evangelischer, den Lehrplan für denselben in den Höheren Lehranstalten	184
"    an den Volksschulen . . . . .	123
Rückzahlung der Vorschüsse auf die neuen Besoldungsbezüge . . . . .	17
Ruhegehaltsempfänger, die Ergänzung und Regelung der Bezüge derselben . . . . .	154
"    , Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen derselben . . . . .	87
Ruhr, die Bekämpfung derselben . . . . .	230

**S.**

Sachverständige und Zeugen, die Gebühren für solche . . . . .	387
Sammlungen zugunsten des „Oberschlesier-Hilfswerks“ . . . . .	214
Schneeschuhlauf, die Abhaltung eines Lehrkurses für solchen . . . . .	404

	Seite
Schriftverkehr . . . . .	299
Schüler, deren Teilnahme an Vereinen . . . . .	13. 15. 249
"    , die Aufnahme von solchen in die Höheren Lehranstalten . . . . .	389
"    , tüchtige und bedürftige, die Förderung der Ausbildung solcher . . . . .	346
Schüler und Schülerinnen, die Berufswahl derselben . . . . .	45
Schülerfahrten nach Karlsruhe zum Besuch der Staatsammlungen . . . . .	374
Schülerinnen der badischen Haushaltungsschulen und der Luifenschule in Karlsruhe, die Vergebung von Stipendien an solche . . . . .	64
Schulärzte an den Volksschulen . . . . .	250
Schulärztliche Aufgaben, die Ausübung derselben durch die Bezirksärzte . . . . .	41
Schulaufwand, die Verteilung desselben zwischen Land und Gemeinde . . . . .	300
Schuldienst in Ottoschwanden, A. Emmendingen . . . . .	347
"    , staatlicher höherer, die Übernahme von Lehramtspraktikanten in denselben 33. 185.	319
Schule, die Einwirkungen des Besoldungs- und des Steuerverteilungsgesetzes auf die Schule . . . . .	311
Schulen, das Kartenlesen in denselben . . . . .	348
Schulen, Höhere, den Religionsunterricht an diesen . . . . .	20
"    "    , die Beteiligung der Eltern an den Aufgaben derselben . . . . .	229
"    "    , die Ferien an denselben im Jahre 1922 . . . . .	373
"    "    , die Verlegung des Schuljahresbeginns derselben . . . . .	19
Schulen, staatliche, Höhere, den Besuch derselben im Schuljahr 1920/21 . . . . .	208
Schulgeldbefreiungen an den Höheren Lehranstalten . . . . .	302
Schulgelderhebung an den Höheren Lehranstalten . . . . .	67
Schulgemeinden, die von diesen an die Staatskasse zu zahlenden Mietzinsentschädigungen der Volksschullehrer . . . . .	68
Schulgeschichte, deutsche, die Gesellschaft für solche . . . . .	173
Schuljahr 1920/21, die Jahresberichte für dasselbe . . . . .	32
Schuljahresbeginn der Höheren Schulen, die Verlegung desselben . . . . .	19
Schullichtspiele . . . . .	174
Schulordnung . . . . .	19. 96
"    , allgemeine, für die Gewerbe- und Handelsschulen . . . . .	77
"    für die Volksschulen . . . . .	15
Schulräume, die Reinigung derselben . . . . .	346
Schulstatistik, allgemeine, die Bearbeitung einer solchen . . . . .	388
Schulsynoden, evangelische, deren Abhaltung . . . . .	33
Schul- und Stipendienstiftungskasse, Vereinigte . . . . .	201
Schwarzwaldverein, Badischer, und sonstige Wandervereine . . . . .	174
Sondervergütungen . . . . .	184
Sozialbeamtinnen, die staatliche Prüfung von solchen . . . . .	135
Spiel- und Sportfest, die Abhaltung eines solchen . . . . .	12



	Seite
Spiel- und Sportkurse, die Abhaltung solcher an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe . . . . .	78. 114. 231
Spiel- und Turnunterricht . . . . .	68
Staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen . . . . .	135
Staatshaushalt für 1920 und 1921, Gesetz vom 22. November 1921 über die Änderung des Ges. vom 4. August 1921 über die Regelung desselben . . . . .	393
Staatsprüfung für das höhere Lehramt . . . . .	— Ergebnis Frühjahr 1921 109
	— Ausschreiben für 1921/22 113
, außerordentliche — . . . . .	Ausschreiben 2
	— Ergebnis 411
Staatssammlungen, Schülerfahrten nach Karlsruhe zum Besuch derselben . . . . .	374
Stadtkinder, Erholungsaufenthalt für solche . . . . .	202
" unterernährte, Erholung für solche . . . . .	156
Stellen, erledigte, die Bekanntgabe solcher . . . . .	232
Stellenvermittlung . . . . .	222
Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelischen Landeskirche im Rechnungsjahr 1921/22	119
Steuerabzug . . . . .	401
" , hier: die Vergütung für Reinigung der Diensträume . . . . .	182
" vom Einkommen . . . . .	298
Steuerverteilungsgesetz, die Einwirkungen desselben auf die Schule . . . . .	311
Stiftungsgelder, die Anlage von solchen . . . . .	298
" die Anlage von solchen auf Hypotheken . . . . .	112
Stiftungskasse der Staatsschulanstalten . . . . .	201
Stipendien, die Vergebung von solchen an Schülerinnen der badischen Haushaltungsschulen und der Luifenschule in Karlsruhe . . . . .	64
" die Verleihung von solchen . . . . .	51. 191
Studienfahrt durch mitteldeutsche Erziehungsstätten . . . . .	155
Studienfahrt, heimatkundliche, durch Hessen . . . . .	172
" heimatkundliche, durch Mittelfranken und Nordschwaben . . . . .	252
Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe . . . . .	77

I.

Tabakverwertung, Kinder von Angestellten und Arbeitern derselben, kostenlose Heilstätten- und Erholungskuren für diese . . . . .	29
Taubstummenlehrer, die Prüfung derselben . . . . .	— Ausschreiben 146
	— Ergebnis 255
Techniker, künftige, deren praktische Ausbildung . . . . .	67. 319
Technische Hochschule in Karlsruhe, das Studium an derselben . . . . .	77
Technische Nothilfe . . . . .	145

	Seite
Teilnahme von Schülern an Vereinen . . . . .	13. 15. 249
Tuberkulose, die Bekämpfung derselben . . . . .	40
Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe, die Abhaltung von Spiel- und Sport- kursen daselbst . . . . .	78. 114. 231
Turnlehrerverein, Badischer, die Abhaltung der 6. Hauptversammlung desselben . . . . .	121
Turn-, Spiel- und Sportfest, die Abhaltung eines solchen . . . . .	122
Turn- und Spielunterricht . . . . .	68
Turnunterricht während der Winterzeit . . . . .	372

**II.**

Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst . . . . .	33. 185. 319
Überstunden der Volksschullehrer, die Vergütung für dieselben . . . . .	309
„ „ „ die Vergütung für diese . . . . .	310
Umgrenzung der Pfarreien Lenzkirch und Altglashütten . . . . .	65
Umsatzsteuergesetz . . . . .	198
Umsatzsteuerpflicht . . . . .	299
Umzüge der Beamten . . . . .	247
Umzugskosten . . . . .	398
Union, die Jahrhundertfeier derselben . . . . .	354
Unterlauchringen, die Errichtung der Pfarrkuratie daselbst . . . . .	388
Unternehmungen, private, Auskunftserteilung an solche . . . . .	371
Unterricht, bürgerlicher, die Verwendung von Lehrern bei solchem Unterricht an militärischen Anstalten . . . . .	235
„ „ „ „ „ Freigabe von solchem . . . . .	345
„ „ „ „ „ geographischer . . . . .	375
„ „ „ „ „ gewerblicher, die Abhaltung einesurses hierfür . . . . .	41
„ „ „ „ „ in der Projektionslehre . . . . .	230
„ „ „ „ „ in weiblichen Handarbeiten . . . . .	107
„ „ „ „ „ und Erziehung geistesschwacher, epileptischer und krüppelhafter Kinder . . . . .	406
„ „ „ „ „ und Erziehung nicht vollsinniger Kinder . . . . .	390
Unterrichtszeit . . . . .	235
Unterstützungen, die Bewilligung solcher aus der Bodemer-Stiftung für entlassene Blinde . . . . .	321
„ „ „ „ die Verleihung von solchen aus der Friedrichsstiftung . . . . .	215
Unterweisung, religiöse, an den Volksschulen, die Beaufsichtigung derselben . . . . .	42. 78. 96
Urlaub der Beamten . . . . .	149. 171

**B.**

Veranlagung zur Einkommensteuer für 1920/21, die Aufstellung von Nachweisungen über die Dienstbezüge der Beamten usw dazu . . . . .	16
Veranstaltung von Ferienkursen . . . . .	171

	Seite
Verein Badische Heimat, die Landesversammlung desselben in Donaueschingen . . . . .	201
Bereine, die Teilnahme von Schülern an solchen . . . . .	249
Bereinigte Schul- und Stipendienstiftungskasse . . . . .	201
Bereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach . . . . .	375
" " " Warmbach mit der Gemeinde Kollingen . . . . .	347
Beregung von Stipendien an Schülerinnen der badischen Haushaltungsschulen und der Luise- schule in Karlsruhe . . . . .	64
Beregung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	328
" für Mitbenützung von Zentralheizungen und Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen sowie Entnahme von Wasser aus Wasserleitungen . . . . .	75
" für Reinigung der Diensträume, hier: den Steuerabzug dafür . . . . .	182
" für Überstunden . . . . .	310
" " " der Volksschullehrer . . . . .	309
Verkauf ausgeschiedener Akten . . . . .	198
Verlegung des Schuljahrbeginns der Höheren Schulen . . . . .	19
Verleihung der Körperperschaftsrechte an religiöse Gemeinschaften . . . . .	120
" von Stipendien . . . . .	51. 191
" von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung . . . . .	215
Versammlung, die 53. deutscher Philologen und Schulmänner . . . . .	236
Versicherung von Postwertsendungen . . . . .	18
Versicherungsgesetz für Angestellte . . . . .	316
Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinde . . . . .	300
Verwaltungsbehörden, die Bezirke derselben . . . . .	197. 219
Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14 Juni 1884, Gesetz über die Abänderung desselben (vom 28. Mai 1920) . . . . .	7
Verwendung von Dienstmarken . . . . .	344
" von Lehrern beim bürgerlichen Unterricht an militärischen Anstalten . . . . .	235
Volksschuldienst, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung darin . . . . .	380
" , die Prüfung für denselben (Auswärtige Schulkandidatinnen) — Ergebnis . . . . .	379
Volksschulen, den Religionsunterricht in denselben . . . . .	123
" , die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an denselben . . . . .	42. 78. 96
" , die Schulärzte an denselben . . . . .	250
" , die Schulordnung für dieselben . . . . .	15
Volksschulhauptlehrer, die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von solchen . . . . .	93
Volksschulkandidaten, die Aufnahme unter dieselben . . . . .	21. 22. 161. 165. 190. 237. 359
" die Dienstprüfung derselben, ordentliche . . . . — Ausschreiben 21. 202	
— Ergebnis 147. 378	
außerordentliche . — Ausschreiben 30. 214	
— Ergebnis 126. 355. 413	

	Seite
Volksschullehrer, die Dienstpflichten derselben . . . . .	2
"    "    , die von den Schulgemeinden an die Staatskasse zu zahlenden Mietzinsent- schädigungen für dieselben . . . . .	68
"    "    , Vergütung für Überstunden derselben . . . . .	309
Volksschullesebuch . . . . .	123
"    "    , I. Teil, dessen Preis . . . . .	33
Volkss- und Fortbildungsschulen, die Lernmittel an denselben . . . . .	304
Vollzug des Artikels 148 Absatz 3 Satz 2 der Reichsverfassung . . . . .	66
"    des Besoldungsgesetzes . . . . .	327. 328
"    "    "    für die außerplanmäßigen Beamten . . . . .	290
"    "    "    des Lastenverteilungsgesetzes . . . . .	301
Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung . . . . .	122
Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten . . . . .	10
Vorschüsse auf die neuen Besoldungsbezüge, deren Rückzahlung . . . . .	17
"    auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge der Beamten . . . . .	103
Vorschüsse zur Beschaffung von Wintervorräten, die Gewährung von solchen . . . . .	221
Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen, die Dienstweisung für dieselben . . . . .	155. 303
<b>B.</b>	
Wandervereine (Bad. Schwarzwaldverein und sonstige) . . . . .	174
Warmbach, Gemeinde, deren Vereinigung mit der Gemeinde Kollingen . . . . .	347
Wasserleitungen in Dienstwohnungen, die Vergütung für Entnahme von Wasser aus solchen . . . . .	75
Weibliche Lehr- und Erziehungsanstalten . . . . .	403
Wiedererrichtung des Deutschen Reiches, den fünfzigjährigen Gedenktag derselben . . . . .	1
Winterszeit, den Turnunterricht während derselben . . . . .	372
Wintervorräte, die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von solchen . . . . .	221
Wohlfahrtspflegerinnen, die staatliche Prüfung von solchen . . . . .	135
<b>3.</b>	
Zahlung, bargeldlose, der Bezüge der Beamten . . . . .	153
"    der Bezüge der Beamten und Angestellten . . . . .	311
Zeichenlehrerprüfung für 1921 . . . . .	— Ausschreiben 155
— Ergebnis 79. 223. . . . .	412
Zeichenlehrkandidaten, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter derselben . . . . .	80. 412
Zentralheizungen, die Vergütung für Mitbenützung von solchen . . . . .	75
Zeugen und Sachverständige, die Gebühren für solche . . . . .	387
Zinsen aus den Fernsprechbeiträgen, Befreiung derselben von der Kapitalertragsteuer . . . . .	144
Zwischenzeugnisse . . . . .	28

### III. Personen-Register

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts  
vom Jahre 1921.

(Enthaltend die Namen aus den Abteilungen „Personalnachrichten“ und „Todesfälle“.)

<b>A.</b>		Seite			Seite
Abel, Helene, Unterlehrerin . . . . .	132	Bär, Philipp, Hauptlehrer . . . . .			205
Abele, Karl, Techn. Assistent . . . . .	349	Baier, Adalbert, zuruhegef. Professor † . . . . .			239
Adermann, Wilhelm, Hausmeister . . . . .	383	Baier, Johann, Hauptlehrer . . . . .			24
Albecker, Anton, Professor . . . . .	306	Baier, Karl, Hauptlehrer . . . . .			100
Albert, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	48	Ball, Heinrich, Maschinenmeister . . . . .			350
Albrecht, Emil, Hauptlehrer . . . . .	339	Ballenweg, Heinrich, Laborant . . . . .			349
Albrecht, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	307	Ballweg, Albert, Hauptlehrer . . . . .			130
Alfery, Markus, Hauptlehrer . . . . .	259	Ballweg, Dr. Oskar, Professor . . . . .			156
Allgaier, Rudolf, Hauptlehrer . . . . .	225	Bansbach, Hugo, Hauptlehrer . . . . .			307
Amann, Dr. Fridolin, Professor . . . . .	99	Bansbach, Valentin, Rektor . . . . .			129
Andree, August, Revisionsinspektor . . . . .	351	Barié, Gustav, Hauptlehrer . . . . .			158
Anselm, Gustav, Hauptlehrer . . . . .	131	Barth, Elisabeth, Hauptlehrerin . . . . .			157
Appel, Alfred, Hauptlehrer . . . . .	99	Baudendistel, Josef, Hauptlehrer . . . . .			71
Arnold, Otto, Professor . . . . .	384	Baumann, Ottilie, Unterlehrerin . . . . .			25
Asal, Ernst, Oberlehrer . . . . .	391	Baumann, Wilhelm, Professor . . . . .			384
Asmus, Dr. Rudolf, Direktor . . . . .	225	Baumgartner, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .			100
Auer, August, Hauptlehrer . . . . .	85	Baumgartner, Josef, Hauptlehrer . . . . .			407
Augenstein, August, Hauptlehrer . . . . .	307	Baumgartner, Karl Ludwig, Hauptlehrer . . . . .			131
Azone, Albert, Hauptlehrer . . . . .	71. 100	Bautsch, Albert, Verwaltungsoberinspektor . . . . .			350
		Bayer, Paul, Hauptlehrer . . . . .			192
		Becht, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .			84
		Bechtold, Karl, Volksschulkandidat † . . . . .			134
		Beck, Otto, Unterlehrer . . . . .			259
		Becker, Richard, Zeichenlehrer . . . . .			416
		Beierle, Hermann, Hauptlehrer . . . . .			307
		Beinert, Georg, Amtsgehilfe . . . . .			130
		Bender, Emil, Zeichenlehrer . . . . .			70
		Bender, Heinrich, Rektor . . . . .			70
		Bender Heinrich, Hauptlehrer . . . . .			205
<b>B.</b>					
Bach, Karl, Hauptlehrer . . . . .	158				
Bachsch, Otto, Volksschulkandidat † . . . . .	134				
Badenbach, Johann, Hauptlehrer . . . . .	238. 307				
Bader, Alois, Hauptlehrer . . . . .	48				
Bader, Ella, Hilfslehrerin . . . . .	101				
Baer, Hilde, Unterlehrerin . . . . .	218				

	Seite		Seite
Benfingcr, Julius, Handelslehrer . . . . .	323	Braus, Dr. Hermann, ord. Professor . . . . .	233
Berberich, Franz, Professor . . . . .	338	Brauß, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	129
Berberich, Leo, Hauptlehrer . . . . .	48	Brehm, Fritz, Hauptlehrer . . . . .	71
Berberich, Dr. Paul, Professor . . . . .	46. 258	Breiner, Dr. Alfons, Professor . . . . .	391
Berberich, Wilhelm, Ministerialrechnungsrat . . . . .	372	Breinlinger, Dr. Karl, Direktor † . . . . .	308
Berenbach, Dr. Josef, Bibliothekar . . . . .	337	Brell, Karl, Hauptlehrer . . . . .	24
Berger, Sofie, Hauptlehrerin † . . . . .	133	Breuner, Johann Christian, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	206
Berges, Max, Verwaltungsobersekretär . . . . .	350	Breunig, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	259
Bergheimer Salomon, Hauptlehrer . . . . .	339	Brill, Otto, Dipl.-Ing., Hilfslehrer . . . . .	308
Bergold, Dr. Alfred, Professor . . . . .	384	Bruder, Albert, Musiklehrer . . . . .	192
Bertram, Elisabeth, Hauptlehrerin . . . . .	216	Bruder, Max, Professor . . . . .	99
Berthold, Berthold, Hauptlehrer . . . . .	100	Brudy, Gustav, Professor . . . . .	338
Bertsch, Melchior, Gewerbelehrer . . . . .	156. 258	Brunner, Alma, Hauptlehrerin . . . . .	339
Bichel, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	216	Brunner, Heinrich, Rektor . . . . .	225
Bieszt, Agathe, Hauptlehrerin . . . . .	417	Buchgeister, Heinrich, Turnlehrer . . . . .	383
Bihler, Camilla, Unterlehrerin . . . . .	308	Buck, Dr. Karl, Professor . . . . .	204
Binder, Basilius, Oberlehrer . . . . .	130	Bühler, Anton, Hauptlehrer . . . . .	24
Binnig, Bruno, Hauptlehrer . . . . .	100	Bühler, Elisabeth, Hauptlehrerin . . . . .	23
Binz, Karl, Gewerbelehrer . . . . .	384	Bühler, Heinrich, Verwaltungsoberinspektor . . . . .	350
Binz, Otto, Hauptlehrer . . . . .	48	Bühler, Josef, Oberlaborant . . . . .	350
Birkenberger, August, Ministerialrechnungsrat . . . . .	322	Bühler, Sigmund, Rektor . . . . .	47
Birmele, Fritz, Hauptlehrer . . . . .	225	Bürkle, Eugen, Hauptlehrer . . . . .	48
Birmelin, Alwine, Zeichenlehrerin . . . . .	99	Buggle, Albert, Hauptlehrer . . . . .	99
Blank, Dr. Eugen, Professor . . . . .	306	Buntru, Alfred, Hauptlehrer . . . . .	338. 407
Blos, Agnes, Unterlehrerin . . . . .	205	Burkhard, Philipp, zuruhegef. Hauptlehrer † . . . . .	239
Blum, Friedrich, Volksschulkandidat † . . . . .	134	Buttenmüller, Josef, Hausmeister . . . . .	130
Blum, Wilhelm, zuruhegef. Hauptlehrer † . . . . .	72	Buttmi, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	193
Bloch, Erwin, Volksschulkandidat † . . . . .	134	Buß, Hans, Professor . . . . .	156
Bockardt, Karl, Hauptlehrer . . . . .	71		
Bockenheimer, August, Hauptlehrer . . . . .	225. 259	<b>C.</b>	
Böbel, Friedrich, Oberlehrer . . . . .	158	Cellarius, Anna, Hauptlehrerin . . . . .	216
Bögler, Gustav, Fachlehrer . . . . .	224	Cermak, Karl, Hauptlehrer . . . . .	158
Böhmel, Heinrich, Professor . . . . .	306	Chun, Max, Hauptlehrer . . . . .	238. 259
Böhringer, Theodor, Oberreallehrer . . . . .	99	Cicognani, Anna, Hauptlehrerin . . . . .	216
Böß, Paul, Dr. ing., wissenschaftl. Hilfsarbeiter . . . . .	407		
Böhli, Kaver, Hauptlehrer . . . . .	307	<b>D.</b>	
Bohn, Engelbert, Regierungsrat . . . . .	372	Dahl, Heinrich, Oberlehrer . . . . .	48
Bohnert, Karl, Hauptlehrer . . . . .	85	Dannenberger, Josef, Hauptlehrer . . . . .	391
Bomhard, Mathilde, Hauptlehrerin . . . . .	48	Daub, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	130
Boos, August, Turnlehrer . . . . .	99	Daub, Dr. Richard, Professor . . . . .	129
Bopp, Hildegard, Hauptlehrerin . . . . .	130	Degen, Franz, Hauptlehrer . . . . .	407
Bornemann, Robert, Techn. Sekretär . . . . .	350	Degen, Karl, Ministerialrechnungsrat . . . . .	322
Borocco, Maximilian, Rektor . . . . .	99	Deger, Josefina, Hauptlehrerin . . . . .	324
Bosch, Heinrich, Gewerbelehrer . . . . .	81	Deggelmann, Emil, zuruhegef. Hauptlehrer † . . . . .	386
Bossert, Josef, Verwaltungsssekretär . . . . .	350	Deuchler, Ernst, Oberreallehrer † . . . . .	133
Boucke, Dr. Ewald, a. o. Professor . . . . .	238	Dewald, Emil, Hauptlehrer . . . . .	71
Bracher, Hugo, Hauptlehrer . . . . .	48	Dheil-Schmidt, Elisabeth, Hauptlehrerin . . . . .	238
Bracht, Max, Hauptlehrer . . . . .	23	Dieb, Johann Jakob, zuruhegef. Oberreallehrer † . . . . .	195
Bräuninger, Adolf, Oberlehrer . . . . .	193	Diemer, Eugen, Hauptlehrer . . . . .	205
Braig, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	340	Dienst, Richard, Volksschulkandidat † . . . . .	134
Brand, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	324	Dieterich, Viktor, ord. Professor . . . . .	259
Brandner, Otto, Handelslehrer . . . . .	157	Dietrich, Dr., ord. Professor . . . . .	83
Braun, Josef, Hauptlehrer . . . . .	323	Dieß, Wilhelm, Techn. Sekretär . . . . .	349
Braun, Luise, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	100	Dinges, Heinrich, Oberreallehrer † . . . . .	239
Braun, Maria, Hauptlehrerin . . . . .	259		

Dischinger, Otto, Hauptlehrer	384
Dittmann, Markus, Hauptlehrer	339
Döbler, Karl, Hauptlehrer	71
Dörfer, Heinrich, Professor	306
Dörfler, Adolf, Hauptlehrer	131
Dörr, Manfred, Dipl.-Ing., Hilfslehrer	351
Dörsch, Maximilian, Finanzinspektor	390
Doll, Wilhelm, Hauptlehrer	84
Dorn, Karl, Hauptlehrer	323
Dosch, Michael, Oberlaborant	349
Dreher, Artur, Hauptlehrer	307
Dreher, Max, Maschinist	338
Dresel, Ernst, Dr. med. et phil., a. o. Professor	128
Dürk, Karl, Revisionsoberinspektor	337
Dürhammer, Klara, Hauptlehrerin	47
Duffing, Emil, Ministerialoberrechnungsrat	322
Dufner, Karl, Volksschulkandidat †	134
Duttlinger Mathilde, Handarbeitshauptlehrerin	100
<b>E.</b>	
Eberhard, Gustav, Finanzinspektor	390
Eberle, Christoph, ord. Hon.-Professor	192
Eberle, Dr. Hans, Professor	129
Ebert, Leonhard, Professor	49
Echle, Otto, Hauptlehrer	131
Eckert, Alfred, Hauptlehrer	233
Echhardt, Dr. Eduard, Oberbibliothekar	349
Eder, Alfons, Hauptlehrer	158
Eder, Erna, Schulverwalterin	25
Eder, Georg, Oberlehrer	23
Ederle, Karl, Dipl.-Ing., Gewerbelehrer	84
Egenolff, Alfred, Professor	83
Egle, Franz, Oberlehrer	99
Ehret, August, Professor	323
Ehret, Hubert, Kanzleiaffistent	350
Ehret, Dr. Karl, Professor	338
Eichhorn, Leo, Hauptlehrer	84
Eichler, Franz, Professor	216
Eichin, Leonhard, Maschinist	383
Eiermann, Albert, Oberlehrer	193
Eiermann, Albert, Hauptlehrer †	195
Eiermann, Paul, Hauptlehrer	158
Elfner, Otto, Hauptlehrer	323
Elze, Dr. Kurt, a. o. Professor, Profektor	83
Enderle, Ernst, Oberrevisor †	352
Engert, Alfons, Hauptlehrer	225
Engler, Herbert, Oberverwaltungssekretär	233
Enz, Ludwig, Oberverwaltungssekretär	204
Enzenroß, Georg, Finanzassistent	306
Epp, Eugen, Oberfinanzrat	337
Eries, Friedrich, Verwaltungsinspektor	338
Erne, Adolf, Volksschulkandidat †	134
Ernst, Friedrich, zurnuhegef. Hauptlehrer (Oberlehrer) †	159
Ernst, Dr. Gotthold, Professor †	340

Ernst, Karl, Hauptlehrer	193
Echle, Albert, Hauptlehrer, Oberlehrer	157. 407
Ewald, Dr. August, ord. Hon.-Professor	128
Eymer, Dr., a. o. Professor	416
<b>F.</b>	
Färber, Wilhelm, Hauptlehrer	339
Fäffer, Karl, Obermaschinist	383
Fahrer, Arthur, Volksschulkandidat †	134
Faigle, Emil, Hauptlehrer	48
Fatbisaner, Otto, Finanzobersekretär	416
Faller, Hermann, Handelslehrer	306
Fall, Bernhard, Hauptlehrer	24
Falk, Josef, Hauptlehrer	193
Falk Maria, Hauptlehrerin	48
Falschlunger, Berta, Handarbeitshauptlehrerin	130
Fath, Anna, Schullandidatin	25
Fath, Jakob, Rektor	47
Fehring, Wilhelm, Verwaltungssekretär	349
Feiertag, Paulina, geb. Graf, Hauptlehrerin	417
Fein, Adolf, Obergärtner	349
Feist, Karl, Hauptlehrer	70. 338
Feiler, Gertrud, Unterlehrerin	158
Fellmeth, Dr. Adolf, Rechnungsdirektor	128
Felsenbecker, Friedrich, Hauptlehrer	131
Felsenbecker, Fritz, Hauptlehrer	217
Fettig, Josef, Hauptlehrer	130
Feuerstein, Georg, Oberreallehrer	225
Fichtner, Otto, Hauptlehrer	130
Figg, Josefa, Unterlehrerin	158
Find, Philipp, Hauptlehrer	99
Finnis, Josef, Hauptlehrer †	392
Fischer, Friedrich, Regierungsrat	238
Fischer, Hermann, Professor †	72
Fischer, Otto, Hauptlehrer	205. 233. 385
Fischer, Theodora, Handarbeitshauptlehrerin	307
Fitz, Emil, Ministerialoberregistrator	322
Fleck, Richard, Handelslehrer	258
Fluck, Emil, Oberlehrer	407
Flügel, Albert, Hauptlehrer	217
Förtig, Eduard, Professor	384
Folz, Hans, Volksschulkandidat †	134
Frank, Karl, Gewerbelehrer	156
Frank, Karl, Hauptlehrer	193
Frank, Otto, Hauptlehrer	48
Frank, Paul, Stadtschulrat	416
Franz, Hedwig, Unterlehrerin †	260
Franz, Rudolf, Professor	129
Freischlag, Othmar, Hauptlehrer	158
Freisinger, Erwin, Gewerbelehrer	23
Freitag, Nikolaus, Hauptlehrer	48
Freudemann, Franz, Oberrechnungsrat	349
Freundenberg, Dr. Karl, a. o. Professor	322
Freundenberg, Dr., a. o. Professor	416
Freundenberger, Wilhelm, Rektor	85
Freund, Dr., a. o. Professor	416

	Seite		Seite
Frey, Heinrich, Obermaschinist . . . . .	350	Glunt, Erich, Hauptlehrer . . . . .	385
Frey, Heinrich, Verwaltungsoberinspektor . . . . .	383	Glutsch, Max, Oberpräparator . . . . .	383
Frey, Karl, zuruhegef. Hauptlehrer † . . . . .	308	Gmelin, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	323
Frey, Rudolf, Direktor . . . . .	384	Göbelbecker, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	47
Frick, Hermine, Unterlehrerin . . . . .	351	Göller, August, Oberlehrer . . . . .	225
Friedel, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	24	Göller, Marie, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	217
Friedmann, Josef, Professor . . . . .	338	Göller, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	239
Friedrich, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	159	Göring, Christof, Aufseher . . . . .	383
Friedrich, Karl, Gewerbelehrer . . . . .	338	Göttle, Karl, Dipl.-Ing., Hilfslehrer . . . . .	85
Friedrich, Dr. Walter, a. o. Professor . . . . .	128	Göy, Theodor, Oberlehrer . . . . .	225
Frietsch, Otto, Hauptlehrer . . . . .	259	Gottmann, Emil, Gewerbelehrer . . . . .	46
Fröbel, Hermine, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	217	Gottstein, Frida, Hauptlehrerin . . . . .	48
Froeschle, Emmy, Unterlehrerin . . . . .	101	Gottstein, Dr. Gebhard, Professor . . . . .	338
Frommeld, Alois, Hauptlehrer . . . . .	84	Graab, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	391
Fuchs, Josef, Hauptlehrer . . . . .	324	Graf, August, Hauptlehrer . . . . .	85
Fünfgeld, Hermann, Professor . . . . .	322	Graf, Dionys, Kanzleiaffistent . . . . .	350
Fütterer, Josef, Ministerialrechnungsrat . . . . .	322	Graf, Josef, Oberlaborant . . . . .	349
Funk, Franz, Oberlehrer . . . . .	47. 259	Gregori, Ludwig, Oberlehrer . . . . .	23
<b>G.</b>			
Gaber, Ernst, Dr. ing., Regierungsbaurat, ord. Professor . . . . .	98	Greinacher, Dr. Anton, Professor . . . . .	323
Gäßler, Christian, Gewerbelehrer . . . . .	306. 351	Greiner, Elisabeth, Unterlehrerin . . . . .	324
Galm, Adam, Hauptlehrer † . . . . .	234	Greulich, Silvester, Hauptlehrer † . . . . .	418
Gamer, Friedrich, Rektor . . . . .	225	Greulich, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	217
Gamer, Georg, Oberlehrer . . . . .	225	Grimm, August, Hauptlehrer . . . . .	351
Gangwisch, Franz, Hauptlehrer . . . . .	407	Grimm, Ferdinand, Oberregierungsbaurat, ord. Honorar-Professor . . . . .	237
Gaß, Rosa, Hauptlehrerin † . . . . .	260	Grimm, Karl, Techn. Assistent . . . . .	350
Gassert, Elsa, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	70	Grom, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	226
Gaupp, Emil, Volksschulkandidat † . . . . .	134	Gromer, Ludwig, Oberrechnungsrat . . . . .	350
Gehrecke, Karl, Hauptlehrer . . . . .	84	Groß, Anna, Hilfslehrerin . . . . .	218
Gehrig, Georg, Unterlehrer . . . . .	194	Groß, Karl, Handelslehrer . . . . .	129
Gehrig, Karl, Hauptlehrer . . . . .	217	Groß, Dr. Rudolf, Professor . . . . .	384
Geier, August Ludwig, Volksschulkandidat † . . . . .	134	Gruber, Karl, Professor . . . . .	192
Geierhaas, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	225	Grupp, Hermann, Gewerbelehrer . . . . .	338
Geiger, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	24	Grupp, Karl, Handelslehrer . . . . .	47. 258
Geiger, Rupert, Oberlehrer . . . . .	84	Guckau, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	71
Geiler, Dr. Karl, a. o. Professor . . . . .	98	Güntert, Dr. Hermann, Professor . . . . .	391
Geiser, Walter, Hauptlehrer . . . . .	24	Gutmann, Johann, Aufseher . . . . .	383. 391
Gember, Franz, Hauptlehrer . . . . .	216	Gyffer, Else, Hauptlehrerin . . . . .	322
Gentner, Hugo, Hauptlehrer † . . . . .	72	<b>H.</b>	
Gerber, Frieda, Unterlehrerin . . . . .	324	Haag, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	71
Gerbert, Philipp, Oberlaborant . . . . .	349	Haas, Alfred, Hauptlehrer . . . . .	24
Gerhards, Alfred, Hauptlehrer . . . . .	100	Haas, Richard, Volksschulkandidat † . . . . .	134
Gerold, Leonhard, Hauptlehrer . . . . .	193. 205	Haas, Albert, Geh. Hofrat, Direktor . . . . .	233
Gersbach, Berta, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	217	Habermann, Fritz, Hauptlehrer . . . . .	130
Gerstenäcker, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	339	Haberstroh, Hubert, Hauptlehrer . . . . .	48
Geyer, Berta, Hilfslehrerin . . . . .	194	Hachgenei, Anna, Unterlehrerin . . . . .	351
Geyer, Berta, Unterlehrerin . . . . .	205	Hack, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	351
Siegfried, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	47	Häfner, Hermann, Obermaschinist . . . . .	350
Gisfinger, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	216	Hähnel, Dr. Oskar, Professor . . . . .	204
Glafer, Franz, Hauptlehrer . . . . .	71	Häusler, Martin, Amtsgehilfe . . . . .	390
Glafer, Otto, Hauptlehrer . . . . .	48	Häfner, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	225
Glatt, Karl, Handelslehrer . . . . .	216	Häfner, Heinrich, Pfleger . . . . .	349
		Haible, Erich, Gewerbelehrer . . . . .	129



	Seite		Seite
Haisch, Wilhelm, Verwaltungsinspektor	338	Heuberger, Else, verehel. Seiter, Hauptlehrerin	132
Halt, Emma, Unterlehrerin	158	Heuser, Heinrich, Handelslehrer	47
Hall, Konrad, Verwaltungsinspektor	350	Heuß, Friedrich, Ministerialoberregistrator	322
Hall, Max, Hauptlehrer	192	Hickel, Klara, Handarbeitshauptlehrerin	129
Halter, Otto, Musiklehrer	351	Hickel, Maria, Hauptlehrerin	47
Hambrecht, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin	131	Hildenbrand, Karl, Verwaltungsinspektor	338
Hammer, Philipp, Professor †	159	Himmelsbach, Franz, Hauptlehrer	217
Hausmann, Franz, Techn. Assistent	383	Himmelfstein, Ferdinand Eugen, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	260
Harbrecht, Olga, Fortbildungsschullehrerin	218	Hingelmann, Dr. Paul, Oberbibliothekar	349
Harlachner, Julius, Hauptlehrer	391	Hipp, Jakob, Hauptlehrer	217. 259
Harlachner, Oskar, Professor	238	Hirsch, Alfred, Hauptlehrer	157
Hartlieb, Karl, Hauptlehrer	157	Hirt, Berta, Hauptlehrerin	238
Hartmann, Karl, Hauptlehrer	24. 323	Hirt, Theodor, Professor	258
Haus, Johann Jakob, Amtsgehilfe	130	Hirtler, Ernst, Hauptlehrer	416
Haug, Johann Baptist, Hauptlehrer †	418	Hobapp, Mathilde, Oberverwaltungssekretärin, Verwaltungsinpektorin	47. 416
Haug, Karl, Hauptlehrer †	26	Hoefer, Minna, Hauptlehrerin	85
Haug, Klara, geb. Sulzmann, Hauptlehrerin	217	Höchst, Andreas, Hauptlehrer	24
Haug's, Karl, Gewerbelehrer	224. 384	Höfstin, Anna, Unterlehrerin	132
Hausenstein, Wilhelm, Hauptlehrer	100	Höfler, August, Oberlehrer	131
Hausfer, Ludwig, Professor	216	Hönn, Dr. Karl, Professor	307
Hausrath, Dr. August, Direktor	306	Hörner, Georg, Hauptlehrer	131
Hausrath, Margarete, Haushaltungshauptlehrerin	193	Hörle, Heinrich, Gewerbelehrer	306
Hauth, Friedrich, Hauptlehrer	417	Hoffmann, Georg, zuruhegesetzter Hauptlehrer (Oberlehrer) †	206
Heber, Max, Verwaltungsobersekretär	349	Hofmann, Dr. Harald, Professor	216
Hecker, Luise, Unterlehrerin	385	Hofmann, Heinrich, Hauptlehrer	205
Hedemann, Georg, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	159	Hofmann, Lina, Unterlehrerin	259
Hefner, Elisabeth, Unterlehrerin	392	Hofmann, Richard, Hauptlehrer	307
Heidi, Elisabeth, Unterlehrerin	324	Hofmann, Beno, Volksschulkandidat †	218
Heiler, Hermann, Oberlehrer	23	Hoffstetter, Nikolaus, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	50
Heilig, Adolf, Hauptlehrer	99	Hogenmüller, Wilhelm, Professor †	159
Heilig, Franz, Professor	306	Hohenadel, Georg, Hauptlehrer	323
Heilig, Peter, Pfleger	351	Holberich, Hans, Hauptlehrer	24
Heim, Karl, Oberlehrer	23	Holler, Maria, Hauptlehrerin	391
Heinrich, Georg, Oberlaborant	350	Hollmann, Senta, Hilfslehrerin	205
Heinemann, Otto, Oberlehrer	407	Holschuh, Theodor, Hauptlehrer	338. 391
Heiß, Hermann, Oberverwaltungssekretär	129	Holzer, Anna, Hauptlehrerin	158
Held, Fritz, Techn. Inspektor	383	Holzwarth, Wilhelm, Laborant	349
Hellinger, August, Professor	384	Honegger, Ernst, Ministerialoberrechnungsrat	322
Henes, Adam, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	352	Horchner, August, Oberlehrer †	239
Henninger, Heinrich, Hauptlehrer	24	Horn, Friedrich, Professor	383
Henninger, Robert, Hauptlehrer	385	Huber, Franz, Professor	129
Henny, Ernst, Hauptlehrer	204	Huber, Franz, Volksschulkandidat †	134
Hensle, Alfred, Hauptlehrer	217	Huber, Hermann, Hauptlehrer	417
Herbel, Tobias, Rektor	160	Hübsch, Berta, Schulkandidatin	85
Herold, Hedwig, Unterlehrerin	194	Hübschle, Friedrich, Oberlehrer	130
Herr, Bernhard, Hauptlehrer	407	Hügel, Johanna, Hauptlehrerin	71
Herre, Jakob, Hauptlehrer	217	Hügel, Karl, Turnlehrer	192
Herrmann, Johann, Professor	338	Hüther, Margarete, Hauptlehrerin	322
Herrmann, Reinhold, Gewerbelehrer	338	Hüther, Maria, Hauptlehrerin	322
Hess, Christian, Oberlaborant	349	Hummel, Fridolin, Hauptlehrer	131
Hess, Karl, Hauptlehrer	339	Humpert, Friedrich, Ministerialoberrechnungsrat	322
Hettinger, Albert, Gewerbelehrer	129	Hund, Fritz, Handelslehrer	322
Hettler, Wilhelm, Hauptlehrer	24		
Hettmansperger, Otto, Hauptlehrer	259		

		Seite			Seite
<b>J.</b>					
Jäggle, Emil, Hauptlehrer		351	Kerfermeier, Johann, Hauptlehrer		71
Jaspers, Dr. Karl, ord. Professor	224	383	Kesler, Hilda, Haushaltungshauptlehrerin		48
Jaszkowsky, Michael, Oberpfleger		349	Kiene, Maria, Hauptlehrerin		48
Jdler, Marie, Hilfslehrerin		324	Kies, Friedrich, Hauptlehrer		24
Jenne, Hermann, Hauptlehrer		307	Kieser, Otto, Professor		338
Jhrig, Albert, Gewerbelehrer		306	Killius, Gustav, zuruhegef. Reallehrer †	47	133
Jhrig, Karl, Volksschulkandidat †		134	Kirchhoff, Maria, Unterlehrerin		132
Jhrig, Wilma, verehel. Wapinger, Unterlehrerin		308	Kirchner, Friedrich, Verwaltungssekretär		350
Jlg, Hermann, Hauptlehrer		351	Kirschbaum, Oskar, Hauptlehrer		238
Jlg, Klara, verehel. Kleinschmidt, Handarbeitslehrerin		339	Klamm, Karl, Laborant		350
Juggraben, Rudolf, Professor		129	Klein, Emil, Professor †		325
Jmhof, Karl, Hauptlehrer		307	Klein, Ottilie, Hauptlehrerin		131
Jock, Albert, Gewerbelehrer		204	Klein, Wilhelmine, Handarbeitshauptlehrerin †		239
Jockers, Dr. Ernst, Professor		384	Kleinbub, Otto, Gewerbelehrer		384
Joh, Robert, Blindenlehrer		224	Kleiner, Julius, Hauptlehrer		24
Joh, Albert, Professor		224	Kleinschmidt, Klara, geb. Jlg, Handarbeitslehrerin		339
Joos, Marie, Handarbeitshauptlehrerin		307	Kleiser, Franziska, Verwaltungsobersekretärin		384
Jost, Dr. Ludwig, ord. Professor		225	Kleiser, Maria, Hauptlehrerin		307
Jung, Anna, Unterlehrerin		324	Klemm, Marianne, Unterlehrerin		48
Jung, Augustin, Oberlehrer, Rektor	70	204	Kling, Max, Hauptlehrer		48
Jung, Leopoldine, Hauptlehrerin		48	Klippstein, Sebastian, zuruhegef. Hauptlehrer †		408
Jungmann, Ludwig, Reallehrer		338	Knaebel, Emil, Hauptlehrer		131
<b>K.</b>					
Kabus, Elsa, Hauptlehrerin		322	Knauber, Luise, Unterlehrerin		238
Kachel, Martha, Hauptlehrerin		217	Knebel, Karl, Hauptlehrer		238
Kahn, Hermann, Handelslehrer		351	Kneller, Friedrich, Oberlehrer		323
Kaiser, Alfons, Maschinenmeister		350	Knoblauch, Adolf, Dipl.-Ing., Hilfslehrer		193
Kaiser, Jakob, Kanzleiaffistent		349	Knodel, Hedwig, Unterlehrerin		339
Kallius, Dr. Erich, ord. Professor		258	Knörr, Bertold, Hauptlehrer		323
Kalt, Franz, Hauptlehrer		158	Knörr, Ludwig, Verwaltungsinспекtor		383
Kaltenbach, Mina, Handarbeitshauptlehrerin		130	Knövenagel, Dr. Emil, Professor †		392
Kaltenbacher, Dr. Robert, Professor †		227	Knupfer, Franz Xaver, Hauptlehrer		307
Kamm, Dr. Karl, Professor		129	Kobe, Karl, zuruhegef. Reallehrer †		408
Kammerer, Hermann, Hauptlehrer		193	Koch, Margarete, Hilfslehrerin		132
Kammerer, Wilhelm, Hauptlehrer		84	Kochendörfer, Max, Volksschulkandidat †		134
Kampp, Heinrich, Oberlehrer		193	Köchler, Karl, Oberlehrer		24
Kanzler, Olga, Handarbeitshauptlehrerin		130	Kögel, Gustav Raphael, a. o. Professor		407
Karg, Heinrich, Hauptlehrer †		218	Köhler, Anton, Hauptlehrer		131
Karl, Leonhard, Turnlehrer		322	König, Martin, Professor		384
Karle, Friedrich, Hauptlehrer		47	Könige, Margarete, Obere Wirtschaftsbeamtin		349
Karle, Julius, Maschinist		350	Körber, Friedrich, Verwaltungsoberinspektor		383
Kassewitz, Simon, Professor		384	Kohler, Adolf, Hauptlehrer		339
Kattermann, Luise, geb. Kemmele, Handarbeitslehrerin		308	Kolb, Josef, Professor †		72
Kayenberger, Johann, zuruhegef. Hauptlehrer †		386	Kollmer, Jakob, Hauptlehrer †		102
Kaufmann, Adolf, Hauptlehrer		71	Konrad, Emil, Ministerialoberregistrator		322
Kaus, Franz, Hauptlehrer		339	Kopf, Friedrich, Hilfslehrer		308
Kaut, Donat, Hauptlehrer		193	Kopp, Ernst, Hauptlehrer		323
Kayser, Adolf, Hauptlehrer		307	Kopp, Wilhelmine, Handarbeitshauptlehrerin		130
Kayser, Marta, Unterlehrerin		324	Kormann, Wilhelm, Hauptlehrer		391
Keiler, Adolf, Turnlehrer		351	Kornmeier, Emil, Professor		384
			Koß, Johann Stefan, Hauptlehrer †		260
			Krämer, Friedrich, Volksschulkandidat †		134
			Krämer, Hermann, Professor		338
			Krämer, Johann, Oberlehrer		226
			Krämer, Josef, Hauptlehrer		324
			Kraft, Dr. Stefan, Professor		323

	Seite		Seite
Kragmann, Richard, Ministerialregistrator . . . . .	322	Vink, Oskar, Revisionsoberinspektor . . . . .	337
Kragmüller, Frau Emma Witwe, Kanzlistin . . . . .	390	Vink, Otto, Oberrevisor, Revisionsoberinspektor 46.	337
Kraus, Alfred, Hauptlehrer . . . . .	100	Vinnebach, Charlotte, Handarbeitshauptlehrerin	351
Kraus, Hans, Hauptlehrer . . . . .	84	Vinnebach, Emilie, Unterlehrerin . . . . .	385
Kraus, Otto, Professor . . . . .	384	Vinsennann, Karl, Gewerbelehrer . . . . .	384
Krause, Wilhelm, Professor . . . . .	204	Vöffler, Friedrich, Oberlehrer . . . . .	48
Kreis, Wilhelm, Oberlehrer . . . . .	23	Zohrer, Anna, Unterlehrerin . . . . .	132
Kreß, Karl, Direktor . . . . .	83	Zohrer, Karl, Hauptlehrer . . . . .	158
Kreß, Otto, Hauptlehrer . . . . .	193	Zoos, Josef, Hauptlehrer . . . . .	130
Krieger, Dr. Albert, Oberarchivrat . . . . .	383	Lorenz, Leopold, Hauptlehrer † . . . . .	325
Krug, Edmund, Hauptlehrer . . . . .	84	Lotz, Oskar, Hauptlehrer . . . . .	323
Kühn, Karl, Hauptlehrer . . . . .	407	Lütth, Josef, Hauptlehrer . . . . .	100
Künzig, Robert, Hauptlehrer . . . . .	157	Luger, Adolf, Direktor † . . . . .	206
Kürz, Hermann, Dipl.-Ing., Hilfslehrer . . . . .	132	Lusch, Dr. Wilhelm, Professor . . . . .	384
Kuhn, Berta, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	217	Luz, Alfred, Hauptlehrer . . . . .	70
Kuhn, Franz, Oberrechnungsrat . . . . .	349	Luz, Alma, Unterlehrerin . . . . .	194
Kuhn, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	417	Luz, Anton, Hauptlehrer . . . . .	84. 339
Kuhn, Heinrich, Ministerialregistrator . . . . .	322		
Kuhn, Konstantin, Hauptlehrer . . . . .	339	<b>M.</b>	
Kullmann, Franz, Hauptlehrer . . . . .	233	Maas, Philipp, Verwaltungsobersekretär . . . . .	349
Kumm, August, Oberlaborant . . . . .	350	Maack, Heinrich, Obergewerbelehrer . . . . .	338
Kuß, Arthur, Hauptlehrer . . . . .	99	Maackert, Franz, Hauptlehrer . . . . .	238
Kuß, Josef, Oberlaborant . . . . .	350	Maackert, Franz Anton, zuruhegeg. Hauptlehrer †	340
<b>L.</b>		Madelung, Dr. Walter, a. o. Professor . . . . .	391
Laier, Anton, Hauptlehrer . . . . .	259	Mader, Ferdinand, Dipl.-Ing., Hilfslehrer . . . . .	132
Lambeck, Arthur, Professor † . . . . .	195	Märtin, Emma, Unterlehrerin . . . . .	194
Lang, Rudolf, Zeichenlehrer . . . . .	47	Mager, Helene, Hilfslehrerin . . . . .	324
Langer, Karl, Hauptlehrer . . . . .	131	Maier, August, Musiklehrer . . . . .	391
Latsch, Max, Verwaltungsassistent . . . . .	383	Maier, Emilie, Hauptlehrerin . . . . .	85
Latterner, Arthur, Turnlehrer . . . . .	224	Maier, Gottfried, Hauptlehrer, Oberlehrer . . . . .	99
Lauer, Albert, Revisionsoberinspektor . . . . .	337	Maier, Dr. Heinrich, Geh. Hofrat, ord. Professor	323
Lay, Hermann, Volksschulkandidat † . . . . .	160	Maier, Josef, Hauptlehrer . . . . .	158
Lederer, Fridolin, Oberlehrer † . . . . .	26	Maier, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	157
Lederle, Karl, Gewerbelehrer . . . . .	338	Maier, Rudolf, Oberpedell . . . . .	390
Lehmann, Franz, Hauptlehrer . . . . .	24. 48	Maier, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	193
Leibacher, Sophie, Hauptlehrerin . . . . .	131	Maisenhälder, Jakob, Techn. Assistent . . . . .	350
Leibiger, Luzie, Unterlehrerin . . . . .	205	Malteur, Richard, Handelslehrer . . . . .	224
Leiblein, Maria, Hauptlehrerin . . . . .	307	Mangler, Wilhelm, Gewerbelehrer . . . . .	351
Leibold, Adolf, Dipl.-Ing., Hilfslehrer . . . . .	385	Mann, Karl, Volksschulkandidat † . . . . .	134
Leicht, Karl, Oberverwaltungssekretär . . . . .	99	Mannhart, Alfred, Volksschulkandidat † . . . . .	134
Leier, Mathilde, Hauptlehrerin . . . . .	193	Manz, Erich, Volksschulkandidat † . . . . .	134
Leimbach, Marie, Hauptlehrerin . . . . .	130	Markert, Otto Josef, Volksschulkandidat † . . . . .	206
Leizig, Maria, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	217	Martin, Ernst, Oberlehrer . . . . .	23
Lenz, Emil, Verwaltungssekretär . . . . .	350	Martin, Max, Hauptlehrer . . . . .	84
Leonhardt, Emil, Hauptlehrer . . . . .	225	Martin, Wilhelm, Volksschulkandidat † . . . . .	134
Leppert, Andreas, Hauptlehrer . . . . .	130	Martus, Karl, Hauptlehrer . . . . .	417
Liede, Friedrich, Bibliotheksobersekretär . . . . .	383	Matthes, Katharina, Handarbeitshauptlehrerin	217
Lienhard, Josef, Oberlehrer . . . . .	23	Matt, Anton, Hauptlehrer . . . . .	71
Lienin, Walter, Hauptlehrer † . . . . .	386	Matt, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	48
Linder, Wilhelm, Volksschulkandidat † . . . . .	134	Matt, Stefan, Verwaltungsobersekretär . . . . .	350
Vink, Alfred, Hauptlehrer . . . . .	24	Matthes, Otto, Turnlehrer . . . . .	383
Vink, Arnulf, Hauptlehrer . . . . .	216	Mattmüller, Rosa, Hauptlehrerin . . . . .	130
Vink, Eugen, Zeichner . . . . .	350	Maurer, Heinrich, zuruhegeg. Professor † . . . . .	340
		Maurer, Karl, Finanzoberinspektor . . . . .	337
		May, Luise, geb. Mosbach, Kanzleiaffistentin . . . . .	391

Mayer, Adolf, Hauptlehrer	Seite 100
Mayer, Frau Elisabeth, geb. Bleiholder, Hauptlehrerin	351
Mayer, Ida, Handarbeitshauptlehrerin	217
Mayer, Johann, Techn. Sekretär	350
Mayer, Karl, Hauptlehrer	24. 71
Mayer, Karl, Hauptlehrer †	195
Mayer, Ludwig, Hauptlehrer	193
Mayer, Otto Jakob, Volksschulkandidat †	134
Mechler, Olga, Unterlehrerin	205
Meidel, Alois, Direktor	83
Meier, Otto, Hauptlehrer	84
Meier, Wilhelm, Handelslehrer	47
Meißel, Kaver, Volksschulkandidat †	134
Meiß, Philipp, Studienrat	98
Meister, Dr. Karl, ord. Professor	322
Menges, Dr. Karl, Professor	322
Mensing, Emma, Unterlehrerin	308
Meny, Bernhard, Laborant	383
Merk, Karl, Schulinspektor	129
Mersch, Josef, Hauptlehrer	391. 417
Merz, Martin, Laborant	350
Mesmer, Eduard, Oberlehrer	23
Mesmer, Gustav, Hauptlehrer	339
Mesger, Emil, Hauptlehrer, Oberlehrer	307
Mesger, Gustav, Hauptlehrer	85
Mesger, Karl, Fachlehrer	204
Meurer, Adolf, Volksschulkandidat	158
Meurer, Mina, Handarbeitshauptlehrerin	205
Meyer, Dr. Artur, a. o. Professor	416
Mezler, Leonhard, Hauptlehrer	233
Möck, Franz, Verwaltungsinspektor	383
Mödel, Theodor, Gewerbelehrer	323
Moerschel, Ludwig, Oberlehrer †	392
Mößinger, Johann, Hauptlehrer	217
Möhrner, Karl, Hauptlehrer	130
Mohr, Karl, Aufseher	383
Molitor, Oskar, Gewerbelehrer	192
Morgenthaler, Wendelin, Oberlehrer	23
Morlock, August, Oberlehrer	338
Moritz, Emil, Hauptlehrer	259
Mosbach, Emil, Obermaschinist	350
Moser, Friedrich, Verwaltungsinspektor	349
Moser, Wilhelm, Hauptlehrer	71
Moser, Willy, Hauptlehrer	225. 417
Mucke, Dr. Philipp, Oberregierungsrat	416
Müller, Cäcilie, Hauptlehrerin	259
Müller, Emilie, Unterlehrerin	308
Müller, Eugen, Oberlehrer	225
Müller, Friedrich, Techn. Obersekretär	350
Müller, Heinrich, Finanzinspektor	322
Müller, Karl, Handelslehrer	192
Müller, Josef, Dr. ing., Hilfslehrer	71
Muffler, Karl, Hausmeister	350
Mutscheller, Max, Hauptlehrer	205

**N.**

Nagel, August, Hauptlehrer	Seite 216
Nagel, Otto, Hauptlehrer	99
Nau, Franz, Verwaltungsassistent	322
Neff, Dr. Oskar, Professor	156
Neidhart, Johann, Professor	383
Reininger, Viktorin, zuruhegef. Hauptlehrer †	340
Nesler, Kurt, Kassier	84
Neu, Jakob, zuruhegef. Oberlehrer †	408
Neu, Karoline, Hauptlehrerin	193
Neuberth, Franz, Professor	129
Neuberth, Friedrich, Turnlehrer	192
Neugart, Leopold, Hauptlehrer	100
Nies, Friedrich, Oberreallehrer	83
Noe, Georg, Verwaltungsekretär	350
Noë, Friedrich, Hauptlehrer	307
Noë, Josef, Rektor	23
Noë, Richard, Revisionsoberinspektor	337
Nüßle, Lina, Unterlehrerin	324

**O.**

Österle, Anton, Aufseher	Seite 383
Östreicher, Helene, Hauptlehrerin	193
Dettinger, Dr. Wilhelm, Professor †	206
Ohsmann, Wilhelm, Hauptlehrer	391
Oser, Karl, Oberlaborant	383
Oßfeld, Maximilian, Ministerialoberrechnungsrat	322
Ottenbacher, Gottlieb, Kanzleiaffistent	349
Owart, Wilhelm, Hauptlehrer	158

**P.**

Pabst, Otto, Gewerbelehrer	Seite 416
Peter, Karl Christof, Hauptlehrer	385
Petry, Emanuel, Hauptlehrer	226
Pfaff, Emil, Hauptlehrer	85
Pfeffer, Reinhard, Oberlehrer	23
Pfeiffer, Dr. Erwin, Professor	83
Pfeiffer II, Erwin, Professor	98
Pfeiffer, Dr. Friedrich, ord. Professor	391
Pfeiffer, Philipp, Direktor	383
Pfeifle, Emil, Hauptlehrer	157
Pforz, Alfred, Hauptlehrer	100
Philipp, Hanna, Oberlehrerin	338
Philipp, Hulda, Hauptlehrerin	84. 131
Pilz, Ludwig, Techn. Assistent	350
Pöritz, Luise, Unterlehrerin	238
Poff, Robert, Professor	46
Polenstky, Hermann, Finanzinspektor	306
Poppen, Dr. Hans, Professor	99
Poppen, Dr. Hermann, Musiklehrer, Akadem. Musikdirektor	350
Pringsheim, Dr. Fritz, a. o. Professor	238

	Seite
Probst, Karl, Oberverwaltungssekretär . . . . .	157
Prüfer, Kurt, Hauptlehrer . . . . .	217
<b>R.</b>	
Rack, Johannede, Obere Wirtschaftsbeamtin . . . . .	383
Rais, Ernst, Hausmeister . . . . .	349
Rapp, August, Hauptlehrer . . . . .	130
Rapp, Julius, Professor . . . . .	384
Rausch, Wilhelm, Hauptlehrer † . . . . .	72
Rechner, Karl, Hauptlehrer . . . . .	217
Rechtenwald, Ludwig, Gewerbelehrer . . . . .	99
Redwig, Dr. Freiherr von, a. o. Professor . . . . .	416
Reichert, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	407
Rein, Friedrich Karl, Hausvater . . . . .	193
Rein, Marie, Hauptlehrerin . . . . .	100
Reiner, Johann, Laborant . . . . .	350
Reinsarth, Albert, Oberlehrer . . . . .	323
Reinsarth, Artur, Professor . . . . .	384
Reinhart, Emil, Hauptlehrer . . . . .	84
Reinkunz, Otto, Hauptlehrer . . . . .	48
Reinmuth, Hermann, Finanzsekretär . . . . .	338
Reinmuth, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	385
Reiser, Alfred, Hauptlehrer . . . . .	48
Reiß, Anna, Hauptlehrerin . . . . .	24
Remmele, Luise, verehel. Kattermann, Hand- arbeitslehrerin . . . . .	308
Renfert, Hedwig, Unterlehrerin . . . . .	132
Rennig, Georg, Oberlehrer . . . . .	225
Reuschler, Mathilde, Unterlehrerin . . . . .	25
Rettich, August, Hauptlehrer . . . . .	259
Reuter, Ludwig, Dipl.-Ing., Hilfslehrer . . . . .	392
Rheiner, Klara, Hauptlehrerin † . . . . .	195
Ribstein, Wolfgang, Lehramtspraktikant . . . . .	132
Richter, Anna, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	23
Richter, Emil, Professor . . . . .	238
Rick, Philipp, Hauptlehrer † . . . . .	218
Riegelsberger, Johann, Hauptlehrer . . . . .	130
Riegler, Philipp, Verwaltungsobersekretär . . . . .	349
Riemensperger, Johann, Reallehrer † . . . . .	133
Riefenader, Mathias, Hauptlehrer . . . . .	24
Rieser, Dr. Ferdinand, Oberbibliothekar . . . . .	383
Riesler, Emil, Professor . . . . .	98
Riffel, Emil, Finanzinspektor . . . . .	322
Riffel, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	259
Ripplinger, August, Gewerbelehrer . . . . .	84
Ritter, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	24
Ritzmann, Dr. ing. Friedrich, Oberregierungsrat, Direktor, ord. Hon.-Professor . . . . .	237
Rödel, Michael, Ministerialrat † . . . . .	386
Rohleder, Wilhelm, Verwaltungssekretär . . . . .	383
Rohrhurst, Margarete, Unterlehrerin . . . . .	101
Roll, Josef, Hauptlehrer . . . . .	385
Rombach, Albert, Hauptlehrer . . . . .	84
Rombach, Hermann, Hauptlehrer † . . . . .	340
Roth, Georg, Hauptlehrer . . . . .	339

	Seite
Roth, Karl, Volksschulkandidat † . . . . .	134
Roithemel, Josef, Oberlehrer . . . . .	23
Rothmund, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	238
Rüdin, Otto, Oberlehrer . . . . .	47
Rüdinger, Ludwig, Professor . . . . .	323
Ruf Bruno, Handelslehrer . . . . .	157
Ruf, Emil, Professor † . . . . .	72
Ruff, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	130
Rumpelhardt, Otto, Revisionsoberinspektor . . . . .	337
Ruppel, Dr. Hermann, Professor . . . . .	322

**S.**

Sachs, Anna, Hauptlehrerin . . . . .	391
Sattler, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	24
Sauerzapf, Johann, Hausmeister . . . . .	383
Sauter, Johanna, Unterlehrerin . . . . .	194
Schabinger, Richard, Hauptlehrer . . . . .	157
Schacherer, Robert, Professor . . . . .	384
Schade, Georg, Techn. Obersekretär . . . . .	350
Schade, Wilhelm, Taubstummensehrer . . . . .	238
Schädle, Anna, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	217
Schädler, Barbara, Hauptlehrerin . . . . .	47
Schäfer, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	84
Schäfer, Frida, Hauptlehrerin . . . . .	324
Schäfer, Hermann, Oberlaborant . . . . .	350
Schäfer, Johann, Rektor † . . . . .	86
Schäfer, Wilhelm, Oberlehrer . . . . .	23
Schäfle, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	131
Schäfel, Hermann, Turnlehrer . . . . .	258
Schalhorn, Herta, Hauptlehrerin . . . . .	407
Schaulin, Friedrich, Volksschulkandidat † . . . . .	134
Schlechter, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	158
Schell, Erwin, Direktor . . . . .	128
Schell, Leo, Volksschulkandidat † . . . . .	134
Schenk, Eugenie, Haushaltungshauptlehrerin . . . . .	193
Schenk, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	24
Scherer, Berta, Hauptlehrerin . . . . .	48
Scheu, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	205
Scheuermann, Adam, Gewerbelehrer . . . . .	192
Scheuermann, Philipp, Hauptlehrer † . . . . .	72
Scheurich, Joh. Andreas, Oberlehrer . . . . .	323
Scheuring, Otto, Hauptlehrer . . . . .	100
Schief, Rudolf, Gewerbelehrer . . . . .	306
Schilberth, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	130
Schilling, Paul, Professor . . . . .	322
Schiruska, Katharina, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	217
Schittenmüller, Jakob, Oberreallehrer † . . . . .	133
Schlager, Friedrich, Professor . . . . .	416
Schlageter, Julius, Finanzoberinspektor . . . . .	337
Schleret, Philipp, Verwaltungsoberinspektor . . . . .	350
Schlipper, Winand, zuruhegef. Hauptlehrer † . . . . .	206
Schloer, Felix, Handelslehrer . . . . .	224
Schlörer, Heinrich, Gewerbelehrer . . . . .	384
Schmid, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	100

	Seite		Seite
Schmider, Berthold, Gewerbelehrer . . . . .	416	Schwidop, Gertha, Hilfslehrerin . . . . .	48
Schmidle, Matthäus, Reallehrer . . . . .	323	Seeber, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	392
Schmidt, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	133	Seiberlich, Albert, Ministerialoberregistrator . . . . .	322
Schmidt, Kurt, Hauptlehrer . . . . .	205	Seisfried, Josef, Laborant . . . . .	383
Schmitt, Berthold, Professor . . . . .	383	Seiler, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	407
Schmitt, Franz, Hauptlehrer . . . . .	100	Seiter, Else, geb. Heuberger, Hauptlehrerin . . . . .	132
Schmitt, Franz, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	386	Seith, Berta, Handarbeitshauptlehrerin † . . . . .	234
Schmitt, Georg, Professor . . . . .	384	Seitz, Johanna, Haushaltungshauptlehrerin . . . . .	217
Schmitt, Georg, Hauptlehrer . . . . .	385	Seitz, Karl, Hauptlehrer, Oberlehrer . . . . .	70. 99
Schmitt, Karl, Hauptlehrer . . . . .	24	Seßler, Karl, Handelslehrer . . . . .	416
Schmitt, Lina, Hauptlehrerin † . . . . .	159	Sexauer, Marie, verehel. Walter, Schulkandidatin	25
Schmitt, Luise, Kanzleisekretärin . . . . .	383	Sidinger, Adolf, Oberrechnungsrat . . . . .	337
Schmitthelm, Jakob, Oberlehrer . . . . .	84	Sidinger, Otto, Oberlehrer . . . . .	259
Schnabel, Karl, Laborant . . . . .	350	Sieber, Karl Theodor, Unterlehrer . . . . .	233
Schnarrenberger, Wilhelm, Professor . . . . .	306	Siefert, Georg, Hauptlehrer . . . . .	130
Schnebel, Rudolf, Volksschulkandidat † . . . . .	134	Sigmund, Wilhelm, Unterlehrer . . . . .	71
Schneider, Friedrich, Zeichenlehrer . . . . .	47	Sillib, Dr. Rudolf, Oberbibliothekar . . . . .	349
Schneider, Gustav, Professor . . . . .	383	Sinnacher, Emma, Hauptlehrerin . . . . .	100
Schneider, Matthias, Oberer Wirtschaftsbeamter	349	Sindlinger, Leonhard, Direktor . . . . .	338
Schneider, Otto, Hauptlehrer . . . . .	71	Spahn, Eugen, Gewerbelehrer . . . . .	23. 192
Schnell, Karl, Hauptlehrer . . . . .	417	Spall, August, Handelslehrer . . . . .	47
Schnerr, Karl, Hauptlehrer . . . . .	259	Spannhake, Wilhelm, ord. Professor . . . . .	391
Schnitzer, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	307. 339	Spahn, Philipp, Obermaschinist . . . . .	349
Schöchlin, Mina, Hauptlehrerin . . . . .	24	Specht, Adolf, Professor † . . . . .	392
Schölich, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	85	Speck, Hermann, Musiklehrer . . . . .	351
Schönig, Walter, Volksschulkandidat † . . . . .	134	Speck, Theodor, Oberlehrer . . . . .	23
Scholer, Wilhelm, Hauptlehrer † . . . . .	392	Speth, Hermann, Professor . . . . .	384
Scholl, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	131	Spieß, Katharina, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	217
Scholler, Josef, Bibliotheksoberssekretär . . . . .	350	Spieß, Katharina, Oberlehrerin . . . . .	238
Scholz, Karl, Laborant . . . . .	349	Spizer, Auguste, Kanzleisekretärin . . . . .	322
Schott, Josef, zuruhegesetzter Studienrat † . . . . .	227	Spiznmüller, Josef, Oberlehrer . . . . .	23
Schott, Michael, Hauptlehrer . . . . .	157	Spiznagel, Ignaz, Kanzleiaffistent . . . . .	350
Schottmüller, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	233	Sprauer, Martin, Kanzleisekretär . . . . .	322
Schrader, Klara, Hauptlehrerin . . . . .	158	Stadahl, Artur, Professor . . . . .	238
Schreiber, Heinrich, Rektor . . . . .	99	Stadelbacher, Franz, Finanzoberinspektor . . . . .	338
Schreiber, Karl, Rektor . . . . .	23	Stadler, Artur, Gewerbelehrer . . . . .	129
Schultes, Emil, Hauptlehrer . . . . .	416	Staiger, Andreas, Hauptlehrer . . . . .	24. 48
Schultheiß, Otto, Hauptlehrer . . . . .	24	Stang, Josef, Rektor . . . . .	157
Schulz, Julie, Hauptlehrerin . . . . .	339	Stark, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	157
Schumacher, Friedrich, Finanzinspektor . . . . .	384	Stauber, Anna, Hauptlehrerin . . . . .	48
Schumpp, Erwin, Gewerbelehrer . . . . .	306	Staus, Max, Hauptlehrer . . . . .	100
Schunder, Elsa, Hauptlehrerin . . . . .	216	Steger, Albin, Oberlehrer . . . . .	233
Schuppel, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	307	Steinbacher, Valentin, Maschinenmeister . . . . .	349
Schuster, Frida, geb. Schneider, Volksschulkandidatin . . . . .	351	Steinhart, Franz, Professor . . . . .	383
Schuster, Johannes, Hauptlehrer . . . . .	259	Stemmer, Max, Oberlehrer . . . . .	193
Schwab, Fritz, Hauptlehrer . . . . .	131	Stengel, Frieda, Handarbeitslehrerin . . . . .	308
Schwab, Josef, Hauptlehrer . . . . .	131	Stengele, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	100
Schwab, Maria, Hauptlehrerin . . . . .	131	Stetefeld, Josef, Hauptlehrer . . . . .	71
Schwall, August, Techn. Sekretär . . . . .	383	Stief, Helene, Hauptlehrerin . . . . .	71
Schwarz, Dr. Karl, Professor . . . . .	384	Stiegeler, Anna, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	71
Schwarz, Karl, Hauptlehrer . . . . .	100	Stiff, Robert, Hauptlehrer . . . . .	157
Schwarz, Wilhelm, Professor . . . . .	306	Stober, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	24
Schwarzhaus, Karl, Unterlehrer . . . . .	324	Stöbe, Julius, Professor . . . . .	49
Schweizer, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	216	Stöckel, Adelheid, Hauptlehrerin . . . . .	157
		Stöhr, August, Hauptlehrer . . . . .	323

	Seite
Stoffel, Ferdinand, Oberlehrer †	50
Stoll, Luise, Hauptlehrerin	193
Straub, August, Professor	306
Straub, Julius, Gewerbelehrer	306
Streng, Wilhelm, Rektor	225
Strittmatter, Berthold, Hauptlehrer	193
Strohm, Gustav, Oberfinanzrat	337
Strohmeier, Hermann, Hauptlehrer	259
Stucke, Dr. Georg, Direktor	338
Süßle, Gottfried, zuruhegesetzter Professor †	195
Sulzmann, Klara, verehel. Haug, Hauptlehrerin	217

**I.**

Teufel, Josef, Oberlehrer	157
Tews, Walter, Dr. ing., Hilfslehrer	85
Theobald, Heinrich, Finanzinspektor	322
Thiemecke, Hermann, Verwaltungsfekretär	322
Thoma, Ernst, Laborant	383
Thoma, Karl, Zeichenlehrer	156. 338
Thoma, Ludwig, Rektor	23
Tolle, Dr. Max, Hofrat, ord. Professor	237
Trändlin, Albert, Hauptlehrer	131
Trentle, Dr. Josef, Professor	383
Treusch, Hermann, Oberlehrer	23
Trier, Adolf, Hauptlehrer	100
Trill, Emma, Hauptlehrerin	322
Trilling, Richard, Hauptlehrer	131
Trips, Karl, Hauptlehrer	407
Trutzenberger, Karl, Hauptlehrer	131

**II.**

Uhler, Otto, Hauptlehrer	130
Ulmer, Johann, zuruhegef. Hauptlehrer †	133
Umhauer, Klara, Hauptlehrerin	47
Unger, Albert, Hauptlehrer	407
Ungerer, Alfons, Professor	224

**B.**

Beith, Ernst, Hauptlehrer	217
Besenbedh, Emma Gertrud, Handarbeitshauptlehrerin	351
Besner, Hermann, Pfleger	351
Better, Friedrich, Gewerbelehrer	192
Bierling, Dr. Karl, Lehramtspraktikant	324
Biesel, Johann, Hauptlehrer	84
Bilgis, Eugen, Hauptlehrer	407
Bivell, Dr. Karl, Professor	129
Böller, Wilhelm, Hauptlehrer	324
Bogel, Lydia, Hauptlehrerin	48
Bogel, Max August, Hauptlehrer	217
Bogt, Antonie, Handarbeits- und Haushaltungshauptlehrerin	324

	Seite
Bogt, Franz, Professor	129
Bogt, Heinrich, Hauptlehrer	160. 131
Bogt, Karl, Hauptlehrer	307
Boigts-Rheß, von, Eonore, Hauptlehrerin	157
Bolk, Hedwig, Hilfslehrerin	71
Bolk, Hermann, Ministerialregistrator	322
Bonhof, Karl, Hauptlehrer	193
Borbach, Ernst, Hauptlehrer	385

**23.**

Wachter, Karl, Hauptlehrer	193. 238
Wachter, Vinzenz, Oberlehrer, Hauptlehrer	23. 71
Wächter, Gustav, Oberaufseher	383
Währer, Willy, Dipl.-Ing., Hilfslehrer	324
Wagner, Albert, Hauptlehrer	131
Wagner, Franz Karl, Volksschulkandidat	385
Wagner, Hermann, Hauptlehrer	131
Wagner, Karl, Professor	128
Wahl, Pius, Professor	391
Waibel, Berta, Hauptlehrerin	84
Waldb, Karl, Oberlehrer	385
Waldfircher, Peter, Hauptlehrer	193
Waldschütz, Luise, Handarbeitshauptlehrerin †	386
Walter, Fritz, Professor	306
Walter, Heinrich, Pfleger	349
Walter, Jakob, Hauptlehrer †	325
Walter, Jakob, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	206
Walter, Peter, Amtsgehilfe	338
Walter, Frau, Marie geb. Sezauer, Schulfandidatin	25
Walz, Friedrich, Professor †	418
Walz, Georg, Hauptlehrer	131
Wannenmacher, Leo, Taubstummenlehrer	238
Wanner, Heinrich, Verwaltungsinspektor	383
Wassermeyer, Robert, Kanzleioberssekretär	322
Wazinger, Wilma, geb. Zhrig, Unterlehrerin	308
Weber, August, Oberpfleger	350
Weber, Emil, Professor	338
Weber, Karl, Volksschulkandidat †	134
Weber, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	417
Weber, Wilhelm, Hauptlehrer	47
Wegmann, Luise, Unterlehrerin	339
Wehlich, Dr. Hermann, Universitätssechtmeister	350
Wehrle, Emilie, Hauptlehrerin	233
Wehrle, Gustav, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	308
Wehrle, Mathilde, Hauptlehrerin	216
Weidner, August, Hauptlehrer	216
Weighardt, Elgar, Professor	70
Weiler, Konrad, Finanzoberinspektor	383
Weiler, Leontine, Handarbeits- und Haushaltungshauptlehrerin	324
Weimer, Wilhelm, Hauptlehrer	157
Weinreich, Dr. Otto, ord. Professor	259
Weiß, Dr. Franz, Anstaltsoberapotheker	349

	Seite		Seite
Weiß, Siegfried, Techn. Sekretär . . . . .	350	Wohlfahrt, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	158
Weiß, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	100	Wolf, Josef, Oberlehrer, Hauptlehrer . . . . .	23
Weißer, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	100	Wolf, Karl, Hauptlehrer . . . . .	48
Weißhaar, Paul, Ministerialoberregistrator . . . . .	322	Wolff, Albert, Hauptlehrer . . . . .	131
Weißkopf, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	226	Wolfinger, Georg, zurnheges. Hauptlehrer † . . . . .	133
Weißell, Josef, Oberrechnungsrat . . . . .	337	Wolfftriegel, Anton, zurnheges. Hauptlehrer † . . . . .	386
Weizäcker, Dr. Freiherr von, a. o. Professor . . . . .	416	Wärtenberger, Ernst, Professor . . . . .	306
Wellniß, August, Hausmeister . . . . .	350	Würz, Georg, Hauptlehrer . . . . .	407
Welte, Regina, Hauptlehrerin † . . . . .	386	Wurster, Christian, Professor . . . . .	70. 238
Wende, Theodor, Professor . . . . .	351	Wurth, Emilie, Handarbeitshauptlehrerin . . . . .	217
Wendler, Eduard, Revisionsoberinspektor . . . . .	337		
Wendling, August, Volksschulkandidat † . . . . .	134	<b>3.</b>	
Wendling, Hermann, Hauptlehrer † . . . . .	50	Zachmann, August, Laborant . . . . .	383
Wenger, Hermann, Volksschulkandidat † . . . . .	160	Zachmann, Luise, Unterlehrerin . . . . .	238
Wernet, Karl, Hauptlehrer . . . . .	100	Zäpfel, Otto, Revisionsoberinspektor . . . . .	337
Werr, Karl, Hauptlehrer . . . . .	339	Zahn, Hermann, Professor . . . . .	383
Weßfinger, Fridolin, Hauptlehrer . . . . .	193	Zend, Anna, Hauptlehrerin . . . . .	100
Westermann, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	100	Zepf, Eva, Hauptlehrerin . . . . .	324
Wickert, Karl, Hauptlehrer . . . . .	238	Zieger, Nikolaus, zurnhegesetzter Kanzleidiener † . . . . .	408
Widmann, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	226	Ziegler, Karl, Hauptlehrer . . . . .	157
Wieber, Otto, Finanzinspektor . . . . .	322	Zimmermann, August, Hauptlehrer . . . . .	131. 205
Wiedemann, Otto, Hauptlehrer . . . . .	392	Zimmermann I, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	131
Wiedenöhler, Josef, Hauptlehrer . . . . .	131	Zimmermann, Heinrich, Verwaltungsoberinspektor . . . . .	349
Wiggerhauser, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	100	Zimmermann, Heinrich, Volksschulkandidat † . . . . .	134
Wiest, Heinrich, Laborant . . . . .	350	Zimmermann, Johann, Hauptlehrer . . . . .	351
Wild, Otto, Finanzoberinspektor . . . . .	337	Zimmermann, Konrad, Verwaltungsoberinspektor . . . . .	350
Will, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	85	Zimmermann, Otto, Handelslehrer . . . . .	47
Will, Fridolin, Oberlehrer . . . . .	384	Zimmermann, Peter, Volksschulkandidat † . . . . .	160
Willmann, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	84	Zimmern, Hermann, Oberlehrer . . . . .	385
Winkler, Albert, Volksschulkandidat † . . . . .	134	Zirkel, Wilhelm, Professor . . . . .	384
Winterer, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	84	Zivi, Marzell, Dipl.-Ing., Hilfslehrer . . . . .	324
Winterhalder, Johann, techn. Assistent . . . . .	157	Zöller, Albrecht, Finanzassistent . . . . .	306
Wintermantel, Matthäus, Hauptlehrer . . . . .	193	Zorn, Otto, Hauptlehrer . . . . .	217
Winz, Franz, Hauptlehrer . . . . .	85	Zoz, Josef, Laborant . . . . .	383
Wisemann, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	24	Zunftmeister, Johann, Hauptlehrer . . . . .	157
Wittemann, Max, Hauptlehrer . . . . .	24	Zureich, Franz, Musikinspektor . . . . .	322
Wittinger, Bruno, Hauptlehrer . . . . .	217	Zuschneid, Elisabeth, Unterlehrerin . . . . .	71
Wittinger, Maria, Hauptlehrerin † . . . . .	133	Zwickel, Ludwig, Hausmeister . . . . .	383
Wittmann, Hermann, Oberlehrer . . . . .	225		
Wöhrlin, Christian, Hauptlehrer . . . . .	339		
Wölfle, Eugen, Hauptlehrer . . . . .	384		



*Seminär*

Nr. 1

1

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Januar

1921.

## Inhalt.

### Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Den fünfzigjährigen Gedenktag der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches betreffend.  
Die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend.

Die außerordentliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt 1921 betreffend.

Lehrkurs für Leibesübungen 1921 betreffend.

Das Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den fünfzigjährigen Gedenktag der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches betreffend.

An sämtliche Schulbehörden und die Leiter der Schulanstalten.

Am 18. Januar dieses Jahres werden fünfzig Jahre verflossen sein seit dem Tage, an welchem das Deutsche Reich wieder erstanden und die langersehnte Einigung der deutschen Stämme verwirklicht worden ist. Wenn auch heute die staatsrechtlichen Verhältnisse des Reiches und seiner Länder andere geworden sind, so darf doch das deutsche Volk den Tag der fünfzigsten Wiederkehr der Erfüllung seiner Sehnsucht nach Vereinigung seiner Stämme nicht vorübergehen lassen, ohne seiner in einer den ernstesten und schwersten Zeitverhältnissen entsprechenden, aber würdigen Weise zu gedenken.

Wir veranlassen daher die Leiter sämtlicher Schulanstalten, in einer einfachen Schulfeier am Vormittag des 18. Januar die Schüler auf die Bedeutung dieses Tages hinzuweisen. Wir setzen dabei voraus, daß die ganze Veranstaltung auf der Grundlage der bestehenden Reichs- und Landesverfassung sich von jeder parteipolitischen und von jeder unsere gegenwärtige Lage erschwerenden Färbung freihält und daß den Schülern zum Bewußtsein gebracht wird, wie die Einheit der deutschen Stämme und die unerschütterliche Treue jedes Deutschen zum Reiche die unerläßliche Grundlage für das Bestehen und die Wiedergesundung des deutschen Volkes bilden und die wahre Vaterlandsliebe sich in der treuen, hingebungsvollen Pflichterfüllung jedes Einzelnen gegenüber dem Reiche und dem engeren Vaterlande zeige.

Im übrigen fällt an diesem Tage der Unterricht aus.

Karlsruhe, den 4. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgraf.

1

## Die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend.

An die Kreis Schulämter und die Lehrer an Volksschulen.

Zu § 9 der Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen (Verordnung des vormaligen Oberschulrats vom 4. März 1894, Schulverordnungsblatt Seite 82 ff.) wird erläuternd bemerkt, daß die daselbst erwähnte Vorstellung bei den Vorständen des Kreis Schulamts und des Bezirksamts bei gelegentlicher Anwesenheit des Lehrers am Dienstsitz dieser Behörde erfolgen soll. Eine besondere Reise dahin zum Zweck der Vorstellung hat zu unterbleiben; Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz werden für den gelegentlichen Besuch nicht vergütet.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schleicher.

## Die außerordentliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt 1921 betreffend.

Auch im Jahre 1921 wird eine außerordentliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt stattfinden.

Die Meldungen zu dieser im Spätjahr 1921 abschließenden, nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XVI, Schulverordnungsblatt 1913 Nr. X) abzuhaltenden Prüfung sind spätestens bis zum 1. März 1921 an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen unter Vorlage der nach der Prüfungsordnung erforderlichen Nachweise, soweit sie nicht schon früher eingereicht worden sind. Außerdem ist ein militärischer Ausweis (Führungszeugnis, Kriegsstammrollenauszug, Militärpaß) beizufügen.

Denjenigen, welche infolge Eintritts in den Kriegsdienst von der Prüfung seinerzeit zurückgetreten sind, können die in der früheren Prüfung für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben belassen werden und schon gelieferte Hausarbeiten — sofern sie den Anforderungen genügen — aufrecht erhalten bleiben. Um diese Vergünstigungen ist in der Meldung zur Prüfung ausdrücklich nachzusuchen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung werden die Kandidaten auf die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 verwiesen und auf die Bestimmungen der besonderen Bekanntmachung vom 19. November 1918 (Schulverordnungsblatt Seite 271) über „Die Vorbereitung der Kriegsteilnehmer für das höhere Lehramt“ aufmerksam gemacht. Danach sind Gesuche um Erlassung der Anfertigung der

schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiete der Allgemeinen Prüfung der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zu dieser außerordentlichen Prüfung werden nur Kriegsteilnehmer zugelassen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Lehrkurs für Leibesübungen 1921 betreffend.

1. Zur Ausbildung von Turnlehrern (Fachturn- und Sportlehrern) für den Volksschuldienst und höheren Schuldienst wird an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe in der Zeit vom 10. Februar bis 11. Juni 1921 ein Lehrkurs für Leibesübungen (Turnen, Spiel und sämtliche Sportzweige) abgehalten.

Zu diesem Lehrkurs werden Lehrer mit akademischer oder seminaristischer Vorbildung zugelassen, die das 23. Lebensjahr vollendet, das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten und, sofern sie im Volksschuldienst stehen, ihre Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt haben und den unter Ziffer 6 und 7 gestellten Anforderungen entsprechen.

2. Für Lehrer mit seminaristischer Vorbildung, die vor 1914 an Kursen zur Ausbildung im Turnen an der Turnlehrerbildungsanstalt teilgenommen haben und seither mit nachweislich gutem Erfolg Turnunterricht erteilen, kann eine entsprechende Abkürzung der Ausbildungszeit eintreten.

3. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch der Lehr- und Übungsstunden und aller zu ihrer Ausbildung getroffenen Veranstaltungen verpflichtet. Bewerber, die zum Lehrkurs zugelassen wurden, nach Beginn des Kurses aber sich als nicht hinreichend geeignet zur Ausbildung als Turnlehrer innerhalb der vorgesehenen Kursdauer erweisen oder infolge ihres Gesundheitszustandes nach ärztlichem Gutachten auf längere Zeit am Besuche der Übungsstunden verhindert sind, können von weiterem Kursbesuch zurückgewiesen werden.

4. Der Lehrkurs schließt mit einer Prüfung in der Zeit vom 6. bis 11. Juni 1921 (Fachprüfung für Leibesübungen) nach der Verordnung vom 5. Juli 1920 (Amtsblatt 1920 Seite 243 ff.). Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zur Anstellung als Fachturnlehrer nachgewiesen. Die in der Prüfung für bestanden erklärten Teilnehmer haben sich, soweit sie im badischen öffentlichen Schuldienst verwendet sind, zu späteren, nach einigen Jahren stattfindenden kürzeren Lehrkursen zwecks turn- und sportmethodischer Weiterbildung zu verpflichten.

5. In dem Gesuch um Zulassung ist anzugeben: Ort und Zeit der Geburt, Familienstand, Bildungsgang, dienstliche Stellung, Zahl der zur Zeit übernommenen Turnstunden und Bezeichnung der Klassen, in denen Turnunterricht erteilt wird, besondere turnerische oder

sportliche Vorbildung (Teilnahme an früheren Turn- oder Spiekkursen an der Turnlehrerbildungsanstalt oder sonstiger Anstalten unter Angabe der Dauer, Beteiligung an Turn- und Sportvereinen mit Angabe der Tätigkeit in denselben).

Außerdem haben die im badischen Schuldienst verwendeten Lehrer eine verpflichtende Erklärung darüber abzugeben, daß sie Turn- und Spielstunden gegebenenfalls bis zu  $\frac{2}{3}$  ihres Lehrauftrages zu übernehmen bereit sind.

6. Dem Gesuch um Zulassung ist ein ärztliches Zeugnis darüber beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turn- und Sportlehrer gestatten.

7. Die endgültige Aufnahme in den Kurs ist bedingt durch den Nachweis der Turnfertigkeit, die vor Beginn des Kurses durch eine Prüfung dargelegt werden muß. Hierbei haben die Bewerber folgende Übungen auszuführen:

### I. Freiübung.

Seitspreizen links (bis zur wagrechten Haltung) mit Seithochschwingen der Arme und Ausfall links seitwärts mit  $\frac{1}{4}$  Außenkreis beider Arme in die Seithalte . . . 1! Kniestrecken links in den Seitgrätschstand mit Hochschwingen der Arme,  $\frac{1}{4}$  Drehung rechts auf beiden Fersen mit Kniebeugen rechts mit Vortiefschwingen des rechten Armes zur Rückhalte schräg abwärts (linker Arm in der Vorhalte schrägaufwärts, linker Arm, vorgefenteter Rumpf und das auf der Fußspitze stehende linke Bein bilden eine Gerade, Blick geradeaus) . . . 2! Zurückdrehen auf den Fußballen in den Seitgrätschstand zur Hochhalte der Arme und Rumpfbeugen rückwärts im Brustteil mit Seitfenten der Arme zur Seithalte mit Kammhaltung . . . 3! Zurück in den Seitgrätschstand mit Hochhalte der Arme, Standwage vorlings auf dem gebeugten rechten Bein und Seitfenten der Arme schulterhoch . . . 4! Kniestrecken rechts mit Schlußtritt links und Aufrichten in den Zehenstand mit Hochhalte der Arme, Schlußsprung mit  $\frac{1}{2}$  Drehung links in die halbe Kniebeugstellung mit  $\frac{1}{4}$  Außenkreis beider Arme zur Seithalte, Grundstellung . . . 5!

### II. Reck sprunghoch.

a. Aus dem ruhigen Seitstreckhang mit Ristgriff Schwungstemmen in den freien Stütz, Felgüberschwung (vorlings rückwärts) in den Streckhang und Felgaufschwung in den Stütz, sofort rückwärts Senken in den Sturzhang mit gebeugten Hüften, Sturzkippen in den freien Stütz und die Flanke links (rechts).

b. Aus dem ruhigen Seitstreckhang mit Ristgriff langsames Beinheben zum Anristen und Felgaufzug, Senken in den Beugstütz (Knickstütz) des rechten Armes bei einer  $\frac{1}{4}$  Drehung links,  $\frac{1}{4}$  Drehung links mit Umgreifen der linken Hand in den Beugstütz (Knickstütz) rücklings mit Kammgriff beider Hände,  $\frac{1}{2}$  Drehung links in den Beugstütz vorlings mit Ristgriff, mit  $\frac{1}{4}$  Drehung links, Aufstemmen auf dem rechten Arm in den Streckstütz, gleichzeitiges Armbeugen beider Arme in den Beugstütz, Senken durch den Beugehang in den Streckhang mit Vorheben der Beine, Niedersprung.

## III. Barren schulterhoch.

a. Aus dem Außenseitstand vorlings mit Zwiagriff (linke Hand Rammgriff) Wendeschwung rechts in den Reitsitz hinter der linken Hand, Einschwingen in den Streckstütz, Vorschwung und am Ende desselben Senken in die Ripplage, Rippen in den Streckstütz, Rolle vorwärts in den Oberarmhang mit Schwungstemmen in den Streckstütz, Vorschwung in den Grätschsitz vor den Händen, Einspreizen des rechten Beines zwischen die Holme, Rück- und Weiterspreizen über den linken Holm mit einer  $\frac{1}{4}$  Drehung rechts in den flüchtigen Seitliegestütz vorlings (die linke Hand greift mit Ristgriff auf den andern Holm) und sofort die Flanke links vorwärts über beide Holme.

b. Aus dem Außenquerstand vorlings Eingrätschen über den rechten Holm in den Streckstütz mit Vorhalte der Beine, Senken der Beine und langsames Drehen vorwärts in den Schulterstand auf der rechten Schulter, Senken in die Stützwaage auf dem rechten Arm, Vorschwingen im Streckstütz in den Außenquersitz vor der linken Hand, Flanke links über beide Holme mit Griff der rechten Hand allein auf den rechten Holm.

## IV. Pferd.

a. Aus dem Seitstand vorlings mit Ellgriff der rechten Hand auf der Vorderpausche (Aufsprung und Kreisen des rechten Beines über die Hinter- und Vorderpausche mit einer  $\frac{1}{2}$  Drehung links in den Stütz rücklings (die linke Hand erfasst die Hinterpausche), sofort Flankenschwung links rückwärts (über die Hinterpausche) in den Stütz vorlings, Einspreizen des rechten Beines unter der rechten Hand und die Schere links seitwärts in den Querschwebestütz, Überspreizen des rechten Beines in den Schwebestütz mit Vorhalte der Beine zu beiden Seiten des rechten Armes, Kreisen des rechten Beines rückwärts über den Hals mit  $\frac{1}{4}$  Drehung rechts und die Kehre rechts (über den Hals).

b. Pferd 120 cm hoch ohne Pauschen. Die Grätsche vorwärts über die Länge des Pferdes (Längsgrätsche).

## V. Springen.

Hochsprung ohne Brett mit beliebigem Anlauf 1,25 m.

## VI. Dauerlauf. 15 Minuten.

## VII. Kugelstoßen aus dem Kreis.

(2,13 m)  $7\frac{1}{4}$  kg — 7 m.

## VIII. Abhaltung einer kurzen Lehrprobe.

Fertigkeit im Schwimmen erwünscht.

8. Die Teilnehmer werden für die Dauer des Kurses unter Belassung ihrer Bezüge beurlaubt. Sie erhalten, sofern sie im öffentlichen badischen Schuldienst verwendet sind, Er-

satz der Reisekosten und einen Zuschuß zu den erhöhten Kosten des Lebensunterhalts, der für Verheiratete monatlich 250 M und für Unverheiratete monatlich 150 M beträgt.

Die Gesuche um Zulassung zu dem Kurse sind bis spätestens 20. Januar 1921 an das Ministerium des Kultus und Unterrichts auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen.

Die zur Aufnahmeprüfung zugelassenen Bewerber erhalten bis spätestens 1. Februar 1921 Benachrichtigung. Im Interesse einer gründlichen Ausbildung muß die Teilnehmerzahl an dem Lehrkurs eine beschränkte bleiben.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Das Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts betreffend.

Die Behörden und Dienststellen, welche Freieemplare unseres Amtsblatts erhalten, werden in Kenntnis gesetzt, daß die Versendung dieser Freieemplare vom 1. Januar 1921 ab nicht mehr durch unsere Expeditur unter Kreuzband geschieht; die Übersendung sämtlicher Freieemplare — auch jener für Behörden in Karlsruhe — wird in Zukunft vielmehr auf dem Postzeitungsweg (auf unsere Kosten) erfolgen.

Demgemäß wollen künftig etwaige Erinnerungen wegen des Nichteingangs einzelner Nummern nicht mehr an uns oder an den Verlag Malsch & Vogel hier gerichtet, sondern ausschließlich bei der Postanstalt am Amtssitz der reklamierenden Behörde oder Dienststelle angebracht werden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgatz.

7

Nr. 2  
**Amtsblatt**

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Januar

1921.

**Inhalt.**

<p><b>I. Gesetze:</b> Gesetz vom 28. Mai 1920 über die Abänderung des Verwaltungswirtschaftspflegegesetzes vom 14. Juni 1884. Gesetz vom 3. Dezember 1920, die Änderung des Dienst- und Umzugskostengesetzes betreffend.</p> <p><b>II. Verordnungen des Staatsministeriums:</b> Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend. Die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliotheksbeamten betreffend. Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.</p> <p><b>III. Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b> Die Prüfungsgebühren betreffend. Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend. Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.</p> <p><b>IV. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b> Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend. Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend. Die Erhebung der Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend.</p>	<p>Die Aufstellung von Nachweisungen über die Dienstbezüge der Beamten usw. für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1920/21 betreffend. Die Neuregelung der Bezüge der Beamten, hier: die Rückzahlung der Vorschüsse auf die neuen Befoldungsbezüge betreffend. Die Einrichtung der Kapitaletragssteuer betreffend. Die Versicherung von Postwertsendungen betreffend. Die Erhöhung des Pauschbetrags für die Benutzung von Fahrrädern zu dienstlichen Zwecken betreffend. Die Verlegung des Schuljahresbeginns der Höheren Schulen betreffend. Die Schulordnung betreffend. Den Religionsunterricht an den Höheren Schulen betreffend. Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend. Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend. Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend. Die Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für den Fortbildungsunterricht betreffend.</p> <p><b>V. Personalmeldungen.</b> <b>VI. Diensterledigungen.</b> <b>VII. Todesfälle.</b> Berichtigung.</p>
---	---

**I. Gesetze.**

**Gesetz**

(Vom 28. Mai 1920.)

über die Abänderung des Verwaltungswirtschaftspflegegesetzes vom 14. Juni 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 328.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 28. Mai 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

**Einziges Paragraph.**

Das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungswirtschaftspflege betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197), in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 543), wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziffer 24 ist statt „der Volksschulverbände“ und in § 3 Ziffer 3 statt „von (Volkss-) Schulverbänden“ zu setzen „der Volks- und Fortbildungsschulverbände“ und in § 3 Ziffer 4 statt „Volksschulen“ „Volks- und Fortbildungsschulen“. In § 3 Ziffer 4 ist hinter „Schulgesetz“ einzufügen: „und dem Fortbildungsschulgesetz“.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. Juni 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Kilian.

Gesetz.

(Vom 3. Dezember 1920.)

Die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 543.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 3. Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Gruppen der Befoldungsordnung (Anlage 1 zum Befoldungsgesetz vom 21. Mai 1920) werden in die in § 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und der Umzüge der Beamten betreffend (GVB. Seite 589) und in § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (GVB. Seite 246) festgesetzte Klasseneinteilung wie folgt eingeordnet:

Klasse	I	umfaßt die Befoldungsgruppen	B 2, 3 und 4,
"	II	" "	XII, XIII und B1,
"	III	" " Befoldungsgruppe	XI,
"	IV	" " "	X,
"	V	" " "	IX,
"	VI	" " Befoldungsgruppen	VII und VIII,
"	VII	" " "	V und VI,
"	VIII	" " "	I bis IV.

(2) Beamte, die in der Befoldungsordnung mit der gleichen Amtsbezeichnung in verschiedenen Befoldungsgruppen aufgeführt sind, erhalten die Vergütungen stets nach der unteren Gruppe; es soll aber kein Beamter geringere Vergütungen erhalten, als er sie nach der bisherigen Klasseneinteilung anzusprechen hätte.



§ 2.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und der Umzüge der Beamten betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (GBl. Seite 246) erleidet folgende Änderungen:

1. In § 12 letzter Absatz sind die Worte „mit Zustimmung des Finanzministeriums“ zu streichen.
2. In § 14 Absatz 1 werden die Worte „des Wohnungsgeldes“ und in § 14 Absatz 2 die Worte „des seitherigen Wohnungsgeldes“ ersetzt durch „des bei Einräumung einer Dienstwohnung nach § 13 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 zu berechnenden Mietwerts“.

§ 3.

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1920 in Kraft.
- (2) Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge betraut.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.  
Karlsruhe, den 17. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.  
Trunf.

Killian.

## II. Verordnungen des Staatsministeriums.

(Vom 30. Dezember 1920.)

Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 1.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

### Artikel 1.

Die in § 32 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 21. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1913, die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 213), festgesetzten Prüfungsgebühren werden auf 120 M (für eine vollständige Prüfung) und auf 60 M (für eine Erweiterungsprüfung) erhöht.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Karlsruhe, den 30. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.  
Trunf.

Killian.

(Vom 30. Dezember 1920.)

## Die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 1.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

## Artikel 1.

Nach § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juli 1913, die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 479), ist einzufügen:

## § 10 a.

Die Prüfungsgebühr beträgt 60 M; sie wird nach Erledigung des Vorbereitungsdienstes bei Eintritt des Kandidaten in den praktischen Teil der Prüfung (siehe §§ 6 und 7) vom Unterrichtsministerium im Sportelweg erhoben.

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.

Trunf.

Kilian.

(Vom 4. Januar 1921.)

## Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 3.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

## Artikel 1.

Der § 40 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 453), erhält folgende Fassung:

Für die in den §§ 25 und 26 bezeichneten Prüfungen ist eine Gebühr von 60 M zu entrichten. Sofern jedoch die Prüfung sich nur auf ein einziges Fach erstreckt, beträgt die Prüfungsgebühr nur 40 M.

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Januar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunf.

Kilian.

### III. Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 10. Januar 1921.)

#### Die Prüfungsgebühren betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 10.)

#### Artikel 1.

Die in nachstehend aufgeführten Verordnungen festgesetzten Prüfungsgebühren werden, wie folgt, erhöht:

1. in § 7 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 27. Dezember 1911, die Nachprüfung von Studierenden der evangelischen Theologie der Universität Heidelberg in der hebräischen Sprache betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 1, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 10), auf 40 *M*;
2. in der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1891 Seite 53, Schulverordnungsblatt 1891 Seite 35):
  - a. § 16 Ziffer 1 Absatz 1 auf 60 *M*,
  - b. § 16 Ziffer 2 auf 40 *M*;
3. in § 7 der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 Seite 103, Schulverordnungsblatt 1906 Seite 43), auf 60 *M*;
4. in § 13 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 23. Juli 1915, die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1915 Seite 164, Schulverordnungsblatt 1915 Seite 184), auf 60 *M*;
5. in § 13 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 9. Dezember 1918, die Prüfung der Blindenlehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 453, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 343), auf 60 *M*;
6. in § 14 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Seite 308, Schulverordnungsblatt 1907 Seite 147), auf 40 *M* für die Vorprüfung und auf 60 *M* für die Hauptprüfung;
7. in § 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 598, Schulverordnungsblatt 1914 Seite 4), auf 60 *M* für eine vollständige Prüfung, auf 40 *M* für eine Erweiterungsprüfung in einer Fremdsprache und auf 60 *M* für eine Erweiterungsprüfung in mehreren Fremdsprachen;
8. in § 18 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 331, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 197), auf 60 *M*;

9. in § 4 Absatz 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 10. Juli 1918, die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 207, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 157), auf 60 M;
10. in § 16 Ziffer 1 der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Seite 110, Schulverordnungsblatt 1894 Seite 70), auf 40 M für die erste und auf 60 M für die zweite Prüfung.

#### Artikel 2.

Die Prüfungsgebühren für die in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 403, Schulverordnungsblatt 1913 Seite 131), bezeichneten Prüfungen betragen je 60 M. In den Fällen der §§ 22 und 25 betragen die Prüfungsgebühren jedoch nur 40 M, sofern sich die Prüfung nur auf ein einziges Fach erstreckt.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Verordnung vom 21. April 1913 werden aufgehoben.

#### Artikel 3.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1917, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1917 Seite 431, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 2), wird zu § 1 lit. d Ziffer 3 durch folgenden weiteren Absatz ergänzt:

Die Prüfungsgebühr beträgt für das erste Fach 40 M und für jedes weitere Fach je 20 M. Vor Beginn der Prüfung ist der Betrag der Prüfungsgebühr von den zur Prüfung zugelassenen Personen an die Steuereinnahmerei am Sitz des Prüfungsausschusses zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

#### Artikel 4.

Die Prüfungsgebühr für die gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 14. Februar 1920, Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend (Amtsblatt 1920 Seite 45), vorgesehene Ergänzungsprüfung wird auf 60 M festgesetzt.

Die zur Prüfung Zugelassenen haben die Prüfungsgebühr vor Beginn der Prüfung an die Steuereinnahmerei am Ort der Anstalt, an der die Prüfung abgenommen werden soll, zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Anstaltsleiter vorzulegen.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraf.

(Vom 12. Januar 1921.)

Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 17.)

§ 1.

Schüler dürfen vorbehaltlich der Genehmigung des Erziehungsberechtigten an den Veranstaltungen aller von Erwachsenen geleiteten Vereine teilnehmen, welche satzungsgemäß der Pflege der körperlichen, geistigen oder sittlich-religiösen Ausbildung sich widmen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, daß die Vereine mit diesem wichtigen Teil der Jugenderziehung besonders geeignete Kräfte betrauen.

§ 2.

Schüler der drei oberen Klassen der neunklassigen Höheren Schulen und der Lehrerfeminare sowie Schüler der Gewerbe-, Handels-, der gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschule nach vollendetem 16. Lebensjahre dürfen Schülervereine der in § 1 genannten Art gründen und als Mitglieder solchen Vereinen beitreten. Die Schule selbst unterstützt alle Vereine in gleicher Weise.

§ 3.

Die Satzungen und Satzungsänderungen von Vereinen, bei denen Schüler sich beteiligen, sind der Schulleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Geben die Satzungen zu Bedenken Anlaß, so ist die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzuholen.

§ 4.

Allen Vereinen obiger Art sind für Bildungszwecke und besonders für Jugendveranstaltungen nach Möglichkeit Schulräume, Turnhallen und Spielplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Benützung von Wirtschaftsräumen und der Genuß von Alkohol sind bei Schülerveranstaltungen und Schülerzusammenkünften nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.

## § 5.

Die Schulleitung bzw. die Ortsschulbehörde kann einzelnen Schülern, das Unterrichtsministerium allgemein die Teilnahme und den Beitritt von Schülern zu Vereinen verbieten, durch deren Einfluß die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule gestört oder untergraben wird, oder die in sittlicher Beziehung zu Klagen Anlaß geben.

Gegen die Anordnung der Schulleitung oder Ortsschulbehörde ist Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.

## § 6.

Die Teilnahme an parteipolitischen Vereinen ist nur wahlmündigen Schülern gestattet.

## § 7.

Inwieweit gesellige Schülerverbindungen in den oberen Klassen der Vollanstalten zuzulassen sind, wird durch die nach § 30 der Schulordnung vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 45, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 43) für jede Anstalt besonders zu erlassenden „Schulgesetze“ bestimmt.

## § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- § 62 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609, Schulverordnungsblatt 1913 Seite 373),
- § 25 a der Dienstweisung für den Fortbildungsunterricht vom 30. März 1875 in der Fassung vom 14. Mai 1909 (Schulverordnungsblatt 1909 Seite 116),
- ferner die entgegenstehenden Bestimmungen des
- § 17 der allgemeinen Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 154) und des
- § 29 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 45, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 43).

Karlsruhe, den 12. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgratz.

(Vom 13. Januar 1921.)

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 16.)

Artikel 1.

§ 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609) erleidet folgende Änderung:

In Absatz 1 letzter Satz ist statt „auf 20 Pfennig“ zu setzen „auf 2—5 Mark“.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraz.

#### IV. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volks-, Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen und der Höheren Lehranstalten.

Vorstehende, auf Seite 13/14 abgedruckte Verordnung obigen Betreffs bringen wir zur Kenntnis. Dabei betonen wir ausdrücklich, daß durch diese Verordnung die segensreiche und verdienstvolle Arbeit der Leibesübungen und Jugendpflege treibenden Vereine nicht eingeschränkt werden soll. Es wird sich empfehlen, zunächst eine Angliederung an schon bestehende Organisationen zu versuchen und Neugründungen erst ins Auge zu fassen, wenn hierzu keine Möglichkeit besteht.

Karlsruhe, den 12. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraz.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

An die Stadträte der Städteordnungsstädte und an die Gemeinderäte der Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind.

Wir verweisen auf unsere vorstehend auf Seite 15 zum Abdruck gebrachte Verordnung obigen Betreffs und geben den Gemeinden, welche von der Befugnis des § 4 Absatz 2 des Schulgesetzes bisher noch nicht Gebrauch gemacht haben, anheim, dies zu tun.

Karlsruhe, den 13. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraz.

**Die Erhebung der Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend.**

In der mit unserer Bekanntmachung vom 5. November 1920 (Amtsblatt 1920 Nr. 32 Seite 344 ff.) zum Abdruck gebrachten Verfügung des Landesfinanzamts vom 12. Oktober 1920 Nr. K. 2294, den Steuerabzug betreffend, Amtsblatt 1920 Seite 347, ist in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes das Wort „nicht“ zu streichen. Neben dem beim Steuerabzug der Ehefrau selbst berücksichtigten Freiteil von 1500 M darf also für die Ehefrau ein weiterer Freiteil von 500 M beim Steuerabzug des Ehemannes berücksichtigt werden.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

**Die Aufstellung von Nachweisungen über die Dienstbezüge der Beamten usw. für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1920/21 betreffend.**

An die Stadträte der Städteordnungsstädte und die Gemeinderäte der übrigen Städte und Gemeinden mit Realanstalten, Höheren Mädchenschulen, Höheren Bürgerschulen, Gewerbeschulen, Gewerblichen Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Für die Einkommensteuerveranlagung 1920/21 ist zwecks Ermittlung der Steuerpflichtigen und der Feststellung der Gehalts- und Lohnbezüge die Mitwirkung sämtlicher Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden erforderlich. Über die Dienstbezüge der in ihrem Dienst befindlichen Beamten, Angestellten und Bediensteten sind für das Kalenderjahr 1920 Nachweisungen aufzustellen, welche dem für den Wohnort der Beamten zuständigen Finanzamt einzureichen sind.

Wir unterstellen, daß in die von den Städten und Gemeinden nach Weisung des Ministeriums des Innern und der Bezirksämter aufzustellenden Nachweisungen auch sämtliche aus den örtlichen Klassen (also nicht aus Staatsklassen) für das Kalenderjahr 1920 bestrittenen Bezüge der Beamten (Lehrer) usw. an Volksschulen in Städteordnungsstädten sowie an den obengenannten weiteren Lehranstalten mitaufgenommen werden.

Karlsruhe, den 5. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.



Die Neuregelung der Bezüge der Beamten, hier: die Rückzahlung der Vorschüsse auf die neuen Besoldungsbezüge betreffend.

Um den Beamten die Rückzahlung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge f. Bt. geleisteten Vorschüsse noch mehr zu erleichtern, hat das Finanzministerium die Kassen ermächtigt, den Abzug, welcher seither auf 12 Monate verteilt werden konnte, auf Antrag des Beamten bis auf 2 Jahre auszudehnen; es hat sich weiter damit einverstanden erklärt, daß im Einzelfalle, wo die wirtschaftliche Notlage besonders drückend ist, diese Frist noch weiter ausgedehnt werden kann. Auf die Rückzahlung selbst kann aber grundsätzlich nicht verzichtet werden. Die uns unterstellten Kassen werden hiermit ermächtigt, ebenfalls entsprechend zu verfahren.

Zugleich ersuchen wir die Stadt- und Gemeinderäte hinsichtlich derjenigen Beamten (Lehrer) unseres Geschäftsbereichs, welche ihre Besoldungsbezüge aus örtlichen Kassen erhalten, um gleichmäßiges Vorgehen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Entrichtung der Kapitalertragssteuer betreffend.

An sämtliche unterstellten Kassen und Verrechnungen sowie an die Stiftungsbehörden der Distrikts- und Landesstiftungen unseres Geschäftsbereichs.

Nachstehend veröffentlichen wir einen Auszug aus dem Rundschreiben des Reichsfinanzministers vom 30. Oktober 1920 III 28473 zur Nachachtung.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

A u s z u g.

Der Reichsminister der Finanzen.

III 28473.

Berlin, den 30. Oktober 1920.

Nach Nr. 7 Absatz 2 der vorläufigen Vollzugsanweisung zum Kapitalertragssteuergesetz vom 31. März 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 545) ist die Kapitalertragssteuer unmittelbar an die Reichshauptkasse abzuführen, sofern das Reich oder die Länder Schuldner der Kapitalerträge (Anleihezinßen) sind. Für diese Vorschrift war der Gedanke

maßgebend, daß durch die unmittelbare Ausführung dieser verhältnismäßig bedeutenden Steuerbeträge die schnellste Ablieferung erreicht werden sollte. Es war also nur an die Anleihezinsen des Reichs und der Länder gedacht.

Hieraus ergibt sich, daß nur die auf Anleihezinsen entfallende Steuer unmittelbar an die Reichshauptkasse bar geliefert werden sollte. Es haben jedoch auch sonstige Reichs-, Staats- und Stadtkassen usw. (Gerichtskassen, Stadtkassen, Stadtparkassen, Rentenbanken) die Kapitalertragsteuer unmittelbar an die Reichshauptkasse abgeführt und dadurch eine Belastung der Reichshauptkasse mit Kassengeschäften herbeigeführt, die außerhalb ihrer eigentlichen Aufgabe liegen und von ihr auch nicht bewältigt werden könnten. Diese Kassen sollten die Kapitalertragsteuer nach Nr. 7 Absatz 2 a. a. O. wie die sonstigen Schuldner an die für ihr Finanzamt zuständigen Kassen (Finanzkassen) abführen.

Ich ersuche daher ergebenst, die in Betracht kommenden Kassen auf die genaue Einhaltung der in Nr. 7 Absatz 2 der vorläufigen Vollzugsanweisung getroffenen Vorschrift hinweisen zu wollen.

#### Die Versicherung von Postwertsendungen betreffend.

An sämtliche Behörden und Dienststellen unseres Geschäftsbereichs.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß Behörden, um Postgebühren für die Versicherung von Postwertsendungen einzusparen, ihre Postwertsendungen bei privaten Erwerbsgesellschaften versichern lassen. Die damit verbundene Schädigung der Interessen der Reichspostverwaltung und demgemäß auch der Reichskasse gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es durchaus unzulässig ist, wenn öffentliche Behörden und Dienststellen durch Inanspruchnahme solcher privaten Anstalten die Postgebühren umgehen und statt dessen diesen privaten Gesellschaften Gewinn zuwenden.

Den uns unterstehenden Behörden und Dienststellen wird daher die Inanspruchnahme privater Versicherungsgesellschaften bei Versicherung von Postwertsendungen untersagt. Wo eine Versicherung von Wertsendungen angezeigt erscheint, hat sie stets bei der Postanstalt zu erfolgen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Erhöhung des Pauschbetrags für die Benützung von Fahrrädern zu dienstlichen Zwecken betreffend.

Das Staatsministerium hat beschlossen, daß für die Dauer der gegenwärtigen Teuerung der in § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Dezember 1916, Dienstreise- und Umzugskosten betreffend, vorgesehene Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Aus-

besserung und der Unterhaltung sowie für Abnützung eines zu dienstlichen Zwecken benützten eigenen Fahrrades von höchstens 50 M im Jahr mit Wirkung vom 1. Juli 1920 um höchstens 700 v. H., das ist auf 400 M erhöht werde.

Karlsruhe, den 5. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Verlegung des Schuljahresbeginns der Höheren Schulen betreffend.

Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 7. Dezember 1920 (Amtsblatt 1920 Seite 375) hat Anlaß zu der Anfrage geboten, unter welchen Voraussetzungen die in die unterste Klasse neu eintretenden Schüler zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung verpflichtet sein sollen. Dies veranlaßt uns zu folgender Anordnung:

Ohne Prüfung sind nur solche Schüler aufzunehmen, welche vier Klassen der Volksschule durchgemacht haben und in Lesen, Rechnen und Schreiben die Zeugnisnote gut aufweisen.

Alle übrigen haben sich der Aufnahmeprüfung zu unterziehen. In der Prüfung ist der in § 13 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Schulverordnungsblatt 1909 Seite 299), bezeichnete Kenntnisstand nachzuweisen.

Schüler und Schülerinnen, welche die in unserer Bekanntmachung vom 7. Dezember 1920 bezeichnete Altersgrenze nicht erreicht haben, dürfen nicht aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 19. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Die Schulordnung betreffend.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten, die Kreisschulämter und die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte.

In Rücksicht auf die Zeitlage kommen auch im laufenden Schuljahre die Fastnachtstage Montag und Dienstag als schulfreie Tage in Wegfall. Dagegen erteilen wir die Ermächtigung, am Aschermittwoch den Unterrichtsbeginn auf 10 Uhr festzusetzen.

Die vorstehende Anordnung gilt auch für diejenigen Volksschulen, an welchen der Unterricht während der Fastnachtstage früher ausgesetzt wurde.

Karlsruhe, den 20. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Den Religionsunterricht an den Höheren Schulen betreffend.

Nachstehende von dem Erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg erlassene Verordnung wird gemäß § 19 Absatz 2 der Verfassung und § 15 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1918 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Den Religionsunterricht an den Höheren Schulen betreffend.

Da für die Höheren Schulen das Schuljahr 1920/21 im Frühjahr abgeschlossen wird, treffen wir für den katholischen Religionsunterricht an diesen Anstalten folgende Anordnung:

I. Lehrplan.

Das Pensum des theoretischen Religionsunterrichts (Katechismus, Biblische Geschichte, Glaubenslehre, Sittenlehre und Apologetik) ist, soweit tunlich, ganz durchzunehmen. Die Kirchengeschichte kann auf die hauptsächlichsten Kapitel beschränkt werden. In O I jedoch ist der Vortrag der Kirchengeschichte tunlichst zu Ende zu führen.

Die Anleitung zum praktischen religiösen Leben (Gesangbuchkunde, Gebete, Meßliturgie, Tagesordnung, Kirchenjahr, Hymnen- und Liedererklärung) ist zurückzustellen und, soweit möglich, in den folgenden Jahren nachzuholen. Desgleichen ist, von U II abgesehen, mit der Bibellese auszugehen.

In O III fällt für dieses Schuljahr die Kirchengeschichte in Charakterbildern weg, in U II die Lehre von der göttlichen Stiftung der katholischen Kirche. Letztere ist mit dieser Klasse in O I im Anschluß an die Apologetik nachzuholen.

In den Höheren Mädchenschulen kommt in Klasse III ebenfalls die Kirchengeschichte in Charakterbildern in Wegfall. In Klasse II kann die Kirchengeschichte auf das Altertum beschränkt, die Kirchengeschichte des Mittelalters für Klasse I zurückgestellt werden.

Im Kirchengesang sind die Lieder auf die Zeit nach Ostern für das folgende Schuljahr zu verschieben.

## II. Prüfungsordnung.

Die nicht öffentliche Prüfung des Religionsunterrichts durch die von uns bestellten Kommissäre hat künftig tunlichst im Februar und Anfang März stattfinden.

Für das Schuljahr 1920/21 sollen die Prüfungen nicht ausfallen.

Freiburg, den 18. Dezember 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat.

### Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. XIX Seite 197 ff.) wird in Karlsruhe am

Dienstag, den 5. April 1921

und den folgenden Tagen eine Dienstprüfung abgehalten.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur ordentlichen Dienstprüfung sind in § 1 Absatz 2 und 3 der angeführten Verordnung näher bestimmt. Gesuche um Zulassung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 1. März 1921 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Kreis Schulämter haben die Zulassungsgesuche daraufhin genau zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und sie alsdann sofort uns vorzulegen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am

Dienstag, den 5. April 1921, morgens 7 ½ Uhr

im Lehrgebäude des Lehrerseminars I in Karlsruhe einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 11. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

### Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Unter die Volksschulkandidaten wurden aufgenommen vom Lehrerseminar II hier:

Kraft, Wilhelm, von Bogberg,

Schupp, Josef, von Karlsruhe,

See, Johann, von Reichental,  
Straub, Wilhelm, von Mannheim.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Aufgrund unserer Bekanntmachung vom 29. November 1918, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im Volksschuldienst betreffend (Schulverordnungsblatt 1918 Seite 334), ist der Nachgenannte mit Wirkung von Ostern 1916 an unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Schramm, Julius, von Wiesbaden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für den Fortbildungsunterricht betreffend.

Wir machen auf die von der Badischen Landwirtschaftskammer herausgegebene und in deren Verlag, Karlsruhe, Stefaniensstraße 43 erschienene „Vereinfachte Buchführung für bäuerliche Betriebe“ empfehlend aufmerksam. Sie eignet sich für den Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule.

Der Bezugspreis beträgt für ein Schülerheft 6 M und für ein Lehrheft 7 M. Der Portoersparnis wegen wird sich für die Schüler der Sammelbezug empfehlen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

## V. Personalmeldungen.

Das Staatsministerium hat unterm 10. Dezember 1920 beschlossen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Gewerbelehrer Eugen Spahn von der Gewerbeschule in Eberbach an jene in Lahr und Erwin Freisinger von der Gewerbeschule in Lahr an jene in Eberbach.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 5. Januar 1921 die Blindenlehrkandidatin Elisabeth Bühler an der Blindenanstalt Iffesheim zur Hauptlehrerin an dieser Anstalt ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 17. Dezember 1920 die Lehrerin für weibliche Handarbeiten Anna Richter an der Gewerbeschule in Baden zur Handarbeitshauptlehrerin an dieser Schule ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 22. Dezember 1920 dem Oberlehrer Ludwig Thoma an der Volksschule in Philippsburg, A. Bruchsal, die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ übertragen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 30. Dezember 1920 dem Oberlehrer Karl Schreiber an der Volksschule in Rußloch, A. Heidelberg, die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ übertragen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 5. Januar 1921 dem Oberlehrer Joseph Noë an der Volksschule in Eppelheim, A. Heidelberg, die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ übertragen.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:  
Mannheim: dem Unterlehrer Max Bracht daselbst.

Gemäß § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Affstadt, A. Boxberg, Hauptlehrer Eduard Meßmer,  
Baiertal, A. Wiesloch, Hauptlehrer Vinzenz Wächter,  
Biberach, A. Offenburg, Hauptlehrer Karl Heim,  
Epfenbach, A. Sinsheim, Hauptlehrer Hermann Treusch,  
Eichelbrunn, A. Sinsheim, Hauptlehrer Wilhelm Schäfer,  
Gamschurst, A. Achern, Hauptlehrer Wendelin Morgenthaler,  
Hilsbach, A. Sinsheim, Hauptlehrer Ludwig Gregori,  
Huttenheim, A. Bruchsal, Hauptlehrer Georg Eder,  
Lübelsachsen, A. Weinheim, Hauptlehrer Josef Rothermel,  
Marlen-Goldscheuer-Rittersburg, A. Offenburg, Hauptlehrer Josef Spitzmüller,  
Neckesheim, A. Heidelberg, Hauptlehrer Hermann Heiler,  
Ricksfeld, A. Sinsheim, Hauptlehrer Ernst Martin,  
Rußbach, A. Triberg, Hauptlehrer Josef Lienhard,  
Obrißheim, A. Mosbach, Hauptlehrer Wilhelm Kreis,  
Sasbach, A. Achern, Hauptlehrer Theodor Speck; — die Ernennung des Hauptlehrers Josef Wolf zum ersten Lehrer an der Volksschule in Sasbach, vergl. Amtsblatt 1920 Nr. 34 Seite 385, wurde auf sein Ansuchen zurückgenommen —,  
Waldshut, Hauptlehrer Reinhard Pfeffer.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Karl Brell in Seckenheim, A. Mannheim, nach Oberneudorf, A. Buchen,  
 Hauptlehrer Heinrich Geiger in Mosbach nach Neckarbischofsheim, A. Sinsheim,  
 Hauptlehrer (Oberlehrer) Karl Hartmann in Weissenheim, A. Lahr, nach Söllingen, A. Durlach,  
 Hauptlehrer Wilhelm Hettler in Huchenfeld, A. Pforzheim, nach Niefern, A. Pforzheim,  
 Hauptlehrer Friedrich Ries in Asbach, A. Mosbach, nach Lauda, A. Tauberbischofsheim,  
 Hauptlehrer (Oberlehrer) Julius Kleiner in Buchen nach Steinbach, A. Bühl,  
 Hauptlehrer Philipp Schenk in Reisenbach, A. Eberbach, nach Richen, A. Eppingen,  
 Hauptlehrer Karl Schmitt in Kappelrodeck, A. Achern, nach Oberachern, A. Achern,  
 Hauptlehrer Max Wittemann in Laudenbach, A. Weinheim, nach Oberweier, A. Ettlingen.

Zurückgenommen wurde die Versetzung des Hauptlehrers Friedrich Stober von Neckarmühlbach, A. Mosbach, nach Eggenstein, A. Karlsruhe (siehe Amtsblatt 1920 Nr. 27 Seite 270).

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Bamlach, A. Müllheim, dem Hilfslehrer Johann Baier in Rhina, A. Säckingen,  
 Bietigheim, A. Rastatt, dem Hilfslehrer Friedrich Ritter in Offenburg,  
 Eifental, A. Bühl, dem Unterlehrer Bernhard Falk in Michelbach, A. Rastatt,  
 Grenzach, A. Lörrach, der Unterlehrerin Anna Reiß in Oberschefflenz, A. Mosbach,  
 Grißheim, A. Staufeu, dem Unterlehrer Alfred Link in Tunsel, A. Staufeu,  
 Kehl, dem Schulverwalter Wilhelm Sattler daselbst,  
 Kirrlach, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Mathias Riefenacker daselbst,  
 Oberbaldingen, A. Donaueschingen, dem Unterlehrer Andreas Staiger daselbst,  
 Odenheim, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Adolf Friedel am Realgymnasium mit Oberrealschule in Bissingen,  
 Ottersdorf, A. Rastatt, dem Unterlehrer Hermann Wismann in Untereggingen, A. Waldshut,  
 Söllingen, A. Durlach, dem Schulverwalter Walter Geiser in Sachsenhausen, A. Wertheim,  
 Stupferich, A. Durlach, dem Schulverwalter Anton Bühler in St. Peter, A. Freiburg,  
 Tunau, A. Schönau, dem Hilfslehrer Alfred Haas an der höheren Bürgerschule in Hornberg,  
 A. Triberg,

Waldkirch (Bürgerschule), dem Unterlehrer Andreas Höchst daselbst,  
 Wildgutach, A. Waldkirch, dem Unterlehrer Hans Holderied in Hüg, A. Schönau; die Nachricht über die Ernennung des Genannten zum Hauptlehrer in Hüg, A. Schönau (siehe Amtsblatt 1920 Nr. 34 Seite 386) wird als irrtümlich zurückgenommen.

Zurückgenommen wurde die Ernennung  
 des Hilfslehrers Franz Lehmann in Urloffen, A. Offenburg, zum Hauptlehrer in Strittberg, A. St. Blasien (siehe Amtsblatt 1920 Nr. 34 Seite 386) sowie  
 des Unterlehrers Karl Mayer in Haslach i. R., A. Wolfach, zum Hauptlehrer in Tunau, A. Schönau (siehe Amtsblatt 1920 Nr. 32 Seite 371).

In den Ruhestand wurden versetzt auf Ansuchen:

Oberlehrer Karl Böckler an der Volksschule in Neckargemünd, A. Heidelberg,  
 Hauptlehrer Heinrich Henninger an der Volksschule in Neckargemünd, A. Heidelberg,  
 Hauptlehrerin Mina Schöchlin an der Volksschule in Pforzheim,  
 Hauptlehrer Otto Schultheiß an der Volksschule in Zusenhofen, A. Oberkirch.



Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

- Schulverwalterin Erna Eder an der Volksschule in Oberhausen, A. Bruchsal,  
 Unterlehrerin Ottilie Baumann an der Volksschule in Griesbach, A. Oberkirch,  
 Unterlehrerin Mathilde Kenschler an der Volksschule in Mannheim,  
 Schulkandidatin Anna Fath von Mückenloch, A. Heidelberg, zuletzt Hilfslehrerin an der Volksschule  
 in Weiler, A. Sinsheim,  
 Schulkandidatin Frau Marie Walter geb. Segauer von Emmendingen, zuletzt Unterlehrerin an  
 der Volksschule in Badenweiler, A. Müllheim.

## VI. Dienst erledigungen.

### I. An Gewerbe- und Handelsschulen:

1. An der Handelsschule in Donaueschingen: die planmäßige Amtsstelle eines Handelslehrers;
  2. an der Gewerbeschule in Eppingen: die planmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers.
- Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

### II. An Volksschulen:

#### 1. allgemein:

- Zwei Hauptlehrerstellen in Lahr; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.
2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:
- Biberach, A. Offenburg; Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich,
- Buchen — zwei Stellen; die Oberlehrerstelle ist frei,
- Erzingen, A. Pforzheim,
- Hambücken, A. Bruchsal,
- Heidelsheim, A. Bruchsal,
- Laudenbach, A. Weinheim,
- Lörrach,
- Malschenberg, A. Wiesloch (das Ausschreiben im Amtsblatt 1920 Nr. 19 Seite 135 wird zurückgenommen),
- Neckargemünd, A. Heidelberg,
- Neudorf, A. Bruchsal,
- Öflingen, A. Säckingen,
- Offenburg; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu,
- Philippsburg, A. Bruchsal,
- Reisenbach, A. Eberbach,
- Schatthausen, A. Wiesloch,
- Schielberg, A. Ettlingen,
- Schnau i. B.,

- Schonach, A. Triberg; Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich,  
 Seddenheim, A. Mannheim,  
 Tiefenbronn, A. Pforzheim,  
 Busenhofen, A. Oberkirch;
3. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:  
 Bretten,  
 Elsenz, A. Eppingen,  
 Endingen, A. Emmendingen,  
 Haltungen, A. Lörrach,  
 Hohensachsen, A. Weinheim,  
 Kleinsteinbach, A. Durlach,  
 Langensee, A. Schopfheim,  
 Meisenheim, A. Lahr; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen,  
 Mühlbach, A. Eppingen,  
 Neckargemünd, A. Heidelberg,  
 Ottenheim, A. Lahr,  
 Säckingen,  
 Schweigern, A. Bopfberg,  
 Staufenberg, A. Rastatt.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wurde das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle für einen Lehrer katholischen Bekenntnisses in Kath. Tennenbronn, A. Triberg (Amtsblatt 1920 Nr. 32 Seite 372).

## VII. Todesfälle.

Gestorben sind:

Fridolin Lederer, Oberlehrer an der Volksschule in Schönau i. B., am 19. Dezember 1920,  
 Karl Haug, Hauptlehrer an der Volksschule in Biberach, A. Offenburg, am 24. Dezember 1920.

## Berichtigung:

Im Amtsblatt 1920 Nr. 32 Seite 362 muß es in der 14. Zeile von oben „kürzere“ statt „längere“ heißen.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Januar

1921.

## Inhalt.

### Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Konferenz für alkoholfreie Jugendziehung betreffend.  
Zwischenzeugnisse betreffend.

Die Dienstweisung für die Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen, hier: die Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer betreffend.

Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Frühjahr 1921 betreffend.

Die Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1921 betreffend.  
Kostenlose Heilstätten- und Erholungskuren für Kinder Angestellter und Arbeiter der Tabakverarbeitung betreffend.

Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für Kriegsteilnehmer betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Konferenz für alkoholfreie Jugendziehung betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der sämtlichen uns unterstellten Schulen.

Der Badische Landesverband gegen den Alkoholismus veranstaltet am Donnerstag, den 10., Freitag, den 11. und Samstag, den 12. Februar d. J. in Karlsruhe in der Aula des Gymnasiums, Bismarckstraße 8, eine Konferenz für alkoholfreie Jugendziehung. Es haben Referate übernommen: Professor Forel-Zürich, Professor Niebergall-Heidelberg, Pfarrer Werner-Karlsruhe, Pfarrsekretär Baumeister-Karlsruhe u. a. m.

Die Geschäftsstelle des Badischen Landesverbandes gegen den Alkoholismus in Karlsruhe, Hoffstraße 10, erteilt jede gewünschte nähere Auskunft über den Tagungsplan und ist auch in der Lage, Wohnungen zu vermitteln.

Der Badische Landesverband gegen den Alkoholismus ersetzt auswärtigen Teilnehmern auf Wunsch die baren Auslagen bis zum Höchstbetrag von 100 M.

Wir ermächtigen die Kreis- und Volksschulämter und die Volksschulrektorate, Lehrern, die an dieser Konferenz teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu gewähren, soweit eine Beurlaubung ohne Beeinträchtigung des Schulbetriebs möglich ist.

Karlsruhe, den 24. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Pahl.

## Zwischenzeugnisse betreffend.

An die Direktionen aller Höheren Schulen.

Im laufenden Schuljahre sind Zwischenzeugnisse an Fastnacht nicht auszustellen.

Soweit die in § 15 der Schulordnung vorgeschriebene Mitteilung an die Eltern, daß die Verfehlung eines Schülers am Schlusse des Schuljahres gefährdet sei, nicht bereits im Weihnachtszeugnis oder sonstwie erfolgt ist, hat die Verständigung der Eltern hierüber alsbald stattzufinden. Hierbei ist eine unterschriftliche Bestätigung über die gemachte Mitteilung einzuholen und zu den Anstaltsakten zu nehmen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Gummel.

Steuerle.

Die Dienstweisung für die Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen, hier: die Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer betreffend.

An die Gewerbe- und Handelsschulräte.

Wir bringen die auf Jahreschluß 1920 fällig gewesene Einsendung der Dienstzeugnisse für die im Laufe des Jahres 1920 beschäftigt gewesenen außerplanmäßigen Lehrer in Erinnerung und verweisen hierwegen auf die Generalverfügungen der ehemaligen Abteilung II des Landesgewerbebeamten vom 7. Januar 1907 Nr. 45 beziehungsweise vom 19. Dezember 1907 Nr. 8240 und vom 6. Januar 1909 Nr. 152.

Karlsruhe, den 21. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fitz.

## Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Frühjahr 1921 betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 und vom 4. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend, (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147, 1914 Nr. I Seite 3/4) abzuhaltende Gewerbelehrerprüfung — Hauptprüfung — wird am

Montag, den 21. Februar 1921, vormittags 8 Uhr, beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 10. Februar 1921 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1921 betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XLVII), die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend, abzuhaltende ordentliche Handelslehrerprüfung wird

am Montag, den 14. März, vormittags 8 Uhr,  
beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 20. Februar 1921 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 6 der angeführten Verordnung sowie der Ziffer 2 des § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend, machen wir besonders aufmerksam.

Karlsruhe, den 24. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Kostenlose Heilstätten- und Erholungskuren für Kinder Angestellter und Arbeiter der Tabakverarbeitung betreffend.

Wir bringen nachstehend einen Auszug aus einem Rundschreiben des Badischen Landesverbands zur Bekämpfung der Tuberkulose an die Tuberkuloseausschüsse im Lande zum Abdruck und weisen die Lehrer an, etwa in Betracht kommende Schulkinder dem zuständigen Bezirks- oder Ortstuberkuloseausschuß in Vorschlag zu bringen.

Karlsruhe, den 17. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Seitens der Wohlfahrts-gesellschaft des Tabakgewerbes sind für tuberkulöse (alle Formen der Tuberkulose), tuberkulosebedrohte und erholungsbedürftige Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren von Angestellten und Arbeitern (gleichgültig, ob organisiert oder nicht organisiert) der Tabakverarbeitung, welche mindestens seit 1. Januar 1917 berufsständig sind

1. 30 Freiplätze in der Prinz-Regent-Luitpold Kinderheilstätte Scheidegg im Allgäu und
  2. 50 Freiplätze in dem Kinderheim Cecilienstift zu Gippsspringe in Westfalen
- bereit gestellt.

Kurdauer 6 Wochen bis zu 3 und 6 Monaten.

Die Kinder werden in Transporten hingebacht. Die Kosten für den Transport einschließlich Begleitung trägt die Wohlfahrts-gesellschaft. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. ein ärztliches Zeugnis des Fürsorgearztes des Tuberkulose-Ausschusses mit genauen Personalangaben. Die Angabe, ob und bejahendenfalls welcher Organisation die Eltern angehören, darf nicht fehlen.

Empfohlen wird für das Zeugnis die Verwendung des Tuberkulose-Fürsorgebogens, erhältlich in der Braun'schen Hofbuchdruckerei Karlsruhe, in einzelnen Exemplaren auch beim Landesverband;

2. gegebenenfalls ein kurzes Gesuch der Eltern an die Organisation, welcher sie angehören. (Jeder Arbeiter weiß, wo er organisiert ist).

Sind die Eltern bedürftig und nicht im Stande, die Kinder genügend mit Kleidung, Wäsche usw. auszustatten, so übernimmt auch dieses die Wohlfahrts-Gesellschaft; ein entsprechendes Gesuch ist alsdann ebenfalls sofort vorzulegen.

Die Zeugnisse nebst den Gesuchen bitten wir an uns einzusenden; gegebenenfalls erfolgt die Übermittlung an die Beiräte der betreffenden Organisation von uns.

Badischer Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose Karlsruhe.

#### Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für Kriegsteilnehmer betreffend.

Wir beabsichtigen, im Laufe dieses Frühjahrs eine außerordentliche Dienstprüfung für diejenigen Lehrer, die infolge ihrer Teilnahme am Kriege eine wesentlich verkürzte Ausbildung im Seminar erhielten oder an der rechtzeitigen Ablegung ihrer Dienstprüfung verhindert waren, gemäß der Verordnung vom 13. April 1917 (Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 8 Seite 80) abzuhalten.

Hierzu können nur solche Lehrer zugelassen werden, die spätestens Mitte April 1918 unter die Schulkandidaten aufgenommen worden sind und dem Heer mindestens drei volle Jahre angehört haben sowie bis 1. Mai 1921 sechs volle Monate im Schuldienst verwendet waren oder aber dem Heere kürzere Zeit angehört haben und bis 1. Mai 1921 mindestens ein ganzes Jahr im Schuldienst verwendet waren. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, kann zu der genannten außerordentlichen Dienstprüfung nicht zugelassen werden.

Gesuche um Zulassung sind unter Beachtung der Vorschriften in § 7 der angeführten Verordnung spätestens bis zum 1. März d. J. auf dem geordneten Dienstweg einzureichen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Februar

1921.

## Inhalt.

### Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Bezüge der Beamten betreffend.

Die Jahresberichte für das Schuljahr 1920/21 betreffend.

Die Abhaltung der evangelischen Schulsynoden betreffend.

Den Preis des Volksschullesebuchs, I. Teil betreffend.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Die Bezüge der Beamten betreffend.

#### I.

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 550) hat der Landtag den nach § 16 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 zu gewährenden Teuerungszuschlag mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt:

- a. für den Grundgehalt und den Ortszuschlag der planmäßigen Beamten sowie für den Grundgehalt der außerplanmäßigen Beamten auf 50 v. H.,
- b. für die Kinderzuschläge der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten in den Orten der Ortsklasse A auf 150 v. H.,  
Ortsklasse B auf 125 v. H.,  
Ortsklasse C auf 100 v. H.,  
Ortsklasse D und E auf 75 v. H.;
- c. die außerplanmäßigen Beamten, die nach § 11 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 nur 80 v. H. des vollen Ortszuschlags beziehen, erhalten als weiteren Teuerungszuschlag die übrigen 20 v. H. des Ortszuschlags und auch hierzu den allgemeinen Teuerungszuschlag von 50 v. H.

#### II.

Die infolge dieses Gesetzes für die Beamten des gesamten diesseitigen Geschäftsbereichs sich ergebenden Erhöhungen der Bezüge werden unmittelbar von hier aus berechnet und

angewiesen; dabei wird im Interesse der Geschäftsvereinfachung der in Artikel 2 Buchstabe c des Gesetzes bewilligte weitere Teuerungszuschlag für außerplanmäßige Beamte in Höhe von 20 v. H. des vollen Ortszuschlags rechnerisch wie Ortszuschlag behandelt, und es wird dann erst aus dem vollen Ortszuschlag der allgemeine Teuerungszuschlag berechnet werden.

Von den Neufestsetzungen werden die Beamten in Kenntnis gesetzt.

Karlsruhe, den 25. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Die Jahresberichte für das Schuljahr 1920/21 betreffend.

An sämtliche uns unterstehende Schulen mit Ausnahme der Hochschulen, der Landeskunstschule, der Kunstgewerbeschule Pforzheim und der höheren Technischen Lehranstalt.

Der frühere Schluß des laufenden Schuljahres an den Höheren Schulen veranlaßt uns zu der Anordnung, daß auch für dieses abgekürzte Schuljahr (1920/21) die Herausgabe gedruckter Jahresberichte zu unterbleiben hat. Dagegen hat jede Anstalt einen Jahresbericht handschriftlich abzufassen und zu den Akten zu nehmen. Für dessen Inhalt gelten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. Mai 1919 (Schulverordnungsblatt 1919 Seite 106 ff.). Die einzelnen Angaben sind nach dem Stande vom 1. Februar 1921 zu machen. Abschrift des Jahresberichts ist spätestens auf 1. März 1921 an das Ministerium vorzulegen. Von den Realanstalten und Höheren Mädchenschulen ist eine weitere Abschrift dem Gemeinderat (Stadtrat) auf Verlangen zuzustellen.

Da nach diesen Anordnungen ein Austausch der Jahresberichte mit der Buchhändlerischen Zentralstelle für den Programmaustausch der Höheren Schulen Deutschlands B. G. Teubner in Leipzig unterbleibt, kommt auch in diesem Jahre die Zahlung des für den Austausch bestimmten Jahresbeitrags von 9 M in Wegfall.

Die Lehrerbildungsanstalten mit Julischluß haben die nach dem Stand vom 1. Juli aufzustellenden, handschriftlich abzufassenden Jahresberichte spätestens auf 1. August 1921 in Abschrift dem Ministerium vorzulegen.

Karlsruhe, den 2. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgras.



Die Abhaltung der evangelischen Schulsynoden betreffend.

Nach Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Januar d. J. sollen die im Jahre 1921 fälligen evangelischen Schulsynoden zwecks Beratung des neuen Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht in der Zeit zwischen dem 29. März und dem 9. April d. J. abgehalten werden. Auf Ersuchen des Evangelischen Oberkirchenrats ermächtigen wir die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Kreisschulämter und die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte, diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die an den Synoden teilnehmen wollen, auf ihr Ansuchen für den Verhandlungstag zu beurlauben. Mitversehung ist, soweit erforderlich, von dort aus anzuordnen.

Karlsruhe, den 11. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Den Preis des Volksschullesebuchs, I. Teil betreffend.

Der Ladenpreis des Volksschullesebuchs, I. Teil ist auf 8 M 50 S neu festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind von den Lehramtspraktikanten, denen auf Weihnachten v. J. das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, die nachgenannten in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen worden:

I. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für alte Sprachen:

Bauer, Josef II, von Buchen,  
Beck, Karl, von Unterlauchringen,  
Schwab, Alfons, von Karlsruhe.

II. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für neuere Sprachen  
und Geschichte:

Arnold, Max, von Konstanz,  
Bienert, Rudolf, von Baden,

Bittighofer, Karl, von Söllingen,  
 Bofch, Karl, von Konstanz,  
 Darmstädter, Karl, von Birkenau (Hessen),  
 Eberhard, Dr. Oskar, von Boxberg,  
 Endres, Karl, von Immenstaad,  
 Feld, August, von Munzingen,  
 Fieber, Dr. Philipp, von Lörrach,  
 Hug, Albert, von Basel,  
 Hugel, Alfons, von Furtwangen,  
 Kaiser, Dr. Adam, von Gommerödorf,  
 Kern, Rudolf, von Durlach,  
 Laible, Josef, von Durbach,  
 Mittelstraß, Gustav, von Weinheim,  
 Pfeifer, Friedrich, von Karlsruhe,  
 Sättele, Karl, von Rielsingen,  
 Schill, Josef, von Schelingen,  
 Schlageter, Emil, von Karlsruhe,  
 Schleginger, Samuel, von Flehingen,  
 Schmidt, Albin, von Bühlertal,  
 Sid, Gustav, von Teningen,  
 Specht, Dr. Hans, von Überlingen a. S.,  
 Stang, Vinzenz, von Giffenheim,  
 Weinbrunn, Emil, von Baden,  
 Wetterer, Karl, von Bonndorf,  
 Witter, Heinrich, von Rotterdam.

III. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für Mathematik und  
Naturwissenschaften:

Benz, Gustav, von Karlsruhe,  
 Böhmel, Friedrich, von Freiburg,  
 Brandstetter, Ernst, von Renchen,  
 Daiger, Max, von Freiburg,  
 Dreßler, Friedrich, von Mannheim,  
 Dummer, Dr. Ernst, von Karlsruhe,  
 Eichelberger, Dr. Robert, von Freiburg,  
 Frenzen, Dr. Kurt, von Berlin,  
 Grießer, Richard, von Weinselden (Schweiz),  
 Hungerer, Erwin, von Oberwolfach,  
 Itta, Karl, von Neßkirch,  
 Kaufmann, Friedrich, von Lahr,

Müller, Karl, von Medesheim,  
Neuenstein, von, Dr. Hermann, von Buchen,  
Werber, Josef, von Furtwangen,  
Wiedemann, Alfred, von Bruchsal,  
Zandt, Ferdinand, von Muggen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Sammel.

Steuerle.

Die Aurrechnung der Militärdienstzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind die folgenden Lehramtspraktikanten, die auf Januar d. J. nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen wurden, unter die Lehramtspraktikanten eingereiht worden, denen auf einen früheren Zeitpunkt das Anstellungsfähigkeitszeugnis (A.F.Z.) zuerkannt worden ist; der für die einzelnen festgesetzte Zeitpunkt ist den Namen beigelegt.

I. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für alte Sprachen:

- 1 Bauer, Josef II, von Buchen, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 2 Beck, Karl, von Unterlauchringen, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 3 Schwab, Alfons, von Karlsruhe, mit A.F.Z. von Ostern 1915.

II. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für neuere Sprachen  
und Geschichte:

- 1 Arnold, Max, von Konstanz, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 2 Bienert, Rudolf, von Baden, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 3 Bittighofer, Karl, von Söllingen, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 4 Bosch, Karl, von Konstanz, mit A.F.Z. von Ostern 1917,
- 5 Darmstädter, Karl, von Birkenau (Hessen), mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 6 Eberhard, Dr. Oskar, von Borberg, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 7 Endres, Karl, von Immenstaad, mit A.F.Z. von Ostern 1917,
- 8 Held, August, von Muzzingen, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 9 Hieber, Dr. Philipp, von Börrach, mit A.F.Z. von Ostern 1919,
- 10 Hug, Albert, von Basel, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 11 Hugel, Alfons, von Furtwangen, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 12 Kaiser, Dr. Adam, von Gommersdorf, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 13 Kern, Rudolf, von Durlach, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 14 Laible, Josef, von Durbach, mit A.F.Z. von Ostern 1916,

- 15 Mittelstraß, Gustav, von Weinheim, mit A.F.Z. von Ostern 1915,
- 16 Pfeifer, Friedrich, von Karlsruhe, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 17 Sättlele, Karl, von Rielasingen, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 18 Schill, Josef, von Schelingen, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 19 Schlageter, Emil, von Karlsruhe, mit A.F.Z. von Ostern 1917,
- 20 Schlegelinger, Samuel, von Flehingen, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 21 Schmidt, Albin, von Bühlertal, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 22 Sieß, Gustav, von Teningen, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 23 Specht, Dr. Hans, von Überlingen a. S., mit A.F.Z. von Ostern 1915,
- 24 Stang, Vinzenz, von Giffigheim, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 25 Weinbrunn, Emil, von Baden, mit A.F.Z. von Ostern 1917,
- 26 Wetterer, Karl, von Bonndorf, mit A.F.Z. von Ostern 1917,
- 27 Witter, Heinrich, von Rotterdam, mit A.F.Z. von Ostern 1917.

### III. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaften:

- 1 Benz, Gustav, von Karlsruhe, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 2 Böhmel, Friedrich, von Freiburg, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 3 Brandstetter, Ernst, von Renchen, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 4 Daiger, Max, von Freiburg, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 5 Dreßler, Friedrich, von Mannheim, mit A.F.Z. von Ostern 1915,
- 6 Dummer, Dr. Ernst, von Karlsruhe, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 7 Eichelberger, Dr. Robert, von Freiburg, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 8 Frenzen, Dr. Kurt, von Berlin, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 9 Grieser, Richard, von Weinselden (Schweiz), mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 10 Hungerer, Erwin, von Oberwolfach, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 11 Itta, Karl, von Meßkirch, mit A.F.Z. von Ostern 1917,
- 12 Kaufmann, Friedrich, von Lahr, mit A.F.Z. von Ende Juli 1914,
- 13 Müller, Karl, von Medesheim, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 14 Neuenstein, von, Dr. Hermann, von Buchen, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 15 Werber, Josef, von Furtwangen, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 16 Wiedemann, Alfred, von Bruchsal, mit A.F.Z. von Ostern 1916,
- 17 Zandt, Ferdinand, von Auggen, mit A.F.Z. von Ostern 1917.

Karlsruhe, den 27. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Steuerle.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Februar

1921.

## Inhalt.

### I. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22 betreffend.

### II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Den Besuch der badischen Hochschulen betreffend.

Das Ortsklassenverzeichnis betreffend.

Den Mangel an Kleingeld betreffend.

Die Bekämpfung der Tuberkulose betreffend.

Die Gewerbelehrevorprüfung Frühjahr 1921 betreffend.

Die Abhaltung eines Kurzes für gewerblichen Unterricht betreffend.

Die Ausübung der schulärztlichen Aufgaben durch die Bezirksärzte betreffend.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend.

Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend.

Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen betreffend.

### III. Personalmeldungen.

### IV. Dienstveränderungen.

### V. Todesfälle.

## I. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 28. Januar 1921.)

Die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22 betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 30.)

Auf Grund der Übergangsbestimmung des badischen Gesetzes vom 18. März 1920, die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 in der durch die Gesetze vom 15. August 1908 und 8. August 1910 bewirkten Fassung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 69/70), wird verordnet:

In dem vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 zu rechnenden Kirchensteuerjahr werden die kirchlichen Steuern auf Grund des für das vorhergehende Steuerjahr 1920/21 maßgebenden Katasters erhoben.

Karlsruhe, den 28. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraf.

## II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Besuch der badischen Hochschulen betreffend.

Übersicht der Studierenden der Universitäten Heidelberg und Freiburg sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe im Wintersemester 1920/21:

	Badener	Anderer Deutsche	Reichs- ausländer	zusammen	Hierunter Student- innen
<b>Universität Heidelberg.</b>					
Evang. theolog. Fakultät . . . . .	82	52	1	135	3
Juristische Fakultät . . . . .	217	275	24	516	19
Medizinische Fakultät . . . . .	300	487	25	812	126
Philosophische Fakultät . . . . .	389	476	58	923	153
Naturwiss. Mathem. Fakultät . . . . .	172	199	9	380	40
Summe . . . . .	1160	1489	117	2766	341
Hierzu Hörer . . . . .				343	87
Gesamtzahl . . . . .				3109	428
<b>Universität Freiburg.</b>					
Kath. theolog. Fakultät . . . . .	210	55	3	268	—
Rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät . . . . .	333	667	22	1022	86
Medizinische Fakultät . . . . .	276	859	23	1158	212
Philosophische Fakultät . . . . .	149	252	14	415	86
Naturwiss. Mathem. Fakultät . . . . .	186	241	11	438	29
Summe . . . . .	1154	2074	73	3301	413
Hierzu Hörer . . . . .				286	115
Gesamtzahl . . . . .				3587	528

	Badener	Anderer Deutsche	Reichsausländer	zusammen	Hierunter Studentinnen
<b>Technische Hochschule Karlsruhe.</b>					
Allgemeine Abteilung (Mathematik und allg. bildende Fächer) . . . . .	41	6	—	47	4
Abteilung für Architektur . . . . .	81	50	16	147	2
"    "    Ingenieurwesen . . . . .	182	92	37	311	—
"    "    Maschinenwesen . . . . .	240	256	41	537	—
"    "    Elektrotechnik . . . . .	201	101	47	349	1
"    "    Chemie . . . . .	163	89	41	293	22
Summe . . . . .	908	594	182	1684	29
Hierzu Hospitanten . . . . .				164	86
Gesamtzahl . . . . .				1848	115

Karlsruhe, den 26. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.:

Schwoerer.

Verberich.

Das Ortsklassenverzeichnis betreffend.

Nach der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2155) ist die Stadt Billingen mit Wirkung vom 1. April 1920 von der Ortsklasse D in die Ortsklasse C versetzt worden.

Karlsruhe, den 19. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

## Den Mangel an Kleingeld betreffend.

An die unterstellten Kassen.

Mit Erlaß vom 28. April 1920 Nr. A. 6532 haben wir die Kassen im Hinblick auf den herrschenden Mangel an Kupfermünzen ermächtigt, bei allen Barzahlungen — sowohl einmaligen, wie laufenden — die Beträge auf 5 und 10 Pfennig nach oben aufzurunden.

Zur Nachachtung wird darauf hingewiesen, daß diese Aufrundungen auch bei den einzelnen Anweisungen im Postscheckverkehr zu Barauszahlungen vorzunehmen sind.

Karlsruhe, den 24. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

## Die Bekämpfung der Tuberkulose betreffend.

An die Leiter und Lehrer der sämtlichen uns unterstellten Schulen.

Im Hinblick darauf, daß die Tuberkulose in weiten Kreisen unseres Volkes immer mehr um sich greift, weisen wir erneut auf die Notwendigkeit einer aufklärenden Unterweisung unserer Schuljugend im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts über die Verhütung der genannten Krankheit und im Zusammenhang damit über eine zweckmäßige Lebensweise hin.

Als ein wertvolles Hilfsmittel im Dienst dieser aufklärenden Gesundheitslehre hat sich der vom Tuberkulose-Ausschuß des Badischen Frauenvereins, Abteilung V, herausgegebene, von Dr. Fischer-Sinsheim verfaßte „Kurze Katechismus der Gesundheitslehre“ erwiesen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Pahl.

## Die Gewerbelehrervorprüfung Frühjahr 1921 betreffend.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 und vom 4. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt  $\frac{1907 \text{ Nr. XII Seite 147}}{1914 \text{ Nr. I Seite 3/4}}$ ), abzuhaltende Gewerbelehrervorprüfung — Vorprüfung — wird am

Mittwoch, den 30. März 1921, vormittags 8 Uhr,  
beginnen.



Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 12. März 1921 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Abhaltung eines Kurses für gewerblichen Unterricht betreffend.

In der Zeit vom 14. März bis 16. April d. J. wird in Karlsruhe ein Kurs zur Ausbildung von Volksschullehrern für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten werden.

Zu diesem Kurs werden nur unständige Lehrer zugelassen, die keinen eigenen Hausstand haben.

Die Gesuche um Zulassung sind unter kurzer Angabe des Lebenslaufes spätestens bis zum 21. Februar d. J. auf dem geordneten Dienstweg an das Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen. Die Bewerber haben sich hierbei darüber zu erklären, ob sie sich für eine spätere hauptamtliche Verwendung im gewerblichen Schuldienst zur Verfügung stellen. Ferner ist anzugeben, in welcher Weise für die Zeit der Einberufung an der Volksschule für Lehraushilfe gesorgt werden kann.

Den zugelassenen Lehrern wird seiner Zeit besondere Nachricht zugehen. Sie sind zum regelmäßigen Besuch aller Veranstaltungen des Kurses verpflichtet.

Die auswärtigen Teilnehmer des Kurses erhalten Ersatz der Reisekosten und einen Zuschuß zu den erhöhten Kosten des Lebensunterhalts von 180 M für die Kursdauer.

Karlsruhe, den 29. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Ausübung der schulärztlichen Aufgaben durch die Bezirksärzte betreffend.

Im Hinblick auf den schlechten Gesundheitszustand vieler Schulkinder ordnen wir an, daß die Bezirksärzte in jedem Jahre wenigstens einen der in §§ 23, 8 und 16 der Verordnung vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend, vorgeschriebenen Besuche der Schulen vornehmen. Der Besuch darf aber nicht mit den Impfterminen in den einzelnen Gemeinden zusammenfallen.

Unser Erlaß vom 31. August 1915 Nr. C 17 200 (Schulverordnungsblatt 1915 Nr. 15 Seite 205) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des Kreis Schulamts

Konstanz:

den Geistlichen Rat Dr. Bauer, Dekan in Bollmatingen, an der Volksschule der Pfarrei Randegg,

den Geistlichen Rat Baumann, Dekan in Bodman, an der Volksschule der Pfarrei Bollmatingen,

den Pfarrer Schneider in Randegg an den Volksschulen der Pfarreien Bietingen, Friedingen, Gailingen, Gottmadingen, Hausen, Hemmenhofen, Hilzingen, Niedheim, Rielsingen und Singen,

den Pfarrer Stehle in Gutmadingen an der Volksschule der Pfarrei Dachtlingen;

Billingen:

den Stadtpfarrer Dr. Feurstein in Donaueschingen an den Volksschulen der Pfarreien Bräunlingen, Döggingen, Fürstenberg, Kirchdorf, Pfaffenweiler, Unterkirnach, Wolterdingen und Weilersbach,

den Dekan Schatz in Hüfingen an den Volksschulen der Pfarrei Donaueschingen,

den Pfarrer Schreyeck in Hammereisenbach an der Volksschule der Pfarrei Sumpfböhen,

den Pfarrer Winterhalder in Weizen an der Volksschule der Pfarrei Blumberg;

Waldshut:

den Dekan Bury in Grießen an der Volksschule der Pfarrei Kadelburg,

den Pfarrer Peiß in Kadelburg an den Volksschulen der Pfarreien Altenburg, Balteröweil, Bühl, Hohentengen, Jestetten, Lienheim, Lottstetten und Rheinheim,

den Pfarrer Weber in Geislingen an der Volksschule der Pfarrei Weizen,

den Pfarrer Winterhalder in Weizen an den Volksschulen der Pfarreien Achdorf, Bonndorf, Epsenhofen, Ewattingen, Fützen, Lausheim, Schwaningen und Stühlingen;

Lörrach:

den Stadtpfarrer Casper in Staufen an der Volksschule der Pfarrei Ballrechten,  
den Stadtpfarrer Heilig in Müllheim an den Volksschulen der Pfarreien Bamlach,  
Bellingen, Eschbach, Griesheim, Heitersheim, Randern, Ziel, Neuenburg, Schliengen, Steinen-  
stadt und Wettelbrunn,

den Pfarrer Hummel in Bremgarten an den Volksschulen der Pfarreien Biengen,  
Feldkirch, Grunern, Hartheim, Kirchhofen, Müllheim, Schlatt, Staufen und Tunsel,

den Dekan Kopf in St. Georgen bei Freiburg an der Volksschule der Pfarrei Brem-  
garten;

Freiburg:

den Stadtpfarrer Dr. Feurstein in Donaueschingen an der Volksschule der Pfarrei  
Hammereienbach,

den Pfarrer Hummel in Bremgarten an den Volksschulen der Pfarreien Horben und  
Sölden;

Lahr:

den Pfarrer Walk in Ortenberg an den Volksschulen der Pfarrei Kehl;

Offenburg:

den Pfarrer Busse in Oberharmersbach an den Volksschulen der Pfarreien Biberach,  
Ebersweier, Gengenbach, Nordrach und Offenburg,

den Pfarrer Dechsler in Ebersweier an den Volksschulen der Pfarreien Lautenbach,  
Kesselried, Kuszbach, Oberkirch, Oppenau, Ortenberg, Peterstal, Weier, Weingarten und  
Windschlag,

den Pfarrer Walk in Ortenberg an den Volksschulen der Pfarreien Appenweier, Bohl-  
bach, Bühl, Durbach, Griesheim, Oberharmersbach, Ohlsbach, Urloffen und Zell a. S.;

Baden:

den Pfarrer Buttenmüller in Ottersweier an der Volksschule der Pfarrei Ottenau,  
den Stadtpfarrer Leyer in Rastatt an den Volksschulen der Pfarreien Balg, Bietig-  
heim, Ebersteinburg, Elchesheim, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Haueneberstein, Hörden,  
Langenbrand, Selbach und Weisenbach,

den Geistlichen Rat Martin, Stadtpfarrer in Baden, an der Volksschule der Pfarrei Doss;

Karlsruhe:

den Pfarrer Beuchert in Forst an der Volksschule der Pfarrei Speffart;

Pforzheim:

den Stadtpfarrer Stöckle in Bruchsal an der Volksschule der Pfarrei Jöhlingen;

## Bruchsal:

den Pfarrer Beuchert in Forst an den Volksschulen der Pfarreien Bruchsal-St. Peter, Büchenau, Heidelsheim, Helmsheim, Karlsdorf, Neuthard und Untergrombach,  
den Stadtpfarrer Dreher in Bretten an der Volksschule der Pfarrei Forst,  
den Pfarrer Droll in Rohrbach an der Volksschule der Pfarrei Walldorf,  
den Dekan Gramling in Mauer an der Volksschule der Pfarrei Rotenberg,  
den Dekan Meißel in Neudorf an der Volksschule der Pfarrei Abstadt,  
den Stadtpfarrer Kestle in Sinsheim an den Volksschulen der Pfarreien Balzfeld, Richen und Schluchtern;

## Mannheim:

den Stadtpfarrer Dummel in Schwezingen an den Volksschulen der Pfarreien Friedrichsfeld und Ostersheim;

## Heidelberg:

den Stadtpfarrer Kestle in Sinsheim an den Volksschulen der Pfarreien Grombach, Mauer und Steinsfurt,  
den Stadtpfarrer Kreuzer in Waibstadt an der Volksschule der Pfarrei Sinsheim;

## Mosbach:

den Pfarrer Müller in Berolzheim an den Volksschulen der Pfarreien Adelsheim, Buchen, Göhingen, Haßmersheim, Hettingen, Osterburken, Rosenberg und Seckach;

## Tauberbischofsheim:

den Stadtpfarrer Epp in Tauberbischofsheim an den Volksschulen der Pfarreien Königshofen und Unterbalbach,  
den Pfarrer Müller in Berolzheim an der Volksschule der Pfarrei Eubigheim,  
den Pfarrer Schmidt in Königshofen an den Volksschulen der Pfarreien Angeltürn, Borberg, Grünsfeld, Hecksfeld, Kupprichhausen, Lauda, Messelhausen, Oberbalbach, Oberlauda, Unterschüpf und Zimmern,  
den Pfarrer Seiß in Zimmern an den Volksschulen der Pfarreien Distelhausen, Dittigheim, Gerchsheim, Gerlachsheim — mit Einschluß der Taubstummenanstalt —, Imspan, Krensheim, Rützbrunn, Poppenhausen, Schönfeld, Unterwittighausen und Bilchband,  
den Dekan Weiland in Hainstadt an der Volksschule der Pfarrei Berolzheim.

Karlsruhe, den 24. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1917 (Schulverordnungsblatt 1918 Nr. 2 Seite 22) und vom 25. Februar 1918 (Schulverordnungsblatt 1918 Nr. 6 Seite 52) ordnen wir folgendes an:

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der obersten Knaben- und Mädchenklassen, namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden, sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Beruf, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden, und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben.

2. Die Volksschulrektorate und ersten Lehrer übergeben die Fragekarten und Führer, die ihnen von den Handwerkskammern oder Arbeitsämtern unmittelbar oder auf Wunsch, soweit Vorrat vorhanden ist, zugestellt werden, den Lehrern der obersten Klassen.

3. Die Lehrer der obersten Knabentklassen übergeben denjenigen Knaben, die Lust zu einem Handwerk oder Gewerbe zeigen, die Fragekarten und Führer, damit sie und ihre Eltern in der Lage sind, eine zweckmäßige Entscheidung zu treffen.

4. Wo an einem Ort besondere Berufsberatungsstellen bestehen, sind die Schüler und Schülerinnen auf diese hinzuweisen, und es ist ihnen zu empfehlen, die für sie oder ihre Eltern weiter wünschenswerte Auskunft bei diesen einzuholen. Etwaige von den Berufsberatungsstellen ausgehende Merkblätter sind, wenn ihr Inhalt oder die Art ihrer Abfassung der Ortsschulbehörde — an den Volksschulen der Städteordnungsstädte den Volksschulrektoren — keinen Anlaß zur Beanstandung bietet, unter die Schüler und Schülerinnen zu verteilen. Bestehen an einem Ort für die Knaben oder die Mädchen verschiedene Beratungsstellen, so ist diesen die Abfassung eines gemeinsamen Merkblattes zu empfehlen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen betreffend.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben bestanden folgende Volksschullehrerinnen:

Böres, Elise, von Lahr,  
Braun, Ida, von Wieblingen,  
Brücker, Therese, von Mühlenbach,

Egger, Else, von Überlingen,  
 Felle, Berta, von Radolfszell,  
 Haas, Josefa, von Ettlingen,  
 Haßler, Berta, von Durlach,  
 Hellstern, Emma, von Ruhebetten,  
 Kasper, Luise, von Flinsbach,  
 Korn, Antonie, von Pforzheim,  
 Lilie, Frau Auguste, von Kodakal (Ostindien),  
 Martin, Gertrud, von Freiburg,  
 Mattes, Emilie, von Karlsruhe,  
 Münch, Franziska, von Klengen,  
 Ruß, Mathilde, von Heidelberg,  
 Schs, Frau Hermine, von Östringen,  
 Rappert, Frau Luise, von Ettlingen,  
 Rothenhäußler, Josefina, von Tuttlingen,  
 Rehmann, Klara, von Limpach,  
 Schell, Maria, von Staufien,  
 Silberhorn, Franziska, von Kösching (Bayern),  
 Steigert, Hedwig, von Schaffhausen (Schweiz),  
 Thren, Josefina, von Heudorf,  
 Wöhrle, Anna, von Neßkirch,  
 Zehringer, Hedwig, von Müllheim.

Karlsruhe, den 10. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

### III. Personalnachrichten.

Das Staatsministerium hat unterm 17. Januar 1921 nach erfolgtem Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat den Oberfinanzsekretär Otto Link bei der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse Karlsruhe zum Oberrevisor beim Katholischen Oberstiftungsrat ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 30. Dezember 1920 beschlossen, die Professoren Dr. Paul Berberich an der Liselotteschule in Mannheim und Robert Poff am Gymnasium in Wertheim in gleicher Eigenschaft zu versetzen und zwar ersteren an das Gymnasium in Wertheim, letzteren an die Liselotteschule in Mannheim.

Das Staatsministerium hat unterm 4. Januar 1921 beschlossen, den Gewerbelehrer Emil Gottmann an der Gewerbeschule in Eppingen in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Mannheim zu versetzen.

Das Staatsministerium hat unterm 13. Januar 1921 den Handelslehrer Otto Zimmermann an der Handelsschule in Karlsruhe auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 17. Januar 1921 beschlossen, den Handelslehrer Heinrich Heuser von der Gewerbe- und Handelsschule in Haslach i. R. in gleicher Eigenschaft an die Handelsschule in Bruchsal zu versetzen, die nachstehend genannten Handelslehrkandidaten zu Handelslehrern an den jeweils beigelegten Anstalten zu ernennen und zwar:

August Spall von Ballenberg an der Gewerbe- und Handelsschule in Haslach i. R.,  
Karl Grupp von Kl. Eisingen (Württemberg) an der Handelsschule in Offenburg und  
Wilhelm Meier von Freiburg an der Handelsschule in Freiburg.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 26. Januar 1921 den Zeichenlehrer Rudolf Lang vom Gymnasium in Bruchsal in gleicher Eigenschaft an jenes in Karlsruhe und den Zeichenlehrer Friedrich Schneider von der Höheren Mädchenschule in Offenburg in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Bruchsal versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 17. Januar 1921 den Reallehrer Gustav Kilius an der Fichteschule in Karlsruhe auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 24. Januar 1921 die frühere elsass-lothringische Mittelschullehrerin Mathilde Hodapp mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab zur Oberverwaltungssekretärin beim Kreisschulamt Bruchsal ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 10. Januar 1921 den Oberlehrer Jakob Fath an der Volksschule in Biegelhausen, N. Heidelberg, zum Schulleiter daselbst mit der Amtsbezeichnung Rektor ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 17. Januar 1921 den Oberlehrer Sigmund Bühler an der Volksschule in Riefern, N. Pforzheim, zum Schulleiter daselbst mit der Amtsbezeichnung Rektor ernannt.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:

Freiburg: den Unterlehrerinnen Maria Fickel und Klara Umhauer daselbst,  
Konstanz: dem Hauptlehrer Friedrich Karle in Ichenheim, N. Lahr,  
dem zuruhegesetzten Hauptlehrer Friedrich Göbelbecker,  
dem Unterlehrer Heinrich Siegrich,  
den Unterlehrerinnen Barbara Schädler und Klara Dürhammer, sämtliche  
in Konstanz,  
Mannheim: dem Unterlehrer Wilhelm Weber daselbst.

Gemäß § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Hausen, N. Schopfheim, Hauptlehrer Otto Rüdlin,  
Schuttertal, N. Lahr, Hauptlehrer Franz Funk,

Wöschbach, A. Durlach, Hauptlehrer Friedrich Döffler,  
Zella. S., A. Offenburg, Hauptlehrer Heinrich Dahl.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrerin Maria Falk in Buchen nach Griesbach, A. Obergirch,  
Hauptlehrer Hubert Haberstroh in Herrenschwand, A. Schönau, nach Östringen, A. Bruchsal,  
Hauptlehrer Leopold Matt in Obergebisbach, A. Säckingen, nach Ettenheimweiler, A. Ettenheim,  
Hauptlehrerin Lydia Vogel in Hofweier, A. Offenburg, nach Lörrach,  
Hauptlehrer Karl Wolf in Sandhausen, A. Heidelberg, nach Gauangeloch, A. Heidelberg.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Baiertal, A. Wiesloch, dem Schulverwalter Otto Glaser in Adelsheim,  
Bodersweier, A. Kehl, dem Schulverwalter Otto Binz daselbst,  
Bühlertal-Obertal, A. Bühl, der Unterlehrerin Leopoldine Jung daselbst,  
Emmendingen, der Unterlehrerin Maria Kiene in Waldkirch,  
Hofsgrund, A. Freiburg, dem Unterlehrer Alfred Reiser in Zell-Weierbach, A. Offenburg,  
Kath. Tennenbronn, A. Triberg, dem Schulverwalter Emil Faigle daselbst,  
Kirrlach, A. Bruchsal, der Unterlehrerin Anna Stauber in Reutkirch, A. Triberg,  
Kupprichhausen, A. Bogberg, dem Schulverwalter Otto Reinkunz daselbst,  
Lengenrieden, A. Bogberg, dem Unterlehrer Max Kling in Mondfeld, A. Wertheim,  
Lörrach, der Unterlehrerin Berta Scherer daselbst,  
Mondfeld, A. Wertheim, dem Unterlehrer Leo Berberich in Unterwittighausen, A. Tauber-  
bischofsheim,  
Oberhof, A. Säckingen, dem Unterlehrer Otto Frank in Säckingen,  
Stürzenhardt, A. Buchen, dem Schulverwalter Alois Bader daselbst,  
Sulzfeld, A. Eppingen, dem Unterlehrer Eugen Bürkle an der Ackerbauschule Hochburg bei  
Emmendingen,  
Urloffen, A. Offenburg, dem Hilfslehrer Franz Lehmann daselbst,  
Windschlag, A. Offenburg, der Unterlehrerin Frida Gottstein daselbst.

Ein Haushaltungshauptlehrerinstelle wurde übertragen in:

Bühl, der Haushaltungshauptlehrerin Hilda Kessler daselbst.

Zurückgenommen wurde die Ernennung des Unterlehrers Andreas Staiger an der Volksschule  
in Oberbaldingen, A. Donaueschingen, zum Hauptlehrer daselbst (Amtsblatt 1921 Nr. 2 Seite 24).

In den Ruhestand wurden versetzt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Valentin Albert an der Volksschule in Horrenbach, A. Bogberg,  
Hauptlehrer Hugo Bracher an der Volksschule in Markelfingen, A. Konstanz,  
Hauptlehrer Nikolaus Freitag an der Volksschule in Buchen.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Mathilde Bomhard an der Volksschule in Röttingen, A. Pforzheim,  
Unterlehrerin Marianne Klemm an der Volksschule in Pforzheim,  
Hilfslehrerin Gertha Schwidop an der Gewerbeschule in Karlsruhe.



Ferner wurden entlassen:

Leonhard Ebert, zuletzt Professor an der Oberrealschule in Karlsruhe,  
Julius Stöbe, zuletzt Professor an der Realschule in Bretten.

#### IV. Dienst erledigungen.

An Volksschulen:

1. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Baden — drei Stellen —; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu,  
Buchen; die Stelle ist auch für Lehrerinnen geeignet,

Bühlertal, A. Bühl,

Eppelheim, A. Heidelberg,

Hofweier, A. Offenburg,

Horrenbach, A. Boppart,

Ichenheim, A. Lahr,

Kappelrodeck, A. Achern,

Markelfingen, A. Konstanz,

Oberdielbach, A. Eberbach,

Obergrombach, A. Bruchsal,

Pfullendorf,

Rauenberg, A. Wiesloch,

Weisenbach, A. Mastatt;

2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Asbach, A. Mosbach,

Eberbach,

Eggenstein, A. Karlsruhe,

Huchenfeld, A. Pforzheim,

Mosbach,

Sandhausen, A. Heidelberg,

Ziegelhausen, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis Schulamt einzureichen.

Zurückgenommen wurde das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle für einen Lehrer evangelischen Bekenntnisses in Neckarmühlbach, A. Mosbach (siehe Amtsblatt 1920 Nr. 32, Seite 372).

## V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Ferdinand Stoffel, Oberlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, am 9. Januar 1921,  
Hermann Wendling, Hauptlehrer an der Volksschule in Säckingen, am 4. Januar 1921,  
Nikolaus Hoffstetter, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Hintergarten,  
H. Neustadt, am 31. Dezember 1920 daselbst.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Februar

1921.

## Inhalt.

**Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus  
und Unterrichts:**

Die Verleihung von Stipendien betreffend.

Die Vergebung von Stipendien an Schülerinnen der badischen Haushaltungsschulen und der Luifenschule in Karlsruhe betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Verleihung von Stipendien betreffend.

Aus den nachgenannten Stiftungen sind für die Zeit vom 1. April 1921 bis 1. April 1922 Stipendien zu vergeben.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Schul-, Reise-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen, von Staatsangehörigkeitsausweisen und Nachweisen über Verwandtschaftsverhältnis und Religionsbekenntnis, soweit solche erforderlich, für die unter A aufgeführten Stiftungen bis 20. März 1921 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts, für die Stiftungen unter B innerhalb 3 Wochen bei den bezeichneten Stiftungsbehörden einzureichen.

### A. Stiftungen, für die Gesuche beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen sind.

#### 1. von Bernhold Stiftung.

Für brave und begabte evangelische Schüler des Gymnasiums Karlsruhe im Alter von mindestens 16 Jahren und für ebensolche frühere Schüler dieses Gymnasiums, die eine Hochschule besuchen.

## 2. Samuel Beyerbeck und Sulzburger Hofalmosenstiftung.

Für evangelische Hochschulstudierende.

Die Bewerber müssen die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Bei gleicher Dürftigkeit und Würdigkeit erhalten Bewerber, die aus einer zur früheren Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Gemeinde stammen, den Vorzug.

## 3. Oberlandesgerichtsrat Christian Bohm Eheleute Stiftung.

Für evangelische Studierende der Rechtswissenschaft.

Als Bewerber um das Stipendium werden zugelassen Söhne badischer akademisch gebildeter Beamten, deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse die Gewährung eines Stipendiums als wünschenswert erscheinen lassen.

## 4. Heinrich Christian Dissen's Stiftung.

Für Studierende der evangelischen Theologie aus dem Staate Baden.

## 5. Amalie Eisen Stiftung.

Für Studierende der evangelischen Theologie.

## 6. Felder Familienstiftung.

Für die evangelischen Nachkommen männlicher oder weiblicher Abstammung vom Vater des im Jahre 1631 verstorbenen Stifters Kirchenrats und Hofpredigers Georg Felder, Michael Felder, und vom Bruder seines Vaters, Georg Felder; in Ermangelung solcher für andere Schüler oder Studierende, welche der Verwandtschaft des Stifters nahe stehen.

Bewerber sollen mindestens 10 und nicht über 23 Jahre alt sein und zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung eine höhere Lehranstalt oder Hochschule besuchen.

## 7. Evangelische Friedrich Christiane Luise Stiftung.

Für evangelische Studierende des höheren Lehrfachs, die die badische Staatsangehörigkeit besitzen.

## 8. Katholische Friedrich Christiane Luise Stiftung.

Für katholische Studierende des höheren Lehrfachs, die die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Studierende, welche aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen stammen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

## 9. Oberbaurat Ernst Gerstner Stiftung.

Für Studierende des Ingenieurfaches, in Ermangelung solcher für Bautechniker oder Maschinenbauer badischer Staatsangehörigkeit. Verwandte der Familie haben das Vorrecht.

## 10. Rechtsanwalt J. B. Göring Stiftung an der Universität Heidelberg.

Für junge, besonders talentvolle Männer, gebürtig aus dem Staate Baden, welche auf einer Hochschule Chemie, Elektrizität einschließlich Elektrotechnik, Medizin oder Jurisprudenz studieren.

Nur solche Bewerber können berücksichtigt werden, welche nach den vorgelegten Zeugnissen ganz besonders talentvoll, fleißig und in ihrem Betragen tadellos sind und keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

11. Altbadische Juristenstipendienstiftungen.

Für katholische Studierende der Rechtswissenschaft, welche aus einer zum früheren Baden-Badenschen Landesteile gehörigen Gemeinde stammen.

12. Köster Stiftung.

Hauptsächlich für Studierende der Universität Heidelberg aus dem Staate Baden — ohne besondere Vorbehalte hinsichtlich des Bekenntnisses oder des Studiums.

13. Kürnbacher Stipendienfonds.

Für Studierende der Hessischen Universität Gießen aus der Gemeinde Kürnbach.

14. Dr. Jakob Kurz Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie.

Bewerber dürfen nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt sein und müssen ehelich geboren und gesund sein.

15. Dr. Lamprecht Familienstiftung.

Für evangelische männliche Nachkommen des Schultheißen Johann Bernhard Lamprecht in Wilferdingen, die den Namen Lamprecht führen und eine höhere Lehranstalt oder Hochschule besuchen oder eine Kunst oder ein Handwerk erlernen.

16. Magdalena Wilhelmine Stiftung.

Für evangelische Hochschulstudierende, die aus einer zur früheren Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Gemeinde stammen; in Ermangelung solcher für sonstige badische Staatsangehörige.

17. Dr. Adalbert Maier Stiftung.

Für katholische Bürgersöhne aus Billingen, welche eines der beiden Gymnasien zu Freiburg oder mit der Absicht, später an der Universität Freiburg zu studieren, das Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen besuchen, oder welche an der Universität Freiburg studieren. Verwandte des Stifters, des im Jahre 1889 zu Freiburg verstorbenen Universitätsprofessors Geistlichen Rats Dr. Adalbert Maier, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Bewerber haben außer den eingangs geforderten Nachweisen eine gemeinderätliche Bescheinigung, daß sie katholische Billinger Bürgersöhne sind, zu erbringen.

## 18. Ernst Maler Familienstiftung.

Genußberechtigt ist, wer

1. den Namen Maler führt und von Peter Maler, ehemaligem Bürgermeister in Pforzheim abstammt,
2. im Lande Baden die Heimat hat,
3. eine Universität besucht und
4. der evangelischen Religion angehört.

Familienangehörige, welche ein im Lande Baden gelegenes Gymnasium besuchen, haben nur dann einen Anspruch auf das Stipendium, wenn sich keine berechtigten Familienangehörigen auf der Universität befinden.

## 19. Mürgel Stiftung.

Für Schüler, die katholische Theologie studieren wollen und mindestens die Obertertia zurückgelegt haben, sowie für Studierende der katholischen Theologie. Verwandte des Stifters, des Bischofs Johann Jakob Mürgel, werden vorzugsweise berücksichtigt.

## 20. Niegel-Schinzinger Stiftung.

Für die Nachkommen des Universitätsadministrators Albert Schinzinger in Freiburg, sofern sie ein Gymnasium oder eine Oberrealschule oder eine diesen Schulen entsprechende andere staatliche Anstalt besuchen.

## 21. Sapienzfonds.

Für evangelische Studierende der Universität Heidelberg.

Söhne von Pfarrern oder Staatsbeamten, sodann Studierende der Theologie werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die Bewerber haben nachzuweisen:

- a. daß sie badische Staatsangehörige sind,
- b. daß sie in dem badischen Anteile der vormaligen Rheinpfalz geboren sind, oder von Vätern abstammen, die durch Dienststellung, Ortsbürgerrecht oder erworbenen Wohnsitz diesem Landesteile angehören oder als öffentliche Bedienstete angehört haben.

## 22. Friedrich Schmidt Stiftung.

Für würdige und bedürftige Studierende badischer Staatsangehörigkeit, die sich dem höheren Finanzdienst widmen wollen.

Verwandte der Stifterin, Geheime Rat Emilie Schmidt Witwe geb. Ernst, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden.

## 23. Jakob Stoll Familienstiftung.

Für an der Universität Heidelberg studierende Verwandte des Stifters, Rentner Jakob Stoll in Medesheim.

24. Tolläns Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie.

25. Wirthlin Stiftung.

Bewerber, von welchen Verwandte des Stifters, des ehemaligen Kanonikus Dr. Johann Wirthlin bei St. Johann in Konstanz (geboren zu Möhringen im Kanton Aargau) vorzugsweise berücksichtigt werden, haben nachzuweisen, daß sie von ehelichen, römisch-katholischen Eltern abstammen und wenigstens die unterste Klasse eines Gymnasiums mit gutem Erfolg zurückgelegt haben.

Schüler, welche die Untersekunda bereits zurückgelegt haben, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie katholische Theologie studieren wollen.

Gesuche sind durch Vermittlung der Anstaltsdirektionen vorzulegen.

26. Graf Wolfegg Stiftung.

Reisestipendien für badische katholische Studierende aller wissenschaftlichen und technischen Fächer nach abgelegtem Staats- oder Doktorexamen.

27. Ehemaliger Yberger Pastoreifonds.

Für katholische Studierende badischer Staatsangehörigkeit, welche aus einer zum früheren Baden-Badenschen Landesteil gehörigen Gemeinde stammen.

**B. Stiftungen, für die Gesuche bei den jeweils bezeichneten Stiftungsbehörden einzureichen sind.**

1. Elisabeth Vöhle Stiftung.

In erster Linie für Verwandte des verstorbenen Dekans und Pfarrers Johann Georg Vöhle, sowie der Stifterin, der im Jahre 1887 verstorbenen Elisabeth Vöhle von Pfullendorf, sodann für Bürgersöhne aus dem Amte Meßkirch und in Ermangelung solcher für Badener im allgemeinen, welche römisch-katholische Theologie studieren wollen und eine Hochschule oder mindestens die 5. Klasse eines Gymnasiums besuchen.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Elisabeth Vöhle Stiftung in Meßkirch.

2. Balles Stiftung.

Für Studierende der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin aus dem Geschlechte des Stifters und in Ermangelung solcher, Bürgersöhne ehelicher Abkunft von Pfullendorf.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der vereinigten Stipendien-Stiftungen in Pfullendorf.

## 3. Bodmar Stiftung.

Für einen Gymnasialschüler oder Hochschulstudierenden aus des Stifters Johann Bodmar und seiner Ehefrau Anna Maria Sprenger „beiderseitiger Freundschaft“; in Ermangelung solcher für einen bedürftigen Pfullendorfer Bürgersohn, der katholische Theologie studiert.

Stiftungsbehörde: wie D. 3. B. 2.

## 4. Bregenzer Stiftung.

In erster Reihe für Verwandte des Stifters Kaplans und Benefiziats Michael Bregenzer und unter diesen vorzugsweise für solche, welche den Namen Bregenzer führen; in zweiter Reihe für Pfullendorfer Bürgersohne. Die Bewerber müssen ehelicher Geburt und katholisch sein und entweder die Gymnasien zu Freiburg i. Br. oder Konstanz, oder aber die Universität zu Freiburg i. Br. besuchen.

Stiftungsbehörde: wie D. 3. B. 2.

## 5. Futterer Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie aus dem Geschlechte der Futterer (Verwandte der Geistlichen Thomas und Georg Futterer) und in Ermangelung solcher für Bürgersohne aus Pfullendorf, welche die Quinta zurückgelegt haben; wenn auch keine solche vorhanden, für katholische Schüler der Prima des Gymnasiums in Konstanz, welche Theologie studieren wollen und für Studierende der Theologie aus dem ehemaligen Bistum Konstanz.

Bewerber müssen ehelich geboren und gesund sein.

Stiftungsbehörde: wie D. 3. B. 2.

## 6. Anna Maria Hübschle Stiftung.

Für Verwandte der Stifterin Anna Maria Hübschle, geb. Nuffer aus dem Hübschleschen und Nufferschen Geschlecht, welche studieren wollen. Studierende der katholischen Theologie werden vorzugsweise berücksichtigt.

Stiftungsbehörde: wie D. 3. B. 2.

## 7. Gfeller Stiftung.

Für männliche Abkömmlinge aus der Liebherrschen und Gfellerschen Verwandtschaft und in Ermangelung solcher für Bürgersohne von Hagnau, welche studieren, oder ein kunstreiches Handwerk besonders den Orgelbau erlernen wollen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Hagnau.

## 8. Joseph Maria Dupont Stiftung.

Für bedürftige Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende katholischen Bekenntnisses, ohne Rücksicht auf das künftige Berufsstudium.

Nachkommen des Stifters Joseph Maria Dupont, sowie Bürgersohne von Immenstaad haben Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Immenstaad.



9. Pfarrer Brunner Stiftung.

Zunächst für Verwandte des Stifters Pfarrers Paul Brunner aus Markdorf von väterlicher oder mütterlicher Seite, sodann für Bürgersöhne von Markdorf und in Ermangelung solcher für sonstige badische Staatsangehörige katholischen Bekenntnisses, welche eine höhere Lehranstalt oder Hochschule besuchen.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Vereinigten Stipendienstiftungen in Markdorf.

10. Elisabeth Guldin Stiftung.

Für Nachkommen aus der Verwandtschaft des Vaters und der Mutter der Stifterin Elisabeth Guldin von Markdorf, welche eine höhere Lehranstalt besuchen oder auf einer Hochschule studieren.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 9.

11. Liedel Stiftung.

Für bedürftige eheliche, katholische Schüler der höheren Lehranstalten im Alter von 12 bis 18 Jahren, welche Theologie studieren wollen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 9.

12. Unger-Stiftung.

Für bedürftige katholische Schüler höherer Lehranstalten im Alter von 12 bis 18 Jahren, welche Theologie studieren wollen, in erster Reihe für solche aus dem Kirchspiel Markdorf.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 9.

13. Wilhelm Landherr-Stiftung.

Zur Ausbildung talentierter, mit dem Stifter, prakt. Arzt Wilhelm Landherr aus Ettenheim, von väterlicher oder mütterlicher Seite verwandter Personen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat Ettenheim.

14. Hager Stiftung.

Für Schüler höherer Lehranstalten, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, und für Hochschulstudierende römisch-katholischen Bekenntnisses und ehelicher Geburt. Verwandte des Stifters Kaplans Hager und in Ermangelung solcher Bürgersöhne aus Überlingen werden vorzugsweise berücksichtigt.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Überlingen.

15. Hildebrand Stipendienfonds.

Für Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters Dr. theol. Alexander Hildebrand und in Ermangelung solcher für katholische Bürgerkinder von Überlingen, welche das Gymnasium in Konstanz besuchen, die Quarta zurückgelegt haben und Theologie studieren wollen oder auf der Universität Freiburg studieren.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 14.

## 16. Dr. von Illmensee Familienstiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie und Gymnasiasten aus der Verwandtschaft des Stifters, des 1846 in Saulgau (Württemberg) gestorbenen Stadtpfarrers Dr. Johann Michael von Illmensee aus Überlingen, die katholische Theologie studieren wollen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 14.

## 17. Karrer Familienstiftung.

Für Abkömmlinge des Sohnes der Stifterin, Hans Georg Karrer, „sofern solche zum Studium tauglich und darin wirklich begriffen“ sind.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 14.

## 18. Dr. Jakob Kurz Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie.

Bewerber dürfen nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt und müssen ehelich geboren und gesund sein.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 14.

## 19. Johann Athanasius Offner-Stiftung.

Zunächst für eheliche Nachkommen der Stifter Johann und Athanasius Offner vom 10. Lebensjahre an, in Ermangelung solcher andere junge Leute katholischer Konfession, welche sich einem gelehrten Studium auf einer humanistischen Schule oder Universität widmen, wobei Überlinger Bürgersöhne, den Vorzug erhalten.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 14.

## 20. Dr. Waibel Familienstiftung.

Für Nachkommen des Stifters Dr. Andreas Waibel, hochfürstlich bischöflich Konstanzschen Rats und Bürgermeisters von Überlingen, männlicher und weiblicher Abstammung, welche ein Gymnasium oder eine Hochschule besuchen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 14.

## 21. Brunt Familienstiftung.

Für katholische Verwandte des Stifters, Georg Josef Brunt, die von seinem mütterlichen Großvater, dem zu Bregenz verstorbenen Erzherzoglich Österreichischen Landschreiber Johann Rudolf Mohr bis zum 10. Grad abstammen, und zwar zunächst für Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende, in zweiter Reihe für bedürftige kinderlose Eheleute sowie für bedürftige Mädchen, namentlich zu deren Ausstattung bei Verehelichung oder Eintritt in ein Kloster.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz.

## 22. Buchegger Stiftung.

Für in der Gemeinde Singen im Hegau wohnende Angehörige des Bucheggerschen Hauptstammes und Namens (Pfarrers Johann Buchegger in Büßlingen und Generalvikars Dr. Ludwig Buchegger in Freiburg) insbesondere für solche, die ihre Abstammung von den Brüdern Sebastian und Simon des erstgenannten Stifters herleiten.

In erster Reihe sollen Studierende der katholischen Theologie, mangels solcher auch andere katholische Verwandte, die überhaupt einem Studium sich widmen oder wenigstens eine ordentliche Schulbildung sich erworben haben und ein Handwerk erlernen wollen, berücksichtigt werden.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

## 23. Michael Gunz Stiftung.

Für Schüler höherer Lehranstalten oder Hochschulstudierende aus der Verwandtschaft des Stifters, Michael Gunz, vormaligen Pfarrers in Konzach; solche, welche den Namen Gunz tragen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

## 24. Höhgauer Extrafonds.

Für aus dem Höhgau stammende Gymnasiums Schüler von der Quarta an und für Hochschulstudierende.

Bei gleicher Dürftigkeit und Würdigkeit mehrerer Bewerber werden solche aus dem Orte Linz vorzugsweise berücksichtigt.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

## 25. Joachim Jauns Stiftung.

Für Schüler der Gymnasien, welche die Quarta zurückgelegt haben und katholische Theologie studieren wollen, sowie für Studierende der katholischen Theologie. Angehörige der Stadt Konstanz sind vom Stiftungsgenuß ausgeschlossen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

## 26. Leonhard Keller Stiftung.

Für katholische Verwandte des Stifters, Fürstbischöflichen Kaplans Leonhard Keller, oder in deren Ermangelung für andere bedürftige junge Leute katholischen Bekenntnisses, die Theologie, Rechtswissenschaft, Philologie, Mathematik oder Naturwissenschaften auf der Hochschule studieren oder zum Zwecke späteren Studiums eines dieser Fächer die fünfte Klasse einer höheren Lehranstalt besuchen.

Ferner sind einige Stipendien an bedürftige Mädchen aus der Verwandtschaft des Stifters zu vergeben.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

## 27. Merl Stiftung.

- a. Für Studierende an einer Hochschule oder Kunstakademie,
- b. für Schüler badischer höherer Lehranstalten.

Bewerber haben nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatsrecht oder Unterstützungswohnsitz haben;
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen;
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung für die Zulassung zum seitherigen Einjährig-Freiwilligendienst erlangt haben;
4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolge obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

#### 28. Reischach Stiftung.

Für katholische Schüler höherer Lehranstalten, die die Obertertia zurückgelegt und zum geistlichen Stand Lust haben, sowie für Studierende der Theologie.

Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weitingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus anderen ehemals hegauischen Ritterorten und beim Mangel solcher Studierende aus den übrigen Landesteilen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

#### 29. von Sickingen Stiftung.

Für katholische Schüler badischer höherer Lehranstalten und katholische Studierende der beiden Landesuniversitäten oder der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

#### 30. Graf Wolfegg Stiftung.

- a. Für katholische Studierende aller wissenschaftlichen und technischen Fächer. Bewerber aus den Gemeinden der ehemaligen Gesamtherrschaft Wolfegg werden vorzugsweise berücksichtigt;
- b. Für talentvolle unvermöglige Knaben katholischen Bekenntnisses, welche sich für einen höheren technischen Beruf oder ein Kunstgewerbe ausbilden wollen, zu diesem Zweck eine höhere Lehranstalt oder technische Hochschule besuchen und wenigstens die drei ersten Klassen mit Erfolg zurückgelegt haben.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

#### 31. Joachim Bey Stiftung.

Für Konstanzener Bürgersöhne, welche die Obertertia zurückgelegt haben und katholische Theologie studieren wollen oder studieren. Verwandte des Stifters Joachim Bey haben Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung.

Stiftungsbehörde: Stadtrat der Kreisstadt Konstanz.

32. Matthäus Hoffmann Stiftung.

Für Sekundaner und Primaner der Gymnasien, welche katholische Theologie studieren wollen, sowie für Studierende der katholischen Theologie.

Stiftungsbehörde: wie D.=B. B. 31.

33. Dr. Jakob Johann Dehler Stiftung.

Zunächst für Verwandte des Stifters Dr. Jakob Johann Dehler, Pfarrer in Klustern, in Ermangelung solcher, bedürftige Schüler des Gymnasiums in Konstanz, katholischen Bekenntnisses.

Stiftungsbehörde: wie D.=B. B. 31.

34. Spehr Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie oder für Gymnasiasten, die katholische Theologie studieren wollen. Verwandte des Stifters Pfarrers Josef Spehr in Vietingen und in Ermangelung solcher Angehörige des vormaligen Pfarrsprengels zu St. Paul in Konstanz werden vorzugsweise berücksichtigt.

Stiftungsbehörde: wie D.=B. B. 31.

35. Pfarrer Haslach Stiftung.

Für Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende katholischen Bekenntnisses aus der Pfarrei Langenrain (Orte Langenrain und Freudental) oder in Ermangelung solcher aus Orten der früher von Bodmanschen Grundherrschaft in Bodman (Bodman, Espasingen, Diggeringen und Wahlwies), welche katholische Theologie studieren wollen.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Pfarrer Haslach Stiftung, in Langenrain, Amt Konstanz.

36. Straubhaar Familienstiftung.

Für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters Johann Dietrich Straubhaar, Probsts zu Wolfegg.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Straubhaar Stiftung in Waldshut.

37. St. Lukasfonds.

In erster Reihe für die männlichen ehelichen Abkömmlinge des Blasius Meyer, Halbbruders des Stifters, des im Jahre 1821 verstorbenen Pfarrers Lukas Meyer von Gündelwangen, deren Vater oder mütterlicher Großvater „Meyer“ heißen, sodann, und zwar in folgender Abstufung: für eheliche Bürgersöhne aus Holzschlag, Aha, Bonndorf — Amts Bonndorf — und Boll, welche sich auf dem Gymnasium oder der Universität Freiburg für den Weltpriesterstand vorbereiten und „in jedem und allen Fächern einen rühmlich ausgezeichneten Fortgang der ersten Klasse machen“.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat des St. Lukasfonds in Bonndorf.

## 38. Grüninger Familienstiftung.

Für bedürftige Schüler höherer Lehranstalten oder katholische Universitätsstudierende, welche von dem Bruder des Stifters, Franz Grüninger, oder dessen Schwester, Elisabeth Grüninger verheiratete Würth, abstammen.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Grüninger Familienstiftung in Stühlingen.

## 39. Kuttruff Heiliggeiststiftung.

Für Angehörige der Familie des verstorbenen Dekans Johann Baptist Kuttruff in Donau- eschingen, welche eine höhere Lehranstalt besuchen oder auf einer Hochschule studieren, und in Ermangelung solcher für würdige und bedürftige Studierende aus der Gemeinde Donau- eschingen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat Donau eschingen.

## 40. Schurth Stiftung.

Für Knaben bairischer Herkunft, die sich bei guter Befähigung durch Fleiß und Eifer besonders auszeichnen, zur Ermöglichung ihrer Ausbildung an der Realschule in Neustadt i. Schw.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat Neustadt i. Schw.

## 41. Dr. Moeß Stiftung.

Für Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters Dr. Johann Heinrich Moeß, Pfarrers und Dekans in Billingen, nämlich aus den Familien Schilling, Häfner und Kögel; in Ermangelung solcher für andere Bürgersöhne von Billingen, welche katholische Theologie studieren wollen.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Dr. Moeß Stiftung in Billingen.

## 42. Pfarrer Guth Stiftung.

Für katholische Schüler der Gymnasien von der Quarta an, welche von den Eltern des Stifters — Joseph Guth und M. Anna Brucker bezw. der zweiten Frau Elisabeth Ros- weg — abstammen.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Pfarrer Guth Stiftung in Herbolzheim, Amt Emmendingen.

## 43. Stiftung der Xaver Husser Witwe.

Für katholische junge Leute aus der Verwandtschaft der Stifterin, der im Jahre 1892 in Freiburg verstorbenen Witwe des Mehrgers Xaver Husser, Maria Anna geb. Schmidt von Herbolzheim, bei deren Mangel für solche aus der Gemeinde Herbolzheim, welche sich einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Beruf auf einer Hochschule widmen oder zur Vorbereitung hierzu eine höhere Lehranstalt besuchen.

Verwandte der Stifterin, die nicht der Gemeinde Herbolzheim angehören, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Theologie studieren oder studieren wollen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Herbolzheim, Amt Emmendingen.

44. Pfarrer Ries Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie aus der Verwandtschaft des Stifters, Geistlichen Rats Franz Sales Ries in Ebersweier, in Ermanglung solcher für den würdigsten Schüler der vier obersten Klassen des Gymnasiums in Offenburg.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Ebersweier.

45. Johann Wilhelm Bach Stiftung.

In erster Linie Nachkommen des Vaters des Stifters, des im Jahre 1861 in Gaggenau verstorbenen Oberamtsrichters Johann Wilhelm Bach, aus dessen zweiter Ehe, sowie seines vollbürtigen Bruders Peter Bach, ehemaligen Lehrers in Nußloch, welche sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen oder Volksschullehrer werden wollen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Nußloch.

46. Michael Mai Stiftung.

Für Studierende der jüdischen Theologie, für Schüler höherer Lehranstalten, die jüdische Theologie studieren wollen und für jüdische Zöglinge von Lehrerbildungsanstalten.

Verwandte des Stifters Michael Mai und Angehörige der israelitischen Einwohnerschaft der Stadt Mannheim werden vorzugsweise berücksichtigt; ebenso erhalten Badener den Vorzug vor Nichtbadenern.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Michael Mai Stiftung in Mannheim.

47. Ernst Maler Familienstiftung.

Für Nachkommen des Pfarrers Christoph Erhard Maler in Obereggenen und seiner Schwestern, der Auguste Christina Maler, Ehefrau des Rektors Autenrieth, und der Sophie Magdalena Maler, Ehefrau des Dekans Rint, in den letztgenannten beiden Linien aber nur bis einschließlich der Urenkel.

In erster Reihe werden männliche Abkömmlinge berücksichtigt, die eine höhere Lehranstalt oder eine Hochschule besuchen und sich deshalb außerhalb des Elternhauses aufhalten müssen. Sind keine studierende männliche Abkömmlinge vorhanden, so kann weiblichen Abkömmlingen eine Aussteuerergabe gewährt werden.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Ernst Maler Familienstiftung, zu Händen des Herrn Stadtpfarrers Karl Maler in Mannheim.

48. Franz Heß Familienstiftung.

Für Verwandte des Stifters Franz Heß, welche katholische Theologie studieren oder studieren wollen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Buchen.

## 49. Dr. Faulhaber Stiftung.

Für Schüler höherer Lehranstalten, sowie für Studierende, welche von der Schwester Maria Susanna oder dem Bruder Nikolaus des Stifters Kurfürstlich Mainzischen Rates Dr. Johannes Adam Faulhaber abstammen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Königheim.

## 50. Langguth Stiftung.

Für männliche evangelische Nachkommen des Stifters, verstorbenen Rentners Heinrich Langguth, welche eine Hochschule besuchen; in Ermangelung solcher können auch weibliche Nachkommen, die sich zu einem besonderen Lebensberuf ausbilden wollen, berücksichtigt werden.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Wertheim.

Karlsruhe, den 12. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Degen.

Die Vergebung von Stipendien an Schülerinnen der badischen Haushaltungsschulen und der Luiseuschule in Karlsruhe betreffend.

An unbemittelte, würdige Mädchen, die eine badische Haushaltungsschule oder die Luiseuschule in Karlsruhe besuchen, können mehrere Stipendien vergeben werden, und zwar:

1. an katholische Mädchen aus Gemeinden der alten Markgrafschaft Baden-Baden,
2. an katholische Waisenmädchen aus den ehemals Fürstbischöflich Bruchsaler Orten,
3. an katholische Mädchen aus den vormalig Bischöflich Konstanzer Orten,
4. an evangelische Waisenmädchen aus Orten der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach und den Herrschaften Lahr, Mahlberg und Lichtenau,
5. an evangelische Waisenmädchen aus den ehemals kurpfälzischen Landesteilen, sowie
6. an solche Töchter von Staatsangestellten aus dem ganzen Land und ohne Rücksicht auf die Konfession, welche die Luiseuschule in Karlsruhe besuchen.

Bewerbungen sind mit eingehender Begründung unter Anschluß von Nachweisen über Abstammung und Religionsbekenntnis sowie von Geburts-, Schul-, Gesundheits- und Vermögenszeugnissen spätestens bis 5. März 1921 bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 2. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

H. H.

Schwoerer.

Degen.



Nr. 7

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Februar

1921.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Umgrenzung der Pfarreien Lenzkirch und Altglashütten betreffend.

Die Eröffnung des Landesbades in Baden betreffend.  
Den Vollzug des Artikels 148 Absatz 3 Satz 2 der Reichsverfassung betreffend.

Die Schulgelderhöhung an den Höheren Lehranstalten betreffend.

Die praktische Ausbildung der künftigen Techniker betreffend.

Die Oberrealschule in Freiburg betreffend.  
Den Turn- und Spielunterricht betreffend.  
Die von den Schulgemeinden an die Staatskasse zu zahlenden Mietzinsentschädigungen der Volksschullehrer betreffend.  
Die Annahme von Dienststellungen im Auslande durch deutsche Mädchen betreffend.

### II. Personalnachrichten.

### III. Diensterledigungen.

### IV. Todesfälle.

## I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Umgrenzung der Pfarreien Lenzkirch und Altglashütten betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat nach Einholung der staatlichen Genehmigung mit Entschließung vom 15. Dezember 1920 Nr. 13584 (Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 25 vom 23. Dezember 1920) die Grundstücke Lagerbuch Nr. 318/338 der Gemarkung Falkau vom Pfarrkirchspiel Lenzkirch losgetrennt und sie mit dem Pfarrkirchspiel Altglashütten vereinigt.

Karlsruhe, den 15. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Eröffnung des Landesbades in Baden betreffend.

Nach Mitteilung des Ministeriums des Innern ist die Eröffnung des Landesbades zu Baden bei genügenden Anmeldungen im laufenden Jahre auf 1. März festgesetzt.

Dies bringen wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Mai 1920 (Amtsblatt 1920 Nr. 20 Seite 141) zur Kenntnis.

Von zuständiger Seite ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, wie günstig die Erfolge einer Kur auch im Winter sind. Sämtliche Badeeinrichtungen und die Zentralheizung sind im Betrieb. Die Kranken sind beim Gebrauch ihrer Kur unabhängig von Witterungseinflüssen und können nach dem Bad unmittelbar in ihre Zimmer gelangen. Alle Kurmittel stehen zur Verfügung. An Unterkunftsräumen sind neben gemeinsamen Schlaffälen zahlreiche ein- und zweibettige, gut eingerichtete Zimmer vorhanden.

Karlsruhe, den 5. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgatz.

Den Vollzug des Artikels 148 Absatz 3 Satz 2 der Reichsverfassung betreffend.

An die Ortsschulbehörden, Kreis Schulämter, Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte, an die Direktionen der Taubstummenanstalten, an die Direktionen und Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen, an die Aufsichtsbehörden der gewerblichen Fortbildungsschulen sowie an die Direktionen der Höheren Schulen einschl. der Lehrerbildungsanstalten.

Nach Artikel 148 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches ist jedem Schüler bei Beendigung der Schulpflicht ein Abdruck der Reichsverfassung auszuhändigen. Das Reichsministerium des Innern hat uns die erforderliche Zahl von Abdrücken zur Verfügung gestellt.

Zum Vollzug der Verteilung ordnen wir an:

Die Ortsschulbehörden haben die Zahl der auf Schluß des Schuljahres aus der Volksschule und Fortbildungsschule zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen umgehend den Kreis Schulämtern anzuzeigen; die Kreis Schulämter haben die Zahlen zusammenzustellen und die Gesamtzahl — für Volksschulen und Fortbildungsschulen getrennt — spätestens bis zum 5. März d. J. uns anzuzeigen. Wir werden hierauf den Kreis Schulämtern die angegebene Zahl von Abdrücken zur Verteilung an die einzelnen Ortsschulbehörden zugehen lassen.

Die Aushändigung an die Schüler und Schülerinnen hat durch die Klassenlehrer in feierlicher Weise zu geschehen. In den Zeugnisbüchlein der abgehenden Volksschüler(innen) ist die erfolgte Aushändigung des Abdrucks der Reichsverfassung zu vermerken.

Die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte, die Direktionen der Taubstummenanstalten, die Direktionen und Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen, die Aufsichtsbehörden der gewerblichen Fortbildungsschulen sowie die Direktionen der Höheren Schulen einschließlich der Lehrerbildungsanstalten mit Osterschluß haben ihren Bedarf sofort unmittelbar bei uns anzumelden. Wir werden sodann die nötige Zahl von Abdrücken zwecks Aushändigung an die abgehenden Schüler(innen) übersenden.

Die Direktionen der Höheren Schulen machen wir darauf aufmerksam, daß nicht nur die abgehenden Schüler(innen) der obersten Klasse den Abdruck der Verfassung erhalten sollen,

sondern auch die an Ostern ausscheidenden Schüler(innen) anderer Klassen, sofern sie bis Ostern ihrer Volksschulpflicht genügt haben und nicht in eine andere Höhere Schule übertreten.

Die Lehrerbildungsanstalten mit Zulischluß haben ihren Bedarf spätestens auf 1. Juni d. J. hierher anzuzeigen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgras.

Die Schulgelberhebung an den Höheren Lehranstalten betreffend.

Es haben sich Zweifel darüber ergeben, ob das Schulgeld für das an Ostern schließende Schuljahr 1920/21 für ein ganzes Jahr oder nur für den Zeitabschnitt bis Ostern, sonach für zwei Tertiale zur Erhebung zu kommen habe. Nachdem die Schuljahrkürzung durch behördliche Anordnung erfolgt ist, erscheint es rechtlich nicht vertretbar, für den gekürzten Zeitraum den für ein Normalschuljahr giltigen vollen Schulgeldsatz zu erheben. Es sind daher für das laufende Schuljahr nur  $\frac{2}{3}$  des geordneten Jahresbetrages zur Erhebung zu bringen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Ott.

Die praktische Ausbildung der künftigen Techniker betreffend.

An die Direktionen der Höheren Schulen.

Der Nachwuchs für die mittlere und höhere Ingenieurlaufbahn hat in der Regel vor Besuch der technischen Lehranstalten eine praktische Arbeitszeit durchzumachen. Die Unterbringung dieser Praktikanten stößt gegenwärtig auf große Schwierigkeiten. Zur richtigen Beratung und rechtzeitigen Unterbringung der stellesuchenden jungen Leute hat deshalb der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen ein „Merkblatt für Praktikanten“ ausgearbeitet, das wir zur Benützung bei der Berufsberatung der Schüler empfehlen und das von dem genannten Ausschuß, Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 3, zum Preise von 50 Pfennig bezogen werden kann.

Ebenso weisen wir für die Abiturienten von Ostern 1921 darauf hin, daß eine von dem „Verein deutscher Eisenhüttenleute“ eingerichtete zentrale „Vermittlungsstelle“ für die praktische Tätigkeit der jungen Leute, die sich dem Studium des Eisenhüttenfaches widmen wollen,

in Düsseldorf besteht und daß für Beginn der praktischen Tätigkeit im Frühjahr dieses Jahres die Anmeldungen bis 20. Februar d. J. vorgelegt sein sollen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Die Oberrealschule in Freiburg betreffend.

Die Oberrealschule in Freiburg (Werderstraße) führt künftig die Benennung „Rottsch-Oberrealschule“.

Karlsruhe, den 8. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Den Turn- und Spielunterricht betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volks- und Fortbildungsschulen sowie der Höheren Schulen.

Ein Einzelfall gibt uns Veranlassung, anzuordnen, daß bei Erteilung des Unterrichts in Turnen und Spiel der Lehrer stets ununterbrochen anwesend sein muß. Die Mitversehung von zwei Klassen in der Art, daß der Lehrer bald in der einen, bald in der andern tätig ist, ist deshalb beim Turnunterricht nicht zulässig.

Karlsruhe, den 15. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die von den Schulgemeinden an die Staatskasse zu zahlenden Mietzinsentschädigungen der Volksschullehrer betreffend.

An die Bezirksämter und die Schulgemeinden.

Gegen die in Vollzug des § 30 Ziffer 4 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 an die Schulgemeinden ergangenen Zahlungsaufforderungen sind mehrfach Einsprachen erhoben worden. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, zur Erläuterung folgendes bekannt zu geben:

Bis zur Neuregelung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinde in bezug auf den Volksschulaufwand soll eine Änderung in der Höhe der bisherigen Leistungen der Gemeinden nicht eintreten. Es ist deshalb neben der Aufrechterhaltung des § 72 des Schulgesetzes (betreffend die Gemeindebeiträge zu den Lehrergehältern) durch § 30 Ziffer 4 des Besoldungsgesetzes bestimmt worden, daß die Gemeinden die auf den Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes unmittelbar an die Lehrer bezahlten Mietzinsentschädigungen und die Anschläge für die von denselben frei genutzten Wohnungen in der in §§ 62 und 64 des Schulgesetzes bezeichneten Höhe nunmehr ebenfalls an die Staatskasse zu entrichten haben.

Hiernach ist es für die Zahlungspflicht einer Gemeinde ohne Bedeutung, ob ein Lehrer in einem der Gemeinde gehörigen Gebäude wohnt und damit an die letztere den Mietzins zu zahlen hat, oder ob er eine andere Mietwohnung inne hat.

Ebenso wenig ist die Höhe des von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden Betrages abhängig von der Höhe des von dem Lehrer tatsächlich zur Erhebung kommenden Mietzinses, welcher letzterer in der gleichen Gemeinde je nach Größe und Beschaffenheit der Wohnung verschieden sein kann, z. B. bei einem verheirateten Lehrer mehr betragen wird als bei einem sich mit einem oder zwei Zimmern begnügenden ledigen Lehrer.

Für die Zeit der vorübergehenden Erledigung einer Lehrerstelle findet in sinngemäßer Anwendung des § 72 I 1 Absatz 2 des Schulgesetzes ein Abzug nicht statt.

Die von den Finanzämtern in Anforderung gebrachten Beträge sind, soweit es noch nicht geschehen ist, alsbald zu bezahlen.

Karlsruhe, den 19. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Burkart.

Die Annahme von Dienststellungen im Auslande durch deutsche Mädchen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland werden den an Ostern d. J. zur Schulentlassung kommenden Mädchen vielfach den Gedanken nahe legen, sich um Stellen im Auslande umzusehen. Gesetzliche Hindernisse stehen im allgemeinen, sofern die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt, einem solchen Vorhaben nicht entgegen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß in der deutschen Land- und Hauswirtschaft wohl noch auf Jahre hinaus ein großer Mangel an weiblichen Arbeitskräften besteht, für welche sich die früher verhältnismäßig geringen Vergütungen der allgemeinen Lohnsteigerung entsprechend gehoben haben; die währungsmäßig vielleicht höheren Bezüge im Ausland dürften durch die besseren rechtlichen Sicherungen im Inlande zu einem großen Teile ausgeglichen werden.

Denjenigen Mädchen, die dennoch ins Ausland gehen wollen, wird dringend angeraten, sich vor Annahme einer Stelle und Ausreise auch in das neutrale Ausland an die überall bestehenden „Rechtsschutz- und Beratungsstellen für Frauen“ und an das „Deutsche Institut für Auslandskunde“ in Stuttgart, Schloß, zu wenden, welches letzteres aufgrund seines umfangreichen Materials kostenlose und eingehende Belehrung und Beratung an Jedermann erteilt.

Wir ersuchen die in Betracht kommenden Schulbehörden und Lehrer, Vorstehendes in geeigneter Weise den Schülerinnen bekannt zu geben und sie nötigenfalls auch mit Rat zu unterstützen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

## II. Personalnachrichten.

Das Staatsministerium hat unterm 27. Januar l. Js. beschlossen, den mit Entschließung vom 20. August 1920 von der Liselotteschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Lessingschule daselbst versetzten Professor Edgar Weighardt an die Liselotteschule in Mannheim zurückzuversetzen und den Lehramtspraktikanten Christian Wurster von Karlsruhe zum Professor an der Lessingschule in Mannheim zu ernennen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 7. Februar 1921 den Zeichenlehrer Emil Bender am Gymnasium in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an die Landeskunstschule Karlsruhe versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 8. Februar 1921 den Hauptlehrer Alfred Luz an der Volksschule in Billingen in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule daselbst versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 31. Januar 1921 die Hilfslehrerin Elsa Gassert an der Gewerbeschule in Lörrach zur Handarbeitshauptlehrerin an dieser Anstalt ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 28. Januar 1921 dem Hauptlehrer Heinrich Bender an der Volksschule in Donaueschingen die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit der Amtsbezeichnung Rektor übertragen.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Schönau i. W., Hauptlehrer Augustin Jung.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Karl Feißt in Haag, A. Eberbach, nach Eppelheim, A. Heidelberg,  
Hauptlehrer Karl Seitz in Hecksfeld, A. Tauberbischofsheim, nach Buchen,

Hauptlehrerin Helene Stief in Zell i. B., A. Schönau, nach Waldshut,  
Hauptlehrer Vinzenz Wächter in Baiertal, A. Wiesloch, nach Fautenbach, A. Achern.

Zurückgenommen wurde die Versetzung des Hauptlehrers Franz Glaser in Karlsruhe nach Fautenbach, A. Achern. (Amtsblatt 1920 Nr. 30 Seite 320).

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Buggingen, A. Müllheim, dem auf Ansuchen entlassenen Hauptlehrer Fritz Brehm, zuletzt Hauptlehrer in Raitbach, A. Schopfheim,

Dossenbach, A. Schopfheim, dem Schulverwalter Jakob Haag daselbst,

Freundenberg, A. Wertheim, dem Schulverwalter Johann Kerkermeier in Mudau, A. Buchen,

Grünwald, A. Neustadt, dem Unterlehrer Anton Matt in Berghaupten, A. Offenburg,

Ittersbach, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Adolf Kaufmann in Mannheim,

Ketsch, A. Schwellingen, dem Unterlehrer Josef Baudendistel daselbst,

Liedolsheim, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer Emil Dewald an der Übungsschule des Lehrerseminars I in Karlsruhe,

Mühlhausen, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Albert Azone in Ach, A. Engen,

Murg, A. Säckingen, der Unterlehrerin Johanna Hügel in Saig, A. Neustadt,

Oberbränd, A. Neustadt, dem Unterlehrer Karl Mayer in Haslach, A. Wolfach,

Deschelbronn, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Karl Döbler, in Neckargerach, A. Eberbach,

Rauenberg, A. Wertheim, dem Schulverwalter Karl Bockardt daselbst,

Sachsenhausen, A. Wertheim, dem Unterlehrer Friedrich Guckau in Lügelsachsen, A. Weinheim,

Billingen, dem Unterlehrer Otto Schneider daselbst,

Waldshut, dem Unterlehrer Josef Stetefeld daselbst,

Würm, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Wilhelm Moser in Neumühl, A. Kehl.

Eine Handarbeitshauptlehrerinstelle wurde übertragen in:

Böhrenbach, A. Billingen, der Lehrerin für weibliche Handarbeiten Anna Stiegeler daselbst.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrer Dr. ing. Josef Müller an der Gewerbeschule in Freiburg,

Hilfslehrerin Hedwig Volk an der Gewerbeschule in Konstanz,

Unterlehrer Wilhelm Sigmund an der Volksschule in Weinheim,

Unterlehrerin Elisabeth Buschneid an der Volksschule in Mannheim.

### III. Diensterledigungen.

I. An der Badischen höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum):

An der Badischen höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe sind auf 1. April 1921 fünf Reallehrerstellen frei, von denen vier mit Natur-

wissenschaftlern und Mathematikern (auch Diplomingenieuren), eine mit einem Handelslehrer besetzt werden sollen.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse, des Lebenslaufs und Angabe der bisherigen Dienst- und Einkommensverhältnisse umgehend bei der Anstaltsdirektion einzureichen.

#### II. An Volksschulen:

1. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Büchenau, A. Bruchsal,  
Herrenschwand, A. Schönau,  
Obergebisbach, A. Säckingen,  
Reichenbach, A. Ettlingen (für eine Lehrerin),  
Sandhausen, A. Heidelberg;

2. eine Hauptlehrerstelle für einen Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Röttingen, A. Pforzheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis Schulamt einzureichen.

#### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Hermann Fischer, Professor an der Goetheschule in Karlsruhe, am 24. Dezember 1920,  
Josef Kolb, Professor an der Oberrealschule in Mannheim, am 18. November 1920,  
Emil Ruf, Professor am Realprogymnasium in Mosbach, am 29. November 1920,  
Hugo Gentner, Hauptlehrer an der Volksschule in Pfullendorf, am 18. Januar 1921,  
Wilhelm Kausch, Hauptlehrer an der Volksschule in Sandhausen, A. Heidelberg, am 30. Januar 1921,  
Philipp Scheuermann, Hauptlehrer an der Volksschule in Oberbaldingen, A. Donaueschingen,  
am 22. Januar 1921,  
Wilhelm Blum, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Mannheim, am 11. Januar 1921 daselbst.



# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. März

1921.

## Inhalt.

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>I. Verordnung des Staatsministeriums:</b><br/>Behördenbezeichnung bei der Hochbauverwaltung betreffend.</p> <p><b>II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b><br/>Die allgemeine kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22 betreffend.<br/>Den Beamteneid betreffend.<br/>Dienstwohnungsvoorschriften, hier: die Vergütung für Mitbenützung von Zentralheizungen und Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen sowie Entnahme von Wasser aus Wasserleitungen betreffend.<br/>Das Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe betreffend.<br/>Die allgemeine Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen betreffend.</p> | <p>Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend.<br/>Die Abhaltung von Spiel- und Sportturnen an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe betreffend.<br/>Die Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht betreffend.<br/>Die Prüfung der Zeichenlehrer betreffend.<br/>Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten betreffend.<br/>Die erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.<br/>Die zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.</p> <p><b>III. Personalmeldungen.</b></p> <p><b>IV. Diensterledigungen.</b></p> <p><b>V. Todesfälle.</b></p> |
|--|--|

## I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 19. Februar 1921.)

Behördenbezeichnung bei der Hochbauverwaltung betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 46.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, daß die Bezirksbehörden der Hochbauverwaltung anstelle der bisherigen Bezeichnung „Bezirksbauinspektion“ künftig die Stellenbezeichnung „Bezirksbauamt“ zu führen haben.

Karlsruhe, den 19. Februar 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Rilian.

## II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die allgemeine kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22 betreffend.

Auf Antrag des Erzb. Ordinariats wird aufgrund der Übergangsbestimmung des Gesetzes vom 18. März 1920, die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes betreffend, in Verbindung mit Artikel 28 des Landeskirchensteuergesetzes angeordnet, daß in Abweichung von Artikel 20 Absatz 2 des Landeskirchensteuergesetzes der Voranschlag für die Katholische Allgemeine Kirchensteuer 1921/22 nicht schon 14 Tage vor der Wahl zur allgemeinen Kirchensteuervertretung, sondern erst 14 Tage vor der Einberufung der Kirchensteuervertretung selbst öffentlich aufgelegt und dem Kultusministerium mitgeteilt werden muß.

Karlsruhe, den 3. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.  
Sammel.

Baumgraz.

Den Beamteneid betreffend.

Die Behörden und Schuldirektionen unseres Geschäftsbereichs werden veranlaßt, alsbald festzustellen, ob alle planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten (Lehrer) ihres Dienstbezirks den neuen Beamteneid (Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Oktober 1919, Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 523, Schulverordnungsblatt 1919 Seite 303) geleistet haben. Falls dies zutrifft, ist eine Anzeige hierüber nicht erforderlich.

Sofern jedoch Beamte (Lehrer), die seinerzeit bei den allgemeinen Beeidigungen wegen Abwesenheit (Kriegsgefangenschaft, Urlaub, Krankheit) verhindert waren, in der Zwischenzeit ihren Dienst aufgenommen haben und bisher noch nicht beeidigt wurden, ist ihnen der Beamteneid nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Oktober 1919 alsbald abzunehmen. Die Verhandlungen hierüber sind unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung anher vorzulegen.

Das gleiche gilt bezüglich derjenigen Beamten, die bei der allgemeinen Beeidigung seinerzeit noch nicht im Dienst waren (z. B. frühere elsass-lothringische Beamte und Lehrer), falls deren Beeidigung bisher unterblieben war.

Karlsruhe, den 19. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Dienstwohnungsvorschriften, hier: die Vergütung für Mitbenützung von Zentralheizungen und Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen sowie Entnahme von Wasser aus Wasserleitungen betreffend.

Mit Verfügung des Ministeriums der Finanzen vom 28. Januar 1921 Nr. 19678 sind die obengenannten Vergütungen auf Grund der Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten und nach Anhörung der übrigen Ministerien folgendermaßen festgesetzt worden. Die nach diesen Grundsätzen sich ergebenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an auch in unserem Dienstbereich zur Erhebung gelangen.

#### A. Kostenbeitrag für die Mitbenützung von Zentralheizungen.

1. Der Wohnungsinhaber hat für die Mitbenützung von Zentralheizung eine feste Jahresgebühr zu entrichten, die je nach der Zahl der heizbaren Zimmer der Dienstwohnung verschieden ist und auf Grund der gemachten Erfahrungen im allgemeinen
  - a) für Beamte der Besoldungsgruppe I—IV auf 7,— M pro cbm Rauminhalt,
  - b) V—IX auf 7,50 M pro cbm Rauminhalt,
  - c) für alle übrigen Beamten auf 8,— M pro cbm Rauminhalt
 festgesetzt wird, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Wohnungsinhaber wie bei Ofenheizung nie die volle Anzahl der Zimmer und auch nicht täglich die sämtlichen Räume beheizen. Dementsprechend wird nur ein Drittel der Gesamtzahl der Räume als kostenpflichtiger Anteil für die Berechnung eingesetzt, wie z. B. für eine 4-Zimmer-Wohnung mit einem durchschnittlichen Rauminhalt von 60 cbm pro Zimmer
 

für Beamte in der Gruppe I—IV	$\frac{4 \cdot 60 \cdot 7,-}{3}$	= 560 M,
für Beamte in der Gruppe V—IX	$\frac{4 \cdot 60 \cdot 7,50}{3}$	= 600 M,
für alle übrigen Beamten . . . . .	$\frac{4 \cdot 60 \cdot 8,-}{3}$	= 640 M.
2. Nebenräume, als Küchen, Waschküchen, Flure, Aborte, Speisekammern, Baderäume, Besengelfasse, Keller- und Bodenräume bleiben außer Betracht.
3. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt durch die vorgesezte Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Bezirksbauinspektion.
4. Ein Abschließen von Warmwasserheizkörpern darf nur geschehen, wenn Gewähr besteht, daß kein Einfrieren der Heizkörper stattfinden kann.
5. Sämtliche Kostenbeiträge sind im voraus durch Anrechnung auf die Dienstbezüge und jeweils für die gleichen Zeitabschnitte, für welche die Heizung gewährt wird (erstes und viertes Vierteljahr), in stets gleichen Raten zu entrichten.
6. Angefangene Monate werden voll berechnet. Vorübergehende Störungen in der Heizanlage mindern die Zahlungspflicht nicht.
7. Für Räume, die zugleich Amts- und Wohnungszwecken dienen, werden den Wohnungsnutznießern keine Beheizungskosten berechnet.

### B. Kostenbeiträge für die Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen.

Beamten, welche ein Gehalt nach den Gruppen I, II, III oder IV des Besoldungsgesetzes beziehen, kann, wenn sie in einem Dienstgebäude wohnen und entweder Feuerungstoffe der Behörde unter Verschluss und Aufsicht haben oder die Heizung besorgen, mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums die Entnahme der für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungstoffe aus den Vorräten der Behörde gegen Entschädigung mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet werden.

Die Entschädigung beträgt vier vom Hundert des Durchschnittsdiensteinkommens der Stelle (Durchschnittsgehalt  $\frac{\text{Anfangs-} + \text{Endgehalt}}{2}$ , höchster Ortszuschlag und Teuerungszuschlag) ohne Berücksichtigung des für die Dienstwohnung einzuziehenden Betrages.

Die Beschaffung besonderer Kohlenarten oder von Holz lediglich für Zwecke der Dienstwohnungsinhaber ist unzulässig.

Ausnahmsweise kann die Vergünstigung auch anderen Beamten derselben Besoldungsgruppen, welche in demselben Dienstgebäude wohnen, unter den gleichen Bedingungen gewährt werden.

Für diejenigen Beamten und Bediensteten des Staates, die Dampfheizung in der Wohnung haben und nur für die Küchenheizung Heizstoffe aus dienstlichen Beständen entnehmen, ist 2 vom Hundert des Durchschnittsdiensteinkommens zu berechnen.

### C. Kostenbeiträge für die Wasserentnahme aus Wasserleitungen.

In der Regel wird von der Ortsbehörde der Gebührensatz für Wasserbezug festgelegt. Besteht ein solcher Ortsgebrauch nicht, so ist von den Bezirksbauinspektionen der tatsächliche Verbrauch schätzungsweise festzustellen und hiernach zu berechnen.

Für Gartenland ist die jährliche Verbrauchsmenge auf 10 cbm Leitungswasser für jedes Ar Gartenfläche anzunehmen und der cbm mit dem jeweiligen örtlichen Preis in Anrechnung zu bringen.

Bei unwirtschaftlichem Wasserverbrauch kann die Vergütung nachträglich entsprechend erhöht werden.

Karlsruhe, den 25. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

## Das Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe betreffend.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Wir ersuchen, die Abiturienten auf folgendes hinzuweisen:

1. Wer Maschinenwesen oder Elektrotechnik an einer Technischen Hochschule studieren und später die Diplom-Prüfung in diesen Fächern ablegen will, hat nach den Diplom-Prüfungsordnungen eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in Werkstätten nachzuweisen. Die Technische Hochschule Karlsruhe empfiehlt sehr, einen Teil dieser praktischen Tätigkeit vor dem Beginn des Studiums auszuüben; das Verständnis für manche Lehrfächer im Maschinenwesen und in der Elektrotechnik wird durch die vorhergehende Tätigkeit in der Werkstatt gefördert oder überhaupt erst ermöglicht. Der regelmäßige Lehrgang im Maschinenbau und in der Elektrotechnik an der Technischen Hochschule Karlsruhe beginnt zudem erst im Herbst. Es kann zwar das Studium in beiden Fächern auch an Ostern begonnen werden, doch wird dies nicht angeraten. Wer daher an Ostern die Schule verläßt, wird am besten zunächst ein halbes Jahr praktisch in der Werkstatt arbeiten und im Herbst das Studium aufnehmen. Der Rest der praktischen Tätigkeit kann dann in den Ferien erledigt werden.

2. Wer Architektur, Bau-Ingenieurwesen oder Chemie studieren will, kann sofort an Ostern die Studien beginnen, da die regelmäßigen Lehrgänge in diesen Fächern im Sommersemester anfangen. Es können die Studien in diesen Fächern auch im Herbst aufgenommen werden, doch ist dies nicht zu empfehlen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Rnörr.

## Die allgemeine Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen betreffend.

Die gemäß § 29 der allgemeinen Schulordnung vom 8. August 1907 vorzulegenden Stundenpläne der Gewerbe- und Handelsschulen sowie der gewerblichen Fortbildungsschulen sind künftig nur noch in zweifacher Fertigung hierher vorzulegen. Die Zahl der Schüler (Gäste, die nur an einzelnen Unterrichtsfächern teilnehmen, gesondert) in den einzelnen Klassen ist auf dem Stundenplan anzugeben.

Karlsruhe, den 21. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat anstelle des Defans Weiland in Gainstadt den Pfarrer Ringel in Limbach, Amts Buchen, zum Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des Kreis Schulamts

Heidelberg:

an der Volksschule der Pfarrei Wagenschwend,

Mosbach:

an den Volksschulen der Pfarreien Hettigenbeuren, Hollerbach, Mudau, Oberscheidental, Schlierstadt, Schlossau, Steinbach, Waldhausen und Walldürn.

Tauberbischofsheim:

an der Volksschule der Pfarrei Berolzheim.

Karlsruhe, den 19. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Abhaltung von Spiel- und Sportkursen an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe betreffend.

An der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe werden in den Monaten April/Mai folgende Spiel- und Sportkurse abgehalten:

- I. In der Zeit vom 11. bis 23. April d. J. ein Kurs für akademisch gebildete Lehrer an Höheren Lehranstalten.
- II. In der Zeit vom 25. April bis 7. Mai d. J. ein Kurs für Lehrer an Volks- und Fortbildungsschulen.

In erster Linie kommen solche Lehrer in Frage, die noch keinen Kurs an der Turnlehrerbildungsanstalt mitgemacht haben, Turn- oder Spielunterricht erteilen und Turn und Spielfertigkeit besitzen.

Die Anmeldungen für Kurs I sind bis spätestens 25. März d. J., für Kurs II bis spätestens 9. April d. J. auf dem geordneten Dienstwege hierher vorzulegen. In der Anmeldung sind jedenfalls anzugeben: Alter, Zahl der z. Bt. erteilten Turn- oder Spielstunden mit Angabe der Klassen, Teilnahme an früheren Turn- oder Sportkursen, besondere Fertigkeiten in den einzelnen Arten der Leibesübungen.

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, werden für die Dauer des Kurses unter Belassung ihrer Bezüge beurlaubt; die auswärtigen Teil-

nehmer erhalten einen täglichen Zuschuß von 25.— M und Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugzuschlag).

Karlsruhe, den 2. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht betreffend.

Vom 5. April bis 14. Mai d. J. wird in Karlsruhe ein Lehrgang zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern abgehalten werden.

Zu diesem Kurse werden Volksschullehrer zugelassen, welche die Dienstprüfung abgelegt haben und sich bereit erklären, künftig die Erteilung von Fortbildungsunterricht aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1918 zu übernehmen.

Die Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 20. März d. J. auf dem geordneten Dienstweg vorzulegen und haben folgende Angaben zu enthalten: Geburtsjahr und Geburtsort, Bekenntnis, Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und der Dienstprüfung, Dienststellung, Ort der Verwendung, ob der Bewerber schon an Ausbildungskursen irgendwelcher Art teilgenommen hat und ob er über besondere praktische oder theoretische Kenntnisse auf den Gebieten verfügt, die für die Fortbildungsschule in Frage kommen. Den zugelassenen Lehrern geht rechtzeitig Mitteilung zu. Die auswärtigen Teilnehmer des Kurses erhalten Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugzuschlag) und einen Zuschuß zu den erhöhten Kosten des Lebensunterhalts, der für Verheiratete 350 M und für Unverheiratete 210 M für die Dauer des Kurses beträgt.

Die zugelassenen Lehrer sind zum regelmäßigen Besuch aller Veranstaltungen des Kurses verpflichtet.

Für das Jahr 1921 ist die Abhaltung von zwei weiteren Kursen in Aussicht genommen.

Karlsruhe, den 8. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Prüfung der Zeichenlehrer betreffend.

Aufgrund der im Februar 1921 bestandenen Prüfung sind unter die Zeichenlehrkandidaten aufgenommen worden:

Gassert, Richard, von Konstanz,

Heß, Rudolf, von Kappelwindeck, A. Bühl,

Hoffmann, Otto, von Wieblingen,  
 Holzer, Herbert, von Heidelberg,  
 Schuhmacher, Karl, von Karlsruhe,  
 Strub, Hermann, von Freiburg,  
 Vogel, August, von Freiburg,  
 Vollhardt, Robert, von Wertheim,  
 Zoller, Ludwig, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 17. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten betreffend.

Von den nachstehend genannten Zeichenlehrkandidaten, die im Februar 1921 die Zeichenlehrerprüfung bestanden haben, sind infolge Anrechnung ihrer Militärdienstzeit eingereicht worden:

Gassert, Richard, von Konstanz, in den Prüfungsjahrgang 1920,  
 Heß, Rudolf, von Kappelwindeck, A. Bühl, in den Prüfungsjahrgang 1917,  
 Hoffmann, Otto, von Wieblingen, in den Prüfungsjahrgang 1919,  
 Strub, Hermann, von Freiburg, in den Prüfungsjahrgang 1917,  
 Vogel, August, von Freiburg, in den Prüfungsjahrgang 1918,  
 Vollhardt, Robert, von Wertheim, in den Prüfungsjahrgang 1918,  
 Zoller, Ludwig, von Karlsruhe, in den Prüfungsjahrgang 1917.

Ferner wurde eingereicht Zeichenlehrkandidat:

Wolf, Hermann, von Stebbach, in den Prüfungsjahrgang 1917.

Karlsruhe, den 17. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an der Volksschule zuerkannt worden:

Blant, Anna, von Dittigheim,  
 Blatter, Anna von Riedern,



Blechner, Wilhelmine, von Rastatt,  
 Buggle, Theresia, von Immendingen,  
 Dengel, Hedwig, von Achern,  
 Dörr, Elisabeth, von Mannheim,  
 Eggs, Lina, von Herrischried,  
 Filsinger, Anna, Frau, von Gaiberg,  
 Goppelsröder, Mina, von Bössingen,  
 Grau, Marie, von Mannheim,  
 Greinacher, Maria, von Gattenweiler,  
 Haaf, Leopoldine, von Mudau,  
 Haas, Marie, von Ettenheimweiler,  
 Hauck, Luise, von Berghausen,  
 Herrmann, Maria, von Freiburg,  
 Hezel, Katharina, von Eckartsweier,  
 Hiestand, Rosa, von Eßlingen,  
 Hoerner, Emma, von Liedolsheim,  
 Huber, Berta, von Allmannsweier,  
 Hug, Kunigunde, von Fessenbach,  
 Kaibel, Luise, von Schillingstadt,  
 Kalzbrenner, Magdalena, von Niederbühl,  
 Kaup, Luise, von Muckenschopf,  
 Kiefer, Barbara, von Wallbüren,  
 Klein, Maria, von Karlsruhe,  
 Künne, Auguste, von Waghäusel,  
 Lämmlein, Berta, von Mauchen,  
 Leister, Luise, von Karlsruhe,  
 Löffler, Klara, von Langenbach,  
 Malsch, Fanny, von Hagsfeld,  
 Malsch, Hilbe, von Gochsheim,  
 Meßger, Emmy, von Mannheim,  
 Müller, Lissy, von Karlsruhe,  
 Müller, Magdalena, Frau, von Wilferdingen,  
 Naber, Johanna, von Kappelrodeck,  
 Pocher, Marie, von Rastatt,  
 Rachel, Maria, von Karlsruhe,  
 Renf, Hilda, von Lutrungen,  
 Rimmele, Therese, von Radolfzell,  
 Runkel, Franziska, von Sandhofen,  
 Schalk, Anna, von Fürstenberg,  
 Schäffholz, Rosa, von Hausen a. d. M.,

Scheidt, Mathilde, von Siegen, Westfalen,  
 Schlampp, Elisabeth, von Blankstadt,  
 Schneevoigt, Anna, von Felleringen,  
 Schröck, Marta, von Schellbronn,  
 Seel, Lotte, von Epsenbach,  
 Spaar, Elisabeth, von Leipsferdingen,  
 Speckner, Margarete, von Wertheim,  
 Staiger, Margarete, von Bichtlingen,  
 Trefzer, Marie, Frau, von Hintergarten,  
 Walter, Anna, Frau, von Linkenheim,  
 Wernet, Johanna, von Gremmelsbach,  
 Wiesendanner, Adelheid, von Festetten,  
 Wirth, Berta, Schwester, von Dillweissenstein;

ferner:

Keller, Berta, von Dürrmenz,  
 Konzelmann, Anna, von Pforzheim,  
 Matthis, Gertrud, von Wertheim,  
 Pfaff, Emilie, von Kollnau,  
 Rinderspacher, Luise, von Lahr,  
 Vießer, Luise, von Freiburg.

Karlsruhe, den 4. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Die zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Den Nachbenannten ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

Fröhlich, Berta, von Mannheim,  
 Kinz, Anna, von Sinsheim a. d. E.,  
 Kist, Klara, von Neusäß,  
 Kleinhans, Emilie, von Karlsruhe,  
 Kohler, Erna, von Karlsruhe,  
 Möhr, Karola, von Hauserbach,  
 Riegel, Elisabeth, von Bruchsal,

Schneider, Marie, von Karlsruhe,  
Sohns, Johanna, von Mannheim;

ferner:

Fischer, Anna, von Freiburg-Günterstal,  
Gaugel, Emma, von Mentwangen,  
Mebold, Elisabeth, von Freiburg,  
Scheurich, Luise, von Schönau bei Heidelberg,  
Stierlo, Herta, von Pforzheim,  
Uebelhör, Anna, von Pforzheim,  
Ziegler, Elisabeth, von Mannheim.

Karlsruhe, den 18. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

### III. Personalmeldungen.

Das Staatsministerium hat unterm 18. Februar 1921 den Oberförster Dr. Dietrich in Mössingen i. B. mit Wirkung vom 1. April 1921 unter Verleihung der Amtsbezeichnung und der akademischen Rechte eines ordentlichen Professors zum planmäßigen a. o. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Freiburg ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 3. Februar 1921 den Professor des anatomischen Instituts der Universität Heidelberg a. o. Professor Dr. Kurt Elze seinem Ansuchen entsprechend auf 1. April 1921 aus dem badischen Staatsdienst entlassen.

Das Staatsministerium hat mit Entschliefungen vom 20. November 1920 und 3. Februar 1921 den Professor Dr. Erwin Pfeiffer am Gymnasium Heidelberg mit Wirkung vom 1. April 1920 unter Belassung der Amtsbezeichnung Professor zum wissenschaftlichen Hilfsarbeiter an der Universität Heidelberg ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 8. Februar 1921 den Direktor Alois Meidel am Gymnasium in Rastatt auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und den Direktor am Realprogymnasium in Buchen Karl Kresch zum Direktor des Gymnasiums in Rastatt ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 3. Februar 1921 den Professor Alfred Egenolff an der Realschule in Schwezingen auf sein Ansuchen auf 1. März 1921 bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 8. Februar 1921 den Oberreallehrer Friedrich Ries am Friedrichs-Gymnasium in Freiburg auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 28. Januar 1921 den Gewerbelehrer Diplomingenieur Karl Ederle an der Gewerbeschule in Konstanz in gleicher Eigenschaft an jene in Karlsruhe versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 8. Februar 1921 den Gewerbelehrer August Ripplinger an der Gewerbeschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an jene in Schwetzingen versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 15. Februar 1921 den Gewerbelehrcandidaten Heinrich Borsch von Bretten mit Wirkung vom 1. April 1920 zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in Durlach ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 25. Februar 1921 den Oberverwaltungssekretär Kurt Reßler bei der Verwaltung des akademischen Krankenhauses in Heidelberg zum Kassier daselbst ernannt.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Hainstadt, A. Buchen, Hauptlehrer Jakob Schmitthelm.  
 Dflingen, A. Säckingen, Hauptlehrer Rupert Geiger.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Wilhelm Kammerer in Dietlingen, A. Pforzheim, nach Tegernau, A. Schoppsheim,  
 Hauptlehrer Edmund Krug in Nickenbach, A. Säckingen, nach Weingarten, A. Durlach,  
 Hauptlehrer Max Martin in Neuhausen, A. Pforzheim, nach Kronau, A. Bruchsal,  
 Hauptlehrer Emil Reinhart in Mannheim, nach Boznegg, A. Stodach,  
 Hauptlehrer Eduard Schäfer in Immeneich, A. St. Blasien, nach Stetten, A. Waldshut,  
 Hauptlehrer Johann Biesel in Durlach nach Lörrach.

Zurückgenommen wurde die Versetzung des Hauptlehrers Anton Luz in Roggenbeuren, A. Überlingen, nach Röllingen, A. Säckingen (siehe Amtsblatt 1920 Nr. 30 Seite 320).

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Busenbach, A. Ettlingen, dem Unterlehrer Leo Eichhorn in Achern,  
 Elchesheim, A. Rastatt, dem Schulverwalter Adolf Winterer daselbst,  
 Grosherrischwand, A. Säckingen, dem Schulverwalter Otto Meier daselbst,  
 Hausen, A. Schoppsheim, der früheren elsäß-lothringischen Hauptlehrerin Hulda Philipp, z. Bt.  
 in Steinen, A. Lörrach,  
 Hilsbach, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Wilhelm Doll in Mannheim,  
 Kappel, A. Billingen, dem Hilfslehrer Adolf Willmann in Radolfzell, A. Konstanz,  
 Karlsdorf, A. Bruchsal, der Unterlehrerin Berta Waibel in Achlarren, A. Breisach,  
 Langenwinkel, A. Lahr, dem Unterlehrer Karl Gehrecke in Adelshofen, A. Eppingen,  
 Mahlsbüren i. T., A. Stodach, dem Unterlehrer Alois Frommel in Unteralpfen, A. Waldshut,  
 Mudau, A. Buchen, dem Unterlehrer Friedrich Becht an der Übungsschule des Lehrerseminars  
 in Ettlingen,  
 Oberhausen, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Hans Kraus in Grödingen, A. Durlach,  
 Säckingen, dem Unterlehrer Albert Rombach in Wagenstadt, A. Emmendingen,

St. Georgen, A. Billingen, der Schulverwalterin Emilie Maier daselbst,  
 Sasbachwalden, A. Achern, dem Unterlehrer Karl Bohnert daselbst,  
 Schwarzach, A. Bühl, dem Unterlehrer Gustav Megger in Söllingen, A. Rastatt,  
 Schwellingen, dem Unterlehrer Edward Schölich an der Seminarübungsschule in Heidelberg,  
 Singen, A. Konstanz, dem Unterlehrer August Graf in Worblingen, A. Konstanz,  
 Strittberg, A. St. Blasien, dem Unterlehrer August Auer in Schwenningen, A. Messkirch,  
 Unterkirnach, A. Billingen, dem Schulverwalter Franz Winz daselbst.

In den Ruhestand wurden versetzt auf Ansuchen:

Rektor Wilhelm Freudenberger an der Volksschule in Weingarten, A. Durlach,

ferner: auf Ansuchen, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Hauptlehrer Emil Pfaff an der Volksschule in Radolfzell, A. Konstanz,

Hauptlehrer Adolf Will in Durbach-Tal, A. Offenburg.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrer Dipl.-Ing. Karl Göttle an der Gewerbeschule Mannheim,

Hilfslehrer Dr. Ing. Walter Tew's an der Gewerbeschule in Pforzheim,

Hauptlehrerin Minna Hofer an der Volksschule in Mannheim,

Schulkandidatin Berta Hübsch, früher Unterlehrerin an der Volksschule in Konstanz, zuletzt enthoben.

#### IV. Diensterledigungen.

##### I. An Gewerbeschulen:

An der Gewerbeschule in Konstanz die planmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Mochner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

##### II. An Volksschulen:

###### 1. allgemein:

die Rektorstelle in Rohrbach, A. Heidelberg.

###### 2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Baiertal, A. Wiesloch,

Hedfeld, A. Tauberbischofsheim,

Ichenheim, A. Lahr.

Billingen,

Zell i. W., A. Schönau,

Ziegelhausen, A. Heidelberg.

3. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:  
Riefeln, A. Pforzheim,  
Oberalldingen, A. Donaueschingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesezten Kreis Schulamt einzureichen.

Zurückgenommen wurde das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle für einen Lehrer evangelischen Bekenntnisses in Ziegelhausen, A. Heidelberg (siehe Amtsblatt 1921 Nr. 5 Seite 49).

---

### V. Todesfälle.

Gestorben ist:

Johann Schäfer, Rektor an der Volksschule in Rohrbach, A. Heidelberg, am 8. Februar 1921.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. März

1921.

## Inhalt.

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>I. Gesetz:</b> über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen.</p> <p><b>II. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b><br/>Die Erhebung der Ortskirchensteuer betreffend.</p> <p><b>III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b><br/>Die Bezüge der Beamten betreffend.<br/>Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.<br/>Jugendherbergen betreffend.<br/>Die Annahme von Dienststellen im Auslande durch deutsche Mädchen betreffend.</p> | <p>Die französische Fremdenlegion betreffend.<br/>Die Schulordnung betreffend.<br/>Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulern betreffend.<br/>Die Empfehlung von Druckschriften betreffend.<br/>Die Gewerbelehrerhauptprüfung Frühjahr 1921 betreffend.<br/>Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Gewerbelehrerkandidaten betreffend.<br/>Die Einwirkung des Krieges auf die Abhaltung der zweiten Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.</p> <p><b>IV. Personalmeldungen.</b><br/><b>V. Dienstverledigungen.</b><br/><b>VI. Todesfall.</b></p> |
|---|---|

## I. Gesetz.

(Vom 2. März 1921.)

über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 49.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 2. März 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

### I. Zuschüsse an Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebene.

#### § 1.

(1) Den mit Wirkung vom 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Beamten ist ein Ruhegehaltzuschuß zu gewähren. Er ist — unbeschadet der Vorschrift in Absatz 3 — gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen bisher gesetzlich zustehenden und demjenigen Ruhegehalte, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Einen gleichen Ruhegehaltzuschuß erhalten die mit Wirkung vom 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt einstweilen, nach dem 1. April 1920 aber dauernd in den

Ruhestand versetzten Beamten. Sind diese Beamten nach dem 1. April 1920 noch nicht dauernd in den Ruhestand versetzt, so erhalten sie einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihnen bisher gesetzlich zustehenden und demjenigen Ruhegehalt, das sich ergeben hätte, wenn sie bei ihrem Ausscheiden aus der zuletzt von ihnen bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und einstweilen in den Ruhestand versetzt worden wären.

(3) Die Bestimmungen wegen Berücksichtigung des steuerpflichtigen Einkommens bei Bemessung der Ruhegehalts- und der Nebenbezüge werden durch besonderes Gesetz geregelt.

### § 2.

Witwen und Waisen der im § 1 genannten Beamten sowie der vor dem 1. April 1920 im Dienste verstorbenen Beamten erhalten zu ihrem gesetzlichen Witwen- und Waisengeld einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihnen bisher gesetzlich zustehenden und demjenigen Witwen- und Waisengelde, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre.

### § 3.

(1) Die Zuschüsse (§§ 1 und 2) gelten als Bestandteile der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge. Auf sie finden die für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zuschüsse frühestens vom 1. April 1920 an zahlbar werden.

(2) Als Einkommensanschlag im Sinne von § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des Beamtengesetzes gilt der ruhegehaltfähige Betrag des Dienst Einkommens, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre. Bei einer Kürzung der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge sind zunächst die Zuschüsse zu kürzen.

## II. Kinder- und Teuerungszuschläge an Alt- und Neuruhegehaltsempfänger und an Alt- und Neuhinterbliebene.

### § 4.

(1) Die in dem § 15 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) vorgesehenen Kinderzuschläge werden unter den dort angegebenen Voraussetzungen vom 1. April 1920 an auch neben dem Ruhegehalt und den Hinterbliebenenbezügen gewährt. Für Kinder, die waisengeldberechtigt waren, werden die Kinderzuschläge bis zum vollendeten 21. Lebensjahre bezahlt.

(2) Den waisengeldberechtigten Kindern werden hinsichtlich des Kinderzuschlags die übrigen in dem § 15 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 erwähnten Kinder gleichgestellt, für die der verstorbene Beamte oder Ruhegehaltsempfänger vor seinem Ausscheiden Kinderzuschläge



erhalten hat oder für die er Kinderzuschläge erhalten hätte, wenn bei seinem Ausscheiden das Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 bereits in Kraft gewesen wäre.

(3) Verheirateten weiblichen Ruhegehaltsempfängern werden die Zuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

## § 5.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird vom 1. April 1920 an zu den Ruhegehalten und Witwenbezügen ein Teuerungszuschlag in Höhe der Hälfte desjenigen Betrages gewährt, den der Beamte zu dem zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen nach Maßgabe des § 16 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 als Teuerungszuschlag erhalten hätte, wenn er bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle in Höhe des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens nach dem vorerwähnten Gesetze besoldet gewesen wäre.

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag über die Hälfte bis zur vollen Höhe des Betrages hinausgegangen werden.

(3) Zu den Kinderzuschlägen wird ein Teuerungszuschlag wie zu den Kinderzuschlägen der im Dienste befindlichen Beamten gewährt.

(4) Ändern sich später Art oder Höhe des Teuerungszuschlags für die im Dienste befindlichen Beamten, so ist auch der in Absatz 1 bis 3 bezeichnete Zuschlag entsprechend neu zu berechnen.

(5) Eine Beamtin, die sich nach der Versetzung in den Ruhestand verheiratet hat und nicht verwitwet, geschieden oder eheverlassen ist, erhält den Teuerungszuschlag nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, den standesmäßigen Unterhalt der Familie zu bestreiten. Hat sie einen Beamten geheiratet, der inzwischen gestorben ist, und erhält sie als dessen Witwe Hinterbliebenenbezüge, so gilt sie als Beamtenwitwe und wird entsprechend nach Absatz 1 abgefunden.

## § 6.

(1) Ruhegehaltsempfänger und Witwen, die im inländischen staatlichen Dienste oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2 des Beamtengesetzes) Kinder- oder Teuerungszuschläge oder beides nach den Vorschriften für die im Dienste befindlichen Beamten, Lohnangestellten oder Lohnempfänger beziehen, werden nur insoweit berücksichtigt, als diese Bezüge hinter den nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 zu gewährenden Kinder- und Teuerungszuschlägen zurückbleiben.

(2) Auf Ruhegehaltsempfänger und Witwen, die in einer der in § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des Beamtengesetzes bezeichneten Verwendungen ein Ruhegehalt verdienen und neben diesem Kinder- und Teuerungszuschläge beziehen, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

## III. Gemeinsame und Schlußvorschriften.

## § 7.

Das Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) erleidet folgende Änderungen:

1. Dem § 35 Absatz 2 Satz 1 wird hinzugefügt „und höchstens bis zum Jahresbetrag von 22 000 Mark“;
2. § 61 Absatz 2 erhält den Zusatz „und höchstens jährlich 9 000 Mark“;
3. in § 67 wird das Wort „tausend“ geändert in „viertausend“.

## § 8.

Wegen der Ansprüche auf die in den §§ 1, 2, 4 und 5 Absatz 1, 3, 4 und 5 vorgesehenen Zuschüsse und Zuschläge ist der Rechtsweg in gleicher Weise zulässig wie bei den Versorgungsgebühren, zu denen sie gewährt werden. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind jedoch die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber maßgebend, welche Stelle nach der neuen Befoldungsordnung der zuletzt bekleideten Stelle im Sinne dieses Gesetzes entspricht sowie welches Befoldungsdienstalter der Berechnung der Zuschüsse und Zuschläge zu Grunde zu legen ist.

## § 9.

(1) Für die Berechnung der Zuschüsse und Zuschläge ist als Beginn des Befoldungsdienstalters erstmals der Tag der planmäßigen Anstellung anzusehen. Hat die vor der planmäßigen Anstellung liegende, der Ruhegehaltsbemessung zu Grunde gelegte Dienstzeit mehr als 10 Jahre gedauert, so ist die über 10 Jahre hinausgehende Zeit auf das Befoldungsdienstalter anzurechnen. Dabei ist die außerhalb des badischen Staatsdienstes zugebrachte Dienstzeit mit Einschluß der Militärdienstzeit nur insoweit zu berücksichtigen, als es nach den entsprechenden Vorschriften des Befoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 für die im Dienst befindlichen Beamten zu geschehen hätte.

(2) In Fällen, in denen sich die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Vorschriften in den §§ 1 und 2, mangels der erforderlichen Unterlagen nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten durchführen lassen, setzt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium die Bezüge fest.

(3) Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Staatsbeamten dürfen — unbeschadet der Bestimmung in § 5 Absatz 4 — durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in den Bezügen mit Einschluß der Kinder- und Teuerungszuschläge verkürzt werden, die ihnen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Staatskasse gewährt worden sind.

(4) Ergeben sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten, so kann das Finanzministerium im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium einen Ausgleich herbeiführen.

## § 10.

(1) Die Ruhe- und Versorgungsgehälter der Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden monatlich im voraus bezahlt. Nur bei Ruhegehalten, die auf eine laufende Rechnung überwiesen werden, findet eine vierteljährliche Vorauszahlung statt.

(2) Die in den §§ 1, 2, 4 und 5 vorgesehenen Zuschüsse und Zuschläge werden in den gleichen Zeiträumen wie die Ruhe- und Versorgungsgehälter (Absatz 1) bezahlt.

§ 11.

(1) Die Bezüge der Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebenen aus dem Geschäftskreis der vormals badischen Zoll- und Steuerverwaltung und der Eisenbahnverwaltung werden nach diesem Gesetz geregelt mit der Maßgabe, daß die Einstufung in die Gruppen der badischen Besoldungsordnung in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Reichsbesoldungsordnung erfolgt.

(2) Die Beamten der früheren badischen Hofverwaltung werden durch das Staatsministerium eingestuft.

§ 12.

Den Empfängern widerruflicher Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehälter (§§ 45, 46, 65 und 82 des Beamtengesetzes) können neben diesen Bezügen entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes Zuschüsse sowie Kinder- und Teuerungszuschläge in widerruflicher Weise gewährt werden.

§ 13.

Das Gesetz über die Erhöhung der Ruhegehälter vom 11. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) tritt vom 1. April 1920 an außer Wirksamkeit.

§ 14.

Auf Ruhe- und Versorgungsgehälter mit Einschluß der Kinder- und Teuerungszuschläge, die durch besonderes Gesetz oder durch vertragliche Abmachung zwischen der Regierung und den Beteiligten festgesetzt worden sind, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§ 15.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Finanzministerium mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 5. März 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Stilian.

## II. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 9. März 1921.)

Die Erhebung der Ortskirchensteuer betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 56.)

### Artikel I.

Aufgrund von Absatz 2 der Übergangsbestimmung zum Gesetz vom 18. März 1920, die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 in der durch die Gesetze vom 15. August 1908 und 8. August 1910 bewirkten Fassung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 69/70), verordnen wir mit Ermächtigung des Staatsministeriums, daß die in Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes der obersten Staatsbehörde vorbehaltene Entschließung künftighin von dem Kultusministerium zu erteilen ist.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgrah.

## III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Bezüge der Beamten betreffend.

### I.

Durch das Gesetz vom 15. Februar 1921 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 41) hat der Landtag den in Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1920 in Höhe von 50 v. H. festgesetzten Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und Ortszuschlag mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab für die Orte

der Ortsklasse A auf 70 vom Hundert

"	"	B	"	67	"	"
"	"	C	"	65	"	"
"	"	D	"	60	"	"
"	"	E	"	55	"	"

erhöht.

### II.

Die infolge dieses Gesetzes für die Beamten und Lehrer des gesamten diesseitigen Geschäftsbereichs sich ergebenden Erhöhungen der Bezüge sind unmittelbar von hier aus berechnet und angewiesen sowie den Beamten und Lehrern bekannt gegeben worden.

Die Angestellten der Staatsverwaltung haben nach § 16 des Teiltarifvertrags auf die gleiche Erhöhung des Teuerungszuschlags Anspruch; für sie sind die Festsetzungen und Anweisungen in gleicher Weise erfolgt.

Die bei Errechnung der Jahresbeträge an Teuerungszuschlag sich ergebenden Bruchteile einer Mark sind auf volle Mark aufgerundet worden. Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Teuerungszuschlags (in sinngemäßer Anwendung der für den Ortszuschlag geltenden Vorschrift in § 11 Absatz 4 des Besoldungsgesetzes) mit dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug des Gehalts oder der Vergütung der bisherigen Dienststelle aufhört.

Karlsruhe, den 18. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.

A.

Das Staatsministerium hat unterm 3. Februar 1921 (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 39) verordnet:

- I. Die landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1908, die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1909 Seite 1), wird aufgehoben.
- II. Die landesherrliche Verordnung vom 15. Oktober 1908, die Gewährung von Beihilfen an zurihegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 601), wird geändert, wie folgt:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Beihilfen -- unter Einschluß derjenigen für Hinterbliebene von Hauptlehrern und mit den Rechten solcher an anderen als Volksschulen angestellten Lehrern -- werden vom Finanzministerium aus den nach Artikel 30 und 30a des Etatsgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden Etatsjäten verwilligt.

2. Der letzte Absatz des § 7 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

B.

Hiernach werden vom 1. April 1921 ab Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern nicht mehr von uns sondern vom Finanzministerium bewilligt.

Die Bezirksfinanzstellen werden die nach wie vor bei ihnen einzureichenden Beihilfesuche von dem bezeichneten Zeitpunkte ab dem Finanzministerium vorlegen.

Die Auszahlung der Beihilfen wird künftig durch die Landeshauptkasse erfolgen.

Karlsruhe, den 17. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Landes.

#### Jugendherbergen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volks-, Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen und der Höheren Lehranstalten.

Wir ersuchen, das nachstehende Verzeichnis der badischen Jugendherbergen den Schülern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

1. Breitnau: (Turnergebiet): Heim der „Naturfreunde Freiburg“. Anmeldung: R. Ruh in Freiburg, Stühlingerstr. 9, IV.
2. Bretten: Pfadfinderhaus. Anmeldung: Beuttenmüller in Bretten.
3. Ettlingen: Realprogymnasium. Anmeldung: Schuldiener Rutschmann.
4. Falkau: Heim des Evang. Jugendbundes Freiburg. Anmeldung: Renkert, Lehrer in Freiburg, Jähringerstr.
5. Gengenbach: Vorseminar. Anmeldung: Schuldiener Bruder.
6. Lahr: Vorseminar. Anmeldung: Hausmeister Jäger.
7. Pforzheim: Neue Oberrealschule. Anmeldung: Turnlehrer Stober in Pforzheim.
8. Rincken: (Feldberggebiet): Heim der Freiburger Turnerschaft. Anmeldung: L. Gandenberger in Freiburg, Egonstr.
9. Schwarzenbachtal: Heim der „Naturfreunde Karlsruhe“. Anmeldung: August Kienzle in Karlsruhe, Goethestr. 24.
10. St. Georgen-Hirzwald: (Rußbach): „Heim der Naturfreunde St. Georgen“. Anmeldung: E. Schmidt in St. Georgen, Deutsches Haus.
11. Waldkirch: Bürgerschule. Anmeldung: Lehrer Beck in Waldkirch.

Die zur Benützung erforderlichen Doppel-Anmeldekarten sind zu beziehen durch die Herbergseiter der einzelnen Heime oder durch die Geschäftsstelle des Zweigausschusses Baden für deutsche Jugendherbergen, Freiburg i. Br., Bleichstr. 20, wo auch Auskunft in allen die Jugendherberge betreffenden Angelegenheiten erteilt wird.

Karlsruhe, den 17. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Paht.

Die Annahme von Dienststellen im Auslande durch deutsche Mädchen betreffend.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung obigen Betreffs vom 14. Februar 1921, Amtsblatt Nr. 7 Seite 69, machen wir auf Ersuchen des Reichswanderungsamts darauf aufmerksam, daß für die Belehrung und Beratung von Mädchen, die sich über Stellen im Auslande unterrichten wollen, auch die in Baden befindlichen Zweigstellen des Reichswanderungsamtes in Betracht kommen. Von diesen umfaßt die Zweigstelle Mannheim die Landeskommisfärbezirke Mannheim und Karlsruhe, die Zweigstelle Freiburg die Bezirke Freiburg und Konstanz. Die Geschäfte der Zweigstelle Freiburg werden z. Bt. durch den dortigen St. Raphaelsverein versehen.

Die genannten Zweigstellen erteilen Auskunft und Rat an alle Auswanderungslustige.  
Karlsruhe, den 17. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die französische Fremdenlegion betreffend.

In der letzten Zeit sind an amtliche Stellen von den verschiedensten Seiten Mitteilungen gelangt, wonach junge Leute unter der Vorspiegelung, es solle ihnen im französischen Wiederaufbauggebiet lohnende Arbeit verschafft werden, in die Fremdenlegion verschleppt worden sind. Es kann nicht dringlich genug davor gewarnt werden, solchen Einflüsterungen Gehör zu schenken. In der Frage der unmittelbaren Beteiligung deutscher Arbeiter am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete hat sich die französische Regierung bisher bekanntlich ablehnend verhalten. Es ist daher auch bis jetzt der Einrichtung amtlicher Arbeiternachweise für diesen Wiederaufbau nicht näher getreten worden. Sollten deutsche Arbeiter wirklich schon jetzt in das Wiederaufbauggebiet ausgewandert sein und dort Beschäftigung gefunden haben, so kann es sich nur um Einzelfälle handeln.

Die Schulbehörden und Lehrer, insbesondere der Fortbildungsschulen sowie der Gewerbe- und Handelsschulen werden um geeignete Belehrung und Warnung ihrer Schüler ersucht.

Karlsruhe, den 8. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

## Die Schulordnung betreffend.

An die Schulbehörden der Volksschule.

Zur Ausglei chung der vielen Schäden, welche die Schule durch den Krieg und seine Folgen erlitten hat, scheint es vor allem geboten, daß die für den Unterricht lehrplanmäßig vorgesehene Zeit voll ausgenützt wird. Um dies an allen Schulen gleichmäßig zu erreichen, werden wir von der Bestimmung in § 42 der Schulordnung; wonach der gesamte Unterricht unter den dort des näheren bezeichneten Voraussetzungen, auf den Vormittag verlegt werden kann, vorerst keinen Gebrauch mehr machen.

Die Festlegung der Unterrichtszeit hat daher vom Beginn des neuen Schuljahrs an für alle Volksschulen ohne Ausnahme lediglich nach der Vorschrift des § 41 der Schulordnung zu geschehen.

Karlsruhe, den 21. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraf.

## Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat den Pfarrer Schmidt in Königshofen zum Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht an der Volksschule der Pfarrei Reicholzheim im Bezirk des Kreis Schulamts Tauberbischofsheim ernannt.

Karlsruhe, den 10. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

## Die Empfehlung von Druckschriften betreffend.

An die Leiter der Gewerbe- und Handelsschulen und die Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Wir weisen auf die von den Handwerkskammern Mannheim, Karlsruhe und Freiburg herausgegebene Zeitung „Das badische Handwerk“ empfehlend hin. Die Zeitung erscheint wöchentlich einmal und wird den Gewerbe-, Handels- und gewerblichen Fortbildungsschulen vom Handwerkskammertag zum Preise von 5 M zur Verfügung gestellt.

Karlsruhe, den 26. Februar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.



Die Gewerbelehrerhauptprüfung Frühjahr 1921 betreffend.

Auf Grund der in der Zeit vom 21. bis 26. Februar 1921 abgehaltenen Gewerbelehrerhauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Bausch, Arthur, von Karlsruhe,  
Martin, Wilhelm, von Karlsruhe,  
Schrein, Max, von Karlsruhe,  
Schumacher, Willy, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 5. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Probst.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Gewerbelehrerkandidaten betreffend.

Von den nachstehend genannten Gewerbelehrerkandidaten, die im Februar 1921 die Gewerbelehrerhauptprüfung bestanden haben, sind infolge Anrechnung ihrer Militärdienstzeit eingereiht worden:

Bausch, Arthur, von Karlsruhe, in den Prüfungsjahrgang Herbst 1918,  
Martin, Wilhelm, von Karlsruhe, in den Prüfungsjahrgang Herbst 1919,  
Schrein, Max, von Karlsruhe, in den Prüfungsjahrgang Herbst 1920,  
Schumacher, Willy, von Karlsruhe, in den Prüfungsjahrgang Herbst 1919.

Karlsruhe, den 1. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Probst.

Die Einwirkung des Krieges auf die Abhaltung der zweiten Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Aufgrund von § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend, werden die Haushaltungslehrerinnen

Ammann, Hermine, z. Zt. in Mannheim,  
Asal, Elisabeth, z. Zt. in Pforzheim,  
Brill, Lydia, z. Zt. in Weinheim,

Fertig, Paula, 3. St. in Schutterwald,  
 Herm, Emma, Witwe, 3. St. in Singen a. S.,  
 Hofheinz, Lydia, 3. St. in Freiburg,  
 Hummel, Hedwig, 3. St. in Triberg,  
 Krayer, Hedwig, 3. St. in Heidelberg,  
 Martin, Maria, 3. St. in Mannheim,  
 Seiß, Johanna, 3. St. in Mannheim,  
 Schmidt, Maria, 3. St. in Bruchsal,  
 Schmoll, Johanna, 3. St. in Mannheim,  
 Spies, Anna, 3. St. in Mannheim,  
 Tischerter, Luise, 3. St. in Pforzheim,  
 Unger, Frieda, 3. St. in Karlsruhe, Seminar für Haushaltungslehrerinnen,  
 Weiß, Therese, 3. St. in Waldkirch,  
 Göhring, Anna, 3. St. in Ibesheim,

so behandelt, als ob ihnen die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in Haushaltungskunde in vollem Umfang gemäß § 2 Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 25. November 1907 bereits unterm 27. Februar 1915 zuerkannt worden wäre.

Karlsruhe, den 5. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

#### IV. Personalnachrichten.

Das Staatsministerium hat unterm 3. März 1921 dem Privatdozenten an der Universität Heidelberg Dr. Karl Geiler die Dienstbezeichnung a. o. Professor für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität Heidelberg verliehen.

Das Staatsministerium hat unterm 3. März 1921 den Regierungsbaurat Dr. Ingenieur Ernst Gaber in Mannheim vom Tage des Dienstantrittes an zum ordentlichen Professor für Baustatik, Brückenbau und wissenschaftliche Betriebsführung an der Technischen Hochschule Karlsruhe ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 14. Februar 1921 den Professor Emil Riestler an der Kunstgewerbeschule Pforzheim wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 3. März 1921 den Professor Erwin Pfeiffer II vom Gymnasium in Lahr in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Rastatt versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 9. März 1921 beschlossen, auf 1. April 1921  
 1. den Studienrat Philipp Meiß am Friedrichsgymnasium in Freiburg auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen,

2. in gleicher Eigenschaft zu versehen die Professoren:

Dr. Fridolin *A mann* vom Bertholdsgymnasium in Freiburg an das Friedrichsgymnasium daselbst,  
Dr. Hans *P oppen* von der Goetheschule in Karlsruhe an das Friedrichsgymnasium in Freiburg und  
Max *B ruder* vom Friedrichsgymnasium in Freiburg an das Bertholdsgymnasium daselbst.

Das Staatsministerium hat unterm 15. Februar 1921 die Zeichenlehrkandidatin *Alwine Birnelin* von Karlsruhe zur Zeichenlehrerin an der Höheren Mädchenschule in Offenburg ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 15. Februar 1921 den Oberreallehrer *Theodor Böhlinger* am Lehrerseminar *M e e r s b u r g* auf sein Ansuchen auf 1. April 1921 in den Ruhestand versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 15. Februar 1921 den Gewerbelehrer *Ludwig Reckenwald* an der Gewerbeschule in Zell i. W. in gleicher Eigenschaft an jene in Donaueschingen versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 3. Februar 1921 den Reallehrer *Maximilian Borocco* an der Oberrealschule Offenburg zum Leiter der Volksschule in Waldkirch mit der Amtsbezeichnung Rektor ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 26. Februar 1921 den Verwaltungsaktuar *Karl Leicht* an der Kunstgewerbeschule Pforzheim zum Oberverwaltungssekretär ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 28. Februar 1921 den Hauptlehrer *August Boos* in Tiengen, A. Freiburg, mit Wirkung vom 12. April ds. Js. zum Turnlehrer an der Kottack-Oberrealschule in Freiburg ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 18. März 1921 den Hauptlehrer *Arthur Kuf* an der gewerblichen Fortbildungsschule in Endingen, A. Emmendingen, an die Gewerbeschule in Kehl sowie den Hauptlehrer *Alfred Appel* an der Gewerbeschule in Kehl an die gewerbliche Fortbildungsschule in Endingen, A. Emmendingen, versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 28. Februar 1921 dem Oberlehrer *Heinrich Schreiber* an der Volksschule in Eutingen, A. Pforzheim, die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit der Amtsbezeichnung Rektor übertragen.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

*Bräunlingen*, A. Donaueschingen, Hauptlehrer *Franz Egle*,  
*Buchen*, Hauptlehrer *Karl Seih*,  
*Steinmauern*, A. Rastatt, Hauptlehrer *Gottfried Maier*.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer *Albert Buggle* in Mosbach nach *Bräunlingen*, A. Donaueschingen,  
Hauptlehrer *Philipp Finck* in Neckarhausenbach, A. Mosbach, nach *Guttenbach*, A. Mosbach,  
Hauptlehrer *Adolf Heilig* in Forchheim, A. Ettlingen, nach *Heidelsheim*, A. Bruchsal,  
Hauptlehrer *Gottfried Maier* in Au a. Rh., A. Rastatt, nach *Steinmauern*, A. Rastatt,  
Hauptlehrer *Otto Nagel* in Hohnhurst, A. Kehl, nach *Eutingen*, A. Pforzheim,

Hauptlehrer Alfred Pforz in Wolpadingen, A. St. Blasien, nach Altglashütten, A. Neustadt,  
Hauptlehrer Adolf Trier in Siegetsbach, A. Sinsheim, nach Unterwittighausen, A. Tauber-  
bischofsheim.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Adelsheim dem Unterlehrer Karl Schwarz in Bretten,  
Blasiwald, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Karl Wernet an der Fichteschule in Karlsruhe,  
Buchen dem Hilfslehrer Otto Scheuring daselbst,  
Elsenz, A. Eppingen, dem Unterlehrer Alfred Gerhards in Eberbach,  
Endingen, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Jakob Schmid daselbst,  
Forbach, A. Rastatt, der Unterlehrerin Emma Simnacher in St. Märgen, A. Freiburg,  
Freudental, A. Konstanz, dem Schulverwalter Franz Schmitt daselbst,  
Fostal, A. Neustadt, dem Unterlehrer Bruno Winnig an der landw. Kreiswinterschule in Stüh-  
lingen, A. Bonndorf,  
Langensee, A. Schoppsheim, dem Hilfslehrer Wilhelm Weißer in Eichstetten, A. Emmendingen,  
Malschenberg, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Heinrich Vogt in Mittelschefflenz, A. Mosbach,  
Menzenschwand-Hinterdorf, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Ferdinand Stengele an  
der landw. Kreiswinterschule in Waldshut,  
Mühlbach, A. Eppingen, dem Schulverwalter Heinrich Westermann daselbst,  
Reudorf, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Theodor Weiß in Waldstetten, A. Buchen,  
Obersimonswald, A. Waldkirch, dem Schulverwalter Heinrich Baumgartner daselbst,  
Ottenheim, A. Lahr, der Unterlehrerin Marie Rein in Dinglingen, A. Lahr,  
Philippsburg, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Adolf Mayer in Hohenwart, A. Pforzheim,  
Raitenbuch, A. Neustadt, dem Schulverwalter Leopold Neugart daselbst,  
Schatthausen, A. Wiesloch, dem Hilfslehrer Wilhelm Hausenstein in Wiesloch,  
Schweigern, A. Bogberg, dem Schulverwalter Karl Baier daselbst,  
Sizenkirch, A. Müllheim, dem Schulverwalter Berthold Bertsch daselbst,  
Triberg dem Unterlehrer Josef Lüthy in Säckingen,  
Weiler, A. Billingen, dem Schulverwalter Alfred Kraus in Altlußheim A. Schwesingen.

Die Stelle einer Handarbeitshauptlehrerin wurde übertragen an der Volksschule in:  
Sackenheim, A. Mannheim, der Handarbeitslehrerin Luise Braun daselbst.

Zurückgenommen wurde die Ernennung des Unterlehrers Albert Azone in Nach, A. Engen,  
zum Hauptlehrer an der Volksschule in Mühlhausen, A. Wiesloch (Amtsblatt 1921 Nr. 7 S. 71).

In den Ruhestand wurden versetzt auf Ansuchen:

Rektor Tobias Herbel an der Volksschule in Wiesloch,  
Hauptlehrer Max Stauß an der Volksschule in Weiterdingen, A. Engen,  
Handarbeitshauptlehrerin Mathilde Duttlinger an der Volksschule in Lahr;

ferner: auf Ansuchen, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Hauptlehrer Adolf Wiggenghauser an der Volksschule in Radolfzell, A. Konstanz,  
Hauptlehrerin Anna Benck an der Volksschule in Eichstetten, A. Emmendingen.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:  
Hilfslehrerin Ella Bader an der Volksschule in Freiburg,  
Unterlehrerin Emmy Froeschle an der Volksschule in Karlsruhe,  
Unterlehrerin Margarete Rohrhurst an der Volksschule in Heidelberg.

## V. Dienst erledigungen.

### I. An Höheren Schulen:

An der Fichteschule in Karlsruhe: die planmäßige Stelle eines Reallehrers.  
Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

### II. An Gewerbeschulen:

An der Gewerbeschule in Mannheim: die planmäßige Stelle eines Gewerbelehrers.  
Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner in Karlsruhe) mit der genauen Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

### III. An Volksschulen:

#### 1. allgemein:

die Rektorstelle in Weingarten, A. Durlach.  
Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstwege binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

#### 2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Donaueshingen — zwei Stellen; für die eine Stelle hat die Gemeinde das Vorschlagsrecht.  
Durbach im Tal, A. Offenburg,  
Durlach,  
Kappelrodeck, A. Achern; besonders für einen Bewerber geeignet, der als Fortbildungsschullehrer ausgebildet worden ist,  
Radolfzell, A. Konstanz,  
Rickenbach, A. Säckingen;

#### 3. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Eichstetten, A. Emmendingen,  
Hohnhurst, A. Kehl,  
Hugsweier, A. Lahr; die Stelle ist für eine Lehrerin geeignet,  
Rappenaу, A. Sinsheim,  
St. Ilgen, A. Heidelberg,  
Tiengen, A. Freiburg.

### IV. An sonstigen Anstalten:

Die Stelle des Hausvaters im Reichswaisenhaus in Lahr soll auf 1. Juli ds. Js. neu besetzt werden. Bewerber mit tüchtiger, arbeitsfreudiger Hausfrau müssen Kenntnisse und Erfahrung im Betrieb von Landwirtschaft und Viehzucht besitzen. Die Hauseltern erhalten für sich und ihre Kinder

vollständig freie Station (Wohnung, Essen, Heizung, Beleuchtung, Wäsche) und außerdem ein Bargehalt, welches vertraglich festgesetzt wird. Einem Hauptlehrer, welcher die Stelle übernimmt, bleibt die Berechtigung auf die staatliche Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung gewahrt.

Meldungen unter Anfügung eines kurzen Lebenslaufs, des Familienstandes und der Gehaltsansprüche sind bis zum 15. April 1921 zu richten an Herrn Verlagsbuchhändler Dr. Moritz Schauenburg, Vorsitzenden des Verwaltungsrats für das Erste deutsche Reichswaisenhaus in Lahr.

## VI. Todesfall.

Gestorben ist: Hauptlehrer Jakob Kollmer an der Volksschule in Karlsruhe am 27. Februar 1921.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. April

1921.

## Inhalt.

### Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die auf die Neuregelung der Befoldungsbezüge der Beamten gewährten Vorschüsse betreffend.

Gewährung von Kinderbeihilfen in den im Befoldungsgesetz nicht vorgeesehenen Fällen betreffend.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 4 Absatz 3 des Befoldungsgesetzes betreffend.

Den Unterricht in weiblichen Handarbeiten betreffend.  
Den Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen betreffend.

Die Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1921 betreffend.

Die Gesellenprüfungsordnung betreffend.

Der Mangel an Kleingeld betreffend.

Die Prüfung für das höhere Lehramt 1921 betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die auf die Neuregelung der Befoldungsbezüge der Beamten gewährten Vorschüsse betreffend.

1. Der Landtag hat anlässlich der Beratungen über die Revision der Befoldungsordnung die folgende Entschliebung gefaßt:

„Auf die Erstattung der auf die Neuregelung der Befoldungsbezüge gewährten Vorschüsse wird verzichtet, soweit der Vorschuß nicht aus der dem Beamten auf Grund des Befoldungsgesetzes zustehenden Nachzahlung gedeckt werden kann und soweit das Dienst Einkommen des Beamten ohne Kinderzuschläge nicht höher ist als 13000 M in Ortsklasse A, 12600 M in B, 12300 M in C, 12000 M in D und 11700 M in E. Eine Rückzahlung der bereits von den Beamten erstatteten Vorschußbeträge findet im allgemeinen nicht statt.“

2. Die uns unterstellten Klassen werden hiernach ermächtigt, die noch nicht gedeckten Vorschußbeträge der Beamten und Beamtenanwärter, auf welche die Voraussetzungen nach Ziffer 1 zutreffen, in Ausgabe zu belassen oder, soweit sie auf III VI übertragen sind, unter dem Gehalts- oder Vergütungsparagraphen (Unterabschnitt Grundgehalt oder Grundvergütung) in Ausgabe zu buchen.

3. Als auf die Neuregelung der Befoldungsbezüge gezahlt im Sinne der Entschliebung Ziffer 1 gelten die auf Grund unseres Erlasses vom 24. Mai 1920 Nr. A 8843 gewährten Vorschüsse (siehe Amtsblatt Nr 25 S. 228).

Neben den Vorschüssen fallen auch die Überzahlungen an Vergütung und Teuerungszulage unter die Entschliebung, welche an die nach dem 1. April 1920 eingetretenen oder

übernommenen Beamtenanwärter oder außerplanmäßigen Beamten geleistet worden sind. Es handelt sich dabei um die Fälle, wo dem Beamtenanwärter usw. zunächst vorschußweise die Bezüge nach den alten Sätzen gewährt worden sind, wo sich aber bei der endgültigen Regelung die Bezüge ermäßigt haben, weil die Vorschrift in § 27 des Besoldungsgesetzes außer Acht bleiben mußte.

4. Außer Betracht bleiben die Vorschüsse auf die Beschaffung von Wintervorräten und etwaige sonstige noch nicht gedeckte Vorschüsse.

5. Ergeben sich bei der Kasse Zweifel, ob ein Vorschuß zu ersetzen ist oder nicht, so ist unsere Entscheidung einzuholen.

6. Bei der Gehaltszahlung auf 1. April 1921 sollen Abzüge für solche Vorschüsse, auf deren Ersatz verzichtet wird (vergl. Ziffer 1 und 3) nicht mehr gemacht werden. Ist der Abzug auf der Zahlungsliste schon durchgeführt, so ist der abgezogene Betrag dem Beamten zurückzuzahlen. Im übrigen finden Rückzahlungen der bereits ersetzten Beträge nicht statt.

7. Die Gemeinden und Stadträte werden um gleichmäßiges Vorgehen ersucht bezüglich der in Betracht kommenden Lehrer an Realanstalten, höheren Mädchenschulen, Gewerbe-, Handels- und gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie an Volksschulen der Städteordnungsstädte.

Karlsruhe, den 30. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Gewährung von Kinderbeihilfen in den im Besoldungsgesetz nicht vorgesehenen Fällen betreffend.

Unter den Ministerien sind folgende Grundsätze für die Gewährung von Kinderbeihilfen in den im Besoldungsgesetz nicht vorgesehenen Fällen festgesetzt worden:

1. Zur Vermeidung von Härten können Beamte (auch Beamtenanwärter, zuruhegesetzte Beamte und Beamtenhinterbliebene) auf (schriftlichen) Antrag für Kinder, die nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes von der Bewilligung von Kinderzuschlägen ausgeschlossen sind, im Falle der Bedürftigkeit eine besondere Beihilfe aus den im Staatsvoranschlag hierfür vorgesehenen Mitteln erhalten.

2. Die Beihilfe wird nur für Kinder weiter bezahlt, für die der Beamte am 31. März 1920 nach den damals geltenden Verwaltungsvorschriften eine Kinderbeihilfe bereits bezogen hat.

3. Die Beihilfe beträgt monatlich 50 M, ein Teuerungszuschlag hierzu wird nicht gewährt. Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich.

4. Im Sinne der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 können berücksichtigt werden:

a. Kinder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und soweit sie kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen haben. über das 24. Lebensjahr hinaus kann die Beihilfe nur in besonders begründeten Aus-



nahmefällen bewilligt werden, wenn sich beispielsweise durch den Heeresdienst die Schul- oder Berufsausbildung nachweislich verzögert hat und die Ausbildung besonders hohe Aufwendungen erfordert.

b. Kinder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind.

5. Die Fortdauer der Schul- oder Berufsausbildung über das 21. Lebensjahr hinaus ist durch ein Zeugnis der Schulanstalt oder durch ein mit dem Lehrvertrag belegtes Zeugnis des Lehrherrn nachzuweisen. Aus dem Zeugnis des Lehrherrn oder dem Lehrvertrag muß ersichtlich sein, ob das Kind freie Wohnung oder Verköstigung oder bare Vergütung erhält, zutreffendfalls wie hoch sich diese Barvergütung oder der Geldwert für freie Wohnung und Kost beläuft.

Die Erwerbsunfähigkeit ist durch ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Anstaltsarzt) nachzuweisen. Von dem Nachweis kann abgesehen werden, wenn die Sachlage amtskundig ist.

6. Die Beihilfe wird zurückgezogen, sobald die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden ist, wegfallen und zwar mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

Der Beamte ist verpflichtet, seiner vorgesetzten Behörde — bei Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen dem Finanzministerium — von jeder Änderung der Verhältnisse, die auf die Bewilligung der Beihilfe von Einfluß ist, sofort und unaufgefordert Anzeige zu erstatten.

7. Die Zahlung der Beihilfe wird jeweils mit Schluß des Rechnungsjahres (31. März) eingestellt, wenn nicht bis 1. März der Antrag auf Weiterbewilligung für das folgende Rechnungsjahr erneuert und ausreichend begründet wird.

8. Auf Stief- und Pflegekinder über 21 Jahre finden die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

Für Pflegekinder unter 21 Jahren, für die auf Grund der früheren Bestimmungen eine Kinderzulage bezogen wurde oder noch bezogen wird, kann diese Zulage bis auf weiteres be- lassen werden, vorbehaltlich der Zurückziehung oder Kürzung, wenn die in § 15 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Voraussetzungen hierfür zutreffen.

9. Kinderbeihilfen für über 21 Jahre alte Kinder, deren Bewilligung oder Weiterzahlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht mehr zulässig ist, sind mit Wirkung vom 1. April 1920 zurückzuziehen. Bei den Altruhegehaltsempfängern und Althinterbliebenen erfolgt diese Zurück- ziehung mit der auf den gleichen Zeitpunkt eintretenden Neuregelung ihrer Versorgungsbezüge.

10. Für Kinder, die vom 1. April 1920 ab den gesetzlichen Kinderzuschlag von 720 M (zuzüglich Teuerungszuschlag) bezogen, diesen aber dann wegen Vollendung des 21. Lebens- jahres verloren haben oder verlieren, kann die obige Beihilfe von monatlich 50 M nicht ge- währt werden. In Fällen dieser Art können nur Beihilfen aus dem allgemeinen Beihilfefond (nach Artikel 29 bis 30 des Statgesetzes und Verordnung vom 15. Oktober 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 601) in Betracht kommen.

11. Sämtliche Gesuche wegen Bewilligung von Kinderbeihilfen für Kinder aktiver Beamter sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststelle hierher zu richten; bezüglich der Kinder zuruhegesetzter oder verstorbener planmäßiger Beamter hat die Vorlage an das Ministerium der Finanzen zu erfolgen.

Karlsruhe, den 30. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Gisele.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 4 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes betreffend.

I.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 3. März 1921 Nr. 3671 verfügt, daß unter entsprechender Abänderung der Ziffer 2 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum § 4 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes das Vergütungsdienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit der Beamten mit mindestens dreijährigem Hochschulstudium wie folgt geregelt wird:

1. Das Vergütungsdienstalter (außerplanmäßige Dienstalter) der Beamten, welche bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens 3 Jahren zu vollenden haben, beginnt:
  - a. wenn ein Hochschulstudium von mehr als drei Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des Jahres, das auf die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung folgt,
  - b. wenn ein Hochschulstudium von drei Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des zweiten auf die Ablegung der genannten Prüfung folgenden Jahres.
2. Wird die das Hochschulstudium abschließende Prüfung aus einem nicht in der Person des Betreffenden liegenden Grunde erst in einem auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgenden Kalenderjahre abgelegt, so kann das zuständige Ministerium den Beginn des Vergütungsdienstalters zu Absatz 1 Buchstabe a auf den 1. Januar des Jahres, das auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgt, zu Absatz 1 Buchstabe b auf den 1. Januar des zweiten auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgenden Jahres festsetzen.
3. Ist der Beginn oder das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums oder die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung infolge eines Kriegsdienstes oder einer vor dem Kriege in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht zurückgelegten Militär- oder Marinedienstzeit verzögert worden, so setzt das zuständige Ministerium den Beginn des Vergütungsdienstalters so fest, wie wenn die Verzögerung nicht statt-

gefunden hätte. Die Zeit der gesetzlichen Dienstpflicht darf hierbei nur bis zur Dauer eines Jahres berücksichtigt werden.

4. Die in Absatz 1 genannten Personen erhalten jedoch erst dann die Vergütung nach Anlage 2 der Besoldungsordnung, wenn sie als Beamte im Landesdienste vollbeschäftigt sind, die etwa vorgeschriebene zweite (letzte) Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst zurückgelegt haben.
5. Die außerplanmäßige Dienstzeit dieser Beamten, d. h. die Zeit, nach der sich gemäß § 4 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes der Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung richtet, beginnt mit demselben Tage, von dem an nach Absatz 4 eine Vergütung gezahlt wird.

## II.

Soweit aufgrund vorstehender Bestimmungen Änderungen im Vergütungsdienstalter und in den Bezügen der in Betracht kommenden Beamten einzutreten haben, werden sie demnächst anlässlich der Durchführung der Besoldungsreform aufgrund des Gesetzes vom 22. März 1921 gleichzeitig mit den durch dieses Gesetz veranlaßten Änderungen durchgeführt werden; die in Betracht kommenden Beamten werden von den Änderungen s. Zt. benachrichtigt werden.

Karlsruhe, den 30. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

### Den Unterricht in weiblichen Handarbeiten betreffend.

An die Direktionen der höheren Mädchenschulen, die Kreis Schulämter, die Ortsschulbehörden, und die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

Da die Arbeitsstoffe nunmehr wieder zur Verfügung stehen, findet mit Beginn des Schuljahres 1921/22 der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wieder uneingeschränkt und lehrplanmäßig statt. Dabei wird im Hinblick auf den hohen Preis der Arbeitsstoffe angeordnet, daß die vorgeschriebenen Techniken eines jeden Schuljahres an formrichtigen, in den Familien notwendigen Gebrauchsgegenständen anzuwenden sind.

Karlsruhe, den 16. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

## Den Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen betreffend.

Nach § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 kann die Einführung von Religionsunterricht an der Fortbildungsschule im Wege statutarischer Festsetzung nur mit Zustimmung der obersten Kirchenbehörde des betreffenden Bekenntnisses geschehen.

Der Evangel. Oberkirchenrat hat uns ersucht, bekannt zu geben, daß er diese Genehmigung allgemein erteile, so daß eine Anfrage im einzelnen Fall nicht nötig falle.

Karlsruhe, den 11. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

## Die Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1921 betreffend.

Auf Grund der in der Zeit vom 14. bis 19. März 1921 abgehaltenen Handelslehrerprüfung sind folgende Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Brenner, Kurt, von St. Martin,  
Gorgus, Meta, von Pforzheim,  
Hummel, Josef, von Neuhausen, A. Billingen,  
Kolb, Wilhelm, von Bruchsal,  
Mauch, Eugen, von Billingen,  
Ritter, Wilhelm, von Nußbach, A. Oberkirch,  
Stehle, Friedrich, von Leningen, A. Emmendingen,  
Trautmann, Gustav, von Lörrach,  
Weber, Emil, von Freiburg i. Br.,  
Willemann, Johann, von Renchen, A. Achern.

Karlsruhe, den 23. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

## Die Gesellenprüfungsordnung betreffend.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung des Landesgewerbeamts zur Kenntnis der uns unterstellten Schulen.

Karlsruhe, den 15. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Landesgewerbeamt.

Nr. 1997.

Karlsruhe, den 7. März 1921.

Die Gesellenprüfungsordnung betreffend.

Auf Antrag des Bad. Handwerkstammertages wird § 21 der Gesellenprüfungsordnung gemäß § 131 b Absatz 2 der Gewerbeordnung mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert.

Die Prüfung in Geschäftskunde kann hinsichtlich der Fächer, in denen der Prüfling nach dem Schulzeugnis einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule wenigstens die Note „ziemlich gut“ erhalten hat, erlassen werden.

Ist seit der Entlassung aus der Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule mehr als 1 Jahr verstrichen oder hegt der Prüfungsausschuß aus anderen Gründen Zweifel daran, daß der Prüfling die in Geschäftskunde erforderlichen Kenntnisse tatsächlich besitzt, so kann trotz guter Beurteilung im Schulzeugnis die Ablegung der Prüfung in Geschäftskunde angeordnet werden.

(gez.) Cron.

Den Mangel an Kleingeld betreffend.

An sämtliche uns unterstellten Behörden.

Bei dem ständigen Mangel an 1 und 2 Pfennigstücken, der vorerst nicht behoben werden kann, läßt es sich nicht umgehen, entsprechend dem Vorgehen des Reichs bei allen Zahlungen die Beträge auf die nächst höhere durch 5 teilbare Zahl aufzurunden und dementsprechend auch abzurunden, wo es sich um Einnahmen handelt und ein Erfordernis hierzu besteht.

Zu der infolge dieser Maßnahmen etwa nötigen Richtigstellung des Rechnungsjolls werden die uns unterstellten Kassen hiermit ermächtigt.

Die Anweisungsbehörden haben bei Erteilung von Anweisungen künftig entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 16. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Prüfung für das höhere Lehramt 1921 betreffend.

Auf Grund der im Frühjahr 1921 abgeschlossenen Prüfung für das höhere Lehramt sind für bestanden erklärt und zur Ablegung des Vorbereitungsdienstes (Probejahres) zugelassen worden:

I. in der Abteilung für alte Sprachen:  
Berbe, Helmut, von Breslau,  
Gofel, Hugo, von Konstanz,  
Hauber, Otto, von Rhodt, Pfalz,

Holzhauser, Albert, von Neuhausen, A. Pforzheim,  
Walter, Armin, von Hegenheim i. E.;

II. in der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte:

Ahlhaus, Otto, von Mainz,  
Baumgartner, Ernst, von Adelsberg, A. Schönau,  
Berger, Dr. Ernst, von Schelingen, A. Breisach,  
Brück, Ludwig, von Braunschweig,  
Bürk, Emma, von Karlsruhe,  
Döhler, Elisabeth, von Gebweiler i. E.,  
Dreher, Dr. Eleonore, von Biggersdorf, Sigmaringen,  
zum Felde, Dietrich, von Hamburg,  
Focke Dr. Wera, von Odesa,  
Froelich, Ernst, von Eppstein, Kreis Obertaunus,  
Herrmann, Dr. Adolf, von Malsch, A. Wiesloch,  
Jacob, Else, von Kälbertshausen, A. Mosbach,  
Jägerschmid, Dr. Amelie, von Berlin,  
Jdler, Alice, von Heidelberg,  
Jülg, Alexander, von Mannheim,  
Kirchner, Werner, von Capelle,  
Meincke, Herbert, von Mülbiz bei Großenheim, Sachsen,  
Morath, Stefanie, von Karlsruhe,  
Nied, Albert, von Horrenbach, A. Bogberg,  
Scharke, Berta, von Striegau, Schliesien,  
Schick, Rudolf, von Mannheim,  
Stelzenmüller, Hildegard, von Speyer,  
Völker, Dr. Albert, von Goslar,  
Widmer, Emil, von Konstanz,  
Ziegler, Karl, von Leipzig;

III. in der Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaften:

Boedel, Moritz von Barr i. E.,  
Eckert, Robert, von Adersbach, A. Sinzheim,  
Eigelmann, Erwin, von Baden,  
Mauch, Maria, von Dunningen, Württemberg,  
Michaelsen, Karl, von Schestedt, Oldenburg,  
Schieß, Karl, von Singen am Hohentwiel.

Karlsruhe, den 31. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. April

1921.

## Inhalt.

### Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Die Dienstwohnungs Vorschriften betreffend.
- Die Behandlung der Fußböden in den vom Staate zu unterhaltenden Gebäuden betreffend.
- Die Anlage von Stiftungsgeldern auf Hypotheken betreffend.
- Die Ferien an den Höheren Lehranstalten betreffend.
- Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1921/22 betreffend.
- Die Abhaltung von Spiel- und Sportturnen an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe betreffend.
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes (Baden-Baden) betreffend.

- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Emmendingen, Denzlingen, Kollmarsreute, Mundingen und Wasser).
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Endingen, Forchheim, Amoltern und Wöhl).
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Kenzingen, Herbolzheim und Heddingen).
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Miegel, Malterdingen und Bahlingen).
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Altenheim, Schutterwald und Müllen).
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Appenweier, Nesselried und Urloffen).
- Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Die Dienstwohnungs Vorschriften betreffend.

Die mit unserer Bekanntmachung vom 25. Februar ds. Js., Amtsblatt Nr. 8 Seite 75, veröffentlichten Grundsätze über die Bemessung der Vergütungen für Mitbenützung von Zentralheizungen usw. erhalten in Abschnitt A Ziffer 5 und 6 folgende geänderte Fassung:

Ziffer 5. Sämtliche Kostenbeiträge sind im voraus durch Anrechnung auf die Dienstbezüge und jeweils für die gleichen Zeitabschnitte, für welche die Heizung gewährt wird, in stets gleichen Raten pro Heizperiode, also für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, zu entrichten und zwar in Monats- oder Vierteljahresbeträgen, je nachdem die Gehaltszahlung erfolgt.

Ziffer 6. Bei Wohnungswechsel werden angefangene Monate nach der Zahl der Heiztage berechnet. Vorübergehende Störungen in der Heizanlage mindern die Zahlungspflicht nicht.

Karlsruhe, den 29. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Behandlung der Fußböden in den vom Staate zu unterhaltenden Gebäuden betreffend.

An die unterstellten Behörden.

Unter Aufhebung unserer allgemeinen Verfügung vom 8. Mai 1915 Nr. A 4054 genehmigen wir, daß in den vom Staat zu unterhaltenden Gebäuden die Fußböden wieder — soweit bereits früher deren Behandlung mit Öl eingeführt war — ein Mal im Jahre im Anschluß an eine Hauptreinigung geölt werden. Ein öfteres Ölen im Jahr kann wegen der hohen Kosten für Beschaffung des Materials nur ausnahmsweise in ganz dringenden Fällen gestattet werden und bedarf jedesmal unserer besonderen vorher einzuholenden Genehmigung.

Karlsruhe, den 1. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Döfelb.

Die Anlage von Stiftungsgeldern auf Hypotheken betreffend.

An die Berechnungen der unmittelbar unter unserer Verwaltung stehenden Stiftungen und Kassen, an die Verwaltungsräte und Verwaltungsbehörden der für Schulen und zu Unterrichtsstipendien bestimmten Landes-, Distrikts- und Ortsstiftungen sowie an die Bezirksämter.

Mit Rücksicht auf die jetzt beträchtlichen Kosten, welche einem Darlehensnehmer durch die in § 12 Absatz 2 der Darlehensbedingungen (§ 55 Absatz 1 Satz 1 Stift. R. A. und Muster für Darlehenszusagen — Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 263 und 269 —) bedungene öffentliche Beglaubigung seiner Unterschrift unter der Bescheinigung über den Darlehensempfang erwachsen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern gestattet, daß anstelle der Unterschriftsbeglaubigung eine Bestätigung der Unterschrift durch den Bürgermeister (§ 119 Absatz 3 Kostengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 361 — und § 9 Absatz 2 Gem. Geb. Ordnung — Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 77 —) tritt. § 12 Absatz 2 der genannten Darlehensbedingungen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 265 und 271 und Schulverordnungsblatt Seite 97 und 103) hat daher zu lauten:

„2. Die Unterschrift des . . Entleiher . . unter der Bescheinigung über den Empfang des Darlehenskapitals soll durch den Bürgermeister oder dessen geordneten Stellvertreter bestätigt werden und zwar am Ausfolgungstag, nicht vorher.“

Die Bestätigung einer Unterschrift durch den Bürgermeister kostet zurzeit 1 M 80 S (vergl. die Verordnungen vom 23. Oktober 1918, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 360, und vom 12. November 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 523).

Karlsruhe, den 4. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Friedenauer.



## Die Ferien an den Höheren Lehranstalten betreffend.

Zu den Vorschriften des § 23 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 tritt für das Schuljahr 1921/22 eine Änderung insofern ein, als die mit dem 1. August beginnenden Ferien bereits am 6. September schließen.

Die Pfingstferien erleiden eine Änderung nicht.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

## Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1921/22 betreffend.

Die Meldungen zu der im Frühjahr 1922 abschließenden nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XVI, Schulverordnungsblatt 1913 Nr. X) abzuhaltenden Prüfung für das höhere Lehramt sind spätestens bis zum 15. Mai d. J. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen. Dies hat auch von denjenigen zu geschehen, welche sich schon früher zu einer Prüfung gemeldet oder an einer solchen ohne Erfolg teilgenommen haben, unter Vorlage sämtlicher zur früheren Prüfung eingereichten und für die wiederholte Meldung erforderlichen Falles zu ergänzenden Beilagen.

Kriegsteilnehmer haben einen militärischen Ausweis (Führungszeugnis, Kriegsstammrollenauszug, Militärpaß) beizufügen. Denjenigen, welche infolge Eintritts in den Kriegsdienst von der Prüfung seinerzeit zurückgetreten sind, können die in der früheren Prüfung für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben belassen werden und schon gelieferte Hausarbeiten — sofern sie den Anforderungen genügen — aufrecht erhalten bleiben. Um diese Vergünstigungen ist in der Meldung zur Prüfung ausdrücklich nachzusuchen.

Meldungen zu Erweiterungsprüfungen (§ 30 der Prüfungsordnung) sind spätestens bis 25. Dezember 1921 an das Ministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 verwiesen und auf die Bestimmungen der besonderen Bekanntmachung vom 19. November 1918 (Schulverordnungsblatt Seite 271) über „die Vorbereitung der Kriegsteilnehmer für das höhere Lehramt“ aufmerksam gemacht. Danach sind Gesuche um Erlassung der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiet der Allgemeinen Prüfung der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Eine weitere Prüfung wird im Jahre 1922 nicht abgehalten werden, da es den Kriegsteilnehmern seit der Entlassung aus den Truppenverbänden im Anfang des Jahres 1919 möglich war, unter Benutzung der durch die Bekanntmachung vom 19. November 1918 zugestandenen Vergünstigung sich der Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung gilt nach besonderer Vereinbarung auch für Preußen, Sachsen und Hamburg, nicht aber für die andern Länder. Eine gleiche Vereinbarung ist für das in Baden auf Grund des Vorbereitungsdienstes erworbene Anstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Die in der Prüfung für bestanden Erklärten werden auf Ansuchen einer Höheren Schule zur Ablegung des Vorbereitungsdienstes zugewiesen, Nichtbadener jedoch nur, soweit dies innerhalb der für jede Anstalt festgesetzten Grenze möglich ist.

Eine Übernahme in den staatlichen Dienst nach abgelegtem Vorbereitungsdienst kann bei der mehr als zureichenden Zahl badischer Anwärter für nicht aus Baden stammende Lehrer nur ganz ausnahmsweise in Frage kommen.

Karlsruhe, den 16. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgras.

Die Abhaltung von Spiel- und Sportkursen an der Turnlehrerbildungsaustalt in Karlsruhe betreffend.

In Rücksicht auf eingetretene Schwierigkeiten wird der für die Zeit vom 25. April bis 7. Mai ds. Js. in Aussicht genommene Spiel- und Sportkurs für Lehrer an Volks- und Fortbildungsschulen auf die Zeit vom 13. Juni bis 25. Juni ds. Js. verschoben. Den zugelassenen Bewerbern wird f. Zt. besondere Weisung zugehen.

Im Hinblick auf die große Zahl von Meldungen haben wir die Abhaltung eines weiteren Spiel- und Sportkurses nach dem oben genannten Kurse vorgesehen. Näheres wird noch bekannt gegeben werden. Die Zulassungsgesuche der für den im Juni stattfindenden Spiel- und Sportkurs nicht berücksichtigten Bewerber bleiben für den späteren Kurs aufrecht erhalten und brauchen daher nicht erneuert zu werden.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Stadtgemeinde Baden-Baden hat beschlossen, gemäß § 9 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 die Fortbildungsschulpflicht der Mädchen vom Beginn des Schuljahres 1921/22 auf zwei Jahre und vom Beginn des Schuljahres 1922/23 auf drei Jahre

auszudehnen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 15. März 1921 Nr. 22673 die Satzung gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für diese Fortbildungsschule die Vorschriften der §§ 21, 24—27, 30 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Gemeinden Emmendingen, Denzlingen, Kollmarsreute, Mundingen und Wasser haben beschlossen, die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 vorgesehenen Erweiterungen für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen — Emmendingen unter Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf 3 Jahre — auf Ostern 1920 einzuführen — Mundingen und Wasser jedoch abgesehen vom Religionsunterricht — und zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschulverband zu gründen. Auf gemeinschaftlichen Antrag der Gemeinden hat der Bezirksrat Emmendingen die Verbandsatzungen erlassen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 16. März 1921 Nr. 17592 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulverband die Vorschriften der §§ 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes, für Emmendingen, Denzlingen und Kollmarsreute auch des § 14 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Gemeinden Endingen, Forchheim, Amoltern und Wyhl haben beschlossen, die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 vorgesehenen Erweiterungen für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen auf Ostern 1920 einzuführen und zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschulverband zu gründen. Auf gemeinschaftlichen Antrag der Gemeinden hat der Bezirksrat Emmendingen die Verbandsatzungen erlassen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 16. März 1921 Nr. 17592

die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulverband die Vorschriften der §§ 14, 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Gemeinden Kenzingen, Herbolzheim und Hecklingen haben beschlossen, die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 vorgesehenen Erweiterungen für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen auf Ostern 1920 einzuführen — Kenzingen unter Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf 3 Jahre — und zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschulverband zu gründen. Auf gemeinschaftlichen Antrag der Gemeinden hat der Bezirksrat Emmendingen die Verbandsatzungen erlassen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschließung vom 16. März 1921 Nr. 17592 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulverband die Vorschriften der §§ 14, 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Unsere Entschließung vom 28. August 1920 Nr. C 29343 (Amtsblatt 1920 Nr. 29 Seite 282) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Gemeinden Riegel, Malterdingen und Bahlingen haben beschlossen, die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 vorgesehenen Erweiterungen für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen auf Ostern 1920 einzuführen — Bahlingen jedoch abgesehen vom Religionsunterricht — und zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschulverband zu gründen. Auf gemeinschaftlichen Antrag der Gemeinden hat der Bezirksrat Emmendingen die Verbandsatzungen erlassen. Nachdem das Ministerium des

Innern durch Entschliebung vom 16. März 1921 Nr. 17592 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulverband die Vorschriften der §§ 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes, für Kiegel und Malterdingen auch des § 14 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Gemeinden Altenheim, Schutterwald und Müllen haben beschlossen, die in den §§ 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 vorgesehenen Erweiterungen für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen auf Ostern 1921 einzuführen und zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschulverband zu gründen. Auf gemeinschaftlichen Antrag der Gemeinden hat der Bezirksrat Offenburg die Verbandsatzungen erlassen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 16. März 1921 Nr. 18744 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulverband die Vorschriften der §§ 14, 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Gemeinden Appenweier, Kesselried und Urloffen haben beschlossen, die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 vorgesehenen Erweiterungen für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen auf Ostern 1920 einzuführen und zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschulverband zu gründen. Auf gememeinschaftlichen Antrag der Gemeinden hat der Bezirksrat Offenburg die Verbandsatzungen erlassen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 16. März 1921 Nr. 23656 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulverband die Vorschriften der §§ 14, 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 11. April 1914 — Schulverordnungsblatt 1914 Nr. XI Seite 79 —, wonach Verzeichnisse der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder nach dem Stand vom 1. Mai aufzustellen, Beratungen über die auf dem Gebiet der Kinderarbeit während des abgelaufenen Schulhalbjahres gemachten Wahrnehmungen abzuhalten und Abschriften der Verzeichnisse und Berichte über die Ergebnisse der Beratungen auf 15. Mai den Kreisschulämtern bzw. in den Städteordnungsstädten den Volksschulrektoraten vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 7. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Kayfer.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. April

1921.

## Inhalt.

### I. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelischen Landeskirche im Rechnungsjahr 1921/22 betreffend.

### II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Verleihung der Körperschaftsrechte an religiöse Gemeinschaften betreffend.

Die Verleihung der Körperschaftsrechte an religiöse Gemeinschaften betreffend.

Einsichtnahme in die Personalakten betreffend.

Das Einsammeln von Arzneipflanzen betreffend.

Die Abhaltung der 6. Hauptversammlung des badischen Turnlehrervereins betreffend.

Die Abhaltung eines Turn-, Spiel- und Sportfestes betreffend.

Die Ferien an den Gewerbe- und Handelsschulen betreffend.

Die Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung betreffend.

Das Volksschullesebuch betreffend.

Den Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend.

Heimatkunde betreffend.

Den Bezug von Karten zu ermäßigten Preisen betreffend.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.

Die Gewerbelehrervorprüfung Frühjahr 1921 betreffend.

Die außerordentliche Dienstprüfung der Volksschullehrer betreffend.

### III. Personalmeldungen.

### IV. Dienstveränderungen.

### V. Todesfälle.

## I. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 4. April 1921.)

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelischen Landeskirche im Rechnungsjahr 1921/22 betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 106.)

Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats wird aufgrund der Übergangsbestimmung des Gesetzes vom 18. März 1920, die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), in Verbindung mit Artikel 28 des Landeskirchensteuergesetzes verordnet:

In Abweichung von Artikel 20 Absatz 2 des Landeskirchensteuergesetzes ist der Voranschlag für die evangelische allgemeine Kirchensteuer 1921/22 nicht schon 14 Tage vor der Wahl, sondern erst 14 Tage vor der Einberufung der Evangelischen Landessynode zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen.

Karlsruhe, den 4. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Gähler.

## II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Verleihung der Körperschaftsrechte an religiöse Gemeinschaften betreffend.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 24. März ds. Js. den „Landesverband der Gemeinden der bischöflichen Methodistenkirche in Baden“ gemäß § 18 Absatz 4 der Badischen Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Karlsruhe, den 5. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.

Schwoerer.

Gähler.

Die Verleihung der Körperschaftsrechte an religiöse Gemeinschaften betreffend.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 29. März ds. Js. die „Neuapostolische Kirche im Freistaat Baden“ gemäß § 18 Absatz 4 der Badischen Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Karlsruhe, den 5. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.

Schwoerer.

Gähler.

Einsichtnahme in die Personalakten betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Anordnung vom 5. Juni 1920 (Amtsblatt Nr. 24) geben wir in Übereinstimmung mit den übrigen Ministerien und dem Beamtenbund, der zur Sache gehört worden ist, bekannt, daß auch bei einem nicht förmlichen Disziplinarverfahren, solange die Voruntersuchung noch schwebt, den Beamten die Einsichtnahme in die Untersuchungsakten nicht gestattet werden kann.

Karlsruhe, den 6. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Dr. Huber.

Gähler.



Das Einsammeln von Arzneipflanzen betreffend.

An die Leiter und Lehrer der Höheren Lehranstalten und an die Lehrer der Volksschulen.

Der fortdauernde Mangel an Arzneidrogen und die Rücksicht auf den Stand der deutschen Baluta machen es nötig, daß auch im Jahre 1921 die im Inlande wachsenden Arzneipflanzen und Nutzkräuter durch Einsammeln in möglichst großen Mengen für den Bedarf gesichert werden. Hierbei bedarf es, da die Sammeltätigkeit der berufsmäßigen Kräutersammler allein nicht ausreicht, der Mitwirkung der Schuljugend und der Förderung dieser Tätigkeit durch die Lehrerschaft.

Die Apothekerkammer in Baden hat die Apotheker des Landes gebeten, den Schulen beim Sammeln von Arznei- und Nutzkräutern ratend und helfend zur Seite zu stehen, und darauf hingewiesen, daß Merkblätter über die Arzneipflanzen von der Apothekerkammer in Karlsruhe zu beziehen sind.

Karlsruhe, den 4. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Kaußer.

Die Abhaltung der 6. Hauptversammlung des Badischen Turnlehrervereins betreffend.

An die Leiter sämtlicher uns unterstellten Schulen und die Aufsichtsbehörden.

Am 13. und 14. Mai d. J. findet in Pforzheim die 6. Hauptversammlung des Badischen Turnlehrervereins statt, auf der die Fragen der körperlichen Ausbildung der weiblichen Jugend erörtert werden sollen.

Wir erteilen die Ermächtigung, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche sich an der Versammlung zu beteiligen gedenken, für den 13. und 14. Mai d. J., soweit dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen, Urlaub zu gewähren.

Karlsruhe, den 4. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Armbruster.

Bahl.

## Die Abhaltung eines Turn-, Spiel- und Sportfestes betreffend.

An die Leiter sämtlicher Höheren Lehranstalten.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 16. April 1919 (Amtsblatt Seite 82) ersuchen wir, die Abhaltung eines Turn- und Spielfestes, verbunden mit sportlichen Wettkämpfen, vor Beginn der Sommerferien ins Auge zu fassen. Wir empfehlen, gegebenenfalls dieses Fest, wenn irgendwie möglich, gemeinsam mit den übrigen Höheren Lehranstalten und der Volksschule in die Wege zu leiten.

Karlsruhe, den 18. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

## Die Ferien an den Gewerbe- und Handelsschulen betreffend.

Wir machen darauf aufmerksam, daß sich die Ferien an den Gewerbe- und Handelsschulen nach den Bestimmungen in § 30 der allgemeinen Schulordnung vom 8. August 1907 sowie nach der Bekanntmachung vom 2. Mai 1919 — Schulverordnungsblatt Nr. 15 Seite 112 — richten.

Die Festsetzung der jährlichen Ferien, die im ganzen 11 Wochen nicht übersteigen dürfen, sowie die Anzeige der Ferien hierher hat nach § 31 der allgemeinen Schulordnung vom 8. August 1907 zu erfolgen.

Karlsruhe, den 30. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

## Die Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung betreffend.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 12. August 1920, Amtsblatt Nr. 29 Seite 282, wird im Einverständnis mit den Handwerkskammern und den Gewerbeschulräten bestimmt, daß den Lehrern für die Erteilung des Unterrichts in den Vorbereitungskursen zur Gesellen- und Meisterprüfung in den vom 1. Januar 1921 an neu begonnenen Kursen eine Vergütung von 12 M gewährt wird.

Karlsruhe, den 31. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Das Volksschullesebuch betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Mit den Vorarbeiten für ein neues Volksschullesebuch wird alsbald begonnen werden. Da aber die Fertigstellung desselben längere Zeit in Anspruch nehmen wird und eine Neuauflage des im Gebrauch befindlichen Lesebuchs nötig geworden ist, so haben wir aus dem I. und II. Teil die den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechenden Lesestücke entfernt.

Der Ladenpreis für den I. Teil wurde auf 8 M 50  $\mathcal{H}$ , für den II. Teil auf 8 M 80  $\mathcal{H}$  festgesetzt.

Karlsruhe, den 1. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Volk.

Den Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariats wurde bei der Herderschen Verlagsbuchhandlung ein Liederbüchlein herausgegeben, enthaltend 64 Magnifikatlieder nach dem Lehrplan für die Volksschulen der Erzdiözese Freiburg zum Gebrauch für Lehrer und Organisten, Ladenpreis 2 M 50  $\mathcal{H}$ .

Dieses Lehrbüchlein wird gemäß § 70 der Schulordnung als ein für den Unterricht notwendiges Lehrmittel bezeichnet, zu dessen Anschaffung die Gemeinden gemäß § 116 des Schulgesetzes verpflichtet sind.

Karlsruhe, den 8. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Dr. Baumgartner.

Volk.

Heimatkunde betreffend.

An die Senate der Hochschulen, die Schulbehörden und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

Von den im Amtsblatt 1920 Seite 231 zur Anschaffung empfohlenen Heimatflugblättern des Landesvereins „Badische Heimat“ sind im Verlag der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung in Karlsruhe weiter erschienen und können durch jede Buchhandlung oder unmittelbar vom Verlag bezogen werden:

Nr. 7. Holzbauten am Tuniberg. Von C. A. Meckel. Mit 18 Abbildungen. Preis 6 M.

Nr. 8. Heimatkunde in der Schule. Von C. Fehrle und R. Guenther. Preis 7 M.

- Nr. 9. Die alten Kunstsammlungen der Stadt Freiburg i. Br. Von Max Wingenroth. Mit 60 Abbildungen. Preis 7 M.
- Nr. 10. Die Geschichte der Pflanzenwelt Badens. Von Friedrich Oltmanns. Preis 5 M.
- Nr. 11. Der heilige Berg bei Heidelberg. Von Rudolf Sillib. Mit 7 Abbildungen und 2 Tafeln. Preis 7 M.
- Nr. 12. Gliederung der badischen Mundarten. Von Ernst Dohs. Mit 1 Karte. Preis 3 M 75 S.
- Nr. 13. Heidelberg, seine Natur und sein geschichtliches Leben. Von Franz Schneider. Mit 34 Abbildungen. Preis 8 M 50 S.
- Nr. 14. Das ehemalige Benediktinerkloster St. Blasien. Von Ludw. Schmieder. Mit 31 Abbildungen und 1 Karte. Preis 7 M 50 S.
- Nr. 15. Badisches Kinderleben in Spiel und Reim. Von G. Schläger. Mit 14 Abbildungen. Preis 6 M 75 S.

In Vorbereitung sind außer den früher bezeichneten folgende Hefte: J. Wohleb, Vom Hochrhein bei Säckingen; D. Gruber, Überlinger Profanbauten des 15. und 16. Jahrhunderts; W. Deede, Natur, Oberflächengestaltung und Wirtschaftsformen der Saar; Max Wingenroth, die Maler des badischen Schwarzwalds; Walter, das Schloß in Mannheim; Lautenschlager, Geschichte Badens im 19. Jahrhundert; Konrad Guenther, die Eulen in Baden.

Karlsruhe, den 7. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Verberich.

Den Bezug von Karten zu ermäßigten Preisen betreffend.

Im Nachgang zu unserer Bekanntmachung vom 31. Oktober 1917 weisen wir darauf hin, daß die Unterrichtsanstalten die badische topographische Karte 1:25 000 zu einem ermäßigten Preise von dem topographischen Büro der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe unmittelbar beziehen können.

Karten der badischen Landesteile im Maßstab 1:200 000 und 1:100 000 werden zu Vorzugspreisen nur von der amtlichen Verkaufsstelle der Landesaufnahme in Hannover, Georgstr. 20, abgegeben.

Karlsruhe, den 8. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Armbruster.

Pahl.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.

Von den nachstehend genannten Handelslehrerkandidaten, die im März 1921 die Handelslehrerprüfung bestanden haben, sind infolge Einwirkung des Krieges eingereicht worden:

Brenner, Kurt, von St. Martin, in den Prüfungsjahrgang 1919,  
Hummel, Josef, von Neuhausen, A. Billingen, in den Prüfungsjahrgang 1920,  
Kolb, Wilhelm, von Bruchsal, in den Prüfungsjahrgang 1921,  
Mauch, Eugen, von Billingen, in den Prüfungsjahrgang 1919,  
Ritter, Wilhelm, von Rußbach, A. Oberkirch, in den Prüfungsjahrgang 1921,  
Stehle, Friedrich, von Teningen, A. Emmendingen, in den Prüfungsjahrgang Spätjahr 1914,  
Trautmann, Gustav, von Lörrach, in den Prüfungsjahrgang 1918,  
Weber, Emil, von Freiburg i. Br., in den Prüfungsjahrgang 1921,  
Willemann, Johann, von Renchen, A. Achern, in den Prüfungsjahrgang 1915.

Karlsruhe, den 29. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Pahl.

Die Gewerbelehrervorprüfung Frühjahr 1921 betreffend.

Die in der Zeit vom 30. März bis 2. April 1921 abgehaltene Gewerbelehrervorprüfung haben folgende Kandidaten bestanden:

Hangarter, Josef, von Worblingen, A. Konstanz,  
Kieple, Willy, von Karlsruhe,  
Willag, Alfons, von Wagenschwend, A. Eberbach.

Karlsruhe, den 4. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

F. B.

Maier.

Pahl.

## Die außerordentliche Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Im Monat Februar d. J. haben die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer folgende Lehrer bestanden:

Bär, Josef, von Waldshut,  
 Bärmann, Leo, von Bubenbach, A. Neustadt,  
 Basch, Hans, von Münster i. W.,  
 Behle, Adolf, von Karlsruhe,  
 Beutter, Hans, von Herrenalb,  
 Brand, Peter, von Mannheim,  
 Brunner, Richard, von Emmendingen,  
 Bucher, Eduard, von Schuffenried,  
 Carrier, Alfred, von Bonfeld, Württemberg,  
 Dietrich, Edwin, von Wangen, A. Konstanz,  
 Dieß, Heinrich, von Mannheim,  
 Döbele, Fritz, von Murg, A. Säckingen,  
 Egler, Friedrich, von Schabenhäusen, A. Billingen,  
 Eichhorst, Hermann, von Rienzheim, Elsaß,  
 Engert, Alfons, von Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim,  
 Espenschied, Erich, von Mannheim,  
 Fehrenbach, Franz, von Riegel, A. Emmendingen,  
 Frank, Gustav, von Langenzell,  
 Friedrich, Karl, von Oberdielbach, A. Eberbach,  
 Fuhrmann, Friedrich, von Freiburg,  
 Gaf, Artur, von Freiburg,  
 Gisinger, Karl, von Kleinhüningen,  
 Gißler, Leodegar, von Oberschopfheim A. Lahr,  
 Gmelin, Rudolf, von Baden-Baden,  
 Gschwinder, Hans, von Freiburg,  
 Güntert, Eugen, von Freiburg,  
 Hahn, Julius, von Rust, A. Ettenheim,  
 Hartmann, Wilhelm, von Gengenbach, A. Offenburg,  
 Hauck, Heinrich, von Karlsruhe,  
 Hauth, Julius, von Rastatt,  
 Heck, Hugo, von Gerichtstetten, A. Buchen,  
 Herlan, Robert, von Friedrichstal, A. Karlsruhe,  
 Hittler, August, von Dillweissenstein,  
 König, Rudolf, von Karlsruhe,  
 Jäger, Karl, von Heudorf, A. Stodach,  
 Joos, Oskar, von Orsingen, A. Stodach,

Kaiser, Karl, Friedr., von Heidelberg,  
 Kirn, Josef, von Karlsruhe,  
 Knupfer, Hermann, von Ludwigshafen, A. Stöckach,  
 Kuhn, Konstantin, von Reinhardtsachsen, A. Buchen,  
 Laubinger, Theodor, von Ruffheim, A. Karlsruhe,  
 Leist, Eugen, von Mannheim,  
 Maier, Heinrich, von Mannheim,  
 Malzacher, Paul, von Herzogenweiler, A. Bilingen,  
 Mayer, Max, von Bretten,  
 Mehr, Wilhelm, von Frankfurt a. M.,  
 Melber, Paul, von Karlsruhe,  
 Meun, Heinrich, von Ricken, A. Eppingen,  
 Menzer, Georg, von Baldwimmersbach, A. Heidelberg,  
 Merz, Johann, von Möhringen, A. Engen,  
 Meßmer, Egon, von Weil, A. Engen,  
 Meßler, Wilhelm, von Offenburg,  
 Mühlthaler, Leopold, von Karlsruhe,  
 Oberst, Theodor, von Unteröwisheim, A. Bruchsal,  
 Dettlin, Wilhelm, von Haltingen, A. Lörrach,  
 Preusch, Johannes, von Tannentkirch, A. Lörrach,  
 Reinhard, Josef, von Heiligkreuzsteinach, A. Heidelberg,  
 Riefterer, Baptist, von Bilingen,  
 Rösch, Hermann, von Neckarhausen, A. Mannheim,  
 Roth, Otto, von Ruffheim, A. Karlsruhe,  
 Sauer, Wilhelm, von Karlsruhe,  
 Schickel, Gustav, von Nöttingen, A. Pforzheim,  
 Schlecht, Alfred, von Bellingen, A. Müllheim,  
 Schneiderhan, Alfons, von Gamerschwang,  
 Schnürer, Karl, von Eggenstein, A. Karlsruhe,  
 Scholl, Valentin, von Doffenheim, A. Heidelberg,  
 Schott, Paul, von Nwolsheim, Elsaß,  
 Schreck, Karl, von Lauda, A. Tauberbischofsheim,  
 Schroff, Erwin, von Ludwigshafen a. Rh.,  
 Schuhmann, Hans, von Mannheim,  
 Schuppel, Adolf, von Waldshut,  
 Staudt, Oskar, von Wiesenbach, A. Heidelberg,  
 Trautwein, Karl, von Heidelsheim, A. Bruchsal,  
 Uhl, Josef, von Offenburg,  
 Better, Hans, von Lahr,  
 Walter, Georg, von Laudenbach, A. Weinheim,

Weber, Max, von Pforzheim,  
 Weinzapf, Wilhelm, von Kirchart, A. Sinsheim,  
 Welte, Leo, von Dogern, A. Waldshut,  
 Wickenhauser, Otto, von Neuhausen, A. Engen,  
 Wilkendorf, Friedrich, von Straßburg i. Elß.,  
 Winnes, Hugo, von Holzen, A. Lörrach,  
 Wirth, Friedrich, von Stein a. R.,  
 Wörner, Julius, von Hardheim, A. Buchen,  
 Wöfner, Anton, von Dürnheim, A. Billingen,  
 Zehnder, Josef, von Furtwangen, A. Triberg,  
 Zilling, Ludwig, von Oberschesslenz, A. Mosbach,  
 Zilly, Richard, von Söllingen, A. Durlach.

Karlsruhe, den 14. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

### III. Personalnachrichten.

Das Staatsministerium hat unterm 22. Februar 1921 den Rechnungsdirektor beim Evangelischen Oberkirchenrat Dr. Adolf Fellmeth in den Ruhestand versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 15. März 1921 den a. o. Professor an der Universität Heidelberg Dr. August Ewald zum ordentlichen Honorarprofessor an dieser Universität ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 29. März 1921 dem Privatdozenten für das Fach der Hygiene an der Universität Heidelberg Dr. med. et phil. Ernst Dresel für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Hochschule die Dienstbezeichnung a. o. Professor verliehen.

Das Staatsministerium hat unterm 24. März 1921 dem Privatdozenten Dr. Walter Friedrich die Dienstbezeichnung a. o. Professor an der Universität Freiburg für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität verliehen.

Das Staatsministerium hat unterm 15. März 1921 den Professor Erwin Schell an der Fichteschule in Karlsruhe zum Direktor des Realprogymnasiums in Buchen ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 3. März 1921 beschlossen, den Direktor Karl Wagner an der Realschule in Rheinbischofsheim als Professor an das Bertholdsgymnasium in Freiburg,

die nachgenannten Professoren in gleicher Eigenschaft an die jeweils beigezeichneten Höheren Schulen zu versetzen, nämlich



Franz Vogt vom Gymnasium Pforzheim an das Realprogymnasium in Mosbach und Dr. Karl Vivell vom Gymnasium Durlach an jenes in Karlsruhe, und die nachgenannten Lehramtspraktikanten zu Professoren an den jeweils beigelegten Höheren Schulen zu ernennen:

Dr. Richard Daub aus Pforzheim an der Realschule in Bretten,  
Rudolf Franz aus Mannheim an der Realschule in Kenzingen,  
Franz Huber aus Östringen am Gymnasium in Mannheim,  
Rudolf Imgraben aus Bretten am Gymnasium in Durlach,  
Dr. Karl Kamm aus Devant les ponts (Nex) an der Realschule in Tauberbischofsheim.

Das Staatsministerium hat unterm 15. März 1921 den Lehramtspraktikanten Dr. Hans Eberle von Nex zum Professor am Realgymnasium I in Mannheim ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 31. März 1921 den Lehramtspraktikanten Franz Neubert an dem Lehrerseminar in Ettlingen zum Professor an der Realschule in Bretten ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 23. März 1921 den Gewerbelehrer Artur Stadler an der Gewerbeschule in Rastatt in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Zell i. B. versetzt und ihn mit der Leitung dieser Schule betraut.

Das Staatsministerium hat unterm 24. März 1921 den Gewerbeschulkandidaten Erich Haible von Konstanz zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in Eppingen ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 29. März 1921 den Gewerbeschulkandidaten Albert Fettingen von Mannheim zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in Mannheim ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 24. März 1921 den Handelslehrer Karl Groß an der Gewerbe- und Handelsschule in Achern bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 24. März 1921 den Rektor Karl Merk an der Volksschule in Waldkirch — unter Zurücknahme seiner mit Staatsministerialentschließung vom 20. August 1920 erfolgten Ernennung zum Schulinspektor am Kreis Schulamt in Lahr — zum Schulinspektor am Kreis Schulamt Offenburg ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 24. März 1921 den Hauptlehrer Valentin Banschbach an der Volksschule in Seckenheim mit Wirkung vom 1. Februar 1921 zum Schulleiter daselbst mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 21. März 1921 auf Vorschlag des Stadtrats Freiburg die Lehrerin für weibliche Handarbeiten Klara Hinkel an der Höheren Mädchenschule mit Realgymnasium und Seminarkursen in Freiburg zur planmäßigen Handarbeitslehrerin daselbst ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 31. März 1921 den Blindenlehrer Wilhelm Brauß an der Blindenanstalt in Ibesheim, N. Mannheim, als Hauptlehrer an die Volksschule in Mosbach versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 14. März 1921 den Oberverwaltungssekretär Hermann Heiß beim Kreis Schulamt in Heidelberg auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienst entlassen.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Amtsgehilfe Georg Weinert vom Gymnasium Heidelberg an das Bertholdsgymnasium in Freiburg.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Hausmeister Josef Buttenmüller am Landestheater in Baden und  
Amtsgehilfe Johann Jakob Hauck am Landestheater in Karlsruhe, auf Ansuchen.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:

Bruchsal: dem Hauptlehrer Fritz Habermann in Höpfingen, A. Buchen,  
den Unterlehrern Otto Fichtner,  
Andreas Leppert,  
Josef Loos,  
August Rapp,  
Otto Uhler,

sowie den Unterlehrerinnen Hildegard Vopp,  
Marie Leimbach und  
Rosa Mattmüller, alle in Bruchsal,

Freiburg: dem Hauptlehrer Georg Siefert in Pforzheim,  
Lahr: dem Unterlehrer Hermann Daub daselbst.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Handarbeits-Hauptlehrerinnenstellen übertragen an der Volksschule in:

Freiburg: den Handarbeitslehrerinnen Berta Falschlunger,  
Mina Kaltenbach,  
Olga Kanzler und  
Wilhelmine Kopp, alle in Freiburg.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Altschweier, A. Bühl, Hauptlehrer Basilius Binder,  
Oberachern, A. Achern, Hauptlehrer Friedrich Hübschle.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Albert Ballweg in Altheim, A. Buchen, nach Obergrombach, A. Bruchsal,  
Hauptlehrer Josef Fettig in Karlsruh, A. Säckingen, nach Dossenheim, A. Heidelberg,  
Hauptlehrer Karl Köfner in Strümpfelbrunn, A. Eberbach, nach Bretten,  
Hauptlehrer Johann Kiegelsberger in Durmersheim, A. Rastatt, nach Erzingen, A. Pforzheim,  
Hauptlehrer Valentin Ruff in Waldprechtsweier, A. Rastatt, nach Malsch, A. Ettlingen,  
Hauptlehrer Heinrich Schilberth in Sedenheim, A. Mannheim, nach Dossenheim, A. Heidelberg,

Hauptlehrer Heinrich Scholl in Kettigheim, A. Wiesloch, nach Schielberg, A. Ettlingen,  
 Hauptlehrer Richard Trilling in Weiher, A. Bruchsal, nach Tiefenbrunn, A. Pforzheim,  
 Hauptlehrer Albert Wagner in Kirrlach, A. Bruchsal, nach Bühlertal, A. Bühl,  
 Hauptlehrer Georg Walz in Hierbach, A. St. Blasien, nach Buchen,  
 Hauptlehrer August Zimmermann in Singen, A. Durlach, nach Hausen, A. Schopfheim.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Buchen der Unterlehrerin Maria Schwab in Hasmersheim, A. Mosbach,  
 Büchenau, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Hermann Wagner in Griesbach, A. Oberkirch,  
 Eutingen, A. Pforzheim, der els.-lothr. Lehrerin Hulda Philipp, z. Zt. in Steinen, A. Lörrach;  
 ihre Ernennung zur Hauptlehrerin in Hausen, A. Schopfheim, — siehe Amtsblatt 1921 Nr. 8 Seite 64 —  
 wurde zurückgenommen,  
 Greffern, A. Bühl, dem Unterlehrer Josef Wiedensohler daselbst,  
 Horrenbach, A. Borberg, dem Unterlehrer Heinrich Bogt in Wittelschefflenz, A. Mosbach; seine  
 Ernennung zum Hauptlehrer in Malschenberg, A. Wiesloch, — siehe Amtsblatt 1921 Nr. 9 Seite 100 —  
 wurde zurückgenommen,  
 Kieselbrunn, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Albert Wolff am Gymnasium in Wertheim,  
 Kleinsteinbach, A. Durlach, dem Unterlehrer Adolf Dörfler in Berghausen, A. Durlach,  
 Knielingen, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer Otto Schle in Durlach,  
 Oberdielbach, A. Eberbach, dem Unterlehrer Gustav Anselm in Neckargemünd, A. Heidelberg,  
 Obergelbisbach, A. Säckingen, dem Unterlehrer Karl Trutzenberger in Hottingen, A.  
 Säckingen,  
 Öflingen, A. Säckingen, dem Unterlehrer Karl Ludwig Baumgartner in Wolfach,  
 Radolfzell, A. Konstanz, dem Schulverwalter Albert Trändlin daselbst, früher im els.-lothr.  
 Schuldienst,  
 Reisenbach, A. Eberbach, dem Unterlehrer Karl Langer daselbst,  
 Riedlingen, A. Lörrach, dem Unterlehrer Friedrich Fesenbecker in Lörrach,  
 Rohrbach, A. Eppingen, dem Unterlehrer Fritz Schwab in Neuthard, A. Bruchsal,  
 Rot, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Anton Köhler in Weinheim,  
 Säckingen dem Unterlehrer Theodor Schäfle in Zell i. W., A. Schönau,  
 Schönau i. W. dem früheren els.-lothr. Hauptlehrer Josef Schwab,  
 Seckenheim, A. Mannheim, dem Unterlehrer Georg Hörner daselbst,  
 Weisenbach, A. Rastatt, dem Hilfslehrer Emil Rnaebel in Baden.

In den Ruhestand wurden versetzt auf Ansuchen:

Oberlehrer August Höfler an der Volksschule in Steinen, A. Lörrach,  
 Hauptlehrer Fridolin Hummel an der Volksschule in Reijendorf, A. Aberglingen,  
 Hauptlehrerin Ottilie Klein an der Volksschule in Wertheim,  
 Hauptlehrerin Sophie Leibecker an der Volksschule in Haslach, A. Wolfach,  
 Hauptlehrer Friedrich Zimmermann I an der Volksschule in Linkenheim, A. Karlsruhe,  
 ferner: auf Ansuchen, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit: Handarbeitshauptlehrerin Elisabeth  
 Sambrecht an der Volksschule in Offenburg.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Lehramtspraktikant Wolfgang Ribstein, zuletzt Assistent am botanischen Institut der Technischen Hochschule Karlsruhe,

Unterlehrerin Helene Abel an der Elisabethschule in Mannheim,

Hilfslehrer Dipl. Ing. Hermann Kürz an der Gewerbeschule in Karlsruhe,

Hilfslehrer Dipl. Ing. Ferdinand Mader an der Gewerbeschule in Mannheim,

Hauptlehrerin Else Seiter geb. Heuberger an der Volksschule in Mannheim,

Unterlehrerin Anna Höfflin an der Volksschule in Freiburg,

Unterlehrerin Maria Kirchhoff an der Volksschule in Binzgen, A. Säckingen,

Unterlehrerin Anna Lohrer an der Volksschule in Pforzheim,

Unterlehrerin Hedwig Kentert an der Volksschule in Neulufzheim, A. Schwezingen,

Hilfslehrerin Margarete Koch an der Bürgerschule in Stockach.

#### IV. Diensterledigungen.

##### I. An Höheren Lehranstalten:

Am Lehrerseminar in Meersburg: die planmäßige Amtsstelle eines Reallehrers.

Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen 14 Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

##### II. An Gewerbe- und Handelsschulen:

An der Handelsschule in Mannheim: zwei Stellen für Handelslehrer.

An der Handelsschule in Wiesloch: eine Stelle für Handelslehrer.

An der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Achern: eine Stelle für Handelslehrer.

An der Gewerbeschule in Freiburg: eine Stelle für Gewerbelehrer.

An der Gewerbeschule in Mannheim: eine Stelle für Gewerbelehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Dienstbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

##### III. An Volksschulen:

a. allgemein: Die Rektorstelle in Wiesloch.

b. je eine mit einem Lehrer katholischen Bekenntnisses zu besetzende Hauptlehrerstelle in:

Au am Rhein, A. Rastatt,

Durmersheim, A. Rastatt,

Forchheim, A. Ettlingen,

Hierbach, A. St. Blasien,

Immeneich, A. St. Blasien,

Malschenberg, A. Wiesloch,

Mosbach,

Radolfzell, A. Konstanz,  
Rettigheim, A. Wiesloch,  
Rust, A. Ettenheim; die Stelle ist für eine Lehrerin geeignet,  
Schuttertal, A. Lahr,  
Sedenheim, A. Mannheim,  
Siegelbach, A. Sinsheim,  
Weiher, A. Bruchsal,  
Weiterdingen, A. Engen,  
Wolpadingen, A. St. Blasien;

e. je eine mit einem Lehrer evangelischen Bekenntnisses zu besetzende Hauptlehrerstelle in:

Adelsheim; die Oberlehrerstelle ist zu besetzen,  
Altlußheim, A. Schwezingen,  
Saag, A. Eberbach,  
Hoffenheim, A. Sinsheim,  
Ittlingen, A. Eppingen,  
Linkenheim, A. Karlsruhe,  
Mehlfirch,  
Neckarkahenbach, A. Mosbach,  
Nußbaum, A. Bretten,  
Schwanheim, A. Eberbach,  
Wertheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt einzureichen.

## V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Ernst Deuchler, Oberreallehrer an der Oberrealschule in Kehl, am 15. März 1921,  
Johann Niemensperger, Reallehrer an der Realschule in Eppingen, am 25. März 1921,  
Jakob Schittenmüller, Oberreallehrer an der Taubstummenanstalt Meersburg, am 23. März 1921,  
Sofie Berger, Hauptlehrerin an der Volksschule in Karlsruhe, am 14. März 1921,  
Karl Schmidt, Hauptlehrer an der Volksschule in Ittlingen, A. Eppingen, am 1. März 1921,  
Maria Wittinger, Hauptlehrerin an der Volksschule in Rust, A. Ettenheim, am 19. März 1921,  
Gustav Willius, zuruhegesetzter Reallehrer, zuletzt an der Fichteschule in Karlsruhe, am 3. April 1921  
in Mündingen, A. Emmendingen,  
Johann Ulfamer, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Oberfassenbach, A.  
Achern, am 8. Februar 1921 daselbst,  
Georg Wolfinger, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt Oberlehrer an der Volksschule in Schries-  
heim, A. Mannheim, am 26. Dezember 1920 daselbst.

## Gefallen sind im Kampfe um das Vaterland:

die Volksschulkandidaten:

- Otto Backisch, von Schollbrunn, A. Eberbach, am 24. März 1915,  
 Karl Bechtold, von Denzlingen, A. Emmendingen, am 5. Juli 1915,  
 Friedrich Blum, von Tiengen, A. Freiburg, am 21. September 1918,  
 Erwin Boch, von Böhlingen, A. Emmendingen,  
 Richard Dienst, von Lahr, am 16. Oktober 1916,  
 Karl Dufner, von Stausen, 1. Mai 1916,  
 Adolf Erne, von Böhlingen, A. Konstanz, am 28. März 1918,  
 Arthur Fahrer, von Karlsruhe-Grünwinkel,  
 Hans Folk, von Mannheim, am 25. Oktober 1916,  
 Emil Gaupp, von Karlsruhe, am 19. Oktober 1918,  
 August Ludwig Geier, von Königheim, A. Tauberbischofsheim, am 20. März 1915,  
 Richard Haas, von Lörrach, am 27. März 1918,  
 Franz Huber, von Offenburg, am 25. September 1915,  
 Karl Ibrig, von Müllben, A. Eberbach,  
 Max Kochendörfer, von Baldkirch, am 13. August 1915,  
 Friedrich Krämer, von Oberschopfheim, A. Lahr, am 29. April 1917,  
 Wilhelm Linder, von Aue, A. Durlach, am 12. September 1918,  
 Karl Mann, von Uhsfeld, A. Schönau, am 3. August 1917,  
 Alfred Mannhart, von Herbolzheim, A. Mosbach, am 11. März 1915,  
 Erich Manz, von Konstanz, am 23. Juli 1917,  
 Wilhelm Martin, von Eigeltingen, A. Stockach, am 9. Mai 1915,  
 Otto Jakob Mayser, von Bruchsal, am 14. April 1918,  
 Xaver Meißel, von Forst, A. Bruchsal, am 2. Juli 1916,  
 Karl Roth, von Donaueschingen, am 19. November 1916,  
 Friedrich Schaulin, von Zell i. B., A. Schönau, am 14. August 1917,  
 Leo Schell, von Markdorf, A. Überlingen, am 21. März 1918,  
 Rudolf Schuebel, von Ichenheim, A. Lahr, am 21. Oktober 1916,  
 Walter Schödig, von Karlsruhe, am 23. Juni 1917,  
 Karl Weber, von Mannheim, am 3. Juli 1916,  
 August Wendling, von Karlsruhe-Daglanden, am 20. Juli 1917,  
 Albert Winkler, von Gundelfingen, A. Freiburg, am 15. Juli 1918,  
 Heinrich Zimmermann, von Karlsruhe, am 9. Juni 1918.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. April

1921.

## Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen betreffend.

### Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen betreffend.

Nachstehend bringen wir die im Benehmen mit unserem Ministerium erlassene Verordnung des Arbeitsministeriums vom 17. März 1921, die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 87), zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 25. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

### Verordnung des Arbeitsministeriums.

(Vom 17. März 1921.)

Die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen betreffend.  
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 87.)

#### § 1.

Staatliche Prüfungen für Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen finden nach Bedarf an den staatlich anerkannten sozialen Frauenschulen statt.

Jede anerkannte Schule ist für ihre Schülerinnen Prüfungsstelle. Ihr können nach Bedarf andere Bewerberinnen zur Prüfung überwiesen werden.

#### § 2.

Für jede Prüfungsstelle wird vom Arbeitsministerium ein besonderer Prüfungsausschuß bestellt. Er besteht aus je einem vom Arbeitsministerium und Unterrichtsministerium entsandten Beauftragten und den von der Prüfungsstelle vorzuschlagenden Lehrkräften. In jedem Prüfungsausschuß müssen sich Vertreter der drei Hauptfächer (siehe § 3) befinden.

Den Vorsitz führt der vom Arbeitsministerium Beauftragte.

## § 3.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (siehe § 4) 6 Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen.

In dem Gesuch ist anzugeben, welche der drei nachfolgend aufgeführten Fächer die Bewerberin als Hauptfach bestimmt:

1. Gesundheitsfürsorge,
2. Jugendwohlfahrtspflege,
3. Wirtschaftliche- und Arbeitsfürsorge.

## § 4.

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf,
3. ein behördliches Leumundszeugnis,
4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuchs einer Höheren Mädchenschule oder der Untersekunda einer anderen Höheren Lehranstalt.

Bewerberinnen mit Volksschulbildung und solche, die keine abgeschlossene Mittelschulbildung besitzen, werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie vor dem Eintritt in die soziale Frauenschule den Nachweis geeigneter Fortbildung in Deutsch, Geschichte und Literatur erbracht haben. Über die Art, in welcher dieser Nachweis zu erbringen ist, können besondere Richtlinien erlassen werden,

5. der Nachweis ausreichender praktischer Ausbildung auf dem als Hauptfach gewählten Gebiet. Als solche gilt:
  - a. für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge:
    - die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin und mindestens  $\frac{1}{2}$  jährige Tätigkeit in der Säuglingspflege an einer staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule,
    - oder die staatliche Anerkennung als Säuglingspflegerin und mindestens  $\frac{1}{2}$  jährige Tätigkeit in der Krankenpflege an einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule;
  - b. für das Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege:
    - die unter staatlicher Aufsicht abgelegte, bezw. staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin, Lehrerin,
    - oder der Nachweis erfolgreicher praktischer Betätigung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege von mindestens dreijähriger Dauer,
    - oder das Abschlußzeugnis einer Frauenschule mit zweijährigem Lehrgang und erfolgreich abgeleitete berufsmäßige Arbeit in der Wohlfahrtspflege von mindestens einjähriger Dauer;
  - c. für das Hauptfach: Wirtschaftliche- und Arbeitsfürsorge:
    - das Abschlußzeugnis einer Frauenschule mit zweijährigem Lehrgang und erfolgreich



abgeleistete berufsmäßige Arbeit in der Wohlfahrtspflege von mindestens einjähriger Dauer,

oder die Abschlußprüfung einer anerkannten Handelsschule und Zeugnisse über zweijährige erfolgreiche Berufstätigkeit,

oder der Nachweis dreijähriger erfolgreicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst, in kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Betrieben oder in der behördlichen oder freien Wohlfahrtspflege.

Ausnahmsweise kann bei sonst vorhandener Praxis von dem Nachweis zu a und b bei der Zulassung zur Prüfung abgesehen werden; doch wird die staatliche Anerkennung nach § 17 in diesen Fällen erst dann erteilt, wenn der Nachweis nachträglich beigebracht ist,

6. der Nachweis eines abgeschlossenen Lehrgangs von mindestens zweijähriger Dauer an einer anerkannten sozialen Frauenschule,

7. ein amtsärztliches Zeugnis über geistige und körperliche Gesundheit,

8. eine von der Leitung der sozialen Frauenschule abgegebene Erklärung, daß die Bewerberin die für soziale Berufe erforderliche Reife besitzt.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet endgültig der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 5.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Bewerberinnen, welche den Bedingungen des § 4 Ziffer 5 oder 6 nicht entsprechen, aufgrund einer anderen als gleichwertig anzusehenden Vorbildung ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können, wird im Einzelfall nach Anhörung des Prüfungsausschusses vom Arbeitsministerium entschieden. Dabei bleibt es besonderer Verordnung vorbehalten, ob zur nachträglichen Erlangung fehlender theoretischer Ausbildung für im Berufe stehende Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen besondere Kurse unter Staatsaufsicht eingerichtet werden sollen.

#### § 6.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 50 M und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält  $\frac{3}{4}$  der bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

#### § 7.

Die Ladung der Bewerberinnen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zwar spätestens zwei Wochen vor der Prüfung. Zugleich mit der Ladung ist den Bewerberinnen ein Abdruck der Prüfungsvorschriften zuzustellen.

#### § 8.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Zwischen beiden Prüfungen müssen mindestens drei prüfungsfreie Tage liegen.

## § 9.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt nach Vorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsgegenstände für die schriftliche Prüfung.

## § 10.

Die schriftliche Prüfung besteht in

1. Aktenbearbeitung,
2. Lösung einer schriftlichen Aufgabe wahlweise aus drei Themen.

Die Aktenbearbeitung sowie die Themen für die schriftliche Aufgabe sind dem Gebiet zu entnehmen, das die Bewerberin als Hauptfach gewählt hat.

Für jede Aufgabe wird eine Frist von 4 Stunden gewährt. Die Bearbeitung erfolgt unter Aufsicht.

## § 11.

Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Teile

1. in die Prüfung über die allgemeinen Grundlagen der sozialen Ausbildung, soweit sie nicht Gegenstand des Hauptfachs sind:
  - a. Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik,
  - b. einschlägige Kapitel der Bürgerkunde und Rechtslehre,
  - c. Sozialversicherung,
  - d. Grundlagen der Erziehungslehre,
  - e. Gesundheitslehre und Volksgesundheitspflege,
  - f. Wohlfahrtskunde,
  - g. Sozialethik;
2. in die Prüfung der Hauptfächer:
  - A. Gesundheitsfürsorge:
    - a. allgemeine und besondere Gesundheitslehre (Wohnung, Ernährung, Kleidung, Hygiene der verschiedenen Altersstufen),
    - b. allgemeine Krankheitslehre,
    - c. soziale Hygiene (bevölkerungs- und medizinalstatistische Grundlagen, Wohnungs- und Siedelungswesen, Hygiene des Berufslebens, die Volksseuchen und ihre Bekämpfung),
    - d. spezielle Gesundheitsfürsorge (Wohnungspflege, Mutterschutz, Fürsorge für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Schulentlassene, Tuberkulosenfürsorge, Trinkerfürsorge, Fürsorge für Geschlechtskranke, Fürsorge für Krüppel und Kriegsbeschädigte);
  - B. Jugendwohlfahrtspflege:
    - a. statistische Grundlagen,
    - b. Psychologie des Kindes- und Jugendalters,

- c. soziale Pädagogik und Fürsorge (Aufbau des Schulwesens, Ergänzung der Familienerziehung durch Kindergärten, Horte, Einrichtungen der Jugendpflege einschließlich der Leibesübungen),
  - d. Jugendpflege und Jugendbewegung,
  - e. Jugendstrafrecht (Jugendgerichte, Jugendgerichtshilfe, Schutz der Jugend gegen Verwahrlosung und Kriminalität),
  - f. Erwerbsarbeit der Kinder und Jugendlichen, Methoden und Aufgaben der Berufsberatung;
- C. Wirtschaftliche und Arbeitsfürsorge:
- a. Berufsstatistik,
  - b. Arbeitsrecht, Arbeitsnachweiswesen, Erwerbsarbeit von Frauen, Jugendlichen und Kindern,
  - c. Vereinskunde und Vereinsrecht,
  - d. Organisation der Wohlfahrtspflege, ihre Träger und ihre Organe.

Schülerinnen, die für zwei Hauptfächer die in § 4 Ziffer 5 geforderte praktische Vorbildung besitzen, können am nächstfolgenden Prüfungstermin an der gleichen Prüfungsstelle die Prüfung für das zweite Hauptfach ablegen. Die Ablegung der zweiten Prüfung am gleichen Prüfungstermin kann auf Antrag durch das Arbeitsministerium gestattet werden.

## § 12.

Bei Beurteilung der praktischen Leistungen der Bewerberin ist das dem Prüfungsausschuß zu unterbreitende Urteil der sozialen Frauenschule über die Bewährung der Schülerin in der praktischen Wohlfahrtspflege maßgebend. Wenn die Bewerberin sich in ihr nicht bewährt hat, wird sie zur Prüfung nicht zugelassen.

## § 13.

Gegenstand und Ergebnis der Prüfung werden für jeden Prüfling besonders in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Leistungen der Bewerberin in den nachgewiesenen praktischen Fächern (§ 10) sowie in der schriftlichen Prüfung und in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung werden mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Genügend“ (3), „Nicht genügend“ (4) bewertet. Bei der Bewertung des Ergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist das Urteil der Schule über die Klassenleistungen und das Urteil des Prüfungsausschusses bei der Prüfung zu gleichen Teilen maßgebend.

Das Prüfungsergebnis wird durch „Sehr gut bestanden“, „Gut bestanden“, „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bezeichnet. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die praktischen Leistungen während der Schuljahre oder die schriftliche Prüfung im Hauptfach oder der Durch-

schnitt der Leistungen der mündlichen Prüfung jeweils unter Berücksichtigung der Klassenleistungen das Gesamturteil „Nicht genügend“ erhalten haben.

#### § 14.

Tritt eine Bewerberin ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat sie die Prüfung vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung einer auf solche Weise abgebrochenen oder nicht bestandenen Prüfung ist in der Regel nur einmal und frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 3 Jahren zulässig. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Arbeitsministerium.

#### § 15.

Der Bewerberin wird das Ergebnis der Prüfung vom Vorsitzenden mitgeteilt. Sie erhält die eingereichten Zeugnisse auf Antrag zurück; die Prüfungsarbeiten verbleiben bei den Akten des Prüfungsausschusses.

#### § 16.

Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin ein Probejahr in der praktischen sozialen Arbeit abzuleisten.

Die Schule, bei der die Prüfungsstelle errichtet ist, wird die Durchführung dieser Arbeit in geeigneter Weise leiten und überwachen und nach Abschluß des Jahres eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder des zuständigen Bezirksarztes oder der Leitung einer der öffentlichen Wohlfahrtspflege dienenden Stelle oder eines umfassenden Verbandes der freien oder kirchlichen Wohlfahrtspflege über die Bewährung der Praktikantin während dieser Zeit einfordern, aufgrund deren die staatliche Anerkennung als Sozialbeamtin oder Wohlfahrtspflegerin erfolgt. Für diese Anerkennung ist jedoch nicht nur die Leistung des Probejahres, sondern auch die Bewährung in der nach § 4 Ziffer 5 geforderten praktischen Arbeit maßgebend.

Von der Ableistung des Probejahres kann der Prüfungsausschuß die Bewerberin auf deren Antrag befreien, wenn sich aus dem in § 4 Ziffer 5 geforderten Nachweis eine ausreichende praktische Tätigkeit bereits ergibt.

#### § 17.

Die staatliche Anerkennung als Sozialbeamtin oder Wohlfahrtspflegerin wird auf Antrag des Prüfungsausschusses vom Arbeitsministerium erteilt. An dieses sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsverhandlungen und Zeugnisse (§ 13), von der Bewerberin der Ausweis über das von ihr abgeleistete Probejahr bzw. die aufgrund des § 16 Absatz 2 erhaltene Befreiung von dieser Ableistung einzureichen. Die staatliche Anerkennung wird erst nach dem vollendeten 24. Lebensjahr erteilt. Sie erfolgt durch Aushändigung eines Ausweises nach anliegendem Muster A.

§ 18.

Bis zum 1. Oktober 1924 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Auf Antrag kann die staatliche Anerkennung einer in der praktischen Arbeit stehenden Sozialbeamtin oder Wohlfahrtspflegerin, deren Vorbildung den Bedingungen des § 4 unter wohlwollender Anwendung des § 5 genügt, auch ohne vorherige Prüfung erteilt werden,

1. wenn die Antragstellerin im Jahre 1920 in einer bis zum 1. Oktober 1921 staatlich anerkannten sozialen Frauenschule eine Prüfung unter Staatsaufsicht bestanden und ein Probejahr nach § 16 dieser Verordnung abgeleistet hat,
2. wenn die Antragstellerin den abgeschlossenen zweijährigen Lehrgang an einer bis zum 1. Oktober 1921 anerkannten sozialen Frauenschule mit Prüfung unter Staatsaufsicht vor dem Jahre 1920 durchgemacht und danach mindestens 3 Jahre praktische soziale Arbeit in befriedigender Weise geleistet hat.

In den Fällen zu 1. und 2. ist von der Leitung der sozialen Frauenschule, bei welcher die Schülerin die Prüfung abgelegt hat, das dem Ausbildungsgang der Schülerin entsprechende Hauptfach als solches zu bezeichnen.

Das Arbeitsministerium hat vor seiner Entschliebung den zuständigen Prüfungsausschuß gutachtlich zu hören; bei seinem Gutachten hat der Prüfungsausschuß unter billiger Berücksichtigung aller Umstände daran festzuhalten, daß die staatliche Anerkennung ohne Ablegung der Prüfung nur bei guten Leistungen in gehobener selbständiger Stellung verliehen werden kann.

3. Wenn die Antragstellerin eine den gegebenen Verhältnissen nach als ausreichend anzusehende theoretische Ausbildung durchgemacht und mindestens 5 Jahre hindurch praktische soziale Arbeit in befriedigender Weise ausgeübt hat.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen entscheidet das Arbeitsministerium.

Die Erteilung der staatlichen Anerkennung erfolgt unter Übermittlung eines Ausweises nach beiliegendem Muster B.

§ 19.

Die von einem anderen deutschen Bundesstaat aufgrund ähnlicher Vorschriften und bei mindestens gleich hoch gestellten Ansprüchen erteilte staatliche Anerkennung als Sozialbeamtin oder Wohlfahrtspflegerin gilt auch für das badische Staatsgebiet, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 20.

Die Vorschriften treten am 1. Juli 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. März 1921.

Arbeitsministerium.

Engler.

Kleinheins.

Muster A.

**Ausweis**

für staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen.

..... aus .....

geboren am ..... in .....

die vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in ..... die Prüfung  
als Sozialbeamtin und Wohlfahrtspflegerin, Hauptfach .....

mit Erfolg abgelegt hat, wird hiermit staatlich anerkannt.

Karlsruhe, den ..... 192 .

**Badisches Arbeitsministerium.**

(Dienststempel)

Muster B.

**Ausweis**

für staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen.

..... aus .....

geboren am ..... in .....

die den Nachweis der Ausbildung als Sozialbeamtin und Wohlfahrtspflegerin, Haupt-  
fach ..... erbracht hat und die zur Ausübung  
dieses Berufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, wird hiermit staatlich anerkannt.

Karlsruhe, den ..... 192 .

**Badisches Arbeitsministerium.**

(Dienststempel)

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Mai

1921.

## Inhalt.

### Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad in Baden und das Landesfolbad in Dürheim betreffend.

Die Befreiung der Zinsen aus den Fernspreckbeiträgen von der Kapitalertragsteuer betreffend.

Technische Nothilfe betreffend.

Lehrgang für Jugendpflege betreffend.

Die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend.

Den Fortbildungsunterricht in Östringen betreffend.

Die ordentliche Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Frühjahr 1921 betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad in Baden und das Landesfolbad in Dürheim betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 18. Mai 1920, Amtsblatt 1920 Nr. 20 Seite 141 ff., bringen wir nachstehende Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Nr. 17 Seite 68) zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

## Bekanntmachung des Ministeriums des Innern.

(Vom 10. März 1921).

Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad in Baden und im Landesfolbad in Dürheim zu entrichtenden Vergütungen betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 Seite 68/69.)

Unsere Bekanntmachung vom 20. April 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 113) wird mit Wirkung vom 1. April 1921 wie folgt geändert:

Das Landesbad in Baden und das Landesfolbad in Dürheim sind bestimmt zur Aufnahme von Personen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des

Kurgebrauch unterstützt werden, für Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen und Religionsgesellschaften, für Kreis-, Gemeinde- und Stiftungsbeamte, für die ihre Anstellungsbehörden die Verpflegungskosten übernehmen, ferner für Personen, welche auf Kosten von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten verpflegt werden, sowie Heeresangehörige und Kriegsteilnehmer, für deren Verpflegung die Heeresverwaltung, die amtlichen Fürsorgestellen, der Heimatdank oder eine andere anerkannte Fürsorgeorganisation aufkommen.

Ferner können minderbemittelte Personen aufgenommen werden, welche die Verpflegungskosten selbst bezahlen (Selbstzahler). Kranke, welche die badische Staatsangehörigkeit besitzen, oder im Lande Baden ihren Wohnsitz haben, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die Vergütungen betragen:

- a. 25 M täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
- b. 30 M " " " von Einzelzimmern.

Diese Vergütungen werden für Kranke, welche auf Kosten der genannten Organisationen untergebracht werden, falls diese ihren Sitz im Lande haben, ermäßigt auf:

- a. 22 M täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
- b. 25 M " " " von Einzelzimmern.

Diese ermäßigten Verpflegungssätze finden auch Anwendung auf minderbemittelte Selbstzahler, wenn sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen (oder im Lande Baden ihren Wohnsitz haben).

Die sämtlichen genannten Vergütungen ermäßigen sich in der Zeit vom 1. November bis 31. März um täglich 3 M.

Für diese Vergütungen werden gewährt:

Wohnung, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Wartung, Bäder und sonstige Kurmittel.

Karlsruhe, den 10. März 1921.

Ministerium des Innern.

J. B.

Arnold.

Braun.

Die Befreiung der Zinsen aus den Fernsprechbeiträgen von der Kapitalertragsteuer betreffend.

Zahlreiche Dienststellen werden neuerdings von den Postanstalten aufgefordert, wegen Befreiung der Zinsen aus den einmaligen Fernsprechbeiträgen von der Kapitalertragsteuer Entscheidung herbeizuführen.



Das Finanzministerium hat unter dem 5. März 1921 Nr. 4582 hierwegen in einem Einzelfall der Landeshauptkasse die in Abdruck folgende Weisung erteilt, die auch für unseren Geschäftsbereich gilt.

Karlsruhe, den 7. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Faulhaber.

Abschrift.

Ministerium der Finanzen.

Nr. 4582.

Karlsruhe, den 5. März 1921.

An die Landeshauptkasse.

Zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiungen nach § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes hat der Reichsminister der Finanzen unter dem 29. August 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1439 ff.) eine besondere Verordnung erlassen. Darnach ist zwar in § 1 Absatz 1 bestimmt, daß derjenige, welcher aufgrund des § 3 Befreiung von der Kapitalertragsteuer in Anspruch nimmt, eine Entscheidung des zuständigen Finanzamts darüber herbeizuführen hat, ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind. Absatz 3 bestimmt jedoch, daß dies nicht gilt für die Fälle, in denen die Länder Gläubiger von Kapitalerträgen sind. In § 4 dieser Verordnung ist u. a. weiter bestimmt, daß Länder ihren Schuldern der in § 2 Nr. 1 4 des Gesetzes bezeichneten Kapitalerträge mitteilen können, daß diese Kapitalerträge gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes steuerfrei und daher ohne Abzug der Steuer auszuführen sind.

Die in der Verordnung verlangten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Unterlassung des Nachweises dafür treffen hiernach auf die Verzinsung des von den staatlichen Behörden geleisteten einmaligen Fernsprechbeitrags zu.

Technische Nothilfe betreffend.

An die unterstellten Behörden.

Das Staatsministerium hat verfügt, daß alle Staatsbeamten, Angestellten und Arbeiter für die Zeit ihrer Einberufung im Dienste der Technischen Nothilfe als beurlaubt gelten, falls der Einsatz der Technischen Nothilfe im Benehmen mit dem Ministerium des Innern erfolgt ist.

Karlsruhe, den 22. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

## Lehrgang für Jugendpflege betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer sämtlicher uns unterstellten Schulen.

Der Badische Jugendbund, Landesverband evangelischer Jugendvereine, veranstaltet in der Pfingstwoche am 17., 18. und 19. Mai in Eberbach für Lehrer und Lehrerinnen aller Schulen einen Lehrgang für Jugendpflege. Die Kosten für die Teilnahme an der Tagung werden einschließlich Verpflegung und Unterkunft 70 M betragen.

Wir ermächtigen die Schulbehörden der Volksschulen und die Leiter der übrigen Schulen, den Lehrern und Lehrerinnen die an dem Lehrgang teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub, soweit es die Rücksicht auf den Unterrichtsbetrieb gestattet, zu erteilen.

Karlsruhe, den 27. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

## Die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend.

Im Laufe des Sommerhalbjahres wird an der Taubstummenanstalt in Heidelberg auf Grund der Ministerialverordnung vom 23. Juli 1915 (Schulverordnungsblatt 1915 Seite 184 ff.) eine Prüfung für Taubstummenlehrer abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit den in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Nachweisungen auf dem geordneten Dienstweg innerhalb zwei Wochen beim Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Karlsruhe, den 22. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

## Den Fortbildungsunterricht in Östringen betreffend.

Der Bürgerausschuß der Gemeinde Östringen hat beschlossen, für den Fortbildungsunterricht der Mädchen die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, vorgesehenen Erweiterungen im Wege statutarischer Bestimmung auf Ostern 1921 einzuführen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 5. April 1921 Nr. 26725 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen die Vorschriften der §§ 14, 21, 24—27, 29 und 32 Fortbildungsschulgesetz in Kraft treten.

Karlsruhe, den 13. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die ordentliche Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Frühjahr 1921 betreffend.

Im Frühjahr ds. Js. haben die ordentliche Dienstprüfung in Karlsruhe nachstehend verzeichnete Kandidaten bestanden:

Dufner, Berta, von Elzach,  
Ehret, Karl, von Ehrenstetten,  
Erb, Friedrich, von Dundenheim,  
Frei, Emma, von Steinen,  
Fritsch, Emilie, von Offenburg,  
Geiger, Maria, von Karlsruhe,  
Hedmann, Christine, von Denzlingen,  
Heim, Peter, von Heudorf,  
Herr, Mathilde, von Donaueschingen,  
Hettich, Ida, von Mülhausen i. Els.,  
Jakobsohn, Frida, von Bodersweier,  
Kuhn, Zita, von Wertheim,  
Lichtenberger, Berta, von Radolfzell,  
Misenta, Lina, von Überlingen a. S.,  
Neukirch, Erika, von Billingen,  
Roder, Johanna, von Brombach,  
Schmitz, Margarete, von Gleuel,  
Schub, Alfred, von Altglashütte,  
Stammler, Karl, von Dossenheim,  
Voelker, Elisabeth, von Aischaffenburg,  
Wöhrle, Gustav, von Münzesheim,  
Wünsch, Justus, von Unterbalbach,  
Zimmermann, Rosa, von Horben.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Mai

1921.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Den Urlaub der Beamten betreffend.
- Die Erhebung der Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend.
- Die bargeldlose Zahlung der Bezüge der Beamten betreffend.
- Die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen betreffend.
- Studienfahrt durch mitteldeutsche Erziehungsstätten betreffend.

Die ordentliche Zeichenlehrerprüfung für 1921 betreffend.  
Die Dienstweisung für die Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen betreffend.

Erholung für unterernährte Stadtkinder betreffend.

### II. Personalmeldungen.

### III. Dienstveränderungen.

### IV. Todesfälle.

## I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Den Urlaub der Beamten betreffend.

Nachstehend bringen wir die für das Rechnungsjahr 1921 neu aufgestellten Richtlinien für die Erteilung von Erholungsurlaub an Beamte zum Abdruck.

Hierzu bemerken wir:

1. Kosten für Stellvertretung dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen erwachsen.
2. Die in Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der Richtlinien aufgenommenen Bestimmungen entsprechen denen des Reichs, die übrigen Bestimmungen sind den im Juli und November 1919 erlassenen badischen Urlaubsbestimmungen entnommen.
3. Der Urlaub der Angestellten wird besonders geregelt.
4. Wegen des Urlaubs der Arbeiter ist nichts zu verfügen, da deren Urlaub in den mit ihnen abgeschlossenen Tarifverträgen geregelt ist.
5. Wo infolge des erhöhten Urlaubs Stellvertretungskosten oder Störungen im Dienstbetrieb entstehen könnten, wird es sich empfehlen, darauf hinzuwirken, daß der Urlaub möglichst geteilt genommen wird.

Karlsruhe, den 3. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

## Richtlinien

für die Erteilung des Erholungsurlaubs an Beamte im Rechnungsjahr 1921.

1. Allen Landesbeamten soll im Rechnungsjahr 1921 ein Erholungsurlaub gewährt werden. Die Urlaubsdauer ist unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Dienstalters der Beamten abzustufen. Stichtag für die Bemessung des Urlaubs ist der erste Urlaubstag.

2. Die Urlaubsdauer beträgt höchstens in der

Urlaubs- klasse	Besoldungs- gruppe	Altersabteilung		
		a) bis zu 30 Jahren	b) von 30—40 Jahren	c) über 40 Jahre
A	I—IV	21	24	28 Kalendertage
B	V—VIII	24	28	31 "
C	IX—XII	28	31	35 "
D	XIII u. darüber	35	38	42 "

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

3. Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt:

im 1. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 7 Kalendertage,
" 2. " " " " " 5 "
" 3. " " " " " 3 "

4. Die in der Vorbereitungs- und Probepflichtzeit befindlichen Beamten sollen auf ihr Ansuchen ebenfalls Urlaub erhalten, dessen Regelung bleibt den einzelnen Ministerien vorbehalten.

5. Diejenigen Beamten, welche auf Veranlassung der Behörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens 7 Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

6. Die Tatsache, daß ein Beamter nach bisherigem Verwaltungsbrauch einen längeren Erholungsurlaub gehabt hat, als ihm nach vorstehender Ordnung gewährt wird, gibt ihm keinen Anspruch auf Belassung des bisherigen längeren Urlaubs.

7. Überschreitungen der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Urlaubsdauer bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der den Beamten zunächst vorgesetzten Zentralbehörden.

8. Die Richter der Kollegialgerichte sind für die Dauer der Richterteilung in den Dienst während der Gerichtsferien und die Lehrer aller Art für die Dauer der ordnungsmäßigen Ferien als beurlaubt zu betrachten.

9. Außer dem Urlaub nach Ziffer 1 und folgende kann den Beamten in besonders wichtigen persönlichen Angelegenheiten oder beim Vorliegen sonstiger dringender Gründe von den zur Urlaubserteilung zuständigen Behörden oder Beamten Dienstbefreiung bis zur Dauer von drei Tagen im Jahre ohne Anrechnung auf den Urlaub bewilligt werden.

Ferner können die Teilnehmer an den Haupt-(Jahres-)Versammlungen der Beamtenfachvereine und -verbände, sofern sie an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden, den für die Hin- und Rückreise sowie für etwaige Vorbesprechungen und dergleichen erforderlichen Urlaub, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwei Tagen (Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet) ohne Anrechnung auf den geordneten Erholungsurlaub und die vorstehend genannten drei dienstfreien Tage erhalten.

Das gleiche gilt bei Tagungen der Vertreter der Beamtenorganisationen, einerlei an welchen Tagen sie stattfinden. Finden solche Tagungen außerhalb Badens statt, so kann ein den Verhältnissen entsprechender längerer Urlaub gewährt werden.

10. Die zum Vollzuge dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen werden von den zuständigen Zentralbehörden für ihren Geschäftskreis getroffen.

#### Die Erhebung der Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend.

Das Reichsfinanzministerium hat zur Durchführung des Steuerabzugs für das Rechnungsjahr 1921 vorläufig die unten beigelegte Bekanntmachung vom 30. März 1921 erlassen.

Die Kassen unseres Geschäftsbereichs werden hiermit beauftragt, entsprechend zu verfahren.

Die unterstellten Beamten und Lehrer werden angewiesen, der für sie zuständigen Kasse alsbald nach dem Stand vom 1. April 1921 diejenigen Angaben zu machen, deren die Kasse zur Feststellung der ab 1. April 1921 abzugsfreien Beträge bedarf. Die Mitteilung soll in der gleichen Form geschehen, wie dies in unserer Bekanntmachung vom 29. September 1920, Amtsblatt Nr. 30 Seite 295/96, verlangt worden ist.

Zu der Bekanntmachung des Reichsfinanzministeriums wird unter Hinweisung auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 29. September 1920 und 5. November 1920, Amtsblatt Nr. 30 Seite 295/299 und Nr. 32 Seite 344/347 noch bemerkt:

#### Zu Ziffer 1.

Die gegen bisher hier eintretende Änderung besteht darin,

- a. daß der abzugsfreie Betrag für den Pflichtigen selbst sich bei Taglohn von 5 M auf 4 M, bei Wochenlohn von 30 M auf 24 M und bei Monatslohn von 125 M auf 100 M ermäßigt;
- b. daß der gleiche Betrag für die zur Haushaltung zählende Ehefrau frei bleibt, während die Ehefrau in dieser Hinsicht bisher den minderjährigen Kindern gleichgestellt war;
- c. daß sich der abzugsfreie Betrag des Arbeitslohnes für minderjährige Kinder wesentlich erhöht und zwar bei Taglohn von 1,50 M auf 6 M, bei Wochenlohn von 10 M auf 36 M, bei Monatslohn von 40 M auf 150 M.

#### Zu Ziffer 2.

In Absatz 6 des erwähnten § 1 der Bestimmungen vom 28. Juli 1920 war gesagt, wer als Kind im Sinne dieser Bestimmungen gilt. Hieran ändert sich nichts; während aber

bisher hierfür der Stand am 1. August 1920 maßgebend war, ist dies nunmehr der 1. April 1921.

### Zu Ziffer 3.

Der § 1a hatte die verschiedenen Hundertteile bestimmt, die bei Einkommen verschiedener Höhe einzubehalten waren (bis 15 000 M 10 v. H., von 15—30 000 M 15 v. H., von 30—50 000 M 20 v. H. usw.). Mit Wirkung vom 1. April 1921 sind einheitlich ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitseinkommens jeweils nur 10 v. H. einzubehalten.

Karlsruhe, den 6. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

### Bekanntmachung

betreffend Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1921.

Auf Grund der §§ 45, 52 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 359) bestimme ich zur Durchführung des Steuerabzugs für das Rechnungsjahr 1921 bis auf weiteres das Folgende:

Die zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 erlassenen Anordnungen finden auf die Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1921 mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

1. Die Absätze 1 und 2 des § 1 der Bestimmungen vom 28. Juli 1920 erhalten mit Wirkung vom 1. April 1921 folgende Fassung:

Jeder Arbeitgeber hat den ständig von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Betrages einzubehalten, um den der auszuzahlende Arbeitslohn

- a. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen 4 M für den Tag,
- b. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen 24 M für die Woche,
- c. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten 100 M für den Monat übersteigt.

Der gleiche Betrag ist abzugsfrei zu belassen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers.

Der dem Steuerabzug nicht unterworfenen Teil des Arbeitslohns erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind

- a. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen um 6 M für den Tag,
- b. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen um 36 M für die Woche,
- c. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten um 150 M für den Monat.

2. Im Absatz 6 des § 1 der Bestimmungen vom 28. Juli 1920 treten mit Wirkung vom 1. April 1921 an Stelle der Worte „1. August 1920“ die Worte „1. April 1921“.

3. Der § 1 a der Bestimmungen vom 28. Juli 1920 tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 außer Kraft. Es sind sonach von diesem Zeitpunkt ab ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitseinkommens jeweils nur 10 vom Hundert von dem dem Abzug unterliegenden Arbeitslohne einzubehalten.

Berlin, den 30. März 1921.

Der Reichsminister der Finanzen.

gez. Dr. Wirth.

#### Die bargeldlose Zahlung der Bezüge der Beamten betreffend.

Nach Mitteilung des Finanzministeriums ist beabsichtigt, den Beamten, die sich ihre Bezüge überweisen lassen, bei jeder Zahlung eine Benachrichtigung zukommen zu lassen, auf der die einzelnen Abzüge vermerkt sind. Es ist dabei vorausgesetzt, daß die Banken die Vermittlung dieser Benachrichtigung an die Beamten übernehmen, indem sie die Benachrichtigung mit ihrer eigenen Mitteilung an den Kontoinhaber verbinden oder sie zur Abholung für den Beamten bereit legen. Die Landeshauptkasse ist angewiesen, mit den Banken hierwegen in Verbindung zu treten.

Die uns unterstellten Kassen werden hiermit angewiesen, in gleicher Weise zu verfahren.

Die Stadträte und Gemeinderäte ersuchen wir, hinsichtlich der Lehrer an Volksschulen in Städteordnungsstädten, an Realanstalten, Höheren Mädchenschulen, Gewerbe- und Handelsschulen sowie an gewerblichen Fortbildungsschulen gleichmäßige Anordnung zu treffen und den betreffenden Schulanstaltskassen entsprechende Weisung zu erteilen.

Es wird angenommen, daß damit den Wünschen der Beamtenschaft entsprochen ist. Daß die jedesmalige Mitteilung den gewünschten Erfolg haben und Anfragen bei der Landeshauptkasse oder Anstaltskasse vermeiden wird, hängt allerdings davon ab, daß die Beamten die Zweifel, die sich etwa ergeben, selbst aufklären. Wie aus den Anfragen bei den Kassen hervorgeht, hat es aber hieran gefehlt. Manche Beamte wissen trotz der Benachrichtigung nicht, wieviel ihr Gehaltsfoll beträgt. Viele meinen auch, die Landeshauptkasse oder Anstaltskasse setze die Bezüge fest. Ein großer Teil ist sich trotz aller Aufklärung in der Presse nicht im klaren über die Vorschriften des Steuerabzugs. Es wird auch öfters versäumt, die Vorschriften nachzulesen und als selbstverständlich angenommen, daß die Landeshauptkasse oder Schulanstaltskasse dazu da ist, hierüber Auskunft und Belehrung zu erteilen. Auf diese Weise werden die Kassen oft in Zeiten stärkster Anspannung ihrer Beamten mit unnötigen Fragen in Anspruch genommen.



Dem Wunsche nach Aufstellung einer Abrechnung über die Gehaltszahlungen für das abgelaufene Jahr wird näher getreten werden, sobald der Geschäftsstand der Landeshauptkasse dies erlaubt.  
Karlsruhe, den 6. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen betreffend.

Die Festsetzung der neuen Bezüge, die den bis 1. April 1920 zuruhegesetzten Beamten und den Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkt im Dienst verstorbenen Beamten aufgrund des Gesetzes vom 2. März 1921 (siehe Amtsblatt Seite 87) zukommen, wird zur Zeit allgemein durchgeführt.

Die Einstufung der Beamten, die der Unterrichtsverwaltung unterstanden, in die Gruppen der Besoldungsordnung wird von hier aus im Benehmen mit dem Finanzministerium vorgenommen, während die Anweisung der erhöhten Bezüge durch das Finanzministerium erfolgt.

Wir geben die Gesichtspunkte, nach denen diese Beamten aufgrund der bis jetzt ergangenen Bestimmungen einzustufen sind, nachstehend bekannt.

Die Einstufung der bis 1. April 1920 ausgeschiedenen Beamten in planmäßige Stellen und Beförderungsstellen, die durch die Besoldungsordnung mit Wirkung von diesem Zeitpunkte ab neu geschaffen worden sind, kann allgemein nicht in Betracht kommen.

Hinsichtlich derjenigen Beamtenklassen, für die in der neuen Besoldungsordnung Auf-rückungsstellen vorgesehen sind (z. B. Hauptlehrer an Volksschulen, Eingangsstelle Gruppe VII, Aufrückungsstelle Gruppe VIII, Professoren an höheren Lehranstalten, Gruppen X und XI usw.), hat das Reich in vorläufigen Ausführungsbestimmungen angeordnet, daß alle bis 1. April 1920 zuruhegesetzten oder vorher verstorbenen Beamten der betreffenden Klasse in die Eingangsgruppe, also nicht auch in die Aufrückungsgruppe, eingereiht werden sollen.

Vorläufig kann auch in Baden nicht anders verfahren werden, insolange nicht eine Änderung dieser Bestimmungen durch das Reich eintritt.

Sollte sich künftighin die Möglichkeit bieten, die bezeichneten Beamten noch in Auf-rückungsstellen einzustufen, wird die erforderliche Änderung und endgültige Neufestsetzung der Bezüge für die in Betracht kommenden Beamten erfolgen, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf.

Karlsruhe, den 28. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Landes.

Studienfahrt durch mitteldeutsche Erziehungsstätten betreffend.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin veranstaltet in der Zeit vom 22. Mai bis 4. Juni 1921 eine Studienfahrt durch mitteldeutsche Erziehungsstätten, an der auch badische Lehrer aller Schulgattungen teilnehmen können.

Auf Ansuchen des Zentralinstituts geben wir dies mit dem Anfügen bekannt, daß der gedruckte Reise- und Arbeitsplan von unserer Expediteur bezogen werden kann.

Karlsruhe, den 28. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

Die ordentliche Zeichenlehrerprüfung für 1921 betreffend.

Die diesjährige ordentliche Prüfung für das Amt als Zeichenlehrer und Zeichenlehrerin an Höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Schulverordnungsblatt 1906 Nr. VI Seite 43—45), wird im Laufe des Monats Juni d. Js. abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben nach den §§ 2, 3 und 6 der bezeichneten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis 1. Juni dieses Jahres beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Die Dienstweisung für die Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen betreffend.

Das gemäß § 3 der Dienstweisung für die Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 vorzulegende Zeugnis über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Hilfslehrer ist nicht mehr auf dem Dienstweg, sondern unmittelbar hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 22. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

## Erholung für unterernährte Stadtkinder betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Der gesundheitliche Zustand der badischen Schuljugend läßt es immer noch als dringend wünschenswert erscheinen, daß möglichst vielen Schulkindern der segensreiche Einfluß einer kürzeren oder längeren Erholungsfürsorge auf dem Lande zuteil wird. Auch in diesem Jahre will sich der Caritasverband der Erzdiözese Freiburg und der Verein für innere Mission in Karlsruhe dieser wichtigen Aufgabe der Jugendwohlfahrt in Form einer freiwilligen Liebestätigkeit unterziehen.

Um eine zweckdienliche und ausreichende Ernährung der Ferienkinder sicher zu stellen, soll auch in diesem Sommer wieder eine freiwillige Sammlung von Lebensmitteln in landwirtschaftlichen Kreisen durch die beiden genannten Wohlfahrtsvereine ins Werk gesetzt werden. Indem wir auf die frühere Bekanntmachung (Amtsblatt 1920 Seite 219) hinweisen, erteilen wir Lehrern und Schülern erneut die Erlaubnis zur Mithilfe. Wir geben uns dabei der Hoffnung hin, daß den maßgebenden Stellen von Lehrern und Schülern die weitestgehende Unterstützung und tatkräftigste Hilfe zuteil wird.

Karlsruhe, den 2. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Pahl.

## II. Personalmeldungen.

Das Staatsministerium hat unterm 29. März 1921 den Professor Dr. Oskar Ballweg von der Oberrealschule in Pforzheim in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule in Karlsruhe versetzt und den Lehramtspraktikanten Dr. Oskar Reff von Bruchhausen zum Professor an der Oberrealschule in Karlsruhe ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 2. April 1921 den Professor Hans Bug an der Lessingschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Goetheschule in Karlsruhe versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 8. April 1921 beschlossen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen: den Zeichenlehrer Karl Thoma an der Gewerbeschule in Zell i. B. an die Gewerbeschule in Raftatt und den Gewerbelehrer Melchior Bertsch an der Gewerbeschule in Freiburg an jene in Zell i. B.

Das Staatsministerium hat unterm 16. April 1921 den Gewerbeschulkandidaten Karl Frank von Eubigheim mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in Durlach ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 16. April 1921 den Handelslehrer Otto Brandner an der Handelsschule in Wiesloch in gleicher Eigenschaft an die Handelsschule in Karlsruhe versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 16. April 1921 den Handelslehrkandidaten Bruno Ruf an der Handelsschule in Lahr mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts zum Handelslehrer an der Handelsschule in Mannheim ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 3. Mai 1921 den Verwaltungsaktuar Karl Probst von Baden-Baden zum Oberverwaltungssekretär im genannten Ministerium ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 12. April 1921 den Hilfslehrer Michael Schott an der gewerblichen Fortbildungsschule in Malsch, A. Ettlingen, zum Hauptlehrer an dieser Schule ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 11. April 1921 den technischen Assistenten Johann Winterhalder an der Schnitzerschule in Furtwangen auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 3. April 1921 dem Hauptlehrer Josef Stang an der Volksschule in Achern die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit der Amtsbezeichnung Rektor übertragen.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in

Baden: dem Unterlehrer Friedrich Stark in Sulzbach, A. Rastatt,  
der Unterlehrerin Adelheid Stöckel in Baden und  
dem Unterlehrer Karl Ziegler daselbst,

Offenburg: dem Unterlehrer Alfred Hirsch in Bollenbach, A. Wolfach,

Pforzheim: den Unterlehrern Karl Hartlieb,  
Robert Künzig,  
Emil Pfeifle,  
Richard Schabinger,  
Wilhelm Weimer,  
sowie der Unterlehrerin Elisabeth Barth, alle in Pforzheim.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Stetten a. L. M., A. Meßkirch, Hauptlehrer Josef Teufel.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Albert Eschle in Randen, A. Donaueschingen, nach Möhringen, A. Engen,

Hauptlehrer Konrad Maier in Wasser, A. Meßkirch, nach Markelfingen, A. Konstanz,

Hauptlehrer Robert Stisi in Leutershausen, A. Weinheim, nach Schöllbronn, A. Ettlingen,

Hauptlehrerin Eleonore von Voigts-Rheß in Blittersdorf, A. Rastatt, nach Zell i. B.,  
A. Schönau,

Hauptlehrer Johann Bunstmeister in Ostersheim, A. Schwetzingen, nach Eppelheim, A. Heidelberg.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Asbach, A. Mosbach, dem Schulverwalter (Hauptlehrer i. e. R.) Karl Bach daselbst,  
 Baiertal, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Wilhelm Dwart in Dossenheim, A. Heidelberg,  
 Biberach, A. Offenburg, dem Unterlehrer Franz Kalt daselbst,  
 Eggenstein, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Karl Lohrer, bisher Hausvater am Reichs-  
 waisenhaus in Lahr,  
 Heckfeld, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Ottmar Freischlag in Wertheim,  
 Huchenfeld, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Gustav Barié in Spöck, A. Karlsruhe,  
 Mühlhausen, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Alfons Eder in Hockenheim, A. Schwetzingen,  
 Rauenberg, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Paul Eiermann in St. Leon, A. Wiesloch,  
 Sandhausen, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Ernst Wohlfahrt in Uffingen, A. Bixberg,  
 Schonach, A. Triberg, dem Unterlehrer Karl Cermak in Karlsruhe,  
 Spöck, A. Karlsruhe, der Unterlehrerin Klara Schrader in Eggenstein, A. Karlsruhe.

In den Ruhestand wurden versetzt auf Ansuchen:

Oberlehrer Friedrich Böbel an der Volksschule in Hoffenheim, A. Sinsheim,  
 Hauptlehrer Joseph Maier an der Volksschule in Gattenweiler, A. Pfullendorf,

ferner:

Hauptlehrerin Anna Holzer an der Volksschule in Freiburg auf ihr Ansuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Gertrud Feitler an der Volksschule in Bretten,  
 Unterlehrerin Josefa Figy an der Volksschule in Speffart, A. Ettlingen,  
 Unterlehrerin Emma Hall an der Volksschule in Karlsruhe,  
 Volksschulkandidat Adolf Meurer von Lahr.

Ferner wurde entlassen:

Hauptlehrer Ernst Schechter an der Volksschule in Rappena, A. Sinsheim.

### III. Diensterledigungen.

#### I. An Höheren Schulen sowie an Bürgerschulen:

An der Goetheschule in Karlsruhe: eine Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der altsprachlichen Abteilung.

An der Oberrealschule in Offenburg: eine Reallehrerstelle der sprachlichen Abteilung.

An der Bürgerschule in Pfullendorf: die Stelle eines Reallehrers der Realabteilung.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

## II. An Volksschulen:

a. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Altheim, A. Buchen,  
Höpfingen, A. Buchen,  
Kirchardt, A. Sinsheim,  
Kirrlach, A. Bruchsal,  
Niederschopfheim, A. Offenburg,  
Nollingen, A. Säckingen,  
Oberhausen, A. Bruchsal,  
Randen, A. Donaueschingen,  
Sandhausen, A. Heidelberg (wiederholt),  
Steinen, A. Lörrach,  
Waldbrechtsweier, A. Rastatt;

b. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Niefern, A. Pforzheim; Befähigung zur Erteilung gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich. (Das Ausschreiben ohne diesen Zusatz im Amtsblatt 1921 Nr. 8 Seite 86 wird zurückgenommen.)

Rußloch, A. Heidelberg,  
Scherzheim, A. Kehl,  
Singen, A. Durlach,  
Strümpfelbrunn, A. Eberbach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wurde das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in Radolfzell, A. Konstanz (siehe Amtsblatt 1921 Nr. 12 Seite 133).

## IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Philipp Hammer, Professor an der Realschule in Obertirch, am 13. April 1921,  
Wilhelm Hogenmüller, Professor am Realprogymnasium Mosbach, am 20. April 1921,  
Karl Friedrich, Hauptlehrer an der Volksschule in Rußbaum, A. Bretten, am 21. März 1921,  
Lina Schmitt, Hauptlehrerin an der Volksschule in Karlsruhe, am 9. April 1921,  
Friedrich Ernst, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt Oberlehrer an der Volksschule in Pforzheim, am 26. März 1921 daselbst,  
Georg Heckmann, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Rheinbischofsheim, A. Kehl, am 8. April 1921 daselbst.

## Gefallen sind im Kampfe um das Vaterland:

die Volksschulkandidaten:

Hermann L a y, von Oberschaffhausen, A. Emmendingen,  
Hermann W e n g e r, von Kürnbach, A. Bretten, am 20. April 1918,  
Peter Z i m m e r m a n n, von Reilingen, A. Schwetzingen, im Jahre 1917 (Todeserklärung).

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Mai

1921.

## Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus  
und Unterrichts:

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.  
Den Abschluß des praktischen Halbjahres der Lehrerinnen  
betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Nach bestandener Abgangsprüfung sind unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

### a. vom Lehrerseminar in Freiburg:

Becker, Josef, von Malsch, A. Wiesloch,  
Beha, Konstantin, von Hubertshofen,  
Beha, Linus, von Schwärzenbach,  
Berchtold, Adolf, von Singen, A. Konstanz,  
Bickel, Emil, von Ichenheim,  
Binninger, Julius, von Kirchhofen,  
Bolanz, Oskar, von Kolmar,  
Brünner, Alfred, von Rot,  
Burger, Josef, von Siegelau,  
Dörflinger, Eugen, von Freiburg,  
Ehle, Willi, von Freiburg,  
Engesser, Alfred, von Weilheim,  
Fehmel, Paul, von Freiburg,  
Geiler, Alfred, von Kehl,  
Gnirs, Adolf, von Fügen,  
Gretz, Rudolf, von Markdorf,



Hall, Ludwig, von Ödsbach,  
 Hank, Wilhelm, von Lörrach,  
 Heizmann, Otto, von Furtwangen,  
 Herrmann, Karl, von Löffingen,  
 Hoffmeister, Kurt, von Mannheim,  
 Kind, Alfons, von Heitersheim,  
 Klausner, Adolf, von Freiburg,  
 Kummer, Friedrich, von Freiburg,  
 Lacoſte, Camille, von Stockach,  
 Lebſſon, Franz, von Rußbach,  
 Maas, Karl, von Lahr,  
 Mahler, Friedrich, von Sulzburg,  
 Mayer, Franz, von Billingen,  
 Merklin, Friedrich, von Billingen,  
 Müller, Ferdinand, von Hettingen,  
 Ohnemus, Eugen, von Hogschür,  
 Ohnmacht, Adolf, von Lahr,  
 Pfeiffer, Karl, von Freiburg,  
 Reichenberger, Karl, von Lahr,  
 Rothweiler, Herbert, von Billingen,  
 Rogler, Ernst, von Mülhausen i. G.,  
 Schachschneider, Otto, von Bischheim bei Straßburg,  
 Schelling, Bertold, von Kirchen, A. Engen,  
 Schmidt, Otto, von Ludwigsburg (Württemberg),  
 Schweikert, Otto, von Binzen,  
 Seeger, Hermann, von Littenweiler,  
 Spiegelhalder, Xaver, von Bernau,  
 Tritschler, Otto, von Freiburg,  
 Bath, Wilhelm, von Freiburg,  
 Wehrle, Franz, von Wallbach,  
 Weisenhorn, Paul, von Paris,  
 Wiemann, Karl, von Basel;

b. vom Lehrerseminar in Heidelberg:

Arnold, Hans, von Mannheim,  
 Bauer, Paul, von Neckesheim,  
 Bender, Bernhard, von Mannheim,  
 Brauch, Ernst, von Reicholzheim,  
 Bucher, August, von Grombach,

Gungler, Kurt, von Ottweiler, Regierungsbezirk Trier,  
 Eckenfels, Karl, von Heidelberg,  
 Fiedler, Hermann, von Mannheim,  
 Fießer, Georg, von Baden-Baden,  
 Freiburger, Fritz, von Engen,  
 Gauer, Gustav, von Rohrbach, A. Sinsheim,  
 Göß, Franz, von Unterschöfflitz,  
 Grein, Gottfried, von Mondfeld,  
 Haaf, Julius, von Balzfeld,  
 Hartmann, Emil, von Spöck,  
 Hennze, Paul, von Friedrichsfeld,  
 Herrmann, Friedrich, von Heidelberg,  
 Herrmann, Theodor, von Heidelberg,  
 Hettinger, Karl, von Mannheim,  
 Hegel, Ottmar, von Huchensfeld,  
 Horn, Karl, von Ludwigshafen a. Rh.,  
 Hummel, Alois, von Wieblingen,  
 Jakob, Eugen, von Haag,  
 Käfer, Willi, von Mannheim-Neckarau,  
 Kramer, August, von Lahr,  
 Krauß, Friedrich, von Mannheim,  
 Kügler, Theodor, von Weingarten,  
 Laible, Philipp, von Mannheim,  
 Merkel, Peter, von Schriesheim,  
 Moos, Adam, von Heddesheim,  
 Müller, Hans, von Wipperfurth, Regierungsbezirk Köln,  
 Münch, Ludwig, von Heckfeld,  
 Nagel, Friedrich, von Mannheim,  
 Niebel, Friedrich, von Neunstetten,  
 Nischwitz, Wilhelm, von Sulzbach,  
 Otterbeck, Bernhard, von Mannheim,  
 Perle, Eduard, von Breisach,  
 Reinhardt, Max, von Öfingen,  
 Ronellenfisch, Anton, von Balzfeld,  
 Saur, Joseph, von Kilsheim,  
 Schadt, Georg, von Straßburg i. Elsaß,  
 Schmidt, Erwin, von Bruchsal,  
 Schmitt, Heinrich, von Heidelberg,  
 Schneider, Kurt, von Mannheim,  
 Schubert, Erich, von Mannheim,

Siegel, Friedrich, von Schwellingen,  
 Sommer, Adam, von Altenbach,  
 Steichele, Wilhelm, von Mannheim,  
 Steinbach, Hermann, von Mannheim,  
 Treibel, August, von Epsenbach,  
 Uhle, Friedrich von Mannheim,  
 Volkmann, Erich, von Abstadt,  
 Zobeley, Fritz, von Breisach;

c. vom Lehrerseminar in Meersburg:

Bächler, Hermann, von Eigeltingen,  
 Beckert, Josef, von Waldbirch,  
 Brüttsch, Ernst, von Wyhlen, A. Lörrach,  
 Bühler, Adolf, von Konstanz,  
 Dörflinger, Gustav, von Bregenz,  
 Feder, Karl, von Steinhofen, Hohenzollern,  
 Fischer, Hermann, von Willingen,  
 Frägle, Leopold, von Gaußbach,  
 Fritz, Otto, von Bernersbach,  
 Gürtler, Ernst, von Radolfzell,  
 Heimberger, Heinrich, von Adelsheim,  
 Jäger, Josef, von Mannheim,  
 Kober, Martin, von Darlanden,  
 Lederer, Werner, von Menzenschwand,  
 Maier, Franz, von Schafhausen, Württemberg,  
 Mayer, Hermann, von Schlatt a. R.,  
 Menzer, Eduard, von Offenburg,  
 Möhle, Josef, von Gailingen,  
 Neidhardt, Wilhelm, von Konstanz,  
 Pfeiffer, Franz, von Stockach,  
 Rombach, Eugen, von Zimmern, A. Engen,  
 Rösinger, Fridolin, von Neustadt,  
 Saier, Eugen, von Konstanz,  
 Schlageter, Friedrich, von Murg,  
 Schneider, Wilhelm, von Untereggingen,  
 Schrempp, Hermann, von Wolfach,  
 Thoma, Adolf, von Todtnau,  
 Vogel, Matthäus, von Homburg, A. Stockach,

Wurz, Eugen, von Hügelsheim,  
Zimmer, Hermann, von Triberg.

Karlsruhe, den 26. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Nach bestandener außerordentlicher Abgangsprüfung für Kriegsteilnehmer sind unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

a. vom Lehrerseminar Heidelberg:

Groß, Wilhelm, von Heidelberg;

b. vom Lehrerseminar I in Karlsruhe:

Bührer, Otto, von Pforzheim,  
Gröhbühl, Otto, von Berghausen,  
Müllerleile, Karl, von Lahr,  
Münz, Werner, von Schönbrunn,  
Wenz, Otto, von Pforzheim;

ferner:

Blank, Albert, von Weinheim,  
Bornhäuser, Oskar, von Bruchsal,  
Brazler, Eugen, von Marly bei Metz,  
Britsch, Herbert, von Sulzfeld,  
Heck, Ernst, von Durmersheim,  
Regelmann, Eugen, von Neunstetten,  
Keller, Heinrich, von Kastatt,  
Kistner, Anton, von Malsch,  
Klein, Karl, von Neckarkapfenbach,  
Köchler, Oskar, von Freiburg,  
König, Philipp, von Iffezheim,  
Kuhn, Hans, von Karlsruhe,  
Wassermann, Siegfried, von Tauberbischofsheim.

Karlsruhe, den 26. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

## Den Abschluß des praktischen Halbjahres der Lehrerinnen betreffend.

Von den Nachbenannten, die sich der Höheren Lehrerinnenprüfung nach Maßgabe der Ministerialverordnungen vom 19. Dezember 1884 und vom 3. November 1905 im Herbst 1919 unterzogen und den Anforderungen des praktischen Halbjahres im Lauf des Jahres 1920 oder zumteil schon früher genügt haben, sind zur Unterrichtserteilung an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt worden:

a. Kandidatinnen der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen  
in Freiburg:

Diebold, Lina, von Eichstetten,  
Hagen, Hedwig, von Längenschiltach,  
Holler, Else, von Freiburg,  
Lehmann, Else, von Billingen,  
Lehmann, Marie, von Kenzingen,  
Luem, Martha, von Herbolzheim,  
Martin, Berta, von Bruchsal,  
Rappenecker, Sophie, von Freiburg,  
Schanbacher, Frida, von Walldorf,  
Schmidt, Luise, von Wolfach,  
Schwab, Ina, von St. Paolo (Brasilien),  
Seiz, Mathilde, von Rastatt,  
Seyb, Berta, von Bretten,  
Vogel, Lotte, von Freiburg,  
Wagner, Meta, von Pforzheim,  
Walter, Elisabeth, von Rippenheimweiler,  
Wieser, Rosa, von Freiburg;

## b. Kandidatinnen der Höheren Mädchenschule in Heidelberg:

Auer, Else, von Waldshut,  
Barth, Elisabeth, von Gernsbach,  
Braungart, Carola, von Pforzheim,  
Frank, Martha, von Unterwittighausen,  
Freundenberger, Anna, von Eberbach,  
Frey, Maria, von Heidelberg,  
Hönig, Elisabeth, von Billingen,  
Jdler, Maria, von Heidelberg,  
Lauer, Lina, von Mannheim,  
Maier, Elisabeth, von Mückenloch,  
Pfeiffer, Tilly, von Heidelberg,  
Rang, Emmy, von Antwerpen,

Kausch, Maria, von Bruchhausen,  
 Schaefer, Berta, von Heidelberg,  
 Schirmer, Ilse, von Santos (Brasilien),  
 Stärk, Emma, von Heidelberg,  
 Steck, Martha, von Medesheim,  
 Teubner, Ilse, von Magdeburg,  
 Wedemeyer, Käthe, von Bremerhaven,  
 Wittmann, Maria, von Heidelberg,  
 Zimmermann, Else, von Heidelberg;

c. Kandidatinnen des Prinzessin Wilhelm-Stifts in Karlsruhe:

Barth, Augusta, von Mosbach,  
 Bechtold, Anna, von Kastatt,  
 Beck, Ida, von Fürstfeldbruck (Bayern),  
 Böhmerle, Luise, von Durlach,  
 Edelmayr, Martha, von Eichen,  
 Epfing, Gertrud, von Gaildorf (Württemberg),  
 Fischer, Gertrud, von Stockach,  
 Görres, Maria, von Freiburg,  
 Hagenmeyer, Emilie, von Königshausen,  
 Hefner, Maria, von Weil, A. Lörrach,  
 Herling, Maria, von Karlsruhe,  
 Herrmann, Herta, von Karlsruhe,  
 Herrmann, Lydia, von Gölshausen,  
 Hölzel, Johanna, von Karlsruhe,  
 Honickel, Hilde, von Hardheim,  
 Klenkler, Else, von Wolfach,  
 Kühlewein, Hildegard, von Mauer,  
 Lamerdin, Gertrud, von Uffingen,  
 Leuz, Julie, von Karlsruhe,  
 Paul, Hilde, von Karlsruhe,  
 Popp, Ilse, von Durlach,  
 Schlechter, Elisabeth, von Lörrach,  
 Schreiber, Gertrud, von Pforzheim,  
 Stocker, Gertrud, von Billingen,  
 Stössel, Irmgard, von Mannheim,  
 Sutter, Helene, von Weilheim (Württemberg),  
 Ulmerich, Erna, von Kollnau,  
 Weinlein, Anna, von Breitnau,

Weissenberger, Olga, von Waldshut,  
Ziegler, Else, von Karlsruhe;

d. Auswärtige:

Albrecht, Sofie, von Gaimühle,  
Bisfinger, Agnes, von Rottenburg a. N.,  
Horn, Thekla, von Grözingen,  
Kemm, Hedwig, von Karlsruhe,  
Koch, Maria, von Meersburg,  
Kunz, Margarete, von Meersburg,  
Lehmann, Melanie, von Konstanz,  
Macke, Maria, von Schramberg,  
Maier, Olga, von Karlsruhe,  
Metterhauser, Maria von Karlsruhe,  
Schemm, Elfriede, von Solingen,  
Ballendor, Maria, von Offenburg,  
Wickert, Thekla, von Inslingen,  
Würstle, Martha, von Karlsruhe,  
Zimmermann, Martha, von Herbolzheim;

e. Kandidatinnen der Friedrich-Luise-Schule in Konstanz:

Dommasch, Mathilde, von Luzing,  
Egle, Emma, von Ofteringen,  
Chringer, Elsa, von Meersburg,  
Gutjahr, Martha, von Emmishofen,  
Haulik, Lilly, von Konstanz,  
Hausin, Anna, von Obersäckingen,  
Hirt, Brunhilde, von Walldürn,  
Höfler, Lia, von Konstanz,  
Kordenter, Karola, von Konstanz,  
Kürzel, Elfriede, von Dresden,  
Langenbacher, Mathilde, von Niedermühl,  
Leonhardt, Martha, von Neustadt i. Schw.,  
Limmer, Elsa, von Triberg,  
Maurer, Herta, von Schonach,  
Nagel, Olga, von Pforzheim,  
Rauk, Helene, von Mülhausen,  
Schmich, Maria, von Bruchsal,  
Schuder, Lotte, von Konstanz,  
Stierle, Julie, von Konstanz,

Ulrich, Klara, von Konstanz,  
Ummenhofer, Elisabeth, von Billingen,  
Werner, Maria, von Heidelberg;

f. Kandidatinnen der Elisabethschule in Mannheim:

Ayrer, Elisabeth, von Mannheim,  
Bachmann, Anna, von Mannheim,  
Bauer, Emma, von Karlsruhe,  
Bieling, Elisabeth, von Mannheim,  
Börstler, Marie, von München,  
Brehm, Gabriele, von Ludwigshafen a. Rh.,  
Büttner, Laura, von Tiengen,  
Ditsch, Hedwig, von Ludwigshafen a. Rh.,  
Ebert, Elisabeth, von Weinheim,  
Edert, Hildegard, von Mannheim,  
Edrich, Elisabeth, von Mannheim,  
Egle, Anna, von Mannheim,  
Enfinger, Elisabeth, von Mannheim,  
Felhauer, Margarete, von Straßburg,  
Ferber, Gertrud, von Mannheim-Neckarau,  
Gejche, Elisabeth, von Magdeburg,  
Großhans, Emma, von Riefeln,  
Hammel, Mathilde, von Mannheim,  
Hanauer, Frida, von Mannheim,  
Häßler, Elisabeth, von Mannheim-Neckarau,  
Herold, Hedwig, von Neulußheim,  
Hofmann, Irmgard, von Konstanz,  
Isele, Olga, von Hainstadt,  
Kassel, Helene, von Mannheim,  
Knupfer, Ida, von Pforzheim,  
Kramer, Gertrud, von Mannheim,  
Löhle, Klara, von Mingolsheim,  
Mayer, Elisabeth, von Mannheim-Neckarau,  
Möhler, Hildegard, von Karlsruhe,  
Müller, Maria, von Mannheim,  
Nerz, Klara, von Lu a. Rh.,  
Nückles, Frida, von Ottersweier,  
Pütthe, Ottilie, von Schwerin,  
Reichel, Emilie, von Birkendorf,  
Reichenbach, Elisabeth, von Freiburg,



Kockenfeld, Else, von Worms,  
Koth, Elise, von Biebrich a. Rh.,  
Schlier, Agnes, von Mannheim,  
Schmeichel, Johanna, von Berlin,  
Schmitt, Hedwig, von Mannheim,  
Schmitt, Maria, von Mannheim,  
Schmitterer, Anna, von Laudenbach,  
Schobbert, Elisabeth, von Thale im Harz,  
Schwörer, Margarete, von Neapel,  
Sezer, Emilie, von Oberhambach,  
Sigmund, Dorothea, von Maisbach,  
Stolzer, Emilie, von Mannheim.

Karlsruhe, den 14. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Mai

1921.

## Inhalt.

### Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Den Urlaub der Beamten betreffend.  
Die Veranstaltung von Ferienkursen betreffend.  
Heimatkundliche Studienfahrt durch Hessen betreffend.  
Hydrobiologische Kurse an der Anstalt für Bodensee-  
forschung betreffend.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schul-  
geschichte betreffend.

Schullichspiele betreffend.

Den Badischen Schwarzwaldverein und sonstige Wander-  
vereine betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Den Urlaub der Beamten betreffend.

Der Urlaub der Beamtenanwärter ist für das Rechnungsjahr 1921 nach Verein-  
barung unter den Ministerien wie folgt geregelt worden:

Es erhalten:

die Anwärter der Besoldungsgruppen V und folgende einen Urlaub von 14 Tagen und  
" " " " " I—IV einen Urlaub von 7 Tagen.

Dazu tritt für den Fall, daß der Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 30. April  
genommen werden muß, der für den Beamten vorgesehene Winterzuschlag (Ziffer 5 der im  
Amtsblatt 1921 Seite 150/151 abgedruckten Richtlinien).

Karlsruhe, den 18. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

### Die Veranstaltung von Ferienkursen betreffend.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltet in der Zeit vom 2. bis  
9. August d. Js. in Heidelberg unter Leitung des Professors Dr. F. Panzer, Universität

Heidelberg, einen Lehrgang über Dichtung, Kunst und Altertum an Neckar und Mittelrhein in Vorträgen und Führungen in und um Heidelberg.

Teilnehmerkarten zu 60 M sind durch die Geschäftsstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, Postscheckkonto 68 731, Fernruf Kurfürst 9918/19, zu beziehen. Da die Zahl der Teilnehmer beschränkt ist, so werden Anmeldungen bis spätestens zum 1. Juli an das Zentralinstitut erbeten. Nachrichten über Wohnung, Ort der Vorträge usw. erhalten die Teilnehmer von Heidelberg aus unmittelbar. Die Leitung der Studienfahrt wird sich bemühen, die Teilnehmer in Heidelberg in Studentenwohnungen unterzubringen und sie in der mensa academica verpflegen zu lassen, damit die Reisekosten für den einzelnen ermäßigt werden. Weitere Auskunft erteilt das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht Berlin, sowie Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Panzer, Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 12.

Das Ministerium ist bereit, nicht in Heidelberg wohnhaften badischen Teilnehmern die Kosten der Teilnehmerkarte zu ersetzen und ihnen außerdem eine Beihilfe von je 200 M zu gewähren. Bei der Knappheit der verfügbaren Mittel kann höchstens 20 Teilnehmern diese Vergünstigung zuteil werden. Bewerber aus der neusprachlich-geschichtlichen Abteilung mit Lehrbefähigung in Deutsch oder Geschichte als Hauptfach haben ihre Gesuche bis spätestens 5. Juni auf dem geordneten Dienstweg an das Ministerium einzureichen. Bis spätestens 20. Juni wird ihnen die Mitteilung zugehen, ob sie eine Beihilfe erhalten können oder nicht. Wer eine Beihilfe erhält, gilt als zugelassen und braucht sich hierwegen nicht an das Zentralinstitut zu wenden.

Karlsruhe, den 20. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Dr. Eichelberger.

#### Heimatkundliche Studienfahrt durch Hessen betreffend.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin veranstaltet in der Zeit vom 24. bis 30. Juli 1921 eine heimatkundliche Studienfahrt durch Hessen, an der auch badische Lehrer aller Schulgattungen teilnehmen können.

Wir geben dies mit dem Anfügen bekannt, daß der Plan über die Veranstaltungen von unserer Expediteur bezogen werden kann.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Hydrobiologische Kurse an der Anstalt für Bodenseeforschung betreffend.

Die Anstalt für Bodenseeforschung in Staad bei Konstanz veranstaltet in der Zeit vom 1. bis 17. August d. Js. einen allgemeinen hydrobiologischen Kurs. Derselbe besteht aus Vorlesungen und Übungen in den Anstaltslaboratorien und aus Exkursionen zu Lande und auf dem See.

Die Kosten der Teilnahme betragen 100 M als Kurshonorar, dazu kommt noch ein Zuschlag von 30 M zur Deckung der Betriebskosten bei den Fahrten auf dem See. Für badische Lehrer und Studierende der badischen Hochschulen fällt das Honorar von 100 M fort.

Mikroskop, Lupe und Präparierbesteck sind, wenn irgend möglich, mitzubringen. Die Kenntnisse im Gebrauch des Mikroskopes sowie in der Herstellung einfacher mikroskopischer Präparate werden vorausgesetzt.

Genauer Stundenplan sowie alle weiteren Angaben über Einzelheiten können von dem Direktor der zoologischen Abteilung der Landesjammmlungen für Naturkunde in Karlsruhe, Herrn Professor Dr. M. Auerbach, erfragt werden. — Änderungen müssen vorbehalten werden.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Gähler.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte betreffend.

An die Leiter und Lehrer der Höheren Lehranstalten.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte ist infolge der dermaligen ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse in eine äußerst schwierige und bedrohte Lage gekommen. Unter Bezugnahme auf die unterm 23. Juni 1905 im Verordnungsblatt des vormaligen Oberschulrats Seite 198 veröffentlichten Satzungen machen wir erneut auf die verdienstlichen Bestrebungen der Gesellschaft aufmerksam und empfehlen den uns unterstellten Höheren Lehranstalten, die Mitgliedschaft der Gesellschaft zu erwerben, sofern das noch nicht geschehen sein sollte. Für den Jahresbeitrag von 7 M 50  $\mathcal{J}$  wird den Mitgliedern die „Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts“ und der „historisch pädagogische Literaturbericht“ geliefert. Anmeldungen sind an den Vorstand der Gesellschaft in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7, zu richten.

Karlsruhe, den 4. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

## Schullichtspiele betreffend.

An die Schulaufsichtsbehörden und die Leiter sämtlicher uns unterstellten Schulen.

Die Gesellschaft „Badische Lichtspiele für Schule und Volksbildung G. m. b. H.“ in Karlsruhe, Bahnhofplatz 14, beabsichtigt, im Benehmen mit den Lichtspielbühnen der verschiedenen Orte im ganzen Lande die Vorführung wertvoller Lehrfilme in besonderen Vorstellungen in die Wege zu leiten. Die Auswahl der Lichtstreifen würde nach vorhergehender Vereinbarung mit den zuständigen Schulstellen und den Ortsausschüssen für Leibesübungen und Jugendpflege aller Richtungen zu erfolgen haben.

Wir ersuchen die Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen, diese Bestrebungen weitestgehend zu unterstützen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

## Den badischen Schwarzwaldverein und sonstige Wandervereine betreffend.

Auf Antrag des Schwarzwaldvereins, nach dessen Mitteilungen in letzter Zeit wieder Beschädigungen von Einrichtungen des Vereins durch Schüler vorgekommen sind, wiederholen wir unser Ersuchen an die Lehrerschaft um Belehrung der Schuljugend vom 5. Juli 1920 — Amtsblatt 1920 Seite 232 — mit dem Hinweis, daß auch die Anlagen und Einrichtungen anderer Wander- und Sportverbände, wie des Odenwaldklubs, des Skiklubs Schwarzwald usw., ebenso der örtlichen Vereine mit gleichen Zielen dieselbe Schonung zu beanspruchen haben.

Karlsruhe, den 6. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Juni

1921.

## Inhalt.

### Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend.  
Die Abhaltung eines Lehrgangs für weibliche Jugend-  
pflege betreffend.

Die praktische Ausbildung der Gewerbe- und Handels-  
lehrer betreffend.

Die Gewerbelehrerhauptprüfung, Sommer 1921 betreffend.  
Die Abhaltung einer außerordentlichen Gewerbelehrer-  
hauptprüfung im Sommer 1921 betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. März 1920 — Amtsblatt Nr. 13 Seite 80 — und unter teilweiser Abänderung derselben wird aufgrund des § 8 der Entschliebung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1920, die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend, zur Ausführung der §§ 1—4 dieser Entschliebung für unseren Geschäftskreis weiter folgendes bestimmt:

#### A. Dienststellenausschüsse bei einzelnen Schulen.

##### § 1.

Jede staatlich eingerichtete und staatlich geleitete Schule bildet eine Dienststelle im Sinne des § 1 der StMG. vom 27. Januar 1920. Dabei gelten die verschiedenen Abteilungen der Volksschule einer Gemeinde als eine Schule. Das gleiche gilt von einer Pflichthandelschule und der ihr angegliederten Jahreshandelschule sowie von einer Gewerbeschule und den damit verbundenen Fachschulen. Die Fortbildungsschulen gelten als Teil der Volksschule.

„Beamte“ im Sinne des § 1 der StMG. sind

1. alle durch die staatliche Schulverwaltung oder mit ihrer Genehmigung der Schule zugewiesenen ständigen Lehrer,

2. Nebenlehrer, wenn sie nicht im Hauptamt einer nicht staatlichen Behörde unterstehen oder nicht hauptamtlich zu einer anderen Dienststelle gehören,
3. sonstige Bedienstete, wenn sie staatlich angestellt sind.

An Schulen mit weniger als 20 aber mehr als 4 Lehrern können, sofern sie nicht zu einem Dienststellenverband nach Abteilung B gehören, Vertrauensleute bestellt werden.

### § 2.

An den Höheren Lehranstalten bilden die seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer ohne Rücksicht auf ihre Einreihung in die Besoldungsordnung eine Gruppe für sich. Wo an einer Schule eine Beamtengattung (§ 2 Abs. 5 Satz 1 StMG.) fehlt, werden zunächst die zu wählenden Ausschußmitglieder auf die vorhandenen Beamtengattungen verteilt.

Für die nachstehenden Schulen gelten folgende besonderen Bestimmungen (§ 8 StMG.):  
Es wählen jeweils für sich gesondert:

1. An den Handels- und Gewerbeschulen
  - a. die Handelslehrer oder Gewerbelehrer,
  - b. die Volks- und Fortbildungsschullehrer,
  - c. die Fachlehrer und die Handarbeitslehrerinnen.
2. An den Volksschulen
  - a. die Direktoren und Oberlehrer,
  - b. alle nicht unter a. und c. aufgeführten Lehrer und Lehrerinnen,
  - c. die technischen Lehrerinnen (Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen).

### § 3.

Zu den Angelegenheiten, bei denen die Dienststellenausschüsse nach § 3 Ziffer 1 der StMG. mitzuwirken haben, gehören, soweit dies nach den bestehenden Verordnungen mit der Einrichtung der einzelnen Schularten vereinbar:

- a. Die Durchführung von Verfügungen des Unterrichtsministeriums und Erlassung von allgemeinen Anordnungen durch den Dienstleiter, soweit sie die persönlichen Verhältnisse der Lehrerschaft berühren; die Verteilung der Lehrer und Schüler auf die einzelnen Schulabteilungen (nicht auch die Klassenzuteilung); die Einrichtung sog. Kombinationsunterrichts; die Zuweisung von Überstunden und die Verrichtung besonderer, nicht unmittelbar zum Unterricht gehörender Dienstaufgaben (Listenföhrung, statistische Erhebungen, Schulbüchereien, Lernmittelverwaltung, Überwachung der Schüler in den Pausen und bei besonderen Veranstaltungen usw.); Gutachten über allgemeine Fragen des Unterrichts, sofern die vorherige Anhörung des Dienststellenausschusses von dem Unterrichtsministerium angeordnet ist.
- b. Die Festsetzung der Unterrichtszeit — innerhalb der Grenzen der Schulordnung —; die Aufstellung von Grundsätzen für die Gestaltung des Stundenplans.
- c. Die Erteilung von Urlaub an einzelne Lehrer im Laufe des Schuljahrs, wenn der Dienstvorstand Bedenken trägt, dem Gesuche zu entsprechen.

- d. Die Aufstellung der Grundsätze über die Mitversehung des Unterrichts im Falle der Dienstbehinderung von Lehrern.
- e. Die Festsetzung von Normen über die Vorlage ärztlicher Zeugnisse bei Erkrankung von Lehrern.
- f. Die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen, soweit sie zur Zuständigkeit des Dienstvorstandes gehört.
- g. Die Prüfung von Unterstützungsgesuchen auf Antrag des Beteiligten.
- h. Die Festsetzung allgemeiner Grundsätze über die Handhabung der Schulzucht in und außerhalb der Schule.
- i. An Volksschulen die Aufstellung von Stoffplänen und die Festsetzung der Unterrichtsziele in den einzelnen Klassen und Fächern im Rahmen des Lehrplans.
- k. Die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, von Schulgebrauchs- und Einrichtungsgegenständen.
- l. Die Aufstellung von Grundsätzen über Schülerwanderungen, Lehrausflüge, Schulfeiern, Schulfeste und dergleichen.
- m. Die Mitwirkung bei den Vorarbeiten zur Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags für die Schule.

## § 4.

Die Sitzungen des Dienststellenausschusses sind zur Vermeidung einer Schädigung des Unterrichtsbetriebes für die Regel in der schulfreien Zeit abzuhalten.

## § 5.

Übergeordnete Dienstbehörde ist für die Dienststellenausschüsse bei den Höheren Lehranstalten, den Gewerbe- und Handelsschulen und bei den Volksschulen der Städteordnungsstädte das Unterrichtsministerium, bei den übrigen Volksschulen das Kreis Schulamt.

## B. Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern.

Um auch den Lehrern der kleineren Volksschulen ein Mitwirkungsrecht bei den Entschlüssen der vorgesetzten Behörde einzuräumen, ordnen wir folgendes an:

## § 6.

Jedes Kreis Schulamt bildet mit der seiner Dienstaufsicht unterstellten Lehrerschaft — ausgenommen die Lehrer an den Volksschulen der Städteordnungsstädte — eine Dienststelle im Sinne dieser Verordnung.

## § 7.

Die Wahl der Dienststellenausschüsse erfolgt nach näherer Anordnung des Kreis Schulamts durch schriftliche Abstimmung. Zur Eröffnung des Wahlergebnisses sind 2 Urkundspersonen aus der Zahl der am Sitz des Kreis Schulamts tätigen Lehrer beizuziehen.



## § 8.

Auf die Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern finden die Bestimmungen der §§ 1—4 dieser Bekanntmachung, soweit zutreffend, Anwendung.

## § 9.

Der Dienststellenausschuß ist von dem Kreis Schulamt nach Bedarf — wenigstens 2 mal im Jahr — oder aber wenn 5 Ausschußmitglieder oder ein Drittel der wahlberechtigten Lehrer es verlangen, einzuberufen. Die Ausschußmitglieder erhalten Ersatz der Reisekosten und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

## § 10.

Übergeordnete Dienstbehörde für die Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern ist das Unterrichtsministerium.

Karlsruhe, den 25. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgras.

Die Abhaltung eines Lehrgangs für weibliche Jugendpflege betreffend.

Am 13., 14. und 15. Juni d. J. jeweils von vormittags 9 Uhr und nachmittags  $\frac{1}{2}$  4 Uhr ab findet in Karlsruhe im Ständehaus ein Lehrgang für weibliche Jugendpflege statt, der gemeinschaftlich vom Verband der katholischen Jungfrauenvereine, dem katholischen Frauenbund und dem Verein badischer katholischer Lehrerinnen veranstaltet wird.

Ein ähnlicher ebenfalls dreitägiger Kurs wird am 20., 21. und 22. Juni d. J. in Mannheim in den Räumen des katholischen Gesellenhauses K 1, 17 abgehalten.

Wir ermächtigen die Schulbehörden und Leiter der uns unterstellten Schulen, den Lehrerinnen, die an einem der beiden Lehrgänge teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu gewähren, soweit dies mit Rücksicht auf den Unterrichtsbetrieb zulässig erscheint.

Karlsruhe, den 25. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Pahl.

Die praktische Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer betreffend.

An sämtliche Gewerbe- und Handelschulräte des Landes.

Wir geben denjenigen Lehrern an Gewerbe- und Handelsschulen, die sich im Laufe des Jahres um eine Reisebeihilfe zu ihrer weiteren Fachausbildung bewerben wollen, anheim, ihre Gesuche bis 16. Juni 1921 auf dem Dienstweg hierher einzureichen.

Hierzu ist ein Bordruck zu verwenden, der von der lithographischen Anstalt von L. Glockner hier bezogen werden kann.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Gewerbelehrerhauptprüfung, Sommer 1921 betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 und vom 4. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend, (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147 und 1914 Nr. I Seite 3/4), abzuhaltende Gewerbelehrerprüfung — Hauptprüfung — wird am

Freitag, den 15. Juli 1921, vormittags 8 Uhr  
im Staatstechnikum beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der dajelbst verlangten Nachweise bis spätestens 25. Juni 1921 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Gewerbelehrerhauptprüfung im Sommer 1921 betreffend.

Die nach Maßgabe der Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 31. Oktober 1920 (Amtsblatt Nr. 32, Seite 359) abzuhaltende außerordentliche Gewerbelehrerprüfung wird am

Samstag, den 23. Juli 1921, vormittags 8 Uhr  
im Gebäude der Gewerbeschule hier beginnen.

Gefuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 3 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts bis spätestens 15. Juni d. J. einzureichen. In denselben ist anzugeben, ob sich die Prüfung hauptsächlich auf hochbautechnische oder maschinenbautechnische Gebiete erstrecken soll.

Karlsruhe, den 23. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Pahl.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Juni

1921.

## Inhalt.

### I. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Aenderung der Katholischen und der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung betreffend.

### II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Den Steuerabzug, hier: die Vergütung für Reinigung der Diensträume betreffend.

Die Erhebung der Reichs-Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend.

Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die nichtstaatlichen Lehranstalten betreffend.

Sondervergütungen betreffend.

Den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in den Höheren Lehranstalten betreffend.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

Die Musiklehrerprüfung im Jahr 1921 betreffend.

Den Fortbildungsschulverband Gutach-Kollnau betreffend.

Den Fortbildungsunterricht in Öslingen betreffend.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Die Abhaltung von landwirtschaftlichen Kursen betreffend.

Die Erste und Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Die Verleihung von Stipendien betreffend.

Fahrpreisermäßigungen betreffend.

### III. Personalmeldungen.

### IV. Dienstverledigungen.

### V. Todesfälle.

## I. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 11. Mai 1921.)

Aenderung der Katholischen und der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 120.)

Im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen wird § 34 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. November 1907, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden betreffend (Kath. Landes-Kirchensteuer-Verordnung) — Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Seite 547 —, und der Verordnung vom gleichen Tage, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend (Evang. Landes-Kirchensteuer-Verordnung) — Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Seite 477 —, durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Geschieht dies durch einen Mahner, so hat dieser für die Mahnung von jedem Schuldner eine Gebühr von 50 Pfennig zu beziehen; bei Behändigung eines Mahnzettels durch Aufgabe zur Post sind von dem Schuldner die Auslagen rückzuerheben.“

Karlsruhe, den 11. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgratz.

## II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Steuerabzug, hier: die Vergütung für Reinigung der Diensträume betreffend.

An sämtliche unterstellten Kassen und Verrechnungen unseres Geschäftsbereichs.

Wie der Landesverband Badischer Hausmeister und Amtsgehilfen anher mitteilt, werden von einzelnen Kassen vom Reinigungsaversum Steuerbeträge in Abzug gebracht.

Da die Amtsgehilfen die Reinigungsarbeiten außerhalb der geordneten Dienststunden ausführen, handelt es sich um Überstundenentlohnungen, die gemäß Ziffer 2 des Erlasses des Reichsfinanzministers vom 25. August 1920 III 22205 — bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 32 Seite 344 — bis auf weiteres vom Steuerabzug befreit bleiben.

In all den Fällen, in denen von Behörden und Anstalten andere Personen mit diesen Reinigungsarbeiten unmittelbar beauftragt werden, unterliegen die Entlohnungen gemäß unserem Erlaß vom 5. November 1920 — Amtsblatt Nr. 32 Seite 347 — dem Steuerabzug. Wenn die Hausmeister und Amtsgehilfen die Ausführung der Arbeiten dritten Personen übertragen oder solche zur Hilfeleistung heranziehen und entlohnen, so sind sie selbst Arbeitgeber und zur Bornahme des Steuerabzugs verpflichtet.

Die bis jetzt von dem Reinigungsaversum der Amtsgehilfen in Abzug gebrachten Steuerbeträge können, soweit eine unmittelbare Rückvergütung nicht angängig ist, auf die Einkommensteuer des betreffenden Beamten in Anrechnung gebracht werden.

Die Kassen haben entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Faulhaber.

Die Erhebung der Reichs-Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend.

Für die etwaige Erstattung der für das Rechnungsjahr 1920 abgezogenen Steuerbeträge, um welche die nach dem abgeänderten am 1. April d. J. in Kraft

getretenen Steuertarif — § 21 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921, Reichs-Gesetzblatt Seite 313 — geschuldete Steuer hinter der seither abgezogenen Steuer zurückbleibt, ist nicht die Gehalts- usw. zahlende Kasse sondern das Finanzamt zuständig, an das die einbehaltenen Steuerbeträge abgeliefert worden sind. Letzteres hat nach § 48 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Steuerpflichtigen den zuviel abgezogenen Betrag in bar zu erstatten, allerdings erst nach der endgültigen Veranlagung. Etwaige Anträge von Beamten usw. auf Steuerrückersatz sind daher stets unmittelbar bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Mit Wirkung vom 1. April 1921 ist nun allerdings der Steuerabzug allgemein auf 10 v. H. festgesetzt worden und wird in zahlreichen Fällen niedriger sein als seither; da jedoch die neuen Bestimmungen erst am 1. April 1921 in Kraft getreten sind und erst nach dem 1. April 1921 bekannt gegeben werden konnten, ist auch bei der Gehaltszahlung für das 1. Rechnungsvierteljahr 1921 der Abzug noch unter Zugrundlegung der gegen bisher vielfach höheren Sätze erfolgt. Nachdem aber auch diese abgezogenen Beträge an die Steuerkasse des Reiches bereits abgeliefert sind, ist auch hier ein Rückersatz durch die gehaltszahlende Kasse nicht möglich; wegen des Ausgleichs muß sich der Pflichtige auch in diesem Fall unmittelbar an das zuständige Finanzamt wenden. Dieser Ausgleich kann ebenfalls erst nach der endgültigen Veranlagung erfolgen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

#### Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die nichtstaatlichen Lehranstalten betreffend.

An die nichtstaatlichen Lehranstalten, die Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen.

Aufgrund des § 1 Absatz 1 und des § 2 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910, des § 19 Absatz 5 der Badischen Verfassung und der Vorschriften des Reichsschulgesetzes vom 28. April 1920 ordnen wir an, daß in die unterste Klasse der nichtstaatlichen Lehranstalten, die aufgrund der Bestimmung in § 67 der Badischen Verfassung und des § 2 des Reichsschulgesetzes als Ersatz für die Grundschule weiter bestehen, nur Kinder aufgenommen werden dürfen, die das schulpflichtige Alter, d. i. das 6. Lebensjahr, bis zum 30. April vollendet haben oder beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 spätestens bis zum 1. September des betreffenden Jahres vollenden. Da die Grundschulpflicht vier Jahre umfaßt, können sonach nur solche Schüler in eine Höhere Lehranstalt aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr spätestens bis zum 1. September des Aufnahmejahres zurücklegen werden.

Eine Aufnahme vor Erreichung des schulpflichtigen Alters in die Grundschule gibt keinen Anspruch auf entsprechend früheren Eintritt in eine Höhere Lehranstalt. Die Aufnahme

in eine höhere Klasse hat sich nach der für die unterste Klasse maßgebenden Altersgrenze zu richten.

Die Nichtbeachtung dieser Auflage durch eine nichtstaatliche Lehranstalt hätte nach § 139 Ziffer 3 des Schulgesetzes die Schließung der Anstalt zur Folge.

Die Schulbehörden der Volksschulen machen wir auf vorstehende Anordnung mit dem Aufügen aufmerksam, daß Schüler, die von einer nichtstaatlichen Lehranstalt in die Volksschule übertreten, jeweils nur in die ihrem seitherigen Schulbesuch entsprechende Klasse aufgenommen werden dürfen, und daß Versetzungen von Schülern im Laufe eines Schuljahres in eine höhere Klasse nicht statthaft sind.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraf.

Sondervergütungen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

Da die Bestimmungen der §§ 10 und 29 Ziffer 2 und 7 des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921 über Gewährung und Festsetzung der Vergütung für sogenannte Überstunden zur Zeit noch Gegenstand der Nachprüfung durch das Reichsfinanzministerium sind, kann eine Entschliebung über die Höhe dieser Vergütung vorerst noch nicht ergehen.

Karlsruhe, den 30. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Dr. Eichelberger.

Den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in den Höheren Lehranstalten betreffend.

Aufgrund des § 40 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 bringen wir folgende Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. April lf. Jz. zur Kenntnis der beteiligten Lehrer.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

## Bekanntmachung.

Infolge der Verlegung des Schuljahrs der Höheren Lehranstalten in die Zeit von Ostern zu Ostern treten nunmehr im allgemeinen solche Schüler in die Sexta ein, welche die vierjährige Grundschule durchlaufen und somit auch den Stoff des Religionsunterrichts des 4. Schuljahrs schon gelernt haben, der nach dem 3. St. noch geltenden Lehrplan für die Höheren Lehranstalten derselbe ist, wie der Stoff der Sexta. Wir sind nun 3. St. mit der Durchsicht und Neubearbeitung des Lehrplans für den Religionsunterricht in der Volksschule (und in den unteren Klassen der Höheren Lehranstalten) überhaupt befaßt und werden dabei auch dieser Sachlage Rechnung tragen und einen solchen Aufbau des Stoffs in den unteren Klassen der Höheren Lehranstalten vorsehen, der den bezeichneten Mißstand beseitigt, ohne doch (in den Tertien) eine Lücke zu lassen. Da aber die Neubearbeitung des Lehrplans einige Zeit in Anspruch nehmen wird, und zwar namentlich auch deshalb, weil die in den Kreisen der Religionslehrer gehegten Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen, so ordnen wir an, daß inzwischen in den Sexten der Stoff der Grundschule, besonders des 4. Schuljahrs, soweit es die Zeit erlaubt, nochmals durchgesprochen und seine gedächtnismäßige Aneignung, soweit diese vorgeschrieben ist, befestigt werde. Will der Lehrer über diesen Stoff hinausgehen, so bleibt ihm anheimgestellt, dazu das eine oder andere Gesangbuchlied, das sich im Lehrplan nicht findet, aber zur Behandlung und Aneignung auf dieser Stufe geeignet erscheint, herbeizuziehen.

Karlsruhe, den 30. April 1921.

Evangelischer Oberkirchenrat.

## Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Aufgrund des § 22 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind folgende Lehramtspraktikanten, denen das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen worden.

## I. Lehramtspraktikanten aus der altphilologischen Abteilung:

Eckert, Dr. Richard, von Karlsruhe,  
 Manuwald, Leo, von Impfingen,  
 Schler, Alfons, von Mosbach,  
 Börner, Karl, von Muckental.

## II. Lehramtspraktikanten aus der neuphilologisch-historischen Abteilung:

Adelmann, Karl, von Mannheim,  
 Baier, Karl, von Karlsruhe-Rüppurr,  
 Bartenstein, Hermann, von Freiburg,  
 Baumhauer, August, von Lüdinghausen (Westfalen),



Beck, Anton, von Gommersdorf,  
 Beck, Richard, von Kenzingen,  
 Berger, Dr. Ernst, von Schelingen, A. Breisach,  
 Biehler, Otto, von Altdorf (Baden),  
 Dennig, Dr. Max, von Karlsruhe,  
 Friß, Friedrich, von Heidelberg,  
 Frosihn, Josef, von Pforzheim,  
 Gutjahr, Dr. Luise, von Mannheim,  
 Herrmann, Dr. Adolf, von Malsch, A. Wiesloch,  
 Hübschle, Karl, von Konstanz,  
 Meier, Hermann, von Baden,  
 Mezger, Dr. Hedwig, von Freiburg,  
 Piehl, Hans, von Baden,  
 Raupp, Dr. Traugott, von Wiesloch,  
 Ries, Karl von Mannheim,  
 Roth, Dr. Marie, von Frankfurt a. M.,  
 Schachner, Alfons, von Rinschheim,  
 Schneider, Berta, von Achern,  
 Schneider, Karl, von Waldshut,  
 Stigler, Johann, von Würzburg,  
 Thoma, Dr. Friß, von Sandhausen,  
 Wittmann, Ludwig, von Mannheim.

III. Lehramtspraktikanten aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen  
 Abteilung:

Knausenberger, Winfried, von Neunstetten,  
 Krumm, Erich, von Lahr,  
 Neymeyer, Ludwig, von Lunsel,  
 Stierle, Walter, von Konstanz,  
 Stritt, Walter, von Eberbach,  
 Zirkel, Emil, von Rastatt,  
 Wolf, Wilhelm, von Mez.

Karlsruhe, den 28. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.  
 Hummel.

Bahl.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

Aufgrund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind die folgenden Lehramtspraktikanten,

die an Ostern d. J. in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen wurden, unter die Lehramtspraktikanten eingereiht worden, denen auf einen früheren Zeitpunkt das Anstellungsfähigkeitszeugnis zuerkannt worden ist; der für die einzelnen festgesetzte Zeitpunkt ist den Namen beigelegt.

I. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für alte Sprachen:

Eckerlin, Dr. Richard, von Karlsruhe, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Manuwald, Leo, von Impfingen, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ende Juli 1917,  
Schler, Alfons, von Mosbach, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1920,  
Wörner, Karl, von Mudenal, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1918.

II. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für neuere Sprachen  
und Geschichte:

Adelmann, Karl, von Mannheim, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Baier, Karl, von Karlsruhe-Küppurr, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Bartenstein, Hermann, von Freiburg, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1918,  
Baumhauer, August, von Lüdinghausen (Westfalen), mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Beck, Anton, von Gommersdorf, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Beck, Richard, von Kenzingen, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Berger, Dr. Ernst, von Schelingen, A. Breisach, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Dennig, Dr. Max, von Karlsruhe, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916,  
Fritz, Friedrich, von Heidelberg, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Frosihn, Josef, von Pforzheim, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1919,  
Herrmann, Dr. Adolf, von Malsch, A. Wiesloch, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916,  
Hübshle, Karl, von Konstanz, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Meier, Hermann, von Baden, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916,  
Piehl, Hans, von Baden, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Raupp, Dr. Traugott, von Wiesloch, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916,  
Ries, Karl, von Mannheim, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916,  
Schachner, Alfons, von Rinschheim, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Schneider, Karl, von Waldshut, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Stigler, Johann, von Würzburg, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ende Juli 1916,  
Thoma, Dr. Fritz, von Sandhausen, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916,  
Wittmann, Ludwig, von Mannheim, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916.

Ferner in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 27. Januar 1921 (Schul-Amts-Blatt Seite 36):

Witter, Heinrich, von Rotterdam, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916.

III. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für Mathematik  
und Naturwissenschaften:

Knausenberger, Winfried, von Neunstetten, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1918,  
Krumm, Erich, von Lahr, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1918,  
Kreymeyer, Ludwig, von Tunsel, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1918,  
Stierle, Walter, von Konstanz, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1920,  
Stritt, Walter, von Eberbach, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1917,  
Zirkel, Emil, von Rastatt, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916.

Karlsruhe, den 28. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Bahl.

Die Musiklehrerprüfung im Jahre 1921 betreffend.

Ende November d. J. findet eine Musiklehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung der Musiklehrer betreffend, statt. Gesuche um Zulassung hierzu sind bis zum 15. Oktober d. J. unter Vorlage der in der Verordnung geforderten Nachweise bei dem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Zur Prüfung zugelassen werden nur solche Lehrer, welche die erweiterte Dienstprüfung oder die Dienstprüfung nach der Ministerialverordnung vom 30. Juli 1912 bestanden und seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten sich mindestens zwei Jahre lang ihrer weiteren musikalischen Ausbildung gewidmet haben.

Zum Vortrag im praktischen Teil der Prüfung gelangen folgende Stücke:

1. für Orgel: Toccata et Fuga von J. S. Bach in D-moll. Ed. Peters Band IV, Nr. 4;
2. für Klavier: Klaviersonate von L. v. Beethoven in A-dur. Op. 2, Nr. 2. Ed. Peters Nr. 2;
3. für Violine: Sonate für Violine und Klavier von W. A. Mozart in F-dur. Ed. Peters Nr. 7.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

## Den Fortbildungsschulverband Gutach-Kollnau betreffend.

Die Gemeinden Gutach und Kollnau, Amts Waldkirch, haben mit Beschluß des Bürgerausschusses vom 7. und 9. Februar 1920 die in den §§ 9, 12, 13, 16 und 35 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, vorgesehenen Erweiterungen des Fortbildungsschulunterrichts für Mädchen — soweit es sich um den Religionsunterricht handelt, im Benehmen mit der obersten Kirchenbehörde — im Wege der statutarischen Bestimmung mit Beginn des Schuljahres 1921 eingeführt. Der Bezirksrat Waldkirch hat die Satzungen für den Fortbildungsschulverband Gutach-Kollnau durch Entschliebung vom 20. Dezember 1920 aufgrund der §§ 2 und 33 des Fortbildungsschulgesetzes erlassen. Nachdem das Ministerium des Innern mit Entschliebung vom 3. März 1921 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen wir dazu unsere Zustimmung.

Wir machen dies mit dem Anfügen bekannt, daß für den Fortbildungsschulverband Gutach-Kollnau gleichzeitig die weiteren Vorschriften der §§ 14, 21, 24—26, 29, 32 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in Kraft treten.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Pahl.

## Den Fortbildungsunterricht in Öflingen betreffend.

Der Bürgerausschuß in Öflingen hat beschlossen, für den Fortbildungsunterricht der Knaben die in den §§ 12, 13 und 16 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, vorgesehenen Erweiterungen im Wege statutarischer Bestimmung auf Ostern 1921 einzuführen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 2. Mai 1921 Nr. 34929 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulunterricht der Knaben die Vorschriften der §§ 14, 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

## Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Aufgrund der im Juli 1920 bestandenen Abgangsprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe wurde mit Wirkung vom 29. Juli 1920 nachträglich unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Herbert Barnstedt von Speyer.

Karlsruhe, den 30. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

## Die Abhaltung von landwirtschaftlichen Kursen betreffend.

Von den im Jahre 1921 an der Badischen Landwirtschaftsschule Augustenberg stattfindenden Kursen kommen für die Lehrer an der allgemeinen Fortbildungsschule in erster Linie in Frage:

1. Der Pflanzenbaukurs (Bodenbearbeitung, Düngung, Saat usw.) vom 27. Juni bis 2. Juli.
2. Der Obstbaukurs für Lehrer, Beamte und Gartenbesitzer vom 4. bis 16. Juli.
3. Der Melk- und Viehpflegkurs vom 26. September bis 1. Oktober.

Wir sind bereit, Teilnehmern an diesen Kursen unter Belassung ihrer Bezüge den hierzu nötigen Urlaub zu erteilen und jenen auswärtigen Lehrern, die schon einen Lehrgang zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern mitgemacht haben, einen täglichen Zuschuß von 25 M und Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugzuschlag) zu bewilligen. Für die beiden ersten Kurse werden die Teilnehmer an dem gegenwärtigen Lehrgang für Fortbildungsschullehrer in erster Linie Berücksichtigung finden. Die Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 18. Juni auf dem geordneten Dienstwege anher vorzulegen unter Angabe von Ort und Zeit des mitgemachten Lehrgangs und der besonderen Gründe für die Bewerbung.

Karlsruhe, den 3. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Kayßer.

## Die Erste und Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Gegen Ende des Monats Juli d. J. findet eine Erste und eine Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III, Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 1. Juli dieses Jahres beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

#### Die Verleihung von Stipendien betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Akademischen Senats der Universität Freiburg bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 23. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

#### Stipendienauschreiben.

In der „David Julius Wetterhanschen Stipendienstiftung für Naturgeschichte und Medizin“ sind mehrere Stipendien erledigt und werden hiermit mit Frist bis 1. Juli 1921 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung wenig bemittelter, vorzugsweise junger Leute beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Heimat und der Konfession, welche sich dem Studium oder dem Betrieb der biologischen oder geologischen Zweige der Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Anthropologie und Geologie) oder der Medizin widmen. Ein regelrechtes Universitätsstudium oder die Absolvierung einer Höheren Lehranstalt ist nicht notwendiges Erfordernis. Es können Jahresstipendien oder auch einmalige Beihilfen (z. B. zu wissenschaftlichen Arbeiten oder Reisen) bewilligt werden.

Die Bewerbungsgesuche mit den nötigen Unterlagen und etwaige Anfragen sind an den Senat der Universität Freiburg i. B. zu richten.

Akademischer Senat.

de la Camp.

## Fahrpreisermäßigungen betreffend.

An die Schulbehörden und die Leiter der uns unterstellten Schulen.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Juni 1921 ab bei der Gewährung der Fahrpreisermäßigung für Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken, für Schulfahrten und für Fahrten nach und von Ferienkolonien sowie zugunsten der Jugendpflege auch die Benutzung der 4. Klasse zum halben Fahrpreis dieser Klasse zugelassen wird.

Karlsruhe, den 3. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Pahl.

### III. Personalnachrichten.

Entlassen auf Ansuchen:

Christoph Eberle, ordentl. Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Bersetzt:

Gewerbelehrer Eugen Spahn an der Gewerbeschule in Eberbach, unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Lahr, an die Gewerbeschule in Heidelberg,

Gewerbelehrer Oskar Molitor an der Gewerbeschule in Heidelberg an jene in Lahr,

Gewerbelehrer Friedrich Better an der Gewerbeschule in Mannheim an jene in Baden-Baden.

Ernannt:

Lehramtspraktikant Karl Gruber am Lehrerseminar I in Karlsruhe zum Professor an der Lise-lotteschule in Mannheim,

Hauptlehrer Albert Bruder in Schiltach, A. Wolfach, zum Musiklehrer am Gymnasium in Tauberbischofsheim,

Hauptlehrer Karl Hügel in Mannheim zum Turnlehrer an der Oberrealschule daselbst,

Hauptlehrer Friedrich Neubert in Heidelberg zum Turnlehrer am Lehrerseminar II in Karlsruhe der bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zuruhegesetzte Gewerbelehrer Adam Scheuermann zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in Heidelberg,

Handelslehrerkandidat Karl Müller an der Handelsschule in Pforzheim zum Handelslehrer an der Handelsschule in Donaueschingen,

Hilfslehrer Max Hall an der Gewerbeschule in Oberkirch zum Hauptlehrer an der Gewerbeschule in Mannheim,

Unterlehrer Paul Bayer an der gewerblichen Fortbildungsschule in Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim, zum Hauptlehrer an dieser Schule.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerinnenstellen übertragen an der Volksschule in Freiburg: den Haushaltungslehrerinnen Margarete Hausrath und Eugenie Schenk daselbst.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Katholisch Tennenbronn, A. Triberg, Hauptlehrer Albert Eiermann,  
Reckargemünd, A. Heidelberg, Hauptlehrer Heinrich Kamp,  
Kauenberg, A. Wiesloch, Hauptlehrer Max Stemmer.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Karl Ernst in Mannheim nach Oberbaldingen, A. Donaueschingen,  
Hauptlehrer Leonhard Gerold in Altenschwand, A. Säckingen, nach Rickenbach, A. Säckingen,  
Hauptlehrer Ludwig Mayer in Schabenhäusern, A. Billingen, nach Tiengen, A. Freiburg,  
Hauptlehrer Karl Wächter in Flehingen, A. Bretten, nach Erzingen, A. Waldshut,  
Hauptlehrer Fridolin Wessinger in Burbach, A. Ettlingen, nach Ziegelhausen, A. Heidelberg.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Hofweier, A. Offenburg, der Unterlehrerin Mathilde Veier in Reudorf, A. Bruchsal,  
Hohnhurst, A. Kehl, dem Unterlehrer Hermann Kammerer in Blankenloch, A. Karlsruhe,  
Hugsweier, A. Lahr, der Unterlehrerin Karoline Neu in Kehl,  
Kappelrodeck, A. Achern, dem Unterlehrer Josef Falk daselbst,  
Linach, A. Billingen, dem Unterlehrer Otto Krenz in Riedöschingen, A. Donaueschingen,  
Röttingen, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Wilhelm Maier in Pforzheim,  
Rickenbach, A. Säckingen, dem Unterlehrer Karl Bonhof in Reichental, A. Rastatt,  
Schiltach, A. Wolfach, der Unterlehrerin Helene Streicher in Oberweiler, A. Müllheim,  
Billingen, dem Unterlehrer Wilhelm Buttmann daselbst,  
Busenhofen, A. Oberkirch, der Unterlehrerin Luise Stoll in Niederhof, A. Säckingen.

In den Ruhestand wurden versetzt auf Ansuchen:

Oberlehrer Adolf Bräuninger an der Volksschule in Karlsruhe,  
Hauptlehrer Donat Kaut an der Volksschule in Kaltbrunn, A. Konstanz,  
Hauptlehrer Matthäus Wintermantel an der Volksschule in Ehingen, A. Engen;

ferner: bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Hauptlehrer Karl Frank an der Volksschule in Ubstadt, A. Bruchsal,  
Hauptlehrer Berthold Strittmatter an der Volksschule in Weersburg, A. Überlingen,  
Hauptlehrer Peter Waldkircher an der Volksschule in Billaringen, A. Säckingen.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Friedrich Karl Rein, erster Lehrer an der Volksschule in Schiltach, behufs Übernahme der Stelle des Hausvaters am Reichswaisenhaus in Lahr,  
Hilfslehrer Diplom-Ingenieur Adolf Knoblauch an der Gewerbeschule in Mannheim,



Unterlehrer Georg Gehrig an der Volksschule in Heidelberg,  
 Unterlehrerin Hedwig Herold an der Volksschule in Bobstadt, A. Bogberg,  
 Unterlehrerin Alma Luz an der Volksschule in Pforzheim,  
 Unterlehrerin Emma Martin an der Volksschule in Weinheim,  
 Unterlehrerin Johanna Sauter an der Volksschule in Gailingen, A. Konstanz,  
 Hilfslehrerin Berta Geyer an der Volksschule in Rastatt.

#### IV. Dienst erledigungen.

##### I. An Höheren Schulen:

An Realgymnasium mit Oberrealschule in Freiburg: eine Professorenstelle der neu sprachlich-historischen Abteilung.

An der Oberrealschule in Pforzheim: eine Professorenstelle der neu sprachlich-historischen Abteilung.

An der Fichteschule in Karlsruhe: eine Professorenstelle der neu sprachlichen Abteilung.

An der Höheren Bürgerschule in Hornberg: eine Stelle für Reallehrer aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

##### II. An Gewerbeschulen:

An der Gewerbeschule in Bruchsal: eine Vorstandsstelle (Direktor einer großen Gewerbeschule). Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Bordruck (Verlag L. Glockner, Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

##### III. An Volksschulen:

a. allgemein: Zwei Hauptlehrerstellen in Heidelberg;

b. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Achern,

Alten schwand, A. Säckingen,

Burbach, A. Ettlingen,

Ehingen, A. Engen,

Hattenweiler, A. Pfullendorf,

Ichenheim, A. Lahr (wiederholt); die Stelle ist auch für Lehrerinnen geeignet,

Kaltbrunn, A. Konstanz,

Karsau, A. Säckingen,

Leutershausen, A. Weinheim,

Neuhausen, A. Pforzheim,

Plittersdorf, A. Rastatt,

Wasser, A. Mespelbrunn,

Willaringen, A. Säckingen;

c. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Dietlingen, A. Pforzheim,  
Grözingen, A. Durlach; der Gemeinde steht das Vorschlagsrecht zu. Der Lehrer soll zur  
Erteilung des Fortbildungsschulunterrichts befähigt sein,  
Hockenheim, A. Schwetzingen,  
Zaisenhäusen, A. Bretten;

d. eine Hauptlehrerstelle für einen Lehrer katholischen oder altkatholischen Bekenntnisses  
in Randen, A. Donaueschingen (in Erweiterung des Ausschreibens im Amtsblatt 1921 Nr. 15,  
Seite 159).

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreisschulamt  
einzureichen.

Zurückgenommen wurde das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen  
Bekenntnisses an der Volksschule in Singen, A. Durlach (Amtsblatt 1921 Nr. 15 Seite 159).

## V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Arthur Lambeck, Professor am Realgymnasium mit Oberrealschule in Freiburg, am 1. Mai 1921,  
Alois Eiermann, Hauptlehrer an der Volksschule in Kirchart, A. Sinsheim, am 18. April 1921,  
Karl Mayer, Hauptlehrer an der Volksschule in Zaisenhäusen, A. Bretten, am 23. April 1921,  
Klara Heiner, Hauptlehrerin an der Volksschule in Baden-Baden, am 21. April 1921,  
Gottfried Süpfle, zuruhegesetzter Professor, zuletzt am Realgymnasium in Ettenheim, am 7. Januar  
1921 in Heidelberg,  
Johann Jakob Dick, zuruhegesetzter Oberreallehrer, zuletzt an der Realschule in Rheinbischofsheim,  
am 5. Mai 1921 in Hagsfeld, A. Karlsruhe.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Juni

1921.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Die Bezirke der Verwaltungsbehörden betreffend.
- Das Umsatzsteuergesetz betreffend.
- Den Verkauf ausgeschiedener Akten betreffend.
- Die Stiftungskasse der Staatsschulanstalten und die Vereinigte Schul- und Stipendienstiftungskasse betreffend.
- Landesversammlung des Vereins Badische Heimat betreffend.
- Erholungsaufenthalt für Stadtkinder betreffend.

- Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.
- Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.
- Den Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen betreffend.
- Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

### II. Personalmeldungen.

### III. Dienstveränderungen.

### IV. Todesfälle.

## I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Bezirke der Verwaltungsbehörden betreffend.

### I.

Durch Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 137) wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1921 von den nachfolgend genannten Amtsbezirken abgetrennt und den daselbst genannten Amtsbezirken zugeteilt die

Gemeinde	von	zu
Hammereisenbach-Breggenbach	Neustadt	Donaueschingen
Breitenfeld	Bonnendorf	Waldshut
Lutschfelden	Emmendingen	Ettenheim
Dörlinbach	Ettenheim	Lahr
Auerbach	Durlach	Ettlingen
Langensteinbach		
Spielberg		
Forchheim	Ettlingen	Karlsruhe
Menzingen	Bretten	Bruchsal
Brombach	Heidelberg	Eberbach
Limbach	Buchen	Mosbach.

## II.

Demgemäß gehen mit Wirkung vom 1. Juli 1921 die nachstehend genannten Gemeinden von den bisherigen zu den beigesetzten neuen Schulkreisen über, und zwar:

Gemeinde	vom bisherigen Schulkreis	zum Schulkreis
Hammereisenbach-Bregenbach.	Freiburg	Billingen
Dörlinbach	Emmendingen	Lahr
Auerbach	Pforzheim	Karlsruhe
Langensteinbach		
Spielberg		
Wenzingen	Pforzheim	Bruchsal.

Die in Betracht kommenden Kreis Schulämter werden veranlaßt, die hiernach nötigen Anordnungen zu treffen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgräf.

Das Umsatzsteuergesetz betreffend.

Unsere Bekanntmachung vom 26. Oktober 1920, das Umsatzsteuergesetz betreffend (Amtsblatt 1920 Nr. 32 Seite 348/350), wird ergänzt und berichtigt, wie folgt:

1. in Ziffer II ist auf der letzten Zeile von Seite 348 hinter „abvermietet“ beizusetzen: „und das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung 5 M oder mehr beträgt“;
2. in der ersten Zeile von Ziffer IV (auf Seite 349 Zeile 19 von oben) ist statt „gemäß §§ 15 oder 21“ zu setzen: „gemäß § 15“.

Karlsruhe, den 7. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgräf.

Den Verkauf ausgeschiedener Akten betreffend.

An die unterstellten Behörden und Anstalten unseres Geschäftsbereichs.

Wir geben nachstehend den zwischen dem Finanzministerium und dem Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in Ettlingen abgeschlossenen Vertrag über den Verkauf ausgeschiedener Akten zur Nachachtung bekannt.

Auf den letzten Satz des § 1 weisen wir besonders hin. Die Änderungen des gemäß § 5 des Vertrags festzusetzenden Preises werden wir jeweils im Amtsblatt veröffentlichen.

Mit der Überwachung des Einstampfens der Akten wird der Waisenrat Schuler in Ettlingen betraut; ihm ist von jeder Zusendung ausgeschiedener Akten an das Geschäftshaus Kenntnis zu geben.

Vom Eingang des Verkaufserlöses, der an die zuständige Kasse abzuführen ist, ist in allen Fällen der Anweisungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 30. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Faulhaber.

Abschrift.

Zwischen

dem badischen Finanzministerium

und

dem Geschäftshaus Vogel & Bernheimer, Ettlingen

ist heute folgender

### Vertrag

abgeschlossen worden:

#### § 1.

Das Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in Ettlingen verpflichtet sich, die bei den badischen Staatsbehörden zur Ausscheidung kommenden Akten und andere Dienstpapiere, einschließlich Dienstbücher, Protokolle usw., mit Ausnahme der Papierabfälle und alten Zeitungen, zu den in § 5 festgesetzten Preisen zum Einstampfen zu übernehmen und nach Vorschrift des § 6 in der Papierfabrik Ettlingen zu vernichten. Die Behörden verpflichten sich ihrerseits, sämtliche bei ihnen anfallenden Aktenpapiere usw. ausschließlich an das Geschäftshaus Vogel & Bernheimer zu liefern. Für den Fall indessen, daß die von den Behörden zu tragenden Beförderungskosten, siehe unten § 4, gegenüber dem vom Geschäftshaus zu vergütenden Preis, siehe unten § 5, eine Höhe erreichen sollten, die den Behörden keinen mehr als annehmbar zu betrachtenden Reinerlös zukommen läßt, sind die Behörden berechtigt, die ausgeschiedenen Akten usw. an eine andere mehr in ihrer Nähe gelegene Fabrik zu liefern.

#### § 2.

Das zur Verpackung der Akten usw. erforderliche Material hat das übernehmende Geschäftshaus auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

#### § 3.

Das übernehmende Geschäftshaus hat die Kosten der Verpackung sowie der Verwiegung zu tragen.

## § 4.

Die Beförderungskosten bis zur Station Ettlingen-Holzhof fallen der Staatskasse zur Last. Der Übernehmer verpflichtet sich jedoch zur freien Abholung der Akten in Ettlingen sowie zur Abholung der Akten bei den Behörden in Karlsruhe. Für jedes kg der in Karlsruhe abzuholenden Akten werden am Übernahmepreis 10  $\mathcal{M}$  in Abzug gebracht.

## § 5.

Der für die Akten usw. zu vergütende Preis soll sich den jeweiligen Marktpreisen anpassen. Er wird jeweils vierteljährlich unter Zugrundlegung der Mitteilungen des Bezirksvereins Karlsruhe des deutschen Buchdruckervereins Kreis IV a (Südwest) zwischen den beiden Vertragsschließenden vereinbart und beträgt vorerst 90  $\mathcal{M}$  für das kg.

Der so festgesetzte Preis gilt als Einheitspreis für sämtliche anfallenden Papierforten, Bücher usw.; die dadurch berechnete Vergütung ist alsbald nach Abnahme der Akten usw. an die von der abgebenden Stelle bezeichnete Kasse zu bezahlen.

## § 6.

Die übernommenen Akten usw. sind in den von der abgebenden Stelle versiegelten und verbleiten Säcken bis zur Einstampfung aufzubewahren. Diese erfolgt unter amtlicher Aufsicht.

## § 7.

Gegenwärtiger Vertrag tritt sofort in Kraft und gilt vorläufig bis Ende 1921; er gilt aber als je auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf eines Jahres gekündigt worden ist.

## § 8.

Das übernehmende Geschäftshaus verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe von . . . . . 5 000  $\mathcal{M}$

— Fünftausend Mark —

für jeden Fall, in dem ihr die Tatsache eines Mißbrauchs oder einer vertragswidrigen Verwendung des übernommenen Materials nachgewiesen werden kann.

Gegenwärtiger Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem Teil eine Fertigung zugestellt.

Karlsruhe  
Ettlingen, den 6. Mai 1921.

Ministerium der Finanzen.  
Der Ministerialdirektor:  
gez. Sammet.

Namens des übernehmenden  
Geschäftshauses.  
gez. Bogel & Bernheimer.

Die Stiftungskasse der Staatsschulanstalten und die Vereinigte Schul- und Stipendienstiftungskasse betreffend.

Bei der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe wurden mit Wirkung vom 1. April 1921 an errichtet:

1. die „Stiftungskasse der Staatsschulanstalten“, umfassend das Vermögen der staatlichen Schulanstalten des Landes;
2. die „Vereinigte Schul- und Stipendienstiftungskasse“, umfassend das Vermögen der zur Verwaltungsführung der Zentralschulfondsverwaltung zugewiesenen Stipendienstiftungen.

Durch Entschliebung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1921 Nr. 10776 wurde bestimmt, daß die beiden genannten Kassen als öffentlich rechtliche Anstalten mit selbständiger Rechtspersönlichkeit im Sinne der Ziffer 10 des II. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 zu gelten haben.

Karlsruhe, den 6. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Landesversammlung des Vereins Badische Heimat in Donaueschingen betreffend.

An die Schulbehörden und Leiter der uns unterstellten Schulen.

Der Landesverein Badische Heimat in Freiburg hält vom 9. bis einschließlich 12. Juli in Donaueschingen seine diesjährige Landesversammlung ab. Das Programm der Tagung sieht eine Reihe von Darbietungen kunst-, kultur- und heimatgeschichtlichen Inhalts, ferner (am Dienstag) eine naturkundliche Exkursion vor.

Da die Veranstaltungen das Interesse der Lehrerschaft besonders beanspruchen dürften, ermächtigen wir die Direktionen und Leiter der uns unterstellten Schulen, Lehrern und Lehrerinnen ihrer Anstalten, die an der Landesversammlung teilzunehmen wünschen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit eine entsprechende Vertretung im Unterricht möglich ist.

Karlsruhe, den 4. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

## Erholungsaufenthalt für Stadtkinder betreffend.

An die Schulbehörden und Leiter der uns unterstellten Schulen.

Der Caritasverband der Erzdiözese Freiburg beabsichtigt, seine zur Erholungsfürsorge bereitgestellten Ferienheime durch die Einführung zweier Ferienschichten zu jeweils 4 Wochen noch weiter auszunützen. Es ist geplant, die erste Abteilung etwa vom 20. Juli bis 20. August und die zweite anschließend vom 20. August bis 20. September in den Erholungsheimen unterzubringen.

Wir ermächtigen die Schulaufsichtsbehörden und die Leiter der Schulen, den in Betracht kommenden Schülern und Schülerinnen vor dem Beginn der Ferien oder nach deren Ablauf die etwa noch notwendige Nachsicht vom Schulbesuch zu erteilen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

## Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. XIX Seite 197 ff.) wird in Karlsruhe am Dienstag, den 13. September 1921 und den folgenden Tagen eine ordentliche Dienstprüfung abgehalten.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur ordentlichen Dienstprüfung sind in § 1 Absatz 2 und 3 der angeführten Verordnung näher bestimmt.

Gesuche um Zulassung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 15. Juli d. Js. auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Kreisschulämter haben die Zulassungsgesuche daraufhin genau zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und sie alsdann sofort uns vorzulegen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Dienstag, den 13. September 1921, morgens 7½ Uhr im Lehrgebäude des Lehrerseminars I in Karlsruhe (Bismarckstraße 10) einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 10. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.



Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Zu Anfang des Monats Oktober d. Js. findet für solche Kandidatinnen, die keine staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt besucht haben, gemäß der Ministerialverordnung vom 10. Juli 1918, die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend (Schulverordnungsblatt 1918 Seite 157 ff.), eine Lehrerinnenprüfung statt am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe.

Anmeldungen mit den in §§ 4 und 18 der angeführten Verordnung verlangten Belegen und Zeugnissen sind bis zum 15. Juli d. Js. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts zu richten.

Bewerberinnen, welche die Prüfung in der Religion abzulegen wünschen, haben auf einem besonderen Blatt um Zulassung zu dieser Prüfung nachzusuchen und dabei den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag, und das religiöse Bekenntnis anzugeben und ein Zeugnis über den zuletzt empfangenen Religionsunterricht beizulegen. Zur Prüfung selbst haben diese Bewerberinnen den Taufschein, die evangelischen überdies den Konfirmationschein mitzubringen.

Wir behalten uns nach Einlauf der Gesuche vor, eine weitere Prüfung in Freiburg anzusetzen. Den Bewerberinnen wird mitgeteilt werden, wo sie die Prüfung abzulegen haben.

Karlsruhe, den 30. Mai 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kahfer.

Den Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen betreffend.

An die Ortsschulbehörden und die Kreisschulämter.

Nach § 35 Absatz 2 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 hat die im Wege der statutarischen Bestimmung einzuführende Erweiterung des Fortbildungsunterrichts, soweit es sich um den Religionsunterricht handelt, im Benehmen mit den obersten Kirchenbehörden zu erfolgen.

Auf Ersuchen des Erzbischöflichen Ordinariats geben wir bekannt, daß es die Zustimmung zur statutarischen Einführung des katholischen Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule allgemein erteilt hat. Ein besonderes Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in den einzelnen Fällen ist somit in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Karlsruhe, den 9. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

## Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

In dem Verlage von Kurt Schröder, Bonn, soll in Lieferungen, im Laufe des Sommers 1921 beginnend, erscheinen:

Französisches Etymologisches Wörterbuch von Prof. Dr. W. v. Wartburg, Aarau (Schweiz). Das zweibändige Werk erscheint in etwa 20 Lieferungen, die in Lexikon-Oktav-Format je einen Umfang von etwa 10 Bogen haben werden und für die ein Subskriptionspreis von M 25.— bis 30.— vorgesehen ist. Nach dem im Herbst 1921 zu erwartenden Erscheinen des ersten Bandes wird für das ganze Werk an Stelle des vorteilhaften Subskriptionspreises ein wesentlich erhöhter Ladenpreis treten.

Da das Erscheinen des Werkes davon abhängig ist, daß eine genügende Anzahl von Subskriptionen erreicht wird, weisen wir die Direktionen auf die Ankündigung der Verlagsbuchhandlung hin, um auch ihnen Gelegenheit zu geben, die Drucklegung dieses wichtigen und wissenschaftlich bedeutenden Nachschlagewerkes zu ermöglichen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

## II. Personalnachrichten.

## Ernannt:

Studienrat Dr. Karl Buck, früher im elsäß-lothringischen Schuldienst, zum Professor am Gymnasium in Heidelberg,

Oberlehrer Wilhelm Krause, früher im elsäß-lothringischen Schuldienst, zum Professor am Gymnasium in Karlsruhe,

Lehramtspraktikant Dr. Oskar Hähnel an der Oberrealschule in Mannheim zum Professor an dieser Anstalt,

Gewerbeschulkandidat Albert Fock von Karlsruhe zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in Pforzheim,

Unterlehrer Ernst Henny an der gewerblichen Fortbildungsschule in Kirrlach-Oberhausen, N. Bruchsal, zum Hauptlehrer an dieser Schule,

Oberlehrer Augustin Jung an der Volksschule in Schönau i. B. zum Rektor der Volksschule in Furtwangen,

Hauptlehrer Ludwig Enz von Durlach zum Oberverwaltungssekretär beim Kreisschulamt Konstanz.

## Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Fachlehrer Karl Wegger an der Landeskunstschule in Karlsruhe.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Handarbeitshauptlehrerinstelle übertragen an der Volksschule in  
Lahr, der Handarbeitslehrerin Mina Meurer daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Heinrich Bender in Unterlenzkirch, A. Neustadt, nach Donaueschingen,  
Hauptlehrer Philipp Bär in Schwanenbach, A. Triberg, nach St. Ilgen, A. Heidelberg,  
Hauptlehrer Heinrich Hofmann in Neulussheim, A. Schwellingen, nach Rappenu, A. Sinshheim,  
Hauptlehrer Wilhelm Scheu in Mannheim nach Donaueschingen.

Zurückgenommen wurden die Versetzungen der Hauptlehrer:

August Zimmermann von Singen, A. Durlach, nach Hausen, A. Schoppsheim (siehe Amtsblatt Nr. 12 Seite 131) und  
Leonhard Gerold von Altenschwand, A. Säckingen, nach Rickenbach, A. Säckingen (siehe Amtsblatt Nr. 19 Seite 193).

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Au a. Rh., A. Rastatt, dem Schulverwalter Kurt Schmidt daselbst,  
Griesbach, A. Waldkirch, dem Unterlehrer Otto Fischer in Seelbach, A. Lahr,  
Kommungen, A. Engen, dem Unterlehrer Max Mutscheller in Worndorf, A. Neßkirch,  
Wolpadingen, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Eugen Diemer in Reilsfingen, A. Bonndorf.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Agnes Bloss an der Volksschule in Weisbach, A. Eberbach,  
Unterlehrerin Berta Geyer an der Volksschule in Rastatt,  
Unterlehrerin Luzie Leibiger an der Volksschule in Altenheim, A. Offenburg,  
Unterlehrerin Olga Mechler an der Volksschule in Gerchsheim, A. Tauberbischofsheim,  
Hilfslehrerin Senta Hollmann an der Volksschule in Staufenberg, A. Rastatt.

### III. Diensterledigungen.

#### 1. An Gewerbe- und Handelsschulen:

- a. An der Gewerbeschule in Emmendingen: die Stelle des Leiters der Schule (Direktors).
- b. An der Handelsschule in Karlsruhe: eine Stelle für einen Handelslehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner, Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

## 2. An Volksschulen:

je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Bruchsal; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu,

Flehingen, A. Bretten,

Herbolzheim, A. Emmendingen,

Kollnau, A. Waldkirch,

Strümpfelbrunn, A. Eberbach; Befähigung zur Erteilung von gewerblichem Fortbildungsunterricht ist erforderlich (wiederholt, vergl. Amtsblatt Nr. 15, Seite 159).

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

Zurückgenommen wurde das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle für einen Lehrer katholischen Bekenntnisses in Altenschwand, A. Säckingen (siehe Amtsblatt Nr. 19 Seite 194).

## IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Dr. Wilhelm Dettinger, Professor an der Realschule in Eppingen, am 20. Mai 1921,

Adolf Luger, Direktor an der Gewerbeschule in Emmendingen, am 17. Mai 1921,

Johann Christian Breuner, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Eberbach, am 17. Mai 1921 daselbst,

Georg Hoffmann, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt Oberlehrer an der Volksschule in Mannheim, am 4. Mai 1921 daselbst,

Winand Schlipper, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Leipsferdingen, A. Engen, am 18. Mai 1921 in Mauenheim, A. Engen,

Jakob Walter, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Pforzheim, am 6. Mai 1921 daselbst.

Gefallen ist im Kampfe um das Vaterland:

Otto Josef Markert, Volksschulkandidat von Bauerbach, A. Bretten, am 9. April 1915.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Juni

1921.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Anerkennung des Landesverbands der Ev. Gemeinschaft in Baden als Körperschaft des öffentlichen Rechts betreffend.

Den Besuch der staatlichen Höheren Schulen im Schuljahr 1920/21 betreffend.

Die Vornahme von Sammlungen zugunsten des „Oberschlesier-Hilfswerks“ betreffend.

Die Abhaltung eines Ausbildungskurses für Anabendarbeitsunterricht betreffend.

Die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer betreffend.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung betreffend.

### II. Personalnachrichten.

### III. Dienstverledigungen.

### IV. Todesfälle.

## I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Anerkennung des Landesverbands der Ev. Gemeinschaft in Baden als Körperschaft des öffentlichen Rechts betreffend.

Das Staatsministerium hat unterm 3. Juni 1921 beschlossen, den Landesverband der Evangelischen Gemeinschaft in Baden gemäß § 18 Absatz 4 der Badischen Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuerkennen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Gähler.

Den Besuch der staatlichen Höheren Schulen im Schuljahr 1920/1921 betreffend.

Die staatlichen Höheren Schulen Badens wurden im Schuljahr 1920/1921 von der jeweils beigefügten Zahl von Schülern (Schülerinnen) besucht:

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schüler	Schülerinnen	im ganzen
I. Höhere Schulen für die männliche Jugend.				B. Realgymnasiale Anstalten.			
A. Gymnasien.				1. Realgymnasien.			
Baden . . . . .	151	23	174	Ettenheim . . . . .	170	45	215
Bruchsal . . . . .	191	18	209	Freiburg, mit Oberrealschule . . . . .	686	72	758
Donaueschingen . . . . .	114	29	143	Karlsruhe (Humboldtschule) . . . . .	522	9	531
Durlach, mit Realprogymnasium . . . . .	223	22	245	Karlsruhe, m. Gymnasialabteilung (Goetheschule) . . . . .	738	33	771
Freiburg:				Mannheim . . . . .	841	9	850
Bertoldsgymnasium . . . . .	521	22	543	Mannheim, m. Realschule (Lessingschule) . . . . .	908	—	908
Friedrichsgymnasium . . . . .	297	2	299	Billingen, mit Oberrealschule . . . . .	310	69	379
Heidelberg . . . . .	514	12	526	Weinheim, mit Realschule . . . . .	406	20	426
Karlsruhe . . . . .	628	—	628	Summe B 1 . . . . .	4581	257	4838
Konstanz . . . . .	376	23	399				
Lahr . . . . .	221	16	237	2. Realprogymnasien.			
Lörrach . . . . .	140	10	150	Buchen . . . . .	67	24	91
Mannheim (Karl Friedrichs-Gymnasium) . . . . .	526	23	549	Ettlingen, mit Realschule . . . . .	235	169	404
Offenburg . . . . .	194	8	202	Mosbach . . . . .	140	96	236
Pforzheim (Neuchlinggymnasium) . . . . .	233	30	263	Waldshut, mit Realschule . . . . .	196	111	307
Rastatt (Ludwig Wilhelm-Gymnasium) . . . . .	269	9	278	Säckingen . . . . .	198	120	318
Tauberbischofsheim . . . . .	273	6	279	Summe B 2 . . . . .	836	520	1356
Wertheim . . . . .	156	12	168	hierzu " B 1 . . . . .	4581	257	4838
Summe A . . . . .	5 027	265	5 292	Summe B . . . . .	5417	777	6 194

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schüler	Schülerinnen	im ganzen
<b>C. Realschulanstalten.</b>				<b>Übertrag . . . . .</b>			
<b>1. Oberrealschulen.</b>				<b>Ladenburg . . . . .</b>			
Baden . . . . .	327	17	344	Lörrach . . . . .	237	56	293
Bruchsal . . . . .	243	7	250	Mexfirdi . . . . .	100	41	141
Freiburg . . . . .	579	24	603	Müllheim . . . . .	148	95	243
Heidelberg . . . . .	901	15	916	Neustadt . . . . .	87	45	132
Karlsruhe . . . . .	603	22	625	Oberkirch . . . . .	72	52	124
Kehl . . . . .	235	125	360	Radolfzell . . . . .	95	78	173
Konstanz . . . . .	599	14	613	Rheinbischofsheim . . . . .	71	43	114
Mannheim, mit Handelsrealschule . . . . .	1 251	44	1 295	Schopfheim . . . . .	146	78	224
Offenburg . . . . .	443	25	468	Schwezingen . . . . .	247	68	315
Pforzheim (Friedrichsschule) . . . . .	1 360	17	1 377	Singen . . . . .	265	135	400
<b>Summe C 1 . . . . .</b>	<b>6 541</b>	<b>310</b>	<b>6 851</b>	Sinsheim . . . . .	182	74	256
<b>2. Realschulen.</b>				<b>3. Höhere Bürgerschule.</b>			
Achern . . . . .	129	113	242	<b>Hornberg . . . . .</b>			
Breisach . . . . .	100	52	152	<b>Summe C 3 . . . . .</b>			
Bretten . . . . .	204	59	263	<b>Summe C 1 . . . . .</b>			
Bühl . . . . .	132	92	224	<b>Summe C 2 . . . . .</b>			
Eberbach . . . . .	100	28	128	<b>Summe C 3 . . . . .</b>			
Emmendingen . . . . .	132	97	229	<b>Summe C . . . . .</b>			
Eppingen . . . . .	134	62	196	<b>Übertrag . . . . .</b>			
Freiburg . . . . .	336	—	336	<b>2 083</b>			
Gernsbach . . . . .	118	102	220	<b>648</b>			
Karlsruhe . . . . .	616	8	624	<b>2 731</b>			
Kenzingen . . . . .	82	35	117				

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl	
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schülerinnen	im ganzen
<b>Busammenstellung.</b>				Übertrag . . .	2 348	2 348
A. Gymnasien . . . . .	5 027	265	5 292	Karlsruhe (Fichteschule) . . . . .	952	952
B. Realgymnasiale Anstalten . . . . .	5 417	777	6 194	Konstanz (Friedrich-Luisenschule) <sup>3)</sup> . . . . .	375	375
C. Realschulanstalten . . . . .	11 000	2 171	13 171	Lahr . . . . .	220	220
Gesamtsschülerzahl				Mannheim (Elisabethschule) <sup>3)</sup> . . . . .	914	914
Summe I. . . . .	21 444	3 213	24 657	Mannheim (Liselotteschule) <sup>4)</sup> . . . . .	966	966
				Offenburg . . . . .	288	288
				Pforzheim (Hildaschule) . . . . .	773	773
				Summe a . . . . .	6 836	6 836
<b>II. Höhere Schulen für die weibliche Jugend.</b>				b. Mädchengymnasium Karlsruhe . . . . .	177	177
a. Höhere Mädchenschulen.*)				c. Mädchenrealgymnasium Freiburg (im Entstehen) . . . . .	40	40
Baden . . . . .	—	194	194	d. Mädchenrealgymnasium Heidelberg . . . . .	115	115
Bruchsal . . . . .	—	250	250	e. Mädchenrealgymnasium Mannheim . . . . .	204	204
Freiburg <sup>1)</sup> . . . . .	—	736	736	Summe II . . . . .	7 372	7 372
Heidelberg <sup>4)</sup> . . . . .	—	680	680			
Karlsruhe (Lessingschule) <sup>2)</sup> . . . . .	—	488	488			
Übertrag . . . . .	—	2 348	2 348			

\*) Hier sind nur die Schülerinnen aufgeführt, die die Klassen der siebentürigen Höheren Mädchenschulen besuchten.

<sup>1)</sup> Mit der Anstalt sind ein im Entstehen begriffenes Mädchenrealgymnasium und Seminarurse verbunden.

<sup>2)</sup> Mit der Anstalt sind ein Mädchengymnasium und ein Fortbildungskurs verbunden.

<sup>3)</sup> Mit der Anstalt sind Seminarurse verbunden.

<sup>4)</sup> Mit der Anstalt ist ein Mädchenrealgymnasium verbunden.

Am Schluß des Schuljahres 1920/1921 wurden auf Grund der an nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen folgende Schüler mit dem Reifezeugnis der betreffenden Schulen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigegebenen, von ihnen angegebenen Berufsfächer, entlassen:



Anstalten	Zahl der für reif er- klärten Kandidaten	Theologie			Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbau- fach und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Nicht wissenschaftliche Lehren	Marine	Kunst und Kunst- geschichte	Bau- fach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Postwirtschaft	Unbekannt beziehungs- weise unbestimmt		
		katholische	evangelische	israelitische																									
<b>A. Gymnasien.</b>																													
Baden . . . . .	11	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal . . . . .	10	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donaueshingen . . . . .	<sup>2)</sup> 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durlach . . . . .	<sup>3)</sup> 11	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg																													
Bertoldsgym.	34	7	—	—	3	2	—	—	1	—	2	1	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	4	3	—	7	—	—	—
Friedrichsgym.	29	16	—	—	5	3	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg . . . . .	<sup>4)</sup> 36	—	3	—	5	—	—	—	—	—	4	—	—	5	—	3	—	—	—	—	3	5	2	1	2	—	—	—	3
Karlsruhe . . . . .	61	3	3	—	4	1	—	1	—	5	1	1	—	10	6	1	—	—	—	—	2	5	1	—	5	—	12	—	
Konstanz . . . . .	<sup>1)</sup> 35	16	—	—	4	2	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	1	—	—	2	
Lahr . . . . .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Lörrach . . . . .	12	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	1	—	—	—	
Mannheim (Karl Friedrichsgym.)	<sup>2)</sup> 38	4	2	—	3	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	3	2	9	—	—	—	—	—	10
Offenburg . . . . .	18	—	—	—	4	2	—	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	2	3	—	1	—	—	—	
Pforzheim (Neuchlingymn.)	9	1	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	
Rastatt (Ludwig Wilhelmgymn.)	27	13	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	3
Tauberbischofsb. Wertheim . . . . .	20	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	2	—	1	—	—	—	—
Wertheim . . . . .	9	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—
	378	70	12	—	35	18	1	2	3	13	8	4	3	36	9	10	1	—	3	2	10	34	34	2	23	—	—	—	45
<b>Hierzu:</b>																													
Abiturienten der Gymnas.-Abt. d. Realgymnas. (Goetheschule)																													
Karlsruhe . . . . .	13	4	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abiturientinnen des Mädchen- gymnasiums Karlsruhe (Lef- fingschule) . . . . .																													
	22	—	—	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A.	413	74	12	—	37	21	1	3	3	16	8	4	3	36	10	10	1	—	3	2	10	34	36	2	25	—	—	—	62

Anstalten	Rahit der für reif er- klärten Kandidaten	Theologie			Rechtswissenschaften	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Hausfach	Ingenieurfach	Maschinenbau- und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Nicht wissenschaftliche Lehrer	Marine	Kunst u. Kunstgeschichte	Bankfach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Volkswirtschaft	Unbekannt beziehungs- weise unbestimmt	
		katholische	evangelische	israelitische																								
<b>B. Realgymnasien.</b>																												
Ettenheim . . . . .	<sup>11</sup> 13	1	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	1
Freiburg, mit Oberrealschule	<sup>13</sup> 39	2	—	—	6	—	1	—	4	3	1	1	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	—	10	
Karlsruhe (Humboldt- schule)	30	—	—	—	3	—	1	3	1	2	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	5	2	—	3	1	3		
Karlsruhe (Goetheschule)	<sup>8</sup> 50	—	—	—	2	—	1	1	1	2	—	1	7	11	3	—	—	—	2	1	—	5	3	2	—	8		
Mannheim . . . . .	<sup>2</sup> 39	—	3	—	4	3	—	—	1	—	—	—	5	1	5	—	—	—	—	—	1	5	10	—	1	—		
" (Lessingf.)	26	—	2	—	—	3	—	—	1	—	1	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	5	6	3	1	—		
Billingen, mit Oberrealschule	<sup>4</sup> 8	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	2	—	1		
Weinheim . . . . .	<sup>1</sup> 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27		
	232	3	6	—	10	16	—	4	5	6	9	2	2	20	13	13	—	—	2	4	1	15	32	10	8	1	50	
Hierzu:																												
Abiturientinnen d. Mädchenreal- gymnasiums Heidelberg . . . . .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	
Abiturientinnen d. Mädchenreal- gymnasiums Mannheim (Bisfelotteschule)	24	—	1	—	6	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	2	2	—	1	
Summe B	275	3	7	—	10	22	—	7	5	9	9	2	2	20	13	13	—	—	2	4	5	16	33	12	10	1	70	
<b>C. Oberrealschulen.</b>																												
Baden . . . . .	<sup>5</sup> 17	—	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	4	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	
Bruchsal . . . . .	<sup>2</sup> 20	—	—	—	4	—	1	—	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	3	
Freiburg . . . . .	<sup>11</sup> 49	—	1	—	—	3	—	—	—	1	2	—	1	11	—	7	—	—	—	—	2	5	7	4	—	—	5	
" verb. m. Realgymn.	<sup>5</sup> 24	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	2	14	
Heidelberg . . . . .	<sup>5</sup> 39	—	—	—	3	3	1	—	1	3	—	1	—	7	—	2	—	—	—	—	1	2	8	1	1	—	5	

Anstalten	Zahl der für reiferen Märten Kandidaten	Theologie			Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Korrfach	Banfach	Ingenieurfach	Wissenschaftsbereich und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Nicht wissenschaftliche Gebiete	Marine	Kunst u. Kunstgeschichte	Banfach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Volkswirtschaft	Unbekannt beziehungsweise unbestimmt
		katholische	evangelische	israelitische																							
Karlsruhe	<sup>12</sup> 56				3		1			1			13	1	3				1		2	10	8	1			12
Konstanz	<sup>10</sup> 39	1			1	1			2				7		2			1	1		3	3	8				9
Mannheim	<sup>9</sup> 58				1	1				2	3		10		2	1			3			5	8		4		17
Offenburg	<sup>7</sup> 28		1		3			1				1	7						1			6	5			1	2
Pforzheim (Friedrichsch.)	<sup>6</sup> 39		1		1		1	2					2		2				2	1		9	8	2	3		5
Billingen, verbd. m. Realgymn	<sup>3</sup> 19						1						1	6					1			4	3			1	2
Summe C	388	1	3		10	16	2	4	9	6	6	1	7	62	10	22	1	1	10	1	8	50	61	8	10	4	75
Summe A	413	74	12		37	21	1	3	3	16	8	4	3	36	10	10	1		3	2	10	34	36	2	25		62
Summe B	275	3	7		10	22		7	5	9	9	2	2	20	13	13			2	4	5	16	33	12	10	1	70
Im ganzen	1076	78	22		57	59	3	14	17	31	23	7	12	118	33	45	2	1	15	7	23	100	130	22	45	5	207

- <sup>1</sup>) Darunter 1 Schülerin, welche die Oberprima der Anstalt besucht hat.
- <sup>2</sup>) Darunter 2 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
- <sup>3</sup>) Darunter 3 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
- <sup>4</sup>) Darunter 4 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
- <sup>5</sup>) Darunter 5 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
- <sup>6</sup>) Darunter 6 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
- <sup>7</sup>) Darunter 7 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
- <sup>8</sup>) Darunter 8 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
- <sup>9</sup>) Darunter 9 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
- <sup>10</sup>) Darunter 11 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
- <sup>11</sup>) Darunter 12 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
- <sup>12</sup>) Darunter 13 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 8. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schmitt.

Die Vornahme von Sammlungen zugunsten des „Oberschlesier-Hilfswerks“ betreffend.

Auf Ersuchen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz erteilen wir die Genehmigung, daß Schüler und Schülerinnen bei den für Sonntag, den 3. und 17. Juli d. J. vorgesehenen Haus- und Straßensammlungen zugunsten des „Oberschlesier-Hilfswerks“ nach Maßgabe der mit den örtlichen Stellen (Rotes Kreuz, Badischer Frauenverein, Deutsche Kinderhilfe) zu vereinbarenden Regelung mitwirken.

Karlsruhe, den 28. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Abhaltung eines Ausbildungskurses für Knabenhandarbeitsunterricht betreffend.

Es ist beabsichtigt, zur methodischen Ausbildung und Fortbildung von Lehrern für Knabenhandarbeitsunterricht (Modellieren, Papp-, Hobel- und Metallarbeiten) in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. August d. J.

dahier einen Lehrkurs abzuhalten, an dem Lehrer von Anstalten aller Schulgattungen des Landes teilnehmen können, die in diesem Fache unterrichten oder demnächst unterrichten sollen.

Anmeldungen, in denen über etwaige Stellvertretung, namentlich über die Ausbildung im Zeichnen unter Angabe der zuletzt in diesem Fache erzielten Note, zu berichten ist, sind spätestens bis zum 12. Juli d. J. durch Vermittlung der Anstaltsvorstände oder der Kreis- schulämter anher vorzulegen. Dabei ist anzugeben, in welchen Fächern (Pappen, Modellieren, Hobeln, Metallarbeiten) die Ausbildung vorzugsweise gewünscht wird.

Die auswärtigen Teilnehmer erhalten einen täglichen Zuschuß von 25 M und Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugzuschlag).

Den zum Kurs Zugelassenen wird besondere Nachricht zugehen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer betreffend.

Wir beabsichtigen, im Spätjahr dieses Jahres eine außerordentliche Dienstprüfung für diejenigen Lehrer, die infolge ihrer Teilnahme am Kriege wesentlich verkürzte Ausbildung im Seminar erhielten oder an der rechtzeitigen Ablegung ihrer Dienstprüfung verhindert

waren, gemäß der Verordnung vom 13. April 1917 (Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 8 Seite 80) abzuhalten. Hierzu können nur solche Lehrer zugelassen werden, die spätestens bis 1. September 1918 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden sind und dem Heere mindestens drei volle Jahre angehört haben, ferner bis 15. September 1921 sechs volle Monate im Schuldienst verwendet waren oder aber dem Heere kürzere Zeit angehört haben und bis 15. September 1921 mindestens ein ganzes Jahr im Schuldienste verwendet waren.

Gesuche um Zulassung sind unter Beachtung der Vorschriften in § 7 der angeführten Verordnung spätestens bis zum 1. August auf dem geordneten Dienstweg einzureichen.

Karlsruhe, den 24. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Armbruster.

Dr. Eichelberger.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrates der Friedrichsstiftung wird hiermit bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 20. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Aus der von den Israeliten des Landes gegründeten Friedrichsstiftung für badische Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1921 wieder die statutengemäßen Gaben von je 50 M an würdige und bedürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens innerhalb vier Wochen durch die unmittelbar vorgesezte Behörde (Kreis Schulamt oder Volksschulrektorat) beziehungsweise durch die Bezirksrabbinat einzusenden.

Die Kreis Schulämter, die Volksschulrektorate und die Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „an den Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Schloßplatz 14—18“ zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 20. Juni 1921.

Der Stiftungsrat  
der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.  
Dr. Armbruster.

## II. Personalnachrichten.

### Berufen:

Professor Ludwig Hauser von der Fichteschule Karlsruhe an das Staatstechnikum Karlsruhe,  
Professor Dr. Harald Hofmann am Realgymnasium in Mannheim an das Gymnasium in Heidelberg.

### Zurückbekehrt:

Professor Franz Eichler am Gymnasium in Heidelberg, auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

### Entlassen:

Handelslehrer Karl Glatt an der Handelsschule in Mannheim, auf Ansuchen.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen bezw. Hauptlehrerinnenstellen übertragen an der Volksschule in:

Mannheim: den Unterlehrern Wilhelm Bichel,  
Franz Gember,  
Theodor Gisinger,  
Arnulf Link,  
August Nagel,  
Heinrich Schweiker,  
August Weidner,  
sowie den Unterlehrerinnen Elisabeth Bertram,  
Anna Cellarius,  
Anna Cicognani,  
Elfa Schunder,  
Mathilde Wehrle, sämtliche in Mannheim.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Handarbeitshauptlehrerinnenstellen übertragen in:

Mannheim: den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten Hermine Fröbel,  
Berta Gersbach,  
Marie Göller,  
Berta Kuhn,  
Maria Leizig,  
Katharina Mathes,  
Ida Mayer,  
Katharina Schirusta,  
Katharina Spieß und  
Emilie Wirth, alle in Mannheim;

ferner wurde gemäß § 126 des Schulgesetzes eine Haushaltungshauptlehrerinnenstelle übertragen in:

Mannheim: der Lehrerin für Haushaltungskunde Johanna Seiz daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Wilhelm Greulich in Friedrichsfeld, A. Schwellingen, nach Seckenheim, A. Mannheim,  
Hauptlehrer Jakob Herre in Wagensteig, A. Freiburg, nach Seckenheim, A. Mannheim,  
Hauptlehrer Franz Himmelsbach in Altheim, A. Buchen, nach Mosbach,  
Hauptlehrer Jakob Hipp in Unterschwarzach, A. Eberbach, nach Forchheim, A. Ettlingen,  
Hauptlehrer Johann Mössinger in Ketsch, A. Schwellingen, nach Durbach-Tal, A. Offenburg,  
Hauptlehrer Kurt Prüfer in Gv. Tennenbronn, A. Triberg, nach Wertheim.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Durmersheim, A. Rastatt, dem Lehrer Albert Flügel, früher im elsäß-lothr. Schuldienst,  
3. Bt. wohnhaft in Heitersheim, A. Staufeu,  
Herrenschwand, A. Schönau, dem Schulverwalter Karl Rechner daselbst,  
Immeneich, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Ernst Beit in Dogern, A. Waldshut,  
Ettlingen, A. Eppingen, der Unterlehrerin Martha Kachel daselbst,  
Rußloch, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Karl Gehrig daselbst,  
Rust, A. Ettenheim, dem Schulverwalter Bruno Wittinger daselbst,  
Schwanheim, A. Eberbach, dem Schulverwalter Fritz Fesenbecker daselbst,  
Seelbach, A. Lahr, dem Unterlehrer Alfred Hensle daselbst,  
Weiher, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Otto Horn daselbst,  
Weiterdingen, A. Engen, dem Unterlehrer Max August Vogel in Hardheim-Rüdenal,  
A. Buchen.

In den Ruhestand wurde versetzt:

Handarbeitshauptlehrerin Anna Schädle an der Volksschule in Kenzingen, A. Emmendingen, auf  
ihr Ansuchen.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Klara Sulzmann, jetzt verehelichte Haug, früher an der Volksschule in Wyhl,  
A. Emmendingen, zuletzt bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit im Ruhestand,

Fortbildungsschullehrerin Olga Harbrecht in Bruchsal,  
 Unterlehrerin Hilde Baer an der Volksschule in Emmendingen,  
 Hilfslehrerin Anna Groß an der Elisabethschule in Mannheim.

### III. Diensterledigungen.

An Volksschulen:

1. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:  
 Friedrichsfeld, A. Schwezingen,  
 Haslach, A. Wolfach,  
 Meersburg, A. Überlingen,  
 Ubstadt, A. Bruchsal; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen,  
 Unterlenzkirch, A. Neustadt;
  2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:  
 Durlach,  
 Hohenheim, A. Sinsheim; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen (wiederholt, siehe Amtsblatt Nr. 12 Seite 133),  
 Nußbach, A. Emmendingen (wiederholt),  
 Neulußheim, A. Schwezingen, — zwei Stellen —,  
 Schiltach, A. Wolfach; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen.
- Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt einzureichen.

### IV. Todesfälle.

Gestorben ist:

Philipp Rick, Hauptlehrer in Mannheim, am 16. Mai 1921.

Gefallen sind im Kampfe um das Vaterland:

Beno Hofmann, Volksschulkandidat von Rütte, A. Säckingen, am 14. April 1917,

Heinrich Karg, Hauptlehrer an der Volksschule in Neulußheim, A. Schwezingen, Leutnant der Reserve, am 4. Oktober 1918 (Todeserklärung).



# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Juli

1921.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Die Bezirke der Verwaltungsbehörden betreffend.
- Den Geldverkehr betreffend.
- Die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten betreffend.
- Die Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Moos, Amts Konstanz, betreffend.
- Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend.
- Stellenvermittlung betreffend.

- Die Zeichenlehrerprüfung im Jahre 1921 betreffend.
- Die Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsschulunterricht betreffend.
- Das Werk „Das Pflanzenleben des Schwarzwaldes“ von Professor Dr. Oltmanns betreffend.

### II. Personalmeldungen.

### III. Dienst erledigungen.

### IV. Todesfälle.

## I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Bezirke der Verwaltungsbehörden betreffend.

Durch Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 149) wurde die durch Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 137) angeordnete Abtrennung der Gemeinde Tutschfelden vom Amtsbezirk Emmendingen und deren Zuteilung zum Amtsbezirk Ettenheim zurückgenommen.

Demgemäß ist in unserer Bekanntmachung vom 11. Juni 1921 im Amtsblatt Nr. 20 auf Seite 197 die Zeile 9 von unten zu streichen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgatz.

## Den Geldverkehr betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer sämtlicher Schulen.

Wir bringen den nachstehenden Schriftsatz des Reichsministeriums der Finanzen mit der Veranlassung zur Kenntnis, die Schüler in geeignet erscheinender Weise über die Zwecklosigkeit und Schädlichkeit der Kleingeldhamsteri zu belehren:

„Der Umlauf des von zahlreichen Stellen ausgegebenen Notgeldes in Scheinen unter 1 M bildet eine Anomalie im deutschen Zahlungswesen und hatte seine Berechtigung nur so lange, als die Münzstätten nicht in der Lage waren, den durch die besonderen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit hervorgerufenen Kleingeldmangel zu beseitigen. Inzwischen ist es durch eine Reihe von Maßnahmen gelungen, die Münzausprägungen erheblich zu steigern und Kleingeld in 5, 10 und 50 Pfennig-Stücken in verstärktem Ausmaß dem Verkehr zuzuführen. Gleichwohl wollen die Klagen über Mangel an Kleingeld nicht verstummen, und nach wie vor laufen bei den Landesregierungen Anträge von Kommunen und anderen Stellen auf Genehmigung zur Ausgabe weiteren Notgeldes ein, während das Bestreben doch sein muß, nicht nur neue Ausgaben zu vermeiden, sondern das noch umlaufende Notgeld auszumerzen.

Der trotz stärkster Steigerung der Ausprägungen immer noch in die Erscheinung tretende Mangel an Kleingeld läßt sich nur so erklären, daß die Münzen von einem Teil der Bevölkerung in erheblichem Umfange dem Verkehr entzogen und zurückgehalten werden. Es ist an der Zeit, die völlige Zwecklosigkeit, ja Schädlichkeit eines solchen Verfahrens gebührend zu kennzeichnen.

Die Hamsteri dieser Münzen ist zwecklos, da sie einen dem Nennwert auch nur einigermaßen nahe kommenden Materialwert nicht besitzen. Das 5-Pfennig-Stück aus Eisen hat einen Materialwert von etwa  $\frac{1}{2}$  Pfennig, die 10-Pfennig Eisenmünze einen solchen von noch nicht 1 Pfennig, die 10-Pfennig Zinkmünze einen solchen von 2 Pfennig und das Aluminium-50-Pfennig-Stück einen Materialwert von etwas über 4 Pfennig. Eine Möglichkeit, sich etwa durch Einschmelzen der Münzen für den Nennwert bezahlt zu machen, besteht also nicht.

Unterscheiden sich mithin die Münzen hinsichtlich ihres Materialwertes nicht wesentlich vom Papiergeld, so auch nicht hinsichtlich ihrer Wertbeständigkeit. Es wäre ebenso verfehlt, die Münze etwa deswegen zurückzuhalten und zu Hause aufzustapeln, weil man Wertveränderungen des Papiergeldes befürchtet, von denen das Metallgeld verschont bliebe. Daß eine Abstempelung des Papiergeldes nicht beabsichtigt ist, ist von der Reichsregierung wiederholt und kategorisch erklärt worden.

Das Hamstern von Kleingeld in Münzen ist aber nicht nur völlig zwecklos, es schädigt auch den Einzelnen. Er hat die Mühe der Aufbewahrung, die um so größer ist, je kleiner die von ihm zurückgehaltenen Münzen sind, läuft obendrein noch die Gefahr des Verlustes des ganzen Betrages durch Diebstahl, Brand und dergleichen und muß auf die Zinsen verzichten.

Größer und einschneidender als die Nachteile für den Einzelnen sind die aus der Hamsterei der kleinen Münzen sich für die Gesamtheit ergebenden Schädigungen. Die Bedeutung des Geldes beruht auf seiner zirkulatorischen Verwendbarkeit. Nur insoweit, als das Geld umläuft, erfüllt es seinen Zweck. Diese Regel trifft namentlich für die kleinen Münzen zu. Sie gehören in den Verkehr. In dem Augenblick, in welchem sie zurückgehalten werden, werden sie ihrer eigentlichen Aufgabe entzogen, und erhebliche wirtschaftliche Werte gehen verloren. Um 10 000 *M* zurückzuhalten, sind 200 000 5-Pfennig-Stücke, 100 000 10-Pfennig-Stücke oder 20 000 50-Pfennig-Stücke notwendig. Die volkswirtschaftlichen Werte, die auf diese Weise brachliegen, sind nicht gering; denn die fertige Münze kostet nicht nur den geringen Materialwert, sondern erfordert auch Arbeitslöhne für das Walzen und Stanzen der Plättchen und für die Prägung.

Indem die kleinen Münzen ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden, wird ferner die Regierung veranlaßt, zur Behebung der durch das sinnlose Hamstern künstlich erzeugten Kleingeldnot die Münzpresse immer stärker arbeiten zu lassen und eine Überfülle von Kleingeld zu erzeugen. Es muß, wenn es einmal aus seinen Verstecken zurückströmt, den Verkehr in unnötiger Weise belästigen und den ohnehin überlasteten Organen der Zahlungsvermittlung eine Fülle unproduktiver Arbeit aufbürden. In einer Zeit aber, die sparsamste Verwendung aller Mittel und Kräfte mehr als je gebietet, ist der Mißbrauch des Kleingeldes zu Zwecken der Thesaurierung doppelt zu verurteilen.

Die Zwecklosigkeit des Hamsterns von Kleingeld und die Schädlichkeit sowohl für den Einzelnen wie für die Gesamtheit steht mithin außer allem Zweifel, und es sollten in der ernststen Finanzlage, in der sich das Reich befindet, keine Werte verschwendet werden. Jeder sollte an seinem Teil dazu beitragen, daß sich die Überzeugung von der Sinnlosigkeit der Kleingeldhamsterei allgemein durchsetzt, und dahin wirken, daß jeder Empfänger von Kleingeld nur den notwendigsten Bedarf bei sich trägt, keine Münzen zu Hause aufspeichert und Überschüsse alsbald wieder dem Verkehr, der Post, der Reichsbank oder einem anderen Geldinstitut zuführt."

Karlsruhe, den 24. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

A. A.

Dr. Armbruster.

Dr. Eichelberger.

Die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten betreffend.

An die unterstellten Behörden, Beamten, Lehrer und Bediensteten.

Nach Mitteilung des Finanzministeriums hat die Gewährung von Lohn- oder Gehaltsvorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten, wie sie während des Krieges üblich war,

verschiedentlich zu Mißständen geführt. Nachdem die Reichsverwaltung bereits in vorigem Jahr keine Vorschüsse mehr bezahlt hat und die Besoldungsverhältnisse der Beamten geordnet sind, können auch in der Landesverwaltung solche Vorschüsse nicht mehr gewährt werden.

Karlsruhe, den 4. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Moos, Amts Konstanz, betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat entsprechend der vom Staatsministerium mit Entscheidung vom 11. Mai 1921 Nr. 9771 erteilten staatlichen Genehmigung unterm 6. Juni 1921 Nr. 6363 (Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 15 vom 9. Juni 1921) die auf der Gemarkung Moos, Amts Konstanz, wohnenden Katholiken, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur katholischen Pfarrei und Pfarrkirchengemeinde Bohlingen, zur katholischen Filialkirchengemeinde Moos vereinigt.

Karlsruhe, den 4. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend.

Die Wahlen zu den Dienststellenausschüssen aufgrund unserer Bekanntmachung vom 25. Mai 1921 (Amtsblatt 1921 Nr. 18 Seite 175 ff.) sind, soweit es noch nicht geschehen ist, alsbald vorzunehmen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Stellenvermittlung betreffend.

Der Reichsverband deutscher freier höherer Knabenschulen und Vorbereitungsanstalten hat mit dem 1. Juli d. Js. eine Stellenvermittlung bei der Geschäftsstelle seines Verbandes (Bückeburg, Herminenstraße 17) eingerichtet.

Karlsruhe, den 30. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

Die Zeichenlehrerprüfung im Jahre 1921 betreffend.

Aufgrund der im Juni l. Js. ordnungsgemäß bestandenen Prüfung sind unter die Zeichenlehrerkandidaten aufgenommen worden:

Geisel, Robert, von Karlsruhe,  
Schellens, Margarete, von Köln a. Rh.

Karlsruhe, den 30. Juni 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Die Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsschulunterricht betreffend.

Vom 5. September bis 22. Oktober d. Js. wird in Konstanz ein Lehrgang zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern abgehalten werden.

Zu diesem Lehrgange werden Volksschullehrer zugelassen, welche die Dienstprüfung abgelegt haben und sich bereit erklären, künftig die Erteilung von Fortbildungsunterricht aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1918 zu übernehmen. In erster Reihe werden Bewerber aus den Schulkreisen Konstanz, Stockach, Willingen und Waldshut berücksichtigt. Doch können auch Lehrer aus anderen Schulkreisen zugelassen werden, wenn sie besondere Beziehungen zur Seegegend haben.

Die Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 23. Juli d. Js. auf dem geordneten Dienstweg vorzulegen und haben folgende Angaben zu enthalten: Geburtsjahr und Geburtsort, Bekenntnis, Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und der Dienstprüfung, Dienststellung, Ort der Verwendung, ob der Bewerber schon an Ausbildungskursen irgendwelcher Art teilgenommen hat und ob er über besondere praktische und theoretische Kenntnisse auf den Gebieten verfügt, die für die Fortbildungsschule in Frage kommen.

Den zugelassenen Lehrern geht rechtzeitig Mitteilung zu. Die auswärtigen Teilnehmer des Kurses erhalten Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugszuschlag) und einen Zuschuß zu den erhöhten Kosten des Lebensunterhalts, der für Verheiratete 420 M und für Unverheiratete 250 M für die Dauer des Kurses beträgt.

Die zugelassenen Lehrer sind zum regelmäßigen Besuche aller Veranstaltungen des Kurses verpflichtet.

Gesuche um Zulassung zu früheren Kursen haben keine Geltung mehr.

Karlsruhe, den 6. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Dr. Eichelberger.

Das Werk „Das Pflanzenleben des Schwarzwaldes“ von Professor Dr. Oltmanns betreffend.

Von Professor Dr. Oltmanns an der Universität Freiburg wird demnächst in zwei Bänden ein Werk „Das Pflanzenleben des Schwarzwaldes“ erscheinen. Band I wird in 30—32 Druckbogen den Text, Band II in einer Mappe die Abbildungen enthalten, die 80 farbige und 120 schwarze Tafeln umfassen und zusammen 260 Pflanzen der heimischen Flora darstellen werden; dazu kommen 16 Heliogravüren und 17 Verbreitungskarten. Der Buchhändlerpreis für das Werk wird sich voraussichtlich auf 80 M stellen. Dem Unterrichtsministerium wird voraussichtlich eine Anzahl von Stücken zum Preise von 40 M zur Verfügung stehen.

Höhere Lehranstalten, Handels- und Gewerbeschulen sowie Volksschulen, die auf den Bezug des Werkes zum ermäßigten Preis von 40 M abheben, haben ihre Bestellungen — die Volksschulen durch Vermittlung der Kreis Schulämter — spätestens bis zum 1. August bei uns einzureichen. Die Kreis Schulämter haben die bei ihnen eingehenden Bestellungen gesammelt zur Vorlage zu bringen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Gähler.

## II. Personalnachrichten.

### Ernannt:

Zeichenlehrer Albert Joho und  
Lehrer Alfons Ungerer an der Kunstgewerbeschule Pforzheim zu Professoren an dieser Anstalt,  
Hauptlehrer Arthur Latterner an der Volksschule in Pforzheim zum Turnlehrer an der Oberrealschule daselbst,  
Blindenlehrkandidat Robert Joh von Edingen zum Blindenlehrer an der Blindenanstalt Ivesheim,  
Hauptlehrer und Handelslehrerkandidat Felix Schloer an der Volksschule in Mannheim zum  
Handelslehrer an der Handelsschule in Mannheim,  
Obermeister Gustav Bögler in Augsburg zum planmäßigen Fachlehrer an der Blech- und  
Installateurschule in Karlsruhe.

### Berlichen:

dem planmäßigen außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Heidelberg Dr. Karl Jaspers die Amtsbezeichnung und die akademischen Rechte eines ordentlichen Professors.

### Berfetzt:

Handelslehrer Richard Maltzer von der Handelsschule Karlsruhe an die badische höhere technische  
Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe,  
Gewerbelehrer Karl Haungs von der Gewerbeschule in Eugen an jene in Konstanz.

**Zurückgesetzt:**

Direktor Dr. Rudolf Asmus am Friedrichsgymnasium in Freiburg auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,  
Oberreallehrer Georg Feuerstein am Gymnasium in Berthheim auf Ansuchen.

**Entlassen:**

Ordentlicher Professor der Botanik an der Universität Heidelberg Dr. Ludwig Jost auf Ansuchen.

Zu Rektoren wurden ernannt:

Hauptlehrer Heinrich Brunner an der Volksschule in Weingarten, A. Durlach,  
Hauptlehrer Friedrich Gamer an der Volksschule in Wiesloch,  
Hauptlehrer Wilhelm Streng an der Volksschule in Rohrbach, A. Heidelberg.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Elsenz, A. Eppingen, Hauptlehrer Hermann Wittmann,  
Gondelsheim, A. Bretten, Hauptlehrer Georg Gamer,  
Festetten, A. Waldshut, Hauptlehrer Theodor Bötz,  
Ittersbach, A. Pforzheim, Hauptlehrer Georg Kennig,  
Obergrombach, A. Bruchsal, Hauptlehrer Eugen Müller,  
Schönau i. W., Hauptlehrer August Göller.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:  
Lahr: dem Unterlehrer Rudolf Allgäier daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Fritz Birmele (3. St. Oberlehrer) in Schönau, A. Heidelberg, nach Neckargemünd,  
A. Heidelberg.  
Hauptlehrer August Bockenheimer in Pfaffenberg, A. Schönau, nach Kollingen-Badisch  
Rheinfelden, A. Säckingen,  
Hauptlehrer Hermann Geierhaas in Doffenheim, A. Heidelberg, nach Neckargemünd, A.  
Heidelberg,  
Hauptlehrer Emil Leonhardt in Schönbrunn, A. Eberbach, nach Neckarkahnbach, A. Mosbach.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Altheim, A. Buchen, dem Schulverwalter Alfons Engert daselbst,  
Malschenberg, A. Wiesloch, dem Hilfslehrer Willy Moser in Hohenwart, A. Pforzheim,  
Pfullendorf, dem Schulverwalter Adolf Hafner daselbst,

Kettigheim, A. Wiesloch, dem Hilfslehrer Adolf Widmann in Wahlwies, A. Stockach,  
Sandhausen, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Hermann Weiskopf in Fautenbach, A. Achern.

In den Ruhestand wurde versetzt:

Hauptlehrer Friedrich Grom an der Volksschule in Bühl, A. Waldshut, auf sein Ansuchen.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Emanuel Petry an der Volksschule Mannheim, zwecks Übernahme der Stelle eines  
Hauptlehrers beim Landesgefängnis in Mannheim.

Ferner wurde entlassen:

Oberlehrer Johann Krämer an der Volksschule in Liedolsheim, A. Karlsruhe.

### III. Diensterledigungen.

#### 1. An Höheren Schulen:

a. An der Oberrealschule in Konstanz: eine Professorenstelle der neu sprachlichen  
Abteilung.

b. An der Realschule in Karlsruhe: eine planmäßige Turnlehrerstelle.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium ein-  
zureichen.

#### 2. An Gewerbe- und Handelsschulen:

An der Gewerbeschule in Mannheim: eine Stelle für einen Gewerbelehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner, Karlsruhe) mit genauer  
Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn  
Tagen beim Ministerium einzureichen.

#### 3. An Volksschulen:

a. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Altheim, A. Buchen,  
Hockenheim, A. Schwellingen,  
Ketsch, A. Schwellingen,  
Schenkenszell, A. Wolfach,  
Schönau i. W.,  
Unterschwarzach, A. Eberbach,  
Wagensteig, A. Freiburg,  
Wittenschwand, A. St. Blasien;



b. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Dürrenbüchig, A. Bretten,

Miefern, A. Pforzheim,

Schabenhäuser, A. Willingen,

Schwanenbach, A. Triberg,

Strümpfelbrunn, A. Eberbach; Befähigung zur Erteilung von gewerblichem Fortbildungsunterricht ist erforderlich.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wurde das Ausschreiben der Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Hockenheim, A. Schwetzingen (siehe Amtsblatt Nr. 19 Seite 195),

Strümpfelbrunn, A. Eberbach (siehe Amtsblatt Nr. 20 Seite 206).

---

#### IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Dr. Robert Kaltenbacher, Professor an der Oberrealschule in Konstanz, am 19. Juni 1921,

Josef Schott, zuruhegesetzter Studienrat, zuletzt am Gymnasium in Konstanz, am 21. Juni 1921  
dieselbst.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Juli

1921.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Beteiligung der Eltern an den Aufgaben der Höheren Schulen betreffend.

Den Unterricht in der Projektionslehre betreffend.

Die Bekämpfung der Ruhr betreffend.

Die Abhaltung eines Lehrgangs für weibliche Jugendpflege betreffend.

Die Abhaltung von Spiel- und Sportkursen an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe betreffend.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Handelslehrerprüfung im Herbst 1921 betreffend.

Die Bekanntgabe erledigter Stellen betreffend.

### II. Personalmeldungen.

### III. Erledigte Stellen.

### IV. Stellenausschreiben.

### V. Todesfälle.

Berichtigung.

## I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Beteiligung der Eltern an den Aufgaben der Höheren Schulen betreffend.

Von einem Elternbeirat ist die Forderung erhoben worden, vor Erlassung organisatorischer oder sonst wichtiger allgemeiner Maßnahmen durch die Unterrichtsverwaltung jeweils gehört zu werden. Ein solcher Anspruch kann weder aus der Absicht noch dem Wortlaut unserer Bekanntmachung vom 28. April 1920, Amtsblatt Seite 108 ff., abgeleitet werden. Zweck der Einrichtung von Elternbeiräten war, ein verständnisvolles Zusammenarbeiten von Eltern und Fürsorgern der Schüler für die einzelne Anstalt innerhalb der für Einrichtung und Betrieb der Anstalt von der Unterrichtsverwaltung festgestellten allgemeinen Normen herbeizuführen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Eltern auch in Bezug auf Einrichtung und Betrieb der Anstalt Wünsche äußern, die in ihren Wirkungen über den Rahmen der einzelnen Anstalt hinausgehen, wie andererseits auch die Unterrichtsverwaltung die Möglichkeit haben muß, über Fragen allgemeiner Art von sich aus die Elternbeiräte zu hören. Die Entscheidung darüber, ob nach den Verhältnissen in ausnahmeweisen Fällen ein Bedürfnis zu einer solchen Anhörung vorliegt, muß sich die Unterrichtsverwaltung vorbehalten. Wir ersuchen die Direktionen der Höheren Schulen, die Elternbeiräte unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 28. April 1920 davon zu verständigen.

Karlsruhe, den 14. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgras.

## Den Unterricht in der Projektionslehre betreffend.

Das Ministerium verfügt noch über eine größere Anzahl Hefte: „Die Projektionslehre an den gewerblichen Unterrichtsanstalten“, 4. Auflage 1913. Diese Auflage ist ein unveränderter Abdruck der dritten Auflage 1909, die den gewerblichen Schulen mit Erlaß des Landesgewerbeamts Abteilung II vom 11. November 1909 Nr. 7432 zugegangen ist.

Sofern die Schulen noch Bedarf an weiteren Hefen haben, können ihnen solche auf Ansuchen schenkungsweise überlassen werden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

## Die Bekämpfung der Ruhr betreffend.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der Schularzt einer Gemeinde, in der im vorigen Jahre die übertragbare Ruhr in heftiger Weise epidemisch aufgetreten ist, hat in seinem Jahresbericht hervorgehoben, es sei nach den dabei gemachten Erfahrungen für die Zukunft dringend wünschenswert, daß die Schule bei den ersten Anzeichen einer epidemisch auftretenden Ruhr sofort geschlossen werde, da die übertragbare Ruhr unter den Kindern besonders viele Opfer fordert und die Kinder zur Verbreitung der Krankheit nicht unwesentlich beitragen.

Dies gibt uns im Benehmen mit dem Ministerium des Innern Veranlassung, die Ortsschulbehörden auf die Bestimmungen in § 19 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1911 Seite 275 ff.), — insbesondere auf Absatz 3 daselbst — erneut hinzuweisen und ihnen zur besonderen Pflicht zu machen, bei den ersten Anzeichen einer epidemisch auftretenden Ruhr sich unverzüglich mit dem Bezirksarzt wegen Schließung der Schule ins Benehmen zu setzen. Dabei setzen wir als selbstverständlich voraus, daß die Ortsschulbehörde in denjenigen Gemeinden, in denen ein am Ort wohnender Schularzt bestellt ist, zunächst dessen Gutachten einholt.

Karlsruhe, den 8. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Abhaltung eines Lehrgangs für weibliche Jugendpflege betreffend.

Der Verein katholischer badischer Lehrerinnen veranstaltet im Verein mit dem katholischen Frauenbund und dem Diözesanverband katholischer Jungfrauenvereine am 31. Juli, 1. und 2. August d. J. in Offenburg einen Lehrgang für weibliche Jugendpflege.

Soweit es die Rücksicht auf den Unterrichtsbetrieb zuläßt, ermächtigen wir die Schulbehörden und die Leiter der uns unterstellten Schulen, die Lehrerinnen, die an diesem Kurse teilnehmen wollen, für diese Tage zu beurlauben.

Karlsruhe, den 14. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Abhaltung von Spiel- und Sportkursen an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe betreffend.

An der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe werden in den Monaten September/Oktober folgende Spiel- und Sportkurse abgehalten:

1. in der Zeit vom 12. September bis 24. September 1921 ein Kurs für Lehrer an Volks- und Fortbildungsschulen,
2. in der Zeit vom 26. September bis 8. Oktober ein Kurs für Lehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen sowie an Höheren Lehranstalten.

In erster Linie kommen solche Lehrer und Lehrerinnen in Frage, die noch keinen Kurs an der Turnlehrerbildungsanstalt mitgemacht haben und Turn- oder Spielunterricht erteilen.

Die Anmeldungen für beide Kurse sind bis spätestens 15. August d. Js. auf dem geordneten Dienstweg hierher vorzulegen. Diejenigen Lehrer, welche sich bereits zu dem ursprünglich auf die Zeit vom 25. April bis 7. Mai d. Js. festgesetzten und nachmals auf den 13. bis 25. Juni d. Js. verlegten Spiel- und Sportkurs — siehe Amtsblatt 1921 Seite 78 und 114 — gemeldet hatten, aber nicht berücksichtigt werden konnten, brauchen ihre Anmeldung nicht mehr zu erneuern.

In der Anmeldung sind jedenfalls anzugeben: Alter, Zahl der z. Bt. erteilten Turn- und Spielstunden mit Angabe der Klassen, Teilnahme an früheren Turn- oder Sportkursen.

Die Teilnehmer, denen über die Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, werden für die Dauer des Kurses unter Belassung ihrer Bezüge beurlaubt; die auswärtigen Teilnehmer erhalten einen täglichen Zuschuß von 25 M und Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse, gegebenenfalls mit Schnellzugzuschlag).

Der Zweigausschuß Baden für deutsche Jugendherbergen hat sich bereit erklärt, den männlichen Kursteilnehmern Wohnungsgelegenheit in der Jugendherberge in Karlsruhe zu

geben. Der tägliche Preis für Person und Bett beträgt 2,50 M. Anmeldungen sind zu richten an Hausmeister Grünwald, Hauptversorgungsamt, Moltkestraße 8.

Karlsruhe, den 14. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Handelslehrerprüfung im Herbst 1921 betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XLVII), die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend, abzuhaltende außerordentliche Handelslehrerprüfung wird am Montag, den 26. September 1921 vormittags 8 Uhr beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 a. a. D. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 10. August d. Js. beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 6 der angeführten Verordnung sowie der Ziffer 2 des § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend, machen wir besonders aufmerksam.

Karlsruhe, den 12. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Bekanntgabe erledigter Stellen betreffend.

Wir werden in Zukunft alle an Höheren Lehranstalten, an Gewerbe- und Handelsschulen erledigten planmäßigen Stellen unter der Überschrift „Erledigte Stellen“ im Amtsblatt bekannt geben ohne Rücksicht darauf, ob im einzelnen Fall noch ein besonderes Ausschreiben mit der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen ergeht oder nicht.

Karlsruhe, den 12. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgras.

## II. Personalnachrichten.

### Abertragen:

Dem Oberjustizsekretär Herbert Engler beim Amtsgericht Karlsruhe die Stelle eines Oberverwaltungssekretärs bei der Verwaltung der Technischen Hochschule Karlsruhe.

### Entlassen:

Ordentlicher Professor der Anatomie an der Universität Heidelberg Dr. Hermann Braus auf Ansuchen.

### Zurückgekehrt:

Geh. Hofrat Albert Haas, Direktor des Realgymnasiums mit Realschule in Weinheim, auf Ansuchen.

Als erster Lehrer (Oberlehrer) wurde versetzt:

Hauptlehrer Albin Steger in Mühlbach, A. Eppingen, nach Adelsheim.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrer Franz Kullmann in Göttingen, A. Säckingen, nach Waldprechtsweier, A. Rastatt.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Griesbach, A. Waldbirch, dem Unterlehrer Hermann Schottmüller in Mörsch, A. Ettlingen (die Ernennung des Unterlehrers Otto Fischer in Seelbach, A. Lahr, zum Hauptlehrer in Griesbach, A. Waldbirch — siehe Amtsblatt Nr. 20, Seite 205 — wurde auf Ansuchen zurückgenommen),

Haag, A. Eberbach, dem Unterlehrer Leonhard Mezler in Heidelberg-Kirchheim, Hөpfingen, A. Buchen, dem Unterlehrer Alfred Eckert in Dumbach, A. Buchen.

In den Ruhestand wurde versetzt:

Hauptlehrerin Emilie Wehrle an der Volksschule in Rastatt, auf ihr Ansuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrer Karl Theodor Sieber an der Volksschule in Ostringen, A. Bruchsal.

## III. Erledigte Stellen.

Am Realgymnasium mit Realschule in Weinheim: die Direktorstelle.

#### IV. Stellenanschriften.

##### An Volksschulen:

1. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:  
Dossenheim, A. Heidelberg,  
Odenheim, A. Bruchsal; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen,  
Rastatt;
2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:  
Ev. Tennenbronn, A. Triberg,  
Schönau, A. Heidelberg; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen,  
Schönbrunn, A. Eberbach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreisschulamt einzureichen.

#### V. Todesfälle.

##### Gestorben sind:

Adam Galm, Hauptlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, am 23. Juni 1921,  
Berta Seith, Handarbeitshauptlehrerin an der Volksschule in Karlsruhe, am 7. März 1921.

#### Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 30. Juni 1921, die Zeichenlehrerprüfung im Jahre 1921 betreffend, — Amtsblatt Nr. 22 Seite 223 — ist die Zeile 5 von oben (Schellens, Margarete, von Cöln a. Rh.) zu streichen.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. August

1921.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Die Unterrichtszeit betreffend.  
Die Verwendung von Lehrern beim bürgerlichen Unterricht an militärischen Anstalten betreffend.  
Die 53. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner betreffend.

Die Abhaltung eines Lehrgangs für Jugendpflege betreffend.  
Den Fortbildungsschulverband Waldkirch betreffend.  
Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

### II. Personalnachrichten.

### III. Erledigte Stellen.

### IV. Stellenausschreiben.

### V. Todesfälle.

## I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Die Unterrichtszeit betreffend.

Die Kreis- und Schulämter werden ermächtigt, auf Antrag der Ortsschulbehörden und nach Anhörung des Schul- oder Bezirksarztes für die Dauer der großen Hitze den gesamten Unterricht an den Volks- und Bürgerschulen auf die Zeit von 7—12 Uhr vormittags zu verlegen.

Karlsruhe, den 4. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

### Die Verwendung von Lehrern beim bürgerlichen Unterricht an militärischen Anstalten betreffend.

Nach einer Mitteilung des Wehrkreiscommandos V — Abteilung Unterricht — in Stuttgart können unter Umständen Lehrkräfte im Divisionsbereich vollamtliche Beschäftigung erhalten. Wir machen hierauf insbesondere noch nicht verwendete Lehrer aus Elsaß-Lothringen, ferner die nicht übernommenen Lehramtspraktikanten und z. B. unbeschäftigte Volksschullehrer aufmerksam. Bewerber können sich durch Einsendung eines Bewerbungsschreibens mit Lebens-



lauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bei der Division in Stuttgart melden. Bei der Auswahl werden hauptsächlich Flüchtlingslehrer und Lehrer von ehemaligen Heeresanstalten berücksichtigt.

Karlsruhe, den 2. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayser.

Die 53. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Schulen.

Die 53. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner wird in den Tagen vom 27. bis 30. September 1921 in Jena stattfinden.

Wir ermächtigen die Direktionen und Vorstände der Höheren Schulen, denjenigen Lehrern der Anstalt, welche an der Versammlung teilzunehmen wünschen, den hierzu erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit dies ohne erhebliche Störung des Unterrichts möglich ist.

Karlsruhe, den 19. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

Die Abhaltung eines Lehrgangs für Jugendpflege betreffend.

An die Schulbehörden und die Schulleiter der uns unterstellten Schulen.

Der Badische Jugendbund, Landesverband evangelischer Jugendvereine, veranstaltet vom 5. bis 9. September d. J. im Ferienheim in Falkau einen Lehrgang für Jugendpflege.

Wir ermächtigen die Schulbehörden und Schulleiter, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, die an dieser Veranstaltung teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit dies die Rücksicht auf den Unterrichtsbetrieb zuläßt.

Karlsruhe, den 22. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl

## Den Fortbildungsschulverband Waldkirch betreffend.

Die Gemeinden Waldkirch, Stahlhof, Buchholz und Suggental, Amts Waldkirch, haben sich zu einem Fortbildungsschulverband für Mädchen mit der Schule in Waldkirch zusammengeschlossen. Durch statutarische Bestimmung ist mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und Zustimmung des Unterrichtsministeriums beschlossen worden, daß an der Verbandsschule die Vorschriften der §§ 9, 12, 13 und 16 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, — soweit es sich um den Religionsunterricht handelt, im Benehmen mit den obersten Kirchenbehörden — mit Wirkung von Ostern 1920 an — der Religionsunterricht mit Wirkung von Ostern 1921 an — eingeführt werden.

Wir machen dies mit dem Anfügen bekannt, daß für den Fortbildungsschulverband Waldkirch gleichzeitig die weiteren Vorschriften der §§ 14, 21, 24 bis 26, 29, 32 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in Kraft treten.

Karlsruhe, den 16. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

## Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Nach bestandener außerordentlicher Abgangsprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe ist unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Schultis, Wilhelm, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 13. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

## II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Ordentl. Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Karlsruhe Hofrat Dr. Max Tolle unter Verleihung der Amtsbezeichnung und der akademischen Rechte eines ordentlichen Professors zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der Abteilung für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Karlsruhe,

Direktor des Gewerbeaufsichtsamtes Oberregierungsrat Privatdozent Dr.-Ing. Friedrich Rißmann und

Oberregierungsbaurat bei der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe Ferdinand Grimm zu ordentlichen Honorarprofessoren an der Technischen Hochschule Karlsruhe,

Lehramtspraktikant Oskar Harlacher von Ubstadt zum Professor am Gymnasium in Bruchsal,  
Hauptlehrer Wilhelm Schade an der Volksschule in Pforzheim zum Taubstummenlehrer an der  
Taubstummenanstalt in Gerlachsheim.

**Berliehen:**

Dem Privatdozenten an der Universität Freiburg i. Br. Dr. Fritz Pringsheim für die Dauer  
seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität die Dienstbezeichnung außerordentlicher Professor,  
dem Privatdozenten für neuere deutsche und skandinavische Literatur Dr. Ewald Boucke an der  
Universität Heidelberg für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität die Dienst-  
bezeichnung außerordentlicher Professor.

**Versetzt:**

Professor Arthur Stadahl von der Realschule in Eppingen an die Lessingschule in Mannheim,  
Professor Christian Wurster von der Lessingschule in Mannheim an die Realschule in Eppingen,  
Taubstummenlehrer Leo Wanneumacher von der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim an jene  
in Meersburg.

**Zurückgesetzt:**

Regierungsrat Friedrich Fischer im Ministerium des Kultus und Unterrichts, auf Ansuchen bis  
zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,  
Professor Emil Richter am Gymnasium in Bruchsal, auf Ansuchen,  
Hauptlehrerin Elisabeth Dheil-Schmidt an der Volksschule in Mannheim, auf ihr Ansuchen bis  
zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Gemäß § 120 Abs. 2 des Schulgesetzes wurde zur Oberlehrerin für den Mädchenhandarbeitsunter-  
richt ernannt an der Volksschule in

M a n n h e i m: Handarbeitshauptlehrerin Katharina Spieß daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Franz Mackert in Falkensteig, A. Freiburg, nach Kirchart, A. Sinsheim,  
Hauptlehrer Jakob Rothmund in Gommersdorf, A. Bogberg, nach Laudenbach, A. Weinheim.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Gichstetten, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Karl Wickert in Lahr,  
Helmsheim, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Karl Wächter daselbst,  
Niederschopfheim, A. Offenburg, der Unterlehrerin Berta Hirt in Göschweiler, A. Neustadt,  
Rußbaum, A. Bretten, dem Unterlehrer Oskar Kirschbaum in Gemmingen, A. Eppingen,  
Oberhausen, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Max Chun in Neckargemünd, A. Heidelberg,  
Tairnbach, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Johann Badenschach in Michelbach, A. Eberbach.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Luise Knauer an der Volksschule in Karlsruhe,  
Unterlehrerin Luise Börig an der Volksschule in Wödingen, A. Bretten,  
Unterlehrerin Luise Bachmann an der Volksschule in Eschelbach, A. Sinsheim.

Ferner wurde entlassen:

Hauptlehrer Karl Knebel an der Volksschule in Oberschopfheim, A. Lahr.

### III. Erledigte Stellen.

Am Gymnasium in Baden eine Reallehrerstelle.

### IV. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

1. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:  
Bühl, A. Waldshut,  
Deisendorf, A. Überlingen,  
Gutingen, A. Pforzheim,  
Niederhausen, A. Emmendingen;
2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:  
Rohrbach, A. Heidelberg,  
Weingarten, A. Durlach,  
Wiesloch.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis Schulamt einzureichen.

Zurückgenommen wurde das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle für einen Lehrer evangelischen Bekenntnisses in Niefern, A. Pforzheim (siehe Amtsblatt Nr. 22 Seite 227).

### V. Todesfälle.

Gestorben sind:

- Heinrich Dinges, Oberreallehrer am Gymnasium in Baden, am 20. Juli 1921,  
August Horcher, Oberlehrer an der Volksschule in Odenheim, A. Bruchsal, am 25. Juni 1921,  
Wilhelmine Klein, Handarbeitshauptlehrerin an der Volksschule in Pforzheim, am 10. Juni 1921,  
Adalbert Baier, zuruhegesetzter Professor, zuletzt am Gymnasium in Rastatt, am 26. Mai 1921  
in Baden-Lichtental,  
Philipp Burkhard, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Pforzheim, am  
27. Juni 1921 daselbst,  
Wilhelm Göller, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Baden, am 19. Juni  
1921 daselbst.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. August

1921.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn betreffend.
- Die Umzüge der Beamten betreffend.
- Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend.
- Die Schulärzte an den Volksschulen betreffend.
- Die Nachweisungen über das staatliche Grundstücksvermögen betreffend.
- Die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer betreffend.
- Dante-Feier betreffend.
- Heimatkundliche Studienfahrt durch Mittelfranken und Nordschwaben betreffend.
- Den Fortbildungsschulunterricht in Denzlingen betreffend.

- Den Fortbildungsunterricht in Lahr betreffend.
- Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.
- Die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend.
- Die Gewerbelehrerhauptprüfung betreffend.
- Die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend.
- Die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend.

### II. Personalausrichten.

### III. Erledigte Stellen.

### IV. Stellenausschreiben.

### V. Todesfälle.

## I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Landesfinanzamts vom 23. Juli d. Js. sowie den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli d. Js. III 19246 zur Kenntnis der uns unterstehenden Behörden, Beamten und Lehrer.

Die Kassen werden hiermit angewiesen, beim Steuerabzug diesen Bestimmungen entsprechend zu verfahren. Im einzelnen wird noch bemerkt:

1. Die Berechnung in Ziffer 4 b der Verfügung des Reichsfinanzministeriums geht von der Voraussetzung aus, daß die Nachholung der Abzüge gemäß § 13 EStG., die für die Übergangszeit für 7 Monate (1. 4. bis 31. 10. 1921) auf einmal zu erfolgen hat, in den 3 Monaten (1. 8. bis 31. 10. 1921) erledigt wird; daher soll in den genannten 3 Monaten der Abzug ( $7 \times 15 =$ )  $105 : 3 =$  je 35 M betragen. Diese Rechnung wird nicht in allen Fällen zutreffen; der Abzug wird vielfach erst mit dem 1. September d. Js. einsetzen können und dadurch eine andere Berechnung nötig machen. Um mit der Nachholung der Abzüge bis 31. Oktober 1921 fertig zu sein, wird man bei Beginn der Abzüge im September

monatlich  $\frac{105}{2} = 52,50$  M abziehen müssen. Wo Vierteljahreszahlung besteht und eine neue

Zahlung erstmals wieder auf 1. Oktober d. Js. erfolgt, wird so zu verfahren sein, daß der Abzug auf einmal für 9 Monate (1. 4. bis 31. 12. 1921) bewirkt wird; es werden dann  $9 \times 15 = 135$  M auf einmal abzuziehen sein. Bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen oder Wochen gelten die entsprechenden Beträge.

2. Abzüge von Versicherungsbeiträgen zur Kranken-, Invaliden-, Unfall-, Angestellten- usw. Versicherung sind schon bisher beim Lohnabzug berücksichtigt worden. Da sie ebenfalls zu den nach § 13 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähigen Beträgen gehören, könnte man annehmen, daß der Pauschalabzug um einen den Versicherungsbeiträgen entsprechenden Betrag zu kürzen wäre; dies wird sich aber allein schon wegen der umständlichen Berechnung nicht ermöglichen lassen. Andererseits darf im Interesse des Arbeitnehmers auch nicht angenommen werden, daß durch den Abzug der Versicherungsbeiträge alle nach § 13 zulässigen Abzüge als berücksichtigt gelten und weitere Abzüge nicht mehr gemacht werden dürfen. Bis auf gegenteilige Weisung des Reichsministers der Finanzen soll daher auch den versicherungspflichtigen Arbeitnehmern der volle nach der neuen Verfügung geordnete Abzug zugute kommen. Nach Ziffer 5 a dürfen dann allerdings weiterhin Versicherungsbeiträge daneben nicht mehr besonders abgesetzt werden.

3. Die Anordnungen, die zum Vollzug der seitherigen Bestimmungen über den Steuerabzug ergangen sind (vergl. unsere Bekanntmachungen vom 21. 6. 1920, Amtsblatt Seite 210 ff., 29. 9. 1920, Amtsblatt Seite 296 ff., 5. 11. 1920, Amtsblatt Seite 344 ff., 6. 5. 1921, Amtsblatt Seite 151 ff.) bleiben insoweit in Kraft, als nach Ziffer 7 der nachstehenden Verfügung des Reichsfinanzministers auch die seinerzeit vom Reich erlassenen Anordnungen bestehen bleiben.

Da es sich von nun an für viele Pflichtige nach dem angeordneten Verfahren um die endgültige Zahlung ihrer Einkommensteuer handeln wird, wird die genaue und sorgfältige Durchführung der Vorschriften den Kassen besonders zur Pflicht gemacht.

Karlsruhe, den 8. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

### Neuregelung des Steuerabzugs.

Der Reichsfinanzminister hat zur Neuregelung des Steuerabzugs den unten abgedruckten Erlaß herausgegeben, der hiermit zur Beachtung veröffentlicht wird. Gleichzeitig werden mit Wirkung vom 1. August 1921 an im Bezirke des Landesfinanzamts Karlsruhe für den Steuerabzug die Wertanschläge der Sachbezüge folgendermaßen festgesetzt:

- a. Der Wert der freien Verköstigung
- |  |      |
|--|------|
| für über 17 Jahre alte männliche Arbeitnehmer auf täglich . . . . .          | 7 M, |
| für unter 17 Jahre alte männliche und für weibliche Arbeitnehmer auf täglich | 5 M. |

b. Der Wert der freien Wohnung (mit Bettwäsche usw.)  
für alle Arbeitnehmer auf täglich . . . . . 1 M.

Werden diese Beträge nur teilweise gewährt, so sind die Anschläge entsprechend zu ermäßigen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1921.

Landesfinanzamt  
Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.  
A. A.: Ellstätter.

Ducca.

Der Reichsminister der Finanzen.  
III 19246.

Berlin, den 12. Juni 1921.

An die Landesfinanzämter.

I. Das vom Reichstag in der Sitzung vom 2. Juli 1921 verabschiedete Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, dessen Inkraftsetzung für den 1. Januar 1922 in Aussicht genommen ist, sieht im § 46 Absatz 2 eine Ermäßigung des von dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers einzubehaltenden Betrages von 10 vom Hundert in zweifacher Richtung vor. Einmal ermäßigt sich der einzubehaltende Betrag von 10 vom Hundert um die in § 26 Absatz 1 und 2 E.St.G. vorgesehenen Beträge. Daneben tritt künftighin bei sämtlichen Arbeitnehmern — unter Wegfall der Unterscheidung zwischen ständigen und unständigen Arbeitnehmern — zur Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge eine weitere Ermäßigung des einzubehaltenden Betrages von 10 vom Hundert des Arbeitslohnes ein und zwar:

- a. im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden um 0,15 M für je zwei angefangene oder volle Stunden,
- b. im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen um 0,60 M täglich,
- c. im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen um 3,60 M wöchentlich,
- d. im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten um 15 M monatlich.

Das Gesetz läßt also nicht mehr die einzelnen im § 13 aufgeführten Beträge in ihrer tatsächlichen Höhe zum Abzug vom Arbeitslohn zu, es setzt vielmehr an Stelle der sämtlichen nach § 13 zulässigen Abzüge, als welche für Arbeitnehmer in der Hauptsache die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der steuerbaren Einkünfte gemachten Aufwendungen (Werbungskosten Absatz 1 Nr. 1) sowie Beiträge nach Absatz 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 in Betracht kommen, einen den einzubehaltenden Steuerbetrag mindernden Pauschalsatz von 180 M jährlich fest.

Gemäß Absatz 2 des mit dem 1. April 1921 in Kraft getretenen Artikels III gilt bei einem den Betrag von 24 000 M jährlich nicht übersteigenden gesamten steuerbaren Einkommen die Einkommensteuer vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkraft-

treten des Gesetzes durch den für diese Zeit vorschriftsmäßig bewirkten Steuerabzug als getilgt, und gemäß Absatz 3 a. a. O. werden bei einem den Betrag von 24 000 M jährlich übersteigenden gesamten steuerbaren Einkommen auf die endgültige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 die in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von dem Arbeitslohn einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten Beträge angerechnet. Artikel III Absatz 1 gibt die entsprechenden Übergangsvorschriften. Danach treten die Ermäßigungen des oben wiedergegebenen § 46 Absatz 2 Nr. 3 bei jeder Lohnzahlung ein, die nach dem 31. Juli 1921 erfolgt. Es sind also bei jeder nach dem 31. Juli 1921 erfolgenden Lohnzahlung die oben genannten Beträge von dem nach Berücksichtigung des Familienstandes einzubehaltenden Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohns abzusetzen. Diese Ermäßigungen sind jedoch in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 noch nicht vorgenommen worden. Deshalb ist bestimmt, daß sich in denjenigen Fällen, in denen Abzüge im Sinne des § 13 nicht schon bei dem Steuerabzug in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 berücksichtigt sind, zum Ausgleich dieser Abzüge die in § 46 Absatz 2 Nr. 3 vorgesehenen Ermäßigungen für den in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn entsprechend erhöhen, und zwar:

- a. im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden auf 0,40 M für je angefangene oder volle zwei Stunden,
- b. im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen auf 1,40 M täglich,
- c. im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen auf 8,40 M wöchentlich,
- d. im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten auf 35 M monatlich.

II. Nach Ziffer 2 des Erlasses vom 25. August 1920 — III 22205 — (Bekanntmachung vom 1. September 1920, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 Seite 1403) bleiben von dem Steuerabzug bis auf weiteres frei besondere Entlohnungen für Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Zeit hinaus geleistet wurden. Die Gründe wirtschaftlicher Natur, die für den Erlaß maßgebend waren, treffen für die Jetztzeit nicht mehr zu. Es wird deshalb der Erlaß vom 1. August 1921 an aufgehoben, von diesem Zeitpunkt ab unterliegen auch die aus der Leistung von Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit und sonstiger, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsleistungen erzielten Löhne usw. dem Steuerabzug.

Unter Berücksichtigung der vorstehend unter Ziffer I und II niedergelegten Gesichtspunkte ergibt sich für den Steuerabzug vom 1. August 1921 an folgende Neuregelung:

1. Von dem Arbeitslohn der ständig beschäftigten Arbeitnehmer — einschließlich der Löhne aus der Leistung von Überstunden, Überschichten usw. — hat der Arbeitgeber gemäß § 45 a des geltenden Gesetzes bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Betrages einzubehalten, um den der Arbeitslohn

- a. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen 4 M für den Tag,
- b. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen 24 M für die Woche,
- c. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten 100 M für den Monat übersteigt.



2. Der gleiche Betrag ist abzugsfrei zu belassen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers (§ 45 a Absatz 1).

3. Der dem Steuerabzug nicht unterworfenen abzugsfreien Teil des Arbeitslohns erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind

- a. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen um 6 M für den Tag,
- b. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen um 36 M für die Woche,
- c. im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten um 150 M für den Monat (§ 45 a Absatz 2).

4. Dazu tritt vom 1. August 1921 an

- a. in den Fällen, in denen Abzüge nach § 13 E.St.G. schon in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des nach vorstehender Ziffer 1—3 sich berechnenden Steuerabzugsbetrages von 10 vom Hundert
  - a. um 0,60 M täglich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen,
  - b. um 3,60 M wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen,
  - c. um 15 M monatlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten;
- b. in den Fällen, in denen Abzüge nach § 13 E.St.G. in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 nicht berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des nach obiger Ziffer 1 bis 3 sich berechnenden Steuerabzugsbetrages von 10 vom Hundert für den in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn
  - a. um 1,40 M täglich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen,
  - b. um 8,40 M wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen,
  - c. um 35 M monatlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten.

Bei jeder nach dem 31. Oktober 1921 erfolgenden Lohnzahlung beschäftigter Arbeitnehmer kommen auch in diesem Falle zur Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge nur die Beträge des § 46 Absatz 2 Nr. 3 zu 0,60 M, 3,60 M oder 15 M in Frage.

5. Dagegen sind vom 1. August nicht mehr vom Arbeitslohn abzusetzen:

- a. die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Beiträge zu öffentlichrechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden,
- b. sonstige Abzüge nach § 13 E.St.G., insbesondere für Werbungskosten. In den Fällen jedoch, in denen Arbeitnehmer von dem Finanzamt eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß beim Steuerabzug höhere Abzüge als 1800 M jährlich zu berücksichtigen sind, treten diese höheren Abzüge an Stelle der in Ziffer 4a genannten Beträge.

6. Den unständig beschäftigten Arbeitnehmern ist von dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Arbeitslohns einzubehalten (§ 1c der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920) mit der Maßgabe, daß bei den Lohnzahlungen nach dem 31. Juli 1921 bis zum 31. Oktober 1921 sich der einzubehaltende Betrag oder der vom Finanzamt auf

Bescheinigung zugelassene geringere Betrag um 0,40 M für je zwei angefangene oder volle Stunden und bei den Lohnzahlungen nach dem 31. Oktober 1921 um 0,15 M für je zwei angefangene oder volle Stunden ermäßigt.

7. Im übrigen bleiben die zur Durchführung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn erlassenen Anordnungen unberührt, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, daß, soweit durch Bescheinigungen der Finanzämter die Berücksichtigung höherer Werbungskosten als 1800 M jährlich bei dem Steuerabzug zugelassen worden ist, es bis auf weiteres bei dieser Regelung verbleibt.

Zur Erläuterung füge ich folgendes Beispiel an:

1. Bei einem verheirateten ständigen Arbeitnehmer mit vier minderjährigen Kindern, bei dem Abzüge nach § 13 E.St.G. schon bisher berücksichtigt worden sind, würde sich zum Beispiel bei einem Wochenlohn von 350 M der Steuerabzug bei der Lohnzahlung am 6. August 1921 wie folgt gestalten:

Wochenlohn . . . . .	350,00 M,
davon abzugsfrei ( $2 \times 24 + 4 \times 36$ ) = . . . . .	192,00 "
	Rest . . . . . 158,00 M,
hiervon 10 vom Hundert = . . . . .	15,80 "
Davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 E.St.G. . . . .	3,60 "
Demnach einzubehalten . . . . .	12,20 M.

2. Bei einem verheirateten ständigen Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern, bei dem Abzüge nach § 13 E.St.G. bisher noch nicht berücksichtigt worden sind, würde sich der Steuerbetrag bei einem Wochenlohn von 280 M gestalten wie folgt:

- a. für die Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Oktober 1921 für den bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn:

Wochenlohn . . . . .	280,00 M,
davon abzugsfrei ( $2 \times 24 + 2 \times 36$ ) = . . . . .	120,00 "
	Rest . . . . . 160,00 M
hiervon 10 vom Hundert = . . . . .	16,00 "
Davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 E.St.G. . . . .	8,40 "
Einzubehalten . . . . .	7,60 M.

- b. für die Lohnzahlungen nach dem 31. Oktober 1921 10 vom Hundert = 16,00 M, (wie oben), davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 E.St.G. 3,60 "

Einzubehalten . . . . .	12,40 M.
-------------------------	----------

3. Unständige Arbeitnehmer mit 3½ Stunden Arbeitszeit und 19 M Lohn:	
Einzubehalten 10 vom Hundert = . . . . .	1,90 M,
davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 E.St.G. in der Zeit zwischen dem 1. August 1921 und 31. Oktober 1921 . . . . .	0,80 „
Einzubehalten . . . . .	1,10 M.

In der Zeit nach dem 31. Oktober 1921 gehen von dem Betrage von 1,90 M nur ab  $2 \times 15 = 0,30$  M, so daß 1,60 M einzubehalten sind.

Ich ersuche um weitgehende Bekanntgabe des Erlasses in dem dortigen Bezirke und um weitere Weisung an die Finanzämter.

gez. Dr. Wirth.

#### Die Umzüge der Beamten betreffend.

An die uns unterstellten Behörden, Beamten und Lehrer.

Im Benehmen mit den übrigen Ministerien hat das Ministerium der Finanzen namens der badischen Staatsverwaltung mit dem Landesverband badischer und pfälzischer Möbelspediteure e. B. am 29. Juni d. Js. einen Vertrag über die Umzüge der badischen Staatsbeamten abgeschlossen, der mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist und dessen wichtigste Punkte nachstehend abgedruckt sind. Eine wesentliche Vereinfachung bedeutet die Bestimmung in § 2, wonach das bisherige Verfahren der Erhebung mehrerer Angebote von verschiedenen Speditoren, wie es in den Bekanntmachungen vom 25. Februar 1910 Ziffer 1 Schulverordnungsblatt Seite 29 und vom 22. März 1919 Schulverordnungsblatt Seite 70 angeordnet worden war, in Wegfall kommt. Es bleibt dem Beamten künftig überlassen, in freier Wahl seinen Umzug unter Berufung auf obigen Vertrag einem dem Verband angehörenden Mitglied zu vergeben. Der Beizug von Nichtmitgliedern des Verbandes oder von sonstigen ortsangefessenen Geschäftsleuten ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen; er soll aber nur ausnahmsweise und insbesondere nur da erfolgen, wo es sich um Umzüge auf kürzere Entfernungen handelt und bei denen die Vergabung an einen entfernt wohnenden Spediteur wegen der hohen Kosten für An- und Abfuhr des Möbelwagens erheblich teurer zu stehen käme.

Gleichzeitig hat das Finanzministerium wegen Versicherung des Umzugsguts gegen Transportgefahr durch Abschluß einer Generalpolice mit der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft in Mannheim ein Abkommen getroffen, das am 1. Juli d. Js. in Kraft getreten ist. Die Versicherung durch den Transportunternehmer fällt damit künftig weg; sie erfolgt nunmehr durch Vermittelung des diesseitigen Ministeriums, dem die versetzten Beamten, die auf die Versicherung ihres Umzugsgutes abheben, rechtzeitig vor Bewerksstellung des Umzugs die erforderlichen Angaben (Höhe der Versicherungssumme, Tag des Umzugs, Name des Transportunternehmers, Abzugs- und Aufzugsort, Beförderungsart: in Möbelwagen oder als Stückgut in Eisenbahnwagen, Landtransport oder Bahntransport) zur Weitergabe an die Versicherungsgesellschaft mitzuteilen haben.

Bei etwaigen Schäden auf dem Eisenbahntransport ist eine bahnamtliche Tatbestands-Aufnahme beizubringen. Alle Schäden müssen der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, nachdem der Versicherte davon Kenntnis erhielt, angezeigt werden.

Prämien für Versicherung gegen Diebstahl, Einbruch, Aufruhr und dergleichen sind nicht erstattungsfähig.

Die vorstehenden Vereinbarungen mit dem Landesverband der Möbelspediteure beziehen sich auf die Umzüge der Beamten mit eigenem Hausstand. Im Hinblick auf die bei den derzeitigen hohen Preisen durch die Verzögerungen entstehende Belastung der Staatskasse an Umzugskosten hegen wir die bestimmte Erwartung, daß es sich die Beamten angelegen sein lassen werden, alle vermeidbaren Aufwendungen zu unterlassen. Die Forderung der Spediteure richtet sich nach dem Umfang des zur Verfügung gestellten Laderaums; es wird daher darauf Bedacht zu nehmen sein, daß keine größeren Möbelwagen benützt werden, als zur Beförderung des Hausrats unbedingt nötig ist. Ferner sollten die Inanspruchnahme von Packern auf das möglichst niedrige Maß beschränkt und die zur Transportversicherung anzumeldende Summe jedenfalls den tatsächlichen Wert des Umzugsguts nicht übersteigen. Die Festsetzung von Höchstsätzen für die Versicherung bleibt vorbehalten.

Bezüglich der Umzugskosten von Beamten ohne eigenen Hausstand (§ 13 D.U.G. und § 19 D.U.B.) verweisen wir auf die Bestimmungen in Ziffer 4, 6 bis 11 der Bekanntmachung des vormaligen Gr. Oberschulrats vom 25. Februar 1910, Schulverordnungsblatt Seite 28 ff.

Schließlich wird bemerkt, daß in Fällen, in denen statt des tarifmäßigen Höchstbetrags Ersatz der baren Auslagen gemäß § 12 Absatz 7 D.U.G. begehrt wird, im allgemeinen nur die Benützung III. Wagenklasse (ev. Schnellzug) als notwendig anerkannt werden kann.

Karlsruhe, den 11. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schleicher.

### Auszug

aus dem Vertrag zwischen der Badischen Staatsverwaltung,  
vertreten durch das Badische Finanzministerium

und

dem Landesverband badischer und pfälzischer Möbelspediteure  
vom 29. Juni 1921.

### § 1.

Der Landesverband badischer und pfälzischer Möbelspediteure e. B. in Karlsruhe verpflichtet sich, die Umzüge für badische Staatsbeamte nach dem von der Tarif- und Interessen-

gemeinschaft des Deutschen Möbeltransports herausgegebenen Tarif auszuführen und zwar dergestalt, daß die im Tarif angegebenen Mindestsätze stets als Höchstsätze gelten, die nicht überschritten werden dürfen.

## § 2.

Das Finanzministerium verzichtet im Namen sämtlicher Staatsbehörden auf die bisher vorgeschriebene Vorlage der seitens der umziehenden Beamten von einer Mehrzahl von Speditoren zu erhebenden Angebote. Es bleibt den Beamten überlassen, ihre Umzüge einem der Mitglieder des Landesverbandes zu übertragen.

In besonderen Fällen sind Ausnahmen zugelassen.

## § 3.

Für Trinkgelder werden folgende Sätze in Anwendung gebracht:

## a. Für Möbelträger:

für Ortsklasse IV 5 M für den Wagenmeter,  
für Ortsklasse III und II 4 M für den Wagenmeter,  
für Ortsklasse I 3 M für den Wagenmeter.

## b. Für Packer:

für Ortsklasse IV 12 M für den Tag,  
für Ortsklasse III und II 10 M für den Tag,  
für Ortsklasse I 7 M 50 S für den Tag.

## § 5.

Für den Abschluß eines Umzugsvertrags haben sich die Spediteure eines einheitlichen vom Finanzministerium gutgeheißenen Vertragsvordrucks zu bedienen, worin die Ansätze für die einzelnen Leistungen entziffert sind.

Die Abrechnung des ausgeführten Umzugs hat in Form einer entzifferten Rechnung zu erfolgen, aus der zu ersehen sein muß:

- a. Frachten, anteilige Leerfrachten und Verdienstzuschläge;
- b. An- und Abfuhrspesen (bei nur teilweiser Ausführung des Absiebens von der Lowry, der Abfuhr und des Entladens, sowie der Anfuhr, der Beladung und des Beladens eines Möbelwagens zc. werden auch diese Leistungen einzeln entziffert);
- c. sämtliche Nebenleistungen wie für Packer, Packmaterial, Trinkgelder und dergleichen.

## Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend.

An die Schulbehörden und die Leiter der uns unterstehenden Schulen.

Die Beteiligung von Schülern am Vereinsleben gibt, wie uns mitgeteilt wird, an manchen Orten zu ernststen Klagen Anlaß. Es soll vorkommen, daß Vereine ihre Übungen mit den Schülern auf den späten Abend verlegen und bis in die Nacht hinein ausdehnen, daß die

Übungen Sonntags vormittags während des Gottesdienstes abgehalten werden, wodurch der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes gefährdet wird, daß die Schüler der Volksschulen unter sich Sportvereine, meist Fußballvereine bilden, Vereinsbeiträge einziehen und verwalten, und unter den Mitschülern Flugblätter zur Gründung von Vereinen verbreiten.

Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß nach § 2 der Verordnung vom 12. Januar 1921 über die Teilnahme von Schülern an Vereinen — Amtsblatt Nr. 2 Seite 13 — die Gründung von Schülervereinen und die Mitgliedschaft an solchen nur Schülern gestattet ist, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und daß gemäß § 65 der Schulordnung die Verbreitung von Druckschriften den Schülern verboten ist. Die Teilnahme an Veranstaltungen aller von Erwachsenen geleiteten Vereinen dagegen ist Schülern ohne Rücksicht auf das Alter mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten gestattet, soweit Vereine in Betracht kommen, die der körperlichen, geistigen und sittlich religiösen Ausbildung sich widmen. Voraussetzung dieser Teilnahme ist aber nach § 5 der Verordnung unter allen Umständen, daß dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schüler nicht gestört wird, daß die Schüler sonach nicht an der Erfüllung ihrer Pflichten gegen Schule und Kirche gehindert werden. Wo dies der Fall ist, haben die Ortsschulbehörde und die Schulleiter das Recht aufgrund des § 5 der Verordnung gegen die in Betracht kommenden Schüler vorzugehen.

Karlsruhe, den 10. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

#### Die Schulärzte an den Volksschulen betreffend.

An die Ortsschulbehörden und die Kreis Schulämter.

Eine große Anzahl Jahresberichte der Schulärzte für das Schuljahr 1920/21 ist uns noch nicht vorgelegt worden.

Unter Bezugnahme auf § 21 der Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend, veranlassen wir die Ortsschulbehörden (Schulkommissionen) derjenigen Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulärzte — gesetzlich oder freiwillig — bestellt sind, die Jahresberichte, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, dem zuständigen Kreis Schulamt zur Weiterleitung hierher alsbald vorzulegen.

Die Kreis Schulämter ihrerseits wollen den Eingang der Berichte überwachen und diese spätestens bis 15. September ds. Js. hierher vorlegen. Gleichzeitig damit sind auch die Jahresberichte (Überichten) der Bezirksärzte über die von ihnen im Schuljahr 1920/21 vorgenommenen gesundheitspolizeilichen Schulbesichtigungen vorzulegen.

Karlsruhe, den 4. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayser.

## Die Nachweisungen über das staatliche Grundstockvermögen betreffend.

An die uns unterstellten Kassen.

Nach Mitteilung des Finanzministeriums hat sich der landständische Ausschuß damit einverstanden erklärt, daß ihm die Darstellung des staatlichen Grundstockvermögens nur noch alle 2 Jahre vorgelegt wird. Die Vorlage der Veränderungsanzeigen über die Zu- und Abgänge an Grundstockbestandteilen gemäß Ziffer 10 der Bestimmungen über die Nachweisung des Grundstockvermögens vom 24. August 1889 ist daher künftig nur in jedem zweiten Jahre erforderlich.

Da die letzte Vorlage (vollständige Neuaufstellung) nach dem Stande auf 1. April 1920 erfolgt ist, wären die nächsten Veränderungsanzeigen nach dem Stande auf 1. April 1922 und 1924 und die nächste Neuaufstellung nach dem Stande auf 1. April 1926 zu fertigen und uns jeweils auf den 1. Juli des betreffenden Jahres vorzulegen. Die zweijährigen Veränderungsanzeigen haben dann die Veränderungen in den beiden rückliegenden Jahren zu umfassen. Es wird aber zweckmäßig sein, wenn die einzelnen Verwaltungen die Veränderungen Jahr für Jahr feststellen, auch wenn die Vorlage in den betreffenden Jahren nicht erforderlich ist.

Karlsruhe, den 30. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

## Die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer betreffend.

Dem Beschluß der katholischen Kirchensteuervertretung vom 24. Juni 1921, wonach zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1921/22, das ist für die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922, an allgemeiner katholischer Kirchensteuer

a. von 100 M Vermögenssteueranschlag 4,5 %

b. von 1 M Einkommensteueratz 32 %

erhoben werden sollen, ist durch Staatsministerialentschließung vom 21. Juli 1921 gemäß Artikel 21 und 22 des Landeskirchensteuergesetzes die staatliche Genehmigung erteilt worden.

Karlsruhe, den 18. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayser.

## Dante-Feier betreffend.

An die Leiter der höheren Lehranstalten.

Im September d. J. werden es 600 Jahre sein, daß Dante Alighieri, einer der größten Dichter und Menschen aller Zeiten, zu dessen Würdigung und Verständnis auch Deutschland so hervorragendes beigetragen hat, in Ravenna gestorben ist. Diese 600. Wiederkehr seines Todestages, die in der ganzen europäischen Kulturwelt gefeiert wird, soll auch in den Höheren Lehranstalten Badens nicht unbeachtet vorübergehen.

Wir ordnen daher an, daß tunlichst noch im Laufe des September die Schüler auf die Bedeutung Dantes und seiner Werke entsprechend hingewiesen werden. Dabei dürfte es sich empfehlen, in Städten mit mehreren höheren Lehranstalten die Schüler der oberen Klassen zu einer gemeinsamen Feier zu vereinigen.

Karlsruhe, den 15. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

## Heimatkundliche Studienfahrt durch Mittelfranken und Nordschwaben betreffend.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin veranstaltet in der Zeit vom 7. bis 14. September d. J. eine Studienfahrt durch Mittelfranken und Nordschwaben, an der auch badische Lehrer aller Schulgattungen teilnehmen können.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß der Plan über die Veranstaltungen von unserer Expeditur bezogen werden kann.

Karlsruhe, den 29. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayser.

## Den Fortbildungsschulunterricht in Denzlingen betreffend.

Der Bürgerverschuß in Denzlingen hat beschlossen, für den Fortbildungsunterricht der Knaben die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, vorgesehenen Erweiterungen im Wege statutarischer Bestimmung mit Wirkung von Ostern 1921 einzuführen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschließung vom 21. Juli 1921 Nr. 55481 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes unsere Zustimmung.



Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsunterricht der Knaben die Vorschriften der §§ 14, 21, 24—26 und 29 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 2. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

Den Fortbildungsunterricht in Lahr betreffend.

Der Stadtrat in Lahr hat mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschlossen, die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, vorgesehenen Erweiterungen des Fortbildungsschulunterrichtes für die Mädchen — soweit es sich um den Religionsunterricht handelt, im Benehmen mit den obersten Kirchenbehörden — im Wege der statutarischen Bestimmung (§ 35 des Gesetzes) mit Beginn des Schuljahres 1921/22 einzuführen. Nachdem das Ministerium des Innern mit Entschliebung vom 6. Mai 1921 das Ortsstatut gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen wir dazu auch unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen in Lahr gleichzeitig die weiteren Vorschriften der §§ 14, 21, 24—27, 30 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in Kraft treten.

Karlsruhe, den 25. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.

In Abänderung unserer Verfügung vom 29. März l. Js. — Amtsblatt Seite 125 — wird bestimmt, daß Handelslehrekkandidat Wilhelm Ritter von Rußbach, A. Oberkirch, in den Prüfungsjahrgang 1919 einzureihen ist.

Karlsruhe, den 30. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

## Die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend.

Die Ausbildung der Gewerbelehrer wird von Ostern 1922 ab auf die Technische Hochschule verlegt werden. In Rücksicht hierauf finden auf Ostern 1922 Aufnahmen in das Staatstechnikum — Abteilung zur Heranbildung von Gewerbelehrern — nicht mehr statt.

Karlsruhe, den 17. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Kayßer.

## Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Sommer 1921 betreffend.

Aufgrund der in der Zeit vom 15. bis 23. Juli 1921 abgehaltenen Gewerbelehrerhauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Blaz, Theodor, von Stockach,  
 Brod, Josef, von Karlsruhe,  
 Dengel, Josef, von Bruchsal,  
 Elsenhans, Albert, von Karlsruhe,  
 Glunz, Karl, von Konstanz,  
 Groß, Wilhelm, von Karlsruhe,  
 Häfner, Wilhelm, von Lauda,  
 Hay, Wilhelm, von Mannheim,  
 Heinzmann, Gottlieb, von St. Georgen, N. Billingen,  
 Jung, Karl, von Heilbronn a. N.,  
 Kühnel, Emil, von Neu-Ulm a. D.,  
 Sauter, Karl, von Heidelberg,  
 Schilli, Hermann, von Offenburg,  
 Seilnacht, Willy, von Bonndorf,  
 Schmidt, Erwin, von Pforzheim,  
 Schmitt, Friedrich, von Karlsruhe,  
 Stichling, Karl, von Karlsruhe,  
 Wurz, Karl, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 26. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Probst.

Die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend.

Die Prüfung für Taubstummenlehrer haben bestanden:

Bangert, Otto, von Oberndorf,  
Böhinger, Josef, von Illwangen,  
Deetken, Theodora, von Mosbach,  
Degen, Franz, von Winterthur,  
Rees, Emil, von Freiburg.

Karlsruhe, den 30. Juli 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

Die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend.

Im Juli ds. Js. haben folgende Böglinge der Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen die Prüfung für den Volksschuldienst bestanden:

1. am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe:

Bach, Katharina, von Heddesheim,  
Behr, Martha, von Stuttgart,  
Boppel, Paula, von Karlsruhe,  
Eißel, Charlotte, von Kauffenstein,  
Fettig, Else, von Detslingen,  
Fichter, Elisabeth, von Mockau,  
Frankmann, Gertrud, von Durlach,  
Fräßle, Berta, von Karlsruhe,  
Fuchs, Martha, von Karlsruhe,  
Graf, Elfriede, von Christiansborg (Goldküste),  
Guschurst, Johanna, von Mosbach,  
Hauck, Sofie, von Schwerzen,  
Heß, Luise, von Eggenstein,  
Hofer, Gertrud, von Karlsruhe,  
Huber, Gertrud, von Fridingen,  
Hund, Melanie, von Gottmadingen,  
Kauz, Erna, von Karlsruhe,  
Keller, Anita, von Baden-Baden,  
Korn, Lina, von Durlach,  
Maft, Maria, von Lörrach,

Meß, Else, von Karlsruhe,  
 Müller, Elisabeth, von Nastatt,  
 Müller, Hedwig, von Hochdorf,  
 Ruf, Laura, von Karlsruhe,  
 Schlageter, Lina, von Forchheim,  
 Schmitt, Elisabeth, von Bruchsal,  
 Schwarzmann, Gertrud, von Karlsruhe,  
 Seemann, Maria, von Karlsruhe,  
 Sigrift, Maria Theresia, von Landshausen,  
 Stier, Gertrud, von Karlsruhe,  
 Süß, Berta, von Niederschopfheim,  
 Trautwein, Emilie, von Mannheim,  
 Trenkle, Pia, von Heidelberg,  
 Vogel, Elfriede, von Karlsruhe,  
 Waldvogel, Luise, von Basel,  
 Werner, Gertrud, von Hausen,  
 Ziegler, Gertraude, von Eberstadt (Hessen);

2. an der Höheren Mädchenschule mit Seminarcursen in Freiburg:

Bauer, Elisabeth, von Schönau i. B.,  
 Baumstark, Paula, von Freiburg i. Br.,  
 Deckel, Elisabeth, von Binzgen,  
 Dornacher, Erna, von Freiburg,  
 Falk, Luise, von Haslach i. K.,  
 Fischer, Gisela, von Freiburg,  
 God, Maria, von Karlsruhe,  
 Gottlieb, Else, von Basel,  
 Groth, Josefina, von Freiburg,  
 Grözinger, Frida, von Dinglingen,  
 Haug, Amalie, von Urberg,  
 Häusler, Maria, von Emmendingen,  
 Heiser, Anna, von Basel,  
 Helmle, Marga, von Ühlingen,  
 Heß, Olga, von Triberg,  
 Hofmann, Klara, von Emmendingen,  
 Karl, Anna, von Karlsruhe,  
 Leist, Johanna, von Freiburg,  
 Matt, Maria, von Albrud,  
 Miltner, Maria, von Freiburg,  
 Sauer, Gerda, von Freiburg,

Schanbacher, Johanna, von Walldorf,  
Schillinger, Anna, von Ihringen,  
Schweiß, Dora, von Gengenbach,  
Seiß, Elisabeth, von Mannheim,  
Vetter, Eugenie, von Sinzheim,  
Vogelsang, Hermine, von Freiburg,  
Willam, Berta, von Zell i. W.,  
Zeiler, Anna, von Blumegg;

3. an der Friedrich-Luisenschule (Höhere Mädchenschule mit Seminarkursen)  
in Konstanz:

Achtstätter, Magdalene, von Hockenheim,  
Dickreiter, Josefine, von Offenburg,  
Göb, Ferdinande, von Rastatt,  
Haas, Martha, von St. Georgen i. Schw.,  
Haller, Maria, von Emmishofen,  
Heisch, Rosel, von Offenburg,  
Hensler, Hilda, von Wackershofen,  
Hofmann, Erna, von Konstanz,  
Kölle, Emma, von Abokobi (Westafrika),  
König, Emilie, von Durlach,  
Krimmer, Anna, von Buchen,  
Männer, Pauline, von Konstanz,  
Mehlin, Rosa, von Herten,  
Neckermann, Rosa, von Königshofen,  
Rüber, Hilde, von Pforzheim,  
Seiterle, Maria, von Niederschopfheim;

4. an der Elisabethschule in Mannheim:

Adelhelm, Anna, von Heidelberg,  
Adelmann, Amalie, von Mannheim,  
Bansbach, Rosa, von Rügbrunn,  
Baus, Else, von Mannheim,  
Brauch, Gertrud, von Gutigen,  
Detroy, Gertha, von Mannheim,  
Druffel, Wilhelmine, von Karlsruhe,  
Feuerstein, Lydia, von Mannheim,  
Fruth, Margarete, von Mannheim,  
Fuchs, Anna, von Mosbach,  
Groeppler, Hedwig, von Köln,

Gropp, Elise, von Seckenheim,  
 Gold, Elsa, von Heidelberg,  
 Kern, Maria, von Ludwigshafen a. Rh.,  
 Korn, Hildegard, von Bockwa,  
 Krust, Maria, von St. Johann,  
 Laule, Elisabeth, von Mannheim,  
 Leutner, Maria von Freiburg,  
 Link, Luise, von Heidelberg,  
 Merkel, Emma, von Wieblingen,  
 Orth, Elise, von Mannheim-Neckarau,  
 Reitingen, Else, von Mannheim-Neckarau,  
 Rudolph, Elisabeth, von Ludwigshafen a. Rh.,  
 Rummel, Elisabeth, von Mannheim,  
 Schäfer, Elisabeth, von Mannheim,  
 Schmitt, Margarete, von Mannheim,  
 Schönwolf, Erna, von Dresden-Loebtau,  
 Seiß, Berta, von Worms,  
 Stuber, Fanny, von Ludwigshafen a. Rh.,  
 Trescher, Maria, von Straßburg i. Els.,  
 Weber, Paula, von Konstanz,  
 Weidmann, Sophie, von Ludwigshafen a. Rh.

Karlsruhe, den 2. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

## II. Personalnachrichten.

### Ernannt:

Professor an der Universität Breslau Dr. Erich Kallius zum ordentlichen Professor der Anatomie an der Universität Heidelberg,  
 Oberlehrer Theodor Hirt aus Mittelhausen (früher im elsässischen Schuldienst) zum Professor an der Realschule in Eppingen,  
 Handelslehrerkandidat Richard Fleck an der Handelsschule in Pforzheim zum Handelslehrer an der Handelsschule in Wiesloch,  
 Schulkandidat Hermann Schäkel aus Billingen zum Turnlehrer am Lehrerseminar Meersburg.

### Befest:

Professor Dr. Paul Berberich an der Liselotteschule in Mannheim an die Realschule in Oberkirch,  
 Gewerbelehrer Melchior Bertsch in Zell i. W. an die Gewerbeschule in Engen,  
 Handelslehrer Karl Grupp in Offenburg an die Gewerbe- und Handelsschule in Zell i. W.

## Entlassen:

Ordentlicher Professor der Forstwissenschaft an der Universität Freiburg Viktor Dieterich auf Ansuchen,

Ordentlicher Professor der klassischen Philologie an der Universität Heidelberg Dr. Otto Weinreich auf Ansuchen.

## Zurückgesetzt:

Hauptlehrerin Cäcilie Müller an der Volksschule in Mannheim bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in

Ottersweier, A. Bühl, Hauptlehrer Otto Sickingen daselbst.

Die Ernennung des Hauptlehrers Franz Funk in Schuttertal zum ersten Lehrer daselbst wurde zurückgenommen. — Amtsblatt 1921, Nr. 5 Seite 47. —

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Friedrich Breunig in Miklashausen, A. Wertheim, nach Zaisenhäusen, A. Bretten,  
Hauptlehrer Otto Hettmansperger in Spechbach, A. Heidelberg, nach Grözingen, A. Durlach,  
Hauptlehrer Anton Laier in Limpach, A. Überlingen, nach Randen, A. Donaueschingen,  
Hauptlehrer August Kettich in Bodman, A. Stockach, nach Mühlingen, A. Stockach,  
Hauptlehrer Johannes Schuster in Hambrücken, A. Bruchsal, nach Burbach, A. Ettlingen.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Kirrlach, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Max Chun in Neckargemünd, A. Heidelberg. Die Ernennung des Genannten zum Hauptlehrer an der Volksschule in Oberhausen wird hiermit zurückgenommen. (Amtsblatt 1921 Nr. 24 Seite 238),

Böfzingen, A. Neustadt, der Unterlehrerin Maria Braun daselbst,

Malschenberg, A. Wiesloch, dem Hilfslehrer Otto Frietsch in Untersimonswald, A. Waldkirch,  
Neuhausen, A. Pforzheim, dem Schulverwalter — Hauptlehrer i. e. R. — Markus Alfery daselbst,  
Rollingen-Bad. Rheinfelden, A. Säckingen, dem Unterlehrer Hermann Franz Strohmeyer in Tengen, A. Engen. Die Anweisung des Hauptlehrers August Bockenheimer wird zurückgenommen. (Amtsblatt 1921 Nr. 22 Seite 225),

Blittersdorf, A. Rastatt, dem Unterlehrer Emil Moritz in Griesbach, A. Oberkirch,

Schuttertal, A. Lahr, dem Unterlehrer Karl Schuerr in Ottersweier, A. Bühl,

Siegelsbach, A. Sinshheim, dem Unterlehrer Friedrich Riffel in Kappelwindeck, A. Bühl.

Zurückgenommen wurde die Versetzung des Hauptlehrers Jakob Hipp in Unterschwarzach, A. Eberbach, nach Forchheim, A. Ettlingen. (Amtsblatt 1921 Nr. 21 Seite 217).

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrer Otto Beck an der Volksschule in Teningen, A. Emmendingen,

Unterlehrerin Lina Hofmann an der Volksschule in Allmendshofen, A. Donaueschingen.

### III. Erledigte Stellen.

Oberrealschule Kehl, Stelle für einen Zeichen- oder Musiklehrer.  
Freiburg, die Stelle des Stadtschulrats.

### IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Falkensteig, A. Freiburg,  
Gommersdorf, A. Bogberg,  
Höttingen, A. Säckingen,  
Oberschopfheim, A. Lahr,  
Pfaffenweiler, A. Billingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgeordneten Kreisschulamt einzureichen.

### V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Hedwig Franz, Unterlehrerin an der Volksschule in Buchholz, A. Waldkirch, zuletzt beurlaubt,  
am 3. Juli 1921,

Rosa Gäß, Hauptlehrerin an der Volksschule in Breisach, am 28. Juli 1921,

Ferdinand Eugen Himmelstein, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in  
Haueneberstein, am 26. Juli 1921 daselbst,

Johann Stefan Koz, Hauptlehrer an der Volksschule in Niederhausen, A. Emmendingen, am  
6. Juli 1921.



# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. August

1921

## Inhalt.

**Gesetz:** über die Änderung des Befoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920.

**Berordnung:** des Staatsministeriums: der Vollzug des Befoldungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten.

## Gesetz

(Vom 22. März 1921.  
29. Juli 1921.)

über die Änderung des Befoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43 Seite 207.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am  $\frac{22. \text{März } 1921}{29. \text{Juli } 1921}$  folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1.

Das Gesetz über das Dienst Einkommen der Staatsbeamten (Befoldungsgesetz) vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) erhält folgende Neufassung:

### Befoldungsgesetz.

#### § 1.

- (1) Das Dienst Einkommen der Staatsbeamten besteht unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvoranschlags aus
- a. dem Grundgehalt (Abschnitt I),
  - b. dem Ortzuschlag (Abschnitt II).
- (2) Neben diesem Dienst Einkommen erhalten die Beamten
- a. Kinderzuschläge (Abschnitt III),
  - b. Teuerungszuschläge (Abschnitt IV).
- (3) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das in Absatz 1 bezeichnete Dienst Einkommen zu Grunde gelegt. Für den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Minister gilt § 54 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung vom 21. März 1919 und § 9 des Gesetzes vom 2. April 1919, die Einrichtung der Ministerien und die Gehaltsbezüge der Minister betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451).

Zusammen-  
setzung des  
Dienst-  
einkommens

## I. Grundgehalt.

## § 2.

- Befoldungs-  
ordnung  
Anlage 1
- (1) Den planmäßigen Beamten wird der Grundgehalt nach der beiliegenden Befoldungsordnung gewährt.
- (2) Die im Staatsvoranschlag angeforderten Stellen können, soweit es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, vorübergehend auch durch Beamte einer niedrigeren Befoldungsgruppe versehen werden.

## § 3.

- Dienstalters-  
stufen
- (1) Die Grundgehälter der planmäßigen Beamten werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.
- (2) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

## § 4.

- Befoldungs-  
dienstalter  
im  
allgemeinen
- (1) Das Befoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienstinkommen der Stelle bezogen wird.
- (2) Die außerplanmäßige Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen Schreibgehilfinnen acht Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.
- (3) Beginn und Begriff der außerplanmäßigen Dienstzeit im Sinne des Absatzes 2 wird für die einzelnen Beamtengruppen allgemein durch Verordnung des Staatsministeriums, oder für einzelne Beamte durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

## § 5.

- Befoldungs-  
dienstalter  
der Militär-  
anwärter
- (1) Den Militäranwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine
- a. neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,
  - b. über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren
- auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

(2) Militäranwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Besoldungsgruppe die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Dienst Einkommens in der neuen Besoldungsgruppe führt.

(3) Die Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter wird neben der außerplanmäßigen Dienstzeit angerechnet.

(4) Die vor dem vollendeten siebenzehnten Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit wird nicht berücksichtigt, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

## § 6.

Ob und wie weit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufwärtszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

Ausnahmsweise Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter

## § 7.

(1) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltsfuß. Er verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltsfuß aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, welcher über den ihm in der neuen Gruppe gewährten Gehalt hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltsfuß bereits zu derselben Zeit, zu der er in der früheren Gruppe aufgestiegen sein würde.

Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe

(2) Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

(3) Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt. Der Artikel 27 Absatz 3 des Etatsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst wird das Besoldungsdienstalter nach §§ 4 bis 6 festgesetzt. § 7 Absatz 1 bis 3 gilt nicht.

## § 8.

Mitteilung an  
die Beamten  
über das  
Besoldungs-  
dienstalter;  
Rechtsan-  
spruch auf  
Dienstalters-  
zulagen

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu be-  
nachrichtigen.

(2) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungs-  
dienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrecht-  
lichen Ansprüche maßgebend.

(3) Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen  
Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen  
eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

(4) Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurück-  
behaltenen Mehrgehalts nicht statt.

## § 9.

Außer-  
planmäßige  
Beamte

(1) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste  
Grundvergütungen nach der beiliegenden Vergütungsordnung.

Anlage 2

(2) Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt  
in die neue Dienstaltersstufe fällt.

## § 10.

Sonder-  
vergütungen

(1) Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamte nur gewährt werden,  
wenn sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Im übrigen dürfen Dienstzulagen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden, als  
der Staatsvoranschlag dies bestimmt oder besondere Mittel dafür zur Verfügung stellt. Unter  
der gleichen Voraussetzung können in Ausnahmefällen Vergütungen für staatliche Nebenämter  
und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

(3) Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienst-  
leistungen können den Beamten nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Genehmigung  
im Staatsvoranschlag bewilligt werden.

## II. Ortszuschlag.

## § 11.

Ortszuschlag

Anlage 3

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten einen Ortszuschlag nach dem als Anlage 3 bei-  
gefügten Tarife.

(2) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste  
vom Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters an 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den  
sie in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regel-  
mäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig aufgestellt werden.

(3) Für die Berechnung des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz des Beamten maßgebend.

(4) Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz ent-  
sprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts  
oder der Vergütung der bisherigen Dienststelle aufhört.

(5) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Absatz 4 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

## § 12.

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jedesmal maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnis nicht enthaltener Ort, an dem badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

## § 13.

(1) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag mit Einschluß des Steuerzuschlags (§ 16) ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll den am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen. Auf den Ortszuschlag mit Einschluß des Steuerzuschlags dürfen jedoch für die Dienstwohnung, wenn der Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers siebentausend Mark nicht übersteigt, nicht mehr als 30 vom Hundert, wenn er siebentausend Mark, aber nicht elftausend Mark übersteigt, nicht mehr als 40 vom Hundert, im übrigen nicht mehr als 50 vom Hundert des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe in seiner Ortsklasse — mit Einschluß des Steuerzuschlags — angerechnet werden.

(2) Wird einem außerplanmäßigen Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt als Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers diejenige, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird. Wird der Ortszuschlag nach § 11 Absatz 2 nur mit 80 vom Hundert gewährt, so wird bei Bemessung der Höchstgrenze des Anrechnungsbetrages der gekürzte Ortszuschlag mit Einschluß des Steuerzuschlags zu Grunde gelegt.

(3) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Staatskasse zu.

## § 14.

(1) Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Durchschnittssatz des vollen Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zu Grunde gelegt, auch falls der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

(2) Abgesehen von der Zuruhesetzung gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## III. Kinderzuschläge.

## § 15.

Kinder-  
zuschläge

(1) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtignte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 40 Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 50 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 60 Mark.

(2) Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 M um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 M übersteigt.

(3) Unterhaltsberechtignt im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, soweit ihr Unterhalt nicht von sonstigen Unterhaltspflichtigen mit Ausnahme der Mutter bestritten wird,
5. uneheliche Kinder, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.

(4) Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ein Beamter, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist.

(5) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Wegfall des Dienst Einkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sich das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat.

## IV. Teuerungszuschläge.

## § 16.

Teuerungszuschläge

(1) Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Teuerungszuschlags werden durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

(2) Der Absatz 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

## V. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

## § 17.

Gerichtsvollzieher

(1) Anstelle des Grundgehalts und Ortszuschlags erhalten die planmäßigen Gerichtsvollzieher Geschäftsgebühren und Auslagenersatz nach den reichs- und landesrechtlichen Vorschriften. Ihre Bezüge an Kinder- und Teuerungszuschlägen bleiben unberührt.

(2) Überschreitet das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr den Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse um mehr als ein Viertel, so kann ihm das Justizministerium zur Auflage machen, einen Teil des Überschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

(3) Bleibt das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr ohne sein Verschulden hinter dem Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse zurück, so wird ihm in Höhe des Ausfalls eine Schadloshaltung aus der Staatskasse gewährt. Auf die Schadloshaltung können Vorschüsse bewilligt werden.

(4) Das Reinerträgnis an Geschäftsgebühren wird vom Justizministerium nach Abzug eines angemessenen Betrags für unvergütete Dienstlasten festgesetzt.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf außerplanmäßige Gerichtsvollzieher sinngemäß Anwendung.

## § 18.

Inwieweit Notare neben den Dienstbezügen auf Grund dieses Gesetzes noch wandelbare Bezüge erhalten, richtet sich nach den geltenden besonderen Bestimmungen. Notare

## § 19.

(1) Die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte erhalten den Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der sie angehören, mit zwei Dritteln, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl (wirklicher Grundgehalt); das übrige Drittel beziehen sie in Gestalt wandelbarer Bezüge. Der Bemessung des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens wird der volle Grundgehalt und der volle ruhegehaltsfähige Ortszuschlag zu Grunde gelegt. Bezirksärzte  
und  
Bezirks-  
tierärzte

(2) Wenn der Reinertrag der wandelbaren Bezüge in einem Rechnungsjahr das ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen (Absatz 1) um mehr als ein Viertel übersteigt, so kann der Mehrbetrag bis zur Hälfte auf den wirklichen Grundgehalt aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber der wirkliche Grundgehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

(3) Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen (Absatz 1) wird gewährt, wenn der Reinertrag dieser Bezüge ohne Verschulden des Beamten hinter dem nach Absatz 1 hierfür angenommenen Drittel des vollen Gehalts zurückbleibt. Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil jenes Drittels nicht überschritten werden.

(4) Für die Bemessung des Orts- und des Teuerungszuschlags ist der volle ungekürzte Grundgehalt maßgebend.

(5) Wird ein Bezirksarzt oder Bezirkstierarzt auf eine Amtsstelle versetzt, auf der ihm keine wandelbaren Bezüge zukommen, so erfolgt die Festsetzung seiner Dienstbezüge nach den allgemeinen Vorschriften in derselben Weise, wie wenn ihm auf der bisherigen Amtsstelle die vollen Bezüge zugestanden hätten.

## § 20.

Beamte mit  
freier  
Gehalts-  
festsetzung

(1) Der Grundgehalt der Hochschulprofessoren und der Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst wird durch das Staatsministerium festgesetzt. Die Mindest- und Höchstsätze der Besoldungsgruppe, denen diese Beamten angehören, sind dabei nicht maßgebend.

(2) Werden diese Beamten innerhalb der Gehaltsstufen ihrer Besoldungsgruppen eingereiht, so erhalten sie, sofern nicht bei ihrer Einreihung eine andere Bestimmung getroffen wird, mindestens die Dienstalterszulagen ihrer Besoldungsgruppe.

(3) Der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag sind nach dem Grundgehalt zu berechnen, den der Beamte wirklich bezieht, höchstens aber aus einem Grundgehalt von 20 000 Mark.

(4) Das ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen besteht in dem bewilligten wirklichen Grundgehalt, höchstens aber in einem Grundgehalt von 20 000 Mark, sowie in dem entsprechenden ruhegehaltsfähigen Betrag des Ortszuschlags.

(5) Der Ruhegehalt der ordentlichen Hochschulprofessoren beläuft sich auf den vollen Betrag des ruhegehaltsfähigen Einkommens. Der Teuerungszuschlag wird nach den für Ruhegehaltsempfänger maßgebenden Bestimmungen bemessen.

(6) Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann ausnahmsweise das Dienst Einkommen der Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten, der Hochschulbibliotheken und der Landessternwarten in Absatz 1 bis 4 genannten Grundsätzen entsprechend festgesetzt werden.

## § 21.

Mittelbare  
Staatsbeamte

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Dienst Einkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatskasse in irgend einer Weise beiträgt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den in der Besoldungsordnung aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

## VI. Gemeinsame Vorschriften.

## § 22.

Sonder-  
regelung der  
Dienstbezüge

(1) Beamten, die gleichzeitig mehr als eine in der Besoldungsordnung vorgesehene Stelle bekleiden, werden das Dienst Einkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

(2) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge.

(3) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Die Zuschläge für gemeinsame Kinder werden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.



(4) Bezieht ein Beamter einen Grundgehalt aus Landesmitteln und zugleich aus Reichsmitteln, so erhält er von den Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen aus Landesmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Landesmitteln gezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

## § 23.

(1) Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Unterkunft und Verpflegung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen, werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst Einkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

Anrechnung  
von Neben-  
bezügen

(2) Das Gebühren- und Kollegiengeldwesen der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule wird durch das Unterrichtsministerium geregelt.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an Angehörige der Gruppenpolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Dienst Einkommen wird durch den Staatsvoranschlag geregelt.

## § 24.

(1) Das Dienst Einkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an außerplanmäßige Beamte monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf eine laufende Rechnung vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt.

Zahlung der  
Dienstbezüge

(2) Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle fünf Pfennig aufzurunden.

## § 25.

(1) Inwieweit Beamte bei auswärtiger dienstlicher Beschäftigung Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Reisekosten beziehen, wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

Dienstreise-  
und Umzugs-  
kosten

(2) In gleicher Weise wird die Vergütung der Umzugskosten sowie die Gewährung der Aufwandsentschädigung an versetzte Beamte geregelt.

## VII. Übergangsbestimmungen.

## § 26.

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten werden auf diesen Zeitpunkt in die Gruppen und Gehaltsätze der Besoldungsordnung nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 und unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen eingereiht:

Eingrup-  
pierung der  
Beamten

- a. Das Besoldungsdienstalter wird zunächst für diejenige Besoldungsgruppe festgesetzt, welcher die durch die erste planmäßige Anstellung erlangte Stelle entspricht.
- b. Ist der Beamte vor dem 1. April 1920 in eine Stelle befördert worden, die einer höheren Besoldungsgruppe als die zuerst von ihm bekleidete Stelle entspricht, so wird

das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, als wenn er bis zum 1. April 1920 in der Stelle, in der er zuerst planmäßig angestellt worden ist, verblieben und erst an diesem Tage befördert und in die höhere Besoldungsgruppe eingerückt wäre. Bei Beamten, die vor dem 1. April 1920 mehrfach befördert worden sind, gelten sämtliche Beförderungen als am 1. April 1920 erfolgt. Das Besoldungsdienstalter darf aber keinesfalls später beginnen als mit dem Zeitpunkt der letzten Beförderung. Die Einreihung eines Beamten in eine Aufwärtsstelle gilt als Beförderung im Sinne dieser Vorschrift.

- c. Wird nach Buchstabe b das nach dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 für die Beförderungsstelle früher festgesetzte Besoldungsdienstalter verkürzt, so bezieht der Beamte den nach dieser Festsetzung berechneten Gehalt mit der Maßgabe weiter, daß sich die laufende zweijährige Zulagefrist um soviel verlängert, wie die Verkürzung des Besoldungsdienstalters beträgt. Tritt der Beamte mit Wirkung vom 1. April 1920 oder später von neuem in eine höhere Gruppe über, so rückt er hier in diejenige Gehaltsstufe ein, die sich ergibt, wenn unterstellt wird, daß er in der verlassenen Gruppe den nach dem verkürzten Besoldungsdienstalter zutreffenden Gehalt bezogen hätte. Würde er darnach in der neuen Besoldungsgruppe einen geringeren Gehalt erhalten, als ihm nach der früheren Festsetzung bereits zustand, so bezieht er den höheren Gehalt auch in der höheren Besoldungsgruppe so lange weiter, bis er nach dem für diese Gruppe festgesetzten Besoldungsdienstalter den früher berechneten Gehalt erreicht.

(2) Für das Vergütungsdienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit der am 1. April 1920 im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

#### § 27.

Aus-  
gleichungs-  
zuschuß

(1) War das bisherige Dienst Einkommen eines Beamten mit Einschluß der bisherigen Teuerungsbezüge am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinauffetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Der Ausgleichung nach Absatz 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Satz des Teuerungszuschlags zu Grunde gelegt.

#### VIII. Schlußbestimmungen.

#### § 28.

Inkrafttreten  
des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz, mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Satz 1, tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz vom 12. August 1908,

die Gehaltsordnung betreffend, das Nachtragsgesetz hierzu vom 26. Februar 1920 sowie das Wohnungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 außer Kraft.

(2.) Das Gesetz vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 589) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 246) wird aufgehoben. Der Zeitpunkt der Aufhebung wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 29.

(1) § 4 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt erst mit dem 1. April 1925 in Kraft.

(2) Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten außerplanmäßigen Dienstjahres an Vergütung entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

(3) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen außerplanmäßigen Beamten ist von der Zeit, die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.

Sonder-  
bestimmung  
für außer-  
planmäßige  
Beamte

§ 30.

(1) Im Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) werden die §§ 25 Absatz 1 Satz 2, 30 Absatz 2, 31, 58 bis 64, 66, 67, 74, 75, 76 Ziffer 2, 3 und 5, 84 Absatz 2, 122 Absatz 2 und 3, 124 und 129 aufgehoben.

(2) Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, welche durch Verordnung des Staatsministeriums festgesetzt wird. Dazu kommt der Teuerungszuschlag in dem gleichen Hundertsatze, wie er zur Grundvergütung der entsprechenden außerplanmäßigen Beamten nach § 16 durch den Staatsvoranschlag festgesetzt wird.

(3) Die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder von Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörigen Hausgärten dürfen nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an andere Personen als an Lehrer vermietet werden.

(4) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der bisherigen Vorschriften des Schulgesetzes (§ 58 Absatz 1 Buchstabe b und § 64 Buchstabe a und c) eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an als Mietwohnung; für sie ist ein angemessener Mietzins zu entrichten, der den im Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entspricht. Erkennt der Lehrer den vom Gemeinderat festgesetzten Mietpreis nicht als angemessen an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen.

(5) Auf die Untervermietung findet § 13 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Änderung  
des Schul-  
gesetzes

(6) Bis zur Neuregelung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinde haben die Gemeinden die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Hauptlehrer, Schulverwalter und Unterlehrer geleisteten Mietzinsentschädigungen und die Anschläge für die Nutzung freier Wohnungen (bisherige §§ 58, 62, 64 und 76 Ziffer 2 des Schulgesetzes) in der in § 62 Absatz 1 am Ende und § 64 Buchstabe a Absatz 2 bezeichneten Höhe an die Staatskasse zu entrichten.

(7) In § 65 des Schulgesetzes — in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1919 — werden die Worte „einhundertzwanzig Mark jährlich“ ersetzt durch „eine durch Verordnung des Staatsministeriums festzusetzende Vergütung.“

## § 31.

Aenderung  
des Fort-  
bildungs-  
schulgesetzes

Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269), die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, werden aufgehoben.

## § 32.

Änderungen  
der Besol-  
dungsord-  
nung und  
der Amts-  
bezeichnungen

(1) Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatsvoranschlag erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch die Errichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenstellen, erforderlich werden.

(2) Die Amtsbezeichnungen können — unbeschadet der gesetzlich geordneten Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen — durch Beschluß des Staatsministeriums geändert werden.

## § 33.

Aenderung  
der Dienst-  
bezüge usw.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhe- und Versorgungsgehälter, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3) Wenn ein Beamter zu Unrecht Dienst Einkommen oder sonstige Dienstbezüge aus der Staatskasse erhalten hat, so ist er zur Rückzahlung des zuviel bezahlten Betrags verpflichtet. Auf die Rückzahlung kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium verzichtet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

## § 34.

Badeärzte

Den Badeärzten in Baden und Badenweiler, für die in der Besoldungsordnung keine Amtsstellen vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als planmäßige Beamte gewahrt und zwar ihre

Gehaltsansprüche nach der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 und ihr Anspruch auf Wohnungsgeld in Höhe der Sätze des Wohnungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 mit der Maßgabe, daß ihnen daneben die bis 1. April 1920 bewilligte Teuerungszulage weiter gewährt werden kann.

§ 35.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Angehörigen der Gruppenpolizei nur insoweit Anwendung, als ihnen die Eigenschaft eines planmäßigen Beamten im Sinne des Beamtengesetzes verliehen worden ist. Ob und inwieweit die Vorschriften des Besoldungsgesetzes auf die übrigen Beamten und die vertragsmäßig Angestellten der Gruppenpolizei anzuwenden sind, bestimmt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium mit der Maßgabe, daß sie hinsichtlich ihrer Bezüge gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sind.

Gruppen-  
polizei

(2) Das Besoldungsdienstalter der Angehörigen der Gruppenpolizei beginnt mit dem Tage des Dienst Eintritts.

(3) Das Ministerium des Innern ist im Benehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt, die zur Anpassung an die Regelung in den andern Ländern erforderlichen abweichenden oder besonderen Bestimmungen zu treffen.

§ 36.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Es ist ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt. Soweit es sich um Änderungen des Schulgesetzes handelt, steht der Vollzug dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

Vollzug

Artikel 2.

Soweit der Reichsfinanzminister Einspruch gegen Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921 erhoben hat, bleibt der Vollzug vorerst ausgesetzt; dem Staatsministerium bleibt überlassen, gegebenenfalls das Inkrafttreten der beanstandeten Bestimmungen zu verordnen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.  
Karlsruhe, den 5. August 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Kilian.

# Befoldungsordnung

## A. Aufsteigende Jahresgehälter

### Gruppe I

4000 — 4300 — 4600 — 4900 — 5200 — 5500 — 5700 — 5900 — 6000 *M*

Wächter  
Gartenaufseher  
Polizeimänner  
Schleusenwärter  
Straßenwärter  
Flußwärter

### Gruppe II

4300 — 4700 — 5000 — 5300 — 5600 — 5800 — 6000 — 6200 — 6400 *M*

Amtsgehilfen, soweit nicht in Gruppe III<sup>1)</sup>  
Pfortner<sup>1)</sup>  
Heizer von Sammelheizungen und maschinellen Anlagen  
Maschinenwärter  
Münzgehilfen  
Streifenmeister  
Schiffbrückenwärter

<sup>1)</sup> Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe III oder IV, wenn sie früher von einer jetzt zur Gruppe III gehörigen oder höheren Stelle ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

### Gruppe III

4600 — 5000 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6500 — 6700 — 6900 *M*

Hausmeister von größeren Dienstgebäuden<sup>1)</sup>  
Amtsgehilfen<sup>1)</sup>  
Ministerialamtsgehilfen<sup>1)</sup>  
Kanzlisten  
Aufseher<sup>2)</sup>  
Wertgehilfen

Gärtner  
Oberheizer  
Obermaschinenwärter  
Maschinisten  
Drucker  
Güteraufseher  
Forstwarte  
Faschmeister  
Kottenmeister  
Schiffbrückenoberwärter

1) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Säge der Gruppe IV, wenn sie früher von einer jetzt zu den Gruppen IV oder folgenden gehörigen Stelle ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

2) Dazu gehören Bauaufseher, Aufseher der Bibliotheken, Brunnenmeister, Bademeister usw.

### Gruppe IV

5000 — 5400 — 5800 — 6200 — 6500 — 6800 — 7100 — 7300 — 7500 .*fl.*

Hausmeister { der Ministerialgebäude,  
des Gesandtschaftsgebäudes in Berlin,  
anderer besonders großer Dienstgebäude

Oberpedelle  
Kanzleiaffistenten  
Oberaufseher<sup>1)</sup>  
Aufseher am polizeilichen Arbeitshaus sowie an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten<sup>2)</sup>  
Pfleger  
Werkführer  
Obergärtner  
Präparatoren  
Laboranten  
Mechaniker  
Obermaschinisten  
Funkentelegraphisten  
Oberdrucker  
Küfermeister  
Güteroberaufseher  
Oberforstwarte  
Münzassistent  
Polizeiwachtmeister der Gruppenpolizei  
Polizeiwachtmeister im Einzeldienste, soweit nicht in Gruppe V

Polizeipflegerinnen  
 Gendarmeriewachtmeister, soweit nicht in Gruppe V  
 Fischermeister  
 Arbeitslehrer an der Blindenanstalt, soweit nicht in Gruppe V

<sup>1)</sup> Siehe die Fußnote 2 zur Gruppe III.

<sup>2)</sup> Dazu gehören auch Aufseher bei Amtsgefängnissen mit amtsgerichtlichem Dienerdienst.

### Gruppe V

5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7300 — 7600 — 7900 — 8100 *M*

Hausinspektor des Landtagsgebäudes  
 Kanzleisekretäre  
 Assistenten, technische und nicht technische:  
 Finanzassistenten  
 Verwaltungsassistenten  
 Justizassistenten  
 Technische Assistenten, auch als Fachlehrer an Fachschulen  
 Bauassistenten  
 Vermessungsassistenten  
 Zeichenassistenten  
 Oberaufseher am polizeilichen Arbeitshaus sowie an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten  
 Oberpfleger  
 Obere Wirtschaftsbeamte, soweit nicht in Gruppe VI  
 Gartenmeister  
 Oberwerkführer  
 Oberpräparatoren  
 Oberlaboranten  
 Obermechaniker  
 Maschinenmeister als Leiter größerer maschineller Betriebe  
 Schloßverwalter  
 Magazinmeister  
 Güteroberaufseher auf wichtigen Stellen  
 Förster  
 Polizeihauptwachtmeister und Polizei zugwachtmeister  
 Polizeileutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche  
 Polizeiwachtmeister im Einzeldienste  
 Kriminalassistenten  
 Polizeiassistenten, auch bei der Fahndungspolizei  
 Gendarmeriewachtmeister, auch im Kriminaldienste



Stallmeister  
Arbeitslehrer an der Blindenanstalt  
Hafenmeister  
Schiffsführer  
Schiffsmaschinisten  
Baggermeister

Gruppe VI

5800 — 6300 — 6800 — 7300 — 7700 — 8100 — 8300 — 8500 — 8700 *M*

Kanzleiobersekretäre als Kanzleivorsteher großer Behörden  
Sekretäre, technische und nicht technische:  
Finanzsekretäre  
Verwaltungsssekretäre  
Justizsekretäre  
Technische Sekretäre, auch als Fachlehrer an Fachschulen  
Baussekretäre  
Vermessungsssekretäre  
Zeichner  
Obere Wirtschaftsbeamte  
Inspektoren und Oberinnen an Heil- und Pflegeanstalten und Kliniken sowie am polizeilichen  
Arbeitshaus und an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten  
Oberwerkführer auf wichtigen Stellen  
Eichmeister  
Polizeiwaffenmeister  
Polizeileutnante mit mehr als vier Dienstjahren als solche  
Polizeioberwachtmeister im Einzeldienste  
Kriminalsekretäre  
Polizeisekretäre, auch bei der Fahndungspolizei  
Gendarmerieoberwachtmeister  
Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VII <sup>1)</sup>  
Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung  
Straßenmeister  
Brückenmeister  
Dammmeister  
Oberhafenmeister  
Kupferstecher, Lithographen

<sup>1)</sup> Siehe auch § 17 des Befoldungsgesetzes.

Gruppe VII

6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8100 — 8500 — 8900 — 9100 — 9300 .16

Kanzleiobersekretäre der Ministerien und als Kanzleivorsteher der Zentralmittelstellen  
 Obersekretäre, technische und nicht technische:

Finanzobersekretäre  
 Verwaltungsobersekretäre  
 Justizobersekretäre  
 Technische Obersekretäre  
 Bauobersekretäre  
 Vermessungsobersekretäre

Oberrevisoren

Oberzeichner

Gartenverwalter

Gutsverwalter

Obereichmeister

Polizeioberwaffenmeister

Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VIII

Polizeioberleutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche

Revierkommissäre

Kriminalobersekretäre

Polizeiobersekretäre, auch bei der Fahndungspolizei

Polizeifürsorgerinnen

Gendarmeriekommissäre

Gerichtsvollzieher <sup>1)</sup>

Bibliothekobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII

Handarbeitshauptlehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung

Hauptlehrer an Volksschulen, soweit nicht in Gruppe VIII

Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen, soweit nicht in Gruppe VIII

Oberstraßenmeister

Oberbrückenmeister

Oberdammeister

Bezirksbaukontrollöre

Gewerbekontrollöre

<sup>1)</sup> Siehe auch § 17 des Befoldungsgesetzes.

Gruppe VIII

6800 — 7400 — 8000 — 8600 — 9100 — 9600 — 9900 — 10200 *M*

Inspektoren, technische und nicht technische:

Finanzinspektoren

Verwaltungsinspektoren

Justizinspektoren sowie Gerichtsverwalter als geschäftsleitende Gerichtsschreiber

Bauinspektoren

Vermessungsinspektoren der Zentralbehörden

Revisionsinspektoren

Ministerialregistratoren

Garteninspektoren

Gutsinspektoren

Eichinspektor

Polizeizahlmeister

Polizeioberleutnante mit mehr als vier Dienstjahren als solche

Polizeiinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei

Kriminalinspektoren

Polizeioberfürsorgerinnen

Gendarmerieinspektoren

Verwalter des Kriminalmuseums

Obstbauinspektoren

Weinbauinspektoren

Fürsorgeinspektoren

Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe IX

Bibliothekobersekretäre

Handarbeitsinspektorinnen

Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrerstellen, soweit nicht in Gruppe IX

Hauptlehrer, soweit nicht in Gruppe IX

{	an Hilfschulen,
	an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen,
	an Fach- und Seminarschulen

Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule, soweit nicht in Gruppe IX

Hauptlehrer an Volksschulen

Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe IX

Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen

Bezirksbauoberkontrollöre

Gewerbeoberkontrollöre

Kartographen<sup>1)</sup>  
 Topographen<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Als Vorstufen für diese Stellen gelten die Stellen der Lithographen, Zeichner oder technischen Beamten.

### Gruppe IX

7600 — 8300 — 9000 — 9600 — 10200 — 10800 — 11100 — 11400 *h*

Archivar beim Landtag, soweit nicht in Gruppe X  
 Stenographen beim Landtag, soweit nicht in Gruppe X  
 Revisionsoberinspektoren { der Oberrechnungskammer,  
   der Zentralmittelstellen,  
   der großen Bezirksämter und bei den Landeskommissären  
 Finanzoberinspektoren }  
 Verwaltungsoberinspektoren } der Zentralbehörden, Hochschulen und auf wichtigen  
 Justizoberinspektoren } Stellen im Bezirksdienste  
 Gerichtsoberverwalter }  
 Bauoberinspektoren }  
 Ministerialrechnungsräte, auch technische und als Leiter der Expedituren<sup>1)</sup>  
 Ministerialoberregistratoren als Leiter von Registraturabteilungen  
 Verwalter von Anstalten  
 Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsverwaltungen und Hochschulkassen  
 Vorstand der Zweigstelle des Landesgewerbeamts  
 Polizeioberzahlmeister  
 Polizeihauptleute während der ersten zwei Dienstjahre als solche  
 Polizeioberinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei  
 Kriminaloberinspektoren  
 Stabszahlmeister der Gendarmerie  
 Landwirtschaftslehrer  
 Kostenoberinspektoren  
 Fürsorgeoberinspektoren  
 Landgerichtsekretäre<sup>2)</sup>  
 Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten  
 Vorsteherinnen der Ausbildungsanstalten für Haushaltungs-, Fortbildungs- und Handarbeits-  
 lehrerinnen  
 Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrerstellen  
 Schulleiter an Volksschulen  
 Oberlehrer an Volks- und Fortbildungsschulen der Städteordnungsstädte

- Hauptlehrer { an Hilfschulen,  
an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen,  
an Fach- und Seminarschulen,  
auf sonstigen wichtigen Stellen
- Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule
- Technische Beamte als Fachlehrer auf wichtigen Stellen
- Turnlehrer
- Handelslehrer
- Gewerbelehrer
- Zeichenlehrer
- Reallehrer
- Musiklehrer
- Taubstummenlehrer
- Blindenlehrer
- Bezirksbauoberkontrollöre
- Gewerbeoberkontrollöre } soweit nicht in Gruppe X  
auf wichtigen Stellen
- Geometer
- Obergeometer der Zentralbehörden
- Obergeometer im Bezirksdienste } soweit nicht in Gruppe X
- Obertopographen
- Stellvertretende Leiter der amtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
- Landesblindenpfleger

1) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist in Obersekretär- oder Inspektorstellen der Gruppe VII oder VIII umzuwandeln.

2) Künftig wegfallend.

**Gruppe X**

8400 — 9200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 M

- Archivar beim Landtag
- Stenographen beim Landtag
- Bürodirektor der Gesandtschaft in Berlin
- Oberrechnungsräte { der Oberrechnungskammer,  
der Zentralbehörden,  
der Staatsschuldenverwaltung,  
der Landeshauptkasse,  
der Hochschulen,  
der Murgwerkskasse
- Ministerialoberrechnungsräte, auch technische, sowie als Leiter der Registraturen und Expedituren
- Oberrechnungsrat als Kassenprüfungsbeamter

Hauptkassiere	{	der Landeshauptkasse, der Staatsschuldenverwaltung
Verwalter großer Anstalten		
Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsverwaltungen und Hochschulkassen auf wichtigen Stellen		
Regierungsbaumeister	}	als zweite Beamte oder als Hilfsarbeiter bei Zentralbehörden
Finanzamtänner		
Forstamtänner		
Amtänner, soweit nicht in Gruppe XI		
Hilfsstaatsanwälte		
Gewerbeamtänner		
Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI		
Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI		
Regierungsräte	}	der Zentralbehörden, soweit nicht in Gruppe XI
Finanzräte		
Forsträte		
Bauräte		
Bergräte		
Medizinalräte		
Veterinärräte		
Archivräte		
Gewerberäte		
Domänenräte		
Bauräte	}	als Vorstände von Bezirksbehörden, soweit nicht in Gruppe XI
Bergräte		
Anstaltsapotheker		
Anstaltsärzte		
Anstaltspfarrer		
Forstmeister, soweit nicht in Gruppe XI		
Oberamtänner, soweit nicht in Gruppe XI		
Oberrechnungsrat bei der Hauptverwaltung der Gruppenpolizei		
Polizeiarzt, soweit nicht in Gruppe XI		
Polizeihauptleute mit mehr als zwei Dienstjahren als solche		
Polizeiräte		
Bezirksärzte	}	soweit nicht in Gruppe XI <sup>1)</sup>
Bezirkstierärzte		
Landesfischereinspektor		
Landesökonomieräte als Vorstände landwirtschaftlicher Schulen		

- Amtsrichter  
 Oberamtsrichter  
 Landgerichtsräte  
 Staatsanwälte  
 Notare  
 Gefängnisdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI  
 Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe XI  
 Direktoren großer Volksschulen und als zweite Beamte der Volksschulrektorate in den Städte-  
 ordnungsstädten  
 Schulinspektoren für Volks- und Fortbildungsschulen  
 Handelsschulinspektoren  
 Gewerbeschulinspektoren  
 Zeicheninspektoren  
 Musikinspektoren  
 Turninspektoren  
 Handelslehrer  
 Gewerbelehrer  
 Zeichenlehrer  
 Reallehrer  
 Musiklehrer  
 Taubstummenlehrer  
 Blindenlehrer  
 Direktoren von Fachschulen  
 Direktoren von Taubstummen- und Blindenanstalten, soweit nicht in Gruppe XI  
 Kreisschulräte  
 Stadtschulräte } soweit nicht in Gruppe XI  
 Professoren an höheren Lehranstalten, soweit nicht in Gruppe XI  
 Außerordentliche Professoren an Hochschulen, soweit nicht in Gruppe XI<sup>2)</sup>  
 Bibliothekare  
 Obergemeister der Zentralbehörden  
 Obergemeister im Bezirksdienste  
 Vermessungsräte, soweit nicht in Gruppe XI  
 Verwalter bei der Landesstelle für Arbeitsvermittlung  
 Stellvertretende Leiter der größten amtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegs-  
 hinterbliebenenfürsorge  
 Landesgeologen, soweit nicht in Gruppe XI

<sup>1)</sup> Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Befoldungsgegesetzes.

<sup>2)</sup> Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Befoldungsgegesetzes.

Gruppe XI9700 — 10700 — 11700 — 12500 — 13300 — 13700 — 14100 — 14500 *M*

Direktor beim Landtag  
 Rechnungsdirektoren der Ministerien  
 Revisionsdirektor der Oberrechnungskammer  
 Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten  
 Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten  
 Regierungsräte  
 Finanzräte  
 Forsträte  
 Bauräte  
 Bergräte  
 Medizinalräte  
 Veterinäräräte  
 Archivräte  
 Gewerberäte  
 Regierungsräte bei den Oberversicherungsämtern und Militärversorgungsgerichten  
 Domänenräte  
 Bauräte  
 Bergräte  
 Anstaltsoberapotheker  
 Anstaltsoberärzte  
 Anstaltsoberpfarrer  
 Forstmeister  
 Münzrat  
 Amtmänner  
 Oberamtmänner  
 Polizeidirektoren  
 Polizeiarzt  
 Polizeimajore  
 Gendarmeriedistriktskommandöre (Majore und Oberstleutnante)  
 Bezirksärzte <sup>1)</sup>  
 Bezirkstierärzte <sup>1)</sup>  
 Landesökonomieräte als Vorstände der größten landwirtschaftlichen Schulen  
 Oberamtsrichter  
 Landgerichtsräte  
 Staatsanwälte  
 Notare  
 Gefängnisdirektoren

der Zentralbehörden

als Vorstände von Bezirksbehörden



Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten  
 Direktoren von großen Fachschulen  
 Direktoren von Taubstumm- und Blindenanstalten  
 Direktoren großer Handels- und Gewerbeschulen  
 Direktoren großer Volksschulen  
 Kreis Schulräte  
 Stadtschulräte  
 Professoren an höheren Lehranstalten, auch als Direktoren der sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten  
 Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt  
 Außerordentliche Professoren an Hochschulen<sup>2)</sup>  
 Oberbibliothekare  
 Direktoren der Oberversicherungsämter, soweit nicht in Gruppe XII  
 Vermessungsräte  
 Landesgeologen

<sup>1)</sup> Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

<sup>2)</sup> Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XII

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 M

Oberregierungsräte Oberfinanzräte Oberforsträte Oberbauräte Oberbergräte Obermedizinalräte Oberarchivrat Obergewerberäte	}	der Ministerien, der Oberrechnungskammer oder der Zentralbehörden
Direktoren	}	der Landeshauptkasse, des Landesgewerbeamts, des Statistischen Landesamts, des Generallandesarchivs, der Landesbibliothek, der Hochschulbibliotheken <sup>1)</sup> , des Landesmuseums, der Landeskunstsammlungen, der Kunstgewerbeschule in Pforzheim,

Direktoren	} der Landessternwarte <sup>1)</sup> . des Gewerbeaufsichtsamts, der geologischen Landesanstalt, sonstiger wichtiger wissenschaftlicher und technischer Anstalten
Domänenräte	
Forstmeister	} als Vorstände besonders großer Bezirksbehörden
Bauräte	
Oberamtänner von großen Bezirksämtern	
Polizeidirektoren in Karlsruhe und Mannheim	
Polizeioberst	
Korpskommandör (Oberst) der Gendarmerie	
Erste Bezirksärzte in Karlsruhe und Mannheim <sup>2)</sup>	
Anstaltsoberärzte auf wichtigen Stellen	
Direktoren der Heil- und Pflgeanstalten <sup>1)</sup>	
Verwaltungsgerichtsrate	
Oberamtsrichter auf wichtigen Stellen	
Amtsgerichtsdirektoren der großen Amtsgerichte	
Landgerichtsrate auf wichtigen Stellen	
Landgerichtsdirektoren, auch als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen	
Staatsanwälte auf wichtigen Stellen	
Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten	
Oberlandesgerichtsrate	
Notariatsdirektoren	
Direktoren der Landesstrafanstalten	
Direktoren der größten Handels- und Gewerbeschulen	
Professoren an höheren Lehranstalten als Stellvertreter des Direktors und auf sonstigen wichtigen Stellen	
Direktoren der neunklassigen höheren Lehranstalten sowie der Lehrerbildungsanstalten	
Direktoren der großen sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten	
Kreisshulrate	} von großen Bezirken
Stadtschulrate	
Außerordentliche Professoren an Hochschulen auf wichtigen Stellen <sup>1)</sup>	
Ordentliche Professoren an Hochschulen <sup>1)</sup>	
Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst <sup>1)</sup>	
Oberregierungsräte bei den Oberversicherungsämtern und Militärversorgungsgewichten	
Direktoren der Oberversicherungsämter und Militärversorgungsgewichte	

<sup>1)</sup> Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

<sup>2)</sup> Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XIII

13 200 — 15 600 — 18 000 — 20 000 — 22 000 *M*

Ministerialräte und der Landforstmeister <sup>1)</sup>  
Ministerialräte der Oberrechnungskammer  
Präsident des Verwaltungshofs  
Landeskommissäre  
Oberverwaltungsgerichtsrat  
Landgerichtspräsidenten  
Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht

<sup>1)</sup> Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen bei den Ministerien ist in solche der Gruppe XI und XII umzuwandeln.

**B. Einzeljahresgehälter**

1. 22 000 *M*

Präsident der Staatsschuldenverwaltung  
Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe und Mannheim  
Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht  
Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion

2. 25 000 *M*

Ministerialdirektoren  
Gesandter in Berlin  
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs  
Oberlandesgerichtspräsident  
Präsident der Oberrechnungskammer

3. 35 000 *M*

Minister

4. 40 000 *M*

Staatspräsident

## Anlage 2

## Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten

		Vergütungssätze vom Beginne des							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		außerplanmäßigen Dienstjahres an							
für Zivilanwärter . . . . .		70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter . . . . .		80	85	90	95	—	—	—	—
für die in § 4 Absatz 2 genannten Beamtinnen . . . . .		60	65	70	75	80	85	90	95
		vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.							
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Gruppe I	Zivilanwärter . . . . .	2800	3200	3400	3600	3800	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	3200	3400	3600	3800	—	—	—	—
Gruppe II	Zivilanwärter . . . . .	3010	3440	3655	3870	4085	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	3440	3655	3870	4085	—	—	—	—
Gruppe III	Zivilanwärter . . . . .	3220	3680	3910	4140	4370	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	3680	3910	4140	4370	—	—	—	—
	Beamtinnen in § 4 Absatz 2 . . . . .	2760	2990	3220	3450	3680	3910	4140	4370
Gruppe IV	Zivilanwärter . . . . .	3500	4000	4250	4500	4750	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	4000	4250	4500	4750	—	—	—	—
	Beamtinnen in § 4 Absatz 2 . . . . .	3000	3250	3500	3750	4000	4250	4500	4750
Gruppe V	Zivilanwärter . . . . .	3780	4320	4590	4860	5130	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	4320	4590	4860	5130	—	—	—	—
Gruppe VI	Zivilanwärter . . . . .	4060	4640	4930	5220	5510	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	4640	4930	5220	5510	—	—	—	—
Gruppe VII	Zivilanwärter . . . . .	4340	4960	5270	5580	5890	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	4960	5270	5580	5890	—	—	—	—
Gruppe VIII . . . . .		4760	5440	5780	6120	6460	—	—	—
Gruppe IX . . . . .		5320	6080	6460	6840	7220	—	—	—
Gruppe X . . . . .		5880	6720	7140	7560	7980	—	—	—

Anlage 3

Ortszuschlag

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 4 900 <i>M</i> <i>M</i>	über 4 900 bis 5 700 <i>M</i> <i>M</i>	über 5 700 bis 7 000 <i>M</i> <i>M</i>	über 7 000 bis 8 100 <i>M</i> <i>M</i>	über 8 100 bis 10 500 <i>M</i> <i>M</i>	über 10 500 bis 12 500 <i>M</i> <i>M</i>	über 12 500 <i>M</i> <i>M</i>
A . . . . .	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
B . . . . .	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	3 600	4 000
C . . . . .	1 400	1 700	2 000	2 300	2 600	2 900	3 200
D . . . . .	1 200	1 450	1 700	1 950	2 200	2 450	2 700
E . . . . .	1 000	1 200	1 400	1 600	1 800	2 000	2 200
ruhegehaltstfähig	1 440	1 770	2 100	2 430	2 760	3 090	3 420

**Verordnung.**

(Vom 26. Juli 1921.)

Der Vollzug des Besoldungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten.

Zum Vollzuge des § 4 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes vom <sup>22. März 1921</sup>/<sub>29. Juli 1921</sub>, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207, verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

## § 1.

Außerplanmäßige Beamte im Sinne der Besoldungsbestimmungen sind die Personen, die in dieser Eigenschaft durch Entschließung des zuständigen Ministeriums oder der von ihm ermächtigten Behörde oder von der Oberrechnungskammer angenommen werden.

## § 2.

(1) Das Vergütungsdienstalter der außerplanmäßigen Beamten (außerplanmäßiges Dienstalter im Sinne des § 9 Absatz 1 und des § 29 Absatz 2 und 3 des Besoldungsgesetzes) beginnt mit dem Tag des Dienst Eintritts als außerplanmäßiger Beamter, soweit nicht nachstehend etwas Günstigeres bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Von diesem Zeitpunkt an sind unter der Voraussetzung ununterbrochener Verwendung die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen zu rechnen.

## § 3.

Die außerplanmäßige Dienstzeit im Sinne des § 4 Absatz 2 und 3 des Besoldungsgesetzes beginnt mit dem Tage, an dem der Beamtenanwärter nach erlangter Befähigung zur Verwaltung eines Amtes in ein festes Verhältnis zur Verwaltung tritt und die Bezüge nach der Vergütungsordnung für außerplanmäßige Beamte — Anlage 2 des Besoldungsgesetzes — erhält.

## § 4.

Zur Festsetzung des Beginns des Vergütungsdienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit sind die in § 1 bezeichneten Behörden zuständig.

## § 5.

Wenn ein außerplanmäßiger Beamter den Dienst bei einer Behörde mit dem Beginn eines Monats antreten sollte, ihn aber, weil der Erste des Monats ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag war, erst am darauffolgenden Werktag angetreten hat, so ist der Beginn des Vergütungsdienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit so festzusetzen, als ob der Dienstantritt am ersten Tag des Monats erfolgt wäre.

## § 6.

Der außerplanmäßige Beamte ist von der Festsetzung des Beginns seines Vergütungsdienstalters und seiner außerplanmäßigen Dienstzeit schriftlich zu benachrichtigen.

## § 7.

(1) Die Militär- und Marinendienstzeit, welche Zivilanwärter nach Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht abgeleistet haben, wird bis zur Dauer eines Jahres, die Zeit eines nach dem Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit geleisteten Kriegsdienstes oder eines dem Kriegsdienste gleichzuachtenden Dienstes (§§ 11 ff. der Verordnung vom 17. November 1917 über die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 391 und Verordnung vom 2. April 1919 über die Anstellung im öffentlichen Dienste, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195) wird unbeschränkt dem Vergütungsdienstalter und der außerplanmäßigen Dienstzeit zugerechnet.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn diese Dienstzeiten vor dem Beginne der außerplanmäßigen Dienstzeit abgeleistet worden sind, wenn und soweit dadurch der Dienst Eintritt des Anwärters als außerplanmäßiger Beamter im Vergleich zu anderen außerplanmäßigen Staatsbeamten, die dem gleichen Dienstzweig und der gleichen Dienstlaufbahn angehören, nachweislich verzögert worden ist.

(3) Die Zeit, um welche der Dienst Eintritt als außerplanmäßiger Beamter verzögert ist, ist nach Lage des einzelnen Falles zu ermitteln. Dabei ist zu untersuchen, wann sich der Anwärter wahrscheinlich gemeldet haben würde, wenn er keinen gesetzlichen Militär- und Marinendienst oder keinen Kriegsdienst geleistet hätte.

(4) Berücksichtigt wird in allen Fällen nur eine nachgewiesene Verzögerung.

(5) Bei der Berechnung der anzurechnenden Zeit werden Vorteile, die durch Notprüfungen, Abkürzung der Vorbereitungszeit usw. erzielt worden sind, aufgerechnet.

## § 8.

(1) Bei der Festsetzung des Vergütungsdienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit ist auch eine frühere volle Beschäftigung des Beamten gegen Lohn oder Schreibgebühren während eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zum Staat anzurechnen, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei dem gleichen Dienstzweig zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

(2) Eine Beschäftigung mit Aussicht auf dauernde Verwendung ist nur dann anzunehmen, wenn der Anwärter bei der Aufnahme in das privatrechtliche Vertragsverhältnis in die Bewerberliste des zuständigen Ministeriums oder einer von ihm zur Führung der Liste ermächtigten nachgeordneten Stelle oder der Oberrechnungskammer eingetragen worden ist oder wenn ihm eine dauernde Verwendung oder mindestens die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer solchen — wann auch unter bestimmten Voraussetzungen oder Bedingungen — von der Anstellungsbehörde schriftlich in Aussicht gestellt worden ist. Diese Vorschrift tritt jedoch erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 in Kraft; unter welchen Voraussetzungen bei den bis

dahin eingestellten Anwärtern angenommen werden kann, daß sie mit Aussicht auf dauernde Verwendung beschäftigt worden sind, bestimmt das zuständige Ministerium.

## § 9.

(1) Das Vergütungsdienstalter (§ 2) der Beamten, welche bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben, beginnt:

- a. wenn ein Hochschulstudium von mehr als drei Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist,
- b. wenn ein Hochschulstudium von drei Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des auf die Ablegung der genannten Prüfung folgenden Jahres; ist zwischen der Erlangung der Hochschulreife und dem Ende des vorgeschriebenen dreijährigen Hochschulstudiums eine Vorbereitungszeit von mindestens einem Jahre abzuleisten, so gilt Buchstabe a.

(2) Wird die das Hochschulstudium abschließende Prüfung aus einem nicht in der Person des Betreffenden liegenden Grunde erst in einem auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgenden Kalenderjahr abgelegt, so kann das zuständige Ministerium den Beginn des Vergütungsdienstalters zu Absatz 1 Buchstabe a auf den 1. Januar des Jahres, in welchem das vorgeschriebene Hochschulstudium vollendet worden ist, zu Absatz 1 Buchstabe b auf den 1. Januar des auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgenden Jahres festsetzen.

(3) Ist der Beginn oder das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums oder die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung infolge eines Kriegsdienstes oder einer vor dem Kriege in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht zurückgelegten Militär- oder Marinedienstzeit verzögert worden, so setzt das zuständige Ministerium den Beginn des Vergütungsdienstalters so fest, wie wenn die Verzögerung nicht stattgefunden hätte. Die Zeit der gesetzlichen Dienstpflicht darf hierbei nur bis zur Dauer eines Jahres berücksichtigt werden.

## § 10.

(1) Bei den nicht unter § 9 fallenden Zivilanwärtern, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst für eine staatliche Prüfung abzuleisten haben, ausgenommen bei Anwärtern auf Eichmeisterstellen, beginnt das Vergütungsdienstalter drei Jahre nach dem Antritt des Vorbereitungsdienstes. Bei denjenigen Anwärtern auf Geometerstellen, auf welche § 9 nicht zutrifft, wird der in den praktischen Vorbereitungsdienst fallende Hochschulbesuch nicht als Vorbereitungsdienst angesehen.

(2) Den Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst abzuleisten haben, stehen diejenigen Anwärter auf nichttechnischen Assistentenstellen der Besoldungsgruppe V aus der Zahl der Zivilanwärter gleich, für die nur eine Probeprobationszeit vorgeschrieben war oder ist.



§ 11.

Als Zeitpunkt des Beginns des Vergütungsdienstalters gilt bei den Anwärtern auf Hauptlehrerstellen unter der Voraussetzung voller Beschäftigung der Tag des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst.

§ 12.

(1) Werden die Prüfungen, von deren Bestehen die planmäßige Anstellung abhängt, durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt, so wird die Zeit der Verspätung auf das Vergütungsdienstalter nicht angerechnet. Als Verspätung gilt der Zeitraum vom Schluß der Prüfung, zu welcher der Anwärter nach den Ausbildungsvorschriften erstmals hätte zugelassen werden können, bis zum Schluß der Prüfung, in der er bestanden hat.

(2) Als selbstverschuldet wird die verspätete Ablegung einer Prüfung nicht angesehen, wenn sie nachgewiesenermaßen auf Krankheit beruht.

§ 13.

(1) Die Anwärter auf Stellen der Besoldungsgruppen I bis IX, die nicht zu den in §§ 9 bis 11 bezeichneten Beamten gehören, haben grundsätzlich eine Probefristzeit abzuleisten.

(2) Als Probefristzeit wird auf das Vergütungsdienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit nicht angerechnet:

- a. bei den Militäranwärtern (Inhaber des Zivilversorgungsscheins) und bei den Inhabern des Anstellungsscheins ein halbes Jahr (das sind 183 Tage, wenn nicht ein zusammenhängender Zeitraum in Frage kommt),
- b. bei andern Anwärtern auf Stellen der Besoldungsgruppe I, bei den nach dem 31. März 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen sowie bei den vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung drei Jahre,
- c. bei den sonstigen Anwärtern ein Jahr.

(3) Bei den vor dem 1. April 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen wird keine Probefristzeit abgezogen.

(4) Das Vergütungsdienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit beginnen auch dann nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Probefristzeit, wenn die geordnete oder zugelassene Probezeit mehr oder weniger als drei Jahre oder ein Jahr, bei Militäranwärtern Inhabern des Anstellungsscheins mehr oder weniger als ein halbes Jahr beträgt.

§ 14.

(1) Die in den §§ 9, 10 und 13 Absatz 1 und 2 genannten Beamten erhalten die Vergütung nach Anlage 2 zum Besoldungsgesetz erst mit dem Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit (§ 3).

(2) Bis dahin richten sich ihre Bezüge nach den vom Finanzministerium erlassenen Grundsätzen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit.

(3) Wird die Prüfung, von deren Bestehen die planmäßige Anstellung abhängt, vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres (§ 16) oder vor Ablauf von drei Jahren seit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes (§ 10) abgelegt, so wird die Zeit vom Bestehen der Prüfung bis zum Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit hinsichtlich der Dienstbezüge als Probendienstzeit behandelt.

## § 15.

(1) Ob und wie weit zum Ausgleich von Härten die Zeit einer unverschuldeten Unterbrechung der Verwendung, die außerplanmäßige Dienstzeit in einem andern Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Vergütungsdienstalter oder als außerplanmäßige Dienstzeit oder nach beiden Richtungen angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Eine solche Anrechnung auf das Vergütungsdienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit kann nicht erfolgen, soweit sich dadurch für den Beamten, den es angeht, ein günstigeres Vergütungsdienstalter oder eine längere außerplanmäßige Dienstzeit ergeben würde, als sie im Durchschnitt diejenigen außerplanmäßigen Beamten, zu welchen er übertritt, bei gleichem Alter haben, wenn sie die bisherige außerplanmäßige Dienstzeit nur in demselben Dienstzweig zurückgelegt haben. Unter einem gleichen Alter ist hierbei ein gleiches Prüfungsdienstalter, von der letzten gleichen oder vergleichbaren vorgeschriebenen Dienstprüfung an gerechnet, oder wenn dieser Vergleichsmaßstab versagt, ein gleiches Lebensalter zu verstehen.

## § 16.

(1) Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre verbrachte Dienstzeit wird stets als Vorbereitungszeit oder Probendienstzeit angesehen und weder auf das Vergütungsdienstalter noch als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet.

(2) Bei den bis Ende März 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellten Schreibgehilfinnen bleibt nur die vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahre zurückgelegte Zeit unberücksichtigt.

## § 17.

(1) Ist die planmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus andern in der Person des Beamten liegenden Gründen — ausgenommen Krankheit — ausgesetzt worden oder wird eine Verzögerung der planmäßigen Anstellung von dem Beamten selbst herbeigeführt, so wird die Zeit der Aussetzung oder Verzögerung auf das Vergütungsdienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit nicht angerechnet. Der Beamte ist von der Nichtanrechnung schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Hat sich die planmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder mangelhafter Führung des Beamten verzögert, so kann nach einer Bewährungsfrist von mindestens zwei Jahren — gerechnet vom Tage der planmäßigen Anstellung an — mit Zustimmung des Finanzministeriums das Besoldungsdienstalter so festgesetzt werden, als ob die planmäßige

Anstellung rechtzeitig erfolgt wäre. Eine Nachzahlung von Dienstbezügen findet aus diesem Anlasse nicht statt; die nach dem neu errechneten Befoldungsdienstalter zustehenden Bezüge sind frühestens vom ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Genehmigung ausgesprochen wird.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 werden durch das Inkrafttreten des § 4 Absatz 2 des Befoldungsgesetzes nicht berührt.

## § 18.

(1) Als Militäranwärter oder als Inhaber des Anstellungsscheins im Sinne dieser Vorschriften gelten nicht solche Anwärter, die schon vor dem Eintritt in das Heer oder in die Marine als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, während der Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht den Zivilversorgungsschein oder den Anstellungsschein erhalten haben, nach Ausscheiden aus dem Heer oder der Marine wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurückgetreten sind und auf Grund der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheines oder Anstellungsscheines — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter planmäßig angestellt werden.

(2) Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins, die erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein oder Anstellungsschein besaßen als Zivilanwärter angenommen worden sind, werden als Zivilanwärter behandelt. Wäre es aber günstiger für sie, wenn sie erst am Tage der Ausstellung des Zivilversorgungsscheines oder Anstellungsscheines als Militäranwärter oder Inhaber des Anstellungsscheines eingetreten wären, so können sie nach dieser günstigeren Regelung behandelt werden.

## § 19.

(1) Ist ein Beamter aus einer außerplanmäßigen Stelle des staatlichen Dienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung als außerplanmäßiger Beamter bei der Festsetzung des Vergütungsdienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit in der neuen Stelle auf das Vergütungsdienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit sowie auf die Höhe der Dienstbezüge in der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Außerplanmäßige Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sollen hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Sollten im Einzelfalle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so kann das zuständige Ministerium im Einverständnis mit dem Finanzministerium unter sinngemäßer Anwendung des § 15 Absatz 2 Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung muß vor der Wiederanstellung des Beamten ergehen.

## § 20.

Hat nach Inkrafttreten des § 4 Absatz 2 des Befoldungsgesetzes ein Beamter die dort festgesetzte außerplanmäßige Dienstzeit noch nicht vollendet, wohl aber bereits ein höheres Vergütungsdienstalter erreicht, so gilt für ihn auch weiterhin die Bestimmung des § 29 Absatz 2 und 3 des Befoldungsgesetzes.

## § 21.

- (1) Der außerplanmäßige Beamte hat auf die Dienstalterszulage keinen Rechtsanspruch.  
 (2) Eine Dienstalterszulage kann von der Behörde, die für ihre Bewilligung zuständig ist, ganz oder teilweise versagt oder nur widerruflich bewilligt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt.  
 (3) Vor der Verfügung ist dem Beamten und der örtlichen Beamtenvertretung Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird eine Verfügung nach Absatz 2 getroffen, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.  
 (4) Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist die Dienstalterszulage rückwirkend zu gewähren.

## § 22.

- (1) Die Dienstalterszulage besteht beim außerplanmäßigen Beamten in dem Mehrbetrage, welcher sich durch Aufsteigen in den nächsthöheren Satz der Vergütungsordnung, durch Vorrücken in das Anfangsgrundgehalt eines planmäßigen Beamten und durch weiteres Aufsteigen in diesem Grundgehalt ergibt.  
 (2) Rückt der außerplanmäßige Beamte in eine höhere Ortszuschlagsgruppe vor, so gilt der Mehrbetrag als Bestandteil der Dienstalterszulage.

## § 23.

- (1) Sind die Ausstellungen, auf Grund deren eine Dienstalterszulage ganz oder teilweise versagt worden ist, behoben, so ist die Dienstalterszulage wieder zu bewilligen, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem die Wiederbewilligung erfolgt.  
 (2) Aus besonderen Gründen kann die versagte Dienstalterszulage von einem früheren Zeitpunkt an nachgewährt werden. Eine Anweisung für schon abgeschlossene Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums.

## § 24.

- (1) Die Versagung einer Dienstalterszulage wirkt ohne weiteres nur für ein Jahr. Nach Vollendung des nächsten Vergütungsdienstjahres erhält der Beamte wieder den seinem vollen Vergütungsdienstalter entsprechenden Vergütungssatz, wenn nicht neuerdings die Versagung verfügt wird.  
 (2) Die Versagung einer Dienstalterszulage wird mit der Zustellung einer schriftlichen Verfügung wirksam.

## § 25.

Besondere Regelung hinsichtlich der Gruppenpolizei und für den Übertritt aus dieser in planmäßige Stellen des staatlichen Dienstes bleibt vorbehalten.

## § 26.

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.  
 (2) Die Entschliebung des Staatsministeriums vom 20. Juli 1920 Nr. 3606 wird aufgehoben.

## § 27.

Die weiteren Ausführungsbestimmungen erläßt das Finanzministerium.  
 Karlsruhe, den 26. Juli 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Rillian.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. September

1921.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Ortsklassenverzeichnis betreffend.
- Die Anlage von Stiftungsgeldern betreffend.
- Steuerabzug vom Einkommen betreffend.
- Die Umsatzsteuerpflicht betreffend.
- Schriftverkehr betreffend.
- Die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinde betreffend.
- Den Vollzug des Lastenverteilungsgesetzes betreffend.
- Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.
- Die Schulgeldbefreiungen an den Höheren Lehranstalten betreffend.

- Die Dienstweisung für die Vorstände und Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 betreffend.
- Die Lernmittel an den Volks- und Fortbildungsschulen betreffend.
- Die freie Lehrerwohnung betreffend.
- Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.

### II. Personalnachrichten.

### III. Erledigte Stellen.

### IV. Stellenausschreiben.

### V. Todesfälle.

## I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Ortsklassenverzeichnis betreffend.

Wir machen darauf aufmerksam, daß bei Eingemeindungen der eingemeindete Ort nicht ohne weiteres zur Ortsklasse des Hauptortes gehört, sondern daß es während der Geltungsdauer eines Ortsklassenverzeichnisses gemäß Bundesratsbeschuß vom 18. Juni 1914 — § 598 der Protokolle — in jedem Falle eines besonderen Reichsratsbeschlusses bedarf, wenn ein eingemeindeter Ort nach der Eingemeindung in eine andere Ortsklasse als früher kommen soll.

Karlsruhe, den 18. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

## Die Anlage von Stiftungsgeldern betreffend.

An die Berechnungen der unmittelbar unter unserer Verwaltung stehenden Stiftungen und Kassen, an die Verwaltungsräte und Verwaltungsbehörden der für Schulen und zu Unterrichts-Stipendien bestimmten Landes-, Distrikts- und Ortsstiftungen sowie an die Bezirksämter.

Im Sinne von § 62 der Stiftungsrechnungs-Anweisung wird die Anlage von Stiftungsgeldern in Schulverschreibungen der Aktiengesellschaft Badenwerk und der Neckar-Aktiengesellschaft zugelassen.

Karlsruhe, den 27. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

## Steuerabzug vom Einkommen betreffend.

Nachstehend bringen wir eine Entschliebung des Reichsfinanzministers vom 28. Juni d. Js. Nr. III 14900 zur Kenntnis der uns unterstellten Behörden und Beamten.

Karlsruhe, den 18. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Der Reichsminister der Finanzen  
III 14900.

Berlin, den 28. Juni 1921.

## An die Landesfinanzämter.

Die Entscheidung der Frage, ob die den Supernumeraren oder ähnlichen im Vorbereitungsdienste befindlichen Beamtenanwärtern während der Dauer des Vorbereitungsdienstes in widerruflicher Weise als Unterhaltungszuschuß, Beihilfe oder unter ähnlicher Bezeichnung gewährten Bezüge zum steuerbaren Einkommen gehören, insbesondere, ob sie sich als Arbeitslohn darstellen (§ 9 Ziffer 1 E.St.G.) und deshalb dem Steuerabzug unterliegen, ist Sache der Veranlagungs- und Rechtsmittelbehörden. Solange eine anderweitige Entscheidung dieser Frage im Wege der Rechtsprechung nicht ergangen ist, wird die Auffassung zu vertreten sein, daß diese Bezüge als Arbeitslohn im Sinne des § 9 Ziffer 1 E.St.G. anzusehen und daher dem Steuerabzug unterworfen sind. Zum Arbeitslohn im Sinne des § 9<sup>1</sup> E.St.G. gehören alle unter irgendwelcher Benennung gewährten Bezüge der im öffentlichen Dienste beschäftigten Personen. Daß die Bezüge nur im Falle einer Bedürftigkeit gewährt werden, ist dabei ohne

Belang. Der Begriff der „Bedürftigkeit“ deckt sich auch keineswegs mit demjenigen der „Hilfsbedürftigkeit“ im Sinne des § 12<sup>11</sup> E.St.G.; ebensowenig dürfte es sich hier um „Unterstützungen zum Zwecke der Ausbildung“ (§ 12<sup>11</sup>) handeln. Der Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 12<sup>11</sup> stehen deshalb erhebliche Bedenken entgegen.

J. A. gez. v. Laer.

Die Umsatzsteuerpflicht betreffend.

An die unterstellten Behörden, Beamten und Lehrer.

Wir machen zur Nachachtung darauf aufmerksam, daß Umsatzsteuerpflicht unter anderem auch besteht und demnach Umsatzsteuererklärungen einzureichen sind:

- a. bei entgeltlicher Veräußerung von Altmaterial (Papier, Verpackungsmaterial, Altbaumaterial usw.) durch Behörden der Länder und Gemeinden, sowie durch Verbände und sonstige Organisationen des Wirtschaftslebens (z. B. Fachverbände, gesellschaftliche und sportliche Vereinigungen jeder Art),
- b. bei Umsatz von Waren (Kleidern, Stoffen, Lebensmitteln und dergleichen) in Organisationen öffentlichen und privaten Charakters, durch Beamte, Angestellte usw.

Karlsruhe, den 24. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Schriftverkehr betreffend.

An die Direktionen der Höheren Schulen und die Schulbehörden der Volksschulen.

Vielfach kommt es in der letzten Zeit vor, daß Vorlagen an uns wegen sachlicher Unvollständigkeit zur Ergänzung wieder zurückgegeben werden müssen. Daraus erwachsen nicht nur überflüssige Schreibarbeiten, sondern auch Portoauslagen, die bei ihrer dermaligen Höhe zu erheblichen Beträgen anwachsen können.

Wir ersuchen deshalb dringend, in Zukunft alle Vorlagen an uns vor ihrem Abgang inhaltlich genau auf ihre sachliche Vollständigkeit zu prüfen und alle erforderlichen Belege anzuschließen.

Karlsruhe, den 19. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

## Die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinde betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bestimmungen der §§ 28 und 32' des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Nr. 44 Seite 250 ff.) zur Kenntnis der uns unterstehenden Schulanstalten und Schulaufsichtsbehörden.

Karlsruhe, den 20. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

## III. Lastenverteilung.

## § 28.

(1) Für die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinde gelten folgende Grundsätze:

1. Den persönlichen Aufwand für die Gymnasien, die selbständigen Lehrerbildungsanstalten und die staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder trägt das Land.
2. Der persönliche Aufwand für die Realanstalten, die Höheren Mädchenschulen, die Gewerbeschulen und die Handelsschulen wird zwischen Land und Gemeinde hälftig geteilt.
3. Der persönliche Aufwand für die Volksschulen und die allgemeinen Fortbildungsschulen wird, soweit er durch die Vorschriften des Schulgesetzes geboten ist, vom Land getragen; soweit er aber dadurch entsteht, daß auf Antrag einer Gemeinde an einer Volksschule Lehrerstellen über das gesetzliche Maß hinaus errichtet oder Einrichtungen getroffen werden, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, fällt er der Gemeinde zur Last. Die Aufbringung des nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf das Land entfallenden persönlichen Aufwands für Bürgerschulen mit dem Lehrplan Höherer Lehranstalten (§ 38 Absatz 2 des Schulgesetzes) und für gewerbliche Fortbildungsschulen erfolgt nach den Grundsätzen, wie sie für die in Ziffer 2 genannten Anstalten gelten.
4. Wenn eine Gemeinde hiernach an der Tragung des persönlichen Aufwandes einer Schule beteiligt ist, fließt das Schulgeld in die Gemeindefasse.
5. Der sachliche Aufwand wird für die in Ziffer 1 bezeichneten Anstalten vom Land, für die übrigen Schulanstalten von der Gemeinde getragen.
6. Soweit und solange eine Gemeinde für ihre Volksschule Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art über das gesetzlich gebotene Mindestmaß hinaus macht, kommt ihr der Genuß der in § 82 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 bezeichneten Einkünfte zu; andernfalls sind diese Einkünfte der Staatskasse zu überweisen, die dann auch die darauf ruhenden Lasten zu tragen hat.



Zum persönlichen Aufwand gehören alle Ausgaben, die für Lehrkräfte zur Durchführung des staatlich festgestellten oder genehmigten Unterrichtsplanes mit Einschluß der Umzugskosten bei Versetzungen gemacht werden müssen.

(2) Der nach § 94 des Schulgesetzes vorgesehene Staatsbeitrag kommt vom 1. April 1921 an in Wegfall; auf diesen Zeitpunkt tritt Absatz 1 Ziffer 3 in Kraft.

(3) Die dem Absatz 1 Ziffer 2 entgegenstehenden Bestimmungen treten mit Rückwirkung auf 1. April 1921 außer Kraft.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt, soweit nichts besonderes bestimmt ist, rückwirkend auf 1. April 1920 in Kraft. Die §§ 1, 2, 3 und 28 treten rückwirkend auf 1. April 1921, der § 6 mit dem 1. April 1922 und die §§ 7—16 mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Das Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Steuerjahre 1920, 1921 und 1922. Kommt eine neue gesetzliche Regelung vor dem 1. April 1923 nicht zustande, so bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes bis zur gesetzlichen Neuregelung in Kraft.

Den Vollzug des Lastenverteilungsgesetzes betreffend.

An die Gemeinderäte der Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen.

Nachdem der Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses vom Landtag genehmigt worden ist, findet eine Erhebung der Jahresbeiträge für die ständigen Lehrerstellen und des Schulgeldes (§ 72 Schulges.) sowie die Zahlung von Staatsbeiträgen zum Schulaufwand der Gemeinden (§ 94 Schulges.) mit Wirkung vom 1. April d. J. an nicht mehr statt. Etwaige Zahlungen seit diesem Zeitpunkt werden rückerseht bzw. rückerhoben.

Karlsruhe, den 12. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schleicher.

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Gemäß § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, geben wir bekannt, daß anstelle der seitherigen sechs-klassigen Knaben-Bürgerschule in Rastatt mit dem Lehrplan der Realschulen vom 1. September 1921 ab eine „Realschule“ mit sieben Jahreskursen errichtet wird.

Karlsruhe, den 19. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

## Die Schulgeldbefreiungen an den Höheren Lehranstalten betreffend.

Nach § 20 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. August 1920, Amtsblatt Nr. 28 Seite 275, sind tüchtige und bedürftige Schüler der Höheren Schulen von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien. Zum Vollzug dieser in § 19 Absatz 7 der Badischen Verfassung begründeten Bestimmung wird folgendes angeordnet:

Zweck der Vorschrift ist, besonders befähigten, aber minderbemittelten jungen Leuten, die nach Anlage und Haltung die Gewähr dafür bieten, daß sie einstens im Leben Tüchtiges leisten werden, den Zugang zu Berufen, die den Besuch einer Höheren Lehranstalt zur Voraussetzung haben, zu erleichtern.

Sofern bei einem Schüler diese Voraussetzungen in vollem Umfang zutreffen, ist er von der Bezahlung des Schulgeldes im ganzen Betrag zu befreien.

Daneben können entsprechend der seitherigen Übung minderbemittelte Schüler, die, ohne in besonderem Maße veranlagt zu sein, doch „gute“ Befähigung und dementsprechende Leistungen aufweisen, Schulgeldbefreiung erhalten. Für die z. Bt. die mittleren Klassen besuchenden Schüler, die seither auch bei geringeren Leistungen Schulgeldbefreiung genossen haben, soll, um ihnen die Möglichkeit nicht zu benehmen, bis zu einem gewissen Abschluß in der Schulbildung zu kommen, eine Befreiung vom Schulgeld auch bei nur „ziemlich guten Leistungen“ gewährt werden. Die Befreiung kann in Fällen dieser Art im ganzen Betrag des Schulgeldes, zu zwei Dritteln oder zur Hälfte bewilligt werden. Die Abstufung der Befreiung hat sich im wesentlichen nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten zu richten. Befreiungen nur zu einem Drittel sollen nicht mehr beantragt oder ausgesprochen werden.

Wo nach den Verhältnissen des einzelnen Falles ausnahmsweise eine Befreiung, auch wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht voll erfüllt sind, nach Anschauung der Lehrerschaft geboten erscheint, ist der Antrag entsprechend zu begründen.

Bei der Befreiung sind besonders Schüler der mittleren und oberen Klassen zu berücksichtigen, deren Lebensalter im allgemeinen schon mehr Anhaltspunkte für die Beurteilung der Begabung bietet, als dies im früheren Alter der Fall ist. Aber auch die Schüler der unteren Klassen sollen an der Wohltat der Schulgeldbefreiung teilnehmen, wenn sie die hierfür festgestellten Voraussetzungen erfüllen.

Auch neueintretende Schüler sollen von der Befreiung nicht ausgeschlossen werden; soweit der Anstalt nicht möglich war, bis zu dem Zeitpunkt, in dem über die Schulgeldbefreiungen zu beschließen ist, ein eigenes Urteil über solche Schüler zu gewinnen, sind die Zeugnisse der früher besuchten Schule für die Beurteilung ergänzend beizuziehen oder es ist die Entscheidung einstweilen auszusetzen. Auch zwischen ortsangehörigen und auswärtigen Schülern, zwischen Badenern und Nichtbadenern oder zwischen Knaben und Mädchen ist in Bezug auf die Schulgeldbefreiung ein Unterschied nicht zu machen.

Beim Übergang der Schüler in die Klasse Ober II ist eine besondere Prüfung darüber anzustellen, ob ihre Befähigung und dementsprechend — bei gutem Fleiß und Verhalten — auch ihre Leistungen derart sind, daß die Fortsetzung ihrer Studien durch Weitergewährung von Schulgeldbefreiung gefördert werden soll. Wird diese Frage verneint, so ist die Schulgeldbefreiung zu versagen. Besondere Rücksichten auf die Person des Schülers oder seiner Eltern dürfen diese Entscheidung nicht beeinflussen. Die Lehrerschaft muß sich dabei bewußt sein, daß es nicht die Aufgabe der Höheren Lehranstalten sein kann, durch besondere Vergünstigungen einen Schüler einem Beruf zuzuführen, für den er keine oder nur eine mangelhafte Befähigung besitzt. Durch ein solches Verfahren würde weder den betreffenden Schülern noch der Allgemeinheit gedient; für die wirklich Befähigten aber würde dadurch nur ein hemmender Wettbewerb geschaffen.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist neben dem Einkommen der Eltern insbesondere auch die Zahl der nichtversorgten Kinder zu berücksichtigen.

Karlsruhe, den 17. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Dr. Eichelberger.

Die Dienstweisung für die Vorstände und Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 betreffend.

Wir haben wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die methodische Einarbeit der Hilfslehrer in den Unterricht nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wird. In Ergänzung des § 3 der Dienstweisung für die Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen bestimmen wir deshalb, daß jeder Kandidat im ersten Jahre seiner Verwendung im Rahmen des ihm zugewiesenen Unterrichts in jedem Schulhalbjahre eine schriftlich ausgearbeitete Lehrprobe dem Schulvorstande zur Vorlage zu bringen und im Unterricht vorzuführen hat.

Der Vorstand hat jeweils nach dem Unterricht mit dem Hilfslehrer in persönlicher Besprechung die Lehrprobe eingehend zu behandeln, ihm die notwendigen Anleitungen und Winke zu geben und das Ergebnis der Besprechung in einem Anhang zur Katechese kurz zu vermerken. Letztere ist zu den Schulakten zu nehmen und auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Einführung der Kandidaten in den Unterricht ist auf eine einwandfreie Lehrform hinzuwirken und darauf zu achten, daß der entwickelte Lehrstoff auch gründlich wiederholt und vertieft wird. Der fragenden und Gesprächslehrform ist der Vorzug zu geben und durch Anschluß an die Erfahrung des Schülers und Einstellung auf die Bedürfnisse der örtlichen Praxis der Unterricht lebendig zu gestalten.

In letzterer Beziehung machen wir auch auf die genaue Befolgung des ersten Satzes des § 14 der Dienstweisung für die Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen aufmerksam. Wir erwarten, daß die Vorstände mit den Leitern der gewerblichen und kaufmännischen Betriebe

die notwendige Beziehung unterhalten, um den Kandidaten nach einem geordneten Plane Einblick in die Besonderheiten der örtlichen Praxis zu verschaffen.

Den Direktoren der größten Schulen wird es anheimgestellt, die der Schule zugewiesenen Hilfslehrer älteren und erfahrenen Lehrern zuzuteilen, die in Vertretung des Direktors den Unterrichtsproben anwohnen und den Hilfslehrern mit Rat und Tat an die Hand gehen.

Karlsruhe, den 23. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

Die Lernmittel an den Volks- und Fortbildungsschulen betreffend.

Die Vorschrift des Art. 145 der Reichsverfassung, welche die Unentgeltlichkeit der Lernmittel in den Volks- und Fortbildungsschulen allgemein für alle Schulen vorschreibt, ist für Baden noch nicht in Vollzug gesetzt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beschaffung der Lernmittel für solche Anstalten besteht sonach nur, insoweit sie in § 19 Absatz 7 der Badischen Verfassung vorgeschrieben ist. Durch diese Bestimmung ist gegenüber den bisherigen Vorschriften in § 6 des Schulgesetzes eine Erweiterung insofern eingetreten, als der Anspruch auf unentgeltliche Beschaffung der Lernmittel nicht auf unbemittelte Kinder beschränkt, sondern auf „minderbemittelte“ ausgedehnt ist.

Wir machen die Lehrer und die Ortsschulbehörden hierauf aufmerksam und veranlassen sie, der neugeschaffenen Rechtslage bei den Anträgen auf unentgeltliche Beschaffung von Lernmitteln sowie bei Beurteilung und Verbescheidung solcher Gesuche in entgegenkommender Weise Rechnung zu tragen.

Karlsruhe, den 19. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

Die freie Lehrerwohnung betreffend.

An sämtliche Bezirksämter.

In § 30 Ziffer 4 in Verbindung mit § 28 des nunmehr in Kraft getretenen Gesetzes vom <sup>22. 3. 1921</sup>/<sub>29. 7. 1921</sub> über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 207 ff.) ist bestimmt, daß die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen eingeräumt ist, vom 1. April 1920 ab als Mietwohnung gilt und daß für sie ein angemessener Mietzins zu entrichten ist. Erkennt der Lehrer den

vom Vermietungsberechtigten (Gemeinderat bei Gebäuden der Gemeinde, Ortschulbehörde bei Gebäuden des örtlichen Schulvermögens) festgesetzten Mietpreis nicht an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen.

Für die Zeit vom 1. April 1920 bis dahin 1921 war durch § 30 Ziffer 4 des Gesetzes über das Dienst Einkommen der Staatsbeamten vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 296) vorgeschrieben, daß die Gemeinden die auf 1. April 1920 an die Hauptlehrer, Schulverwalter und Unterlehrer geleisteten Mietzinsentschädigungen und die Anschläge für die Benutzung freier Wohnungen in der in § 62 Absatz 1 am Ende und in § 64 Buchstabe a. Absatz 2 des Schulgesetzes bezeichneten Höhe an die Staatskasse zu entrichten hätten. Bei Erlaß der letzteren Bestimmung ging man davon aus, daß für die Übergangszeit seitens der Gemeinden von den Inhabern freier Wohnungen keine höheren Mietzinse erhoben würden, als die Gemeinden an die Staatskasse bezahlten. Einige Gemeinden haben aber ihre Mietzinsforderungen erheblich gesteigert, und es sind infolge von Zahlungsweigerung der Wohnungsinhaber Streitigkeiten entstanden. Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten ist nunmehr der Bezirksrat zuständig.

Wir ersuchen jedoch die Bezirksämter, den Gemeinden und Lehrern zu empfehlen, sofern eine gütliche Einigung nicht gelingt, die Streitsache vor Anrufung des Bezirksrates, wie dies schon mehrfach mit gutem Erfolg geschehen, durch eine Kommission zur Entscheidung zu bringen, welche zweckmäßig aus je einem Vertreter der Streitparteien und einem dortseits zu ernennenden unparteiischen Vorsitzenden bestehen könnte.

Karlsruhe, den 25. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kraft.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.

Von den nachstehend genannten Gewerbelehrerkandidaten, die im Juli 1921 die Gewerbelehrerhauptprüfung bestanden haben, sind infolge Einwirkung des Krieges eingereicht worden:

Brock, Josef, von Karlsruhe, i. d. Prüfungsjahrgang 1917,  
 Dengel, Josef, von Bruchsal, i. d. Prüfungsjahrgang Frühjahr 1920,  
 Elsenhans, Albert, von Karlsruhe, i. d. Prüfungsjahrgang Frühjahr 1919,  
 Groß, Wilhelm, von Karlsruhe, i. d. Prüfungsjahrgang Herbst 1921,  
 Häfner, Wilhelm, von Lauda, i. d. Prüfungsjahrgang Frühjahr 1920,  
 Hay, Wilhelm, von Mannheim, i. d. Prüfungsjahrgang Herbst 1919,  
 Heinzmann, Gottlieb, von St. Georgen, i. d. Prüfungsjahrgang 1917,  
 Sauter, Karl, von Heidelberg, i. d. Prüfungsjahrgang Herbst 1919,  
 Schilli, Hermann, von Offenburg, i. d. Prüfungsjahrgang Frühjahr 1919,  
 Schmidt, Erwin, von Pforzheim, i. d. Prüfungsjahrgang Frühjahr 1919,  
 Schmitt, Friedrich, von Karlsruhe, i. d. Prüfungsjahrgang Herbst 1919,

Stichling, Karl, von Karlsruhe, i. d. Prüfungsjahrgang Herbst 1920,  
 Wurz, Karl, von Karlsruhe, i. d. Prüfungsjahrgang Frühjahr 1920.  
 Karlsruhe, den 12. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Probst.

## II. Personalmeldungen.

### Ernannt:

Stadtschulrat Franz Heilig in Freiburg zum Professor an der Kottel-Oberrealschule daselbst,  
 Gewerbelehrerkandidat Erwin Schumpp in Überlingen zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule  
 in Mannheim,

Gewerbelehrerkandidat Julius Straub in Radolfzell zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in  
 Mannheim,

Handelslehrerkandidat Hermann Faller in Freiburg zum Handelslehrer an der Handelsschule in  
 Achern,

Oberfinanzsekretär Hermann Polensky beim Finanzministerium — Domänenabteilung — zum  
 Finanzinspektor bei der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe,

Kanzleisekretär Albrecht Böller beim Kathol. Oberstiftungsrat zum Finanzassistenten bei der  
 Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe,

Bürogehilfe Georg Enzenroß beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Finanzassistenten  
 bei der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe.

### Berlichen:

Dem Kunstmaler Wilhelm Schnarrenberger und  
 dem Maler und Graphiker Ernst Württenberger an der Landeskunstschule Karlsruhe für die  
 Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper dieser Anstalt die Amtsbezeichnung Professor.

### Bersetzt:

Direktor Dr. August Hausrath vom Gymnasium in Wertheim an das Friedrichsgymnasium in  
 Freiburg,

Professor Wilhelm Schwarz von der Realschule in Freiburg an das Bertoldsgymnasium daselbst,

Professor Fritz Walter vom Gymnasium in Pforzheim an das Gymnasium in Lahr,

Professor Anton Albecker vom Realgymnasium I in Mannheim an das Gymnasium daselbst,

Professor Dr. Eugen Blank vom Gymnasium in Lahr an das Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim,

Professor Heinrich Böhmel von der Kottel-Oberrealschule in Freiburg an die Realschule daselbst,

Professor August Straub von der Realschule in Sinsheim an die Realschule in Schwetzingen,

Professor Heinrich Dörfer von der Realschule in Schwetzingen an die Realschule in Sinsheim,

Gewerbelehrer Christian Gäßler in Lahr an die Gewerbeschule in Säckingen,

Gewerbelehrer Albert Jhrig in Lahr an die Gewerbeschule in Tauberbischofsheim,

Gewerbelehrer Heinrich Hörrle in Säckingen an die Gewerbeschule in Lahr,

Gewerbelehrer Rudolf Schief in Tauberbischofsheim an die Gewerbeschule in Lahr.

Entlassen:

Professor Dr. Karl Hönn am Gymnasium in Mannheim, auf Ansuchen unter Belassung der Amtsbezeichnung „Professor“.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in

Hoffenheim, A. Sinsheim, Hauptlehrer Emil Mezger daselbst.

Versezt wurde:

Oberlehrer Hugo Vansbach in Böhlingen, A. Konstanz, als Hauptlehrer nach Radolfzell A. Konstanz.

In gleicher Eigenschaft wurden versezt:

Hauptlehrer Hermann Albrecht in Rahenmoos, A. Waldkirch, nach Kollnau, A. Waldkirch,  
Hauptlehrer Hermann Beierle in Schelingen, A. Breisach, nach Steinen, A. Lörrach,  
Hauptlehrer Kaver Bohli in Barga, A. Engen, nach Wasser, A. Meßkirch,  
Hauptlehrer Karl Imhof in Prag, A. Schönau, nach Ichenheim, A. Lahr,  
Hauptlehrer Franz Kaver Knupfer in Hartheim, A. Staufeu, nach Ehingen, A. Engen,  
Hauptlehrer Emil Mezger in Neckarelz, A. Mosbach, nach Hoffenheim, A. Sinsheim,  
Hauptlehrer Friedrich Noë in Rippolingen, A. Säckingen, nach Friedrichsfeld, A. Schwezingen.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Altlußheim, A. Schwezingen, dem Schulverwalter Artur Dreher daselbst,  
Haslach, A. Wolfach, der Schulverwalterin Maria Leiblein daselbst,  
Herbolzheim, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Adolf Schnizer in Schweighausen,  
A. Eitenheim,  
Hohenjachsen, A. Weinheim, dem Schulverwalter Richard Hofmann daselbst,  
Ichenheim, A. Lahr, der Lehrerin Maria Kleiser, früher im elsässischen Schuldienst, z. Zt. in  
Bräunlingen, A. Donaueschingen,  
Neulußheim, A. Schwezingen, dem Hilfslehrer August Augenstein in Söllingen, A. Durlach, und  
dem Unterlehrer Karl Vogt in Hesselhurst, A. Kehl,  
Niefern, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Ludwig Schuppel in Dietlingen, A. Pforzheim,  
Schiltach, A. Wolfach, dem Unterlehrer Hermann Jenne in Ichenheim, A. Lahr.

Zurückgenommen wurde die Ernennung des Unterlehrers Johann Badenbach in Michelbach, A. Eberbach zum Hauptlehrer in Lairnbach, A. Wiesloch (Amtsblatt Nr. 24 Seite 238).

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde die Stelle einer Handarbeitshauptlehrerin übertragen an der Volksschule in:

Offenburg der Lehrerin für weibliche Handarbeiten Theodora Fischesser daselbst.

Zuruhegesetzt wurden:

Hauptlehrer Adolf Kayser an der Volksschule in Haltingen, A. Lörrach, auf Ansuchen,  
Handarbeitshauptlehrerin Marie Foos an der Volksschule in Freiburg, bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrer Dipl.-ing. Otto Brill an der Gewerbeschule in Karlsruhe,  
Hilfslehrer Friedrich Kopf an der Gewerbeschule in Karlsruhe,  
Unterlehrerin Camilla Bihler an der Volksschule in Zell i. B., A. Schönau, zuletzt beurlaubt,  
Unterlehrerin Emma Menzing an der Volksschule in Pforzheim,  
Unterlehrerin Emilie Müller an der Volksschule in Kronau, A. Bruchsal,  
Handarbeitslehrerin Frieda Stengel an der Volksschule in Mannheim;

ferner:

Unterlehrerin Wilma Bazinge geb. Ihrig an der Volksschule in Mannheim,  
Handarbeitslehrerin Luise Kattermann geb. Kemmele an der Volksschule in Mannheim.

### III. Erledigte Stellen.

Am Gymnasium in Wertheim: die Stelle des Direktors.

An der Gewerbeschule in Baden: die Stelle des Direktors.

### IV. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Kagenmoos, A. Waldbirch,

Limpach, A. Überlingen,

Pfaffenweiler, A. Staufen; das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle für einen Lehrer katholischen Bekenntnisses in Pfaffenweiler, A. Billingen — Amtsblatt Nr. 25 Seite 260 — wird zurückgenommen,

Yach, A. Waldbirch.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt einzureichen.

### V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Dr. Karl Breinlinger, Direktor an der Gewerbeschule in Baden, am 16. August 1921,

Karl Frey, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Heidelberg, am 27. Juli 1921 daselbst,

Gustav Wehrle, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Sulz, A. Lahr, am 9. August 1921 in Freiburg.



# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. September

1921.

## Inhalt.

<p><b>I. Verordnung des Staatsministeriums:</b> Vergütung für Überstunden der Volksschullehrer betreffend.</p> <p><b>II. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b> Die Erhebung der Ortskirchensteuer im Steuerjahr 1920/21 betreffend.</p>	<p><b>III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b> Die Vergütung für Überstunden betreffend. Die Zahlung der Bezüge der Beamten und Angestellten betreffend. Die Einwirkungen des Befoldungs- und Steuerverteilungsgesetzes auf die Schule betreffend. Die 2. Deutsche Bildwoche betreffend. Die Gewerbelehrevorprüfung betreffend.</p>
---	---

## I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 3. September 1921.)

Vergütung für Überstunden der Volksschullehrer betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 315.)

Im Namen des badischen Volkes verordnet das Staatsministerium auf Antrag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, was folgt:

Aufgrund des § 65 des Schulgesetzes in der Fassung des § 30 Ziffer 7 des Befoldungsgesetzes vom  $\frac{22. \text{ März } 1921}{29. \text{ Juli } 1921}$  wird die Vergütung für jede von einem Lehrer an der Volksschule gemäß § 55 des Schulgesetzes über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an auf dreihundertzwanzig Mark jährlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 3. September 1921.

Das Staatsministerium.

Erunt.

Kilian.

## II. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 18. August 1921.)

Die Erhebung der Ortskirchensteuer im Steuerjahr 1921/22 betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 311.)

Aufgrund der Übergangsbestimmung des Gesetzes vom 18. März 1920, die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 in der durch die Gesetze vom 15. August 1908 und vom 8. August 1910 bewirkten Fassung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), wird zu Artikel 22 des Ortskirchensteuergesetzes mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Den Kirchengemeinden wird gestattet, für das Steuerjahr 1921/22 von der Aufstellung eines Ortskirchensteuervoranschlags abzusehen und durch Kirchengemeindebeschluß die Fortgeltung des letzten Voranschlags für das neue Steuerjahr zu beschließen.

Karlsruhe, den 18. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

## III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Vergütung für Überstunden betreffend.

I. Im Anschluß an die Verordnung des Staatsministeriums vom 3. September 1921, Vergütung für Überstunden der Volksschullehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 315, Amtsblatt 1921 Seite 309), werden die Vergütungen für Über- und Vertretungsstunden der übrigen Lehrer mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an, wie folgt, neu festgesetzt:

1. für die Fachlehrer in Gruppe V und VI auf jährlich 280 M oder 7 M für die Stunde,
2. für die Fachlehrer in Gruppe VII bis IX, für die Lehrer der allgemeinen und der gewerblichen Fortbildungsschule sowie für die Turnlehrer auf . . . . . jährlich 360 M oder 9 M für die Stunde,
3. für die Gewerbelehrer, Handelslehrer, Zeichenlehrer, Reallehrer, Musiklehrer, Taubstummenlehrer und Blindenlehrer auf . . . . . jährlich 400 M oder 10 M für die Stunde,
4. für die wissenschaftlich gebildeten Lehrer auf . . . . . jährlich 480 M oder 12 M für die Stunde.

II. Unsere Bekanntmachungen vom 22. Mai 1919, die Vergütung für Über- und Vertretungsstunden an Höheren Lehranstalten betreffend (Schulverordnungsblatt 1919 Seite 106),

und vom 24. Dezember 1919, die Vergütung für Überstunden betreffend (Schulverordnungsblatt 1919 Seite 347), werden mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an aufgehoben.

III. Die Voraussetzungen, unter denen eine Unterrichtsstunde als Über- oder Vertretungsstunde zu gelten hat, erleiden hierdurch keine Änderung.

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgras.

Die Zahlung der Bezüge der Beamten und Angestellten betreffend.

Da die erhöhten Steuerungsbezüge nicht sofort nach der Genehmigung durch den Landtag bezahlt werden können, hat das Finanzministerium angeordnet, daß die auf Ende des Monats fälligen ständigen Bezüge der Beamten (einschließlich Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger) und der Angestellten schon vom 19. ds. Mts. an ausbezahlt werden, um den Empfangsberechtigten sofort Varmittel auf die Hand zu geben.

Die uns unterstellten Kassen haben entsprechende Weisung erhalten; auch sind die Kassen angewiesen worden, sofort die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit nach Genehmigung der Erhöhung der Steuerzuschläge und Empfang der Zahlungsanweisungen sofort Zahlung geleistet werden kann.

Die Stadträte und Gemeinderäte werden um gleichmäßiges Vorgehen ersucht bezüglich der Beamten und Lehrer an Realanstalten, höheren Mädchenschulen, Gewerbe-, Handels- und gewerblichen Fortbildungsschulen sowie an Volksschulen der Städteordnungsstädte.

Karlsruhe, den 14. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Schuster.

Die Einwirkungen des Besoldungs- und des Steuerverteilungsgesetzes auf die Schule betreffend.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes ist der gesamte persönliche Aufwand für die Volksschule und die Fortbildungsschule, soweit er gesetzlich geboten ist, vom 1. April 1921 an von der Staatskasse zu übernehmen. Der Aufwand für Lehrstellen, die über die nach § 26 des Schulgesetzes gebotene Zahl hinaus errichtet sind, fällt den Gemeinden zur Last. Die Bezüge aber auch für solche Lehrer werden bis auf weiteres, vorbehaltlich der Ersatzleistung durch die Gemeinde, von der Staatskasse bezahlt.

Die Kreisschulämter werden veranlaßt, bis zum 15. Oktober lf. Jz. Verzeichnisse der an Schulen ihres Schulkreises auf Antrag der Gemeinden über die gesetzliche Zahl hinaus errichteten Lehrstellen vorzulegen, unter Angabe der Zahl der Schüler, von denen die einzelne Schule in den vergangenen 3 Jahren besucht war, und — soweit feststellbar — in den kommenden 3 Schuljahren voraussichtlich besucht sein wird.

Soweit Bürgerschulen in Betracht kommen, hat die Berechnung der gesetzlich errichteten Lehrstellen aufgrund der Gesamtschülerzahl — Volks- und Bürgerschulen zusammengerechnet — zu erfolgen.

Zu dem vom Staat zu übernehmenden persönlichen Aufwand gehören auch die Auslagen für Überstunden, soweit dieselben aufgrund des § 36 Sch.Ges. von den Gemeinden eingeführt werden mußten, ferner für Turnstunden, für Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts, für die Erteilung des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichts sowie für den Fortbildungsunterricht.

Die Auslagen für den Schularzt gehören nicht zum persönlichen Aufwand und bleiben daher den Gemeinden zur Last.

Die Ortsschulbehörden werden veranlaßt, an die Kreisschulämter spätestens bis 15. Oktober lf. Jz. — getrennt für jede Art von Unterricht — genaue Verzeichnisse vorzulegen, aus denen zu ersehen ist: die Art und Zahl der Unterrichtsstunden, bei Überstunden auch Tag, Monat, Jahr und Geschäftsnummer der Entschließung der Behörde, von der die Anordnung ausgegangen ist, Betrag der Vergütung und die Zeitdauer, für welche die Ausgabe gemacht wurde bzw. zu machen ist. Bei vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen ist die wöchentliche Pflichtstundenzahl sowie die Art der Anstellung der Lehrerin — ob vertragsmäßig, nichtetatmäßig oder etatmäßig — und die Höhe der Vergütung bzw. Besoldung beizufügen. Die Verzeichnisse sind von den Kreisschulämtern genau zu prüfen, — soweit erforderlich nach Rückfrage bei den Gemeinden — richtig zu stellen und spätestens auf 15. November an uns vorzulegen. Aufgrund dieser Feststellungen werden die Gemeinden Ersatz für die von ihnen gemachten Aufwendungen erhalten. Die Auszahlung der Vergütungen und Besoldungen an die Empfangsberechtigten hat aber auch weiterhin durch die Gemeinden, vorbehaltlich des Rückersatzes aus der Staatskasse, zu geschehen.

Beiträge, die Gemeinden für die Zuweisung ihrer Schüler in die Volksschule einer Nachbargemeinde zum persönlichen Aufwand für die Lehrer aufgrund des § 9 des Schulgesetzes zu machen haben, sind vom 1. April 1921 an nicht mehr zu leisten. Die Verpflichtung zur Zahlung der für den sachlichen Aufwand zu leistenden Beiträge wird dadurch nicht berührt.

Karlsruhe, den 7. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Landes.

Die 2. Deutsche Bildwoche betreffend.

An alle uns unterstehenden Schulbehörden und Lehrer.

Die 2. Deutsche Bildwoche des Bayerischen Verbandes zur Förderung des Lichtbildwesens in Erziehung und Unterricht wird in Gemeinschaft mit dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin in der Zeit vom 18. bis 24. September 1921 in der Technischen Hochschule zu München abgehalten werden.

Anfragen beantwortet die Geschäftsstelle des Bayerischen Verbandes in München, Mathildenstraße 12, oder das Bildamt des Zentralinstituts in Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, schriftlich nur, wenn Rückporto beigelegt wird.

Wir ermächtigen alle Schulbehörden unseres Geschäftskreises, Lehrer zur obigen Veranstaltung zu beurlauben, sofern dadurch der ordnungsmäßige Schulbetrieb keine wesentliche Störung oder Einschränkung erfahren muß.

Karlsruhe, den 12. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Dr. Armbruster.

Dr. Leibrecht.

Die Gewerbelehrervorprüfung Herbst 1921 betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 und vom 4. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147 und 1914 Nr. I Seite 3/4), abzuhaltende Gewerbelehrerprüfung — Vorprüfung — wird am

Montag, den 10. Oktober 1921, vormittags 8 Uhr  
beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 30. September 1921 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 6. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. September

1921.

## Inhalt.

I. Gesetz vom 29. Juli 1921 über die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914.

### II. Verordnung des Staatsministeriums:

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verordnungen betreffend.

### III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Das Versicherungsgesetz für Angestellte betreffend.

Den Besuch der badischen Hochschulen betreffend.

Das Werk „Das Pflanzenleben des Schwarzwaldes“ von Professor Dr. Oltmanns betreffend.

Die praktische Ausbildung der künftigen Techniker betreffend.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

Die Bewilligung von Unterstufungen aus der Bodemerstiftung für entlassene Blinde betreffend.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

### IV. Personalnachrichten.

### V. Erledigte Stellen.

### VI. Stellenausschreiben.

### VII. Todesfälle.

## I. Gesetz

(Vom 29. Juli 1921.)

über die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175).

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 170.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 29. Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

### Einziges Artikel.

Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend, vom 15. Mai 1899, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914, erleidet für die Restdauer seiner Gültigkeit, das ist bis mit Ablauf des Jahres 1924, folgende Änderungen:

- Die in § 9 bezeichneten Aufbesserungszuschüsse mit
  - 300 000 M für die evangelischen Pfarrer,
  - 350 000 M für die römisch-katholischen Pfarrer,
  - 8 000 M für die alt-katholischen Pfarrer

sind auf Verlangen der obersten Kirchenbehörde des betreffenden Konfessionsteils an die von ihr zu bezeichnende kirchliche Kasse auszubezahlen.

2. Von dem Verlangen der Lieferung besonderer Nachweise, über die Verwendung der bezeichneten Beträge für die einzelnen Konfessionsteile ist abzusehen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. Juli 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Kilian.

## II. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 3. September 1921.)

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Einrichtungen betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 315.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Auf Antrag des Ministeriums des Innern, des Justizministeriums und der Ministeriums des Kultus und Unterrichts werden mit sofortiger Wirkung die in den Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. März 1920 und vom <sup>12. Juni 1920</sup><sub>3. Februar 1921</sub> über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Einrichtungen (Gesetz- und Verordnungsblatt <sup>1920 Seite 94 und 336</sup><sub>1921 Seite 37</sub>) festgesetzten Gebühren um 100 Prozent erhöht.

Karlsruhe, den 3. September 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Kilian.

## III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte betreffend.

Mit Gesetz vom 23. Juli 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1173) wurde u. a. die Grenze für die Versicherungspflicht von 15 000 M auf 30 000 M heraufgesetzt. Diese Bestimmung ist mit dem 1. August 1921 in Kraft getreten.

Es sind deshalb alle diejenigen im Staatsdienst beschäftigten Personen, die nach § 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes pflichtig und nicht durch die Bestimmungen der §§ 9, 10 ff.

von der Versicherungspflicht entbunden sind, mit Wirkung vom 1. August 1921 oder bei späterem Dienstantritt vom Tage des Dienstantritts an zur Angestelltenversicherung anzumelden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 30 000 M nicht übersteigt.

Karlsruhe, den 31. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Den Besuch der badischen Hochschulen betreffend.

Übersicht der Studierenden der Universitäten Heidelberg und Freiburg sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe im Sommersemester 1921:

	Badener	Anderere Deutsche	Reichsausländer	zusammen	Hierunter Studentinnen
<b>Universität Heidelberg.</b>					
Evang. theolog. Fakultät . . . . .	90	53	2	145	8
Juristische Fakultät . . . . .	246	421	50	717	26
Medizinische Fakultät . . . . .	240	508	42	790	135
Philosophische Fakultät . . . . .	385	447	76	908	167
Naturwiss. Mathem. Fakultät . . . . .	172	198	11	381	28
Summe . . . . .	1133	1627	181	2941	364
Hierzu Hörer . . . . .				356	92
Gesamtzahl . . . . .				3297	456
<b>Universität Freiburg.</b>					
Kath. theolog. Fakultät . . . . .	277	98	4	379	—
Rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät . . . . .	385	933	33	1324	128
Medizinische Fakultät . . . . .	257	941	45	1243	246
Philosophische Fakultät . . . . .	144	308	17	469	114
Naturwiss. Mathem. Fakultät . . . . .	187	308	21	516	40
Summe . . . . .	1223	2588	120	3931	528
Hierzu Hörer . . . . .				217	73
Gesamtzahl . . . . .				4148	601



	Badener	Andere Deutsche	Reichs- ausländer	zusammen	Hierunter Studen- tinnen
<b>Technische Hochschule Karlsruhe.</b>					
Allgemeine Abteilung (Mathematik und allg. bildende Fächer) . . . . .	58	6	1	65	8
Abteilung für Architektur . . . . .	72	49	19	140	3
"    "    Ingenieurwesen . . . . .	159	79	37	275	—
"    "    Maschinenwesen . . . . .	229	238	43	510	—
"    "    Elektrotechnik . . . . .	195	119	47	361	1
"    "    Chemie . . . . .	164	91	37	292	22
Summe . . . . .	877	582	184	1643	34
Hierzu Hospitanten . . . . .				111	87
Gesamtzahl . . . . .				1754	121

Karlsruhe, den 8. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.:

Dr. Schwoerer.

Schöne.

Das Werk „Das Pflanzenleben des Schwarzwaldes“ von Professor Dr. Oltmanns betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juli 1921 im Amtsblatt 1921 Nr. 22 geben wir zur Kenntnis, daß das Werk an die Anstalten, die Bestellungen aufgegeben haben, zum Preise von 50 (nicht 40) Mark für das Stück geliefert werden kann. Die Belieferung wird erfolgen, falls nicht binnen 14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung die Bestellung widerrufen wird.

Karlsruhe, den 14. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Dr. Armbruster.

Gähler.

Die praktische Ausbildung der künftigen Techniker betreffend.

An die Direktionen der höheren Schulen für die männliche Jugend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Februar l. J. (Amtsblatt Seite 67/68) ersuchen wir, bei der Berufsberatung der auf Schluß des l. Schuljahres zur Entlassung kommenden Schüler jetzt schon darauf hinzuweisen, daß die Zentralstelle für Praktikantenvermittlung, Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 3, eine Einrichtung des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen, es übernommen hat, für angehende Techniker, soweit sie sich aus eigener Hilfe praktische Arbeitsstellen nicht verschaffen können, Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln. Die Zentralstelle hat uns ersucht zu veranlassen, daß die künftigen Praktikanten von den Schulen angehalten werden, sich rechtzeitig — am besten im Jahr vor Antritt der Stellen — um eine Praktikantenstelle zu bemühen und sich im Zweifelsfalle der Vermittlung der genannten Stelle zu bedienen.

Karlsruhe, den 9. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Dr. Armbruster.

Dr. Leibrecht.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind folgende Lehramtspraktikanten, denen das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen worden:

I. Lehramtspraktikanten der Abteilung für alte Sprachen:

Ludwig, Walter, von Durlach,  
Nack, Hermann, von Frankental (Pfalz),  
Saile, Dominikus, von Höfendorf (Hohenzollern),  
Schmitt, Dr. Johanna, von Heidelberg.

II. Lehramtspraktikanten der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte:

Arex, Karl, von Karlsruhe,  
Junghanns, Dr. Hermann, von Oppenau,  
Leibrecht, Dr. Philipp, von Mannheim,  
Schmidt, Siegfried, von Calw.

III. Lehramtspraktikanten der mathem.-naturwissenschaftlichen Abteilung:

Autenrieth, Walter, von Mannheim,  
 König, Gustav, von Speyer,  
 Lehmann, Silvia, von Singen,  
 Neumüller, Eugen, von Ludwigshafen a. Rh.,  
 Werber, Klara, von Furtwangen.

Karlsruhe, den 9. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Kraft.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind die folgenden Lehramtspraktikanten, die im August und September d. Js. in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen wurden, unter die Lehramtspraktikanten eingereiht worden, denen auf einen früheren Zeitpunkt das Anstellungsfähigkeitszeugnis (AFZ) zuerkannt worden ist; der für die einzelnen festgesetzte Zeitpunkt ist den Namen beigelegt.

I. Lehramtspraktikanten der Abteilung für alte Sprachen:

Ludwig, Walter, von Durlach, mit AFZ von Ende Juli 1917.  
 Mack, Hermann, von Frankental (Pfalz), mit AFZ von Weihnachten 1917,  
 Saile, Dominikus, von Höfendorf (Hohenzollern), mit AFZ von Ostern 1920.

II. Lehramtspraktikanten der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte:

Arex, Karl, von Karlsruhe, mit AFZ von Ostern 1917,  
 Jungmanns, Dr. Hermann, von Oppenau, mit AFZ von Ende Juli 1917,  
 Leibrecht, Dr. Philipp, von Mannheim, mit AFZ von Ende Juli 1920.

III. Lehramtspraktikanten der mathem.-naturwissenschaftlichen Abteilung:

Autenrieth, Walter, von Mannheim, mit AFZ von Ostern 1915,  
 König, Gustav, von Speyer, mit AFZ von Ostern 1916,  
 Neumüller, Eugen, von Ludwigshafen a. Rh., mit AFZ von Ostern 1914.

Karlsruhe, den 9. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Kraft.

Die Bewilligung von Unterstützungen aus der Bodemer-Stiftung für entlassene Blinde betreffend.

Aus der Bodemer-Stiftung für entlassene Blinde können für das Rechnungsjahr 1. April 1921/22 an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Floesheim zum Zwecke der Förderung ihres selbständigen Fortkommens Unterstützungen gewährt werden.

Die Ortsschulbehörden werden hiermit beauftragt, Blinde, welche für eine solche Unterstützung in Betracht kommen, darauf aufmerksam zu machen, und etwaige Gesuche bis spätestens 10. November d. Js. bei der Direktion der Blindenanstalt Floesheim einzureichen.

Die Gesuche müssen genaue Angaben über die Familien- und Erwerbsverhältnisse der Bittsteller sowie über den Zweck, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, enthalten und bürgermeisteramtlich beglaubigt sein.

Karlsruhe, den 9. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

F. B.

Frismuth.

Wehrle.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Aufgrund des § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 geben wir bekannt, daß nach erfolgter Genehmigung der statutarischen Bestimmungen durch das Ministerium des Innern und mit unserer Zustimmung die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 dieses Gesetzes zur Einführung gekommen sind:

1. in der Gemeinde Emmendingen,
2. in der Gemeinde Wehr, Amts Schopfheim, unter Beschränkung des Religionsunterrichts auf die zwei unteren Jahrgänge,
3. im Schulverband Kappel a. Rh., umfassend die Gemeinden Kappel, Grafenhausen und Ruff, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
4. im Schulverband Malberg, umfassend die Gemeinden Malberg, Altdorf, Rippenheim und Orschweier, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
5. im Schulverband Bonndorf i. Schw., umfassend die Gemeinden Bonndorf, Boll, Ebnet, Gündelwangen, Münchingen und Wellendingen, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

Gleichzeitig damit sind die §§ 14, 21, 24—29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 6. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

## IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Handelschulinspektor Engelbert Bohn zum Regierungsrat,  
 Musiklehrer Franz Zureich am Lehrerseminar II Karlsruhe zum Musikinspektor,  
 die Ministerialsekretäre Maximilian Döfeld und Emil Duffing  
 sowie die Büroinspektoren Friedrich Humpert und Ernst Honegger zu Ministerialoberrechnungsräten,  
 die Oberverwaltungssekretäre Wilhelm Berberich, Karl Degen, August Birkenberger und  
 Josef Fütterer zu Ministerialrechnungsräten,  
 die Oberverwaltungssekretäre Friedrich Heuß, Paul Weißhaar, Emil Konrad, Emil Fiß  
 sowie Kanzleiinspektor Albert Seiberlich zu Ministerialoberregistratoren,  
 die Oberverwaltungssekretäre Otto Wieber und Emil Riffel zu Finanzinspektoren,  
 die Oberverwaltungssekretäre Hermann Volk, Heinrich Kuhn und Richard Kraßmann zu  
 Ministerialregistratoren,  
 Verwaltungsekretär Robert Wassermeyer zum Kanzleiobersekretär,  
 Verwaltungsassistent Hermann Thiemcke zum Verwaltungsekretär,  
 Kanzleiassistent Franz Nau zum Verwaltungsassistenten,  
 den Hausmeister des Ministerialgebäudes Martin Sprauer zum Kanzleisekretär und  
 Kanzleiassistentin Auguste Spizer zur Kanzleisekretärin,  
 sämtliche im Ministerium des Kultus und Unterrichts,  
 ordentl. Professor Dr. Karl Meister an der Universität Königsberg auf 1. Oktober 1921 zum  
 ordentlichen Professor der klassischen Philologie an der Universität Heidelberg,  
 Professor Dr. Karl Freudenberg an der Universität München zum planmäßigen außerordent-  
 lichen Professor in der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Freiburg,  
 Lehramtspraktikant Dr. Hermann Kuppel von New-York zum Professor am Realgymnasium mit  
 Oberrealschule in Freiburg,  
 Lehramtspraktikant Hermann Fünfgeld von Heitersheim zum Professor am Realgymnasium I  
 in Mannheim,  
 Lehramtspraktikant Dr. Karl Menges von Lampertheim (Hessen) zum Professor an der Lessing-  
 schule in Mannheim,  
 Lehramtspraktikant Paul Schilling von Schwellingen zum Professor an der Realschule in  
 Schwellingen,  
 Hauptlehrer Leonhard Karl an der Volksschule in Wertheim zum Turnlehrer am Gymnasium in  
 Wertheim,  
 die nachgenannten früheren elsäß-lothringischen Lehrerinnen zu Hauptlehrerinnen an den jeweils  
 beigelegten Anstalten:  
 Gysler, Else, an der Fichteschule in Karlsruhe,  
 Trill, Emma, an der Lessingschule in Karlsruhe,  
 Rabus, Elsa, an der Höheren Mädchenschule in Lahr,  
 Hütner, Margarete, an der Elisabethschule in Mannheim und  
 Hütner, Maria, an der Elisabethschule in Mannheim,  
 Handelslehrkandidat Fritz Hund von Achern zum Handelslehrer an der Handelsschule in Offenburg,  
 Oberverwaltungssekretär Heinrich Müller bei der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe zum  
 Finanzoberinspektor daselbst,  
 Oberverwaltungssekretär Heinrich Theobald beim Statistischen Landesamt zum Finanzinspektor  
 bei der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe.

**Berufen:**

Professor Dr. Stefan Kraft vom Gymnasium in Lahr an jenes in Wertheim,  
Professor Ludwig Rüdinger vom Realprogymnasium in Säckingen an die Realschule in Rhein-  
bischofsheim,  
Professor Dr. Anton Greinacher von der Oberrealschule in Kehl an die Fichteschule in Karlsruhe,  
Reallehrer Matthäus Schmidle vom Realprogymnasium in Buchen an die Oberrealschule in  
Offenburg,  
Gewerbelehrer Theodor Model von der Gewerbeschule in Müllheim an jene in Freiburg.

**Zurückgesetzt:**

Professor August Ehret an der Oberrealschule in Heidelberg, auf Ansuchen bis zur Wieder-  
herstellung seiner Gesundheit.

**Entlassen:**

Ordentl. Professor der Philosophie an der Universität Heidelberg Geh. Hofrat Dr. Heinrich Maier  
auf 1. April 1922 auf Ansuchen,  
Handelslehrer Julius Wensinger an der Handelsschule in Mannheim auf Ansuchen.

**Zurückgenommen:**

Die Übertragung einer Oberverwaltungssekretärstelle bei der Verwaltung der Technischen Hochschule  
in Karlsruhe an den Justizobersekretär Herbert Engler.

**Berufen wurden:**

Hauptlehrer Albert Reinfarth in Oppenau, A. Oberkirch, als erster Lehrer (Oberlehrer) nach  
Obenheim, A. Bruchsal,  
Hauptlehrer Joh. Andreas Scheurich in Weinheim als erster Lehrer (Oberlehrer) nach Schönau,  
A. Heidelberg.

**In gleicher Eigenschaft wurden berufen:**

Oberlehrer Friedrich Kneller in Hambrücken, A. Bruchsal, nach Ubstadt, A. Bruchsal,  
Hauptlehrer Karl Dorn in Astersieg, A. Schönau, nach Schönau i. W.,  
Hauptlehrer Georg Hohenadel in Unterscheidental, A. Buchen, nach Leutershausen,  
A. Weinheim,  
Hauptlehrer Bertold Knörr in Oppenau, A. Oberkirch, nach Achern.

Zurückgenommen wurde die Berufung des Hauptlehrers (Oberlehrers) Karl Hartmann in  
Weißenheim, A. Lahr, nach Söllingen, A. Durlach (siehe Amtsblatt 1921 Seite 24).

**Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:**

Flehingen, A. Bretten, dem Unterlehrer August Stöhr in Bruchsal,  
Forchheim, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer Josef Braun in Sandweier, A. Baden,  
Ketsch, A. Schwezingen, dem Unterlehrer Otto Elfner in Ottenau, A. Rastatt,  
Linkenheim, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer Ernst Kopp in Wolfartsweier, A. Durlach,  
Schabenhäuser, A. Billingen, dem Unterlehrer Oskar Lotzsch in Flehingen, A. Bretten,  
Scherzheim, A. Kehl, dem Unterlehrer Heinrich Smelin daselbst.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Karlsruhe: den Hauptlehrern Josef Fuchs in Durmersheim, A. Mastatt,  
Josef Krämer in Mörsch, A. Ettlingen, und  
Wilhelm Böcker in Singen, A. Konstanz,  
dem Unterlehrer Heinrich Brand in Karlsruhe,  
sowie den Unterlehrerinnen Frida Schäfer und  
Eva Pempf daselbst.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerinnenstellen für Handarbeits- und Haushaltungskunde übertragen an der Volksschule in:

Karlsruhe: den Lehrerinnen Antonie Vogt und  
Leontine Weiler, beide in Karlsruhe.

Zurückgekehrt wurde:

Hauptlehrerin Josephine Deger an der Volksschule in Freiburg, bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrer Karl Schwarzhans an der Realschule in Tauberbischofsheim,  
Hilfslehrer Dipl.-Ing. Willy Bährer an der Gewerbeschule in Freiburg,  
Hilfslehrer Dipl.-Ing. Marzell Zivi an der Gewerbeschule in Freiburg,  
Unterlehrerin Frieda Gerber an der Volksschule in Herbolzheim, A. Emmendingen,  
Unterlehrerin Elisabeth Greiner an der Volksschule in Freiburg,  
Unterlehrerin Elisabeth Heidt an der Volksschule in Karlsruhe,  
Unterlehrerin Anna Jung an der Volksschule in Lahr,  
Unterlehrerin Marta Kayser an der Volksschule in Bad. Rheinfelden, A. Säckingen,  
Unterlehrerin Lina Rühle an der Volksschule in Karlsruhe,  
Hilfslehrerin Marie Fdler an der Volksschule in Karlsruhe,  
Hilfslehrerin Helene Mager an der Volksschule in Karlsruhe;

ferner:

Lehramtspraktikant Dr. Karl Bierling, zuletzt beurlaubt.

## V. Erledigte Stellen.

An der Oberrealschule in Heidelberg: eine Professorenstelle,  
an der Realschule in Neustadt: eine Professorenstelle,  
an der Handelsschule in Mannheim: eine Handelslehrerstelle.

## VI. Stellenausschreiben.

### 1. An Höheren Schulen:

An der Höheren Bürgerschule in Hornberg:

In Ergänzung des Ausschreibens im Amtsblatt Nr. 19 Seite 194 wird bekanntgegeben, daß die freie Stelle für einen seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer auch mit einem Zeichenlehrer oder Musiklehrer oder Hauptlehrer besetzt werden kann.

### 2. An Volksschulen:

- a. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:  
Böhringen, A. Konstanz; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen,  
Hambrücken, A. Bruchsal,  
Hartheim, A. Staufeu,  
Kilsheim, A. Wertheim,  
Oppenau, A. Oberkirch,  
Rippolingen, A. Säckingen,  
Unterscheidental, A. Buchen,  
Wahlwies, A. Stockach;
- b. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:  
Neckarelz, A. Mosbach,  
Strümpfelbrunn, A. Eberbach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt einzureichen.

## VII. Todesfälle.

Gestorben sind:

Emil Klein, Professor an der Realschule in Neustadt, am 12. September 1921,  
Leopold Lorenz, Hauptlehrer an der Volksschule in Schriesheim, A. Mannheim, am 22. August 1921,  
Jakob Walter, Hauptlehrer an der Volksschule in Mannheim, am 18. August 1921.



# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Oktober

1921.

## Inhalt.

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>I. Verordnung des Staatsministeriums:</b><br/>Den Vollzug des Besoldungsgesetzes betreffend.</p> <p><b>II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b><br/>Den Vollzug des Besoldungsgesetzes, hier: Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde betreffend.<br/>Die Bezüge der Beamten betreffend.<br/>Den Vollzug des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung betreffend.</p> | <p>Die Abhaltung eines Jugendpflegelehrgangs für junge Männer betreffend.<br/>Ausstellung deutscher mittelalterlicher Plastik betreffend.<br/>Das Bücherverzeichnis der Landesbibliothek betreffend.<br/>Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.</p> <p><b>III. Personalmeldungen.</b></p> <p><b>IV. Erledigte Stellen.</b></p> <p><b>V. Stellenausschreiben.</b></p> <p><b>VI. Todesfälle.</b><br/>Berichtigung.</p> |
|---|--|

## I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 17. September 1921.)

Den Vollzug des Besoldungsgesetzes betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 326.)

Zum Vollzug des § 30 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom <sup>22. März 1921</sup> ~~29. Juli 1921~~, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207, verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, auf Antrag des Unterrichtsministeriums, was folgt:

### § 1.

Vollbeschäftigte, in vertragsmäßigem Dienstverhältnis verwendete Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten:

- a. während der vorgeschriebenen Probefristzeit (diesseitige Verordnung vom 26. Juli 1921, § 13 <sup>2</sup>b und c) Vergütung nach den jeweils vom Finanzministerium erlassenen Grundsätzen über die Gewährung von Vergütungen an Beamtenanwärter während der Probezeit;
- b. nach Beendigung der Probefristzeit Vergütung nach Maßgabe der Vergütungsordnung (Anlage 2 zum Besoldungsgesetz).

## § 2.

Nicht vollbeschäftigte Lehrerinnen der in § 1 bezeichneten Art erhalten neben dem im § 30 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes bezeichneten Teuerungszuschlag für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde

170 M, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird,  
110 M, wenn er während der Sommermonate ausgesetzt wird.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.  
Der weitere Vollzug steht dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.  
Karlsruhe, den 17. September 1921.

Das Staatsministerium.

Erunt.

Kilian.

## II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Vollzug des Besoldungsgesetzes, hier: Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde betreffend.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Zum Vollzug der vorstehend zum Abdruck gebrachten Staatsministerial-Verordnung vom 17. September 1921 wird bekannt gegeben:

1. Die Höhe der nach § 1 zuständigen Bezüge für die vollbeschäftigten, im verträglichsten Dienstverhältnis verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde wird von uns berechnet und festgesetzt. Die Zahlungspflicht für diese Bezüge obliegt bis 1. April 1921 ausschließlich den Gemeinden; von da ab richtet sie sich nach den Vorschriften des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes. Nach Feststellung der Bezüge werden wir den Gemeinden im einzelnen Zahlungsanweisungen zugehen lassen. Um die Bezüge ausrechnen zu können, sind die in Betracht kommenden Lehrerinnen zu veranlassen, Fragebogen nach dem Muster in Nr. 21 des Amtsblattes vom Jahre 1920 gewissenhaft aufzustellen; die Ausfüllung der Ziffern 3, 10, 11, 12, 16, 17, 20, 21 und 22 kommt dabei in Wegfall, dagegen ist der Ausfüllung der Ziffern 8, 13 und 15 besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei Ziffer 8 ist der Tag einzusetzen, an welchem die Lehrerin erstmals an öffentlichen Schulen des badischen Landes (Volksschulen, Höheren Lehranstalten) einen Dienst angetreten hat, der die volle Zeit und Kraft erforderte. Zur Ergänzung dieser Angabe sind genaue, auf besonderem Blatt zu erstattende Mitteilungen darüber notwendig, während welcher Zeit, an welchen Schulen und mit wieviel Wochenstunden bisher Unterricht gegen Bezahlung

erteilt worden ist; auf diesem besonderen Blatt sind außerdem alle auf dem Fragebogen bei Ziffer 14 oder 15 einzusetzenden Verwendungen an nichtöffentlichen Schulen des Landes, an von badischen Gemeinden oder badischen öffentlichen Korporationen betriebenen Frauenarbeits- oder Haushaltungsschulen, an außerbadischen Schulen nach Art und Dauer und unter Beifügung der Zahl der jeweiligen Unterrichtsstunden anzugeben. Alle Schriftstücke, die sich hierauf beziehen und sich in den Händen der Lehrerinnen befinden oder von ihnen beschafft werden können, sind zum Nachweis dieser Angaben in Abschrift anzuschließen.

Die Fragebogen und Mitteilungen sind von den Kreis Schulämtern und Volksschulrektoraten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und nach Behebung etwaiger Anstände hierher vorzulegen.

2. Für die nichtvollbeschäftigten Lehrerinnen der in § 1 der Verordnung bezeichneten Art sind unter Berücksichtigung der jeweiligen, gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes durch die Gesetze vom 14. August 1921 und vom 15. September 1921 festgesetzten Teuerungszuschläge für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde folgende Gesamtvergütungen zuständig:

In den Orten der Ortsklasse

	A	B	C	D	E
a. wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird					
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
in der Zeit vom 1. IV. 20 bis 30. XII. 20 . . . . .	255	255	255	255	255
in der Zeit vom 1. I. 21 bis 30. VII. 21 . . . . .	289	284	281	272	264
in der Zeit vom 1. VIII. 21 ab . . . . .	329	325	322	318	315
b. wenn der Unterricht während der Sommermonate ausgesetzt wird					
in der Zeit vom 1. IV. 20 bis 30. XII. 20 . . . . .	165	165	165	165	165
in der Zeit vom 1. I. 21 bis 30. VII. 21 . . . . .	187	184	182	176	171
in der Zeit vom 1. VIII. 21 ab . . . . .	213	211	208	206	204

Die unter a berechneten Beträge stellen die jeweiligen Vergütungen dar für ein Jahr, die unter b berechneten die jeweiligen Vergütungen für die Winterzeit d. i. je für einen Zeitraum von 7 Monaten.

Auszug aus der vorläufigen Reichsortsklasseneinteilung wird als Anlage zu dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Sämtliche Schulbehörden werden veranlaßt, die Gemeindebehörden um beschleunigte Auszahlung der hiernach zuständigen erhöhten Vergütungen mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab zu ersuchen und die Lehrerinnen von der Neu festsetzung zu benachrichtigen. Der Vollzug

ist den Kreis Schulämtern anzuzeigen. Diese selbst werden beauftragt, den richtigen Vollzug zu überwachen und uns Mitteilung zu machen, wenn Schwierigkeiten entstehen sollten.

Wegen endgültiger Tragung der vom 1. April 1921 ab zuständigen Bezüge bleibt Regelung aufgrund des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vorbehalten; vergleiche hierwegen unsere Bekanntmachung vom 7. September 1921 in Nr. 28 des Amtsblattes. In die dort eingeforderten, auf spätestens 15. Oktober 1921 bezw. 15. November 1921 vorzuliegenden Verzeichnisse sind bereits die neuen erhöhten Vergütungen aufzunehmen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Anlage.

Eisele.

## Vorläufige Ortsklasseneinteilung

der

### Badischen Gemeinden

gültig vom 1. April 1920 an.

(Auszug aus dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1921, Reichs-Gesetzblatt Nr. 53.)

Gemeinden	Orts- klasse	Gemeinden	Orts- klasse
Achern . . . . .	D	Dinglingen . . . . .	D
Appentweier . . . . .	D	Donaueschingen . . . . .	D
Aue (Amt Durlach) . . . . .	D	Dossenheim . . . . .	D
Baden . . . . .	B	Durlach . . . . .	C
Badenweiler . . . . .	D	Durmersheim . . . . .	D
Badisch-Rheinfelden . . . . .	C	Dürrheim . . . . .	D
Bonndorf . . . . .	D	Eberbach . . . . .	D
Breisach . . . . .	D	Edingen . . . . .	D
Bretten . . . . .	D	Emmendingen . . . . .	C
Brombach . . . . .	D	Endingen . . . . .	D
Bruchsal . . . . .	C	Engen . . . . .	D
Brühl . . . . .	D	Eppelheim . . . . .	D
Bühl (Amt Bühl) . . . . .	D	Eppingen . . . . .	D
Bulach . . . . .	D	Ettenheim . . . . .	D

Gemeinden	Orts- klasse	Gemeinden	Orts- klasse
Ettlingen . . . . .	C	Hörden . . . . .	D
Eutingen . . . . .	D	Hornberg . . . . .	D
Fahrnau . . . . .	D	Ivesheim . . . . .	C
Forbach . . . . .	D	Kandern . . . . .	D
Forchheim . . . . .	D	Karlsruhe . . . . .	B
Freiburg . . . . .	B	Kehl . . . . .	B
Friedrichsfeld . . . . .	C	Kenzingen . . . . .	D
Friesenheim . . . . .	D	Ketsch . . . . .	D
Furtwangen . . . . .	D	Kirchzarten . . . . .	D
Gaggenau . . . . .	C	Kleinlaufenburg . . . . .	D
Gausbach . . . . .	D	Knielingen . . . . .	D
Gengenbach . . . . .	D	Kollnau . . . . .	D
Gernsbach . . . . .	D	Konstanz (Stadt) . . . . .	B
Gottmadingen . . . . .	D	Konstanz (Stadtteil Almannsdorf) . . . . .	C
Graben-Neudorf . . . . .	D	Krozingen . . . . .	D
Grenzach . . . . .	D	Kuppenheim . . . . .	D
Griesbach . . . . .	D	Ladenburg . . . . .	C
Großsachsen . . . . .	D	Lahr . . . . .	C
Grözingen . . . . .	D	Lauda . . . . .	D
Haagen . . . . .	D	Leimen . . . . .	D
Hagsfeld . . . . .	D	Lenzkirch . . . . .	D
Haltingen . . . . .	C	Lörrach . . . . .	C
Haslach . . . . .	D	Malsch (Amt Ettlingen) . . . . .	D
Hausach . . . . .	D	Maunheim . . . . .	A
Hausen (Amt Schoppsheim) . . . . .	D	Maulburg . . . . .	D
Heddesheim . . . . .	D	Meersburg . . . . .	D
Heidelberg . . . . .	B	Mörsch . . . . .	D
Herbolzheim . . . . .	D	Mosbach . . . . .	D
Hilpertsau . . . . .	D	Muggensturm . . . . .	D
Hinterzarten . . . . .	D	Müllheim . . . . .	D
Hockenheim . . . . .	D	Murg . . . . .	D
Höllstein . . . . .	D		

Gemeinden	Orts- klasse	Gemeinden	Orts- klasse
Neckarelz . . . . .	D	Schönau i. W. . . . .	D
Neckargemünd . . . . .	C	Schönwald . . . . .	D
Neckarhausen . . . . .	D	Schopfheim . . . . .	C
Neudorf (siehe Graben)		Schriesheim . . . . .	D
Neustadt i. Schw. . . . .	D	Schwezingen . . . . .	C
Niefern . . . . .	D	Sedenheim . . . . .	C
		Singen . . . . .	C
Oberachern . . . . .	D	Sinsheim (Elsenz)	D
Oberkirch . . . . .	D	Staufen . . . . .	D
Obertsrot . . . . .	D	Steinen . . . . .	D
Offenburg . . . . .	C	Stodach . . . . .	D
Ostersheim . . . . .	D	Stühlingen . . . . .	D
Osß . . . . .	C		
Oppenau . . . . .	D	Tauberbischofsheim . . . . .	D
Ottenau . . . . .	D	Teningen . . . . .	D
		Tiengen . . . . .	D
Peterstal . . . . .	D	Titisee . . . . .	D
Pforzheim . . . . .	B	Todtmoos . . . . .	D
Philippsburg . . . . .	D	Todtnau . . . . .	D
Blankstadt . . . . .	D	Triberg . . . . .	C
		Tumringen . . . . .	D
Radolfzell . . . . .	D		
Raitbach . . . . .	D	Überlingen . . . . .	D
Rappenu . . . . .	D	Untergrombach . . . . .	D
Rastatt . . . . .	C		
Riegel . . . . .	D	Willingen . . . . .	C
Rippoldsau . . . . .	D		
Rohrbach bei Heidelberg . . . . .	C	Waldkirch . . . . .	D
Rotenfels . . . . .	D	Waldshut . . . . .	C
		Walldorf . . . . .	D
Säckingen . . . . .	C	Wallstadt . . . . .	D
Sandhausen . . . . .	D	Wehr . . . . .	C
St. Blasien . . . . .	C	Weil . . . . .	C
St. Georgen im Breisgau . . . . .	D	Weingarten . . . . .	D
St. Georgen im Schwarzwald . . . . .	D	Weinheim . . . . .	C
Scheuern . . . . .	D	Weisenbach . . . . .	D
Schiltach . . . . .	D	Wertheim . . . . .	D

Gemeinden	Orts- klasse	Gemeinden	Orts- klasse
Wiesloch . . . . .	C	Zell i. B. . . . .	D
Wolfach . . . . .	D	Ziegelhausen . . . . .	D
Wollmatingen (mit Station Reichenau) . . . . .	D	Alle übrigen Gemeinden . . . . .	E
Wyhlen . . . . .	D		

Die Bezüge der Beamten betreffend.

I.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 15. September 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) erhält die folgenden Zusätze:

4. Mit Wirkung vom 1. August 1921 beträgt der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und zum Ortszuschlag für die planmäßigen Beamten:

	in der Ortsklasse A	93	vom	Hundert,
"	"	"	B	91 " " "
"	"	"	C	89 " " "
"	"	"	D	87 " " "
"	"	"	E	85 " " "

5. Vom gleichen Zeitpunkt an erhalten zu ihrem bisherigen Dienst Einkommen nebst Teuerungszuschlag:

die männlichen außerplanmäßigen Beamten einen weiteren Teuerungszuschlag in der Höhe, daß ihr Dienst Einkommen nebst Teuerungszuschlag das Dienst Einkommen nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreicht,

die weiblichen außerplanmäßigen Beamten einen weiteren Teuerungszuschlag bis zur Erreichung eines Gesamtbetrags, wie er sich unter Zugrundelegung des Teuerungszuschlags für die planmäßigen Beamten sowie des Ortszuschlags für die erste Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe ergeben würde, wenn die Vergütungssätze betragen würden:

a. für die im § 4 Absatz 2 des Befoldungsgesetzes vom 22. März 1921/29. Juli 1921 genannten weiblichen Beamten

vom Beginn des	1. Dienstjahres	an	75	vom Hundert,
"	"	"	75	" " "
"	"	"	80	" " "
"	"	"	80	" " "
"	"	"	85	" " "
"	"	"	90	" " "
"	"	"	95	" " "
"	"	"	100	" " "

b. für die übrigen weiblichen Beamten

vom Beginn des	1. Dienstjahres	an	80	vom Hundert,
"	"	"	85	" " "
"	"	"	90	" " "
"	"	"	95	" " "
"	"	"	100	" " "

Die Vorschrift des § 29 Absatz 2 a. a. O. bleibt unberührt.

6. Der Teuerungszuschlag zu den Kinderzuschlägen beträgt vom 1. August 1921 an:

in der Ortsklasse A	200	vom Hundert,
in den Ortsklassen B und C	175	" " "
in den Ortsklassen D und E	150	" " "

#### Artikel 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

#### II.

Die infolge dieses Gesetzes für die Beamten des gesamten diesseitigen Geschäftsbereichs sich ergebenden Erhöhungen der Bezüge werden unmittelbar von hier aus berechnet und angewiesen.

Von den Neufestsetzungen werden die Beamten in Kenntnis gesetzt.

Karlsruhe, den 24. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

F. B.

Dr. Huber.

Eisele.



Den Vollzug des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung betreffend.

Wir bringen nachstehenden Auszug aus einem Rundschreiben der Landesversicherungsanstalt Baden an die Einzugsstellen und Arbeitgeber vom 15. v. Mts. Nr. I 14163 zur Kenntnis der uns unterstellten Behörden.

In Nr. 80 des laufenden Reichs-Gesetzblattes Seite 984 ff ist das neue Gesetz über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 veröffentlicht, welches die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in wesentlichen Punkten ändert.

Anstelle der bisherigen fünf Lohnklassen des § 1245 (Klasse I bis zu 350 M, Klasse II von mehr als 350 bis zu 550 M, Klasse III von mehr als 550 bis zu 850 M, Klasse IV von mehr als 850 bis zu 1150 M und Klasse V von mehr als 1150 M) treten 8 Lohnklassen, die aber nicht mehr mit Zahlen, sondern mit Buchstaben benannt sind. Es werden vom 1. Oktober 1921 an nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse A	bis zu	1000 M
" B	von mehr als	1000 bis zu 3000 M
" C	" " "	3000 " " 5000 "
" D	" " "	5000 " " 7000 "
" E	" " "	7000 " " 9000 "
" F	" " "	9000 " " 12000 "
" G	" " "	12000 " " 15000 "
" H	" " "	15000 M.

Die Beiträge mußten, um die Landesversicherungsanstalten vor dem vollständigen finanziellen Zusammenbruch zu retten, und sie zur Übernahme der neuen Lasten instand zu setzen, ganz erheblich erhöht werden. Es sind vom 1. Oktober 1921 an als Wochenbeiträge zu erheben

in Lohnklasse A	350 Pfennig
" " B	450 "
" " C	550 "
" " D	650 "
" " E	750 "
" " F	900 "
" " G	1050 "
" " H	1200 "

Auf den 1. Oktober 1921 werden neue Beitragsmarken ausgegeben. Für die Zeit nach dem 1. Oktober 1921 dürfen Marken in den Werten nicht mehr verwendet werden, die nach § 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Abänderung der

Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1091) vorgesehen sind.

Karlsruhe, den 19. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Dr. Huber.

Schuster.

Die Abhaltung eines Jugendpflegelehrgangs für junge Männer betreffend.

Der Evang. Oberrheinische Jünglingsbund veranstaltet vom 31. Oktober bis 3. November d. J. in Monbachtal bei Neuhäusen, Amt Pforzheim, einen Jugendpflegelehrgang für junge Männer.

Wir ermächtigen die Schulbehörden und die Leiter der uns unterstellten Schulen, der Lehrerschaft, soweit es mit Rücksicht auf einen geregelten Fortgang des Unterrichts möglich erscheint, auf Wunsch den erforderlichen Urlaub zur Teilnahme an der Tagung zu gewähren.

Karlsruhe, den 19. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Dr. Huber.

Kraft.

Ausstellung deutscher mittelalterlicher Plastik betreffend.

An die Schulbehörden und Leiter der uns unterstellten Schulen.

Die Badische Kunsthalle in Karlsruhe hat in ihren Räumen eine Ausstellung deutscher Plastik des Mittelalters veranstaltet, die bis zum 22. Oktober d. J. geöffnet sein wird. Die Ausstellung birgt eine Fülle interessanten Anschauungsmaterials und reichen Bildungstoffes. Der Besuch der Ausstellung durch Schulen aus Orten der näheren Umgebung von Karlsruhe wird daher angelegentlich empfohlen.

Das Eintrittsgeld ist beim Besuch geschlossener Schulklassen auf 50  $\mathcal{M}$  für die Person ermäßigt.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Dr. Armbruster.

Gähler.

Das Bücherverzeichnis der Landesbibliothek betreffend.

Die Landesbibliothek hat von ihrem Bücherverzeichnis das Zugangsverzeichnis von 1920 veröffentlicht.

Den Höheren Lehranstalten, den Kreis Schulämtern und den Taubstummenanstalten wird je ein Stück dieses Verzeichnisses zugestellt werden.

Eine Empfangsbestätigung ist nicht erforderlich.

Karlsruhe, den 26. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Gähler.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 11. April 1914 (Schulverordnungsblatt 1914 Nr. XI Seite 79), wonach Verzeichnisse der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder nach dem Stand vom 1. November aufzustellen, Beratungen über die auf dem Gebiet der Kinderarbeit während des abgelaufenen Schuljahres gemachten Wahrnehmungen abzuhalten und Abschriften der Verzeichnisse und die Berichte über die Ergebnisse der Beratungen auf 15. November den Kreis Schulämtern bzw. in den Städten der Städteordnung den Volksschulrektoraten vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

F. V.

Dr. Huber.

Pahl.

### III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Zu Oberfinanzräten: die Oberstiftungsräte Eugen Epp und Gustav Stroh m;  
zu Oberrechnungsräten: die Revisionsinspektoren Adolf Sickinger und Josef Weitzell;  
zu Revisionsoberinspektoren: die Oberrevisoren Oskar Link, Richard Noë, Albert Lauer, Karl Dürl, Otto Link, Eduard Wendler, Otto Zäpfel und Otto Rumpelhardt;  
zu Finanzoberinspektoren: die Oberrevisoren Otto Wild und Julius Schlageter,  
alle beim Katholischen Oberstiftungsrat,

ferner: Oberrevisor Karl Maurer beim Katholischen Oberstiftungsrat zum Finanzoberinspektor unter Beförderung zur Katholischen Stiftungsverwaltung Karlsruhe,

der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Josef Berenbach an der Universitätsbibliothek Heidelberg zum Bibliothekar daselbst,

Rektor Dr. Georg Stucke an der Volksschule in Rastatt zum Direktor der Realschule in Rastatt,  
 die Lehramtspraktikanten Dr. Karl Ehret aus St. Georgen bei Freiburg,  
 Johann Herrmann aus Schapbach,  
 Hermann Krämer aus Reilingen,  
 Emil Weber aus Herbolzheim,  
 Gustav Brudy aus Appenweier,  
 Dr. Gebhard Gottstein aus Mannheim und  
 Otto Kieser aus Walldürn zu Professoren an der Realschule in Rastatt,  
 Hauptlehrer Ludwig Jungmann an der Volksschule in Karlsruhe zum Reallehrer an der Fichte-  
 schule in Karlsruhe,  
 Architekt Karl Lederle, Vorsteher der Nebenstelle des Landesgewerbeamts in Furtwangen, zum  
 Gewerbelehrer an der Goldschmiedeschule in Pforzheim,  
 der frühere elsäß-lothr. Gewerbelehrer Karl Friedrich zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule  
 in Heidelberg,  
 die Verwaltungsobersekretäre Karl Hildenbrand beim Kreis Schulamt Waldshut,  
 Friedrich Erles beim Kreis Schulamt Karlsruhe,  
 Wilhelm Haisch beim Kreis Schulamt Mannheim zu Verwaltungsinspektoren bei den genannten  
 Kreis Schulämtern,  
 Verwaltungsassistent Hermann Reinmuth bei der Studienfondsverwaltung Rastatt zum Finanz-  
 sekretär daselbst,  
 Geizer Max Dreher am Lehrerseminar in Meersburg zum Maschinisten daselbst.

#### Versezt:

Kassier Franz Stadelbacher bei der Kath. Stiftungsverwaltung Karlsruhe als Finanzober-  
 inspektor zum Kath. Oberstiftungsrat,  
 Professor Franz Verberich vom Lehrerseminar in Ettlingen an das Gymnasium in Bruchsal,  
 Professor Josef Friedmann von der Realschule in Gernsbach und  
 Zeichenlehrer Karl Thoma von der Gewerbeschule in Rastatt an die Realschule in Rastatt,  
 Direktor Leonhard Sindlinger von der Gewerbeschule in Heidelberg an jene in Bruchsal,  
 Obergewerbelehrer Heinrich Mack von der Gewerbeschule in Heidelberg — unter Zurücknahme seiner  
 Versezung nach Müllheim — an die Gewerbeschule in Schwetzingen,  
 Gewerbelehrer Reinhold Herrmann von der Gewerbeschule in Schwetzingen an jene in Müllheim,  
 Amtsgehilfe Peter Walter beim pathologischen Institut der Universität Heidelberg an das Gym-  
 nasium in Heidelberg.

#### Entlassen:

Gewerbelehrer Hermann Grupp an der Gewerbeschule in Konstanz auf Ansuchen.

Gemäß § 120 Abs. 2 Sch.G. wurden zu ersten Lehrern (Oberlehrern) ernannt an der Volksschule in  
 Karlsruhe: Hauptlehrer August Morlock und  
 Hauptlehrerin Hanna Philipp.

In gleicher Eigenschaft wurden versezt:

Hauptlehrer Alfred Buntru in Hepbach, N. Überlingen, nach Eutingen, N. Pforzheim,  
 Hauptlehrer Karl Feißt in Haag, N. Eberbach, nach Eppelheim, N. Heidelberg,  
 Hauptlehrer Theodor Holschuh in Leutesheim, N. Kehl, nach Dürrenbüchig, N. Bretten,

Hauptlehrer Adolf Kohler in Rust, A. Ettenheim, nach Unterlenzkirch, A. Neustadt,  
Hauptlehrer Anton Luz in Roggenbeuren, A. Überlingen, nach Deisendorf, A. Überlingen,  
Hauptlehrer Gustav Meßmer in Breitnau, A. Freiburg, nach Wagensteig, A. Freiburg,  
Hauptlehrerin Julie Schulz in Leopoldshafen, A. Karlsruhe, nach Durlach.

Gemäß § 126 Sch.G. wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in  
Lahr: dem Unterlehrer Salomon Bergheimer daselbst.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Altheim, A. Buchen, dem Unterlehrer Konstantin Kuhn in Waldmühlbach, A. Mosbach,  
Bühl, A. Waldshut, dem Unterlehrer Franz Kaus in Pfohren, A. Donaueschingen,  
Evang. Tennenbrunn, A. Triberg, dem Unterlehrer Emil Albrecht in Konstanz,  
Gommersdorf, A. Bözberg, dem Unterlehrer Georg Roth in Bronnbach, A. Wertheim,  
Hierbach, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Karl Werr daselbst,  
Meßkirch, dem Unterlehrer Christian Böhrlin in Singen, A. Konstanz,  
Musbach, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Karl Heß daselbst,  
Niederhausen, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Markus Dittmann daselbst,  
Rastatt, der Unterlehrerin Alma Brugger daselbst,  
Schönbrunn, A. Eberbach, dem Schulverwalter Ludwig Gerstenäcker daselbst,  
Wittenschwand, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Karl Peter in Wolterdingen, A. Donaueschingen.

Zurückgesetzt wurden:

Hauptlehrer Wilhelm Färber an der Volksschule in Betenbrunn, A. Pfullendorf, auf sein Ansuchen  
bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,  
Hauptlehrer Adolf Schuizer an der Volksschule in Herbolzheim, A. Emmendingen, bis zur Wieder-  
herstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Hedwig Knodel an der Volksschule in Mannheim,  
Unterlehrerin Luise Wegmann an der Volksschule in Oberhausen, A. Bruchsal,  
Handarbeitslehrerin Klara Kleinschmidt geb. Flg an der Volksschule in Mannheim.

#### IV. Erledigte Stellen.

An der Lessingschule in Karlsruhe: eine Professorenstelle,  
an der Gewerbeschule in Heidelberg: die Direktorstelle und  
eine Gewerbelehrerstelle,  
an der Gewerbeschule in Konstanz: eine Gewerbelehrerstelle.

## V. Stellenanschriften.

### An Volksschulen:

1. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Bargen, A. Engen,  
Bräunlingen, A. Donaueschingen,  
Oppenau, A. Oberkirch,  
Präg, A. Schönau,  
Schelingen, A. Breisach;

2. eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Haltlingen, A. Lörrach; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

## VI. Todesfälle.

### Gestorben sind:

- Dr. Gotthold Ernst, Professor an der Lessingschule Karlsruhe, am 21. September 1921,  
Karl Braig, Hauptlehrer in Föhlingen, A. Durlach, am 15. September 1921,  
Hermann Kombaich, Hauptlehrer in Bräunlingen, A. Donaueschingen, am 11. September 1921,  
Franz Anton Mackert, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Hilbmannsfeld,  
A. Bühl, am 1. September 1921 in Dietenbach, A. Freiburg,  
Heinrich Maurer, zuruhegesetzter Professor, zuletzt am Gymnasium in Mannheim, am 29. August 1921 daselbst,  
Viktoria Reininger, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Heidelberg, am 8. August 1921 daselbst.

### Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 9. September 1921, die praktische Ausbildung der künftigen Techniker betreffend, — Amtsblatt Nr. 29 Seite 319 — muß es auf Zeile 10 von oben statt „im Jahr“ richtig heißen: **ein halbes Jahr.**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Oktober

1921.

## Inhalt.

### I. Gesetze:

Gesetz vom 5. Oktober 1921 über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit.  
Gesetz vom 5. Oktober 1921 über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht volljähriger Kinder vom 11. August 1902.

### II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Errichtung einer Einzelkirchengemeinde St. Bernhard in Baden-Baden betreffend.

Die Verwendung von Dienstmarken betreffend.

Freigabe von Unterricht betreffend.

Heimatkundliche Kurse des Landesvereins Badische Heimat betreffend.

Errichtung einer sechsklassigen Realschule in Pforzheim betreffend.

Die Förderung der Ausbildung tüchtiger und bedürftiger Schüler betreffend.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Die Vereinigung der Gemeinde Wornbach mit der Gemeinde Kollingen betreffend.

Den Schuldienst in Ottschwanden betreffend.

Das Kartenlesen in den Schulen betreffend.

Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Druckschriften betreffend.

### III. Personalnachrichten.

### IV. Stellenausschreiben.

### V. Todesfälle.

## I. Gesetze.

### Gesetz

(Vom 5. Oktober 1921.)

über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 342.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 5. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1.

(1) Bei der Berechnung des Ruhegehalts nach den §§ 35 und folgenden des Beamtengesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) wird zu der in dem Zeitabschnitt vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 wirklich abgeleisteten Dienstzeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, die Hälfte hinzu gerechnet.

(2) Dies gilt nicht für

1. die Zeit, die nach dem § 39 Absatz 1 Ziffer 1 und § 40 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 des Beamtengesetzes als Dienstzeit angerechnet wird oder angerechnet werden kann,

2. die Dienstzeit, die in ein Kalenderjahr fällt, in welchem der Versorgungsberechtigte als Kriegsteilnehmer den Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahres erworben hat,
3. die Dienstzeit, die nach den geltenden Vorschriften doppelt angerechnet wird.

## § 2.

Auf die Berechnung des Ruhegehalts der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und der Gemeindebeamten (§ 71 der neuen Gemeindeordnung) findet § 1 Absatz 1 entsprechend Anwendung.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1920 finden nicht statt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.  
Karlsruhe, den 8. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Kilian.

## Gesetz

(Vom 5. Oktober 1921.)

über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 345.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 5. Oktober 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

## Artikel I.

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, erleidet folgende Änderungen:

In § 8 Absatz 1 werden ersetzt:

in Satz 1 die Worte: „jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag“ durch „alljährlich“

und in Satz 2 die Worte: „der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen“ durch „der Durchschnitt des im vorausgegangenen Rechnungsjahr erwachsenen“;

in § 8 Absatz 3 sind die Worte: „und die Festsetzung des hierfür maßgebenden Zeitraums von 10 Jahren“ zu streichen; statt „bleibt“ ist zu setzen „bleiben“.



Artikel II.

§ 15 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Verpflegungsbeitrag für die Zöglinge solcher Anstalten wird vom Unterrichtsministerium jeweils für ein Jahr auf Grund der Rechnungsergebnisse des vorausgegangenen Jahres für jede Anstalt gesondert festgesetzt. Bei der Festsetzung sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen diejenigen für:

- a. bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
- b. die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
- c. die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Der Betrag darf aber das zweifache des nach § 8 Absatz 1 für die staatlichen Anstalten zu berechnenden Betrags nicht übersteigen.“

Artikel III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1921 an in Wirksamkeit

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.  
Karlsruhe, den 8. Oktober 1921.

Das Staatsministerium.  
Trunk.

Kilian.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Errichtung einer Einzalkirchengemeinde St. Bernhard in Baden-Baden betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat entsprechend der vom Staatsministerium mit Entschliessung vom 13. August 1921 Nr. 16465 erteilten staatlichen Genehmigung unterm 14. September 1921 Nr. 10301 (Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 22 vom 5. Oktober 1921) die Katholiken, die auf den Gemarkungen Dos und Baden innerhalb der unten näherbezeichneten Grenzen wohnen, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu den katholischen Pfarrverbänden Dos und Baden-Baden und zu der aus diesen abgeordneten St. Bernhardskuratie, zu einer besonderen katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard Baden-Baden vereinigt.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde verläuft im Osten entlang der Axe der Waldsee- und der Karlsstraße, bis die Verlängerung der letzteren nach Norden zu auf die Gemarkungsgrenze von Ebersteinburg trifft, zieht von hier mit den Gemarkungsgrenzen von Ebersteinburg und hernach von Balg zusammenlaufend erst in westlicher, dann in nordwestlicher Richtung, bis sie die Kreisstraße von Balg berührt, wendet sich von diesem Berührungspunkt nach Süden entlang der Axe der Balger Kreisstraße und dann des Verbindungsweges über die Bahn bis zur Singheimerstraße, zieht auf der Axe der Singheimerstraße nach Osten bis zur nördlichen

Spitze des Gemeindewalds von Dos, von hier bildet die Grenze nach Westen der Weg zwischen diesem Wald und den Schweigrothermatten bis er auf den Stadtwald von Baden stößt, von hier läuft die südliche Grenze entlang der Grenze zwischen dem Stadtwald und dem Gemeindewald Dos, bis diese die Waldseestraße schneidet.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Baumgras.

Die Verwendung von Dienstmarken betreffend.

An die uns unterstellten, zum Bezug und zur Verwendung von Dienstmarken berechtigten Behörden:

a) Unter Bezugnahme auf § 9 der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. März 1920 (Amtsblatt 1920 Seite 87 ff.) ersuchen wir, auf die geeignete Verwahrung und sachgemäße Verwendung der Dienstmarken streng Bedacht zu nehmen.

Verantwortliche Beamte und Bedienstete, die es an der nötigen Sorgfalt bei der Verwahrung und Verwendung von Dienstmarken oder an der nötigen Aufsicht fehlen lassen, müßten — abgesehen von den etwaigen strafrechtlichen Folgen — für den dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig gemacht werden.

b) Unter Hinweis auf § 3 Ziffer 2 der obigen Verordnung wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Brieffendungen nach dem Ausland, die unrichtigerweise mit Dienstmarken anstatt mit gewöhnlichen Postwertzeichen freigemacht werden, Nachgebühren in ausländischer Währung entrichtet werden müssen. Bei Staaten mit besserem Valutastande handelt es sich bei Umrechnung der Nachgebühren in Reichsmark um verhältnismäßig hohe Beträge, um die der Fiskus geschädigt wird.

Wenn auch nach einer Verfügung des Reichspostministers im Postnachrichtenblatt (Nr. 705) die Aufgabepostanstalten angewiesen sind, solche unrichtig beklebte Auslandsendungen dem Absender zurückzugeben, so wolle doch der Behandlung solcher Briefe besondere Sorgfalt zugewendet werden.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Seiberlich.

Freigabe von Unterricht betreffend.

An die Direktionen der Höheren Schulen und die Schulbehörden.

Da es nicht möglich sein wird, die für die Landtagswahlen benützten Schulräume am darauf folgenden Tag zur Erteilung eines ordnungsgemäßen Unterrichts instand zu setzen, ermächtigen wir die Leiter sämtlicher uns unterstellten Schulen, am Montag, den 31. Oktober d. J. den Unterricht freizugeben.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Bahl.

Heimatkundliche Kurse des Landesvereins Badische Heimat betreffend.

An die Schulbehörden und Leiter der uns unterstellten Schulen.

Der Landesverein Badische Heimat veranstaltet vom 6. bis 13. November d. J. in Lahr und Achern Kurse in Heimatkunde mit Vorträgen kultur- und naturgeschichtlichen Inhalts nebst entsprechenden Exkursionen.

Wir ermächtigen die Schulbehörden von Lahr und Achern und deren Umgebung, Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilzunehmen wünschen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit eine entsprechende Vertretung im Unterricht möglich ist.

Am Mittwoch, den 9. November d. J. kann in Achern, am Samstag, den 12. November d. J. in Lahr wegen der an diesen Tagen stattfindenden ganztägigen Exkursionen und Führungen der Unterricht der beteiligten Lehrer ausfallen, falls sich eine Vertretung nicht ermöglichen läßt.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

F. B.

Dr. Armbruster.

Gähler.

Errichtung einer sechsklassigen Realschule in Pforzheim betreffend.

In der Stadt Pforzheim wird auf 1. November 1921 eine neue, sechs Jahreskurse umfassende Realanstalt mit der Bezeichnung „Realschule“ errichtet werden.

Dies geben wir gemäß § 10 der Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, bekannt.

Karlsruhe, den 29. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

F. B.

Dr. Huber.

Dr. Leibrecht.

## Die Förderung der Ausbildung tüchtiger und bedürftiger Schüler betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen, der Höheren Lehranstalten sowie der Fachschulen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen in § 19 letzter Absatz der badischen Verfassung und Artikel 146 Absatz 3 der Reichsverfassung ist im Staatsvoranschlag zur Förderung von tüchtigen und bedürftigen Schülern und Schülerinnen eine entsprechende Summe vorgesehen.

Die Eltern und Fürsorger von Schülern und Schülerinnen, die bei entsprechendem sittlichen Verhalten im allgemeinen oder für einen besonderen Beruf so veranlagt sind, daß ihre höhere Ausbildung im Interesse der Allgemeinheit liegt, ein solches Ziel aber ohne fremde Unterstützung nicht zu erreichen vermögen, sind auf die dadurch gebotene Möglichkeit zur Erlangung entsprechender Beihilfen aufmerksam zu machen.

Etwasige Beihilfegesuche sind unter Anschluß eines von dem Schüler selbst verfaßten Lebenslaufs, der Schulzeugnisse aus den letzten 5 Jahren sowie einer amtlichen Bestätigung über die Bedürftigkeit durch Vermittelung des Vorstandes der zuletzt besuchten Schule auf dem geordneten Dienstwege an das Ministerium vorzulegen. Der Vorstand der Schule hat sich dabei über die Verhältnisse des Schülers, insbesondere seine Tüchtigkeit und Würdigkeit, eingehend zu äußern. Hinsichtlich der Beurteilung der Gesuche durch die Schulbehörden verweisen wir auf unseren Runderlaß vom 2. August 1920 Nr. B 15583.

Auch solche Schüler kommen in Betracht, für die bereits aufgrund eines früheren Gesuchs gemäß unserer vorjährigen Bekanntmachung vom 14. Mai 1920 (Amtsblatt 1920 Seite 145) eine Beihilfe bewilligt worden ist, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür auch jetzt noch gegeben sind.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

F. B.

Dr. Huber.

Baumgratz.

## Die Reinigung der Schulräume betreffend.

An die Gemeindebehörden, die Schulbehörden und Lehrer der Volksschule.

Wir haben Veranlassung, auf die genaue Beachtung der Vorschriften in § 77 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 hinzuweisen. Insbesondere machen wir auf die Bestimmung in Absatz 4 des § 77 aufmerksam, wonach die Böden sämtlicher Schulräume wenigstens viermal im Jahr gründlich aufzuwaschen sowie Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände von Staub zu reinigen sind. Da Bodenöl wieder allerorts zu haben ist, empfehlen wir nachdrücklich, die Schulzimmerböden anlässlich der Hauptreinigung jeweils mit staubbindendem Öl streichen zu lassen.

Die Lehrerschaft wird ersucht, die genaue Einhaltung der Vorschriften des § 77 der Schulordnung zu überwachen und wahrgenommene Mißstände gemäß Absatz 6 a. a. D. jeweils der Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Baumgratz.

Die Vereinigung der Gemeinde Warmbach mit der Gemeinde Kollingen betreffend.

Die Gemeinde Warmbach, Amts Lörrach, ist mit Wirkung vom 1. April 1921 mit der Gemeinde Kollingen, Amts Säckingen, vereinigt worden. Auf den genannten Zeitpunkt ist die Gemeinde Warmbach in der Gemeinde Kollingen in der Weise aufgegangen, daß sie an den Ortsteil (Nebenort) Badisch Rheinfelden angegliedert wurde (vergleiche Entschließung des Staatsministeriums vom 19. April 1921 Nr. 8771, Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 111).

Dies machen wir mit dem Anfügen bekannt, daß die bisherige selbständige Volksschule in Warmbach vom 1. April 1921 ab eine Schulabteilung der Gesamtvolksschule Kollingen-Badisch Rheinfelden bildet und nunmehr zum Schulkreise Schopfheim gehört.

Karlsruhe, den 29. September 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Baumgratz.

Den Schuldienst in Ottoschwanden, Amts Emmendingen, betreffend.

Gemäß § 7 Absatz 4 des Schulgesetzes wurden die beiden in der Gemeinde Ottoschwanden, Amts Emmendingen, bestehenden Schulen als zwei selbständige Volksschulen (Vorder-ottoschwanden und Hinterottoschwanden) anerkannt.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Baumgratz.

## Das Kartenlesen in den Schulen betreffend.

An die Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

In neuer Bearbeitung ist das Werk erschienen:

40 Blätter der Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000, ausgewählt für Unterrichtszwecke. Erläuterungen bearbeitet von Dr. Walter Behrmann; veröffentlicht von der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Mit einem Übersichtsblatt. Berlin, 1912. Verlag E. W. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung, Kochstraße 68/71.

Wir empfehlen das Werk zur Anschaffung durch die Schulen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Armbruster.

Dr. Leibrecht.

## Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Das Landesgewerbeamt hat zur Erleichterung der Abnahme des fachtechnischen Teils der Gesellenprüfungen Stoffpläne für 32 verschiedene Gewerbe unter Mitwirkung von Fachleuten und Gewerbeschulmännern herausgegeben, die auch zur Verwendung im Unterricht insbesondere im technischen Fachunterricht und in der Materialienlehre an Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen empfohlen werden können.

Die Stoffpläne sind im Verlag der Friedrich Lang'schen Buchdruckerei hier, Schützenstraße 63, erschienen.

Die bis jetzt erschienenen 32 Stoffpläne kosten zusammen mit Verpackung 44 M.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Maier.

Bahl.

## Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird aufmerksam gemacht:

Die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes, Prüfung des Steuerabzugs, Ermäßigungen, Tabellen usw., gemeinverständlich dargestellt von Hugo Bandel,

Revisions-Oberinspektor bei der Oberrechnungskammer, Preis 2 M; im Selbstverlag des Verfassers, Karlsruhe, Kriegsstraße Nr. 145, zu beziehen unter Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 25685.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

F. B.

Dr. Huber.

Baumgatz.

### III. Personalmeldungen.

Ernaunt:

Bei der Universität Heidelberg:

die Bibliothekare Dr. Paul Hinkelmann und Dr. Rudolf Sillib zu Oberbibliothekaren;  
Oberverwaltungssekretär Franz Kuhn zum Oberrechnungsrat;  
Oberverwaltungssekretär Friedrich Moser zum Verwaltungsinspektor;  
Verwaltungssekretär Max Heber zum Verwaltungsobersekretär;  
Verwaltungsassistent Wilhelm Fehring zum Verwaltungssekretär;  
Techn. Assistent Wilhelm Diez zum Techn. Sekretär;  
Laborant Karl Abele zum Techn. Assistenten;  
die Aufseher Gottlieb Ottenbacher und Jakob Kaiser zu Kanzleiassistenten;  
die Laboranten Josef Graf, Michael Dösch und Hausmeister Christian Heß zu Oberlaboranten;  
Hausmeister Wilhelm Holzwarth zum Laboranten;  
Gärtner Adolf Fein zum Obergärtner.

Beim Akademischen Krankenhaus Heidelberg:

Apothekenverwalter Dr. Franz Weiß zum Anstaltsoberapotheker;  
die Verwaltungsekretäre Philipp Riegler und Philipp Maas zu Verwaltungsobersekretären;  
Oberaufseher Matthias Schneider und Margarete Könige zu Oberen Wirtschaftsbeamten;  
die Amtsgehilfen Heinrich Hafner und Heinrich Walter zu Pflegern;  
Laborant Philipp Gerbert zum Oberlaboranten;  
Amtsgehilfe Heinrich Ballenweg zum Laboranten;  
Maschinist Philipp Spath zum Obermaschinisten.

Bei der Psychiatrischen Klinik Heidelberg:

Oberverwaltungssekretär Heinrich Zimmermann zum Verwaltungsoberinspektor;  
Pfleger Michael Faszkowski zum Oberpfleger;  
Amtsgehilfe Karl Scholz zum Laboranten;  
Techn. Assistent Valentin Steinbacher zum Maschinenmeister;  
Pfortner Ernst Raiz zum Hausmeister.

Bei der Universität Freiburg:

Bibliothekar Dr. Eduard Schardt zum Oberbibliothekar;  
Oberverwaltungssekretär Franz Freudenmann zum Oberrechnungsrat;

Oberverwaltungssekretär Konrad Zimmermann zum Verwaltungsoberinspektor;  
 Oberverwaltungssekretär Konrad Hall zum Verwaltungsinspektor;  
 Verwaltungssekretär Stefan Matt zum Verwaltungsobersekretär;  
 die Verwaltungsassistenten Friedrich Kirchner und Emil Lenz zu Verwaltungssekretären;  
 die Techn. Assistenten Robert Bornemann, Siegfried Weiß und Johann Mayer zu Techn.  
 Sekretären;  
 die Aufseher Hubert Ehret und Ignaz Spitznagel zu Kanzleiassistenten;  
 die Laboranten Josef Bühler und Josef Ruß zu Oberlaboranten;  
 die Amtsgehilfen Karl Klamm, Karl Schnabel, Johann Reiner und Heinrich Wiest zu  
 Laboranten;  
 Maschinist Heinrich Ball zum Maschinenmeister;  
 Maschinist Heinrich Frey zum Obermaschinisten.

Bei der Augenklinik Freiburg:

Laborant Hermann Schäfer zum Oberlaboranten.

Bei der Frauenklinik Freiburg:

Maschinist Hermann Häfner zum Obermaschinisten.

Bei der Psychiatrischen und Nervenklinik Freiburg:

Oberverwaltungssekretär Heinrich Bühler zum Verwaltungsoberinspektor;  
 Pfleger August Weber zum Oberpfleger;  
 Amtsgehilfe Martin Merz zum Laboranten.

Bei der Technischen Hochschule Karlsruhe:

Oberverwaltungssekretär Ludwig Gromer zum Oberrechnungsrat;  
 die Oberverwaltungssekretäre Philipp Schleret und Albert Bautsch zu Verwaltungsoberinspektoren;  
 Oberverwaltungssekretär Josef Scholler zum Bibliotheksobersekretär;  
 die Techn. Sekretäre Friedrich Müller und Georg Schade zu Techn. Obersekretären;  
 Techn. Assistent Eugen Link zum Zeichner;  
 die Verwaltungsassistenten Josef Bossert und Georg Roe zu Verwaltungssekretären;  
 die Maschinisten Ludwig Pilz, Karl Grimm und Laborant Jakob Maisenhälder zu Techn.  
 Assistenten;  
 Aufseher Dionys Graf zum Kanzleiassistenten;  
 die Laboranten Georg Heimrich und August Kumm zu Oberlaboranten;  
 Maschinist Alfons Kaiser zum Maschinenmeister;  
 Maschinist Emil Mosbach zum Obermaschinisten;  
 Amtsgehilfe Julius Karle zum Maschinisten;  
 die Amtsgehilfen August Wellnitz und Karl Muffler zu Hausmeistern.

Ferner:

der im einstweiligen Ruhestand befindliche Hofkirchenmusikdirektor Dr. Hermann Poppen zum  
 Musiklehrer mit der Bezeichnung Akademischer Musikdirektor an der Universität Heidelberg,  
 Fechtlehrer Dr. Hermann Wehlich an der Universität Heidelberg zum planmäßigen Fachlehrer  
 (Fechtlehrer) daselbst unter Belassung der Bezeichnung Universitätsfechtmeister,  
 der frühere elsass-lothringische Regierungsssekretär Max Berges mit Wirkung vom 1. Juli 1921  
 zum Verwaltungsobersekretär bei der Verwaltung des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg,



die Pfleger Peter Heilig und Hermann Bestner bei der Psychiatrischen und Nervenklinik in Freiburg zu planmäßigen Pflegern daselbst,

Lehrer Theodor Wende zum Professor an der Kunstgewerbeschule Pforzheim,

Hauptlehrer Otto Halter an der Volksschule in Baden zum Musiklehrer am Gymnasium daselbst,

Hauptlehrer Hermann Speck in Böblingen, A. Vogberg, zum Musiklehrer an der Realschule in Eppingen,

Unterlehrer Adolf Keiler an der Realschule in Karlsruhe zum Turnlehrer an dieser Anstalt,

Handarbeitslehrerin Charlotte Linnebach an der Höheren Mädchenschule (Hildaschule) in Pforzheim zur Handarbeitshauptlehrerin an dieser Anstalt.

#### Versezt:

Kassier August Andree bei der Katholischen Stiftungsverwaltung Karlsruhe als Revisionsinspektor zum Katholischen Oberstiftungsrat,

Gewerbelehrer Christian Gäbler von der Gewerbeschule in Lahr — unter Zurücknahme seiner Versezung nach Säckingen — an jene in Mannheim,

Gewerbelehrer Wilhelm Mangler von der Gewerbeschule in Mannheim an jene in Lahr,

Handelslehrer Hermann Kahn von der Handelsschule in Bretten an jene in Karlsruhe.

In gleicher Eigenschaft wurden versezt:

Hauptlehrer August Grimm in Hardheim, A. Buchen, nach Dossenheim, A. Heidelberg,

Hauptlehrer Hermann Flg in Öflingen, A. Säckingen, nach Kaltbrunn, A. Konstanz,

Hauptlehrer Johann Zimmermann in Steinmauern, A. Rastatt, nach Karlsruh, A. Säckingen.

Eine Hauptlehrerstelle wurde übertragen in:

Hattenweiler, A. Pfullendorf, dem Unterlehrer Emil Fägle in Stockach.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Handarbeitshauptlehrerin Emma Gertrud Wesenbeth an der Höheren Mädchenschule in Lahr,

Hauptlehrerin Frau Elisabeth Mayer, geb. Bleiholder, an der Volksschule in Pforzheim,

Hilfslehrer Dipl.-Ing. Manfred Dörr an der Gewerbeschule in Mannheim,

Unterlehrerin Hermine Fried an der Volksschule in Schliengen, A. Müllheim,

Unterlehrerin Anna Hachgenei an der Volksschule in Mannheim,

Volksschulkandidatin Frida Schuster, geb. Schneider, zuletzt Unterlehrerin an der Volksschule in Erzingen, A. Pforzheim;

ferner wurde entlassen:

Hauptlehrer Hermann Hack an der Volksschule in Wiesloch.

## IV. Stellenanschriften.

### 1. An Gewerbe- und Handelsschulen:

An der Gewerbeschule in Heidelberg: die Vorstandsstelle (Direktor einer großen Gewerbeschule),

an der Gewerbeschule in Rastatt: eine Stelle für einen Gewerbelehrer,  
an der Handelsschule in Mannheim: eine Stelle für einen Handelslehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Gledner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

#### 2. An Volksschulen:

a. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Aftersteg, A. Schönau,

Breitnau, A. Freiburg,

Durmersheim, A. Rastatt; Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich,

Mörsch, A. Ettlingen,

Oftersheim, A. Schwezingen,

Roggenbeuren, A. Überlingen,

Rust, A. Ettenheim,

Unzhurst, A. Bühl,

Wiesloch;

b. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Leopoldshafen, A. Karlsruhe,

Niklashausen, A. Berthelm; Befähigung zur Erteilung gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich,

Singen, A. Konstanz,

Strümpfelbrunn, A. Eberbach; Befähigung zur Erteilung von gewerblichem Fortbildungsunterricht ist erforderlich,

Sulzfeld, A. Eppingen,

Weinheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt einzureichen.

#### V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Ernst Endeke, Oberrevisor beim Katholischen Oberstiftungsrat in Karlsruhe, am 17. September 1921,

Adam Heneß, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Lottstetten, A. Waldshut, am 17. September 1921 daselbst.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Oktober

1921.

## Inhalt.

### Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.  
Die Jahrhundertfeier der Union betreffend.

Heimatkundliche Kurse des Landesvereins Badische Heimat betreffend.

Die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer betreffend.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Die erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.

An die Lehrer der Volksschulen und die Volksschulkandidaten.

Auf Grund der Staatsministerialverordnung vom 26. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236, Amtsblatt Seite 290) besteht die Möglichkeit, die Kriegsdienstzeit ganz oder teilweise auch bei solchen Volksschulkandidaten auf das Vergütungsdienstalter und auf die außerplanmäßige Dienstzeit anzurechnen, welche erst nach Beendigung des Kriegsdienstes in die Lehrerbildungsanstalten eingetreten sind. Wir fordern daher alle Lehrer und Volksschulkandidaten, auf welche diese Voraussetzungen zutreffen, auf, alsbald unter genauer Angabe ihres Bildungsganges sowie ihrer Kriegsdienstzeit um Rückdatierung ihrer Kandidatenscheine bei uns nachzusuchen. Die Gesuche sind vonseiten der im Dienst befindlichen Lehrer durch Vermittlung der zuständigen Kreis Schulämter, seitens der Volksschulkandidaten durch Vermittlung der Direktion derjenigen Lehrerbildungsanstalt einzureichen, an der sie ihre Abgangsprüfung abgelegt haben. Die Kreis Schulämter und Seminardirektionen werden ersucht, die eingehenden Gesuche auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und mit tunlichster Beschleunigung hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Stummel.

Bahl.

## Die Jahrhundertfeier der Union betreffend.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Bekanntmachung vom 24. Oktober d. J. angeordnet, daß die Jahrhundertfeier der „Union“ zusammen mit dem Reformationsfest, am 6. November d. J., in allen evangelischen Gemeinden des Landes festlich begangen und daß auch die evangelische Jugend sowohl in der Volksschule wie in den Höheren Lehranstalten wenigstens in den mittleren und oberen Klassen mit der Geschichte und der Bedeutung der Union bekannt gemacht werden solle.

Zu diesem Zweck ist von der genannten Behörde weiter bestimmt worden, daß die letzte Religionsstunde vor der Feier sich mit der Union zu befassen habe.

Wir bringen diese Anordnung den Lehrern, die den evangelischen Religionsunterricht zu erteilen haben, zur Nachachtung zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Dr. Leibrecht.

## Heimatkundliche Kurse des Landesvereins Badische Heimat betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung obigen Betreffs vom 17. Oktober 1921 (Amtsblatt Nr. 31 vom 21. Oktober 1921) wird bekanntgegeben, daß der Kurs in Achern auf den 27., 28., 29. und 30. November d. J. verschoben worden ist.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Gähler.

## Die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer betreffend.

Im Monat Juli d. Js haben folgende Lehrer die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer bestanden:

Adelmann, Eduard, von Säckingen,  
 Bächler, Johann, von Eggenweiler,  
 Bährel, Artur, von Karlsruhe,  
 Bauer, Wilhelm, von Maulburg,  
 Begher, Friedrich, von Ludwigshafen a. S.,  
 Bender, Friedrich, von Korb,  
 Bragmaier, Franz, von Oppenau,  
 Degen, Ernst, von Geisingen,  
 Elsäßer, Otto, von Tengen,  
 Faller, Johann, von Ringsheim,  
 Fleck, Gustav, von Kleinlaufenburg,  
 Fugazza, Gustav, von Konstanz,  
 Göz, Franz, von Freiburg,  
 Graber, Wilhelm, von Dpfingen,  
 Herzog, Leopold, von Niedböhringen,  
 Holler, Oskar, von Freiburg,  
 Ibert, Xaver, von Niederhausen, N. Emmendingen,  
 Jenne, Wilhelm, von Mannheim,  
 Kratt, Otto, von Mönchweiler,  
 Kreß, Hermann, von Fischenberg,  
 Krieger, Heinrich, von Dinglingen,  
 Kuner, Albert, von Furtwangen,  
 Künstle, Gustav, von Staufeu,  
 Kurz, Georg, von Kirnbach,  
 Lehle, Adolf, von Ittendorf,  
 Leonhardt, August, von Walterdingen,  
 Lupfer, Josef, von Haslach,  
 Maier, Alfred, von Zell a. S.,  
 Merklinger, Hermann, von Grünwettersbach,  
 Michel, Gottfried, von Karlsruhe,  
 Neubauer, Adolf, von Freiburg,  
 Peißig, Walter, von Dresden,  
 Peter, Karl, von Wolterdingen,  
 Pfeffer, Ernst, von Bonndorf,

Reinhardt, Albert, von Freiburg,  
 Riefter, Hugo, von Neuzingen,  
 Rohn, Karl, von Offenburg,  
 Sackmann, Anton, von Freiburg,  
 Sailer, Karl, von Weizen,  
 Scheidel, Heinrich, von Rehl,  
 Schindwolf, Karl, von Fröschweiler (Elsaß),  
 Schnitzler, Albert, von Bittelschieß (Hohenzollern),  
 Schramm, Julius, von Wiesbaden,  
 Siefert, Wilhelm, von Nonnenweier,  
 Trefzer, Max, von Freiburg,  
 Bögtle, Friedrich, von Hornberg,  
 Weber, Wilhelm, von Dilsberg,  
 Werr, Karl, von Heidelberg,  
 Wiest, Gustav, von Mahlsbüren i. S.,  
 Wittmann, Otto, von Aach,  
 Zürcher, Eugen, von Lörrach;

ferner:

Ahr, Theodor, von Mutlangen (Württemberg),  
 Anderer, Alois, von Reichenbach, A. Ettlingen,  
 Anselm, Friedrich, von Heidelberg,  
 Beckenbach, Wilhelm, von Heidelberg,  
 Berberich, Hermann, von Heidelberg,  
 Bordne, Martin, von Heddesheim,  
 Breunig, Karl, von Dallau,  
 Brinschwitz, Albert, von Mannheim,  
 Brünner, Rudolf, von Dumbach,  
 Burgmann, Alfred, von Basel,  
 Burkard, August, von Hambrücken,  
 Daub, August, von Karlsruhe,  
 Fehring, Franz, von Heidelberg,  
 Gleisner, Heinrich, von Käfertal,  
 Gomer, Emil, von Laudenbach, A. Weinheim,  
 Großhans, Karl, von Billingen,  
 Gülch, Daniel, von Weinheim,  
 Haas, Hartmann, von Strümpfelbrunn,  
 Herkert, Karl, von Langenelz,  
 Kaufmann, Friedrich, von Mannheim,  
 Kemm, Karl, von Graben,

Kimmig, Karl, von Oppenau,  
Klein, Wilhelm, von Heidelberg,  
Krämer, Heinrich, von Mannheim,  
Krämer, Peter, von Ludwigshafen a. Rh.,  
Kuhn, Georg, von Handschuhsheim,  
Lammerdin, Johannes, von Rohrbach, A. Heidelberg,  
Lorenz, Philipp, von Oberweier, A. Bühl,  
Lott, Josef, von Feldbach,  
Melzer, Georg, von Karlsruhe,  
Mohr, Alfred, von Markdorf,



Weygoldt, Alfred, von Mannheim,  
Zimmermann, Georg, von Strümpfelbrunn;

ferner:

Bacher, Franz, von Hochemmingen,  
Beck, Pius, von Unteröwisheim,  
Berger, Christian, von Grünwettersbach,  
Bertsch, Emil, von Karlsruhe,  
Bichel, Georg, von Zierolshofen,  
Binkert, Josef, von Staufeu,  
Blau, Albert, von Malsch, A. Wiesloch,  
Bögli, Oskar, von Oppenau,  
Boeuf, Heinrich, von Welschneurent,

Reinhardt, Albert, von Freiburg,  
 Riefter, Hugo, von Neuzingen,  
 Rohn, Karl, von Offenburg,  
 Sackmann, Anton, von Freiburg,  
 Sailer, Karl, von Weizen,  
 Scheidel, Heinrich, von Kehl,  
 Schindwolf, Karl, von Fröschweiler (Elß),  
 Schnitzler, Albert, von Bittelschieß (Hohenzollern),  
 Schramm, Julius, von Wiesbaden,  
 Siefert, Wilhelm, von Nonnenweier,  
 Trefzer, Max, von Freiburg,

ferner :

Burgmann, Alfred, von Basel,  
 Burkard, August, von Hambrücken,  
 Daub, August, von Karlsruhe,  
 Fehring, Franz, von Heidelberg,  
 Gleisner, Heinrich, von Käfertal,  
 Gomer, Emil, von Laudenbach, A. Weinheim,  
 Großhans, Karl, von Billingen,  
 Gülch, Daniel, von Weinheim,  
 Haas, Hartmann, von Strümpfelbrunn,  
 Herkert, Karl, von Langenels,  
 Kaufmann, Friedrich, von Mannheim,  
 Kemm, Karl, von Graben,



Kimmig, Karl, von Oppenau,  
Klein, Wilhelm, von Heidelberg,  
Krämer, Heinrich, von Mannheim,  
Krämer, Peter, von Ludwigshafen a. Rh.,  
Kuhn, Georg, von Handschuhshheim,  
Lammerdin, Johannes, von Rohrbach, N. Heidelberg,  
Lorenz, Philipp, von Oberweier, N. Bühl,  
Lott, Josef, von Feldbach,  
Melzer, Georg, von Karlsruhe,  
Mohr, Alfred, von Markdorf,  
Münnich, Karl, von Heidelberg,  
Odenwald, Ernst, von Philippsburg,  
Rahner, Friedrich, von Karlsruhe,  
Römer, Oskar, von Mannheim,  
Schmitt, Wilhelm, von Mauer,  
Schuh, Theodor, von Uttenhofen,  
Sigmund, Wilhelm, von Karlsruhe,  
Spies, Wilhelm, von Michelfeld,  
Staub, Friedrich, von Eppingen,  
Stauch, Artur, von Mannheim,  
Stelz, Josef Wilhelm, von Kilsheim,  
Trogus, Artur, von Karlsruhe,  
Vieser, Ludwig, von Salem,  
Vogel, Alfred, von Durmersheim,  
Vogel, Johann, von Heidelberg,  
Wacker, Alois, von Tauberbischofsheim,  
Wagner, Friedrich, von Unterschefflenz,  
Weygoldt, Alfred, von Mannheim,  
Zimmermann, Georg, von Strümpfelbrunn;

ferner:

Bacher, Franz, von Hochemmingen,  
Beck, Pius, von Unteröwisheim,  
Berger, Christian, von Grünwettersbach,  
Bertsch, Emil, von Karlsruhe,  
Bichel, Georg, von Bierolshofen,  
Binkert, Josef, von Staufen,  
Blau, Albert, von Malsch, N. Wiesloch,  
Bögli, Oskar, von Oppenau,  
Boeuf, Heinrich, von Welschneurent,

Bohnert, Bertold, von Seebach, A. Achern,  
 Bräuchle, Emil, von Wollenberg,  
 Braun, Karl, von Gengenbach,  
 Dorner, Alfred, von Freiburg,  
 Fliegauß, Oswald, von Offnadingen,  
 Gedemer, Emil, von Kork,  
 Görger, Walter, von Baden-Baden,  
 Graulich, Friedrich, von Friedrichstal,  
 Häffele, Heinrich, von Heidelberg,  
 Hefner, Karl, von Beckstein,  
 Hemler, Eugen, von Freiburg,  
 Heuser, Wilhelm, von Bammental,  
 Hirschfeld, Julius, von Kagental,  
 Holzmann, Josef, von Bilsingen (Hohenzollern),  
 Huber, Wilhelm, von Freiburg,  
 Hurst, Ernst, von Wöschbach,  
 Hutt, Robert, von Karlsruhe,  
 Irshlinger, Otto, von Waibstadt,  
 Jung, Hermann, von Mangalur (Brit. Ostindien),  
 Klein, Jakob, von Karlsruhe,  
 Klöpffer, Karl, von Einbeck,  
 Körner, Max, von Freiburg,  
 Lung, Georg, von Heidelberg,  
 Maucher, Josef, von Konstanz,  
 Muhr, Ludwig, von Zell a. S.,  
 Oser, Hermann, von Offenburg,  
 Puttler, Wilhelm, von Pforzheim,  
 Reisch, Hubert, von Karlsruhe,  
 Reiß, Adolf, von Malsch, A. Ettlingen,  
 Richter, Karl, von Karlsruhe,  
 Rist, Paul, von Hausach,  
 Seidt, Hans, von Riedern, A. Waldshut,  
 Speck, Karl, von Sulach,  
 Steinhart, Meinrad, von Freiburg,  
 Stolzer, Otto, von Tauberbischofsheim,  
 Sütterlin, Erwin, von Hochburg,  
 Weizhans, Gottlob, von Karlsruhe,  
 Walter, Fritz, von Offenburg,  
 Weber II, Josef, von Fautenbach,  
 Weiß, Friedrich, von Pforzheim,

Winter, Johann, von Reichenau,  
Zimmermann, Emil, von Mannheim-Feudenheim.

Karlsruhe, den 9. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Pahl.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Nach bestandener Abgangsprüfung sind unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

vom Lehrerseminar Ettlingen:

Adelmann, Valentin, von Schweinberg, A. Buchen,  
Amend, Emil, von Mannheim,  
Arnold, Jean, von Ladenburg,  
Bär, Emil, von Hohenwart, A. Pforzheim,  
Bärle, Paul, von Waldshut,  
Bauer, Adolf, von Mannheim,  
Bauer, Walter, von Baden,  
Baumann, Fritz, von Appenweier,  
Beck, Eugen, von Achern,  
Beck, Walter, von Karlsruhe,  
Berger, Karl, von Bruchsal,  
Birkle, Heinrich, von New-York,  
Blatz, Josef, von Mannheim,  
Bohn, Karl, von Baden,  
Braun, Johann, von Frankental,  
Braun, Otto, von Diedesheim, A. Mosbach,  
Diebold, Wendelin, von Malsch, A. Wiesloch,  
Dinter, Franz, von Lahr,  
Doll, Josef, von Sulzbach, A. Mosbach,  
Doser, Richard, von Schwenningen (Württemberg),  
Engelmann, Karl, von Sinsheim,  
Fleuchaus, Konrad, von Weinheim,  
Fischer, Theodor, von Steinsfurt, A. Sinsheim,  
Fitterer, Josef, von Karlsruhe,  
Freund, Josef, von Dienstadt, A. Tauberbischofsheim,  
Gehrig, Wilhelm, von Mondfeld, A. Wertheim,

Geigenmüller, Johann, von Neundorf (Bayern),  
 Geiser, Rudolf, von Hilpertsau, A. Rastatt,  
 Gillardon, Leonhard, von Hildesheim,  
 Graf, Franz, von Karlsruhe,  
 Graf, Karl, von Dauchingen, A. Billingen,  
 Grein, Wilhelm, von Mondfeld, A. Wertheim,  
 Haag, Adam, von Billigheim, A. Mosbach,  
 Haas, Alfons, von Gremmelsbach, A. Triberg,  
 Halter, Hugo, von Hornberg,  
 Heeg, Fritz, von Paulinawäldchen, Gde. Laurensberg, Reg-Bez. Aachen,  
 Heidinger, Ludwig, von Oberbalbach, A. Tauberbischofsheim,  
 Henn, Josef, von Hardheim, A. Buchen,  
 Hillenbrand, Paul, von Jöhlingen, A. Durlach,  
 Hohfeller, Wilhelm, von Wangen, A. Konstanz,  
 Höß, Ernst, von Mannheim,  
 Höß, Franz, von Obersasbach,  
 Huber, Franz, von Kehl,  
 Kastner, Rudolf, von Offenburg,  
 Keller, Willibald, von Überlingen,  
 Kent, Franz, von Horben, A. Freiburg,  
 Kern, Artur, von Hartheim, A. Meßkirch,  
 Knüttel, Karl, von Mannheim,  
 Köhler, Karl, von Dienstadt, A. Tauberbischofsheim,  
 Kremer, Ernst, von Sandhofen, A. Mannheim,  
 Krey, Wilhelm, von Maximiliansau, Gde. Pforz,  
 Lauinger, Josef, von Weinheim,  
 Lienhard, Theodor, von Karlsruhe,  
 Maier, Karl, von Schönenbach, A. Bonndorf,  
 Martin, Josef, von Herbolzheim,  
 Merkt, Friedrich, von Billingen,  
 Mosmann, Johann, von Schönwald, A. Triberg,  
 Mosmann, Josef, von Schönwald, A. Triberg,  
 Mühl, Josef, von Großherrischwand, A. Säckingen,  
 Neckermann, Erhard, von Distelhausen, A. Tauberbischofsheim,  
 Noë, Josef, von Kupprichhausen, A. Bixberg,  
 Pfaff, Lukas, von Triberg,  
 Pillin, Josef, von Ottenhöfen,  
 Rahner, Siegfried, von Hilsbach, A. Bruchsal,  
 Riestler, Friedrich, von Radolzell,  
 Saar, Anton, von Karlsruhe,

Saurer, Hermann, von Ettenheim,  
 Schaum, Hermann, von Sandweier, A. Baden,  
 Schirmer, Friz, von Singen,  
 Schott, Ernst, von Offenburg,  
 Schrempp, Willy, von Baden,  
 Schuh, Franz, von Gamshurst, A. Achern,  
 Stecher, Anton, von Kilsheim, A. Wertheim,  
 Stöhr, Wilhelm, von Gündelwangen, A. Bonndorf,  
 Teufel, Anton, von Engelswies, A. Meßkirch,  
 Tilleßen, Franz, von Neckarhausen, A. Mannheim,  
 Tropf, Josef, von Güttingen, A. Konstanz,  
 Weid, Heinrich, von Guttenheim, A. Bruchsal,  
 Wiggerhauser, Adolf, von Tiengen, A. Waldshut,  
 Winterhalter, Max, von Frankfurt a. M.,  
 Wolf, Alfred, von Offenburg,  
 Wörner, Julius, von Appenweier,  
 Zick, Hugo, von Ludwigshafen a. Rh.;

vom Lehrerseminar I in Karlsruhe:

Achtmann, Franz, von Wiesloch,  
 Ansmann, Albert, von Pforzheim,  
 Büchler, August, von Wallstadt,  
 Bürkel, Walter, von Karlsruhe,  
 Dieß, Georg, von Karlsruhe,  
 Dinnendahl, Wilhelm, von Münster,  
 Ehret, Heinrich, von Oberweier, A. Lahr,  
 Chrismann, Ernst, von Pforzheim,  
 Feger, Eugen, von Lörrach,  
 Fichtner, Karl, von Weinheim,  
 Frommholz, August, von Karlsruhe,  
 Fürniß, Adolf, von Hochstetten,  
 Gassert, Alfred, von Konstanz,  
 Gärtner, Ernst, von Worms,  
 Gefäller, Artur, von Baiertal,  
 Gegenheimer, Richard, von Ittersbach,  
 Göbenberger, Otto, von Albisheim,  
 Grimm, Karl, von Karlsruhe,  
 Grumer, Wilhelm, von Freistett,  
 Haag, Friedrich, von Karlsruhe,  
 Heidt, Robert, von Basel,

Höger, August, von Grünwettersbach,  
 Hornung, Hermann, von Wintersdorf,  
 Kemm, Walter, von Münzesheim,  
 Kost, Hermann, von Lahr,  
 Küst, Oskar, von Karlsruhe,  
 Melter, Alfred, von Bretten,  
 Mittag, Hugo, von Konstanz,  
 Mundinger, Gustav, von Unteröwisheim,  
 Resper, Hermann, von Dillstein, A. Pforzheim,  
 Neuert, Otto, von Karlsruhe,  
 Pahl, Wilhelm, von Ettlingen,  
 Romacker, Karl, von Karlsruhe,  
 Rothweiler, Helmut, von Berghausen,  
 Schimpf, Heinrich, von Bödigheim,  
 Schorb, Rudolf, von Blankenloch,  
 Schrödel, Wilhelm, von Kirchardt,  
 Schröter, Otto, von Konstanz,  
 Schulz, Helmut, von Buchen,  
 Schwarz, Wilhelm, von Ettlingen,  
 Schweizer, August, von Rosenberg,  
 Simon, Emil, von Salem,  
 Simshäuser, Fritz, von Reilingen,  
 Soell, Walter, von Offenburg,  
 Sohns, Alexis, von Pforzheim,  
 Steck, Ludwig, von Binau,  
 Storch, Karl, von Unterschüpf,  
 Strauß, Andreas, von Dertingen, A. Wertheim,  
 Suttor, Otto, von Langenzell,  
 Trümper, Fritz, von Durlach,  
 Trümper, Karl, von Karlsruhe,  
 Vogt, Richard, von Mannheim,  
 Vollmer, Leopold, von Karlsruhe,  
 Walter, Friedrich, von Freiburg,  
 Wanner, Wilhelm, von Mosbach,  
 Wörne, Friedrich, von Billingen,  
 Zimmermann, Paul, von Rastatt;

vom Lehrerseminar II in Karlsruhe:

Beeh, Willi, von Karlsruhe,  
 Bischoff, Ludwig, von Pforzheim,

Bloos, Heinz, von Halberstadt,  
 Breitner, Joseph, von Östringen,  
 Clauß, Heinrich, von Karlsruhe,  
 Decker, Albert, von Karlsruhe,  
 Dörrmann, Karl, von Eggenstein,  
 Dold, Joseph, von Haslach, U. Wolfach,  
 Dreher, Heinrich, von Michelsfeld,  
 Finkbeiner, Fritz, von Beiertheim,  
 Fuß, Ludwig, von Karlsruhe,  
 Gärtner, Josef, von Offenburg,  
 Gaier, Florian, von Neudorf,  
 Ganter, Heinrich, von Karlsruhe,  
 Ganz, Leopold, von Daglanden,  
 Gebhardt, Walter, von Karlsruhe,  
 Gerlan, Friedrich, von Friedrichstal,  
 Himmelsbach, Karl, von Biberach,  
 Jörger, Joseph, von Muggensturm,  
 Kehl, Alfred, von Karlsruhe,  
 Kerber, Johannes, von Donzdorf (Württemberg),  
 Kiefer, Adolf, von Knielingen,  
 Kipple, Joseph, von Birnau,  
 Köhler, Rudolf, von Düren,  
 Konrad, Kurt, von Rüdental,  
 Koz, Runo, von Freiburg,  
 Laub, Hans, von Karlsruhe,  
 Leicht, Albert, von Neuhausen,  
 Mader, Hans, von Karlsruhe,  
 May, Karl, von Malsch, U. Wiesloch,  
 Möhn, Eduard, von Lampertheim,  
 Nickles, Moriz, von Oberacker,  
 Revenus, Albert, von Karlsruhe,  
 Schadt, Richard, von Karlsruhe,  
 Schneider, Wilhelm, von Karlsruhe-Daglanden,  
 Schroff, Wilhelm, von Karlsruhe,  
 Söll, Anton, von Basel,  
 Speer, Ferdinand, von Hannover,  
 Thomas, Erwin, von Karlsruhe,  
 Tschan, Wilhelm, von Offenburg,  
 Voll, Wilhelm, von Malsch,  
 Vogel, Fritz, von Eichtersheim,

Wipfler, Franz, von Karlsruhe,  
Ziegler, Berthold, von Beiertheim,  
Zimmermann, Otto, von Graben.

Karlsruhe, den 5. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

Die erste Prüfung für Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Den Nachgenannten ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volksschulen zuerkannt worden:

Albert, Anna, von Gerchsheim,  
Bach, Marie, von Volkertshausen,  
Bächler, Julie, von Eigeltingen,  
Bader, Fanny, von Freiburg,  
Baumgartner, Anna, von Rhina,  
Bechtold, Marie Frau, von Landeck,  
Bittighofer, Elise, von Nöttingen,  
Bleier, Karoline, von Graben,  
Breithaupt, Elisabeth, von Kenzingen,  
Brenneisen, Emma, von Egringen,  
Diesenbacher, Elise, von Mühlbach,  
Dorer, Emilie, von Friedlingen,  
Eberle, Luise Frau, von Kollmarsreute,  
Eisele, Margarete, von Baden-Baden,  
Fahr, Margarete, von Freiburg,  
Franz, Frida, von Obermünstertal,  
Frey, Anna Frau, von Efringen,  
Fürstos, Elisabeth, von Ehrenstetten,  
Heß, Wilhelmina, von Karlsruhe,  
Hodapp, Therese, von Ödsbach,  
Hörtner, Emma, von Biesendorf,  
Karrer, Anna, von Ballrechten,  
Kast, Agnes, von Weisenbach,  
Kern, Anna, von Weiler,  
Klehr, Lisbeth, von Jungenheim,  
Kloß, Emma, von Bauschlott,



Köbele, Sophie, von Urloffen,  
Krämer, Emma, von Mannheim,  
Kuhn, Luise, von Ebringen,  
Lämmelin, Eva, von Muggen,  
Lipps, Rosa Frau, von Altenheim,  
Löffler, Anna, von Gerichtstetten,  
Maus, Lina, von Uttenhofen,  
Mayer, Luise, von Kappelrodeck,  
Proß, Marta, von Pforzheim,  
Quenzer, Frida, von Sindolsheim,  
Reger, Anna, von Langenhart,  
Reinacher, Margarete, von Brombach,  
Reinbold, Elisabeth, von Lauf,  
Rinderle, Sophie, von Barga,  
Risch, Maria, von Kanada,  
Röser, Hilda, von Stein am Kocher,  
Schäfer, Lisette, von Meißenheim,  
Schitterer, Marie, von Norsingen,  
Schmid, Anna, von Gallmannsweil,  
Schneider, Rosina Frau, von Ottoschwanden,  
Schropp, Hilde, von Seelbach,  
Schwanz, Katharine, von Öfingen,  
Steinebrunner, Leonie, von Todtnau,  
Steinhauser, Emilie, von Broggingen,  
Stoffler, Elsa, von Großschönach,  
Strecker, Emma, von Oberacker,  
Weis, Hulda, von Säckingen,  
Wilhelm, Maria, von Freiburg,  
Wolf, Lydia, von Baiertal,  
Würger, Anna, von Eschbach,  
Ziegler, Sophie, von Philippsburg,  
Zimmermann, Berta, von Kirchzarten,  
Zischka, Lisa, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 9. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

*Handwritten note:*  
Zur Erinnerung  
an die  
Lektoren

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. November

1921.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Einrichtung und Benützung von Fernsprechanschlüssen betreffend.

Auskunftserteilung an private Unternehmungen betreffend.

Den Turnunterricht während der Winterzeit betreffend.

Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1922 betreffend.

Die Extraneer-Prüfungen an den Höheren Schulen betreffend.

Schülerfahrten nach Karlsruhe zum Besuch der Staatssammlungen betreffend.

Ausstellung deutscher mittelalterlicher Plastik betreffend.

Den geographischen Unterricht betreffend.

Die Preise der vom Reichsamt für Landesaufnahme in Berlin herausgegebenen Karten betreffend.

Die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach betreffend.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die außerordentliche Handelslehrerprüfung Herbst 1921 betreffend.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.

Die Gewerbelehrevorprüfung Herbst 1921 betreffend.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Herbst 1921 betreffend.

Die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im Volksschuldienst betreffend.

Den Preis des Amtsblatts für das Jahr 1922 betreffend.

### II. Personalmeldungen.

### III. Erledigte Stellen.

### IV. Stellenausschreiben.

### V. Todesfälle.

## I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Die Einrichtung und Benützung von Fernsprechanschlüssen betreffend.

Nachstehend bringen wir die nach Vereinbarung der Ministerien vom 1. Oktober d. Js. an für Baden gültigen Grundsätze über die Einrichtung und Benützung von Fernsprechanschlüssen in den (staatlichen) Diensträumen und Wohnungen zur Kenntnis der uns unterstellten beteiligten Behörden und Beamten.

Zum Vollzug wird weiter bestimmt:

1. Die nach Ziffer 1<sup>3</sup> der Grundsätze zulässige gebührenfreie Mitbenützung von Fernsprechanschlüssen in Diensträumen zu Privatgesprächen ist jederzeit widerruflich; sie kann bei starker Inanspruchnahme der Anschlüsse zu Dienstgesprächen durch Anordnung des Dienstvorstandes ganz oder teilweise aufgehoben werden. Auf jeden Fall ist die Zahl der Gespräche auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

2. Die Inhaber von Wohnungen mit dienstlichen Fernsprechhaupt- oder Nebenanschlüssen, gleichviel ob sie selbst oder die Unterrichtsverwaltung der Postverwaltung gegenüber als Teilnehmer gelten, haben dem Unterrichtsministerium umgehend anzuzeigen, ob sie die dienstlichen Fernsprechanschlüsse zu Privatgesprächen mitbenützen wollen (Ziffer II der Grundsätze).

3. Zur Sicherung des Gebührenrückersatzes (Ziffer I<sup>3</sup> der Grundsätze) haben die Teilnehmer sämtliche Privatgespräche im Fern- und Vorortsverkehr aufgebene Telegramme usw. (ebenso auch die Privatortsgespräche dritter Personen) jeweils genau zu verzeichnen. Bei Benützung eines dienstlichen Fernsprechanschlusses durch dritte Personen (Ziffer I<sup>3</sup> der Grundsätze) sind die Gesprächsgebühren alsbald nach Beendigung des Gesprächs zu erheben; handelt es sich hierbei um ein Ferngespräch, so ist nötigenfalls schon bei seiner Anmeldung um sofortige Mitteilung des Gebührenbetrags zu ersuchen (Anmeldung mit Gebühr).

Die sofort eingehobenen Gebühren sind bis zur nächsten Ablieferung an die Kasse (siehe unten Ziffer 4 b, c) zurückzubehalten.

#### 4. Zahlung der Gebühren und Verrechnung der Rückentnahmen:

- a. Die Gebührenzahlung durch die Kassen an die Postämter (Fernsprechämter) hat alsbald nach Anforderung zu geschehen.
- b. Diejenigen Gebührenrechnungen, welche von den Ämtern den Kassen unmittelbar zugehen, sind, soweit es sich nicht um Gespräche der Kasse selbst als Teilnehmerin handelt, nach Begleichung alsbald unter Beilage der einzelnen Gebührenzettel den betreffenden Teilnehmern zur Bestätigung zu übersenden. Letztere fügen der auf dem Briefumschlag befindlichen Rechnung die Bestätigung bei, bezeichnen gleichzeitig diejenigen Privatgespräche, für welche bestimmungsgemäß Rückersatz zu leisten ist und senden sie den Kassen mit den rückerhobenen Gebühren für Privatgespräche zurück.
- c. Gebührenrechnungen, welche nicht den zahlenden Kassen unmittelbar von den Post-(Fernsprech-)Ämtern zugehen, sind von den betreffenden Teilnehmern alsbald zu bestätigen und unter gleichzeitiger Bezeichnung der ersatzpflichtigen Privatgespräche und Übersendung der hierfür rückerhobenen Beträge den Kassen zur Begleichung mitzuteilen.
- d. Hinsichtlich der die Kassen selbst betreffenden Gebührenrechnungen ist sinntsprechend zu verfahren.
- e. Den Kassen wird empfohlen, die Ämter anzuweisen, die Gebühren schon bei der Zusendung der Forderungszettel sogleich am Postscheckkonto abzuschreiben.

Die an die Post-(Fernsprech-)Ämter entrichteten Gebühren sind unter RA. II zu verausgaben, die für Privatgespräche rückerhobenen Beträge dagegen unter RA. II (Sonstige Einnahmen) zu vereinnahmen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

### Grundsätze über die Einrichtung und Benutzung von Fernsprechanschlüssen in Diensträumen und Wohnungen.

Gültig vom 1. Oktober 1921.

#### I. Fernsprechanschlüsse in Diensträumen.

1. Diensträume dürfen an das Fernsprechnetz nur dann angeschlossen werden, wenn die dienstlichen Bedürfnisse den dadurch entstehenden Kostenaufwand rechtfertigen und die erforderlichen Geldmittel bereitgestellt sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft das zuständige Ministerium oder die von diesem ermächtigte Zentralmittelstelle. Zulassung.

2. In der Regel ist ein Hauptanschluß mit den notwendigen Nebenstellen zu wählen, doch können zur Kostenersparnis auch Nebenanschlüsse an Hauptanschlüsse anderer Behörden beantragt werden. Nebenanschlüsse zu Hauptanschlüssen privater Personen sind grundsätzlich unzulässig. Nebenanschlüsse privater Personen zu dienstlichen Hauptanschlüssen sind nur zulässig, wo ein besonderes Interesse der Behörde aus dienstlichen Gründen vorliegt. Art des Anschlusses.

3. Die in Diensträumen befindlichen Fernsprechanschlüsse dürfen in dringenden Fällen ausnahmsweise nach näherer Bestimmung der für die Einrichtung von Fernsprechanschlüssen zuständigen Stelle (Ziffer 1) während der Dienststunden zu Privatgesprächen benutzt werden. Die dafür berechneten Gebühren im Fern- und Vorortsverkehr, für aufgebene Telegramme usw. sind der Staatskasse zu erstatten. Ortsgesprächsgebühren werden von Beamten und Angestellten nicht, von Dritten nach den zu treffenden besonderen Vereinbarungen eingezogen. Mitbenutzung zu Privatgesprächen.

#### II. Fernsprechanschlüsse in Wohnungen.

1. Die Wohnung eines Beamten oder Angestellten darf nur mit Genehmigung der in Ziffer 1<sup>1</sup> bezeichneten Behörde nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel für Dienstzwecke an das Fernsprechnetz angeschlossen werden. Zulassung.

2. In den Wohnungen sollen im Bedarfsfalle tunlichst Nebenanschlüsse zu dienstlichen Hauptanschlüssen eingerichtet werden, sofern nicht die dauernden Gebühren für den Nebenanschluß zuzüglich der Leitungsgebühren unter Anrechnung der voraussichtlich zu führenden gebührenpflichtigen Gespräche höher als die für einen Hauptanschluß werden. Ausnahmehaupt- und Ausnahme Nebenanschlüsse dürfen nur bei dringendem Bedürfnis nach strenger Prüfung Art des Anschlusses.

der Wirtschaftlichkeit beantragt werden. In einer Wohnung darf nur ein dienstlicher Fernsprechanschluß (Haupt- oder Nebenanschluß) sowie in Ausnahmefällen ein besonderer Wecker vorhanden sein. Wo Nebenanschlüsse usw. für private Zwecke der Beamten und Angestellten zugelassen werden, hat der Wohnungsinhaber, bevor die Anträge von der Behörde gestellt werden dürfen, eine Erklärung auf Übernahme aller einmaligen und dauernden Kosten sowie der Haftung für alle Schäden, die an der Leitungsanlage entstehen, abzugeben. Die Ansprüche aus dem von ihm für die Behörde zu leistenden einmaligen Fernsprechbeitrag sind auf ihn zu übertragen.

Kostenbeiträge  
bei Mit-  
benutzung  
zu Privat-  
gesprächen.

3. Die Benutzung der dienstlichen Fernsprechanschlüsse in Wohnungen zu Privatgesprächen usw. kann den Wohnungsinhabern auf ihren Wunsch widerruflich gestattet werden. Dafür sind von planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die nicht den Besoldungsgruppen I, II, III oder IV angehören, und den Lohnangestellten, die an sich angestelltenversicherungspflichtig sind, zu erheben:

A. Für Fernsprechhauptanschlüsse die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß (Sprechstelle, Anschlußorgan und Leitungszuschlag für 100 m Leitung) sowie die seitens der Reichspostverwaltung über die vorgeschriebene Mindestzahl (40 Gespräche im Monat) hinaus berechneten Ortsgesprächsgebühren, sofern nicht der Wohnungsinhaber den Nachweis erbringt, daß er aus dienstlichen Gründen mehr Gespräche hat führen müssen;

B. für Fernsprechnebenanschlüsse mit Dauerverbindung d. h. Nebenanschlüsse, die nach Schluß der Dienststunden bei der Behörde eine unmittelbare Verbindung mit dem Fernsprechamt erhalten — die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß (Sprechstelle, Anschlußorgan und Leitungszuschlag für 100 m Leitung);

C. für sonstige Nebenanschlüsse die Hälfte der Mindestgebühr für einen Nebenanschluß (Sprechstelle, Anschlußorgan und Leitungszuschlag für 100 m Leitung).

Von den übrigen Inhabern einer Wohnung mit dienstlichem Fernsprechanschluß werden Gebühren für Benutzung zu Privatgesprächen im Ortsverkehr nicht erhoben.

Die Gebühren für private Gespräche im Fern-, Vororts- oder Bezirksverkehr, für ausgegebene Telegramme usw. sind der Staatskasse von allen Wohnungsinhabern zu erstatten.

Dauer der  
privaten  
Benutzung.

4. Der Inhaber einer Wohnung mit einem dienstlichen Fernsprechanschluß (3 A), einem Fernsprechnebenanschluß mit Dauerverbindung (3 B) oder einem gewöhnlichen Nebenanschluß (3 C) hat in der Regel vor Beginn der privaten Benutzung einen Antrag auf Zulassung zu stellen. Der Antrag kann jederzeit zum Schlusse eines Vierteljahres mit 14 tägiger Frist zurückgenommen werden. Die Kostenbeiträge sind stets für volle Monate zu erheben, unabhängig davon, wann die private Benutzung zugelassen ist, sofern nicht der Anschluß selbst erst im Laufe eines Monats dienstlich neu eingerichtet ist.

Benutzung  
durch Dritte.  
Schadenersatz.

5. Fremden Personen ist die private Benutzung eines amtlich in einer Wohnung eingerichteten Fernsprechanschlusses nicht gestattet.

6. Die von der Reichspostverwaltung berechneten Kosten für Schäden, welche nachweislich durch Verschulden des Wohnungsinhabers, seiner Haushaltungsangehörigen und Angestellten

oder einer Person, welcher er die Benutzung des amtlichen Fernsprechanchlusses gestattet hat, an den Leitungen oder Anlagen entstehen, hat der Wohnungsinhaber unbeschadet seiner sonstigen Pflicht zur pfleglichen Behandlung der Fernsprecheinrichtungen zu tragen.

7. In der Regel übernimmt die Behörde die Fernsprechanchlüsse als Inhaberin gegenüber der Postverwaltung. Sie trägt alsdann den einmaligen Fernsprechbeitrag nach Maßgabe des mit der Reichspostverwaltung getroffenen Abkommens sowie alle aus der Einrichtung oder Verlegung des Fernsprechanchlusses entstehenden Kosten.

Gebührenpflicht der Behörde als Anschlußinhaberin.

8. Wünscht ein Wohnungsinhaber, bei Einrichtung eines dienstlichen Fernsprechanchlusses in seiner Wohnung ausnahmsweise aus besonderen Gründen als Inhaber des Fernsprechanchlusses der Postverwaltung gegenüber aufzutreten, so hat er alle hieraus entstehenden Lasten und Pflichten zu übernehmen, ohne daß ihm, abgesehen von dem nach Ziffer II<sup>3</sup> auf das Land entfallenden Gebührenanteil, ein Ersatz oder die Erstattung von Kosten zugestanden werden kann. Insbesondere hat er den an die Reichspostverwaltung zu zahlenden einmaligen Fernsprechbeitrag von 1000 M, sowie die etwa von dieser geforderten Einrichtungsgebühren und Kostenzuschüsse zu entrichten. Die spätere Übertragung eines in der Wohnung von der Behörde eingerichteten dienstlichen Anschlusses an den Wohnungsinhaber ist nur beim Ausscheiden des Beamten oder bei Einziehung des dienstlichen Anschlusses zulässig. Die zu zahlenden Übertragungsgebühren fallen stets der den Anschluß übernehmenden Partei zur Last.

Gebührenpflicht eines Wohnungsinhabers als Anschlußinhaber.

### III. Verrechnung der Rückentnahmen.

Für die Zahlung und Verrechnung der Einzelgebühren und der verauslagten Gebühren für Anschlüsse zu privaten Zwecken (Ziffer II) gelten die von den zuständigen Ministerien erlassenen Vorschriften.

#### Auskunftserteilung an private Unternehmungen betreffend.

An alle uns unterstellten Behörden und Dienststellen.

Anfragen von Privatpersonen oder privaten Unternehmungen über Angelegenheiten der Staatsverwaltung sind, falls es sich nicht um ganz unwesentliche Dinge handelt, jeweils vor Beantwortung zunächst uns vorzulegen.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

F. B.

Dr. Huber.

Baumgraf.

## Den Turnunterricht während der Winterzeit betreffend.

An die Schulbehörden der Volksschulen und die Leiter der Höheren Lehranstalten.

Der lehrplanmäßige Turnunterricht soll auch während der Wintermonate an sämtlichen Schulen, die über eine Turnhalle oder einen Turnsaal verfügen, womöglich ohne Einschränkung erteilt werden. Nach der diesjährigen Belieferung der Schulen mit Brennstoffen dürfte die Beheizung der Turnhallen wohl nirgends auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Dem Bedürfnis des Turnunterrichts genügt eine Erwärmung auf etwa 10—12° C. An den Volksschulen, sowie an den Höheren Lehranstalten mit nicht mehr als neun Klassen wird es sich vielfach durch entsprechende Einteilung des Stundenplanes ermöglichen lassen, daß die Turnhallen nur an 3—4 Wochentagen benutzt zu werden brauchen.

Der für die Höheren Lehranstalten mit Bekanntmachung vom 16. April 1919 (Schulverordnungsblatt 1919 Seite 82/83) vorgeschriebene sogenannte „Spielnachmittag“ ist gleichfalls, soweit es die Witterungs- und Spielplatzverhältnisse zulassen, während der Wintermonate aufrecht zu erhalten. Dabei ist den gesundheitlichen Verhältnissen der Schüler die durch die Witterung gebotene Rücksicht zu tragen. Den Lehrern wird zur Pflicht gemacht, hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten, zumal die nicht genügende Beachtung dieses Moments vielfach die Stellungnahme der Eltern zu der Einrichtung ungünstig beeinflusst. Auch der Pflege des Wintersports soll entsprechend Rechnung getragen werden.

Die Kreis Schulämter veranlassen wir, dem Turnunterricht auch an den Schulen ohne Turnhalle (Turnsaal) während der Winterzeit künftighin erhöhte Fürsorge zuzuwenden. Bei trockenem und einigermaßen windstillem Wetter kann auch an solchen Schulen während der Wintermonate im Freien geturnt werden. Dabei werden naturgemäß die Geräteübungen hinter den Freiübungen, dem Turnspiel und den volkstümlichen Übungen zurücktreten müssen. Auf 1. Mai 1922 haben die Kreis Schulämter zu berichten, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg der Turnunterricht während der Wintermonate an den ihnen unterstellten Schulen ohne Turnhalle durchgeführt wurde.

Karlsruhe, den 4. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgras.



## Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1922 betreffend.

Die Ferien an den Höheren Schulen werden für das Jahr 1922 wie folgt festgesetzt:

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
a. Weihnachtsferien 1921 . . . . .	24. Dezember 1921	8. Januar 1922
b. Osterferien 1922 . . . . .	9. April 1922	24. April 1922
c. Pfingstferien 1922 . . . . .	4. Juni 1922	11. Juni 1922
d. Sommerferien 1922 . . . . .	1. August 1922	11. September 1922

Am letzten Schultag vor den Ferien unter a, c und d sind die vier ersten Unterrichtsstunden in vollem Umfang zu erteilen; nach Schluß der vierten Unterrichtsstunde sind den Schülern die fälligen Tertial- oder Zwischenzeugnisse durch die Klassenlehrer in entsprechender Weise auszuhändigen. Auswärtige Schüler dürfen, damit sie am gleichen Tag ihren Heimatort noch erreichen können, von der Direktion zu einer früheren Stunde entlassen werden.

Am letzten Tag vor den Osterferien ist im Laufe des Vormittags der vorgeschriebene feierliche Schlußakt abzuhalten (siehe § 22 Absatz 2 der Schulordnung). Als Tag der Anmeldung für Schüler, die auf Beginn des neuen Schuljahres 1922—23 eintreten wollen, ist der 25. April festzusetzen. Die Aufnahmeprüfungen sind am 26. April abzunehmen. Dabei überlassen wir den Direktionen, auch schon vor den Osterferien Anmeldungen anzunehmen und Aufnahmeprüfungen abzuhalten. Das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung vor den Ferien schließt die Zulassung zu einer weiteren Aufnahmeprüfung nach den Ferien aus.

Karlsruhe, den 3. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgraf.

## Die Extranee-Prüfungen an den Höheren Schulen betreffend.

Die Prüfungen für Schulfremde (Extranee) an den Höheren Schulen werden vom Jahr 1922 ab gleichzeitig mit den ordentlichen Reifeprüfungen der Vollanstalten und den Schlußprüfungen der sechsstufigen Realanstalten gegen Ende des Schuljahres — vor Ostern — abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind mit den erforderlichen Nachweisen — §§ 20 und 24 der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend, — im Laufe des Monats Dezember einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist einkommende oder durch nachträgliche Vorlage einzelner Nachweise ergänzte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember 1920 (Amtsblatt Seite 376) bemerken wir, daß auch zu den Schlußprüfungen für Schulfremde nur solche

Privatschüler zugelassen werden, welche durch die Staatsangehörigkeit oder den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertreter auf Baden angewiesen sind.

Wir ersuchen die Leiter und alle Lehrer der Höheren Schulen, bei etwaigen Anfragen über obige Prüfungen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kraft.

Schülerfahrten nach Karlsruhe zum Besuch der Staatsammlungen betreffend.

An die Schulbehörden und Leiter der uns unterstellten Schulen.

Zur Förderung des Besuchs der neugeordneten Karlsruher Staatsammlungen auf dem Gebiete der Kunst, des Kunstgewerbes, der Altertumswissenschaft und der Kulturgeschichte in der Badischen Kunsthalle und dem Badischen Landesmuseum (ehemaliges Residenzschloß) sowie der naturkundlichen Sammlungen am Friedrichsplatz durch Schulklassen auswärtiger Schulanstalten wird darauf hingewiesen, daß in der Jugendherberge Karlsruhe im Hauptversorgungsamt Moltkestraße 8 (ehemalige Artilleriekaserne) 25—30 Betten in heizbarem Saale zum Übernachten zur Verfügung stehen. Der Preis für einmaliges Übernachten beträgt für einen Schüler 50 J. Anmeldungen sind zu richten an den Hausmeister Grünwald, Moltkestraße 8 (Hauptversorgungsamt).

Karlsruhe, den 19. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Dr. Armbruster.

Gähler.

Ausstellung deutscher mittelalterlicher Plastik betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 vom 8. Oktober 1921 machen wir darauf aufmerksam, daß die Ausstellung „Deutsche Plastik des Mittelalters“ in der Badischen Kunsthalle in Karlsruhe auch während der nächsten Wochen und Monate besucht werden kann, und daß Führungen weiterhin durch die Direktion auf mündliche (Telephon Nr. 4972) oder schriftliche Vereinbarung hin stattfinden können.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Gähler.

Den geographischen Unterricht betreffend.

Da nach Mitteilung der Kartenvertriebs-Abteilung des Reichsamts für Landesaufnahme die Bestellung von amtlichen Karten zu Vorzugspreisen durch Vermittlung des Buchhandels zu Unzuträglichkeiten geführt hat, empfiehlt die Kartenvertriebs-Abteilung, Bestellungen künftighin nicht mehr durch den örtlichen Buchhandel ausführen zu lassen, sondern unmittelbar an die amtliche Hauptvertriebsstelle, Verlagsbuchhandlung R. Eisenschmidt, Berlin N. W. 7, Dorotheenstraße 60, zu richten.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Die Preise der vom Reichsamt für die Landesaufnahme in Berlin herausgegebenen Karten betreffend.

Das Reichsamt für Landesaufnahme in Berlin hat bezüglich der Preise der von ihm herausgegebenen Karten unterm 26. September 1921 folgende neuen Bestimmungen getroffen:

Auf die Preise für die vom Reichsamt für Landesaufnahme in Berlin herausgegebenen Karten wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ein Zuschlag von 20 Prozent erhoben. Gleichzeitig wird der Preis für die Ausgabe A und B der Reichskarte 1 : 100 000 und für die Topographische Übersichtskarte des Deutschen Reiches 1 : 200 000 von 9,— M auf 7,50 M herabgesetzt, so daß der Preis für diese Karten einschließlich des Zuschlages von 20 Prozent auch in Zukunft 9,— M betragen wird.

Wissenschaftliche Institute, Hochschulen und Lehranstalten können bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag Meßtischblätter, Reichskarten 1 : 100 000, Ausgabe D, und Umgebungskarten zu den alten Preisen, ohne den Aufschlag von 20 Prozent erhalten. In den Anträgen sind die Gründe kenntlich zu machen; außerdem ist zu bescheinigen, daß die Karten für das Institut oder die Schule selbst und nicht zur Weitergabe an andere Personen (auch Lehrer oder Schüler) bestimmt sind.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Gähler.

Die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach betreffend.

Durch Gesetz vom 29. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 169) wurde die Gemeinde Aue auf 15. August 1921 mit der Stadtgemeinde Durlach zu einer Gemeinde vereinigt.

Dies machen wir mit dem Anfügen bekannt, daß die bisherige Volksschule in Aue vom 15. August 1921 ab eine Schulabteilung der Gesamtvolksschule Durlach bildet.

Karlsruhe, den 7. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Aufgrund des § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 geben wir bekannt, daß nach erfolgter Genehmigung der statutarischen Bestimmungen durch das Ministerium des Innern und mit unserer Genehmigung im Fortbildungsschulverband Zell-Weierbach, umfassend die Gemeinden Zell-Weierbach, Fessenbach und Hammerweier, die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 dieses Gesetzes zur Einführung gekommen sind.

Gleichzeitig damit sind die §§ 14, 21, 24—29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Kraft.

Die außerordentliche Handelslehrerprüfung Herbst 1921 betreffend.

Aufgrund der in der Zeit vom 26. September bis 1. Oktober 1921 abgehaltenen außerordentlichen Handelslehrerprüfung sind folgende Kandidaten für bestanden erklärt worden:

1. Eberhard, Walter, von Mondfeld, A. Bertheim,
2. Egner, August, von Neckarhausen (Hessen),
3. Heil, Richard, von Riedselz (Elsaß),
4. Himpel, Walter, von Stuttgart,
5. Kneis, Eduard, von Keilingen, A. Schwellingen,
6. Kopp, Johann, von Oberschach, A. Billingen,
7. Müller, Otto, von Mauer, A. Heidelberg,
8. Nagel, Hermann, von Bretten,
9. Rohrbacher, Hans, von Waldsee bei Speyer,
10. Schreiber, Emil, von Burkheim, A. Breisach,
11. Stüper, Wilhelm, von Mainz,

12. Vogelgesang, Wilhelm, von Mannheim,
13. Vogt, Dr. Franz, von Willaringen, A. Säckingen,
14. Winterhalder, Eugen, von Rudenberg, A. Neustadt.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Holzmann.

Probst.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.

Nachstehend genannte Handelslehrerkandidaten, die im Herbst 1921 die außerordentliche Handelslehrerprüfung bestanden haben, sind infolge Einwirkung des Krieges eingereicht worden:  
in den Prüfungsjahrgang

Eberhard, Walter, von Mondfeld, A. Wertheim,	1919
Egner, August, von Neckarhausen,	1919
Kneis, Eduard, von Reilingen, A. Schwetzingen,	Frühjahr 1917
Kopp, Johann, von Oberschach, A. Billingen,	1919
Müller, Otto, von Mauer, A. Heidelberg,	1916
Schreiber, Emil, von Burkheim, A. Breisach,	Herbst 1914
Vogelgesang, Wilhelm, von Mannheim,	1919
Winterhalder, Eugen, von Rudenberg, A. Neustadt,	1918.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

S. B.

Dr. Armbruster.

Probst.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.

Unter Abänderung unserer Verfügung vom 30. Juli 1921 — Amtsblatt Seite 253 — wird Handelslehrerkandidat Wilhelm Ritter von Rußbach, Amts Oberkirch, in den Prüfungsjahrgang 1918 eingereicht.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fütterer.

## Die Gewerbelehrervorprüfung Herbst 1921 betreffend.

Die in der Zeit vom 10. bis 14. Oktober 1921 abgehaltene Gewerbelehrervorprüfung haben folgende Kandidaten bestanden:

Bauer, Adolf, von Frankfurt a. M.,  
 Bender, Erhard, von Würzburg,  
 Blind, Werner, von Nürtingen (Württemberg),  
 Brückner, Gustav, von Kislau, A. Bruchsal,  
 Fischer, Wilhelm, von Blumberg, A. Donaueschingen,  
 Fleig, Karl, von Lahr,  
 Hagmayer, Paul, von Schiltach, A. Wolfach,  
 Krust, Friedrich, von Mannheim,  
 Schmidt, Richard, von Karlsruhe,  
 Schnarrenberger, Klaus, von Lahr,  
 Semmler, Otto, von Durlach,  
 Sieber, Friedrich, von Karlsruhe,  
 Steinbach, August, von Karlsruhe,  
 Thom, Hermann, von Offenburg.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.  
 Maier.

Probst.

## Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Herbst 1921 betreffend.

Im September d. J. haben die ordentliche Dienstprüfung in Karlsruhe nachstehend verzeichnete Kandidaten bestanden:

Auer, Ferdinand, von Karlsruhe,  
 Bäuerle, Marie, von Bühlertal,  
 Burkard, Otto, von Triberg,  
 Burkhard, Kuno, von Billingen,  
 Eiche, Martha, von Freiburg,  
 Gißler, Ida, von Offenburg,  
 Göß, Wilhelm, von Rippenheim, A. Ettenheim,  
 Grimm, Albert, von Heidelberg,  
 Haas, Robert, von Ettlingen,  
 Haury, Rosa, von Mannheim,  
 Heck, Josefina, von Gerichtstetten, A. Buchen,

Haustein, Maria, von Zaisertshofen, A. Mindelheim,  
Heydgen, Berthilde, von Konstanz,  
Hug, Franz, von Hochemmingen, A. Donaueschingen,  
Kern, Armin, von Durlach,  
Mifenta, Anna, von Überlingen,  
Neukum, Karl, von Bräunlingen, A. Donaueschingen,  
Promberger, Berta, von Steingaden i. Bayern,  
Romann, Otto, von Breisach,  
Sproll, Johanna, von Offenburg,  
Stezenbach, Maria, von Langenzell, A. Heidelberg,  
Weber, Emil, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Baumgartner.

Kraft.

Die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend.

Im Oktober d. J. haben folgende Auswärtige die Prüfung für den Volksschuldienst bestanden:

a. am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe:

Baier, Josefina, von Offenburg,  
Benede, Maria, von Osterburg (Altmark),  
Brauch, Johanna, von Wallbüren,  
Daßding, Alice, von Mainz,  
Deubel, Josefina, von Baden-Lichtental,  
Eisinger, Paula, von Obersasbach,  
Fräßle, Klara, von Karlsruhe,  
Gantner, Anna, von Baden,  
Gersbach, Luise, von Bernersbach, A. Offenburg,  
Gropp, Sophie, von Au a. Rhein,  
Horn, Amalie, von Landenberg,  
Machleid, Josefina, von Ettenheim,  
Kedermann, Maria, von Tauberbischofsheim,  
Pfaff, Amalie, von Gengenbach,  
Pockels, Anna, von Heidelberg,  
Raubinger, Maria, von Gernsbach,

Schindler, Maria, von Achern,  
 Weber, Karoline, von Offenburg,  
 Wil, Maria, von Freiburg-Günterstal;

b. an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg:

Beck, Hildegard, von Freiburg,  
 Ebner, Anna, von Hütten,  
 Eggenberger, Johanna, von Freiburg,  
 Hablitzel, Anna, von Todtnau,  
 Hall, Maria, von Neustadt i. Schw.,  
 Luib, Franziska, von Freiburg,  
 Mansmann, Marianne, von Birmasens (Pfalz),  
 Radler, Josepha, von Emmendingen,  
 Schinzinger, Erika, von Emmendingen,  
 Schweizer, Stephanie, von Karlsruhe,  
 Schweizer, Paula, von Freiburg,  
 Waidele, Maria, von Freiburg,  
 Zepf, Paula, von Sigmaringen.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Armbruster.

Dr. Leibrecht.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im Volksschuldienst betreffend.

Aufgrund unserer Bekanntmachung vom 29. November 1918, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im Volksschuldienst betreffend (Schulverordnungsblatt 1918 Seite 334), sind die Nachbenannten mit Wirkung von den angegebenen Zeitpunkten an unter die Volksschulkandidaten eingereiht worden:

7. Juni 1915:

Bauer, Arthur, von Beiertheim,  
 Belzer, Karl, von Malsch, A. Ettlingen,  
 Bohnert, Bertold, von Seebach, A. Achern,  
 Bundschuh, Karl, von Stuttgart,  
 Döbele, Fritz, von Murg,  
 Dörrmann, Willy, von Karlsruhe,  
 Dollenbacher, Georg, von Heiligkreuzsteinach,



Eggensperger, Georg, von Hilsbach,  
Elberth, Emil, von Berau,  
Ermel, August, von Knielingen,  
Fichtner, Adolf, von Karlsruhe,  
Frey, Eugen, von Eberbach,  
Fritsch, Adolf, von Karlsruhe,  
Greiner, Heinrich, von Mannheim,  
Gushurst, Artur, von Bizenhausen,  
Herrmann, Friedrich, von Biberach,  
Keitel, Otto, von Steinsfurt,  
Lampart, Oskar, von Karlsruhe,  
Lang, Josef, von Karlsruhe,  
Maier, Fritz I, von Karlsruhe,  
Meyer, Karl, von Weiszenburg i. G.,  
Müller, Julius, von Karlsruhe,  
Muzler, Ernst, von Gengenbach,  
Näuber, Gustav, von Karlsruhe,  
Reeb, Wilhelm, von Karlsruhe-Rintheim,  
Rigi, Julius, von Basel,  
Scherer, Franz, von Appenweier,  
Schlageter, Fritz, von Meersburg,  
Schuppel, Adolf, von Waldshut,  
Straub, Oskar, von Billigheim,  
Stricker, Peter, von Odenheim,  
Sutor, Ernst, von Schaffhausen,  
Vogt, Otto, von Niederwinden,  
Winter, Johann, von Reichenau,  
Zahn, Alfred, von Gailingen,  
Zahn, Otto, von Überlingen a. Ried,  
Zeller, Ferdinand, von Mannheim;

Spätjahr 1915:

Enz, Karl, von Schönmünzach,  
Steinbach, Josef, von Karlsruhe;

Frühjahr 1916:

Stumpf, Josef, von Walldürn,  
Schell, Josef, von Höpfingen,  
Wolf, Georg, von Heidelberg;

## Spätjahr 1916:

Geißler, Heinrich, von Karlsruhe,  
 Jettinger, Johannes, von Heuchlingen (Württemberg);

## Frühjahr 1917:

Mouzard, Peter, von Saarlouis (Lothringen);

## Spätjahr 1917:

Blank, Thomas, von Dittigheim,  
 Ganzhorn, Heinrich, von Laudenbach,  
 Kent, Franz, von Horben,  
 Laiz, Otto, von Wilferdingen;

## Frühjahr 1918:

Runer, Albert, von Furtwangen,  
 Scheidel, Heinrich, von Kehl;

## Spätjahr 1918:

Breitner, Josef, von Östringen,  
 Brenner, Josef, von Mannheim,  
 Keller, Stefan, von Dürbheim (Württemberg),  
 Maier, Edwin, von Berlin,  
 Saur, Albert, von Kilsheim,  
 Stumpp, Erwin, von Oberschefflenz;

## Spätjahr 1919:

Murmann, Eugen, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Den Preis des Amtsblatts für das Jahr 1922 betreffend.

Für das Jahr 1922 wurde der voranzuzahlende Preis des Amtsblatts auf 28 M 80 S

— Zwanzig acht Mark 80 Pfennig —

— ausschließlich der Postgebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 7. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgras.

## II. Personalmeldungen.

### Ernannt:

Professor Dr. Karl Jaspers an der Universität Heidelberg zum planmäßigen ordentlichen Professor der Philosophie daselbst mit Wirkung vom 1. April 1922,

Studienassessor Otto Matthes von Wiesbaden zum Turnlehrer an der Universität Heidelberg,  
Weißzeugbeschleiferin Johannecke Raack beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg zur Oberen Wirtschaftsbeamtin daselbst,

der akademische Turn- und Sportlehrer Heinrich Buchgeister zum Turnlehrer an der Universität Freiburg,

Heizer Leonhard Eichin bei der Frauenklinik in Freiburg zum Maschinisten daselbst,  
zum Oberarchivrat: Archivrat Dr. Albert Krieger beim Generallandesarchiv,  
zum Oberbibliothekar: Bibliothekar Dr. Ferdinand Rieser bei der Landesbibliothek,  
zu Professoren: die Reallehrer Gustav Schneider, Hermann Zahn, Berthold Schmitt,  
Johann Reidhart, Friedrich Horn, der Zeichenlehrer Franz Steinhart, sämtliche beim Staatstechnikum,

zum Finanzoberinspektor: Kassier Konrad Weiler beim Landestheater,

zu Verwaltungsoberinspektoren: Obersekretär Heinrich Frey beim Generallandesarchiv,

Obersekretär Friedrich Körber bei der Landeskunstschule,

zu Verwaltungsinspektoren: die Oberverwaltungssekretäre Franz Mock, Heinrich Wanner beim Generallandesarchiv,

Ludwig Knörr beim Staatstechnikum,

zum Bibliothekobersekretär: Bibliotheksekretär Friedrich Liede bei der Landesbibliothek,

zum Technischen Inspektor: Oberzeichner Fritz Held beim Generallandesarchiv,

zum Technischen Sekretär: August Schwall bei der Sternwarte in Heidelberg,

zum Verwaltungssekretär: Kanzleiaffistent Wilhelm Kohleder beim Staatstechnikum,

zum Verwaltungsassistenten: Kanzleiaffistent Max Latsch bei der chemischen Prüfungs- und Versuchsanstalt,

zur Kanzleisekretärin: Kanzleiaffistentin Luise Schmitt beim Generallandesarchiv,

zum Oberpräparator: Präparator Max Glutsch beim Landesmuseum,

zum Technischen Assistenten: Maschinist Franz Hansmann beim Staatstechnikum,

zum Oberaufseher: Hausmeister Gustav Wächter bei der Kunsthalle,

zu Aufsehern: die Amtsgehilfen Christoph Göring bei der Landesbibliothek und

Karl Mohr, Anton Osterle, Johann Gutmann beim Landesmuseum,

zum Oberlaboranten: Laborant Karl Dser bei der Lebensmittelprüfungsstation,

zu Laboranten: die Amtsgehilfen Bernhard Meny und Josef Boz beim Landesmuseum,

Josef Seifried bei der zoolog. Abteilung der Landesammlungen für Naturkunde,

Ernst Thoma und August Bachmann bei der Landeskunstschule,

zum Obermaschinisten: Maschinist Karl Fässer beim Landestheater,

zu Hausmeistern: die Amtsgehilfen Johann Sauerzapf bei der Gemäldegalerie in Mannheim,

Ludwig Zwickel beim Landestheater,

Wilhelm Ackermann beim Theater in Baden,

Professor Philipp Pfeiffer an der Oberrealschule in Pforzheim zum Direktor der neu errichteten Realschule in Pforzheim,

zu Professoren: die Lehramtspraktikanten Dr. Josef Trenkle von Prechtal am Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut,

Robert Schacherer von Schönwald an der Realschule in Neustadt i. Schw.,  
Dr. Rudolf Groß von Dill-Weissenstein und Dr. Karl Schwarz von Neudorf an  
der Oberrealschule in Kehl,

Dr. Wilhelm Lusch von Stigheim an der Realschule in Gernsbach,

Gewerbelehrer Rudolf Frey in Emmendingen zum Direktor an der Gewerbeschule daselbst,

Gewerbelehrtandidat Karl Linzenmann von Zürich zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule  
in Emmendingen,

Gewerbelehrtandidat Otto Kleinbub von Wolfach zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in  
Mannheim,

Verwaltungsobersekretär Friedrich Schumacher, bisher bei der Nebenstelle des Landesgewerbe-  
amts in Furtwangen, zum Finanzinspektor bei der Uhrmacherschule in Furtwangen,

die frühere elsäß-lothringische Hauptlehrerin Franziska Kleiser zur Verwaltungsobersekretärin  
beim Kreis Schulamt Freiburg.

Versetzt:

die Professoren: Martin König von der Humboldtschule in Karlsruhe an die Goetheschule daselbst,  
Dr. Ernst Fockers von der Oberrealschule in Kehl an jene in Pforzheim,  
Georg Schmitt von der Realschule in Radolfzell an das Realprogymnasium in  
Säckingen,

Julius Rapp vom Realprogymnasium in Waldshut an die Realschule in Radolfzell,

Otto Kraus,

Wilhelm Baumann,

Otto Arnold,

Artur Reinfarth,

August Hellinger,

Dr. Alfred Bergold,

Simon Kassewitz,

Eduard Förtig,

Emil Kornmeier,

Hermann Speth,

Wilhelm Zirkel von der Oberrealschule in Pforzheim an die Realschule daselbst,

Gewerbelehrer Karl Binz von der Gewerbeschule in Bretten an jene in Karlsruhe,

Gewerbelehrer Karl Haungs von der Gewerbeschule in Engen — unter Zurücknahme seiner Ver-  
setzung an die Gewerbeschule in Konstanz — an jene in Heidelberg,

Gewerbelehrer Heinrich Schlörer von der Gewerbeschule in Karlsruhe an jene in Bretten.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“  
(Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Neckargerach, A. Eberbach, Hauptlehrer Fridolin Will daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Otto Dischinger in Urloffen, A. Offenburg, nach Pfaffenweiler, A. Staufen,

Hauptlehrer Eugen Wölflle in Weisbach, A. Eberbach, nach Wiesloch.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:  
Bruchsal: dem Unterlehrer Ernst V o r b a c h am Lehrerseminar in Ettlingen.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Dürrenbüchig, A. Bretten, dem Unterlehrer Georg Schmitt in Gochsheim, A. Bretten,  
Herbolzheim, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Otto Fischer in Seelbach, A. Lahr,  
Limpach, A. Überlingen, dem Unterlehrer Erich Glunk in St. Leon, A. Wiesloch,  
Konnenweier, A. Lahr, dem Schulverwalter Robert Henninger daselbst,  
Wittenschwand, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Karl Christoph Peter in Gurtweil,  
A. Waldshut (nicht dem Unterlehrer Karl Peter in Wolterdingen, A. Donaueschingen, wie in Nr. 30,  
Seite 339 des Amtsblatts angegeben),  
Yach, A. Waldkirch, dem Unterlehrer Josef Koll in Heimbach, A. Emmendingen.

Zurückgekehrt wurden:

Oberlehrer Karl Waldi an der Volksschule in Eppingen, auf Ansuchen,  
Oberlehrer Hermann Zimmern an der Volksschule in Rippenheim, A. Ettenheim,  
Hauptlehrer Ludwig Reinmuth an der Volksschule in Großsachsen, A. Weinheim, auf Ansuchen,  
bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrer Dipl.-Ing. Adolf Leibold an der Gewerbeschule in Heidelberg,  
Unterlehrerin Luise Hecker an der Volksschule in Malschenberg, A. Wiesloch,  
Unterlehrerin Emilie Linnebach an der Volksschule in Hemsbach, A. Weinheim;

ferner:

Volksschulkandidat Franz Karl Wagner, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Heddesheim,  
A. Weinheim, jetzt Handelslehrer an der Berufsbildungsschule in Frankenthal (Pfalz).

### III. Erledigte Stellen.

An der Gewerbeschule in Konstanz: eine Gewerbelehrerstelle.

### IV. Stellenausschreiben.

#### 1. An Höheren Schulen:

Am Realgymnasium I in Mannheim: eine Professorenstelle der altsprachlichen  
Abteilung,  
an der Oberrealschule in Heidelberg: eine Professorenstelle der mathematisch-  
naturwissenschaftlichen Abteilung,  
an der Höheren Mädchenschule Karlsruhe I (Bessingschule): eine Professoren-  
stelle der neu-sprachlich-geschichtlichen Abteilung.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium ein-  
zureichen.

## 2. An Gewerbe- und Handelsschulen:

An der Gewerbeschule in Konstanz: eine Stelle für einen Gewerbelehrer,  
an der Handelsschule in Bretten: eine Stelle für einen Handelslehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen zehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

## 3. An Volksschulen:

## a. allgemein:

sieben Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Mannheim; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu;

## b. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Betenbrunn, A. Pfullendorf,  
Kappelrodeck, A. Achern,  
Öflingen, A. Säckingen,  
Rumpfen, A. Buchen,  
Steinmauern, A. Rastatt (die Stelle ist auch für eine Lehrerin geeignet),  
Stoßach (Bürgerschule),  
Urloffen, A. Offenburg;

## c. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Breisach,  
Weisbach, A. Eberbach,  
Wertheim,  
Wölchingen, A. Borberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

## V. Todesfälle.

## Gestorben sind:

Michael Rödel, Ministerialrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 1. Oktober 1921,  
Walter Lienin, Hauptlehrer an der Volksschule in Mannheim, am 12. September 1921,  
Regina Welte, Hauptlehrerin an der Volksschule in Kappelrodeck, A. Achern, am 12. Oktober 1921,  
Luise Waldschütz, Handarbeitshauptlehrerin an der Volksschule in Mannheim, am 30. Juli 1921,  
Emil Deggelmann, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Lembach, A. Biondof, am 5. Oktober 1921 in Stühlingen, A. Waldshut,  
Johann Kagenberger, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Friedrichsfeld, A. Schwetzingen, am 5. Oktober 1921 daselbst.  
Franz Schmitt, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Pforzheim, am 9. Oktober 1921 daselbst.  
Anton Wolfstriegel, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Überlingen a. See, am 30. September 1921 daselbst.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. November

1921.

## Inhalt.

<p><b>I. Verordnung des Staatsministeriums:</b> Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend.</p> <p><b>II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b> Die Errichtung der Pfarckuratie Unterlauchringen im Mlettgau betreffend. Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend. Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege betreffend.</p>	<p>Die Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten betreffend. Die Erziehung und den Unterricht nicht vollfinniger Kinder betreffend.</p> <p><b>III. Personalmeldungen.</b> <b>IV. Erledigte Stellen.</b> <b>V. Stellenausschreiben.</b> <b>VI. Todesfälle.</b></p>
--	--

## I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 8. November 1921.)

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 436.)

### § 1.

Die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige finden entsprechende Anwendung in den Rechtsfachen, welche vor besonderen Gerichten oder im besonderen Verfahren zu verhandeln sind, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im staatsanwaltshastlichen Verfahren sowie im Verfahren in Verwaltungs- und Verwaltungsstreitsachen.

### § 2.

Über die Beschwerde (§ 17 Absatz 2 der Reichsgebührenordnung) entscheidet:

1. in den vor besonderen Gerichten oder im besonderen Verfahren verhandelten Sachen, sofern nicht ein allgemeiner Beschwerdeweg vorgesehen ist, die dem anweisenden Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienststelle;
2. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Beschwerdegericht;

3. im staatsanwaltschaftlichen Verfahren der Oberstaatsanwalt beim Landgericht und der Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht nach Maßgabe des § 10 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaften;
4. in den bei den Bezirksämtern anhängigen Verwaltungs- und Verwaltungstreitsachen der Verwaltungshof, in den bei den übrigen Verwaltungsbehörden anhängigen Sachen das nach der Verordnung vom 31. August 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen, zuständige Ministerium.

## § 3.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Verordnung vom 24. Januar 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20) aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. November 1921.

Das Staatsministerium.

Ernst.

Kilian.

## II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Errichtung der Pfarrefuratie Unterlauchringen im Klettgau betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat für die Katholiken von Unterlauchringen, Pfarrei Tiengen, mit Wirkung vom 22. April 1920 eine Pfarrefuratie errichtet und dem Pfarrefuraten die selbständige Seelsorge der auf der Gemarkung Unterlauchringen wohnenden Katholiken übertragen.

Karlsruhe, den 14. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend.

An die uns unterstehenden öffentlichen Schulen, einschließlich der Gewerbe- und Handelsschulen, die Schulaufsichtsbehörden der Volksschulen, die nicht staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten und an die Bezirksämter.

Die Versendung der Fragebogen zur diesjährigen Erhebung der allgemeinen Schulstatistik wird Ende November erfolgen.



Die einzelnen Erhebungsbogen sind — mit Ausnahme derjenigen über den Aufwand — nach dem Stand vom 1. Dezember 1921, diejenigen über den Aufwand nach dem Stand der letztgestellten Rechnung (1920/21) sorgfältig auszufüllen und seitens der Aufsichtsbehörden der Volksschulen und der Unternehmer nichtstaatlicher Lehr- und Erziehungsanstalten an die Kreis Schulämter spätestens auf 1. Januar t. J. — Erhebungsbogen IV über den Aufwand jedoch auf 1. Februar t. J. an die Bezirksämter — seitens aller übrigen Schulen und Anstalten aber unmittelbar hierher einzusenden.

Sollten einer Schule oder dem Unternehmer einer nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt Fragebogen bis Ende November l. J. nicht zugegangen sein, so wollen die Bogen unmittelbar bei der Oberrevision — Abteilung Statistik — unseres Ministeriums erhoben werden.

Wir erwarten von allen Beteiligten genaue Beantwortung der gestellten Fragen.

Karlsruhe, den 14. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayser.

Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege betreffend.

An die Schulbehörden und die Leiter der uns unterstellten Schulen.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat die Bestimmung, wonach die Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege auf Ausflüge von höchstens dreitägiger Dauer beschränkt wird, mit sofortiger Wirkung für das Gebiet der Reichseisenbahn aufgehoben. Die Fahrpreisermäßigung wird fortan ohne Rücksicht auf die Dauer der Ausflüge gewährt.

Karlsruhe, den 10. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Pahl.

Die Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten betreffend.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Nach den für die Einführung der Grundschule erlassenen Übergangsbestimmungen können auf Beginn der Schuljahre 1922/23 und 1923/24 Kinder, die das 9. Lebensjahr bis zum 30. April vollenden und die Aufnahmeprüfung bestehen, in eine Höhere Schule aufgenommen werden.

In der Aufnahmeprüfung (§ 10 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904) ist nachzuweisen:

1. Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
2. Übung im orthographischen Niederschreiben diktierter deutscher Sätze, sowie Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Schrift;
3. Kenntnis der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen im Rahmen der dritten Klasse einer einfachen Volksschule.

Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle auf Probe bis Pfingsten.

Die besonderen Anordnungen unserer Bekanntmachung vom 4. August 1917, die Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten betreffend (Schulverordnungsblatt 1917 Seite 165), werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraz.

Die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Der Verpflegungsbeitrag für die in die staatlichen Anstalten aufgenommenen blinden und taubstummen Kinder wird gemäß § 8 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Nr. 55 Seite 345, Amtsblatt Seite 342) für die Zeit vom 1. April 1921 bis 1. April 1922 auf den Betrag von 1500 M festgesetzt.

Karlsruhe, den 21. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

### III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Kanzleigehilfin Frau Emma Kraßmüller Witwe beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zur Kanzlistin daselbst,

Finanzobersekretär Maximilian Dötsch beim Kath. Oberstiftungsrat zum Finanzinspektor daselbst,

Finanzobersekretär Gustav Eberhard bei der Kath. Stiftungsverwaltung in Karlsruhe zum Finanzinspektor daselbst,

Hausmeister Rudolf Maier an der Universität Heidelberg zum Oberpedell daselbst,

der außerplanmäßige Amtsgehilfe Martin Häusler an der Universität Heidelberg zum planmäßigen Amtsgehilfen daselbst,

Dipl.-Ing. Wilhelm Spannhafe in München zum ordentlichen Professor für Wasserkraftmaschinen und Maschinenzeichnen an der Technischen Hochschule Karlsruhe,

Lehramtspraktikant Dr. Alfons Breiner von Mannheim zum Professor an der Oberrealschule in Mannheim.

#### Verliehen:

dem Privatdozenten an der Universität Freiburg Dr. Walter Madelung die Dienstbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität.

#### Versetzt:

Professor Pius Wahl von der Oberrealschule in Mannheim an das Realprogymnasium in Mosbach.

#### Entlassen:

Kanzleiaffistentin Luise May geb. Mosbach beim Ministerium des Kultus und Unterrichts, auf Ansuchen,

der ordentliche Professor für Mathematik an der Universität Heidelberg Dr. Friedrich Pfeiffer auf 1. April 1922, auf Ansuchen,

Professor Dr. Hermann Güntert am Gymnasium Heidelberg, auf Ansuchen.

#### Zurückgekehrt:

Auffeher Johann Gutmann beim Landesmuseum in Karlsruhe, auf Ansuchen.

#### Zurückgenommen:

die Ernennung des Hauptlehrers und Musiklehrerkandidaten August Maier an der Volksschule in Karlsruhe zum Musiklehrer an der Höheren Mädchenschule in Lahr.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Steinen, A. Lörrach, Hauptlehrer Ernst Asal daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Friedrich Graab in Vietigheim, A. Rastatt, nach Reichenbuch, A. Mosbach,

Hauptlehrer Julius Harlachner in Reichenbuch, A. Mosbach, nach Vietigheim, A. Rastatt.

Hauptlehrer Wilhelm Ohnsmann in Merchingen, A. Adelsheim, nach Neckarelz, A. Mosbach.

Zurückgenommen wurde die Versetzung des Hauptlehrers Theodor Holschuh in Leutesheim, A. Kehl, nach Dürrenbüchig, A. Bretten (vergl. Amtsblatt Nr. 30 Seite 338).

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:

Baden-Baden der Unterlehrerin (Hauptlehrerin im einstweiligen Ruhestand) Anna Sachs daselbst.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Kaizenmoos, A. Waldkirch, dem Unterlehrer Wilhelm Kormann in Bühlertal-Hof, A. Bühl, Kilsheim, A. Wertheim, der Unterlehrerin Maria Goller daselbst,

Rippolingen, A. Säckingen, dem Unterlehrer Joseph Wersfi in Oberndorf, A. Rastatt,

Willaringen, A. Säckingen, dem Unterlehrer Josef Dannenberger in Vietigheim, A. Rastatt.

Zurückgekehrt wurde:

Hauptlehrer Otto Wiedemann an der Volksschule in Emmendingen, auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrer Dipl.-Ing. Ludwig Reuter an der Gewerbeschule in Rastatt,  
Unterlehrerin Elisabeth Hefner an der Volksschule in Giffingheim, A. Tauberbischofsheim.

#### IV. Erledigte Stellen.

An der Oberrealschule in Karlsruhe: eine Professorenstelle.

#### V. Stellenausschreiben.

1. allgemein:

die Stelle für einen Oberlehrer an der Volksschule in Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen durch Vermittlung des Volksschulrektors beim Kreis Schulamt Karlsruhe einzureichen.

2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Emmingen ab Egg, A. Engen,

Hardheim, A. Buchen,

Jöhlingen, A. Durlach; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen;

3. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Liedolsheim, A. Karlsruhe; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen,

Söllingen, A. Durlach (wiederholt),

Tairnbach, A. Wiesloch (wiederholt).

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

#### VI. Todesfälle.

Gestorben sind:

Dr. Emil Knövenagel, Professor an der Universität Heidelberg, am 11. August 1921,

Adolf Specht, Professor an der Oberrealschule in Karlsruhe, am 18. November 1921,

Ludwig Moerschel, Oberlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, am 14. November 1921,

Joseph Finus, Hauptlehrer an der Volksschule in Konstanz, am 22. Oktober 1921,

Wilhelm Scholer, Hauptlehrer an der Volksschule in Wagenstadt, A. Emmendingen, am 22. Oktober 1921,

Wilhelm Seeber, zurückgekehrter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Mannheim, am 20. Oktober 1921 daselbst.

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Dezember

1921.

## Inhalt.

I. Gesetz vom 22. November 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921 und des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

II. Verordnung des Staatsministeriums: Dienstreise- und Umzugskosten betreffend.

III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Neuregelung der Besoldungsbezüge betreffend.

Altenauscheidung betreffend.

Befreiung von Kapitaleinkommensteuer betreffend.

Den Steuerabzug betreffend.

Die weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute betreffend.

Die Abhaltung eines Lehrtages für Schneeschuhlauf betreffend.

Die außerordentliche Gewerbelehrerprüfung Sommer 1921 betreffend.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen betreffend.

Die Erziehung und den Unterricht geisteschwacher, epileptischer und krüppelhafter Kinder betreffend.

Den Preis des Amtsblatts für 1922 betreffend.

IV. Personalmeldungen.

V. Stellenausschreibungen.

VI. Todesfälle.

## I. Gesetz

(Vom 22. November 1921.)

über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921 und des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 443.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. November 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921  
29. Juli 1921

### Artikel 1.

Das Besoldungsgesetz vom 22. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) wird wie folgt geändert:

- Im § 13 Absatz 1 sind zu ersetzen:  
in der 6. Zeile die Zahl „siebentausend“ durch „zwanzigtausend“ und  
in der 7. Zeile die Worte „siebentausend Mark, aber nicht elftausend Mark“ durch  
„zwanzigtausend, aber nicht dreißigtausend Mark“.
- Im § 15 Absatz 1 Satz 2 ist die Zahl „40“ durch „150“, die Zahl „50“ durch  
„200“ und die Zahl „60“ durch „250“ zu ersetzen.

3. Im § 17 werden die Absätze 2 und 4 durch folgende Vorschriften ersetzt:
2. Überschreitet das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr den Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse, so hat er den Überschuß an die Staatskasse abzuliefern.
4. Der zur Berechnung des Reinerträgnisses an dem Roherträgnis der Geschäftsgebühren zu machende Abzug ist so zu bemessen, daß der Gerichtsvollzieher für seine unvergüteten Dienstlasten angemessen entschädigt wird und außerdem einen Anteil an den Geschäftsgebühren behält; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Justizministerium.
4. Der § 19 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit zwei Dritteln“ durch „mit neun Zehnteln“ und die Worte „das übrige Drittel“ durch „das letzte Zehntel“ ersetzt.
2. In Absatz 3 treten an Stelle der Worte „hinter dem . . . . . Drittel“ die Worte „hinter dem . . . . . Zehntel“ und an Stelle der Worte „jenes Drittels“ die Worte „jenes Zehntels“.
5. Im § 20 Absatz 3 und 4 ist jedesmal die Zahl „20 000“ zu ersetzen durch „74 000“.
- Im Absatz 5 fällt der zweite Satz weg.
6. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltsätze wie folgt geändert:

#### A. Bei den aufsteigenden Jahresgehältern:

Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangs- gehalt	Nach 2 Jahren	Nach 4 Jahren	Nach 6 Jahren	Nach 8 Jahren	Nach 10 Jahren	Nach 12 Jahren	Nach 14 Jahren	Nach 16 Jahren
	M	M	M	M	M	M	M	M	M
I . . .	7 500	8 100	8 700	9 300	9 900	10 500	11 000	11 500	12 000
II . . .	10 000	10 400	10 800	11 200	11 600	12 000	12 400	12 700	13 000
III . . .	11 500	12 000	12 500	13 000	13 400	13 800	14 200	14 600	15 000
IV . . .	12 500	13 000	13 500	14 000	14 400	14 800	15 200	15 600	16 000
V . . .	13 500	14 000	14 500	15 000	15 400	15 800	16 200	16 600	17 000
VI . . .	14 500	15 200	15 900	16 500	17 100	17 700	18 300	18 900	19 500
VII . . .	16 000	16 900	17 700	18 500	19 300	20 100	20 900	21 700	22 500
VIII . . .	18 000	19 200	20 400	21 600	22 800	24 000	25 000	26 000	
IX . . .	21 000	22 500	24 000	25 500	27 000	28 500	30 000	31 000	
X . . .	25 000	26 800	28 600	30 400	32 200	33 800	35 400	37 000	
XI . . .	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	44 000	
XII . . .	38 000	41 500	45 000	48 000	51 000	54 000	57 000		
XIII . . .	53 000	60 000	67 000	74 000	80 000				

**B. Bei den Einzeljahresgehältern:**

1. 80 000 M.; 2. 95 000 M.; 3. 120 000 M.; 4. 130 000 M.

Die Minister erhalten ein Aufwendungsgeld von jährlich 20 000 M., der Staatspräsident ein solches von jährlich 35 000 M.

7. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten**

		Vergütungssätze vom Beginne des							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Jahres des Vergütungsdiensalters an							
für Zivilanwärter . . . . .		70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter . . . . .		80	85	90	95	—	—	—	—
für die in § 4 Absatz 2 genannten Beamtinnen . . . . .		60	65	70	75	80	85	90	95
		vom Hundert des Anfangsgrundgebhalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.							
		M	M	M	M	M	M	M	M
Gruppe I	Zivilanwärter . . . . .	5 250	6 000	6 375	6 750	7 125	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	6 000	6 375	6 750	7 125	—	—	—	—
Gruppe II	Zivilanwärter . . . . .	7 000	8 000	8 500	9 000	9 500	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	8 000	8 500	9 000	9 500	—	—	—	—
Gruppe III	Zivilanwärter . . . . .	8 050	9 200	9 775	10 350	10 925	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	9 200	9 775	10 350	10 925	—	—	—	—
	Beamtinnen in § 4 Absatz 2 . . . . .	6 900	7 475	8 050	8 625	9 200	9 775	10 350	10 925
Gruppe IV	Zivilanwärter . . . . .	8 750	10 000	10 625	11 250	11 875	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	10 000	10 625	11 250	11 875	—	—	—	—
	Beamtinnen in § 4 Absatz 2 . . . . .	7 500	8 125	8 750	9 375	10 000	10 625	11 250	11 875
Gruppe V	Zivilanwärter . . . . .	9 450	10 800	11 475	12 150	12 825	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	10 800	11 475	12 150	12 825	—	—	—	—
Gruppe VI	Zivilanwärter . . . . .	10 150	11 600	12 325	13 050	13 775	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	11 600	12 325	13 050	13 775	—	—	—	—
Gruppe VII	Zivilanwärter . . . . .	11 200	12 800	13 600	14 400	15 200	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	12 800	13 600	14 400	15 200	—	—	—	—
Gruppe VIII . . . . .		12 600	14 400	15 300	16 200	17 100	—	—	—
Gruppe IX . . . . .		14 700	16 800	17 850	18 900	19 950	—	—	—
Gruppe X . . . . .		17 500	20 000	21 250	22 500	23 750	—	—	—

8. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

### Ortszuschlag

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 11 500	über 11 500	über 12 700	über 15 200	über 16 900	über 25 500	über 38 000
	<i>M</i>	bis 12 700 <i>M</i>	bis 15 200 <i>M</i>	bis 16 900 <i>M</i>	bis 25 500 <i>M</i>	bis 38 000 <i>M</i>	<i>M</i>
A . . . . .	3 200	4 000	4 800	5 600	6 400	7 200	8 000
B . . . . .	2 400	3 000	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000
C . . . . .	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
D . . . . .	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	3 600	4 000
E . . . . .	1 200	1 500	1 800	2 100	2 400	2 700	3 000
ruhegehaltsfähig	2 080	2 600	3 120	3 640	4 160	4 680	5 200

#### Artikel 2.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Für das Rechnungsjahr 1921 erfolgt die Abrechnung mit den Gerichtsvollziehern, Bezirksärzten und Bezirkstierärzten auf Grund der §§ 17 und 19 dieses Gesetzes getrennt für das erste Halbjahr nach den bisherigen und für das zweite Halbjahr nach den neuen Vorschriften.

#### Artikel 3.

Die am 30. September 1921 im Dienst befindlich gewesenen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Ist ein Beamter mit Wirkung vom 1. Oktober 1921, vom 1. November 1921 oder von einem zwischen diesen beiden Tagen liegenden Zeitpunkt an in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe die alten Grundgehaltsätze zu Grunde gelegt. Bei späterem Übertritt gelten die neuen Sätze.

#### Artikel 4.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen von Beamten nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49)



findet mit der Maßgabe Anwendung, daß außer in § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Zeile 1, 2 und 3 und § 2 Zeile 1 überall da, wo nach diesem Gesetz als maßgebender Zeitpunkt der 1. April 1920 gilt, der 1. Oktober 1921 tritt.

II. Änderung des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

Artikel 5.

Der Artikel 7 des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) in der Fassung vom 15. September 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317) erhält die folgenden Zusätze:

7. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 beträgt der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten 20 vom Hundert.

- Die außerplanmäßigen Beamten erhalten von dem gleichen Zeitpunkt an außerdem
- a. einen weiteren Teuerungszuschlag zum Ortszuschlag in der Höhe, daß ihr Ortszuschlag nebst Teuerungszuschlag dem Ortszuschlag nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Beamten der ersten Befoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe gleichkommt;
  - b. einen weiteren Teuerungszuschlag zu den Vergütungen in der Höhe, daß ihre Vergütung nebst Teuerungszuschlag folgende Hundertteile des Grundgehalts nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Beamten der ersten Befoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen:

bei Zivilanwärtern im . . . . .									Jahre des Ver- gütungs- dienst- alters.
" Militäranwärtern im . . . . .			1.	2.	3.	4.	5.		
" den in § 4 Absatz 2 des Befoldungsgesetzes genannten Beamtinnen im . . . . .	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
	80	85	90	95	95	98	100	100	

Teile vom Hundert.

Artikel 6.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. November 1921.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Kilian.

## II. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 23. November 1921.)

## Dienstreise- und Umzugskosten betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 448.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

## Artikel I.

Im Vollzug des § 28 Ziffer 2 des Gesetzes vom  $\frac{22. \text{ März } 1921}{29. \text{ Juli } 1921}$  über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 207) wird als Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 589) in der Fassung vom 14. Juli 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 246) der 1. Oktober 1921 bestimmt.

Vom gleichen Zeitpunkt an gelten die in dem aufgehobenen Gesetz enthaltenen Bestimmungen als Verordnung im Sinne des § 25 des Gesetzes über die Änderung des Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 207) mit der Maßgabe weiter, daß anstelle der §§ 3 und 4 die folgenden Vorschriften treten:

## § 3.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Besoldungsgruppe, in die der Beamte eingereiht ist.

Es erhalten die Beamten der Besoldungsgruppen

A I—V	ein Tagegeld von	30 M
A VI—VIII	" " "	36 M
A IX—XII	" " "	42 M
A XIII—B 2	" " "	48 M
B 3 — B 4	" " "	60 M.

Das Übernachtungsgeld wird für alle Beamte auf  $\frac{3}{4}$  der angeführten Tagegeldsätze (unter Abrundung auf volle Mark nach oben) festgesetzt und zwar erhalten die Beamten der Besoldungsgruppen

A I—V	ein Übernachtungsgeld von	23 M
A VI—VIII	" " "	27 M
A IX—XII	" " "	32 M
A XIII—B 2	" " "	36 M
B 3 — B 4	" " "	45 M.

## § 4.

Das Tagegeld wird für je 24 Stunden — gerechnet vom Antritt der Dienstreise — nach der Zeitdauer der Abwesenheit innerhalb dieses Zeitraumes berechnet und zwar wird bei einer Abwesenheit bis zu 3 Stunden  $\frac{1}{2}$  des Tagegeldes, bei einer solchen von mehr als 3, jedoch nicht mehr als 8 Stunden die Hälfte und bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden

das volle Tagegeld gewährt. Daneben erhält der Beamte für jede auswärtige Übernachtung das Übernachtungsgeld.

Wenn ein Beamter am gleichen Kalendertag mehrere Dienstreisen antritt, so wird der Zeitaufwand für diese Reisen zusammengerechnet und darnach die Aufwandsentschädigung bemessen.

Artikel II.

Die landesherrliche Vollzugsverordnung vom 29. Dezember 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) bleibt auch weiterhin mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. In § 4 sind in der ersten und zweiten Zeile die Worte „gemäß der Anlage zu § 3 des Gesetzes“ zu streichen.

2. In § 5 Ziffer 2 sind in der dritten Zeile „(1/10, 2/10 oder 3/10)“ zu ersetzen durch „(1/5, 1/2 und 2/3)“; § 5 Ziffer 10 ist zu streichen.

In § 5 Ziffer 11 hat der erste Satz zu lauten: „Nur solche Dienstreisen sind nach § 4 des Gesetzes zusammenzurechnen, die am gleichen Kalendertag angetreten worden sind.“

3. In § 6 ist als dritter Absatz einzufügen:

„Bei Dienstreisen nach besonders teuren Städten beträgt das Tagegeld für die Beamten der Besoldungsgruppen

A I—V . . . . .	40 M
A VI—VIII . . . . .	50 M
A IX—XII . . . . .	60 M
A XIII—B 2 . . . . .	70 M
B 3 — B 4 . . . . .	80 M.

Das Übernachtungsgeld wird auf 1/4 der obigen Sätze (unter Abrundung auf volle Mark nach oben) festgesetzt und beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen

A I—V . . . . .	30 M
A VI—VIII . . . . .	38 M
A IX—XII . . . . .	45 M
A XIII—B 2 . . . . .	53 M
B 3 — B 4 . . . . .	60 M.

Als besonders teure Städte sind anzusehen: Aachen, Altona, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Coblenz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mainz, München, Oppeln, Stettin, Trier und Wiesbaden.“

Die Absätze 3—5 erhalten die Ziffern 4—6.

4. In § 7 Ziffer 3 sind in der 2. und 3. sowie in der 4. Zeile statt 60 und 30 vom Hundert zu setzen 80 vom Hundert und 40 vom Hundert.

5. In § 12 Ziffer 3 und § 19 Ziffer 4 sind die Worte „15 Pfennig“ zu ersetzen durch „1 Mark“ und in § 12 Ziffer 6 die Worte „drei Mark“ durch „25 Mark“.

Karlsruhe, den 23. November 1921.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Kilian.

### III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Neuregelung der Besoldungsbezüge betreffend.

Mit Zustimmung des Finanzministeriums sind auf die den Beamten und Lehrern für das laufende Vierteljahr aufgrund des Gesetzes vom 22. November 1921 zustehenden Erhöhungen ihrer Bezüge bereits vom 15. November 1921 ab einmalige Abschlagszahlungen geleistet worden in folgender Höhe:

für die Besoldungsgruppe	planmäßige Beamte	außerplanmäßige Beamte
III	1100 M	900 M
IV	1200 "	1000 "
V	1200 "	1100 "
VI	1400 "	1200 "
VII	1900 "	1600 "
VIII	2200 "	2000 "
IX	2800 "	2500 "
X	3500 "	3000 "
XI	4200 "	
XII	5000 "	

Wenn ein Beamter oder Lehrer ausnahmsweise die Abschlagszahlung für eine niedrigere Besoldungsgruppe erhalten haben sollte, so wird der erforderliche Ausgleich bei der endgültigen Nachzahlung erfolgen. Dasselbe gilt für die Kinderzuschläge, die bei der Bemessung der Abschlagszahlung allgemein nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Abschlagszahlung wird auf die endgültige Nachzahlung aufgerechnet. Wo sie über die zuständigen Bezüge hinausgeht, ist der Empfänger zur Rückerstattung bei der nächsten geordneten Zahlung verpflichtet.

Beamte, die ihre Besoldung ganz oder teilweise in Frankenwährung beziehen, erhalten keine Erhöhung ihrer Bezüge.

Über die endgültige Berechnung und Anweisung der neuen Bezüge wird den Beamten demnächst Eröffnung zugehen.

Die nach Aufrechnung der Abschlagszahlungen für das laufende Vierteljahr sich ergebenden Restbeträge werden noch im Laufe des Jahres 1921 zur Auszahlung gelangen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Altenauscheidung betreffend.

An die unterstellten Behörden und Anstalten unseres Geschäftsbereichs.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Mai 1921 (Amtsblatt Seite 198/199) geben wir bekannt, daß das Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in Ettlingen sich

bereit erklärt hat, für das im Oktober d. Js. abgelieferte Aktienpapier einen Preis von 100 M für 100 kg und für das vom 1. November ab anfallende einen solchen von 140 M für 100 kg zu bezahlen.

Das Finanzministerium hat diesem Vorschlag unter dem Vorbehalt zugestimmt, daß der später gemäß § 5 des Vertrags vom 6. Mai 1921 zu ermittelnde Papierpreis den angebotenen Übernahmepreis nicht wesentlich übersteigt. Hierwegen wird gegebenenfalls weitere Bekanntgabe folgen.

Karlsruhe, den 25. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Befreiung von Kapitalertragssteuer betreffend.

An sämtliche uns unterstellten Kassen und Berechnungen, an die Stiftungsbehörden und Verwaltungsräte der Distrikts- und Landesstiftungen unseres Dienstbereichs.

Gemäß § 80 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragssteuergesetz vom 29. März 1920 sind die Anträge auf Erstattung entrichteter Kapitalertragssteuer spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Steuerschuld fällig geworden ist, bei dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder mündlich zu stellen.

Bezüglich der im Jahre 1920 fällig gewordenen Steuerbeträge, deren Ersatz gemäß § 3 (1) Ziffer 2b des erwähnten Gesetzes beansprucht werden kann, läuft sonach die Anmeldefrist mit Ende des Jahres 1921 ab. Etwaige bis jetzt versäumte Anträge sind deshalb unverzüglich nachzuholen.

Für die durch verspätete oder unterlassene Anmeldung nicht zur Erstattung kommenden Beträge kann der verantwortliche Beamte haftbar gemacht werden.

Karlsruhe, den 23. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Burkart.

Den Steuerabzug betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. August d. Js., die Einkommensteuer vom Arbeitslohn betreffend, Amtsblatt Nr. 25, bringen wir nachstehenden Erlaß des Finanzministeriums an die Landeshauptkasse vom 18. November 1921 Nr. 20327 zur Kenntnis der uns unterstehenden Behörden und Beamten.

Die uns unterstellten Kassen werden hiermit angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Zugleich ersuchen wir die Stadt- und Gemeinderäte hinsichtlich derjenigen Beamten (Lehrer) unseres Geschäftsbereichs, welche ihre Bezüge aus örtlichen Kassen erhalten, um gleichmäßiges Vorgehen.

Karlsruhe, den 23. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Ministerium der Finanzen.

Nr. 20327.

Karlsruhe, den 18. November 1921.

Den Steuerabzug betreffend.

An die Landeshauptkasse.

Aus den Kreisen der Beamten ist mehrfach der Wunsch geäußert worden, den Steuerabzug vom Gehalt, der nach § 46 des Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 845) ohne Rücksicht auf die Höhe des Dienst Einkommens und die zulässigen Ermäßigungen allgemein 10 v. H. beträgt, so zu regeln, daß die im Laufe eines Jahres abgezogenen Steuerbeträge gleich von vornherein so groß sind, daß am Ende des Rechnungsjahres eine Steuernachzahlung tunlichst vermieden wird. Dieser Wunsch ist zweifellos berechtigt und zwar für die Zukunft mehr als bisher, wenn die Gehälter erhöht, bei vielen Beamten den Betrag von 24 000 M übersteigen und damit zu einem großen Teil einer wesentlich höheren Steuer als 10 v. H. unterworfen werden. Es steht nichts im Wege, diese höhere Steuer schon von vornherein bei der Gehaltszahlung zu berücksichtigen und darnach den Steuerabzug höher zu bemessen. Da aber der gesetzliche Abzug nur 10 v. H. beträgt, kann ein höherer Abzug nur im Wege freier Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt werden. Dabei kann es sich natürlich nur um eine mehr oder minder genaue Angleichung des Steuerabzugs an die endgültig zu zahlende Steuer, dagegen nicht darum handeln, den Steuerabzug auf den genauen Betrag dieser Steuer festzusetzen; dies muß nach wie vor der Veranlagung überlassen bleiben.

Beamte, die einen höheren Abzug wünschen als den gesetzlich zulässigen, haben einen dahingehenden Antrag bei der Kasse zu stellen und dabei den höheren Betrag, den sie monatlich oder vierteljährlich abgezogen wünschen, selbst anzugeben. Der Kasse kann mit Rücksicht auf ihre starke anderweitige Inanspruchnahme die Berechnung des höheren Abzugs nicht zugemutet werden. Wenn sich übersehen läßt, in welchem Umfang von dem neuen Verfahren Gebrauch gemacht wird und wenn sich ein Bedürfnis ergibt, werden wir zur Erleichterung der Durchführung eine Übersicht über die Höhe der Einkommensteuer für Bezüge über 24 000 M unter Berücksichtigung der nach § 46 des oben genannten Gesetzes möglichen Ermäßigungen fertigen und der Kasse zugehen lassen. Um die Berechnung der höheren Abzüge zu erleich-

tern, fügen wir bei, daß z. B. ein lediger Steuerpflichtiger an endgiltiger Einkommensteuer etwa zu zahlen haben wird bei einem Jahreseinkommen von

30 000 M . . . . .	3 500 M
35 000 " . . . . .	4 700 "
40 000 " . . . . .	6 200 "
45 000 " . . . . .	8 000 "
50 000 " . . . . .	10 000 "
60 000 " . . . . .	14 500 "
70 000 " . . . . .	19 000 "
80 000 " . . . . .	23 500 "
90 000 " . . . . .	28 000 "
100 000 " . . . . .	32 500 "

Den Anträgen von Beamten usw., die einen höheren Steuerabzug wünschen und den Betrag dafür angeben, soll die Kasse in allen Fällen entsprechen, in denen der gewünschte abzuziehende Betrag ohne Berücksichtigung der Ermäßigungen nach § 46 des Gesetzes vom 11. Juli 1921 mindestens 10 v. H. des zu zahlenden Gehalts ausmacht; dabei sollen nur durch 10 teilbare Zahlen in Mark gewählt werden. Dem Finanzamt ist von der Einbehaltung dieses höheren Betrages Mitteilung zu machen. Mit dem höheren Steuerabzug kann jederzeit begonnen werden. Um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, bleibt der Beamte mindestens ein Jahr an seinem Antrag gebunden, es sei denn, daß sich seine Bezüge wesentlich erhöhen oder mindern.

gez. Köhler.

#### Die Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute betreffend.

Das Staatsministerium hat unterm 7. November 1921 Nr. 22622 beschlossen,

- daß das unterm 16. September 1811 als Landesherrliche Verordnung erlassene „Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute des Großherzogtums“ als mit den Vorschriften in § 18 der Badischen Verfassung nicht mehr vereinbar aufgehoben wird,
- daß die s. Zt. nach diesem Regulativ als katholische Lehr- und Erziehungsinstitute eingerichteten Frauenklöster in Baden, Sickingen, Konstanz, Offenburg und Billingen in ihrer Eigenschaft als Korporationen des öffentlichen Rechts bestätigt werden,
- daß das Vermögen dieser Anstalten als Korporationsvermögen erklärt wird.

Dies bringen wir zufolge Ermächtigung des Staatsministeriums zur öffentlichen Kenntnis. Karlsruhe, den 24. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraf.

Die Abhaltung eines Lehrkurses für Schneeschuhlauf betreffend.

Wir beabsichtigen je nach den Schneeverhältnissen in der 2. Hälfte des Januar oder zu Anfang Februar k. J. in Falkau (Station Titisee) einen achttägigen Lehrkurs für Schneeschuhlauf für Lehrer an Höheren Lehranstalten und an Volksschulen abzuhalten. Die Kursteilnehmer finden Unterkunft im Ferienheim in Falkau.

Da die Unterweisung sich hauptsächlich auf die Methode des Schneeschuhlaufs erstrecken soll, so können nur solche Bewerber zugelassen werden, welche schon über eine hinreichende technische Fertigkeit im Schneeschuhlauf verfügen, und die außerdem nach ihrem Dienort in der Lage sind, die Ergebnisse des Kurses für die Schüler ihrer Anstalt oder im Dienst der freiwilligen Jugendpflege alsbald wieder praktisch zu verwerten.

Im Interesse einer gründlichen Ausbildung muß die Zahl der Teilnehmer auf 20—24 beschränkt bleiben.

Bewerbungen um Zulassung sind auf dem geordneten Dienstweg spätestens bis 20. Dezember d. J. anher einzureichen. In dem Gesuch ist auch anzugeben, ob der Bewerber auf dem Gebiet der freiwilligen Jugendpflege tätig ist, und gegebenenfalls bei welchem Verein. Ferner ist dem Gesuch um Zulassung womöglich die schriftliche Bestätigung des Vorstandes eines Skiclubs oder ein sonstiger hinreichend beglaubigter Nachweis beizulegen, daß der Bewerber bereits die erforderliche Fertigkeit im Schneeschuhlauf besitzt.

Die zugelassenen Teilnehmer, denen über die Zulassung bis spätestens 10. Januar besondere Benachrichtigung zugehen wird, erhalten Fahrkostenvergütung 3. Klasse und einen einmaligen Zuschuß von 350 M.

Die Ausrüstung für den Lehrkurs ist von jedem einzelnen Teilnehmer selbst zu stellen.  
Karlsruhe, den 6. Dezember 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die außerordentliche Gewerbelehrerprüfung Sommer 1921 betreffend.

Die in der Zeit vom 23. bis 30. Juli 1921 abgehaltene außerordentliche Gewerbelehrerprüfung haben bestanden:

Bläsi, Karl, von Offenburg,  
Boos, Franz, von Reichen,  
Dersch, Werner, von Straubing,  
Federle, Siegfried, von Stockach,  
Krott, August, von Karlsruhe,  
Münz, Hans, von Gernsbach,  
Münz, Heinrich, von Gernsbach,  
Reßle, Otto, von Beuron,  
Rücklin, Alfred, von Pforzheim.



Schneider, August, von Karlsruhe,  
Seltenreich, Friedrich, von Karlsruhe,  
Sprenger, Hilde, von Gernsbach,  
Sigrift, Ernst, von Kronau, Amt Bruchsal,  
Wenzel, Wilhelm, von Bromberg.

Karlsruhe, den 24. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Probst.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 29. März 1921 (Amtsblatt Seite 125) wird Handelslehrerkandidat Josef Hummel von Neuhausen, Amt Bellingen, in den Prüfungsjahrgang 1918 eingereiht.

Karlsruhe, den 28. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fütterer.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Aufgrund des § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 geben wir bekannt, daß die Gemeinden Fahrnaun und Hausen, die Schulgemeinde Raitbach und die Ortsgemeinde Kürnberg einen Fortbildungsschulverband Fahrnaun-Hausen gegründet haben. Die Gemeinde Fahrnaun hat die Fortbildungsschulpflicht der Mädchen (§ 9 des Gesetzes) auf drei Jahre ausgedehnt. Nach erfolgter Genehmigung der statutarischen Bestimmungen durch das Ministerium des Innern und mit unserer Zustimmung sind die Vorschriften der §§ 9, 12, 13 und 16 des Gesetzes bezüglich der fortbildungsschulpflichtigen Mädchen der Gemeinde Hausen und der Schulgemeinde Raitbach, abgesehen vom Religionsunterricht, bereits in Kraft getreten. Im übrigen treten die Bestimmungen des Gesetzes im vollen Umfang für den gesamten Fortbildungsschulverband erst auf Ostern 1922 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 18. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgros.

## Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen betreffend.

Die Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen hat bestanden:  
Hermine Ochs, geb. Bender, von Destrungen.

Karlsruhe, den 25. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

## Die Erziehung und den Unterricht geistesschwacher, epileptischer und krüppelhafter Kinder betreffend.

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes vom 5. Oktober 1921, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder vom 11. August 1902, werden die Verpflegungsbeiträge für die Zöglinge der nachgenannten Privatanstalten, die gemäß § 15 des zuletztgenannten Gesetzes anstelle von staatlichen Anstalten als geeignet anerkannt sind, für die Zeit vom 1. April 1921 bis dahin 1922 wie folgt festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. bei der St. Josefsanstalt in Herten auf . . . . .                        | 1800 M, |
| 2. bei der Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geistesschwache in Rosbach auf | 1800 "  |
| 3. bei der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork auf . . . . .   | 2250 "  |
| 4. beim Krüppelheim in Heidelberg auf . . . . .                             | 3000 "  |
| 5. beim Krüppelheim in Freiburg auf . . . . .                               | 2400 "  |

Karlsruhe, den 8. Dezember 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Burlart.

## Den Preis des Amtsblatts für das Jahr 1922 betreffend.

Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker hat die seither gültigen Preise um 40 Prozent erhöht. Demgemäß wurde für den unterm 7. November 1921 (vergleiche Amtsblatt Nr. 33 Seite 382) auf 28 M 80 S festgesetzten Preis des Amtsblatts für das Jahr 1922 ein Zuschlag von 40 Prozent bewilligt.

Für das Jahr 1922 beträgt somit der voranzuzahlende Preis des Amtsblatts 40 M 30 S

— Vierzig Mark 30 Pfennig —

ausschließlich der Postgebühren.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

#### IV. Personalnachrichten.

##### Ernannt:

den Assistenten am Flußbaulaboratorium der Technischen Hochschule Karlsruhe Dr.-Ing. Paul Böß mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 an zum wissenschaftlichen Hilfsarbeiter an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

##### Verliehen:

dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule Karlsruhe Gustav Raphael Kögel für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Hochschule die Dienstbezeichnung außerordentlicher Professor.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in

Erzingen, A. Waldshut, Hauptlehrer Emil Fluck,  
Möhringen, A. Engen, Hauptlehrer Albert Esche.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Bernhard Herr in Bietigheim, A. Rastatt, nach Eutingen, A. Pforzheim,  
Hauptlehrer Karl Kühn in Waldshut nach Rohrbach, A. Heidelberg,  
Hauptlehrer Eugen Bilgis in Illingen, A. Rastatt, nach Hartheim, A. Staufen.

Zurückgenommen wurde die Versetzung des Hauptlehrers Alfred Buntru in Hepbach, A. Überlingen, nach Eutingen, A. Pforzheim (siehe Amtsblatt Nr. 30 Seite 338).

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Heidelberg: den Unterlehrern Wilhelm Seiler und Albert Unger sowie der Unterlehrerin Herta Schalhorn, alle in Heidelberg.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Hottingen, A. Säckingen, dem Schulverwalter Franz Degen daselbst,  
Laut, A. Bühl, dem Unterlehrer Karl Trips in Mosbach,  
Präg, A. Schönau, dem Schulverwalter Georg Würz daselbst,  
Schenkzell, A. Wolfach, dem Unterlehrer Franz Gangwisch in Elzach, A. Waldfirch,  
Wahlwies, A. Stockach, dem Unterlehrer Josef Baumgartner an der Seminarübungsschule in Freiburg.

Zurückgesetzt wurde:

Oberlehrer Otto Heinemann an der Volksschule in Fahrnau, A. Schopfheim, auf Ansuchen.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Volksschulkandidat Karl Reichert, bisher beurlaubt, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Karlsruhe.

## V. Stellenansschreiben.

### 1. An Höheren Schulen:

An der Höheren Mädchenschule in Lahr:

- a. die planmäßige Stelle eines Musiklehrers, der auch Zeichenunterricht erteilen kann, oder eines Zeichenlehrers, der Gesangsunterricht geben kann;
- b. eine Handarbeitshauptlehrerinstelle; Befähigung zur Erteilung von Turnunterricht ist erforderlich.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

### 2. An Volksschulen.

#### a. allgemein:

die planmäßige Amtsstelle eines Oberlehrers an der Volksschule in Karlsruhe.

#### b. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Baden,  
 Fahrnau, A. Schoppsheim; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen,  
 Hintschingen, A. Engen,  
 Rippenheim, A. Ettenheim,  
 Wildtal, A. Freiburg;

#### c. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Emmendingen,  
 Eppingen; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen,  
 Großsachsen, A. Weinheim,  
 Merchingen, A. Adelsheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

## VI. Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl K o b e, zuruhegesetzter Reallehrer, zuletzt an der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe, am 20. November 1921 in Karlsruhe,

Sebastian Klippstein, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Grombach, A. Sinsheim, am 14. November 1921 in Karlsruhe-Beiertheim,

Jakob Ne u, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt Oberlehrer an der Volksschule in Eppelheim, A. Heidelberg, am 17. November 1921 in Heidelberg,

Nikolaus Zieger, zuruhegesetzter Kanzleidiener, zuletzt beim Kath. Oberstiftungsrat, am 8. November 1921 in Karlsruhe.

# Nr. 36

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Dezember

1921.

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Altenausscheidung betreffend.
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.
- Die Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.
- Die außerordentliche Prüfung für das höhere Lehramt 1921 betreffend.
- Die Musiklehrerprüfung im Jahre 1921 betreffend.
- Die Prüfung der Zeichenlehrer betreffend.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten betreffend.

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen betreffend.  
Die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer betreffend.

### II. Personalnachrichten.

### III. Erledigte Stellen.

### IV. Stellenanschriften.

### V. Todesfälle.

## I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Altenausscheidung betreffend.

An die unterstellten Behörden und Anstalten unseres Geschäftsbereichs.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Mai 1921 (Amtsblatt Seite 198/199) geben wir bekannt, daß das Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in Ettlingen für die vom 1. Dezember 1921 ab zur Ablieferung gelangenden ausgeschiedenen

Akten . . . . .	= 2,— M für das Kilo
für alte Zeitungen . . . . .	= 1,90 " " " " und
für Korbpapier . . . . .	= 1,30 " " " "

vergütet.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Faulhaber.

## Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Aufgrund des § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 geben wir bekannt, daß nach erfolgter Genehmigung der statutarischen Bestimmungen durch das Ministerium des Inneren und mit unserer Zustimmung die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 des Gesetzes zur Einführung gekommen sind:

1. in der Gemeinde Säckingen, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
2. im Schulverband Renchen, umfassend die Gemeinden Renchen, Önsbach, Wagshurst, Erlach und Ulm, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
3. im Schulverband Gaggenau, umfassend die Gemeinden Gaggenau, Kuppenheim, Rotenfels, Michelbach, Sulzbach, Selbach und Oberndorf.

Gleichzeitig damit sind die §§ 14, 21, 24—29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

## Die Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Gegen Ende des Monats Januar 1922 findet eine Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III, Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 5. Januar 1922 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Die außerordentliche Prüfung für das höhere Lehramt 1921 betreffend.

Aufgrund der im Spätjahr 1921 abgeschlossenen Prüfung für das höhere Lehramt sind für bestanden erklärt und zur Ablegung des Vorbereitungsdienstes (Probejahres) zugelassen worden:

I. in der Abteilung für alte Sprachen:

Gassert, Walther, von Mannheim,  
Koch, Eugen, von Unterbaldingen, A. Donaueschingen,  
Kuenz, Hermann, von Freiburg;

II. in der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte:

Fischer, Dr. Waldemar, von Padingbüttel,  
Grießhaber, Theodor, von Schönau bei Heidelberg,  
Holderer, Oskar, von Dossenbach,  
Kahn, Ernst, von Straßburg,  
Kapp, Rudolf, von Bielefeld in Westfalen,  
Knoch, Ernst, von Mannheim,  
Müller, Josef, von Altheim,  
Pommrich, Rudolf, von Dresden,  
Schäffner, Heinrich, von Heidelberg,  
Schiemann, Ludwig, von Freiburg,  
Stärk, Dr. Emil, von Tiengen bei Waldshut;

III. in der Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaften:

Aischer, Fritz, von Mannheim,  
Bades, Walter, von Alzey (Rheinheffen),  
Herion, Dr. Heinrich, von Nimburg, A. Emmendingen,  
Leuß, Otto, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Die Musiklehrerprüfung im Jahr 1921 betreffend.

Den Nachbenannten ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 21. März 1891 in der Fassung vom 17. März 1905, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern

betreffend, bestandenen Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Musikunterricht an Höheren Lehranstalten zuerkannt worden:

Bergmann, Wilhelm, Hauptlehrer, von Freiburg i. Br.,  
Ketterer, Ernst, Unterlehrer, von Breitnau,  
Maack, Heinrich, Unterlehrer, von Schriesheim.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kraft.

Die Prüfung der Zeichenlehrer betreffend.

Aufgrund der im Dezember 1921 bestandenen Prüfung sind unter die Zeichenlehrkandidaten aufgenommen worden:

Eimer, Walter, von Ladenburg,  
Hartmann, Runo, von Karlsruhe,  
Költsch, Friedrich, von Karlsruhe,  
Bracht, Karl, von Eichstetten,  
Seitter, Emil, von Pforzheim,  
Waldvogel, Helmut, von Billingen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kraft.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten betreffend.

Von den nachstehend genannten Zeichenlehrkandidaten, die im Dezember 1921 die Zeichenlehrerprüfung bestanden haben, sind infolge Anrechnung ihrer Militärdienstzeit eingereicht worden:

Eimer, Walter, von Ladenburg, in den Prüfungsjahrgang 1920,  
Hartmann, Runo, von Karlsruhe, in den Prüfungsjahrgang 1919,  
Költsch, Friedrich, von Karlsruhe, in den Prüfungsjahrgang 1920,  
Bracht, Karl, von Eichstetten, in den Prüfungsjahrgang 1918,



Seitter, Emil, von Pforzheim, in den Prüfungsjahrgang 1919,  
Waldvogel, Helmut, von Billingen, in den Prüfungsjahrgang 1918.

Ferner wurde eingereiht Zeichenslehrkandidat:

Drechsler, Johann, von Lahr, in den Prüfungsjahrgang 1915.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kraft.

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen betreffend.

Die Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen hat bestanden:

Ruß, Mathilde, von Heidelberg.

Karlsruhe, den 29. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer betreffend.

Im Laufe des Monats November haben die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer folgende Lehrer bestanden:

Abel, Waldemar, von Waldangelloch,  
Albert, Artur, von Waldhausen,  
Bamberger, Emil, von Dittigheim,  
Barth, August, von Menzingen,  
Baumann, Heinrich, von Schweinberg,  
Becker, Friedrich, von Reisenbach,  
Becker, Otto, von Zimmern,  
Blank, Thomas, von Dittigheim,  
Braun, Friedrich, von Pforzheim,  
Bühler, Ernst, von Steinen,  
Bundschuh, Wilhelm, von Mannheim,  
Burkard, Julius, von Hardheim,  
Dieringer, Josef, von Mannheim,  
Diesbach, Alfred, von Heidelberg,

Durand, Wilhelm, von Karlsruhe,  
 Eichelhardt, Alfred, von Karlsruhe,  
 Englert, Wilhelm, von Karlsruhe,  
 Erb, Ernst, von Karlsruhe,  
 Exner, Kurt, von Karlsruhe,  
 Faller, Paul, von Mühlbach,  
 Feejer, Richard, von Eppingen,  
 Feuchter, Paul, von Sennfeld,  
 Fischer, Anton, von Unterkochen (Württemberg),  
 Fitz, Anton, von Zimmern,  
 Fuchs, Rudolf, von Karlsruhe,  
 Gamer, Wilhelm, von Gondelsheim,  
 Gärtner, Karl, von Hardheim,  
 Gassert, Wilhelm, von Neckarsteinach (Hessen),  
 Geißler, Heinrich, von Karlsruhe,  
 Geißler, Josef, von Mannheim,  
 Gramlich, Friedrich, von Billingen,  
 Greulich, Otto, von Rotenberg,  
 Haaf, Josef, von Ersingen,  
 Haas, Otto, von Waldkapfenbach,  
 Hagenbach, Eugen, von Viel,  
 Härdle, Wilhelm, von Heidelberg,  
 Hartlieb, Wilhelm, von Eichtersheim,  
 Hartmann, Karl, von Kochertürn,  
 Hanger, Wilhelm, von Karlsruhe,  
 Hauß, Karl, von Singen,  
 Helbling, Josef, von Sasbach,  
 Hemberger, Josef, von Buchen,  
 Hertrich, Hermann, von Hilzingen,  
 Imhof, Alfred, von Mannheim,  
 Iselin, Reinhard, von Lörrach,  
 Isenmann, Hermann, von Offenburg,  
 Keller, Heinrich, von Rastatt,  
 King, Oskar, von Weizen,  
 Knapp, Augustin, von Hörden,  
 Konzet, Ernst, von Waldshut,  
 Kraft, Wilhelm, von Pforzheim,  
 Kraus, Adam, von Paimar,  
 Laible, Wilhelm, von Binningen,  
 Leiser, Artur, von Karlsruhe,

Maier, Edwin, von Berlin,  
Männle, Emil, von Obersäckingen,  
Meinzer, Jakob, von Teutschneurent,  
Manger, Gustav, von Mannheim,  
Mezger, Wilhelm, von Mannheim-Baldhof,  
Michaeli, Ludwig, von Ziegelhausen,  
Morlock, Eugen, von Schellbronn,  
Mouzart, Peter, von Saaralben,  
Müller, Hugo, von Baden,  
Nazel, Julius, von Leopoldshafen,  
Reichert, Karl, von Sennfeld,  
Romacker, August, von Karlsruhe,  
Schaudt, Richard, von Ottoschwanden,  
Schell, Josef, von Höpfingen,  
Scheuermann, Max, von Großenholzheim,  
Schilling, Walter, von Basel,  
Schindler, Franz, von Ettlingen,  
Schlegel, Ernst, von Brözingen,  
Schlimm, Otto, von Büchig,  
Schnäbele, Heinrich, von Rüppurr,  
Schneider, Friedrich, von Karlsruhe,  
Schneider, Philipp, von Sandhausen,  
Schühle, Philipp, von Mühlbach,  
Schweizer, Karl, von Mannheim,  
Sichermann, Alfred, von Pforzheim,  
Sigmund, Fritz, von Rappenaу,  
Speckert, Friedrich, von Ettlingen,  
Staiger, Heinrich, von Unterbichtlingen,  
Stengele, Fritz, von Tauberbischofsheim,  
Steurer, Paul, von Ludwigshafen a. Rh.,  
Straub, Gustav, von Unterscheidental,  
Stumpp, Erwin, von Oberschefflenz,  
Sturm, Franz, von Eiersheim,  
Styblo, Franz, von Karlsruhe,  
Treu, Anton, von Tauberbischofsheim,  
Umminger, Gerhard, von Oberlauda,  
Volk, Erwin, von Lörrach,  
Wahl, Josef, von Riegel,  
Weber, Friedrich, von Rheinbischofsheim,  
Weindel, Johann, von Forst,

Winter, Otto, von Heddesheim,  
 Wolf, Kurt, von Karlsruhe,  
 Wolfert, Otto, von Adelshofen,  
 Wöppel, Karl, von Dittigheim.

Karlsruhe, den 15. November 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Baumgartner.

Dr. Eichelberger.

## II. Personalmeldungen.

### Ernannt:

Kreissschulrat Dr. Philipp Mucke in Mannheim zum Oberregierungsrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts,

Zollpraktikant Otto Falbisaner von Karlsruhe zum Finanzobersekretär bei der Verwaltung der Technischen Hochschule in Karlsruhe,

Dipl.-Ing. Friedrich Schlager von Lahr zum Professor am Staatstechnikum Karlsruhe,

Diplomhandelslehrer Karl Seßler von Großachsen zum Handelslehrer an der Handelsschule in Mannheim,

Schulinspektor Paul Frank beim Kreissschulamt Mannheim zum Stadtschulrat in Freiburg,

Verwaltungsoberssekretärin Mathilde Hodapp beim Kreissschulamt Bruchsal zur Verwaltungsinspektorin daselbst.

### Berliehen:

den Privatdozenten an der Universität Heidelberg Dr. Freiherrn von Redwitz, Dr. Freund, Dr. Symmer, Dr. Freiherrn von Weizsäcker, Dr. Arthur Meyer und Dr. Freudenberg für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität die Dienstbezeichnung außerordentlicher Professor.

### Versezt:

Gewerbelehrer Otto Pabst von der Gewerbeschule in Todtnau an jene in Bruchsal,  
 Gewerbelehrer Berthold Schmider von der Gewerbeschule in Bruchsal an jene in Todtnau,  
 Zeichenlehrer Richard Becker von der Gewerbeschule in Bruchsal an jene in Konstanz.

In gleicher Eigenschaft wurden versezt:

Hauptlehrer Ernst Hirtler in Oberhausen, A. Emmendingen, nach Falkensteig, A. Freiburg,  
 Hauptlehrer Emil Schultes in Todtnauberg, A. Schönau, nach Oppenau, A. Oberkirch.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Astersteg, A. Schönau, dem Unterlehrer Hermann Huber in Todtnau, A. Schönau,  
Hambrücken, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Willy Moser in Hohenwart, A. Pforzheim (seine  
Ernennung zum Hauptlehrer in Malschenberg, A. Wiesloch — vergleiche Amtsblatt Nr. 22 Seite 225 —  
wurde zurückgenommen),  
Rippolingen, A. Säckingen, dem Unterlehrer Friedrich Kuhn in Hörden, A. Rastatt,  
Sulzfeld, A. Eppingen, dem Schulverwalter Friedrich Hauth daselbst,  
Unzhurst-Oberwasser, A. Bühl, dem Schulverwalter Karl Schnell daselbst.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde die Stelle einer Handarbeitshauptlehrerin übertragen an der  
Volksschule in:

Manheim: der Handarbeitslehrerin Maria Weber daselbst.

Zurückgenommen wurde die Ernennung des Unterlehrers Josef Merzi in Oberndorf, A.  
Rastatt, zum Hauptlehrer an der Volksschule in Rippolingen, A. Säckingen (siehe Amtsblatt Nr. 34  
Seite 391).

Zurückgesetzt wurde:

Hauptlehrer Karl Martus an der Volksschule in Ziegelhausen, A. Heidelberg, bis zur Wieder-  
herstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Agathe Bieszk an der Volksschule in Hörden, A. Rastatt,  
Hauptlehrerin Paulina Feiertag, geb. Graf an der Volksschule in Rietsingen, A. Konstanz.

### III. Erledigte Stellen.

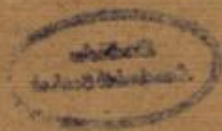
Am Realgymnasium mit Realschule in Weinheim: eine Professorenstelle;  
an der Gewerbeschule in Bruchsal: eine Gewerbelehrerstelle.

### IV. Stellenausschreiben.

#### 1. An Gewerbeschulen:

An der Gewerbeschule in Bruchsal: eine Stelle für einen Gewerbelehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glöckner in Karlsruhe) mit ge-  
nauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen  
vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.



## 2. An Volksschulen.

## a. allgemein:

die mit einem Reallehrer oder einem seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzende planmäßige Amtsstelle eines Direktors (Gruppe X der Besoldungsordnung) an der Volksschule in Rastatt.

## b. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Bietigheim, A. Rastatt,  
 Hörden, A. Rastatt,  
 Illingen, A. Rastatt,  
 Ziegelhausen, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis Schulamt einzureichen.

## V. Todesfälle.

## Gestorben sind:

Friedrich *Walz*, Professor am Realgymnasium mit Realschule in Weinheim, am 7. Dezember 1921.  
 Silvester *Greulich*, Hauptlehrer an der Volksschule in Wildtal, A. Freiburg, am 16. November 1921,  
 Johann Baptist *Haug*, Hauptlehrer in Hintschingen, A. Engen, am 17. November 1921.

Druck und Verlag von *Walsch & Bogel* in Karlsruhe.

